

05956 | 57

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen und Plenar-Commissionsitzungen

des

zweiunddreißigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Bosh & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen und Plenar-Commissionsitzungen

des

zweiunddreißigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Boß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Steinographischer Bericht

H. v. R. G. 593

Verhandlungen des Reichstages

Verhandlungen

Steinographischer Bericht



109817

Verhandlungen des Reichstages

Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonntag den 7. November 1886.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confectionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtages im SitzungsSaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat der königliche Landtagskommissar, Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 32. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Sehr geehrte Herren!

Nachdem Sie noch im vorigen Herbst zu einer Landtagsitzung versammelt gewesen waren, ist es nothwendig geworden, Sie jetzt schon wieder aufzufordern, zu neuen Berathungen zusammenzutreten.

Se Majestät, unser Allernädigster Kaiser und König, haben befohlen, daß der Landtag der Rheinprovinz auf den 7. November d. J. hierher einberufen werden soll. Zum Landtags-Marschall hat Se. Majestät Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter den Herrn Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht. Die Dauer des Landtages ist auf 14 Tage bestimmt worden.

Sie wissen, meine geehrten Herren, daß es die hochbedeutfame Frage wegen Erlaß einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes zur Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in unsere Provinz ist, welche den Anlaß zu dieser Berufung gegeben hat. Nachdem die neue Verwaltungsorganisation in dem weitaus größten Theile unserer Monarchie nach dem Willen Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs und unter voller Zustimmung der allgemeinen Landesvertretung eingeführt und in Wirksamkeit getreten ist, liegt kein Grund mehr vor, diese auf reifen Beschlüssen beruhende und bereits seit länger als einem Jahrzehnt praktisch ausgeführte und dabei bewährt gefundene Neugestaltung der Dinge unserer Provinz noch länger vorzuenthalten. Daß eine solche Umgestaltung, welche die Trennung von altherkömmlichen, vertraut und lieb gewordenen Verhältnissen zur nothwendigen Folge hat, Manchen unter Ihnen recht schwer fallen wird, das begreife und würdige ich vollkommen, hege aber dessen ungeachtet das volle Vertrauen zu Ihnen, daß Sie in die Berathung der neuen Vorlagen ohne jede Vor-eingenommenheit eintreten werden, und daß Sie sich stets gegenwärtig halten werden, welche Anforderungen die Rücksicht auf die einheitliche Gestaltung der Verwaltung des Landes an Sie

macht und daß diese neuen Vorlagen jedenfalls einen großartigen Fortschritt zur Entwicklung voller Selbstverwaltung bezeichnen, von welcher wir hier bisher nur auf vereinzelt Gebieten Anfänge kennen gelernt haben.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 1. November d. J., welches ich Ihnen zu übergeben die Ehre haben werde, enthält außer den eben erwähnten Vorlagen noch drei andere Gesetzesentwürfe, sämmtlich dem Gebiete der Rechtspflege in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechtes angehörig. Es ist dies einmal ein Gesetz über das Rangordnungsverfahren, zweitens ein Gesetz betreffend das Hypothekenreinigerungsverfahren und drittens ein Gesetz betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien. Auch diese drei Gesetze empfehle ich Ihrer sorgfamen Prüfung. Außerdem erheißt das erwähnte Propositions-Dekret noch ein Gutachten von Ihnen über eine für nothwendig erachtete Theilung eines Kreises der Provinz, nämlich des Kreises Mülheim an der Ruhr, in welchem die Bevölkerung in ganz ungewöhnlichem Maße angewachsen ist, und endlich werden Sie aufgefordert, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen der Provinz von 1887 bis einschließlich 1889 vorzunehmen.

Meine geehrten Herren! Bereit, Ihnen jede Auskunft, die Sie wünschen, zu ertheilen, und Ihre Arbeiten, soweit ich vermag, zu unterstützen, will ich jetzt nur noch dem festen Vertrauen Ausdruck geben, daß auch diesmal Ihre Berathung und Beschlußfassung zum Wohle der Provinz gereichen werden.

So überreiche ich Ihnen, durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall, das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 1. d. M. und auch den Allerhöchsten Landtagsabschied für die im Jahre 1885 versammelt gewesenen Stände der Provinz von gleichem Datum und erkläre hiermit im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 32. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall: Se. Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und König, lebe hoch!
(Das Haus stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung dieser Session des Landtages eröffne, erlaube ich mir, Sie wieder zu bitten, mir Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung entgegen zu bringen. Meine Herren! Ich bin in den schweren Arbeiten, die uns bevorstehen und die so wichtig für die ganze Zukunft unserer Provinz sein werden, doppelt darauf hingewiesen, Sie zu bitten, mir Ihr Vertrauen auch in dieser Session, wie früher, zu bewahren.

Zunächst, meine Herren, beehre ich mich, zu Protokollführern die Herren Freiherr Eugen von Loë und Radermacher zu ernennen, und ersuche Herrn Radermacher, das Protokoll für heute zu übernehmen. Ferner bitte ich Herrn Graf Willers, die Führung des Journals zu übernehmen.

Meine Herren! Seit dem letzten Landtage ist der Tod wieder in unsere Mitte getreten und hat uns ein Mitglied entrisen, welches seit langen Jahren im Landtage und im Provinzial-Verwaltungsrathe in der eifrigsten Weise thätig gewesen ist; es ist dies Herr von Heister. Sie wissen Alle, wie eifrig er mit uns gearbeitet hat, und werden ihm ein treues Andenken bewahren. Ich darf wohl persönlich noch hinzufügen, wie sehr ich es bedauere, ihn jetzt nicht unter uns zu sehen, wo ich bei der Vorbereitung der künftigen Gestaltung unserer Provinz und bei der Ueberführung in den neuen Provinzial-Landtag gerade auf seine überzeugende Beredsamkeit großen Werth gelegt haben würde. Meine Herren! Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken an diesen uns entrisenen Kollegen, sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Sodann, meine Herren, beehre ich mich, den Allerhöchsten Landtagsabschied und das Allerhöchste Propositions-Dekret vorzulesen. Zunächst den Landtagsabschied, ich bitte Sie, sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1885 versammelt gewesenen 31. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Entwurf einer anderweiten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) ist von Uns unter dem 23. Juli dts. Js. vollzogen und demnächst in der Gesetzsammlung, Seite 189 ff., veröffentlicht worden.

Vertheilung der Provinzialumlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 10. Dezember 1885 gefaßten Beschlusse, die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung der Kreise auf die Gemeinden zwar nach demselben Maßstabe, jedoch nur insoweit stattfinden habe, als die Umlage nicht aus anderweiten zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann, haben Wir unter dem 2. April dts. Js. Unsere Genehmigung ertheilt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

Wilhelm,

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gofler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Sodann das Allerhöchste Propositions-Dekret lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Wir beabsichtigen, die Verwaltungsreform nunmehr auch auf die Rheinprovinz aus-zudehnen. Unsere getreuen Stände wollen sich daher über den nebst zugehöriger Begründung ihnen zugehenden Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der genannten Provinz gut-achtlich äußern.

2. In Folge der eingetretenen außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, erscheint eine Theilung dieses Kreises unab-

weisbar. Unsere getreuen Stände werden sich in Folge dessen gutachtlich zu äußern haben, in welcher Weise die fragliche Kreistheilung vorzunehmen sein wird.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

- a. eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,
- b. eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,
- c. eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

nebst Begründungen zugehen, und sehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetzentwürfe entgegen.

4. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B. S. 45) und der §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatzcommissionen der dortigen Provinz für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889 vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

Wilhelm.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Gopler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Ich habe Ihnen nunmehr, meine Herren, die Vertheilung der uns vorliegenden Arbeiten in die Ausschüsse mitzutheilen. Ich darf hier wohl zunächst anführen, daß ich nicht sämtliche Mitglieder des Landtages in die Ausschüsse habe vertheilen können; es sind etwas über die Hälfte derselben in die Ausschüsse eingetheilt. Meine Herren! Ich habe dies deshalb gethan, weil ich nur eine kleine Anzahl von Ausschüssen bilden konnte; es sind außer den großen gesetzlichen Vorlagen nur wenige Gegenstände unserer Verwaltung, die an Sie gelangen werden. Ich habe deswegen im I. Ausschuss die erste und vierte Abtheilung, in dem II. Ausschuss die zweite, dritte und fünfte Abtheilung zusammengefaßt und endlich einen Justizauschuss für die drei Gesetze gebildet, welche uns vorgelegt worden sind und deren Behandlung eben separat geschehen muß. Meine Herren! Die Ausschüsse sind folgendermaßen zusammengesetzt; wollen die Herren vielleicht die Freundlichkeit haben, es sich heute zu notiren, es wird morgen gedruckt vertheilt werden. Im I. Ausschuss, der die erste und vierte Abtheilung umfaßt, wird den Vorsitz führen Freiherr von Solmacher, Mitglieder sind Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven, Freiherr von Lavalette, Graf Hompesch, Graf Hoensbroech, Herr Adams, Herr Dieze, Herr von Eynern, Herr von Grand-Ry, Herr Friedrichs, Freiherr Felix von Loë, Herr Schmidt von Schwindt, Herr Beppler, Herr Wolters, Herr Schlick.

Im dem II. Ausschuss, welcher also die Angelegenheiten der II., III. und V. Abtheilung zu behandeln hat, wird den Vorsitz Herr Graf Beyffel übernehmen, die Mitglieder werden sein Freiherr von Spies-Büllesheim, Freiherr von Scheibler, Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Graf

Wilderich von Spee, Herr Kaefen, Herr Pelizäus, Herr Sahler, Herr Köchling, Herr Kadermacher, Herr Eich, Herr Caspers, Herr Frings, Herr Bönniger, Herr Nautenstrauch.

Endlich im Justizauschuß würde ich Herrn Geheimrath Seul bitten, den Vorsitz zu übernehmen; die Mitglieder werden sein Freiherr Eugen von Loë, Freiherr von Serde, Freiherr von Gynatten, Herr Monfchau, Herr Heuser, Herr Courth, Herr Adams, Herr Jungen, Herr Peters, Herr Breuer, Herr Limbourg. Meine Herren! Ich möchte hier noch bemerken, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall sowohl, wie der Herr Landes-Direktor, sämmtlichen Ausschüssen zugetheilt werden, während von den Beamten der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Geheimrath Seul und Herr Landesrath Frißen dem I. Auschuß, Herr Landesrath von Mezen, Herr Landesrath Klauener, Herr Landesrath Brandts, Herr Landes-Baurath Dreling und Herr Landes-Baurath Guinbert dem II. Auschuß, endlich Herr Landesrath Küster dem Justizauschuß zutreten würden.

Was nun die Bearbeitung der uns vorliegenden Angelegenheiten betrifft, so möchte ich Ihnen vorschlagen, zunächst die große, wichtige Aufgabe, die uns zur Bearbeitung vorliegt, die Begutachtung der Entwürfe, betreffend die neue Kreis- und Provinzialordnung, zunächst in einer commissarischen Plenarberatung zu behandeln. Ich möchte hierbei bemerken, daß wir es für unsere Pflicht gehalten haben, schon im Verwaltungsrath, ohne Ihnen direkte Vorschläge und Referate zu machen, eine Vorarbeit für diese schwierige Materie vorzubereiten und auch schon mit dem Vertreter des Staatsministeriums darüber zu verhandeln. Wir haben aber keine bestimmten Anträge an Sie zu richten, sondern nur die verschiedenen Ansichten in den Hauptpunkten, wie sie sich in dieser Berathung ergeben haben, nebeneinander gestellt. Es würden also diese Gesetze zunächst in der Plenarcommission berathen werden und dann wird, je nachdem sich die Sache in der Plenarberatung gestalten wird, zu sehen sein, wie die weitere geschäftliche Behandlung der Gesetze zu ordnen ist. Ich würde dieser Plenarberatung auch eine Petition überweisen, welche, wie Sie wissen, in unserer Provinz etwas viel Staub aufgewirbelt hat. Es ist dies die Angelegenheit des Petersberges im Siebengebirge. Ich wollte, daß Sie einmal alle in der Plenarversammlung von unseren Beamten hören, welche Tragweite die Sache eigentlich hat, da durch eine solche Agitation leicht Dunkel über die Sache verbreitet und ihr eine Bedeutung gegeben werden kann, die der Sache in Wirklichkeit nicht entspricht.

Ich würde zunächst an den I. Auschuß folgende Eingänge, die Ihnen von Seiten des Verwaltungsraths zugehen, übergeben:

Referat, betreffend die Pensionirung des Landes-Baurathes Sachsé;

Referat, betreffend die definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät;

Referat, betreffend die Ermächtigung für den Provinzial-Verwaltungsrath, das nach §. 4 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1880 genehmigten Regulativs für die III. Ausgabe von Anleihecheinen der Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zustehende Recht auszuüben;

Referat, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät;

Referat, betreffend anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derselben;

Eingaben verschiedener Handelskammern der Rheinprovinz, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz. Diese Eingaben würden wohl im Anschluß an die Kreis- und Provinzialordnung zu behandeln sein.

Außerdem haben wir noch für den verstorbenen Herrn von Heister eine Ergänzungswahl für den Provinzial-Verwaltungsrath hier im Plenum vorzunehmen.

An den I. Ausschuß gehen noch weiter:

Antrag der Gemeinde-Eingefessenen der Gemeinde Wiffel, Kreis Cleve, auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks;

Mittheilung über den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 5. November 1886 über die Petition der Städte St. Johann und Saarbrücken auf Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des Winterbergdenkmals bei Saarbrücken-St. Johann.

An den II. Ausschuß, der die Angelegenheiten der II., III. und V. Abtheilung zu behandeln haben wird, gehen:

Referat über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelderfonds;

Referat, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenanstalt für die Stadt Elberfeld und Uebernahme der genannten Anstalt in die provinzialständische Verwaltung;

Referat über die Anstellungsverhältnisse der Bauinspektoren bei den ständischen Wegebauinspektionen;

Referat, betreffend das Gesuch des Bauunternehmers Wilhelm Bertram zu Hannover auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus der Provinzialstraße von Müsch nach Schuld entstandenen Verluste;

Referat, betreffend Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Wezlar belegenen Provinzialstraßen an diesen Kreis;

Referat, betreffend die Uebernahme der Anfangsstrecke der Gräfenbacher Prämienstraße in den Gemeinden Kreuznach und Hargesheim auf den Provinzialstraßenfonds;

Referat, betreffend den Antrag der Gemeinde Herchen um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchen'er Provinzialstraße befindlichen Siegbücke;

Referat, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten.

An den Justiz-Ausschuß würden die vorhin verlesenen 3 Gesetze gehen, die 3 Gesetze, die im Propositionsbekret hintereinander aufgeführt sind, zum Ausbau unserer Hypotheken-Gesetzgebung; ich brauche wohl dieselben nicht wieder zu verlesen.

Meine Herren! Ich habe noch einen Punkt zur Geschäftsordnung zu erledigen, es betrifft den §. 4 unserer Geschäftsordnung. Die Zeitdauer der diesjährigen Session unseres Provinzial-Landtags ist nach dem Allerhöchsten Propositionsbekret auf 14 Tage angesetzt. Ich glaube, daß wir richtig handeln, wenn wir den Zeitpunkt zur Einbringung von Anträgen und für die Annahme von Petitionen bis zum nächsten Montage festsetzen. Ich möchte fragen, ob Sie damit einverstanden sind. (Zustimmung.)

Was nun die Zeiteintheilung für die nächste Zeit betrifft, so würde ich Ihnen vorschlagen, daß morgen die Ausschüsse zusammentreten und ihre Arbeiten beginnen, daß wir aber übermorgen, also Dienstag, zur Plenarberathung zusammentreten, d. h. zur Plenarcommission. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich werde mir die Ehre geben, zu dieser Berathung die Vertreter der Staatsregierung, also den Herrn Landtags-Commissarius und den Herrn Ober-Präsidentialrath, Assessor von Philipsborn, ferner den Vertreter des Ministerii des Innern, Herrn Geheimrath von Bitter, endlich den Herrn

Landesdirektor und unsere Oberbeamten einzuladen. Ich werde zu dieser Commissionsberathung auch die Stenographen zuziehen, so daß wir gleich in der Generaldebatte die ganze Tragweite der Gesetze erörtern können.

Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich bitte die geehrten Herren Mitglieder des I. Ausschusses gefälligst morgen um 10 Uhr sich zu einer Sitzung einfinden zu wollen. Wenn der Herr Geheimrath Seul die Freundlichkeit haben wollte, auch um 10 Uhr zu kommen, so würden wir zunächst die kleinen Angelegenheiten der Feuer-Societät vornehmen können, und es würde von 11 Uhr ab dem Herrn Geheimrath Seul die Zeit für seinen Justizauschuß frei bleiben; Graf Beyffel ist heute verhindert, hier zu sein, er wird aber morgen früh um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ankommen; ich erlaube mir namens des Grafen Beyffel an die Herren vom II. Auschuß die Bitte, gleichfalls morgen um 10 Uhr zusammenzutreten; es werden ihnen sämmtlich noch schriftliche Einladungen in ihre Wohnung zugehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich möchte die Herren des Justizauschusses bitten, morgen um 11 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte mir hinzuzufügen erlauben: wenn es den Herren recht ist, würden wir morgen, da wir mit den Arbeiten des I. Ausschusses nicht so sehr pressirt sind, nur von 10—1 Uhr arbeiten und den Nachmittag freilassen, damit es möglich ist, sich vor der übermorgigen Sitzung schon in privaten und befreundeten Kreisen hinsichtlich der Stellung zur Kreis- und Provinzialordnung zu verständigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte den Herrn Landtags-Marschall bitten, mich dem combinirten II. Auschuß für die Angelegenheit der Erbauung einer Taubstummenschule in Elberfeld zuzuthellen.

Landtags-Marschall: Herr Dieze wird auf seinen Wunsch dem II. Auschuß für die Angelegenheit der Taubstummenanstalt in Elberfeld zugewiesen.

Meine Herren! Nachdem wir so den geschäftlichen Theil unserer heutigen Sitzung erledigt haben und ich noch hinzugefügt habe, daß ich die weiteren Eingänge in der Dienstagsitzung mittheilen und an die Ausschüsse vertheilen werde, gestatten Sie mir wohl noch ein Wort über die Arbeiten, die uns jetzt bevorstehen.

Meine Herren! Man könnte diese Gesetze vergleichen mit einer Welle, die vom Osten her allmählich hierher gedrungen ist, eine Provinz nach der anderen erreichend und endlich auch an unsere Gestade schlagend. Diese Welle soll auch bei uns alte Rechte, alte Institutionen hinwegwischen, die uns Allen, besonders uns, die wir in ihnen gearbeitet haben, lieb und werth geworden sind. Meine Herren, sie bringt aber auch andererseits einen neuen Aufbau einer Selbstverwaltung in anderer Richtung, als derjenigen, die wir bisher gehabt haben. Sie wird von Manchem mit Freuden begrüßt, von Manchem mit bangem Auge betrachtet werden, wie diese Institutionen sich bei uns wohl bewähren werden. Ganz gewiß ist dieses bange Gefühl ein berechtigtes insofern, als die Kreis- und Provinzialordnung zunächst für die östlichen Provinzen eingeführt worden ist, welche, wie wir Alle wissen, auf einer ganz anderen Grundlage in ihrem inneren Leben aufgebaut sind, als unsere Provinz. Dieses Bangen ist also, wie ich eben zu sagen mir erlaubte, ein wohl begründetes, aber nichts desto weniger glaube ich, daß wir jetzt für die außerordentlich wichtige

Arbeit, die uns bevorsteht, von einem elegischen Rückblick ganz absehen müssen und kein trauriges Lied anzustimmen jetzt berechtigt sind; wir wollen vielmehr frisch und fröhlich an die Arbeit gehen, um für diejenigen Männer, welche zukünftig berufen sein werden, die Interessen unserer schönen Provinz unter anderen Formen zu vertreten, trotz den gleich machenden Bestrebungen in unserer Gesetzgebung, unseren Verhältnissen möglichst conforme Institutionen zu schaffen, damit sie sich darin wohl fühlen und dadurch möglichst Gutes für die Provinz leisten können. Meine Herren, ich glaube in Ihrer aller Sinn zu sprechen, wenn ich sage, daß es gewiß bei dieser Materie vor Allem und in viel höherem Maße, als bei jeder anderen Materie, darauf ankommt, daß wir in absolut objektivem und parteilosem Hinblick auf die Zukunft an unsere Arbeit herantreten und mit rechtem Ernst nur dasjenige im Auge haben, was unserer schönen Provinz und ihrer Zukunft frommt.

Meine Herren! Ich glaube, daß die Arbeiten für die heutige Sitzung erledigt sind. Ich bitte Sie, am Dienstag um 10 Uhr zur Commissionsitzung zusammenzutreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag, den 9. November 1886.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Bekündigung von Eingängen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Zunächst habe ich Ihnen mitzutheilen, daß Herr Adams sich für die nächsten Tage wegen dringender Privatgeschäfte entschuldigt hat.

Sodann habe ich Ihnen folgende Eingänge von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius mitzutheilen, zunächst die Entwürfe zu einer Kreis- und Provinzialordnung zur gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Landtags über dieselben. Diese Vorlage geht zunächst, wie ich Ihnen bereits gesagt habe, an die Plenar-Commission, deren 1. Sitzung ich sofort nach Mittheilung der Eingänge zu eröffnen die Ehre haben werde. Im Anschluß hieran habe ich die Ehre, Ihnen folgendes Schreiben mitzutheilen:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern den Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Dr. von Bitter als Commissarius des genannten Herrn Ministers bei den bevorstehenden Verhandlungen des Provinzial-Landtages über die Entwürfe der neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz hierdurch ganz ergebenst anzumelden.“

Meine Herren! Ich habe die Ehre, Herrn Geheimrath Dr. von Bitter bei Ihnen hier einzuführen.

Im Anschluß an die Behandlung der Kreis- und Provinzialordnung sind folgende Eingänge zu verzeichnen, zunächst ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius im Anschluß an eine Nummer des Allerhöchsten Propositionsdekrets, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. Es ist eine Denkschrift über die Theilung des Kreises, die mir von dem Herrn Landtags-Commissarius zugestellt worden ist und die im Anschluß an die Vorlage behandelt werden wird.

Es liegt mir sodann eine Petition der Stadtvertretung der Stadt Ruhrort vor, welche bei dieser Gelegenheit um Verlegung des Sitzes des königlichen Landrathsamts nach dieser Stadt bittet. Auch diese Petition würde ich ex officio dahin verweisen, daß sie im Anschluß an die Vorlage, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim behandelt wird. Sie sind wohl hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich nehme also an, daß Sie einverstanden sind. Von Seiten des Bürgermeisters der Stadt Ruhrort ist ein Abdruck einer Petition an den königlichen Staatsminister des Innern von Puttkamer über die Theilung des Kreises Mülheim beigelegt, welche ich als Material zur Behandlung dieser Frage beifüge.

Dann liegt mir eine Petition der Gemeinde Nippes um Erhebung in den Stand der Städte vor. Diese Angelegenheit habe ich zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen, und ist der Provinzial-Verwaltungsrath dahin schlüssig geworden, den Antrag der Gemeinde Nippes auf Erhebung in den Stand der Städte befürwortend dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen. Meine Herren! Ich würde auch diese Sache im Anschluß an die Kreisordnung hier behandeln lassen.

Sodann, meine Herren, ist ein Antrag von 3 Handelskammern eingegangen, von den Handelskammern zu Elberfeld, Essen und Neuß, betreffend die Einführung des Zuständigkeitsgesetzes in der Rheinprovinz resp. die Wirkungen des §. 134 dieses Gesetzes auf die Arbeiten der Handelskammern. Dieser §. 134 lautet:

„Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Stats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, G.-S. S. 134).“

Meine Herren! In diesen Petitionen wird ausgeführt, daß dieser Paragraph eine Aenderung der bisherigen Statsaufstellungen der Handelskammern bedingt, in welcher eine Erschwerung der Statsaufstellung zu erblicken sei. Auch diese Angelegenheit ist zunächst im Provinzial-Verwaltungsrath verhandelt worden, der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich in seiner Sitzung vom 5. d. M. gutachtlich dahin ausgesprochen, daß für den Provinzial-Landtag nur erübrigen werde, zu den vorliegenden Petitionen zu erklären, daß dem Landtage die in Rede stehenden Zuständigkeitsgesetze nicht zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen seien, er sich deshalb auch zu den vorgelegten Petitionen nicht zuständig erachten könne. Ich frage, ob der Provinzial-Landtag mit dieser Auffassung einverstanden ist. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte doch vorschlagen, diese Angelegenheit einer Commission zu überweisen, da es für die Mehrzahl der Mitglieder des Provinzial-Landtages unmöglich ist, mit der Materie sich sofort soweit vertraut zu machen, daß man ein Urtheil darüber abgeben kann.

Landtags-Marschall: Wenn Sie den Antrag stellen, daß der Gegenstand an einen Ausschuß geht, und kein Widerspruch erfolgt, so bin ich auch gern bereit, es so zu machen. Dann würde die Sache an den ersten Ausschuß gehen.

Dann habe ich hier vorliegen zwei Petitionen von Seiten der Communalbeamten Rheinlands und Westfalens um Regelung ihrer Verhältnisse. Die Communalbeamten Rheinlands und Westfalens drücken unter Beilegung einer Petition an das Herrenhaus und an das Abgeordnetenhaus vom 1. November v. J. den Wunsch aus, bei der bevorstehenden Berathung der Kreisordnung für die Rheinprovinz die in der Petition zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Communalbeamten hochgeneigtest mit berücksichtigen zu wollen.

Meine Herren! Wir haben uns schon sehr oft mit dieser Angelegenheit befaßt, allerdings in einer ganz andern Weise, wie es jetzt der Fall sein würde, denn jetzt handelt es sich darum, im Anschluß an die Kreisordnung diese Angelegenheit zu behandeln. Deswegen möchte ich Ihnen vorschlagen, diese Sache nachher bei §. 24—27 der Kreisordnung in der Commission zu behandeln, so daß dort der Inhalt der Petition der Communalbeamten zur Verhandlung kommen würde.

Es folgt sodann eine Petition von Seiten des Vorsitzenden des Vereins der Bürgermeister der Landgemeinden in der Rheinprovinz, Philippi aus Haaren, welcher um die Bildung einer Provinzial-Pensionkasse für die Bürgermeister in den Landgemeinden der Rheinprovinz bittet. Auch diese Angelegenheit könnte bei §. 27 der Kreisordnung zur Behandlung kommen.

Sodann sind mir von dem Herrn Landtagscommissarius im Anschluß an das Propositionsdekret die Entwürfe der drei Gesetze über das Rangordnungsverfahren im Geltungsbezirke des rheinischen Rechts, über das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts und über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbezirke des rheinischen Rechts zugestellt worden. Meine Herren! Ich habe schon vorgestern diese Gesetze zunächst an den Justizauschuß verwiesen. Ich habe der Sitzung des Justizauschusses beigewohnt und habe auf das Ansuchen des Vorsitzenden zugesagt, Ihnen vorzuschlagen, daß bei der Wichtigkeit und großen Bedeutung dieser Gesetze für die ganze Rheinprovinz dieselben, nachdem der Auschuß sie durchberathen hat, zunächst, wie die Kreis- und Provinzialordnung, hier in einer Plenar-Commissionsitzung zur Verhandlung kommen, damit die Herren sich vollständig instruiren können und hier noch Anträge gestellt werden können. Die Gesetze würden dann wieder an den Justizauschuß zurückgehen und dann erst in der Plenarsitzung zur Verhandlung kommen. Ich hoffe, daß die Herren damit einverstanden sind, daß ich es so mache, nur würde ich für jetzt annehmen, daß der beste Tag für eine solche Plenar-Commissionsitzung über diese Gesetze der nächste Montag wäre. Sind die Herren damit einverstanden, daß es so gehandhabt wird? — Es erfolgt kein Widerspruch, es wird so verfahren werden.

Sodann ist mir ein Schreiben des Herrn Landtagscommissarius im Anschluß an das Propositionsdekret zugegangen, betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Erfasscommissionen. Meine Herren! Diese Angelegenheit würde als Wahlsache im Plenum zugleich mit der Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath erlebtigt werden.

Ferner ist mir vom Herrn Landtags-Commissarius ein Schreiben zugegangen, inhaltlich dessen der Herr Minister des Innern wünscht, von den Verhandlungen des Provinzial-Landtags durch kurze tägliche Berichte in Kenntniß erhalten zu werden. Dies wird, wie in früheren Jahren, auch wieder geschehen.

Seitens des Herrn Landtags-Commissarius ist mir weiter ein Schreiben zugegangen, betr. eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses zu der Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie des bergischen Landes zu Remscheid. Die Sache liegt noch dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Begutachtung vor, wird in der nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths in diesen Tagen erledigt werden und dann an Sie, meine Herren, gelangen.

Ferner ist ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius eingegangen, betr. einen Antrag der Murbach-Wiesengenossenschaft, daß ihr eine Unterstützung von 3000 Mark zur Verbesserung der Meliorationsanlagen und von weiteren 3000 Mark zur theilweisen Tilgung der Bauschulden aus provinzialständischen Fonds bewilligt werden möge. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Angelegenheit, wie alle anderen, welche Meliorationen betreffen, zunächst wohl am besten im Provinzial-Verwaltungsrath behandelt würde. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die Sache geht an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Sodann sind zwei Einladungen für die Mitglieder des Provinzial-Landtages an mich gelangt, die eine vom Vorsitzenden der Gesellschaft „Verein“, Herrn Trinkauf, in welcher die Mitglieder des Provinzial-Landtages eingeladen werden, das Local der Gesellschaft zu besuchen, und die andere von Seiten des Vorstandes des Künstlervereins „Malkasten“, Herrn Fernberg, worin die Mitglieder des Provinzial-Landtags nach dem Malkasten eingeladen werden.

Es sind mir folgende Petitionen noch zugegangen, zunächst von Seiten des Herrn Landraths Janssen, Vorsitzenden des Aufsichtsraths der Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei, um Erhöhung des Zuschusses, den wir in der letzten Session bewilligt haben, von 3000 M. auf 5500 M. Diese Angelegenheit ist von Herrn von Monschau eingereicht, Herr von Monschau macht sie zu der seinigen. Ich frage, ob sie Unterstützung findet. (Geschieht.)

Die Sache wird genügend unterstützt und geht an den ersten Ausschuß. Herr von Monschau wird auf seinen Wunsch dem ersten Ausschuß für dieser Angelegenheit zugewiesen.

Es liegt ferner vor ein Gesuch des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehr-Verbandes um Unterstützung der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Diese Angelegenheit hat uns schon früher in etwas anderer Form beschäftigt. Sie ist von Herrn Geheimrath Seul eingereicht, Herr Seul macht sie zu der seinigen. Ich frage, ob sie unterstützt wird. (Geschieht.)

Sie findet genügende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Es ist mir ferner eine Petition zugegangen von Seiten des Comite's zur Errichtung eines Kriegerdenkmals in Düsseldorf. Das Comite hat bereits einen Theil der Baukosten in der Höhe von etwas mehr als 26 000 M. zusammengebracht und will einen Kostenaufwand von 75 000 M. für die Ausführung dieses Denkmals verwenden; es bittet um einen Beitrag zu diesem projectirten Kriegerdenkmal von Seiten des Provinzial-Landtages. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Courth macht sie zu der seinigen, wird die Sache unterstützt? — Die Sache wird nicht unterstützt und geht deswegen nicht an einen Ausschuß.

Das Folgende ist ein Gesuch des Herrn Johann Peter Lentzen aus Fischeln, um Unterstützung seiner provinzialhistorischen Arbeiten. Ich frage, ob einer der Herren dieses Gesuch zu dem seinigen macht. — Herr Schmitz macht diese Sache zu der seinigen, ich frage, ob sie unterstützt wird. (Geschieht.)

Sie wird unterstützt, und geht an den I. Ausschuss.

Der Religionslehrer Dr. Robert Scholten in Cleve ersucht in einer Petition den Landtag um gütige Gewährung einer Unterstützung für von ihm zu veröffentlichende Studien aus der niederrheinischen Geschichte, resp. um eine Remuneration für bereits von ihm veröffentlichte Werke aus demselben Gebiete. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Herr von Monschau macht sie zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuss. Herr von Monschau wird für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss zugewiesen.

Es liegen mir zwei Petitionen aus Aachen vor von Seiten des Königlichen Landraths Freiherrn von Coels, betreffend die Uebernahme der Jülich-Stolberger Straße und der Aachen-Jülicher Aktienstraße. Meine Herren! Diese beiden Straßen kann ich, glaube ich, hier als Schmerzenskinder bezeichnen, sie haben uns bereits zweimal beschäftigt, und beide Male ist die Uebernahme vom Landtag abgewiesen worden. Ich habe die Sache von unseren Oberbeamten prüfen lassen und wird von denselben ausgeführt, daß etwas Neues in den Petitionen nicht beigebracht ist, nicht einmal nachgewiesen sei, daß die Aktiengesellschaften angehalten worden sind, die Aktienstraßen ordnungsmäßig zu unterhalten. Wir haben in früheren Provinzial-Landtagen ganz scharf prinzipiell Stellung zu dieser Sache dahin genommen, daß Aktienstraßen nur übernommen werden können, wenn sie von den betreffenden Aktiengesellschaften derelinqunt, an die Gemeinden übergehen und von den Gemeinden richtig ausgebaut werden. Das war die Stellung, die der Provinzial-Landtag früher eingenommen hat. Ich bedauere die Anlieger sehr, daß sie in dieser Lage sind, aber ich glaube, sie müssen sich darein finden. Ich frage, ob diese Petitionen von Jemandem zu den seinigen gemacht werden. — Graf Spee macht sie zu den seinigen, finden sie Unterstützung. (Geschieht.)

Sie finden Unterstützung und gehen an den II. Ausschuss. Herr Fischer und Herr Sommer werden dem II. Ausschuss für diese Sache mit berathenden Stimmen zugetheilt.

Ferner ist mir ein Schreiben zugegangen von Seiten des Herrn Zillisen, Pfarrer und Superintendent des Pfarramts St. Arnual. In diesem Schreiben wird der wärmste Dank für die von dem vorigen Landtage für die Kirche von St. Arnual bewilligte Unterstützung ausgesprochen und ausgeführt, daß nur dadurch es möglich geworden ist, dieses prachtvolle Gebäude jetzt schon wieder vollständig herzustellen. Es ist also nur eine Mittheilung.

Meine Herren! Es kommt sodann eine Petition des Kirchenvorstandes zu Steinkirchen, Kreis Heinsberg. Der darin enthaltene Antrag geht dahin, der Kirchengemeinde für die ihr erwachsene Bauschuld für die Restauration ihrer Kirche im Betrage von 7200 Mark eine Subvention zu gewähren. Es handelt sich also hier nicht um die stilgerechte Restauration einer schönen Kirche, sondern um eine Unterstützung für eine bereits erwachsene Bauschuld. Es ist eigentlich nicht Prinzip des Provinzial-Landtags gewesen, in eine solche Angelegenheit überhaupt einzutreten. Ich frage, ob einer der Herren diese Sache zu der seinigen macht. — Es geschieht nicht, die Sache wird deshalb nicht weiter behandelt, sie geht ad acta. — Der Herr Abgeordnete von Cynern hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte meinen, daß diese und andere ähnliche Petitionen von diesem Landtage zurückgewiesen und auf den nächsten ordnungsmäßigen Landtag verwiesen werden sollten. Wir sind heute nicht in der Lage, Statsbewilligungen zu machen. Ich glaube, daß es nützlich wäre und unsere Geschäfte sehr vereinfachen würde, wenn wir alle derartigen Petitionen — es kommen noch andere Petitionen in dieser Weise — zurückwiesen und die Petenten auf den nächsten ordentlichen Landtag verwiesen würden.

Landtags-Marschall: Ich möchte zu dieser geschäftsordnungsmäßigen Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Eynern mittheilen, daß mir heute nur noch drei Petitionen vorliegen, und daß es mir am einfachsten erscheint, wenn Herr von Eynern seinen Antrag in dem ersten Ausschusse wiederholen wollte, und der erste Ausschuss sich über die Sache schlüssig machte. Ich möchte nicht, daß hier ein präcluser Beschlus gefaßt würde. — Der Abgeordnete von Eynern hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wir könnten die Sache auch so erledigen; (ich glaube, wir alle sind der Ansicht, die ich ausgesprochen habe,) daß keiner von uns diese Petitionen unterstützte; dann sind sie beseitigt. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Ich muß weiter gehen und werde zunächst die weiteren Petitionen vortragen. Es ist mir eine Petition aus Coblenz zugegangen, betreffend die Wiederherstellung der Pfarrkirche „Unserer Lieb-Frauen“ zu Coblenz. Es wird von Seiten des Kirchenvorstandes der „Unserer Lieb-Frauen“ zur Wiederherstellung dieses Baudenkmals um eine Unterstützung gebeten. Ich frage, ob diese Angelegenheit von einem der Herren zu der seinigen gemacht wird. — Graf Beißel macht sie zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie ist genügend unterstützt, und geht an den I. Ausschuss. Graf Beißel wird für diese Angelegenheit auf seinen Wunsch dem I. Ausschuss mit berathender Stimme zugetheilt.

Sodann ist eingegangen ein Gesuch von der Gemeinde Hirzenach, unterzeichnet von dem Pastor Hobusch im Namen des Kirchenvorstandes von Hirzenach, um Zuwendung von 6000 M. zur Herstellung der dortigen Kirche. Ich frage, ob diese Petition unterstützt wird. — Herr Caspers macht diese Petition zu der seinigen, wird dieselbe unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuss.

Es liegt mir vor eine Petition des Kirchenvorstandes der Kirche St. Gereon zu Cöln, betreffend den vollständigen Ausbau und die Restauration der Kirche zu St. Gereon, um eine Unterstützung von Seiten des Provinziallandtags zu erreichen. Diese Petition hat uns schon früher beschäftigt, und ist der Kirchenvorstand abgewiesen worden. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Es macht Niemand diese Petition zu der seinigen, sie geht daher ad acta.

Für die Petition des Herrn Lenzen wird Herr Schmitz auf sein Ansuchen dem I. Ausschuss mit berathender Stimme zugetheilt.

Ich habe soeben noch zwei Petitionen resp. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Kreisordnung vorgelegt bekommen. Die eine ist eine gedruckte Gegenbemerkung zu den Motiven des Kreisordnungs-Entwurfes in §. 4 und die andere eine Vorstellung von Seiten des Herrn Bürgermeisters von Düren, Herrn Werners, welche zu Händen des Freiherrn von Geyr-Müldersheim gegangen ist. Beide behandeln die Zahl der Einwohner, nach welcher das Ausschneiden der Städte gegangen ist. Beide behandeln die Zahl der Einwohner, nach welcher das Ausschneiden der Städte gegangen ist. Beide behandeln die Zahl der Einwohner, nach welcher das Ausschneiden der Städte gegangen ist. Beide behandeln die Zahl der Einwohner, nach welcher das Ausschneiden der Städte gegangen ist. Ich bin ersucht worden, zu aus dem Kreisverbande bemessen ist, 30 000 resp. 40 000 Einwohner. Ich bin ersucht worden, zu erlauben, daß die gedruckten Exemplare vertheilt werden. Ich habe eben die Erlaubniß dazu

ertheilt, die gedruckten Exemplare werden den Herren zugehen. Beide Sachen werden im Anschluß an die übrigen Vorlagen und Petitionen in betreff der Kreis- und Provinzialordnung nachher an den Ausschuß zu verweisen sein.

Meine Herren! Ich schließe die Plenarsitzung.

Der Provinzial-Landtag wird sich nunmehr sofort als Plenarcommission zur Vorbefprechung der neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz constituiren.

Erste Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Dienstag, den 9. November 1886.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne nunmehr die Plenar-Commissionsitzung zur Vorberathung der Entwürfe einer Kreis- und Provinzialordnung der Rheinprovinz. Ich habe schon vorgestern die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, daß es gewiß für den Provinzial-Landtag von der größten Bedeutung ist, bei der Behandlung dieser Entwürfe, ehe sie an den Landtag der Monarchie gelangen, seine gutachtliche Stimme erheben zu können, und freue ich mich, daß wir Gelegenheit haben, hier mit dem Herrn Commissarius des Ministers des Innern die Vorlagen durchzuberathen. Ich habe auch schon vorgestern darauf hingewiesen, daß wir von allen elegischen Betrachtungen über das, was jetzt durch diese Gesetze hinweggeschwemmt werden soll, absehen und mit Freudigkeit an die Lösung der uns gestellten Aufgabe gehen müssen. Dem gleichmachenden Bestreben dieser Gesetze gegenüber halte ich es für sehr wichtig, daß wir hier für die Eigenthümlichkeiten, welche unsere Provinz gegenüber den übrigen Provinzen hat, möglichst die richtigste und beste Form, die zu finden ist, suchen und uns hierin ganz auf den praktischen Boden stellen. Dementsprechend habe ich Ihnen auch in der Eröffnungssitzung Vorschläge über die Behandlung dieser Entwürfe gemacht. Ich habe mir erlaubt, diese Entwürfe vor der Eröffnung der Session zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Durchberathung vorzulegen und am folgenden Tage eine zweite Lesung derselben im Beisein der Herren Vertreter der königlichen Staatsregierung vornehmen zu lassen, um möglichst die praktische und richtige Formulirung dieser wichtigen Gesetze schon vorher zu suchen und, ich möchte so sagen, die eigentlichen Kernpunkte, auf welche es in unseren Berathungen hier ankommen wird, herauszuschälen. Ich kann hinzufügen, daß es natürlich nicht Aufgabe des Provinzial-Verwaltungsrathes, die ich mir ihm bei der Vorlegung dieser Entwürfe zu stellen erlaubte, war, bestimmte Beschlüsse Ihnen vorzulegen, sondern es sollte nur seine Aufgabe sein, in den einzelnen Punkten das praktisch Erreichbare darzulegen und die verschiedenen Ansichten, welche sich bei diesen Verhandlungen herausstellen, nebeneinander zu stellen. Meine Herren! Der Herr Landes-Direktor hat es übernommen, im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes den Vortrag über diese Materie zu halten. Ich möchte aber noch eins hinzufügen, ehe ich ihm das Wort zu diesem Vortrag gebe. Ich halte es für sehr wichtig, daß bei der ersten Generaldiskussion möglichst die Anträge, die zu den einzelnen Punkten beabsichtigt werden, sei es heute, sei es morgen, von den Mitgliedern des Provinziallandtages hier in dieser Commissionsberathung schon gestellt werden, nicht damit hier Beschlüsse gefaßt werden, sondern nur damit die Anträge hier schon zu Aller Kenntniß kommen und eine kurze Besprechung darüber stattfinden kann. Ich nehme an, daß sich die Sache so entwickeln wird, daß aus dieser Plenar-Commissionsitzung die ganzen Entwürfe an den I. Ausschuß zur näheren Behandlung gehen, daß dort die einzelnen Anträge, die hier aufgetaucht sind, gründlich bearbeitet werden, und daß die Entwürfe dann, wenn es beliebt wird, noch einmal hier in einer Sitzung der Plenarcommission behandelt werden, um noch einmal auf Grund der stattgefundenen Besprechungen dem ganzen

Landtage Gelegenheit zu geben, mit den Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln. Meine Herren! Wir würden dadurch erreichen, daß nicht in der letzten Behandlung der Entwürfe in der Plenarsitzung Fragen und Anträge auftauchen, auf welche wir von Seiten der Vertreter des Staatsministeriums keine Antwort erhalten würden. Meine Herren! Ich glaube Ihnen meine Vorschläge so machen zu müssen, einmal wegen der Wichtigkeit der Gesetze und andererseits, um uns möglichst auf praktischem Boden des zu Schaffenden zu halten. Ich frage, ob die Herren damit einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich werde daher so verfahren.

Nummehr gebe ich dem Herrn Landesdirektor zu seinem Vortrage, den er Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes erstatten wird, das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine hochzuverehrenden Herren! Die Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz gehören zu den wichtigsten Vorlagen, welche jemals den Provinzial-Landtag beschäftigt haben. Beide Entwürfe werden, sofern sie Gesetzeskraft erlangen, tief in den Organismus des öffentlichen Lebens unserer Provinz eingreifen und demselben auf eine lange Reihe von Jahren hinaus die bestimmende Richtung geben. Es soll nämlich durch diese Gesetze nicht bloß die Verfassung der Kreise und der Provinz von Grund auf geändert werden, nicht nur die Zusammensetzung ihres Vertretungskörpers nach neuen Prinzipien erfolgen, sondern diese Gesetze lassen auch das Gebiet unserer Gemeindeverfassung und der allgemeinen Landesverfassung nicht unberührt. Die Gemeindeverfassung wird allerdings nur insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie in einzelnen Bestimmungen der Abänderung bedarf, um der neuen Kreisordnung angepaßt zu werden. Weit einschneidender sind aber die Aenderungen, welche auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung in Folge dieser neuen Gesetze eintreten sollen. Die neue Kreis- und Provinzial-Ordnung bildet nämlich die Voraussetzung für das Inkrafttreten folgender wichtigen Gesetze:

1. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883;
2. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Streitverfahrens vom 3. Juli 1875 und der Novelle vom 1. August 1880, insoweit diese Gesetze nicht durch das ad 1 erwähnte Gesetz wieder aufgehoben worden sind. Es gilt nämlich nur noch Titel IV. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte; und
3. des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Die Staatsregierung hat diese drei letztgenannten Gesetze Ihrer Begutachtung nicht unterbreitet, und zwar offenbar aus dem Grunde, weil diese Gesetze bereits für den gesammten Umfang der Monarchie erlassen worden sind, und zwar mit der Bedingung, daß sie in denjenigen Provinzen, in welchen die neue Kreis- und Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt ist, erst mit dem Tage der Einführung dieser Gesetze in Kraft zu treten haben. Diese Voraussetzung soll für die Rheinprovinz nach den Vorlagen der königlichen Staatsregierung am 1. April 1888 eintreten und würden demnächst an diesem Tage auch jene Gesetze, wie in dem Uebergangsparagraphen 103 der neuen Kreisordnung ausdrücklich gesagt ist, bei uns zur Geltung kommen. Wenn, meine Herren, diese Gesetze auch nicht zum Gegenstande Ihrer Begutachtung gemacht worden sind, so erscheint es doch nothwendig, auf dieselben im Allgemeinen wenigstens einzugehen, weil ohne diese Gesetze die gesammte Reform, von welcher die Kreis- und Provinzial-Ordnung nur einen Theil bildet, nicht übersehen werden kann und ein vollständiges Verständniß des Ganzen nicht möglich ist. Ich möchte mir deshalb gestatten, auf diese Gesetze beziehentlich die Aenderungen, welche durch

dieselben in der allgemeinen Staatsverwaltung herbeigeführt werden, kurz zurückzukommen. Unsere allgemeine Staatsverwaltung, wie sie in der Rheinprovinz gegenwärtig noch in Kraft steht, während sie in den übrigen Provinzen geändert worden ist, beruht im Wesentlichen auf folgenden Bestimmungen:

1. Dem Gesetze wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815;
2. Der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817;
3. Der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden und
4. Der Geschäftsanweisung für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825,

während die Verhältnisse der Kreise durch die Kreisordnung vom 13. Juli 1827, diejenigen der Landgemeinden durch die im Jahre 1856 wieder in Kraft gesetzte Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und diejenigen der Provinz endlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1823 und das Gesetz vom 27. März 1824 geordnet sind. Die auf diesen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Organisation unserer Staatsverwaltung ist im Allgemeinen bis zur Einführung der Kreisordnung von 1872 unverändert geblieben, obwohl die Verhältnisse inzwischen, wie ich wohl nicht näher auszuführen brauche, eine tiefgehende Veränderung erlitten haben. Es hat sich nicht bloß die Bevölkerung des Staates vermehrt, sondern es sind alle Lebensverhältnisse in Folge zahlreicher Erfindungen, die gemacht worden sind, ebenso wie die daraus resultirenden Bedürfnisse von Grund auf verändert worden. Wenn die citirten Gesetze trotzdem im Großen und Ganzen bis jetzt ausgereicht haben, so spricht dies für die gesunde Basis, auf welcher unsere staatliche Organisation beruht, und für die Tüchtigkeit der mit der Verwaltung betrauten Staatsbeamten. Den Letzteren gebührt das Verdienst, daß sie es verstanden haben, mit jenen Gesetzen unter gänzlich veränderten Verhältnissen weiter zu arbeiten und trotz der vielfachen Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze, mit denselben zum Segen der Provinz sowie des ganzen Staates bis jetzt zu wirken. Nach diesen Gesetzen beruht die Staatsverwaltung im Wesentlichen auf dem Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung, ein Grundsatz, der heut zu Tage in fast allen Staaten angenommen ist. Die Verwaltung wurde ausschließlich durch von Obrigkeitswegen ernannte Beamte geführt, und es fand keinerlei Mitwirkung des Laienelements bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse statt. Der Rechtsweg war gegen die Verfügungen der Behörden nur in sehr wenigen Fällen gestattet, in der Regel nur dann, wenn der Betreffende, welcher den Rechtsweg einschlagen wollte, sich auf privatrechtliche Titel berufen konnte, während im Uebrigen lediglich die Beschwerde offen stand.

Der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung beruht nach diesen Bestimmungen bei den Königl. Regierungen, die einen sehr ausgedehnten Geschäftskreis als Landespolizeibehörde, als Landesfinanzbehörde und als Landeshoheitsbehörde hatten, und bei welchen fast alle öffentlichen Dinge, sei es in erster Instanz, sei es als der vorgesetzten Instanz, sich concentrirten. Die Regierungen hatten eine collegialische Verfassung, während die unter- und oberhalb stehenden Behörden nach dem sogenannten Präfecturssystem, mit einzelnen Beamten besetzt waren. Durch die Kreisordnung vom Jahre 1872 und die in Folge derselben ergangenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen wurden zwei wichtige neue Grundsätze in unsere öffentliche Verwaltung eingeführt. Es sollte nämlich erstens eine weitgehende Betheiligung des Laienelements an der Verwaltung in der Weise stattfinden, daß eine große Zahl von Befugnissen und Verwaltungshandlungen, welche früher ausschließlich den Beamten oblagen, in Zukunft nicht von diesen allein, sondern unter beschließender

Mitwirkung des Laienelementes vorgenommen wird. Zweitens sollte eine rechtliche Controlle über alle Akte der Verwaltung und der polizeilichen Thätigkeit ermöglicht und zu diesem Behufe die eigentliche Verwaltung von der Verwaltungsrechtsprechung getrennt werden. Hinsichtlich des ersten Prinzips sprach sich der damalige Minister, Graf von Eulenburg, bei Berathung der Kreisordnung folgendermaßen aus:

„Die Regierung will, daß ein Theil derjenigen Funktionen, die bisher von staatlichen Organen ausgeübt worden sind, auf Organe der Selbstverwaltung übergehen; sie hat die feste Ueberzeugung, daß diese Organe sich finden werden, sobald die Bedeutung der ganzen Institution zum klaren Bewußtsein der Bevölkerung gekommen sein wird. Es liegt absolut kein Mißtrauen gegen Beamte vor, aber ein Vertrauen zu Nichtbeamten.

Der Entwurf der neuen Kreisordnung will die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen.“

Meine Herren! Diese Sätze sind keine bloßen Worte geblieben, sondern bei der Ausarbeitung der weiteren Geseze hat die Staatsregierung in dem Kreisausschusse, welcher dem Landrath zur Seite gestellt wird, in dem Bezirksausschusse, welcher am Sitze des Regierungspräsidenten wirkt, und in dem Provinzialrath, an dessen Zustimmung der Oberpräsident in vielen Fällen gebunden ist, sowie endlich im Obergericht, bezw. im Streitverfahren vor dem Bezirksausschusse, Organe geschaffen, welche geeignet sind, diese Prinzipien zu verwirklichen. Es ist diesen Organen eine große Zahl der wichtigsten, früher den genannten Beamten, also den Landräthen, den Regierungen und Oberpräsidenten allein zustehenden Funktionen übertragen worden. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei Erlaß aller polizeilicher Verfügungen, bei Berufungen und Bestätigungen von Communalbeamten, bei der Aufsicht über die communale Verwaltung und viele andere Befugnisse. Sodann wird durch die Trennung der Verwaltungsrechtsprechung und die damit in Verbindung stehende Einsetzung von besonderen Gerichtsbehörden dem Einzelnen, wie den Corporationen, den Kreisen, Gemeinden und der Provinz, in den öffentlichen Angelegenheiten ein ähnlicher Rechtsschutz durch einen geordneten Instanzenzug gewährt, wie seither in den privatrechtlichen Beziehungen, und wird in dieser Hinsicht die Idee des Rechtsstaats bedeutend mehr verwirklicht, als es bisher der Fall war. Während nämlich bisher die Verwaltungsbehörden bei Beschwerden oft Richter in eigener Sache waren, oder wenigstens in der Regel doch die Entscheidung auf den Bericht der Behörde hin fällen mußten, gegen welche die Beschwerde gerichtet war, soll in Zukunft über solche dem öffentlichen Rechte angehörende Fragen vor einem besonderen Gerichtshofe contradictorisch verhandelt werden. Es soll in den einzelnen Fällen Beweis erhoben und die Sache näher untersucht werden. Es liegt hierin gewiß ein großer Rechtsschutz, und wenn Sie die einzelnen Fälle, meine Herren, verfolgen, in denen in Zukunft ein derartiger Rechtsschutz gewährt wird, so werden sie die volle Tragweite dieser Bestimmungen ermessen können. Ich will nur erwähnen, daß in Zukunft die Anfechtung polizeilicher Verfügungen einschließlich der Zwangsandrohungen zur Durchsetzung derselben statthaft ist und zwar nach Wahl des Betroffenen entweder mittelst Beschwerde binnen zwei Wochen, gegen Verfügungen der Polizeibehörden einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beim Kreisausschusse und bei Orten mit weniger als 10 000 Einwohner bei dem Landrath — wobei gegen die Entscheidung des Landraths Rekurs an das Obergericht stattfindet — mittelst der direkten Klage in Städten bei dem Bezirksausschusse und in Landkreisen bei dem Kreisausschusse mit Berufung an das Obergericht.

Daselbe gilt bei Anfechtung von polizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten einschließlich der Zwangsandrohung zur Durchführung derselben.

Weit wichtiger aber noch als die Anfechtung polizeilicher Verfügungen ist meines Erachtens die Neuerung, daß den Communalverbänden ein wesentlich festerer Boden, wie dieses in den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen der Fall ist, zur Regelung ihrer Verwaltungen eingeräumt wird. Gegenwärtig steht allen Communalverbänden, von der kleinsten Dorfgemeinde bis zur Provinz, nur das Recht der Beschwerde gegen Anordnungen der Aufsichts- resp. der Landespolizeibehörde zu; ein anderweites Recht haben sie nicht. Dies soll in Zukunft in der Weise geändert werden, daß bei Beschlüssen des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses oder einer Provinzial-Commission, welche der Herr Oberpräsident beanstandet, binnen zwei Wochen Klage bei dem Obergericht angestrengt werden kann, welches dann über die Zulässigkeit dieser Beanstandung zu entscheiden hat. Ebenso ist bei allen Zwangsetatirungen, einerlei aus welchen Gründen sie herrühren, die von der Aufsichtsbehörde der Provinz gegenüber vorgenommen werden, Klage an das Obergericht gestattet. Endlich hat bei Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben in erster Instanz der Provinzialauschuß und in zweiter Instanz das Obergericht zu erkennen. Um nicht zu ermüden, meine Herren, will ich nur kurz anführen, daß dasselbe der Fall ist bei Widersprüchen gegen Heranziehung zu Leistungen für öffentliche Schulen, für Reparaturen und die Aufbringung von Kosten für Neubauten. Hier ist in allen Fällen, nachdem die Verwaltungsreform durchgeführt ist, den Kreisen wie Gemeinden die Klage bei dem Verwaltungsgericht mit Beweisverfahren statthaft. Dasselbe gilt von den Anordnungen betreffs des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege, was die Aufbringung der Kosten anbelangt, und hinsichtlich der Zwangsandrohungen zur Durchsetzung dieser Anordnungen. Genug, meine Herren, die neue Organisation geht davon aus, daß jeder Einzelne wie jede Corporation in der Frage, ob und in wie weit ein Recht in öffentlicher Beziehung besteht oder eine Pflicht obliegt, einen geordneten Instanzenzug hat, um das Recht des Einzelnen oder der Corporation zu verwirklichen beziehentlich die Pflicht feststellen zu lassen.

Hinsichtlich der äußeren Organisation dieser neuen Behörden, meine Herren, bemerke ich, daß dieselben wie folgt zusammengesetzt sind. Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrath und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf eine Zeitdauer von sechs Jahren gewählt werden. Der Bezirksauschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramt und eins zur Bekleidung der höheren Verwaltungsämter befähigt sein muß, werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus diesen beiden Mitgliedern ernannt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsth. Der Stellvertreter führt den Titel Verwaltungsgerichts-Direktor und muß in allen denjenigen Fällen den Vorsth an Stelle des Regierungspräsidenten übernehmen, in welchen es sich um Beschwerden oder Klagen gegen die Anordnungen der Regierung handelt. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksauschusses werden von dem Provinzialauschuß, dem jetzigen Provinzial-Verwaltungsrathe, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Provinzialrath endlich besteht aus dem Oberpräsidenten bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten bezw. dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche gleichfalls vom Provinzialauschuß aus der Zahl der zum Provinzial-Landtag wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Als eine Folge der Einreihung dieser neuen Behörden erscheint es geboten, die

collegialische Zusammensetzung der Regierungsabtheilung I aufzuheben, indem die Befugnisse dieser Abtheilung zum Theil auf den Bezirksauschuß, insoweit sie Beschwerden und Klagen sowie die Aufsicht über die Communalverwaltung betreffen, übergehen, und das, was alsdann noch bleibt, dem Regierungspräsidenten persönlich übertragen wird. Dann ist in Folge der Einführung des Provinzialraths die Verbindung gelöst worden, die seither zwischen dem Oberpräsidenten und dem am Sitze des Oberpräsidenten befindlichen Regierungscollegium in der Weise bestand, daß der Oberpräsident gleichzeitig Präsident der Regierung war. Weil jetzt der Provinzialrath, dessen Vorsitzender der Oberpräsident ist, in vielen Fällen über Entscheidungen des Regierungspräsidenten bezw. des Bezirksauschusses zu erkennen hat, so kann der Oberpräsident nicht mehr gleichzeitig Präsident der Regierung sein, sondern es wird ein eigener Präsident an dem Sitze des Oberpräsidenten gleichfalls für die dortige Regierung ernannt.

Dies, meine Herren, sind in nuce die Aenderungen, welche auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung eintreten. Dieser neue Organismus macht nun zwar, wie ich gewiß nicht verkenne, auf den ersten Blick den Eindruck eines sehr complicirten Mechanismus. Wir werden ja in Zukunft mit dem Landrath, mit dem Kreisauschuß, mit dem Regierungspräsidenten, mit dem Regierungscollegium — die Abtheilung II, die Schulabtheilung, bleiben bestehen — mit dem Bezirksauschuß, mit dem Oberpräsidenten, mit dem Provinzialrath und mit dem Oberverwaltungsgericht zu rechnen haben. Dies klingt sehr verwickelt, allein, meine Herren, ich glaube, daß bei der Wahl richtiger Männer diese neue Organisation sich auch in unserer Provinz bewähren wird. Ich möchte in dieser Hinsicht auf ein Wort hinweisen, welches gefallen ist bei der Berathung der westfälischen Kreisordnung im Hause der Abgeordneten. Dort jagte ein Regierungspräsident:

„Ich habe lange Zeit ein Verwaltungsamt in Ostern und jetzt mehrere Jahre in Westfalen bekleidet. Da habe ich die Ueberzeugung gewonnen, die alte Manier mit der väterlichen, wenig begrenzten Fürsorge für die Regierung ist entschieden angenehmer und leichter für die Regierenden, aber Sie können mir glauben, die durch die Kreisordnung herbeigeführte Selbstverwaltung ist bedeutend angenehmer für die Regierten.“

Ich glaube, meine Herren, daß man dieser Anschauung, soweit sie die öffentliche Staatsverwaltung betrifft, wohl beipflichten kann. Bisher hatten die Verwaltungsbehörden nur anzuordnen und über dagegen eingehende Beschwerden selbst zu erkennen, jetzt aber werden diese Behörden sich, wie ausgeführt worden ist, immer fragen müssen, wie können wir diese oder jene Anordnung bei erfolgendem Widerspruche durchsetzen? Man wird sich nicht mehr so leicht auf die Berichte von unteren Organen verlassen können, denn die Sache kann später contradiktorisch bei den Verwaltungsgerichten untersucht und dann festgestellt werden, ob die Dinge sich in Wirklichkeit so verhalten, wie die Berichte besagen. Und wenn auch, meine Herren, die einzelnen Fälle nicht zahlreich sein werden, in denen derartige den Berichten von Behörden widersprechende Entscheidungen ergehen, so muß man doch, glaube ich, Werth darauf legen, daß alles, was in öffentlich-rechtlicher Beziehung geschieht, einer solchen Untersuchung, einer derartigen Controle unterworfen werden kann. Es muß das entschieden dahin führen, die Beamten zur größeren Sorgfalt, zu einer mehr auf die Einzelheiten und auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht nehmenden Geschäftsführung zu veranlassen.

Meine Herren! Ich möchte nunmehr zu der eigentlichen Sedes unserer Materie, der Kreis- und Provinzialordnung, übergehen und auch hier zunächst die prinzipiellen Aenderungen, welche herbeigeführt werden sollen, beleuchten. Wie ich bereits anzuführen die Ehre hatte, beruht die jetzt geltende Kreisordnung auf dem Gesetz vom 13. Juli 1827. Dieselbe fußt auf dem

ständischen Systeme. Hiernach besteht die Vertretung des Kreises aus vier Ständen, nämlich: 1. den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, 2. den Besitzern der immatriculirten Rittergüter, 3. den Vertretern der Städte und endlich 4. den Vertretern der Landbürgermeistereien. Der Entwurf der neuen Kreisordnung verläßt die ständische Grundlage der Zusammensetzung der Kreistage vollständig. Die Virilstimmen der vormals reichsunmittelbaren Reichsstände sowie der Ritterschaft werden ohne Weiteres beseitigt, und soll statt dessen der Kreistag für die Folge lediglich aus gewählten Abgeordneten bestehen. Behufs Wahl dieser Abgeordneten werden drei Interessengruppen aus den verschiedenen wirtschaftlichen Klassen gebildet, und zwar der erste Verband aus den größeren Grundbesitzern, welchen die größeren Gewerbetreibenden, die den Mittelsatz der Klasse A. I. zahlen, beigezählt sind, der zweite aus den Vertretern der Städte und der dritte aus den Vertretern der Landbürgermeistereien. Diese Neubildung, meine Herren, schließt sich in den östlichen Provinzen unseres Staates eng der seither bestehenden Zusammensetzung des Kreistages an. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der dortigen Kreise sind diese drei Interessengruppen scharf von einander abgefordert. Der größere Grundbesitz ist die frühere Ritterschaft; insoweit dort größerer Gewerbebetrieb auf dem Lande vorkommt, handelt es sich in der Regel nur um Verwerthung eigener Produkte in Form von Zuckerfabriken, Brennereien u. s. w., so daß der größere Gewerbebetrieb dort wirklich zu dem Großgrundbesitz gehört, während die Städte fast ohne Ausnahme auf alter historischer Entwicklung beruhen und vollständig vom Lande getrennt sind. Ebenso bilden die Bauerngemeinden, die Landgemeinden, welche im Wesentlichen in der Verfassung geblieben sind, die sie vor einer langen Reihe von Jahren gehabt haben, eine dritte für sich getrennte Gruppe. In Folge dieser thatsächlichen Verhältnisse ist dann auch für die östlichen Provinzen durch die Einführung der Kreisordnung sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreistages, wie hinsichtlich der Zusammensetzung des aus den Kreistagen hervorgehenden Provinzial-Landtags nur sehr wenig geändert worden. Es möchte aber zu erwägen sein, ob hier in der Rheinprovinz die Verhältnisse gerade so liegen. Ich möchte dieses bezweifeln, und Sie, meine Herren, werden mir gewiß darin beipflichten, daß in der Rheinprovinz eine Trennung des Großgrundbesitzes von dem übrigen Grundbesitz sich nur sehr schwer durchführen läßt und daß insbesondere dieses nicht auf Grund eines bestimmten Steuersatzes möglich ist. Ebenso ist hier der Großgewerbebetrieb ein ganz anderer, wie in den östlichen Provinzen und die Grenze zwischen Stadt und Land ist in Folge des industriellen Anwachsens mancher Orte so verwischt, daß in vielen Gegenden eine solche nur schwer aufgefunden werden kann. Wenn hier Jemand 225 M. Grundsteuer zahlt, so glaube ich nicht, meine Herren, daß man sagen kann, wir haben es hier mit einer Person zu thun, welche einer bestimmten Interessengruppe, einer bestimmten socialen Klasse angehört; es gibt vielmehr hier Leute, welche 225 M. Grundsteuer von einem belasteten Eigenthume bezahlen, die sich von einem Bauern, der vielfach eine weit höhere Klassensteuer bezahlt, in keiner Weise unterscheiden. Nachdem indessen der Modus der Ausschcheidung des größeren Grundbesitzes lediglich nach Maßgabe der zu zahlenden Grundsteuern in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen einmal angenommen und auf die übrigen Provinzen übertragen worden ist, betrachtet die Staatsregierung diesen Modus als ein unabänderliches Prinzip für die Einführung der Kreisordnung in unsere Provinz. Von welcher tief einschneidenden Bedeutung der neue Modus der Zusammensetzung des Kreistages für unsere Provinz sein wird, mögen Sie aus der folgenden Zahlengruppirung entnehmen. Die Kreistage der Provinz haben gegenwärtig zusammen 1254 Mitglieder, hiervon gehören dem ersten Stande sechs, dem zweiten, den Rittergutsbesitzern und Notabeln 435, dem dritten 153 und dem Stande der Landbürgermeistereien

660 an, macht zusammen 1254. In Zukunft sollen die Kreistage 1424 Vertreter erhalten, wovon auf die Klasse der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden 397, auf die Städte 302 und auf die Landgemeinden 725 entfallen sollen. Die Vertretung des größeren Grundbesitzes, welche gegenwärtig von sechs Virilstimmen und 435 Rittergutsbesitzern geführt wurde, sinkt auf 397, wobei zu bedenken ist, daß diese 397 Vertreter nicht ausschließlich aus der Zahl der früheren 435 Wahlberechtigten ausgewählt werden, sondern daß zu der Wahl dieser 397 Vertreter noch 1799 größere Grundbesitzer und 169 Gewerbetreibende, also im Ganzen 1968 Wahlberechtigte hinzutreten.

Neben der Art der Zusammensetzung des Kreistags ist als fernere prinzipielle Aenderung zu erwähnen, daß der Kreisverband durch die bereits von mir geschilderte Einführung des Kreis-ausschusses zum Träger obrigkeitlicher Befugnisse gemacht wird und daß in demselben zugleich ein Organ für die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten des Kreises geschaffen wird. Hierdurch wird die Bedeutung des Kreises wesentlich erhöht, und es kann der Kreis, welcher hier am Rhein bis jetzt ja eigentlich nur ein Verwaltungsbegriff war, sich zu einer wirklichen Corporation, zu dem Träger eines selbständigen Vermögens und selbständiger Rechte entwickeln. Dies trifft umsomehr zu, als drittens — und hier komme ich auf die wesentlichste Aenderung — die Befugnisse des Kreistages, welche bis jetzt sehr beschränkt waren, erheblich erweitert werden. So erhält z. B. der Kreistag in Zukunft generell das Recht, Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Zwecke über das dem Kreise gehörige Grund- und bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten. Während seither die Kreisversammlung nur ein sehr beschränktes Besteuerungsrecht, für bestimmte, im Gesetz vorgesehene Fälle besaß, wird jetzt generell durch den §. 61 dem Kreistage das Recht eingeräumt, Kreisabgaben zu beschließen und auszusprechen, allerdings mit dem Correctiv, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörden angerufen werden kann.

Die prinzipiellen Aenderungen der neuen Provinzialordnung, meine Herren, sind im Wesentlichen dieselben, wie bei der Kreisordnung. Auch hier ist zunächst zu erwähnen, daß die ständische Zusammensetzung des Provinzial-Landtags beseitigt werden soll, und daß an Stelle der jetzigen Vertreter, wenn die Vorschläge der königlichen Staatsregierung angenommen werden, eine Zahl von 138 gewählten Abgeordneten tritt. Diese Abgeordneten werden nicht von Interessengruppen, wie dies bei den Kreistagen der Fall ist, direkt gewählt, sondern deren Wahl wird von den Kreistagen und den Vertretungen der eximierten Städte vollzogen und zwar, ohne daß letztere an irgend eine Beschränkung gebunden sind: es ist weder der Wohnsitz im Kreise, noch im Regierungsbezirk, noch endlich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe erforderlich, sondern die Abgeordneten können von jedem Kreistage frei aus den Angehörigen der Provinz gewählt werden. Gegen diese Art der Zusammensetzung des Provinzial-Landtags waren namentlich auf dem westfälischen Landtage bei Berathung der Kreisordnung die lebhaftesten Bedenken geltend gemacht worden, und der westfälische Landtag hat sich schließlich für eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Landtages ausgesprochen, welche auch als Antrag bei der Berathung der Kreisordnung in den Häusern der Monarchie vorgebracht worden ist. Danach sollte die Provinzial-Vertretung in Zukunft folgendermaßen zusammengesetzt sein:

1. aus den Mitgliedern des I. Standes des westfälischen Provinzial-Landtages, denen bisher eine Virilstimme auf dem Provinzial-Landtage von Westfalen zustand, so lange der Besitz, an welchen diese Berechtigung geknüpft ist, in ihrer Familie bleibt;

2. aus Abgeordneten, welche durch die Verbände

- a) der größeren Grundbesitzer
- b) der Städte
- c) der Aemter

gewählt werden.

Es wurde dann weiter vorgeschlagen, die Zahl der Abgeordneten solle dieselbe bleiben, die Abgeordneten aber auf bestimmte Wahlkreise vertheilt werden. Es heißt nämlich dort:

„Behufs dieser Wahl werden die in der Provinz bestehenden sechs ständischen Wahlbezirke, nämlich Ostmünster, Westmünster, Minden-Ravensberg, Paderborn, Westfalen, Grafschaft Mark als Wahlbezirke beibehalten und die Wahlen in den bisherigen Wahlorten abgehalten.“

Man dachte sich also die Sache so, daß sechs Wahlkreise gebildet werden sollten, wobei auf jeden Wahlort eine bestimmte Anzahl der zu wählenden Abgeordneten entfiel, sagen wir z. B. 20 auf Ostmünster; es sollten alsdann von dieser Zahl nach Maßgabe der drei Interessengruppen, resp. der Bestimmungen der Kreisordnung zunächst die auf die Städte entfallende Zahl, etwa sechs ausgeschieden und von dem Reste je sieben Abgeordnete dem größern Grundbesitzer und den Amtsverbänden zufallen. Nun sollten die Vertreter der Städte für sich allein ihre sechs Abgeordneten wählen, ebenso die Vertreter der Landgemeinden ihre sieben und endlich die Vertreter des größeren Grundbesitzes gleichfalls ihre sieben Abgeordneten. Dieser Antrag ist indessen nicht einmal vom Herrenhause angenommen worden, geschweige denn vom Hause der Abgeordneten, ein Vorgang, nach welchem der Rheinprovinz in dieser Hinsicht keine Hoffnungen übrig bleiben. Neben der Zusammenfügung des Provinzial-Landtags ist in prinzipieller Hinsicht nur noch zu erwähnen, daß die Befugnisse des jetzigen Provinzial-Verwaltungsraths, welcher die Bezeichnung „Provinzial-ausschuß“ erhalten wird, insofern eine Erweiterung erfahren, als dem Provinzialauschuß die Wahl der Mitglieder des Bezirksauschusses und des Provinzialraths übertragen wird. Es sind dies die Wahlen zu den wichtigsten Funktionen, die wir nach der neuen Organisation haben.

Das, meine Herren, ist das Wesentlichste, was ich Ihnen in genereller oder prinzipieller Hinsicht über die neuen Gesetze zu sagen habe. Wenn ich hier noch ein Wort zur geschäftlichen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit hinzufügen darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß Sie bei der Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe zwei Wege einschlagen können: Sie können einmal, meine Herren, nach dem Vorgange von Westfalen die eben nur leicht gestreiften prinzipiellen Fragen einer eingehenden Diskussion und Erörterung unterziehen und Ihre Gegenvorschläge ausarbeiten, oder aber, insofern Sie finden, daß die prinzipiellen Grundlagen des neuen Reformwerkes die Zustimmung der Mehrheit des Provinzial-Landtages nicht haben, Ihre desfallsige Anschauung in einer Resolution niederlegen und dann auf die Einzelheiten der Vorlage übergehen. Wenn ich daran denke, daß der westfälische Landtag drei Wochen zu einer sorgfältigen Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gebraucht hat, und ich vergegenwärtige mir das Resultat, welches diese Arbeit gehabt hat, dann, meine Herren, weiß ich in der That nicht, ob es der Deconomie, der Zeit und auch der Würde dieses Hauses nicht mehr entsprechen dürfte, wenn Sie diese Sache etwas kürzer greifen und Ihre entgegenstehenden Anschauungen, insofern dieselben vorhanden sein sollten, in einer Resolution niederlegen. (Sehr gut!)

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher nach Eingang der neuen Kreis- und Provinzialordnung es für seine Pflicht erachtet hat, auch diese Vorlagen, soweit es die Kürze der Zeit gestattete, einer Vorberathung zu unterziehen und dieselbe zur Beschlußfassung des Provinzial-

Landtags vorzubereiten, hat die prinzipiellen Fragen, wie dieses bereits von dem Vorsitzenden, dem Herrn Landtags-Marschall, hervorgehoben worden ist, also die Fragen, ob eine Aenderung der Kreis- und Provinzialordnung wünschenswerth und zweckmäßig erscheine, sowie ob die prinzipiellen Grundlagen der Neuerungen den hiesigen Verhältnissen entsprechen, einer Erörterung nicht unterzogen, sondern er glaubte vielmehr, dies dem Provinzial-Landtage überlassen zu sollen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß er sich sagte, wenn die Rheinprovinz behufs Einführung der Provinzialordnung im Interesse der Einheit des Verwaltungssystems der Monarchie und im Interesse der Einheit mit unserer Nachbarprovinz Westfalen manche lieb gewordene Einrichtungen aufgeben, manche Eigenthümlichkeit opfern soll, so erscheint es doch andererseits gewiß nur als ein naheliegendes Postulat der Gerechtigkeit, daß nun nicht auch ohne die dringendste Veranlassung wieder Abweichungen von der westfälischen Kreisordnung der Rheinprovinz gegenüber geschaffen und letztere in der Selbstverwaltung womöglich noch schlimmer gestellt wird, als die Provinz Westfalen. Wenn einmal Einheit herrschen soll, so mag man sie auch consequent durchführen. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine Zusammenstellung anfertigen lassen, die alle diejenigen Abweichungen enthält, welche sich zwischen dem Entwurf für die Rheinprovinz und der westfälischen Kreisordnung finden. Er hat diese Abweichungen im Einzelnen vorberathen und gleichzeitig hierbei auch diejenigen sonstigen Aenderungen in Betracht gezogen, die mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse nach Anschauung des Provinzial-Verwaltungsraths an der Vorlage der Staatsregierung angezeigt erscheinen. Da die Kürze der Zeit nicht gestattete, ein schriftliches Referat anzufertigen, so ist mir der Auftrag erteilt worden, diese Einzelheiten hier Ihnen, meine Herren, in dem Sinne, wie der Herr Landtags-Marschall dieses Eingangs hervorgehoben hat, also nur als Material für eine weitere Berathung mündlich vorzutragen. Bevor ich zu diesen Einzelheiten übergehe, dürfte allerdings die Frage zu erörtern sein, ob bei dem jetzigen Stande der Sache zunächst eine Generaldiskussion stattzufinden habe oder ob es vorgezogen wird, daß jetzt gleich diese Einzelheiten vorgetragen werden. Für Letzteres möchte vielleicht das Moment sprechen, daß viele anwesende Herren noch nicht Zeit gehabt haben, sich eingehend mit dem Reformwerk zu beschäftigen, und daß diese Herren leichter in der Lage sein werden, der Generaldiskussion folgen zu können, wenn durch ein Eingehen auf diese Einzelheiten sie mit der ganzen Vorlage näher bekannt gemacht werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren, ich habe die Frage Ihnen vorzulegen, die eben der Herr Landes-Direktor gestellt hat, ob Sie jetzt eine Generaldebatte belieben auf Grund der vom Herrn Landes-Direktor Ihnen vorgetragenen allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte, welche er Namens des Provinzial-Verwaltungsraths hier vorgetragen hat, oder ob Sie zuerst den Vortrag über die einzelnen Veränderungen gegenüber der westfälischen Kreisordnung belieben. Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren, wenn überhaupt in eine Debatte jetzt nach dem Vortrage des Herrn Landesdirektors eingetreten werden soll, dann würde mein Vorschlag dahingehen, daß wir uns nur auf eine Generaldebatte beschränken, und daß wir die Einzelheiten zunächst dem Ausschuß überlassen, nach dessen Berathung dieselben hier wieder in der Plenarcommission zur Besprechung gelangen.

Landtags-Marschall: Ich frage die Herren, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir jetzt von einer Generaldebatte absehen und in die einzelnen Punkte eingehen. (Widerpruch.)

Also soll jetzt eine Generaldiskussion stattfinden.

Dann, meine Herren, habe ich noch eine praktische Frage an Sie zu richten, die ich vorhin vergessen habe. Es ist nämlich, wie wir die Zeiteintheilung für heute machen wollen. Es ist jetzt $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vorbei, wir würden voraussichtlich einige Zeit für die Generaldebatte gebrauchen und dann zu den speziellen Vorschlägen in Betreff der einzelnen Punkte übergehen. Ich frage, ob wir zu Mittag unterbrechen und um 4 Uhr weiter arbeiten wollen oder ob wir lieber durchsitzen. (Stimmen: Unterbrechen.)

Also wir wollen die Verhandlung später unterbrechen und um 4 Uhr dieselbe fortsetzen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Vielleicht ist Herr von Loë damit einverstanden, daß wir, bevor wir in die Generaldebatte eintreten, doch vorher das Referat des Herrn Landes-Direktors über die Einzelheiten der Vorlagen anhören. Es ist nicht anders möglich, als daß in der Generaldebatte die großen und allgemeinen Gesichtspunkte sehr leicht erledigt werden. Die Generaldebatte wird sich im Wesentlichen wahrscheinlich nur auf die Hervorhebung einzelner Punkte beschränken. Ich möchte wünschen, daß, bevor wir in die Generaldebatte eintreten, in dieser Weise verfahren wird.

Landtags-Marschall: Ich glaube nach den Erfahrungen im Provinzial-Verwaltungsrath darauf hinweisen zu müssen, daß die Generaldiskussion sich wohl am besten sofort an den Vortrag des Herrn Landes-Direktors anschließt, da sonst, nachdem der Herr Landes-Direktor in seinem Vortrage hintereinander sämtliche Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths vorgetragen hätte, nachher wieder dieselben alle zur Spezialdebatte wiederholt werden müßten. Ich glaube, es wäre wohl besser, wenn wir jetzt die Generaldebatte vornähmen und nachher in die einzelnen Punkte nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths eingingen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Was der Herr Landtags-Marschall anführt, ist prinzipiell und theoretisch vollständig richtig, aber ich möchte vom praktischen Gesichtspunkte aus mir eine Bemerkung erlauben. Der Herr Landes-Direktor hat ganz richtig gesagt, daß manche Herren sich noch nicht genau in die Materie hineingearbeitet haben, um die Hauptpunkte herauszugreifen, und daß sie daher in der Generaldebatte die einzelnen Redner auch nicht recht auffassen würden. Insofern würde es sehr zur Orientirung beitragen, wenn der Herr Landes-Direktor früher schon die besprochenen Punkte vorträge.

Landtags-Marschall: Dann würde sich also die Sache so gestalten, daß wir jetzt sämtliche einzelne Punkte durchnehmen, die Vorlage an den Ausschuß geht, von dem Ausschuß hierher zurückkommt, und dann an der Hand der Vorschläge des Ausschusses wieder sämtliche einzelnen Punkte durchgenommen werden. Ich würde also um 1 Uhr eine Unterbrechung eintreten lassen, wenn die Herren damit einverstanden sind. Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, den Vortrag über die einzelnen Punkte vorzunehmen.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, mir zu gestatten, daß ich mich im Wesentlichen an die Zusammenstellung halte, die sich in Ihren Händen befindet und welche die Verschiedenheiten zwischen der für die Provinz Westfalen erlassenen Kreisordnung und dem rheinischen Entwurf nachweist.

Ich wende mich zunächst zu §. 1.

Bei §. 1 findet sich ein Zusatz hinsichtlich der zum Stadtkreis Trier gehörigen Landbürgermeistereien, welcher in den thatsächlichen Verhältnissen begründet erscheint.

In §. 3 Absatz 3 sind in der Westfälischen Kreisordnung die Gutsbezirke erwähnt, welche im Rheinischen Entwurfe fehlen. Es beruht dieses darauf, daß Gutsbezirke in der Rheinprovinz

nicht existiren. Es sind dieses einzelne Güter, welche vom Communalverband ausgenommen sind und für sich allein eine Gemeinde repräsentiren. Wir haben nur in einzelnen standesherrlichen Besitzungen ähnliche Verhältnisse, allein hier haben jene Güter den Charakter von wirklichen Gemeinden angenommen, so daß ein Unterschied zwischen Gemeinde und Gutsbezirk hier nicht besteht.

In §. 4 findet sich eine Aenderung der Westfälischen Kreisordnung, welche allerdings von schwerwiegender Bedeutung ist. Diese Aenderung betrifft die Feststellung der Einwohnerzahl für diejenigen Städte, welche aus dem Kreisverbande ausscheiden wollen. In der Kreisordnung für Westfalen ist vorgesehen, daß Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben, aus dem Kreisverbande ausscheiden können. Für die Rheinprovinz wird diese Zahl auf 40 000 Seelen erhöht. Als Grund für diese Erhöhung wird in den Motiven angeführt, daß in der Rheinprovinz bei dem raschen Anwachsen vieler industrieller Städte die Voraussetzung für eine dauernde Erfüllung aller einer Stadt als Stadtkreis obliegenden Pflichten manchmal nicht gefunden würde, und daß deshalb für die Rheinprovinz die Zahl höher gegriffen werden müsse, um das Ausscheiden zu erschweren. Dieser Deduktion wurde andererseits gegenübergestellt, daß die Verhältnisse in der Provinz Westfalen doch wesentlich dieselben seien. Es könnten nämlich hier nur in Betracht kommen die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf; beide grenzten an das westfälische Gebiet gleicher Art an, z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf an die Grafschaft Mark, wo dieselbe industrielle Entwicklung sich jenseits der Provinzialgrenze finde, wie diesseits. In Bochum, Hagen, Dortmund finden Sie, meine Herren, in der That überall in gleicher Weise dies rapide Anwachsen der Städte, so daß also eine dringende Veranlassung nicht vorliegt, einen Unterschied zwischen Rheinland und Westfalen zu schaffen. Dann wurde betont, daß die bloße Ziffer an und für sich auch keinen Schutz gegen die von der Regierung befürchteten Gefahren biete, denn wenn industrielle Städte einmal im raschen Anwachsen begriffen sind, so steige die Einwohnerzahl nach Jahren auch von 30 000 auf 40 000 Einwohner, ohne daß sie deshalb nach irgend einer Richtung hin eine größere Garantie für eine dauernde Erfüllung der den Städten als Stadtkreisen obliegenden Verpflichtungen darböten; die Einwohnerzahl könne als zuverlässiger Maßstab in dieser Hinsicht überhaupt nicht dienen. Von dritter Seite hielt man dafür, daß in der Rheinprovinz das städtische Element, namentlich in dem Regierungsbezirke Düsseldorf, schon jetzt sehr überwiege, und daß man im Interesse der gesammten Provinz nicht wünschen könne, daß die Zahl der Stadtkreise sich noch vergrößere und noch weitere Ausscheidungen von Stadtverbänden aus den Kreisen stattfänden. Aus diesem letzteren Grunde müsse man die Vorlage der Regierung d. h. die Fixirung der Einwohnerzahl auf 40 000 Seelen annehmen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich für keine bestimmte Ansicht ausgesprochen, sondern die Meinungen blieben getheilt, und zwar theils für Beibehaltung der westfälischen Bestimmung von 30 000 Einwohnern, theils für 40 000.

§. 8 hat zum Gegenstand die Verpflichtung zur Annahme unbefoldeter Ehrenämter. Ich werde auf diese Bestimmungen und die Abweichungen von Westfalen bei Gelegenheit des §. 25, welcher die desfalligen Verpflichtungen für die Rheinprovinz regelt, zurückkommen. Die demnächst folgenden Aenderungen bei den §§. 11 und 20, bieten zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir gehen nun zu dem zweiten Theile, zur Gliederung des Kreises und der Aemter über. Hier ist nur redaktionell zu erwähnen, daß in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien analog sind den Amtsbezirken in Westfalen, und daß die Amtmänner in Westfalen im wesentlichen dieselben Funktionen haben, wie die Bürgermeister in der Rheinprovinz. Es wird hier auch die Verleihung der Städteordnung an einzelne Städte erwähnt. Hierüber wird wohl am besten im Ausschuß gesprochen werden.

Die wichtigsten Abweichungen, meine Herren, die wir von der westfälischen Kreisordnung zu verzeichnen haben, finden sich in dem folgenden, dem zweiten Abschnitt, welcher von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Landbürgermeistereien handelt. Die großen Abweichungen, welche sich in dieser Hinsicht zwischen der Kreisordnung für Westfalen und der hiesigen Vorlage ergeben, treten schon äußerlich dadurch hervor, daß die einzelnen Paragraphen hinsichtlich ihres Inhaltes in diesem Abschnitt nicht mehr correspondiren. Der §. 23 enthält wesentlich andere Bestimmungen, wie der §. 23 der westfälischen Kreisordnung, und ebenso geht es bei den übrigen Paragraphen, es sind deshalb auch die einzelnen Paragraphen in diesem Abschnitt nicht einander gegenüberstehend gedruckt.

Die Motive, meine Herren, geben zu diesem Abschnitt eine kurze Uebersicht über die zur Zeit in der Rheinprovinz geltende Landgemeindeverfassung. Es ergiebt sich hierbei das Bild einer ziemlich weitgehenden Bürokratie und Bevormundung der Gemeinden. Alle besoldeten und unbesoldeten Beamten, alle Unterbeamten und Diener der Gemeinden werden von Obrigkeitwegen ernannt; den Gemeindevertretungen steht außer einer gutachtlichen Erstattung von Vorschlägen keinerlei Einfluß auf die Anstellung der aus dem Gemeindefäckel besoldeten Communalbeamten zu. Selbst die von dem Gemeinderath zu wählenden Abgeordneten zur Bürgermeisterei-Versammlung bedürfen der Bestätigung des Landraths! Die Leitung der gesammten Communalverwaltung sowohl in der Bürgermeisterei, wie in den zu derselben gehörigen Gemeinden ruht ausschließlich in der Hand des von der Regierung ernannten Bürgermeisters, eines besoldeten Berufsbeamten, welchem zugleich die Verwaltung der Ortspolizei, sowie die Ausführung aller lokalen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, insofern für Letztere nicht besondere Beamte bestellt sind. Die vom Landrath auch wieder zu ernennenden Gemeindevorsteher sind nur Gehülfen des Bürgermeisters und haben keinerlei selbständige Funktionen auszuüben. Es bedarf, meine Herren, wohl keiner Ausführung, daß eine solche Organisation in diametralem Gegensatz zu den Prinzipien steht, deren Verwirklichung die Reformgesetzgebung von 1872 sich zum Ziel gesetzt hat und auf welche ich vorhin hinzuweisen die Ehre hatte. Es fiel im Provinzial-Verwaltungsrath die bezeichnende Aeußerung: „Wenn diese Einrichtungen in der Rheinprovinz beibehalten werden, dann wird in der Rheinprovinz die Selbstverwaltung bei ihrer Einführung verstaatlicht.“ Dieses haben auch die Redaktoren des Entwurfes empfunden, wie ich daraus schließe, daß sie Aenderungen an der Gemeindeverfassung nach dieser Richtung hin im Rahmen der neuen Kreisordnung vorschlugen. Wenn die königliche Staatsregierung diese Mängel der bestehenden Gemeindeordnung ausmerzen wollte, so hätte sie zunächst den Weg einschlagen können, daß sie eine neue Gemeindeordnung gleichzeitig mit vorlegte und so den Aufbau von unten auf in Angriff nahm. Es war dies auch in der Vorlage, welche anfangs der siebziger Jahre noch unter dem Grafen Eulenburg ausgearbeitet worden ist, der Fall; damals wurde gleichzeitig eine neue Gemeindeordnung, eine neue Kreisordnung und eine neue Provinzialordnung ausgearbeitet und das ganze Werk aus einem Guffe gefertigt. Die Staatsregierung hat diesen Weg bei der jetzigen Vorlage verlassen, wie dies auch für Westfalen geschehen ist; dieselbe hat sich vielmehr darauf beschränkt, diejenigen Aenderungen an der Gemeindeordnung im Entwurf der Kreisordnung vorzunehmen, welche nothwendig sind, um diesem Systeme, welches ich eben berührt habe, die Spitze abzubrechen und um dasselbe, wie dies auch in Westfalen geschehen ist, mit der Selbstverwaltung nothdürftig in Einklang zu bringen.

Die Bestimmungen, die Ihnen in dieser Hinsicht vorgelegt werden — der in Rede stehende Abschnitt handelt fast ausschließlich von Veränderungen, welche an der Gemeindeordnung vorgenommen werden — besagen zunächst im § 23, analog dem § 25 der westfälischen Kreis-

ordnung, daß der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher in Zukunft von dem Gemeinderath aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Gemeindeglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden sollen. Es findet hier also nicht mehr die Ernennung durch den Landrath statt, sondern die Gemeindevorsteher sollen in Zukunft, wie dies auch in anderen Provinzen der Fall ist, gewählt werden. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landraths. Vor der Bestätigung wird der Bürgermeister mit seinem Gutachten gehört, allein der Landrath kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagen. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt. Es liegt in den angeführten Bestimmungen allerdings eine wesentliche Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden.

Der § 23 bestimmt sodann weiter, daß in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist. Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben. Die vorbesagte Vereinigung des Amtes des Bürgermeisters mit demjenigen des Gemeindevorstehers findet sich in Westfalen allerdings nicht. Es ist dies in Westfalen schon aus dem Grunde nicht möglich, weil in Westfalen der Gemeindevorsteher das Communal-Vermögen der Gemeinde verwaltet, während dieses in der Rheinprovinz Seitens des Bürgermeisters geschieht. Man würde hiernach in Westfalen durch eine derartige Vereinigung beider Ämter dem Amtmann in einzelnen Gemeinden eine Befugniß gegeben haben, welche er in anderen Gemeinden nicht besitzt. Da in der Rheinprovinz aber die Gemeindevorsteher keinerlei selbständige Befugnisse haben, sondern auch nach der neuen Kreisordnung lediglich Gehülfen oder Organe des Bürgermeisters bleiben, so entspricht es der Einfachheit der Verhältnisse, wenn in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister auch gleichzeitig Gemeinde-Vorsteher ist, indem das Andere zu einer unnötigen Häufung der Beamten führen würde.

Was den aufgehobenen §. 74 betrifft, so bestimmt derselbe:

„Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden.“

Diese letztere Bestimmung wird hinfällig durch die Vorlage, wonach der Bürgermeister stets Vorsteher in denjenigen Gemeinden sein soll, welche für sich eine eigene Bürgermeisterei bilden. Das zweite Alinea des §. 74, welcher aufgehoben wird, lautet: „In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.“

Auch diese Bestimmung wird durch die Vorlage der neuen Kreisordnung hinfällig und war es deshalb consequent, wenn die betreffende Bestimmung für aufgehoben erklärt wird.

§. 24 enthält die Vorschriften über die Ernennung der Landbürgermeister. Es gehört dieser Paragraph unbestreitbar zu den wichtigsten der ganzen Kreisordnung und hat derselbe resp. der correspondirende §. 27 der westfälischen Kreisordnung eine von denjenigen Bestimmungen gebildet, welche bei der Berathung der westfälischen Kreisordnung sowohl im westfälischen Pro-

vinzial-Landtage, wie im Landtage der Monarchie zu den heftigsten Kämpfen Anlaß gegeben haben. Die westfälische Kreisordnung stellt in dem §. 27 den Satz an die Spitze: „Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingefessenen übertragen werden soll.“ In der Rheinprovinz hat man diesen Satz nicht an die Spitze gestellt, allein man hat doch dem Ehrenamtmanne eine Stelle in der neuen Kreisordnung angewiesen. Es wurde hierbei aber betont, daß in der Rheinprovinz die Thätigkeit des Landbürgermeisters eine solche sei, daß auf eine Reihe von Jahren nicht darauf gerechnet werden dürfe, die Wahrnehmung dieses wichtigen Amtes im Ehrenamt durchweg verwirklicht zu sehen. Ich glaube, daß man diese Ansicht als richtig zugeben muß. Die Ursache hiervon liegt aber nicht in dem Umstande, daß in der Rheinprovinz sich keine geeigneten Persönlichkeiten zur Uebernahme dieses Ehrenamtes fänden, sondern sie liegt in ganz anderen Gründen. Wenn es möglich gewesen ist, im Osten der Monarchie für das Amt der Amtsvorsteher unter 5000 Amtsvorstehern 4900 oder 4800 im Ehrenamt zu finden, dann glaube ich auch, daß in der Rheinprovinz sich geeignete Personen zur Wahrnehmung der Bürgermeisterstelle im Ehrenamte finden werden, wenn nur das Amt so eingerichtet wird, daß es im Ehrenamte überhaupt bekleidet werden kann.

Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, meine Herren, daß in den dreißiger und vierziger Jahren das Amt des Bürgermeisters in der Rheinprovinz, wenigstens in sehr vielen Theilen der Provinz, im Ehrenamte thatsächlich ausgeübt worden ist. Die Ehrenbürgermeister sind erst später nach und nach verschwunden aus einer Ursache, die ich kurz berühren will. Man hat nämlich auf das Amt des Bürgermeisters von unten und oben alle die Geschäfte, welche viele Mühe verursachen, nach und nach abgeladen, so daß heute das Bürgermeisteramt allerdings kein Amt mehr ist, welches im Ehrenamte füglich wahrgenommen werden kann. Man muß nämlich bei einem Ehrenamte voraussetzen, daß es im Nebenamte ausgeübt werden kann. Wenn aber 4—5 Stunden täglich für staatliche Geschäfte zu verwenden sind, wie es der rheinische Bürgermeister in der Regel muß, um die staatlichen Geschäfte zu vollziehen, dann kann von einer Ausübung im Nebenamte nicht mehr die Rede sein. Ich glaube, meine Herren, daß hier also der Haupthebel angefaßt werden muß; hier muß Besserung geschaffen werden. Wenn wir zur Durchführung wirklicher Selbstverwaltung gelangen wollen, dann werden wir ebensowenig, wie in den östlichen Provinzen, dem entsagen können, daß überall da, wo es möglich ist, die wichtigen kommunalen Befugnisse von Eingefessenen im Ehrenamte wahrgenommen werden, denn sonst sieht es mit der allgemeinen Dienstpflicht auf öffentlichem Gebiete, wovon der Minister Eulenburg gesprochen hat, doch sehr windig aus. Wie hier Wandel geschaffen werden soll, ist allerdings eine sehr schwierige Frage, deren Lösung in der neuen Kreisordnung nicht versucht worden ist und auch nicht versucht werden konnte. Es ist vielmehr hierzu eine vollständig neue Landgemeindecordnung nöthig, welche von unten auf die Verwaltung und Organisation der Landgemeinden nach neuen Prinzipien ordnen müßte. Dem vorliegenden Entwurfe gegenüber taucht nun die Frage auf, wie soll man sich denn heute hinsichtlich des angeführten Gesichtspunktes verhalten? und da war der Provinzial-Verwaltungs-rath einstimmig der Ansicht, daß man sich vor allen Dingen bei Erlaß der neuen Kreisordnung davor hüten müsse, das bestehende bürokratische System auf's neue zu sanktioniren und gewissermaßen auf eine Reihe von Jahren wieder festzulegen. Wenn man auch heute eine Aenderung im Einzelnen noch nicht herbeiführen konnte, so hielt man es doch für richtig, daß man den Satz möglichst pointirte und daran festhielt, daß dahin zu wirken sei, daß das Bürgermeisteramt im Ehrenamte ausgeübt werden müsse. Es würde das auch für die Staats-

regierung bereits jetzt insofern aktuell von Wirkung sein können, als sie bei ihren Einrichtungen, bei Befetzung der Bürgermeisterämter dieser Vorschrift der Kreisordnung in allen den Fällen, wo die Verhältnisse dies zulassen, Rechnung trägt, und ich habe das Vertrauen, daß sie, wenn dieses Prinzip aufgestellt wird, dies auch in allen Fällen, wo dieses möglich ist, thun wird. Wenn aber der jetzige besoldete Bürgermeister die Regel bleiben soll, so fragt es sich, wie ist dieser Bürgermeister zu berufen?

Der westfälische Landtag hatte bekanntlich die Wahl vorgeesehen. Die Wahl wurde aber weder vom Herrenhause noch vom Hause der Abgeordneten angenommen, sondern man hielt daran fest, daß, so lange der Bürgermeister vorwiegend staatliche Funktionen auszuüben habe, er auch von Obrigkeitswegen ernannt werden müsse, und auf diesem Standpunkte steht auch die Vorlage, welche Ihnen hier gemacht wird.

Man glaubte auch im Provinzial-Verwaltungsrath dieser Ansicht beitreten zu müssen, und wurde der Vorschlag einer Wahl der Bürgermeister von keiner Seite gemacht. Dagegen wurden drei anderweite Aenderungen zum §. 24 in Vorschlag gebracht. Man sagte erstens: Die jetzt vielfach bestehende Personalunion, die Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters, muß für die Folge möglichst beschränkt werden, denn gerade dadurch, daß man diese meilenweiten Bürgermeistereien schafft und die Bürgermeistereien in die Hand eines Bürgermeisters vereinigt, macht man es unmöglich, Ehrenbürgermeister zu finden. Wenn wir also Ehrenbürgermeister wollen, so ist es absolut nöthig, daß man jede Bürgermeisterei auf eigene Füße stellt, und daß man jeder Bürgermeisterei einen eigenen Bürgermeister gibt. Zweitens sagte man: Der Bürgermeister, welcher nach der Vorlage vom Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden soll, muß auf Zeit und nicht auf Lebensdauer bestellt werden. Für den Ehrenbürgermeister ist es eine schwere Aufgabe, sich für die ganze Lebenszeit zu verpflichten. Wenn auch ein Ehrenamt niedergelegt werden kann, so wissen wir doch Alle, wie schwer dieses ist, nachdem man ein solches Amt einmal auf Lebenszeit angenommen hat. Jeder wird vorziehen, auf sechs oder zwölf Jahre das Amt zu übernehmen, anstatt sich dauernd zu verpflichten. Andererseits fand man es auch bedenklich, die Gemeinde dauernd an einen Ehrenbürgermeister zu binden, welcher das Amt unentgeltlich wahrnimmt, und von dem man nicht wissen kann, wie er auf die Dauer das Amt verwalten wird. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erschien es besser, diese Ehe nicht auf Lebenszeit schließen zu lassen, sondern den Ehrenbürgermeister, wie dies in den östlichen Provinzen für den Amtsvorsteher vorgeesehen ist, auf eine bestimmte Zeit zu ernennen; dann mag man nach einer bestimmten Reihe von Jahren prüfen, ob der seitherige Ehrenbürgermeister bereit ist, dies weiter zu thun oder ob die Verhältnisse sich so geändert haben, daß der überwiegende Wunsch dahin geht, einen anderen Ehrenbürgermeister zu erhalten.

Aber auch für den besoldeten Bürgermeister wollte man nicht sofort eine Ernennung auf Lebenszeit. Man hielt es für zu bedenklich, einen Bürgermeister, den man noch nicht ausprobiert hat, gleich auf Lebenszeit zu bestellen; man war vielmehr der Ansicht, daß es zweckmäßiger wäre, wenn der Bürgermeister zunächst für eine bestimmte Amtsperiode, etwa für 12 Jahre, und dann auf Lebenszeit ernannt würde, nachdem er in der ersten Amtsperiode sich bewährt habe.

Endlich wurde eine dritte Aenderung vorgeschlagen, die keine materielle Bedeutung hat, sondern nach meinem Dafürhalten dem Sinne des Entwurfs entspricht, nämlich, daß auch bei der Ernennung des besoldeten Bürgermeisters vorzugsweise auf angesehenere Gemeindeglieder, die das Vertrauen der Gemeinde haben, Rücksicht genommen werden solle, wie dies die gegenwärtige Gemeindeordnung vorschreibt.

Hinsichtlich der letzten Aenderung, die mehr formeller Natur ist, war im Provinzial-Verwaltungsrath kaum eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, dagegen gingen die Ansichten hinsichtlich der Ernennung des besoldeten Bürgermeisters auf Zeit sehr auseinander. Diefelbe wurde heftig bekämpft und zwar aus folgenden Gründen: erstens, weil eine obrigkeitliche Ernennung auf bestimmte Zeitdauer für solche Aemter überhaupt bis jetzt nicht üblich sei, die Ernennung solcher Beamten vielmehr stets entweder commissarisch oder aber definitiv d. h. auf Lebenszeit erfolge; es sei die Ernennung auf Zeit ein ganz ungewöhnliches Prinzip, welches mit dem System der Beamtenhierarchie nicht zu vereinbaren sei, und es sei nicht anzunehmen, daß die königliche Staatsregierung eine soweit gehende Aenderung der jetzt geltenden Bestimmungen zulassen werde. Zweitens wurde darauf hingewiesen, daß die Ernennung auf bestimmte Zeit den Gemeinden eine große Pensionslast aufbürden werde. Wenn der Bürgermeister nach 12 Jahren nicht wieder ernannt würde, so müsse er pensionirt werden, und man könne ihm nicht weniger Pension geben, als wie in der Städteordnung für die Bürgermeister im Falle der Nichtwiederwahl vorgesehen sei, also etwa die Hälfte, und das könnte doch für viele Gemeinden sehr theuer werden. Es sei vor Allem zu erwägen, daß hier nicht von einer Wahl die Rede sei, bei welcher die Gemeinde sich überlegen könne, was die Folge ist, sondern auch die Regierung es in der Hand habe, den Bürgermeister nicht wieder zu ernennen und der Gemeinde dadurch eine Pension aufzuerlegen. Endlich sagte man, die Ernennung auf 12 Jahre sei eigentlich nur ein Umweg für die Wahl und mache den Bürgermeister nach unten und oben in einer Weise abhängig, die nach keiner Richtung hin wünschenswerth sei. Die Majorität des Provinzial-Verwaltungsraths trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern war der Meinung, daß nach den eben von mir entwickelten Grundsätzen eine Aenderung des §. 24 nothwendig sei, welche ich mir gestatte vorzutragen. Es soll darnach der §. 24 folgendermaßen lauten:

„Jede Bürgermeisterei erhält einen eigenen Bürgermeister, welcher von dem Oberpräsidenten ernannt wird.“

Dieser Satz würde dem Desiderat Ausdruck geben, daß jede Bürgermeisterei einen eigenen Bürgermeister haben, also keine Personalunion stattfinden solle.

„Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehenen Personen in dem Bürgermeistereibezirk, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.“

Dies entspricht der Vorlage der königlichen Staatsregierung. Der dritte Satz lautet:

„Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.“

Auch dies entspricht der Vorlage der königlichen Staatsregierung. Der vierte Satz heißt:

„Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.“

Auch dies ist mit der Vorlage der königlichen Staatsregierung conform. Jetzt kommt das Neue:

„Die Ernennung des besoldeten wie des unbesoldeten Bürgermeisters (Ehrenbürgermeisters) erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.“

Es ist also eingeschaltet die Zeitdauer, im Uebrigen ist der Wortlaut so, wie die königliche Staatsregierung vorschlägt. Hieran reiht sich der Zusatz:

„Nach Ablauf der ersten Amtsdauer von zwölf Jahren kann der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt werden.“

Dann kommt wieder der Wortlaut der Vorlage:

„Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialraths. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.“

Auch dies ist unverändert, während der anschließende Passus wie folgt lauten soll:

„Die commissarische Verwaltung der Bürgermeistereien wird vom Oberpräsidenten angeordnet; jedoch kann einer und derselben Person die commissarische Verwaltung zweier oder mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung der betreffenden Bürgermeisterei-Versammlung und des Kreis Ausschusses übertragen werden.“

Die vorgeschlagene Aenderung besteht darin, daß, während die Vorlage die Anordnung einer commissarischen Verwaltung dem Oberpräsidenten frei überläßt, folglich auch die commissarische Verwaltung von mehreren Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters auf beliebige Zeit gestattet, die Beschränkung eintreten soll, daß die commissarische Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung des Kreis Ausschusses und der Bürgermeistereiverammlung von dem Oberpräsidenten angeordnet werden darf. Das letzte Wort in der Sache spricht hierbei allerdings die Staatsregierung, nur ein Anhören soll stattfinden. Diese Prerogative der Staatsverwaltung wurde für nothwendig erachtet, weil es sich hier um die Ausübung der Lokalpolizei handelt und die Staatsregierung das Recht in der Hand behalten muß und will, für Ausübung der Lokalpolizei stets die nöthige Vorsorge treffen zu können. Ich wende mich nunmehr zu §. 25. Dieser Paragraph ordnet die Verpflichtung zur Uebernahme unbeförderter Ehrenämter. Hier sind einige Veränderungen gegenüber der westfälischen Kreisordnung zu verzeichnen, die von keiner Wichtigkeit sind und wohl am besten in dem Ausschusse besprochen werden.

Eine wesentliche Bestimmung, meine Herren, findet sich aber wieder in dem §. 27.

Der §. 27 enthält nämlich im ersten alinea folgende Bestimmung:

„Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.“

Gegenwärtig rechnet für die Pensionirung nur die Dienstzeit, welche ein Bürgermeister in der Landbürgermeisterei, in welcher die Pensionirung erfolgt, zugebracht hat, es sei denn, daß durch Vertrag eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist. Das zweite alinea ist gewissermaßen die Folge des ersten:

„Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.“

Bekanntlich, meine Herren, gestattete die jetzige Gemeindeordnung dem Provinzial-Landtage die Errichtung einer solchen Kasse, aber von der Errichtung einer solchen Kasse ist stets abgesehen worden, trotz der vielfachen Anträge und Petitionen, welche aus den Kreisen der Landbürgermeister an Sie dieserhalb gerichtet worden sind und von denen heute abermals eine auf dem Tische des Hauses liegt. Es ist ein altes Desiderat der Landbürgermeister, ihre Pensionsverhältnisse durch eine gemeinsame Kasse seitens der Provinz geordnet zu sehen, um mit dieser Kasse gleichzeitig eine Wittwen- und Waisenversorgung verbinden zu können. Die Vorlage will der Provinz die Verpflichtung auflegen, für die Zukunft eine derartige Kasse zu errichten.

Ferner heißt es in der Vorlage:

„In soweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstfommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im übrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß der Rheinprovinz 333 411 M. überwiesen worden sind, um zur Durchführung der Kreisordnung verwendet zu werden. Es befindet sich bereits ein Vertheilungsplan in Ihren Händen, nach welchem, im Fall das Geld unangetastet bleibt, dasselbe auf die einzelnen Kreise vertheilt werden soll. Es wird nun der Provinzialvertretung hier das Recht beigelegt, einen Theil dieser Rente, seien es 100 000 oder 150 000 oder 200 000 M. jährlich zu verwenden, um daraus die fehlenden Beiträge für die Pensionen der Landbürgermeister zu decken.

Diese Bestimmungen haben im Provinzial-Verwaltungsrath vielfach Bedenken erregt. Eine Ansicht ging dahin, den ganzen Paragraphen zu streichen und von der Errichtung einer Pensionskasse überhaupt abzusehen; die zweite Ansicht war dahin gerichtet, nur das alinea 1 zu streichen, wonach die Anrechnung der Dienstzeit in einer Gemeinde auf die Dienstzeit in der anderen Gemeinde stattfinden soll. Wenn letzterem Vorschlage entsprochen wird, so verliert die Pensionskasse damit aber einen großen Theil ihrer Bedeutung. Eine dritte Ansicht aber ging dahin, daß man diesen Paragraph beibehalten müsse. Die Gründe dieser verschiedenen Ansichten waren folgende. Man sagte, wenn dazu übergegangen wird, eine Pensionskasse, wie hier vorgeschlagen wird, zu errichten, bei welcher vorgesehen ist, daß die Dienstzeit, die in verschiedenen Gemeinden verbracht worden, bei der Pensionirung anzurechnen ist, so wird eine völlig neue Beamtenkarriere geschaffen, die mit kleinen Bürgermeistereien beginnt und mit den größeren endigt. Es sei jetzt schon zu beklagen, daß der Bürgermeister in vielen Fällen sich zu sehr als Staatsbeamter und zu wenig als Communalbeamter fühle. Das Band, welches ihn mit den Gemeinden verbindet, würde aber noch wesentlich gelockert werden, wenn er in Zukunft mit der Pension nicht auf eine bestimmte Bürgermeisterei angewiesen sei, sondern jede bessere Stelle, welche er findet, annehmen könne, ohne daß er irgend welche Nachtheile hinsichtlich seiner Pensionsansprüche erleide.

Die Beseitigung dieser letzteren Gefahr hat der zweite Antrag im Auge, welcher blos die Streichung der Anrechnung will. Für die Beibehaltung des Paragraphen wurde geltend gemacht, daß derselbe Paragraph wesentlich dazu beitragen könne, die Ehrenbürgermeister in der Rheinprovinz durchzuführen. Gesezt nämlich den Fall, daß in einer Gemeinde gegenwärtig sich ein geeigneter Ehrenbürgermeister findet, so wird doch in vielen Fällen die Staatsregierung, wenn sie auch den aufrichtigsten Wunsch hegt, ein Ehrenamt dort zu etabliren, nichts zur Ausführung dieses Wunsches thun können, weil der vorhandene Bürgermeister nicht versetzt werden kann, ohne eine Einbuße an Pension zu erleiden. Wird aber eine solche Bestimmung wie die Vorlage

enthält, getroffen, so kann die Staatsregierung in solchen Fällen den Bürgermeister, ohne daß er Einbuße an seiner Pension erleidet, auf eine andere Stelle versetzen; sie kann dadurch Vakanz schaffen und auch leichter zu einer Pensionirung übergehen, als jetzt, wo sie stets immer in erster Linie die Leistungsfähigkeit der kleineren Gemeinden zu berücksichtigen hat. Ferner wurde für die Vorlage geltend gemacht, daß die Bestimmung, wonach die Anrechnung der Dienstzeit in verschiedenen Gemeinden stattfinden kann, von dem Gesichtspunkte aus manches für sich habe, daß eine Ausgleichung der Pensionslasten damit ermöglicht sei. Gegenwärtig gebe es Gemeinden, die eine, zwei oder noch mehr Pensionen zu zahlen haben und die unter der Pensionslast vollständig erdrückt würden. Finde ein solcher Ausgleich statt, so habe jede Gemeinde immer nur einen bestimmten Beitrag zu leisten, und es fänden so große Schwankungen im Communalbudget nicht statt, wie sie gegenwärtig unvermeidlich seien. Es ist mir persönlich eine Gemeinde bekannt, welche drei Pensionen zu zahlen hat, und ich brauche wohl nicht auszuführen, daß diese Gemeinde dadurch in ihren Leistungen auf den übrigen communalen Gebieten wesentlich beschränkt ist. Für solche Fälle ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß eine derartige Pensionskasse errichtet und damit eine Ausgleichung der Pensionslasten ermöglicht wird. Wie Sie, meine Herren, sich zu dieser Sache stellen wollen, werden ja die Berathungen in der Commission ergeben. Sollten Sie sich für Beibehaltung des §. 27 aussprechen, so würde doch eine Aenderung dieses Paragraphen unbedingt erforderlich sein. Derselbe kann in der jetzigen Fassung auf keinen Fall angenommen werden. Es ist nämlich in alinea 3 bestimmt:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Gegenwärtigen Sie sich einmal, meine Herren, zu welchen Consequenzen diese Bestimmung führen muß. Nehmen wir z. B. die Gemeinde Weisenthurm, die gegenwärtig drei Bürgermeistern Pensionen zu zahlen hat und unterstellen, diese Pensionirungen seien unter der Herrschaft der Vorlage als Gesetz erfolgt, womit der Pensionskasse eine große Last auferlegt worden sei. Nachdem die Gemeinde dies fertig gebracht hat, wählt sie sich einen Ehrenbürgermeister, hat alsdann nach der Vorlage keinen Pfennig mehr zu zahlen, denn es steht dort: „ Es wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“ Die Gemeinde hat eben kein pensionsberechtigtes Bürgermeister-Dienstinkommen mehr, folglich dafür auch nichts zur Pensionskasse zu contribuiren. Das kann unmöglich zugestanden werden und diese Lücke bedarf unter allen Umständen der Ergänzung. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß diese Lücke vielleicht durch einen Zusatz folgenden Inhalts ausgefüllt werden könnte: „Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamt verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festgesetzten fingirten Dienstinkommens beizutragen. Gegen die Festsetzung des Kassenvorstandes steht den beteiligten Bürgermeistereien die Beschwerde beim Bezirksauschuß offen.“

Es war hierbei auch noch angeregt worden, man solle den Fehlbetrag einfach als Provinzialumlage nach Maßgabe der direkten Steuern erheben. Dieses wurde aber nicht für richtig befunden, weil alsdann die eximirten Städte zu der Pensionirung der Landbürgermeister beitragen müßten. Ferner wurde vorgeschlagen, den Betrag ganz aus der Kreisrente zu nehmen. Auch das würde nicht richtig sein, sondern das einzig Richtige ist, wie ich glaube, der Vorschlag,

welchen ich eben gemacht habe. Hat die Gemeinde einen besoldeten Bürgermeister gehabt und erhält später einen Ehrenbürgermeister, welcher vielleicht bald wieder durch einen besoldeten Bürgermeister ersetzt wird, so muß ein fingirtes Einkommen, etwa die Besoldung des früheren Bürgermeisters, zu Grunde gelegt, und die Gemeinde ebenso zur Pensionskasse, wie alle übrigen Gemeinden herangezogen werden.

Ob die Westfalen, welche die fragliche Bestimmung unverändert angenommen haben, die Erfahrung machen werden, daß viele Gemeinden sich von der Beitragspflicht lossagen, indem sie einen Ehrenbürgermeister wählen, wird die Zeit ergeben. Ich wollte aber nicht unterlassen, hier auf diese Lücke besonders hinzuweisen und Ihnen anheimzugeben, dieselbe auszufüllen. In Hinblick darauf, daß der Vorschlag gemacht worden ist, die besoldeten Bürgermeister zunächst auf 12 Jahre zu ernennen, erscheint bei Annahme dieses Vorschlages nothwendig, die Frage der Pensionirung dieser Landbürgermeister für den Fall der Nichtwiederernennung zu ordnen. Diese Frage bedarf einer eingehenden gesetzlichen Regelung, wofür der Provinzial-Verwaltungsrath auf den §. 59 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 verweist, nach deren Vorgang ein besonderer Paragraph über die Pensionirung der Landbürgermeister für den Fall der nichterfolgten Ernennung zu statuiren wäre und in welchem gleichzeitig ausgesprochen werden müßte, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, die weitere Ernennung nach 12 Jahren anzunehmen — bei der Wahl ist es selbstverständlich, allein es müßte bei der Ernennung besonders ausgesprochen werden —, so daß der Bürgermeister es nicht in der Hand hat, nach 12 Jahren zu sagen: ich ziehe es vor, in den Ruhestand zu treten und die Gemeinde die Pension zahlen zu lassen. Das ist im Wesentlichen dasjenige, was der Verwaltungsrath zu dem §. 27 in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat. Zu den §§. 28 und 29 ist keinerlei erhebliche Aenderung angeregt worden. Dagegen wurde bei §. 30 auf die Nothwendigkeit einer Uebergangsbestimmung hingewiesen, welche sich in der westfälischen Kreisordnung zwar nicht findet. In §. 30 ist nämlich bestimmt, von welchen Personen der Landrathsposten bekleidet werden kann; es heißt dort, daß der Kreistag befugt ist, für die Bekleidung des Landrathsamtes diejenigen Personen in Vorschlag zu bringen, welche:

1. Die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben —
Assessoren — oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder
 - a. als Referendare bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden, oder
 - b. in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglied von Kreiscommissionen thätig gewesen sind.

Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die Selbstverwaltungsämter der Provinz doch eigentlich erst durch die gegenwärtige Vorlage eingeführt werden, und daß selbst das Amt des Bürgermeisters, wenn eine kleine Besoldung damit verknüpft wäre, nicht unter den Begriff der vorgenannten Selbstverwaltungsämter falle, so daß für die nächsten 4 Jahre die Ernennung von Landräthen aus Angefessenen wesentlich erschwert sei. Da aber die Ernennung der Landräthe und Bürgermeister aus den Eingefessenen den Vorzug verdient, so muß in dieser Beziehung eine Erleichterung geschaffen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde eine Uebergangsbestimmung in Vorschlag gebracht, wonach für die nächsten 4 Jahre nach Einführung der Kreisordnung der Kreistag befugt sein soll, auch solche eingefessene Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach der früheren gesetzlichen Bestimmung zur Bekleidung eines Landrathsamtes geeignet waren, also

Rittergutsbesitzer oder Notabeln. Es erscheint diese Zusatzbestimmung wohl um so nothwendiger, weil vom 1. Januar 1887 ab noch eine Neuerung auf diesem Gebiete eintritt, wonach nur Assessoren zu Landrätthen ernannt werden können, wodurch es noch erschwert wird, einen eingeseffenen Gutsbesitzer, der das Vertrauen des ganzen Kreises besitzt, mit dem Landrathsamte zu betrauen.

Die folgenden §§. 31 und 32 haben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Der §. 33 der Kreisordnung, der in der vorliegenden Zusammenstellung nicht mit abgedruckt ist, schien einer Aenderung zu bedürfen, wenigstens sollte diese Frage bei der Diskussion in den Vordergrund gerückt werden. Der Kreistag soll nach der Vorlage bestehen in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärstande stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 Einwohnern bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu. Wenn Sie die Zusammensetzung des Kreistags nach diesen Vorschlägen in dem Anhang verfolgt haben, so werden Sie finden, meine Herren, daß die kleinen und wenig bevölkerten Kreise, wie z. B. Waldbröl, Daun, Prüm bedeutend mehr Kreistagsabgeordnete erhalten, wie heute, dagegen die großen, volkreichen Kreise, wie Düsseldorf, der Siegburgkreis, bedeutend weniger, und daß in diesen großen Kreisen, in denen bis jetzt jede Landbürgermeisterei einen eigenen Vertreter auf dem Kreistage hatte — was wohl auch einer Landbürgermeisterei von 5—6000 Seelen zukommt — künftig verschiedene Bürgermeistereien mit anderen zusammen erst einen Vertreter erhalten sollen, während in Nachbarkreisen, wie Waldbröl z. B. auf eine Bürgermeisterei 3 bis 4 Vertreter entfallen.

Das schien, meine Herren, dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht richtig, und er glaubte, daß sich für uns die Bestimmung, die in den östlichen Provinzen gilt, besser empfehlen würde, wonach auf 25 000 Einwohner 25 Mitglieder kommen und daß dann in Kreisen von 25—100 000 Einwohner für jede Vollzahl von 5000, und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede Vollzahl von 10 000 Einer hinzutreten sollte. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dann gruppieren sich die Zahlenverhältnisse für die größeren, volkreicheren Kreise wesentlich günstiger. Während nach der Regierungsvorlage für 35 000 Einwohner die Grundzahl 20 beträgt, soll also die Grundzahl für 25 000 Einwohner schon auf 25 steigen, es kommt hiernach also auf je 1000 Einwohner ein Abgeordneter, während nach der westfälischen Kreisordnung auf 35 000 nur 20 kommen. Gegen diesen Vorschlag wurde allerdings eingewendet, daß dadurch die Zahl der Kreistagsabgeordneten für die kleineren Kreise zu groß würde, indem es jetzt schon schwer sei, in kleineren Kreisen die 20 Mitglieder aufzutreiben, geschweige denn noch fünf mehr. Um dieses Bedenken auszuräumen, wurde die Aufnahme einer Zusatzbestimmung vorgeschlagen, wonach der Provinzialvertretung überlassen bleibt, die Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung für kleinere Kreise herabzusetzen. Wenn sich also in der Folge ergibt, daß für einen Kreis die Zahl der Abgeordneten zu groß ist, wie dieses für den Kreis Waldbröl wohl der Fall sein wird, so soll die Grundzahl durch eine Allerhöchste Verordnung herabgesetzt und den bestehenden Verhältnissen angepaßt werden können; jedenfalls dürfen aber die großen, volkreichen Kreise nicht darunter leiden, daß die kleinen Kreise zu wenig Leute haben, um den Kreistag zu beschicken, sondern man muß den großen, volkreichen Kreisen die Vertretung lassen, die sie heute haben und eine solche Zahl bestimmen, daß annähernd auf jede größere Landbürgermeisterei wie bisher ein Vertreter entfällt.

Meine Herren! Ich möchte mich jetzt zu dem §. 35 des Entwurfes wenden, welcher die Festsetzung der Grenze enthält, welche den Großgrundbesitz von dem kleineren Besitz unterscheiden soll.

Es soll dies in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf bei einer Grundsteuer von 225 M. und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bei einer Grundsteuer von 150 M. der Fall sein. Allerdings sind — Sie haben dieses aus den Tabellen entnommen — die Verhältnisse der Bezirke Coblenz und Trier so geartet, daß dort die Ziffer herunter gesetzt werden muß. Die jetzige Festsetzung würde um so weniger Bedenken haben, als es der Provinzialvertretung nach der Vorlage überlassen bleibt, den Steuerbetrag für einzelne Kreise auf den Betrag von 450 M. zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 100 M. zu ermäßigen, so daß es später die Provinzialvertretung in der Hand hat, für den Fall, daß diese Normirung sich nicht als zweckmäßig erweisen sollte, diejenige Correctur eintreten zu lassen, die sie nach den Verhältnissen für geboten erachtet, und so dürfte zu prinzipiellen Bedenken diese Bestimmung keinen Anlaß bieten. Dasselbe gilt von dem §. 38, der die Mindestzahl der größeren Grundbesitzer enthält, wo auf die Verhältnisse von Trier und Coblenz auch wieder Rücksicht genommen werden mußte.

Meine Herren! Ich habe nur noch zwei oder drei Punkte von größerer Bedeutung zu erörtern, und ich möchte, um meinen Vortrag nicht über Gebühr auszudehnen, dieselben nur kurz berühren. Es ist in dem §. 45 bestimmt, daß sich durch Vertretung an den Wahlen betheiligten können „die Mitglieder der regierenden Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder durch einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.“

Dasselbe Recht wird in dem §. 99 den Standesherrn analog den mit ihnen bestehenden Recessen eingeräumt. Es schien dem Provinzial-Verwaltungs-rath aber richtiger, dieses Recht an der Stelle zu erwähnen, wo es hingehört, anstatt am Ende der Vorlage gewissermaßen als ein Recht, welches man heute oder morgen wieder aufheben will.

Der zweite Punkt betrifft den §. 50; dieser Paragraph ist einer von denjenigen, welche am meisten Staub aufgewirbelt haben, sowohl bei der Berathung der Kreisordnung in Westfalen, wie in Berlin. Der Paragraph bestimmt die Wählbarkeit zum Kreistage. Hier findet sich in der westfälischen Kreisordnung der Zusatz, daß von der Wählbarkeit zum Kreistage allgemein diejenigen ausgeschlossen sind, welche ein besoldetes Amt bekleiden, das der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist. Hiernach kann also in Westfalen der besoldete Amtmann nicht Mitglied des Kreistages werden. Diese Bestimmung fehlt in dem rheinischen Entwurfe, wie dies auch für Westfalen der Fall war, weil die Staatsregierung sich bis zum letzten Augenblicke dem Ausschlusse der besoldeten Beamten aus dem Kreistage auf das allerlebhafteste widersetzt hat, da sie eine solche Bestimmung nicht für zulässig erachtete. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß dadurch einer Anzahl hochverdienter Beamten eine levis macula aufgeprägt würde, denn man erkläre sie in einer wichtigen Richtung für unfähig zur Uebernahme eines Vertrauensamtes. Zweitens sagte man, man beraube die Kreistage dadurch einer Anzahl der intelligentesten und tüchtigsten Vertreter, es sei dies weder im Interesse der Kreise, noch im Interesse der Bürgermeister selbst wünschenswerth. Der Verwaltungsrath war aber der Ansicht, daß man den ersten Grund der levis macula überhaupt nicht als richtig anerkennen könne, denn es gäbe viele Stellungen, mit denen es unvereinbar sei, zu einem bestimmten Amte gewählt zu werden, wie z. B. der Oberpräsident von der Wahl zum Provinzial-Landtage ausgeschlossen sei, worin gewiß Niemand eine levis macula erblicken werde. Dem zweiten Grunde glaubte man auch nicht generell, sondern nur in einem gewissen Sinne eine Berechtigung zugestehen zu dürfen. Da wir bis jetzt am Rheine das Amt des Ehrenbürgermeisters nicht gekannt haben, so hat allerdings eine Anzahl eingefessener Grundeigentümer das besoldete Amt als solches übernommen und wirkt ebenso segensreich in der Bürgermeisterei, wie im Kreistage. Der plötzliche Ausschluß dieser langbewährten Mitglieder von den Kreistagen erscheint gewiß nicht wünschenswerth.

Ebenwenig glaubte man diese Bürgermeister vor die Alternative stellen zu dürfen, ein Amt, welches sie lange bekleidet und welches sie in der jetzigen Verfassung übernommen haben, aufzugeben oder auf die fernere Wählbarkeit zum Kreistage zu verzichten. Die Majorität des Provinzial-Verwaltungsrathes war daher der Meinung, daß zwar, wie in Westfalen, als Prinzip unbedingt anzunehmen sei, daß vom Kreistage alle diejenigen ausgeschlossen werden müßten, die ein Amt bekleiden, welches der Disziplinargewalt des Landrathes unterliegt, daß dagegen aber eine Zusatzbestimmung aufzunehmen sei, nach welcher es hinsichtlich der jetzt angestellten Bürgermeister während der Dauer ihres Amtes ausnahmsweise bei der zur Zeit geltenden Bestimmung der Cabinetsordre vom 5. April 1836 verbleiben solle, wonach diese die Wählbarkeit behalten. Diese Cabinetsordre setzte nämlich fest, daß Jeder, der ein ländlich bewirthschaftetes Grundstück hat, wählbar sein soll; es ist dies allerdings eine leicht zu erfüllende Voraussetzung, und war deshalb ein Theil des Verwaltungsrathes gegen die Aufnahme dieser Bestimmung; es wurden anderweite Vorschläge gemacht, einen bestimmten Steuersatz zu statuiren und dergleichen, aber man kam nicht zu einem Satze, mit welchem man durchzukommen glaubte, und deshalb neigte sich die Ansicht dieses Theiles des Verwaltungsraths dahin, es pure bei der Bestimmung für Westfalen zu lassen. Ich persönlich, meine Herren, bin der Ansicht, daß die Frage, ob und inwieweit man die jetzigen Bürgermeister berücksichtigen müsse, doch ernstlich zu erwägen sei, indem viele Gründe dafür sprechen. Es wurde auch von einer Seite noch vorgeschlagen, generell für die Bürgermeister, also nicht bloß für die jetzt fungirenden, sondern überhaupt, es bei der Cabinetsordre von 1836 zu belassen, indem darauf hingewiesen wurde, daß sonst zwei Klassen von Bürgermeistern geschaffen würden, was nicht angängig erscheine. Der eine Bürgermeister müßte dieselbe Berechtigung haben wie der andere. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß man die Gemeinden nicht bevormunden und ihnen nicht verwehren dürfe, den Mann ihres Vertrauens auf den Kreistag zu schicken, es wäre dies mit dem ganzen System des Gesetzes unvereinbar, welches die freie Wahl für die Bekleidung von Ehrenämtern aufstelle.

Ich muß noch hinzufügen, daß die Bestimmungen des §. 50 auch für den Kreisauschuß maßgebend sind. Wenn also die Bürgermeister von der Kreisversammlung ausgeschlossen werden, so sind sie damit auch von der Wahl zum Kreisauschusse ausgeschlossen. Man hat Letzteres in Westfalen für zweckmäßig erachtet, indem namentlich dafür geltend gemacht wurde, daß der Kreisauschuß in vielen Fällen in der Lage sei, über Beschwerden gegen Amtmänner zu entscheiden, und wenn in diesem Falle auch der betreffende Amtmann nicht selbst mitwirke, so sei es doch nicht gerade wünschenswerth, daß seine Collegen in der Sache urtheilten. Bei dieser Sachlage sei es besser, wenn aus dem Kreisauschuß die Amtmänner ferngehalten würden. Von Seiten der Gegner dieser Bestimmung wurde insbesondere die Frage für den Auschuß laut: wo finden wir aber die geeigneten Leute, wenn die Bürgermeister ausgeschlossen werden? Ich habe, soweit es die Kürze der Zeit erlaubte, Erkundigungen in einzelnen Kreisen hierüber eingezogen, und da habe ich gefunden, daß allerdings in vielen Bürgermeistereien, namentlich in solchen Kreisen, wo Eingeseffene die Stelle als Bürgermeister übernommen haben, diese auch in dem Kreistage sitzen und dort sehr vortheilhaft wirken, weil sie die Verhältnisse von Hause aus kennen; dagegen sind von fernher berufene Bürgermeister auch jetzt schon sehr spärlich im Kreistage vertreten. Der Ausschluß der ersterwähnten angefahrenen Bürgermeister würde nach meinen Erkundigungen allerdings schmerzlich empfunden werden, allein eine eigentliche Verlegenheit würde daraus doch nicht erwachsen. Man sollte z. B. annehmen, daß der Kreis Daun in der allerschlimmsten Lage in dieser Hinsicht sei, und nur Bürgermeister im Kreistage haben müßte, allein der Landrath des Kreises Daun hat

einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsrathes versichert, daß er keinen einzigen Bürgermeister im Kreistage habe. Ich habe auch noch selbst in den letzten Tagen zwei Landräthe von großen Kreisen am Niederrhein gesprochen und hierbei in Erfahrung gebracht, daß sie keinen Bürgermeister in ihren Kreistagen hätten und ohne diese Bürgermeister ausgekommen wären, woraus zu schließen ist, daß es auch für die Folge möglich sein wird, ohne Bürgermeister im Kreistage und Ausschusse fertig zu werden. Das pro und contra zu berathen werden Sie, meine Herren, Gelegenheit im Ausschusse finden, um eventuell in dieser hochwichtigen Sache denjenigen Beschluß zu fassen, den Sie im Interesse unserer Provinz erachten.

Meine Herren! Ich kann jetzt zu §. 52 übergehen.

Es ist eigentlich keine wesentliche Aenderung darin enthalten. Deshalb möchte ich mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit auch diesen Paragraphen dem Ausschusse überlassen und hinsichtlich der Kreisordnung nur noch zu §. 99 eine kurze Bemerkung machen. Meine Herren! Der §. 99 enthält eine besondere Bestimmung bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien. Es ist Ihnen durch die Vorlage bekannt geworden, daß in der Rheinprovinz mit den Standesherrn zum Theil Reccessen abgeschlossen worden sind, Reccessen, welche den Charakter von Staatsverträgen haben, wodurch die Rechte dieser Herren aufs Neue auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geordnet wurden. Die Staatsregierung hat nun in dieser Vorlage eine Aenderung an diesen reccessmäßigen Bestimmungen getroffen. Wenn man auch der Ansicht sein kann, daß derartige Verträge nach dem Satze: *salus publica suprema lex est*, im Nothfalle im Wege der Gesetzgebung einseitig abgeändert werden können, so ist die allgemeine Meinung doch immerhin dahin gegangen, daß dies nur zulässig sei gegen volle Entschädigung und da, wo es sich um Ehrenrechte handelt, gegen Einräumung möglichst gleichwerthiger Ehrenrechte, insoweit dies im Rahmen der neuen Verhältnisse zulässig ist. Von dieser Erwägung ausgehend glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlagen zu sollen, daß die Standesherrn in der Rheinprovinz auf keinen Fall ungünstiger gestellt werden möchten, als der Herr Graf Stolberg in Sachsen. Es kommt hierbei nämlich noch in Betracht, daß die Grafen zu Stolberg kein vertragsmäßiges Recht für sich in Anspruch nehmen können; es beruht deren Bevorzugung lediglich auf Allerhöchsten Verleihungen. Es ist den Grafen Stolberg dort abweichend von der Vorlage für die Rheinprovinz eingeräumt, daß der Landrath im Kreise nur nach Anhörung der Grafen Stolberg ernannt werden darf. Wenn nun nach dem Recess die Fürsten zu Solms-Braunfels und Wied das Recht hatten, einen eigenen Oberbeamten für die Polizei im Kreise zu ernennen, und dieses Recht in Zukunft fortfällt, so glaubte man, sei das Mindeste, was ihnen eingeräumt werden müsse, daß sie künftig bei der Ernennung des Landraths wenigstens gehört werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde ein Zusatz zu §. 99 vorgeschlagen des Inhalts:

„Der Landrath des Kreises Neuwied bezw. des Kreises Wehlar wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied bezw. des Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohenfolms-Lich ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Meine Herren! Bei der jetzt weit vorgerückten Stunde möchte ich im Einzelnen auf diese Frage nicht zurückkommen, sondern mir die näheren Ausführungen für den Ausschuss vorbehalten.

Es erübrigen nun noch, meine Herren, einige kurze Bemerkungen zur Provinzialordnung. Hier hat im Provinzial-Verwaltungsrath nur die Frage Anlaß zu einer Diskussion geboten, wie hoch die Ziffer von Einwohnern zu greifen sei, auf welche ein Abgeordneter entfallen soll. Für

Westfalen ist die Zahl auf 35 000 festgesetzt, während für die Rheinprovinz 40 000 vorgeschlagen werden. Bei der Zahl von 35 000 würde die Rheinprovinz 152 Abgeordnete erhalten, eine Anzahl, welche sich in Folge des bevorstehenden Ausscheidens verschiedener großer Städte noch erhöhen wird, sodasß wir allerdings bei der Zahl von 35 000 zu einem ziemlichen Parlament kommen würden, zu einem Parlament, welches unmöglich in diesen Räumen hier Platz finden würde. Bei der Zahl 40 000 würden 138 Abgeordnete gewählt werden müssen, die auch sehr bald auf Hunderteinigevierzig steigen werden. Gründe prinzipieller Bedeutung lassen sich weder für die eine, wie für die andere Ziffer anführen, es kommen nur Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht, die sich im Einzelnen auch am besten im Ausschusse werden berathen lassen.

Ich möchte hiermit, meine Herren, meine generellen Ausführungen über die Kreis- und Provinzialordnung schließen. Es harret Ihrer, meine Herren, ein Stück ernster und schwerer Arbeit, ich hege aber die feste Ueberzeugung, daß Sie diese Aufgaben lösen werden in dem Sinne, in welchem der Landtag in seinem mehr als sechszigjährigen Bestehen so manche Aufgabe im Interesse und zum Wohle unserer Provinz gelöst hat. (Lebhafte Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich dem Herrn Landes-Direktor unseren Dank für seinen ausgezeichneten Vortrag ausspreche. (Bravo!)

Sodann möchte ich vorschlagen, daß wir uns jetzt vertagen und die Generaldebatte nachher wieder aufnehmen. Ich möchte fragen, ob es Ihnen recht ist, um 5 Uhr hier wieder zusammen zu kommen. (Zustimmung.)

Ich bitte Sie also um 5 Uhr wieder zusammen zu kommen.

Die Sitzung ist vertagt.

(Pausse von 12³/₄ bis 5 Uhr.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir fahren in der Behandlung der Kreis- und Provinzialordnung fort, und zwar habe ich nach dem vortrefflichen Vortrage des Herrn Landes-Direktors nunmehr die General-Diskussion zu eröffnen. Ich ertheile zunächst dem Herrn Vice-Landtags-Marschall Freiherrn von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Wenn man die Mittheilung erhält, daß das Haus, in dem man wohnt, einem über den Kopf abgebrochen werden soll, so berührt eine solche Mittheilung jedenfalls immer schmerzlich; besonders wenn es sich um ein Haus, um ein Gebäude handelt, in dem man den Vater sorgen, die Großeltern an der Arbeit noch gesehen hat, in dem man selbst geboren und herangewachsen ist und die besten Jahre seines Lebens mit seiner besten Kraft gearbeitet hat, kann eine solche Mittheilung keine angenehme Empfindung hervorrufen. Meine Herren! Es ist naturgemäß, daß man sich in einem solchen Falle zuerst fragt: Ist denn das Gebäude so baufällig, daß es gänzlich abgerissen werden muß; würde nicht eine gründliche Reparatur ausgereicht haben? Meine Herren! Die weitere Frage, wenn man die eine zugeben müßte, würde sein: Ist das Gebäude, welches an die Stelle zu setzen, vorgeschlagen wird, nun wirklich das den Verhältnissen Entsprechendste? Meine Herren! Ich räume gerne ein, daß unsere jetzige Kreis- und Provinzialordnung nicht vollständig mehr das Ideal sein mag, welches gegen Schluß des 19. Jahrhunderts das zeitgemäße ist; aber, meine Herren, daß die Sache so baufällig sein sollte, daß alles total abgerissen werden muß, daß erst der Urbrei geschaffen werden soll, der nächstens in drei Jahren in einem Nachbarlande sein hundertjähriges Bestehen feiert, das, meine Herren, kann ich doch absolut nicht zugeben. Meine Herren! Was man unserer bisherigen Organisation vorwirft, ist also zunächst das gänzlich

antiquirt sein sollende System der Stände. Ja, meine Herren, es giebt Leute, die, wenn sie das Wort „Stände“ nur hören, schon eine gewisse Gänsehaut bekommen. Ich gehöre zu diesen nicht. So lange in der civilisirten Welt Leute zusammen wohnen, wohnen sie eben in Städten und auf dem Lande, und die Bewohner des Landes unterscheiden sich als solche, welche eine etwas größere, und solche, welche eine etwas geringere Morgenzahl besitzen, also städtische Vertretung, Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz ist gar nicht etwas so erschrecklich Feudales, sondern einfach etwas den realen Verhältnissen Angepaßtes. Meine Herren! Als man die auch uns jetzt vorgelegte Kreisordnung im Landtage der Monarchie für die übrigen Provinzen in Anregung brachte, war das Traurige, daß damals alles unter dem Sternbild des Nationalliberalismus stand. (Dho.)

Ich will damit nicht sagen, daß dies heute nicht noch immer mehr oder minder der Fall sei, (Dho!) es schwebt noch heute Manchem als Ideal vor, aber, meine Herren, damals blühte diese politische Ansicht in üppigster Fülle. Trotz alledem, meine Herren, ist man nach vielfachem Wenden und Drehen dahin gekommen, daß man, nachdem man die Stände in den Provinzial-Vertretungen abgeschafft, an die Stelle derselben Interessengruppen gesetzt hat, und was sind diese? Eigentlich genau daselbe, was die Stände waren, Großgrundbesitz, Städte und Kleingrundbesitz. Also eigentlich etwas Neues hat man nicht gemacht. Meine Herren! Daraus ergibt sich auch, daß in meinen Augen die Kreisordnung das weniger Schlimmere der beiden uns vorliegenden Gesetze ist. Man ist in der Provinzialordnung leider vollständig von dem, was man in der Kreisordnung als das Richtige anerkannt hat, abgewichen. Meine Herren! Wie man dahin gekommen ist, nachdem man in der Kreisordnung für die Vertretung das Prinzip dieser 3 Interessengruppen anerkannt und geschaffen hat, nunmehr für die Provinzial-Vertretung wieder den vorhin schon berührten Urbrei erst zu schaffen und es dem Zufall zu überlassen, wie die Zusammensetzung des Provinzial-Landtags sein wird, das ist mir absolut unerfindlich; von Logik habe ich darin nicht die Spur gefunden. Meine Herren! Bei den jetzigen Ständen ist das Anstößigste und das für die Zukunft ganz unannehmbar Scheinende ein erster Stand, Virilstimmen. Ja, meine Herren, sind denn das nicht die Herren, welche früher weit größere Rechte besaßen haben, alte Landesherrn, sind das nicht Herren, deren Familien eine tausendjährige Geschichte haben und die stets bereits waren, persönliche Rechte dem allgemeinen Wohl zum Opfer zu bringen? Dieselben hätten dafür doch wohl die kleine Concession verdient, stets und überall wenigstens ihr Wort mitsprechen zu dürfen. (Abgeordneter Diege: S. 99.)

Wenn man bei der Bildung der Kreistage und des Provinzial-Landtages davon ausgegangen wäre, daß man den jetzigen Virilstimmberechtigten unter den Vertretern des Großgrundbesitzes eine feste, eine sichere Stimme zugesagt hätte, würde dies irgend Jemanden geschädigt haben? Wenn man dann ferner bei der Bildung eines Verbandes der Großgrundbesitzer es auch für nöthig fand, den jetzigen Besitzern der Rittergüter ihr persönliches Virilstimmrecht zu nehmen, ja, meine Herren, das ist eins von den Opfern, welches wir wohl oder übel jedenfalls hätten bringen müssen, denn, seitdem die Qualität eines Rittergutbesitzers käuflich geworden ist, seitdem sie von jedem erworben und ausgeübt werden kann, ist der Begriff der Ritterschaft eigentlich doch nicht mehr das, was er früher gewesen ist, und war er für uns manchmal nur ein lästiges Impedimentum. Wenn man aber den Besitzern der heutigen Rittergüter die Stimmberechtigung, die Wahlberechtigung belassen und alle diejenigen, welche eine Grundsteuer von 225 resp. 150 M. zahlen, mit ihnen zusammen in einen Wahlverband gefügt hätte, so hätte man wenigstens an das Bestehende angeknüpft und ungefähr das nämliche erreicht, was man erreichen will, ohne mit solcher Schroffheit in der Sache vorzugehen. Aber, meine Herren, man hat dies nicht gethan.

man hat es eben nicht gethan, weil man das alte Gebäude grundsätzlich abriß; das alte Gebäude hat in den Augen mancher einen häßlichen Beigeschmack, der Stil gefällt nicht, da sind Schnörkel und Erker in Gestalt von gothischen Emblemen, Wappen u. s. w., die unangenehm berühren, und man zieht es vor, den nüchternsten aller Baustile, der im Bauwesen Kasernenstil, in der Geseßgebung nationalliberaler Stil genannt wird, (Oho!) zu Grunde zu legen. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist meine Ueberzeugung.

Nun haben sich im vorigen Jahre die unmittelbar vor uns zur Beglückung bestimmt gewesenen Vertreter der Provinz Westfalen bemüht, ein Gegenprojekt auszuarbeiten, und dieses Gegenprojekt erfüllte eigentlich so ziemlich alles das, was mir wenigstens in den heutigen Zeiten als zweckmäßig und erreichbar vorschwebt. Meine Herren! Ich habe ja persönlich in der Frage im Herrenhause, in der Commission und im Plenum, mitzusprechen gehabt und kam Ihnen versichern, daß sowohl von der Staatsregierung, als von Seiten der übrigen theilhaftigen Herren dort eigentlich gegen das westfälische Projekt hauptsächlich nur eingewendet wurde: Ja, das ginge nicht, weil es eben anders wäre, als die anderen Provinzen es hätten, es verstoße gegen die jetzt maßgebende liberale Schablone. Der Herr Minister hat uns sogar gesagt: die in den alten Provinzen eingeführte Kreis- und Provinzialordnung ist nicht nur verbesserungsfähig, sondern sie ist sogar verbesserungsbedürftig. Wie wir dies hörten, wurden wir ganz hell und sagten: Nun, dann wollen wir das jetzt Einzuführende gleich gut machen und dann sehen, was an dem bereits jetzt Eingeführten zu verbessern ist. Da wurde aber auf einmal eine andere Logik vorgebracht, es wurde gesagt: führt erst das als nicht gut Anerkannte ein, und dann soll gemeinschaftlich revidirt werden. Einleuchten hat mir die Sache nicht wollen, aber wir sind einfach überstimmt worden.

Meine Herren! Nachdem nun das, was in anderen Provinzen eingeführt ist, auch uns bevorsteht, nachdem die Versuche, die von den Herren Westfalen in solch anerkennenswerther und ausdauernder Weise gemacht worden sind, etwas Besseres an die Stelle zu setzen, gescheitert sind, entsteht für uns die Frage: wie sollen wir uns den jetzigen Vorlagen gegenüber verhalten? und da, meine Herren, muß ich Ihnen allerdings sagen: wenn man alle diese Versuche gehört und theilweise mitgemacht hat, dann erscheint es am besten, wir treten nunmehr mit frischem, vollem Herzen und bewußtvollem Verständniß in die Prüfung der uns gemachten Vorlagen ein (Hört! hört!), acceptiren den uns suppeditirten Boden, so wenig sympathisch er uns sein mag, prüfen die Vorlage Paragraph für Paragraph, suchen jeden einzelnen Paragraphen möglichst zweckmäßig zu gestalten und vergessen nie, daß wir unserer schönen Heimathsprovinz es schuldig sind, nicht in fruchtlosen Klagen uns zu ergehen, sondern fortzuarbeiten an der Entwicklung unserer Provinz, und ich werde erfreut sein, mit den Herren im Ausschuß und hier zusammen in diesem Sinne zu wirken.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu der Generaldiskussion das Wort? — Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Meine Herren! Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner, dessen Ausführungen ich mit großem Interesse gefolgt bin, zunächst erwidern, daß die jetzige Vorlage von einem hochconservativen Ministerium ausgeht (Oho!) und nicht von einem nationalliberalen, daß also die ganze Grundlage der jetzigen Vorlage, welche er als eine nationalliberale hingestellt hat, von seiner Seite nicht so richtig dargestellt ist, wie es vielleicht scheinen könnte. Aber es ist immerhin ein Compliment, welches er der Partei macht, welcher ich angehöre, daß über dem jetzigen hochconservativen Ministerium ein nationalliberaler Geist schwebt. Sodann möchte ich einzelne Widersprüche, die der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, hervorheben. Er

sagte, das jetzige Verwaltungsgebäude sei nicht so baufällig, daß es vollständig hätte abgerissen zu werden brauchen; hinterher aber hat der geehrte Herr Vorredner selbst gesagt, daß eigentlich eine Aenderung gar nicht eingetreten wäre, daß die ständische Gliederung auch in den Wahlen zum Kreistage noch vorhanden sei. Eine sehr wesentliche Abänderung gegen den bisherigen Zustand ist nun allerdings in der ganzen Vorlage nicht vorhanden, nur gewisse Vorrechte der Rittergüter und damit gewisse Vorrechte eines Standes sind beseitigt; aber Herr von Solemacher hat ja selbst gesagt, daß, seitdem die Rittergüter käuflich geworden sind und in die Hand jedes Besitzers übergehen können, die Vorrechte, die auf diesem Besitz beruhen, als Standesvorrechte gar nicht mehr vorhanden sind. Herr von Solemacher hat weiter gesagt, daß jetzt im Ausgange des 19. Jahrhunderts die bisherige Verfassung, wie er anerkennen müsse, bestimmte Grundlagen nicht mehr habe, daß neue Formen für Neuorganisation gefunden werden müssen. Ich glaube, daß die Ueberführung in diese neuen Formen so milde gehandhabt worden ist, wie sie nur von einem conservativen Ministerium am Ruder wäre, so würde etwas schärfer in alle diese Sachen eingegriffen worden sein. Insofern habe ich mit großer Freude gehört, daß von Seiten des Herrn von Solemacher und seiner speziellen Freunde der vergebliche Versuch, die Standesvorrechte aufrecht zu erhalten, der das letzte Mal durch die Westfalen gemacht worden ist, nicht erneuert werden soll. Sowohl bei der Berathung der Kreis- und Provinzialordnung für Hannover, als bei der Berathung der Kreis- und Provinzialordnung für Westfalen ist dieser Versuch gemacht worden, die ständische Gliederung noch weiter aufrecht zu erhalten. Dieser Versuch ist nicht nur im Abgeordnetenhaufe, sondern auch im Herrenhaufe mit Einhelligkeit zurückgewiesen worden, und ich glaube, man würde sich vergeblich bemühen, ihn zu erneuern. So, wie die Vorlage uns vorliegt, glaube ich, daß sie den Wünschen der Provinz Rechnung trägt und dieselben erfüllt, und daß auch die bisher bevorrechtigten Stände, sobald sie wirklich an dem öffentlichen Leben der Provinz sich theilnehmen wollen, diejenige Stellung im Provinzial-Landtage und in den Kreistagen beibehalten werden, die sie bisher gehabt haben. Ich bin überzeugt, daß es nicht auf die äußere soziale Stellung, welche sie einnehmen, allein dabei ankommt, sondern in erster Linie auf die thätige Mitwirkung an den Aufgaben der Provinz, und ich für meinen Theil habe das Vertrauen, daß wir die Herren, welche links und rechts von mir sitzen, beim nächsten Provinzial-Landtage fast sämmtlich hier wieder sehen werden und daß dieselben in gleicher Weise fortarbeiten können wie bisher. Das hängt allein von dem Willen der Herren ab, ob sie wirklich für die öffentlichen Angelegenheiten thätig sein wollen. Die Herren sind für die Vertretung der Interessen der Provinz schwer zu entbehren, wie ihre ausgezeichnete Thätigkeit beweist, die sie bisher im Provinzial-Landtage und in den Kreistagen entfaltet haben.

Aus den Einzelheiten der Vorlage, wie sie von Seiten des Herrn Landes-Direktors Klein uns dargestellt worden sind, möchte ich auch Einiges hervorheben.

In dem Entwurfe sind Abweichungen gegen die Vorlagen enthalten, wie sie für die anderen Provinzen gemacht worden sind, namentlich Abweichungen gegen die Einrichtungen, wie sie leztthin noch für die Provinz Westfalen beschlossen worden sind. Es betrifft dies in erster Linie den §. 4, nämlich das Ausschneiden der großen Städte aus dem Kreise. Hier ist für Westfalen die Zahl von 30 000 Einwohner angenommen, sie ist für die Rheinprovinz auf 40 000 Einwohner gesetzt worden. Ich habe vergebens gesucht, die Gründe, die in den Motiven dafür vorgebracht sind, in mich aufzunehmen. Ich glaube nicht, daß irgend eine Nothwendigkeit vorhanden ist, die Rheinprovinz in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen, als die Provinz Westfalen. Dieselben

Gründe, welche in Westfalen dazu geführt haben, die Ziffer auf 30 000 statt auf 25 000 zu setzen, wie in den alten Kreisordnungs-Provinzen, dieselben Gründe, glaube ich, könnten auch für die Rheinprovinz gelten. Dabei kommt in Betracht ausschließlich die Stadt Remscheid, welche jetzt 34 000 Einwohner hat, und welche heute schon ausscheiden würde, wenn der Satz auf 30 000 festgestellt werden sollte. Von den übrigen Städten kommen Düren und Mülheim a. d. Ruhr erst in späteren Jahrzehnten in Betracht. Die Stadt Remscheid wird aber wahrscheinlich in einigen Jahren schon in die Lage kommen, auf 40 000 Einwohner herangewachsen zu sein, denn bei der bekannten bergischen Fruchtbarkeit ist für eine Stadt von 34 000 Einwohner die Möglichkeit, um 6000 Einwohner zu steigen, nur eine Frage von wenigen Jahren. Nun glaube ich, daß wir hier den Satz von 30 000 Einwohner feststellen könnten, um der Stadt Remscheid diese Uebergangszeit zu ersparen, daß sie noch für wenige Jahre im Kreistag mit vertreten und gezwungen ist, die Pflichten des ganzen Kreises mit zu übernehmen. Eine Neuorganisation, die sich jetzt bei der neuen Organisation der Provinz sehr leicht machen würde, würde in einigen Jahren nur unter erschwerenden Umständen durchzuführen sein. Ich werde mir erlauben, im I. Ausschuß diese Wünsche vorzubringen, und ich hoffe, daß die speziell darzulegenden Gründe auch von Ihrer Seite Anklang finden werden, und daß wir hier den Beschluß fassen, eine Einwohnerzahl von 30 000 als Grenze des Ausscheidens der Städte aus dem Kreise zu setzen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die gesetzgebenden Faktoren in Berlin sich einem solchen Beschlusse des Provinzial-Landtages unbedingt anschließen werden.

Die zweite bedeutendere Sache ist die Stellung des Bürgermeisters und die Wahl desselben. Wenn ich den Herrn Landes-Direktor Klein heute morgen recht verstanden habe, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag gemacht, daß die Bestätigung des Bürgermeisters auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses nur dann verweigert werden könne, wenn der Provinzialrath die Zustimmung zu einer solchen Verweigerung giebt. Dieser Vorschlag, glaube ich, wird keine Aussicht haben, irgend wie bei den gesetzgebenden Faktoren in Berlin angenommen zu werden. Ich erinnere an den Vorschlag, welcher bei Berathung des Zuständigkeitsgesetzes im Jahre 1881 von dem Abgeordneten Freiherrn von Guene gemacht worden ist, der Aehnliches in Bezug auf die Zustimmung des Bezirksraths zu einer Nichtbestätigung des Bürgermeisters beantragte. Ich glaube, wir werden eine Abänderung in denjenigen Bestimmungen, wie sie für Westfalen in der letzten Zeit beschlossen worden sind, nicht erreichen.

Der dritte Punkt ist die Hervorhebung der Stellung des Bürgermeisters als Ehrenbürgermeister. Ich glaube, der ganze Ehrenbürgermeister ist in die Vorlage nur hineingesetzt worden, um gewissermaßen als Dekoration zu dienen. Ich glaube, daß nur in einer geringen Weise diese Bestimmung zur Geltung kommen wird. Der Ehrenbürgermeister wird in der Rheinprovinz immer die Ausnahme sein und der besoldete Bürgermeister die Regel. Die Westfalen haben ebenfalls den Ehrenamtmanu hineingesetzt und ich glaube, in ganz Westfalen sind überhaupt nur 6 Ehrenamt männer vorhanden. (Zuruf: Neunzehn.) Also neunzehn, das sind nur dreizehn mehr. (Weiterkeit.)

Jedenfalls ist das eine geringe Zahl, die den Beweis führt, daß das Institut der Ehrenamt männer in Westfalen auch erst in zweiter und nicht in erster Linie steht. Ich glaube, daß auch in den alten Kreisordnungsprovinzen dieses Institut — sie heißen dort Ehrenamtsvorsteher — sich keineswegs überall bewährt hat, besonders da nicht, wo die Geschäfte der Bürgermeisterei oder des Amtsbezirks so umfangreich werden, daß sie im Nebenamte nicht mehr verwaltet werden können. Ich glaube, in der ganzen Umgegend von Berlin giebt es heute keinen

Ehrenamtsvorsteher mehr, es giebt nur Amtsvorsteher in besoldeter Stellung. In Rixdorf z. B. ist es gar nicht möglich gewesen, den Ehrenamtsvorsteher weiter aufrecht zu erhalten. Ich habe aber gar nichts dagegen, wenn diese Bestimmung des Ehrenbürgermeisters in unserer Gesetzgebung für die Rheinprovinz bleibt; aber zur allgemeineren Durchführung wird sie gar nicht kommen.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Kreistages glaube ich auch, daß eine Abänderung der Vorschläge, die in der Vorlage enthalten sind, nöthig sein wird, um einen Ausgleich der kleineren und größeren Kreise herbeizuführen. Ich bin überzeugt, wenn der Provinzial-Landtag dahingehend beschließt, daß dies kein Gegenstand irgend welcher Differenzen zwischen der Staatsregierung und dem Provinzial-Landtage sein wird. Im Großen und Ganzen glaube ich, daß die Differenzpunkte zwischen der Vorlage der königlichen Staatsregierung und der Auffassung, wie wir sie über die Bedürfnisse der Provinz haben, so unbedeutend sind, daß unsere Berathungen einen sehr schnellen Fortgang nehmen werden, und daß diese ganze wichtige Angelegenheit Aussicht hat, in leichter und allgemein befriedigender Weise für unsere Provinz zur Durchführung zu kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Bei der, wie es scheint, vorhandenen Einstimmigkeit in der Auffassung, die wir über die Vorlage haben, wäre es eigentlich unnöthig, daß noch einer das Wort ergriffe. Die Worte des Herrn von Synern haben bewiesen, daß er der Vorlage durchaus sympathisch gegenübersteht, und am Schluß seiner Rede hat sich auch Herr von Solemacher gleich sympathisch der Vorlage gegenüber ausgesprochen. Er hat in der Einleitung die Sache allerdings etwas tragisch genommen; da ich aber nicht so poetisch bin wie er, so kann ich mich zu diesem Tone nicht aufschwingen. Ich kann aber auch nicht erkennen, daß wir den Urbrei zu befürchten haben, wie Herr von Solemacher dies bei der Besprechung der Vorlage zu Anfang angedeutet hat; er schien aber auch selbst nachher, nachdem er wieder trockener sprach, denselben nicht so sehr zu fürchten. Jedenfalls glaube ich, daß, wenn der Urbrei entstehen sollte, Herr von Solemacher bei seiner bekannten Lebensfähigkeit aus diesem Urbrei sich wieder herausarbeiten würde. (Heiterkeit.)

Meine Herren! In Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte kann ich mich ganz kurz fassen. Auch ich meinerseits habe von jeher das Bedürfnis zu einer Reform, sowohl in Betreff der Kreise und ihrer Vertretung, wie auch der Provinzial-Vertretung und ihrer Angelegenheiten anerkannt.

Ich stimme Herrn von Solemacher darin vollständig bei, daß im 19. Jahrhundert, namentlich am Schluß desselben, unsere provinzielle Verfassung, wie sie augenblicklich besteht, nicht mehr ganz entsprechend ist, auch nicht den vorhandenen Verhältnissen, den vorhandenen sozialen und politischen Gebilden vollständig angepaßt ist, eine Aenderung daher wünschenswerth ist. Ich kann allerdings nicht leugnen und habe mir auch früher schon es auszusprechen erlaubt, daß ich gewünscht hätte, daß an das Vorhandene die bessernde Hand angelegt worden wäre. Ich sehe es als einen Cardinalfehler unserer Gesetzgebung an, daß sie immer schablonenmäßig verfährt, nach dem Grundsatz, daß das, was eine Provinz einmal hat, nun auch die andere Provinz haben müsse. Meine Herren! Das ist meiner Ansicht nach durchaus kein staatsmännischer Gedanke, das ist ein Verfahren, das sowohl den Staat, wie auch die Verwalteten schädigt und das dazu geführt hat, daß unsere Gesetzgebung die Eigenthümlichkeit erworben hat, alle paar Jahre wieder geändert werden zu müssen, unsere bekannte Novellen-Gesetzgebung. Meine Herren! Ich hätte also gewünscht, daß man an das Bestehende angeknüpft und es den heutigen Verhältnissen entsprechend ganz frei und ungezwungen gebessert hätte. Da nun einmal dieser Weg nicht ein-

geschlagen ist, so wollen wir, wie gesagt, uns nicht in eine tragische Stimmung hinein versetzen, sondern mit Freuden die uns gemachten Vorlagen begrüßen, und ich für meinen Theil, meine Herren, stelle mich mit voller Sympathie auf den Boden der gemachten Vorlagen, insofern es sich um das ganze Gebäude dieser Gesetzgebung handelt, um die Kreisordnung, die Provinzialordnung, das Verwaltungs-gesetz, das Zuständigkeitsgesetz. Ich erkenne, meine Herren, darin einen großen Fortschritt und einen Fortschritt, dessen wohl keine Provinz mehr bedurfte, als gerade unsere schöne Rheinprovinz, denn, meine Herren, das ist leider eine Thatsache, daß bis auf den heutigen Tag keine Provinz unserer Monarchie so bürokratisch verwaltet worden ist, wie die Rheinprovinz. (Sehr richtig!)

Sehen Sie sich unsere Gemeindeverhältnisse an. Ich bin ein Angehöriger des Regierungsbezirks Düsseldorf; meine Herren, gehen Sie in dem ganzen Bezirk herum und suchen Sie die Bürgermeister, die aus den Eingefessenen genommen sind, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß sie vorzugsweise aus denjenigen Gutsbesitzern genommen werden sollen, welche das Vertrauen der Eingefessenen besitzen. Meine Herren! Suchen Sie sie und Sie werden nicht viele finden. Und wie ist es mit den Landrätthen, wie viel Landräthe haben wir in unserer Provinz, von denen wir sagen können: sie gehören ihrem Ursprung und ihrer Tradition nach unserer Provinz an? Wie viele sind es, meine Herren, und wie steht es bis zur heutigen Stunde mit den Besetzungen? Noch jüngst ist in dem Regierungsbezirk Aachen, demjenigen Regierungsbezirke, der die Ehre hat, den Regierungspräsidenten von Hoffmann zum Regierungspräsidenten zu haben, (Stimmen: Aha!) in einem Kreise einer zum Landrath vorgeschlagen worden, der in jeder Beziehung die volle Qualifikation besaß — er war allerdings dem Nachbarkreise angehörig, er besaß aber vollständig die gesetzliche Qualifikation, er war Assessor; man hat ihn nicht ernannt, es ist ein anderer vorgezogen worden, von dem man wenigstens nicht behaupten kann, daß er das Vertrauen der Eingefessenen des Kreises sich erworben hat. Also, meine Herren, wir haben ganz gewiß Grund, uns zu freuen, daß uns jetzt eine Gesetzgebung gegeben wird, bei der wir selbst mitzuwirken berufen sind, durch die wir berufen werden, bei der Aufsicht über die Communalverwaltung mitzusprechen. Das ist ein großer Fortschritt, und wir haben allen Grund, der Staatsregierung unsern Dank dafür auszusprechen, daß sie diesen Weg betreten hat. (Bravo!)

Nun aber, meine Herren, wenn diese Gesetzgebung uns gegeben ist, dann ist es auch nothwendig, daß sie zur Wahrheit werde, daß das, was die Gesetzgebung will und soll, auch in der Ausführung zur Wahrheit werde. Ich möchte da auf einige Punkte in beiden Vorlagen aufmerksam machen, in denen meiner Ansicht nach diesem nicht hinreichend Rechnung getragen ist; ich will vorher aber einiges Gute anerkennen. Ich habe eben von den Bürgermeistern gesprochen; nun, meine Herren, der §. 24, der über die Ernennung der Bürgermeister handelt, ist jedenfalls schon ein Fortschritt gegen das Vorhandene, er genügt aber allerdings den Bedürfnissen noch nicht; es hat deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath durch den Mund des Herrn Landes-Direktors Klein Ihnen einige Abänderungs-Vorschläge gemacht. Wer die Verhältnisse unserer Gemeinden in der Rheinprovinz kennt, wird wissen, welche Nachtheile für die Gemeinde-Eingefessenen und welche Unzuträglichkeiten für die Verwaltung selbst daraus entstehen, daß so häufig mehrere Bürgermeistereien dauernd in einer Hand vereinigt werden, daß man die Gemeinde-Eingefessenen nöthigt, Stunden Weges wegen ganz kleiner Geschäfte, die sie abzumachen haben, zurückzulegen. Ich nenne da bloß die Civilstandssachen; es tritt dies aber auch bei jeder anderen Angelegenheit zu Tage; die Klagen darüber sind allgemein, und wenn mir Jemand die Frage stellen würde: sind diese Klagen wirklich so berechtigt? dann würde ich darauf antworten: die Schäden, die daraus entstehen,

sind so groß und allgemein, daß sie einer Abhülfe dringend bedürfen. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen, den §. 24 in dem einen Satz dahin zu amendiren, daß für jede Bürgermeisterei ein eigener Bürgermeister angestellt werden soll, und daß nur in Ausnahmefällen dem Oberpräsidenten nach Anhörung des Kreis Ausschusses und der betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen die Befugniß beigelegt werden solle, commissarisch einen Nachbar-Bürgermeister mit der Verwaltung einer Bürgermeisterei zu beauftragen. Meine Herren! Die Vorlage hat noch einen Mißgriff gethan; ich will es nur einen Mißgriff nennen, ich will nicht glauben, daß es Absicht war.

Ich habe vorhin gesagt: nach unserer heutigen Gesetzgebung soll der Bürgermeister aus den eingeseffenen Grundbesitzern, die das Vertrauen der Eingeseffenen vorzugsweise genießen, genommen werden. In der Vorlage ist dieser Gedanke auch ausgesprochen, aber nur bei dem Satz der Ehrenbürgermeister, nicht allgemein auch in Betreff der besoldeten Bürgermeister, deßhalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, abweichend von der Regierungsvorlage zunächst den Satz an die Spitze stellen zu sollen, daß der Bürgermeister überhaupt aus den angesehenen eingeseffenen Grundbesitzern genommen werden soll, und dann die Bestimmungen über die Ehrenbürgermeister und die besoldeten Bürgermeister folgen zu lassen. Was die Ehrenbürgermeister anbelangt, so stimme ich auch darin Herrn von Synchron vollständig bei; auch ich glaube, die Ehrenbürgermeister werden keine große Rolle in der Rheinprovinz spielen, namentlich auch deshalb nicht, weil die Bürgermeister leider zu $\frac{9}{10}$ Staatsbeamte sind, die aber natürlich von den Gemeinden bezahlt werden, und zu $\frac{1}{10}$ Gemeindebeamte. Natürlich sind sie vermöge ihrer Stellung verpflichtet, die Geschäfte für den Staat immer in erster Reihe zu erledigen, denn sonst kommt das Excitatorium und es werden schließlich Ordnungsstrafen angedroht; die Gemeindeangelegenheiten kommen hinten nach. Ich erlaubte mir dieser Tage im Verwaltungsrathe das Wort zu gebrauchen, die Bürgermeister müßten ebenso viel wissen, wie alle Minister. Mein Nachbar rectificirte mich und sagte, die Bürgermeister müßten mehr wissen, als die Minister, denn diese fragten sie. Die Bürgermeister haben eine colossale Arbeitslast, in Betreff deren es wünschenswerth wäre, daß die Staatsregierung ernstlich einmal darüber nachdächte, wie diesem Zustande ein Ende gemacht werden kann, damit die Bürgermeister wieder vorwiegend Gemeindebeamte werden.

Meine Herren! Ich muß noch einen Punkt hervorheben. Als ich die Vorlage zuerst sah und in derselben Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten, Wahl und Ernennung der Gemeindevorsteher u. s. w. fand, war ich etwas frappirt, ich konnte mir nicht erklären, warum dies in die Kreisordnung hineinkomme, ich habe mir gesagt, man hätte besser gethan, eine eigene neue Gemeindeordnung zu machen. Als ich nun zu §. 27, zur Pensionskasse, kam, kam mir das Gefühl, ob am Ende dies alles nur hineingesetzt sei, um zu dieser Pensionskasse zu gelangen, die bei unserm Provinzial-Landtage, wenn wir uns des Referats des Abgeordneten von Groote erinnern, bisher nicht mit großer Sympathie behandelt worden ist. Ich muß sagen, mich hat diese Kasse etwas erschreckt, denn sie ist wieder nur ein Mittel, um das Strebertum unter den Bürgermeistern zu befördern, die Befähigung derselben zu erleichtern und die Bürgermeisterposten zu Avancementsposten zu machen. Man fängt mit kleinen Posten an und man hört mit größeren auf, und das ist ein großer Nachtheil für die Gemeinden, denn da kommt heute ein Bürgermeister, es mag der befähigste Mann von der Welt sein, er braucht sechs Jahre, um sich in die Gemeinde-Verhältnisse hineinzuarbeiten, nach sechs Jahren ist er mit denselben bekannt und wäre im Stande, etwas zu leisten — ich spreche nicht persönlich, sondern immer rein prinzipiell — da findet er eine bessere Stellung, geht weg, und die Gemeinde muß das Experiment mit einem

neuen Bürgermeister von neuem anfangen. Ich hatte mir gesagt, daß diese Klasse diesen Uebelstand begünstigen würde, und hatte daher im Verwaltungsrath zu denjenigen gehört, von denen der Herr Landes-Direktor heute Morgen gesagt hat, daß sie die Streichung dieses Paragraphen beantragt hätten. Nachdem wir nun §. 24 in der angegebenen Weise amendirt hatten, da sagten andere, die anfänglich meiner Ansicht waren: wenn wir diese Garantie bei der Ernennung der Bürgermeister bekämen, nämlich, daß sie vorwiegend aus den Eingefessenen genommen werden, dann würde die Verletzbarkeit und die Gefahr der Pensionskasse nicht so groß sein. Ich habe mir erlaubt, meine Ansicht in diesem Punkt vorzubehalten, und thue es heute noch, will aber anerkennen, daß, wenn §. 24 so gefaßt wird, wie es gewünscht wird, die Gefahr des §. 27 in Betreff der Pensionskasse sehr herabgemindert wird.

Nun, meine Herren, komme ich zu ein paar weiteren Dingen, bei denen ich mich kurz fassen will, denn ich habe wohl schon etwas lange geredet. Ich habe mir vorhin zu sagen erlaubt: Die Sache muß Wahrheit werden. Wir begrüßen es mit Freude, daß die Aufsicht über die Communalverwaltung in die Hände von Organen gelegt werden soll, die aus den Interessentencreisen genommen sind, an deren Spitze wieder mit Recht Regierungsbeamte stehen, was wir als nothwendig vollauf anerkennen. Da ist es wohl consequent, daß in diesen Vertretungskörpern der Interessenten nicht wieder Beamte die Hauptrolle spielen. Das sollen doch Interessenten sein, denn die Beamten sind schon hinreichend dadurch vertreten, daß sie überall den Vorsitz führen, daß auch für verschiedene Organe, Bezirksauschuß, Provinzialrath, von Seiten des Königs, der Minister u. s. w. einzelne noch hinein ernannt werden. Wenn dort wieder auch die anderen Mitglieder, die zu wählenden Mitglieder, Beamte wären, so wäre es überhaupt nicht nöthig, eine derartige Maschinerie neu einzuführen. Deshalb ging im Provinzial-Verwaltungsrath die Meinung dahin, daß ähnlich, wie in Westfalen, die Wählbarkeit der unter direkter Aufsicht des Landraths stehenden besoldeten Beamten in den Kreistag, wie auch in den Kreisauschuß nicht statthaft sein solle, und die weitere Consequenz wäre nothwendig, daß auch in den Provinzial-Landtag besoldete Beamte, welche unter direkter Aufsicht des Herrn Oberpräsidenten stehen, nicht gewählt werden dürfen, ebenso wenig in den Provinzialauschuß.

Meine Herren! Es ist noch ein Punkt — ich glaube, heute morgen hat ihn der Herr Landes-Direktor in seiner sehr schönen Rede übersehen — den ich berühren möchte, der wohl auch nicht ganz consequent in der Vorlage ist. §. 35 handelt von dem Wahlverband des größeren Grundbesitzes. Nach der Vorlage sollen zum Wahlverband des größeren Grundbesitzes außer den bezeichneten größeren Grundbesitzern mit der dort angegebenen Grundsteuer auch die Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften u. s. w. gehören, und außerdem noch die Gewerbetreibenden des Kreises und zwar in den Städten, welche nach dem Mittelsatz der Stufe A 1 besteuert sind. Hier liegt wieder ein Unterschied gegenüber der Provinz Westfalen vor. In Westfalen sind diejenigen Gewerbetreibenden in der Stufe A 1, welche den Mittelsatz zahlen und ihre Etablissements auf dem Lande haben, allerdings auch zu dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörig, nicht aber diejenigen in den Städten. Hier hat man sie alle hinein genommen, man hat in diesen Paragraphen zugleich auch diejenigen größeren Grundbesitzer hineingenommen, welche in dem Bezirk einer Stadt liegen. Also z. B. in dem Bezirk der Stadt Mettmann giebt es deren, in dem Bezirk von Neuß giebt es deren; wir haben verschiedene derartige Fälle. Es ist jedenfalls nicht consequent, daß die Stufe A 1 der Städte dem Großgrundbesitz zugelegt wird. Sehr richtig hat Herr von Solemacher die ganze Vertretung als Interessenvertretung bezeichnet; wenn man das thut, so gehören diese ganz gewiß nicht in den Wahlverband des größeren Grundbesitzes. Die Ent-

stehungs-geschichte dieser Bestimmung ist — das wird von Seiten des Herrn Commissars der Regierung nicht bestritten werden — daß in den alten Provinzen auf dem Lande die Gutsbesitzer solche Etablissements haben; sie haben Brennereien u. s. w., die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, diese sind ganz sachgemäß dem Wahlverband des größeren Grundbesitzes beigelegt, und weil diese es haben, bekommen wir es auch. Daß auch diejenigen, die in den Städten ihre Etablissements haben, diesem Wahlverband zugetheilt werden, das hat seine Bedenken. Ich bin allerdings der Ansicht, daß ein Gegensatz zwischen Industrie und Grundbesitz nicht besteht, im Gegentheil zwischen Industrie und Grundbesitz sehr viele gemeinsame Interessen bestehen. Sie gehen allerdings in mancher Beziehung nebeneinander her, aber ihre Interessen stehen nicht einander gegenüber, wie ich überhaupt der Ansicht bin, daß es entgegengesetzte Interessen im Staat und in der Gesellschaft nicht giebt; wenn alles nur in geordnete Harmonie gebracht wird, jedem die Rechte gegeben werden, die ihm zukommen, dann sind keine Collisionen möglich, aber in der Praxis ist das nicht immer geschehen. Dies liegt in den menschlichen Leidenschaften. Die Stufe A. I. muß unbedingt aus diesem Wahlverbande heraus. Ich glaube, die Regierung wird verlangen, daß auch die Grundbesitzer, die in den Städten sind, ausgeschlossen werden. Meine Herren, das mag geschehen, ich habe nichts dagegen einzuwenden. Ich will nicht weiter auf einzelne Dinge eingehen, ich will nur noch eins sagen, was heute Morgen vergessen worden ist. Im Provinzial-Verwaltungsrathe ist bei dem Abschnitt über die Verwaltung der Kreise zur Sprache gebracht worden, daß der Kreissekretär, der den Landrath zu vertreten hat, doch nicht länger als 14 Tage diese Befugniß sollte üben können. Das ist die jetzige Bestimmung, und an dieser Bestimmung sollte in Zukunft festgehalten werden. In dem Gesetz ist keine Grenze bestimmt worden, es heißt nur: kürzere Dauer. Ich glaube, es ist damit alles erledigt. Zum Schluß nur noch ein Wort. Herr von Solemacher hat von den Rechten der Standesherrn gesprochen. Wir theilen gewiß dieselben Sympathien und werden uns sehr freuen, wenn denselben die Rechte gegeben werden, die man dem Grafen Stolberg in der Provinz Sachsen gegeben hat. Wenn vielleicht einer der Herren in der Vorlage und in den Motiven die Mittheilung vermissen sollte, daß seitens der Regierung mit diesen Herren verhandelt worden ist und dieselben ihre Zustimmung gegeben haben, so, glaube ich, dürfen wir nicht zweifeln, daß die Staatsregierung, welche sich mit den Herren bis jetzt nicht in Verbindung gesetzt hat, dies noch thun wird, und daß die Sache in befriedigender Weise gelöst werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir nur einige kurze Bemerkungen gestatten, zu denen die Ausführungen der beiden Herren Vorredner mir Anlaß bieten. Herr von Eynern glaubte mich heute Morgen dahin verstanden zu haben, daß der Provinzial-Verwaltungs-rath in seinen Vorschlägen hinsichtlich der Ernennung der Bürgermeister von der Vorlage der königlichen Staatsregierung abgewichen sei. Dies ist indeß nicht der Fall, die Bestimmung, daß der Oberpräsident von den Vorschlägen des Kreis Ausschusses nicht abweichen dürfe, ohne die Zustimmung des Provinzialrathes zu haben, findet sich in der Vorlage der königlichen Staatsregierung und ist in der westfälischen Kreisordnung in dieser Form angenommen worden. Es darf hiernach unterstellt werden, daß, nachdem die gesetzgebenden Faktoren der Monarchie für Westfalen, allerdings nach vielen Kämpfen, diese Form als Compromiß adoptirt haben, dies auch für die Rheinprovinz der Fall sein wird. Der Provinzial-Verwaltungs-rath hat gerade an diesem Compromiß nicht rütteln wollen, sondern er ist dabei stehen geblieben. Die einzige Aenderung, die er vorschlägt, kommt in einem späteren alinea dahin gehend, daß der besoldete Bürgermeister

zunächst auf Zeit ernannt werden soll, was allerdings in Westfalen nicht der Fall ist. Sodann hat Herr von Synchron ausgesprochen, daß der Ehrenamtmann in der Rheinprovinz vorläufig nur Dekoration bleiben werde. Ich glaube dies auch, meine Herren, und habe die Gründe des Weiteren auseinandergesetzt, worauf sich diese Ansicht stützt, allein andererseits glaube ich ebenso bestimmt, daß, wenn das Amt entsprechend umgestaltet wird, wie es nach den Verhältnissen umgestaltet werden kann, hinreichendes Material für die Ehrenbürgermeister sich finden wird. Ich habe in dieser Hinsicht auf die östlichen Provinzen exemplifizirt. Wenn nun entgegnet wird, daß auch in den östlichen Provinzen der Ehrenamtmann nur spärlich vertreten sei, so stehen dem doch die Ausführungen entgegen, welche Herr Professor Sneyd bei der westfälischen Kreisordnung im Abgeordnetenhaus gemacht hat. Derselbe führte dort aus, daß man anfänglich immer gesagt habe, es würde gar nicht möglich sein, Leute für dieses Ehrenamt zu gewinnen, daselbe würde lediglich auf dem Papier stehen bleiben, es passe wohl in andere Gegenden hinein, aber nicht für den biedereren Pommern oder den Brandenburger, alles dieses habe sich aber nicht als zutreffend erwiesen, denn man habe nicht nur die 5000 Ehrenamtsmänner, sondern auch die 5000 Stellvertreter gefunden, und neben diesen 5000 im Ehrenamt wirkenden Amtsvorstehern seien nur 200 besoldete Amtsvorsteher, und das seien vorzugsweise solche, die in der Nähe größerer Städte, namentlich Berlins, wirkten. Hiernach läßt der Vorgang in den östlichen Provinzen allerdings schließen, daß auch bei uns bei richtiger Einrichtung der Sache das Ehrenamt sich einbürgern wird.

Herrn von Loë muß ich zugeben, daß ich heute morgen übersehen habe, den §. 35 betreffend den Wahlverband der größeren Grundbesitzer zu berücksichtigen und dazu die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen mitzutheilen. Herr von Loë hat das Nähere in dieser Hinsicht bereits ausgeführt, ich will dem nur hinzufügen, daß der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths dahin zielt, Ihnen zur Erwägung zu unterbreiten, den §. 35 wie folgt zu fassen:

„Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter und allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf mindestens 225 M.“ u. s. w.

wie im Conzerte des Entwurfes.

In alinea 3 des §. 35 ist nach den Worten „gewerblichen Unternehmungen“ ebenfalls, wie in der westfälischen Kreisordnung, der Passus einzuschalten:

„unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeindebezirke“.

Hiernach sollen also die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die innerhalb der städtischen Bezirke liegen, ausgeschlossen sein. Da nun aber verschiedene Rittergüter, welche bisher eine Virilstimme haben — in Mettmann liegen deren z. B. vier — dadurch nicht bloß die Virilstimme verlieren, sondern auch des Wahlrechtes verlustig gehen würden, so glaubte man dies dadurch vermeiden zu sollen, daß den Rittergutsbesitzern, die bisher das Stimmrecht hatten, dieses generell belassen werde.

Sodann habe ich noch zu bemerken, daß hinsichtlich der Vertretung des Landrathes durch den Kreissekretär im Provinzial-Verwaltungsrath die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß diese Vertretung, wie in Westfalen, den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen dürfe. Das Nähere in diesen beiden Hinsichten wird im Ausschusse vorgetragen werden.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geh. Reg.-Rath Dr. von Bitter: Ich glaube, die freundliche Aufnahme, welche der Entwurf von Seiten fast aller Herren Vorredner gefunden hat, nicht ohne einen Wiederhall von Seiten der Staatsregierung lassen zu dürfen, die ich vor Ihnen zu vertreten die Ehre habe. Ich kann nicht nur meine Freude darüber aussprechen, sondern ich muß auch meinen Dank hinzufügen, daß Sie in eine so vorurtheilslose und unbefangene Prüfung der Vorlage zu treten geneigt und entschlossen sind. Ich verstehe es sehr wohl, wenn von Seiten des ersten Herrn Redners hier gewisse Betrachtungen, die nicht ohne ein schmerzliches Gefühl waren, angestellt worden sind, aber in einem Punkte möchte ich doch glauben, ihm nicht beitreten zu können, in dem nämlich, daß es sich hier um das Niederreißen eines alten, guten, liebgewordenen Gebäudes handeln soll. Nein, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß das Gebäude nicht niedgerissen, sondern daß es ausgebaut wird, und daß der Organismus, der sich in dieser Provinz kräftig entwickelt hat, weiter geführt und in lebendiger Weise weiter ausgestaltet werden soll.

Meine Herren! Ich versage es mir, in diesem Stadium der Verhandlung auf die Einzelheiten, welche gegen die Vorlage vorgebracht worden sind, einzugehen. Es wird sich ja reichlich Gelegenheit finden, auf dieselben zurückzukommen, wenn die Angelegenheit an den Ausschuß verwiesen worden ist und dann wieder in die Plenarversammlung zurückkehrt. Eins aber möchte ich doch hinzufügen: ich kann — und ich glaube, daß dies auch beim Durchlesen der Vorlage von Ihnen empfunden worden ist — wohl die Behauptung aussprechen, daß die Staatsregierung mit aller Sorgfalt und aller Mühe bedacht gewesen ist, den besonderen Eigenthümlichkeiten und den besonderen Bedürfnissen dieser Provinz Rechnung zu tragen, und wenn die Vorlage Ihnen zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist, so hat dies ja wesentlich den Zweck, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob nun wirklich auch den Bedürfnissen in dem Umfange, wie es nothwendig ist, Rechnung getragen ist. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte heraus bitte ich zugleich die fernere Versicherung annehmen zu wollen, daß ich, so viel an meiner schwachen Person gelegen ist, Alles anbieten werde, um zu einer Verständigung über die noch schwebenden Differenzpunkte zwischen dem hohen Provinzial-Landtage und der königlichen Staatsregierung zu gelangen (Bravo!) und daß ich den Wünschen des Provinzial-Landtags, soweit dies thunlich, bei der königlichen Staatsregierung Gehör zu verschaffen suchen werde. (Lebhafte Bravo!)

Landtags-Marschall: Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Eine Sache von prinzipieller Bedeutung ist nicht zur Sprache gekommen, das ist die Stellung des Landraths. In §. 30 heißt es: „Der Landrath wird ernannt und kann der Kreistag gehört werden.“ Ich glaube, meine Herren, wir dürfen nicht verkennen, daß dadurch die Stellung des Landrathes, wie sie sein soll und wie sie war, vollständig geändert wird; der Landrath ist dadurch ein Beamter geworden, ein Staatsbeamter, er ist nicht mehr der Beamte des Kreises, wie er gewachsen ist. In den fünfziger Jahren hat, glaube ich, der Pommerische Landtag in derselben Frage sich sehr deutlich darüber ausgesprochen. Ich habe den Band Kamps Annalen nicht hier, in welchem es publicirt ist, aber der Gedankengang war ungefähr der, daß nur derjenige, der im Kreise anständig sei und von dem der Gedankengang war ungefähr der, daß nur derjenige, der im Kreise anständig sei und von dem Vertrauen des Kreises getragen werde, eine Stellung einnehme, welche ihn geeignet zur Vermittelung zwischen der Staatsregierung und den einzelnen Einsassen mache, daß er dadurch, daß er Alles, was im Kreise vorgeht, selbst fühlt, weil er selbst davon betroffen wird, zur geeignetesten Person werde, die Vermittelung nach allen Seiten hin zu übernehmen. Wenn der Landrath nicht mehr ein Eingeseffener zu sein braucht, sondern ein hingeschickter Beamter ist, so fällt dies fort.

Was richtiger ist, will ich nicht sagen, aber es mußte hervorgehoben werden, daß die Stellung des Landraths eine andere wird, als sie in früherer Zeit gewesen ist. In den östlichen Provinzen haben noch die Mittergutsbesitzer sowie deren Söhne das Recht, sich bei den königlichen Regierungen auszubilden, ohne ein Examen zu machen, weil sie dadurch in die Lage kommen sollen, sich zu einer solchen Stellung zu melden. Es wäre vielleicht dies auch bei uns wünschenswerth — es gehört aber nicht in das Gesetz — damit wir Leute bekommen, die der Selbstverwaltung gewachsen sind, damit dieselben auch fernerhin in der Provinz wirken können.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? —
Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels hat das Wort:

Fürst zu Solms-Braunfels: Ich wollte vor allem dem Herrn Vice-Landtags-Marschall unsern Dank dafür aussprechen, daß er uns erwähnt hat. Es steht allerdings für uns, wenn die Vorlage, so wie sie hier steht, angenommen wird, ein Verlust von Rechten in Aussicht. Ich danke auch dem Herrn Freiherrn von Loë dafür, daß er seinerseits den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Regierung sich mit uns in Beziehung setzen möge, um diese Reccessen möglichst dahin mit uns zu vereinbaren oder abzuändern, daß sie mit der Kreisordnung, die wir ja Alle zu Stande bringen wollen, in Einklang stehen. Wir werden es gewiß dankbar annehmen, wenn die Regierung mit uns verhandeln will. Ich wollte nur auf einen Punkt hier in dem Rezeß mit meinem Hause aufmerksam machen, um zu zeigen, wie Se. Majestät die Sache aufgefaßt hat. Es heißt hier: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden u. wollen dem zwischen dem königlichen Immediat-Commissarius, Staatsminister a. D. und Oberpräsident von Duesberg und dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen Wiederherstellung der dem Fürstlichen Hause zu Solms-Braunfels bundesgesetzlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge am 22. November 1861 abgeschlossenen, von den Agnaten des Fürstlichen Hauses, Prinzen Bernhard und Wilhelm zu Solms-Braunfels genehmigten Hauptrezesse auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (G. = S. S. 363) und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (G. = S. S. 688) Unsere landesherrliche Genehmigung, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, mit der Maßgabe hierdurch erteilen, daß dem Minister des Innern die Befugniß vorbehalten bleibt, bei nicht zu erzielendem Einverständnisse mit dem Fürsten in Betreff der Person der in §. 9 Nr. 2 zu a und b bezeichneten Gemeindebeamten, über deren Ernennung und Bestätigung, so weit solche gesetzlich der Aufsichtsbehörde zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen.“

Es lag also in der Absicht Sr. Majestät und der Staatsregierung, mit den Fürsten Reccessen abzuschließen, durch welche, wie hier gesagt wird, die verletzten Rechte von 1848 möglichst wiederhergestellt werden sollten. Es sind ja verschiedene Punkte, die in der Spezialberathung wahrscheinlich noch Erwähnung finden werden; die Birikstimmen auf den Kreistagen sind schon genannt, dann die Birikstimmen, die uns auf dem Provinzial-Landtage zustanden, dann die Ernennung eines Oberbeamten, der die Funktionen eines Landrathes für die standesherrlichen Gebiete hatte, und endlich das Einverständniß, dessen die Regierung und der Landrath mit den Fürsten sich zu vergewissern hatten, bevor ein Bürgermeister ernannt wurde und bevor die Gemeindevorsteher bestätigt wurden. Das sind im Allgemeinen wohl diejenigen Punkte, auf die vielleicht zurückzukommen wäre. Im Allgemeinen wollte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß der unserem Stande zustehenden Rechte von den verschiedensten Seiten insofern Erwähnung gethan worden ist, daß der Wunsch hier im Provinzial-Landtage gehegt wird, daß die Regierung sich mit uns über die einzelnen Punkte vereinigen möge. Ich möchte, daß in den Verhandlungen des Provinzial-Landtages die einzelnen Punkte erwägt und erwähnt werden, damit es bei den

Verhandlungen, die die Regierung vielleicht direkt mit uns zur etwaigen Abänderung einzelner Punkte dieser Recesse später führen wird, nicht heißt: ja, wir können nichts ändern, der Provinzial-Landtag hat gar keinen Werth darauf gelegt, er ist über die Rechte der Fürsten stillschweigend hinweggegangen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Generaldiskussion und verweise nunmehr die Vorlagen, wie sie uns vorliegen, an den I. Ausschuß. Ich denke, der I. Ausschuß wird vielleicht morgen und übermorgen Vormittag damit beschäftigt sein; wir könnten dann übermorgen Nachmittag oder am folgenden Tage hier wieder in der Plenar-Commissionsitzung die einzelnen Punkte im Beisein des Herrn Commissars des Ministers des Innern durchgehen. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Nachdem diese Vorlagen dem I. Ausschusse überwiesen sind, erlaube ich mir, die Herren Mitglieder des I. Ausschusses zu bitten, morgen früh um 10 Uhr sich im Ausschußzimmer gefälligst versammeln zu wollen. Wir werden selbstverständlich die Vorlagen nach Kräften durcharbeiten; bis wann das geschehen sein wird, entzieht sich momentan jeder Berechnung. Ich möchte hieran gleich die Bemerkung knüpfen, daß wir morgen um 10 Uhr beginnen wollen, vorher aber erst einige andere Gegenstände im Ausschusse erledigen müssen, um die kleinen Sachen zu fördern und Material für eine Plenarsitzung zu schaffen, was wir immer im Auge behalten müssen. Ich richte an E. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten und seinen Oberpräsidialrath und an den Herrn Vertreter des Ministeriums die Bitte, gefälligst unseren Berathungen morgen im Ausschusse beizuwohnen zu wollen. Ich knüpfe daran die Bemerkung, daß die Kreisordnung punkt 11 Uhr behandelt werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht thunlich sei, daß die Anträge, die der Provinzial-Verwaltungsrath gestellt, oder vielmehr die Vorschläge, die er gemacht hat, den Mitgliedern des Ausschusses morgen gedruckt vorliegen. Das würde meiner Ansicht nach zur Förderung der ganzen Verhandlungen sehr dienlich sein.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann wohl kurz darauf antworten. Wir haben die Vorlagen so kurz vor dem Landtage bekommen, daß ich nicht früher als am Tage vor der Eröffnung des Provinzial-Landtages den Provinzial-Verwaltungsrath damit habe befragen können. Die Vorarbeiten zu dieser Berathung im Provinzial-Verwaltungsrathe wurden von dem Herrn Landes-Direktor vorgenommen, und haben wir am Samstag Abend 1/29 Uhr die letzten Punkte dieser Vorlagen bearbeitet. Es war also absolut unmöglich, irgend ein Referat oder Vorschläge zu einzelnen Punkten im Druck an Sie zu vertheilen. Ich glaube auch nicht, daß es die Aufgabe des Verwaltungsrathes war, ein bestimmtes Referat zu machen; ich glaube sogar, daß auch von den Mitgliedern des Landtages ein größerer oder geringerer Widerspruch dagegen erfolgt wäre. Meine Herren! Ich glaube, wir haben Alles dadurch vorbereitet, daß der Herr Landes-Direktor in seinem mündlichen Referat Ihnen die verschiedenen Ansichten, welche im Verwaltungsrathe zu den einzelnen Punkten laut geworden sind, mitgetheilt hat. Der Herr Landes-Direktor wird auch im I. Ausschusse zugegen sein und wird zu den einzelnen Punkten auch wieder die Ansichten des Verwaltungsrathes mittheilen. Meine Herren! Ich glaube also, daß in jeder Hinsicht in der richtigen Weise vorgearbeitet worden ist. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Es war nicht meine Meinung, daß etwa ein Referat erstattet werden solle, sondern ich dachte bloß an eine schriftliche Fixirung der Anträge, die der Herr Landes-Direktor heute Morgen mündlich vorgetragen hat. Daß eine solche schriftliche Fixirung der Anträge zur Erleichterung der Berathung beitragen würde, ist meine Ueberzeugung, indeß will ich von meinem Antrage absehen, da der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß der Herr Landes-Direktor im Ausschusse zugegen sein wird, und dann die Anträge wiederholen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes keine Anträge gestellt werden oder gestellt worden sind, sondern daß nur die verschiedenen Meinungen, wie sie in dem Provinzial-Verwaltungsrath zum Ausdruck gekommen sind, heute Morgen durch den Herrn Landes-Direktor hier ausgesprochen worden sind und morgen werden wiederholt werden. Wir sind im Provinzial-Verwaltungsrath durchaus nicht zur Einstimmigkeit gelangt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte die Herren des Justizauschusses zu einer Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr einladen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Morgen früh um 11 Uhr bin ich offiziell durch eine Vorladung behindert.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Dann wollen wir morgen Nachmittag 4 Uhr Sitzung halten.

Landtags-Marschall: Wenn sonst nichts mehr zu bemerken ist, Niemand das Wort verlangt, so würde ich nur noch zu bemerken haben, daß ich, sobald die Vorarbeiten im Ausschusse fertig sind, sofort wieder eine Plenar-Commissionsitzung ansetzen werde und die Herren Vertreter der Staatsregierung sowohl, wie unseren Herrn Landes-Direktor und unsere Herren Oberbeamten einladen werde, an den weiteren Berathungen Theil zu nehmen.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6³/₄ Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Freitag den 12. November 1886.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Verkündigung der Eingänge.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen.

Von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius ist mir mitgetheilt worden, daß der Stellvertreter des Provinzial-Landtagsabgeordneten im Stande der Ritterschaft für den Wahlbezirk Trier, Königliche Kammerherr Freiherr Clemens von Hövel zu Junkerthal seine Verhinderung angezeigt hat, und daß an seiner Stelle der Bürgermeister Carl August von Grootte zu Godesberg, Kreis Bonn, eingeladen worden ist. In einem Schreiben vom folgenden Tage theilt der Herr Landtags-Commissarius mit, daß auch der Bürgermeister von Grootte zu Godesberg verhindert ist, und daß er demzufolge nummehr den Herrn Fritz von Jordans zu Morenhoven, Kreis Rheinbach, eingeladen habe.

Ferner ist soeben in meine Hände ein Schreiben von Seiten der Handelskammer in Duisburg gelangt, welches ebenfalls den §. 134 des Gesetzes vom 1. August 1883 betrifft. Diese Angelegenheit ist im I. Ausschusse schon behandelt worden, das Petikum ist in derselben Richtung wie bei den andern, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen gestellt, es wird deshalb diese Angelegenheit im Anschluß an das schon fertiggestellte Referat zu behandeln sein.

Sodann, meine Herren, ist ein Antrag von Seiten des Herrn Grafen von Spee eingegangen, Antrag auf Ermächtigung des Provinzial-Verwaltungsrathes, aus den in vorigem Landtage für Hebung der Hausindustrie bewilligten Geldern Auszahlungen zu machen, trotzdem die Königliche Staatsregierung noch keine Antwort ertheilt, auf die Bedingung, daß auch Ihrerseits eine derartige Bewilligung stattfände. Es handelt sich um die 5000 M., die von Seiten des Landtages bewilligt worden sind und durch den Provinzial-Verwaltungsrath ausgezahlt werden sollten, falls die Königliche Regierung einen gleichen oder ähnlichen Betrag für die Hausindustrie, besonders in der Eifel und in den bergigen Theilen der Provinz, bewilligen würde, und nun ist die Frage, ob auch, ohne daß eine Antwort von Seiten der Königlichen Regierung abgewartet wird, der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werden soll, die Herauszahlung der 5000 M. zu bewirken. Meine Herren! Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Geschwiegt.)

Dieser Antrag wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Sodann habe ich folgende neue Eingänge von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes mitzutheilen, zunächst: Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend Bewilligung eines Betrages von 40 000 M. aus dem Ständefonds für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Diese Angelegenheit geht an den I. Ausschuß.

Ferner wird auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes eine Denkschrift des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät gegen die Angriffe des Verbandes der Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften zur Vertheilung kommen. Es ist wohl eine weitere Behandlung dieser Denkschrift im I. Ausschuß nicht nothwendig. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Es wäre eine Behandlung der Denkschrift im I. Ausschusse doch wohl wünschenswerth.

Landtags-Marschall: Dann verweise ich die Denkschrift an den I. Ausschuß.

Drittens liegt von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes eine Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung einer erhöhten Subvention zum Bau einer Moselbrücke zwischen Trarbach und Traben vor.

Diese Petition geht an den II. Ausschuß.

Es liegt ferner von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes ein zusätzliches Referat desselben über die Entwicklung der Angelegenheit der Cantongefängnisse und der Polizeistrafgelder vor.

Dieser Gegenstand geht an den II. Ausschuß.

Endlich habe ich hier von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes ein Referat, welches an den I. Ausschuß geht, betreffend anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zu dem Reglement derselben.

Dann sind mir folgende Petitionen zugegangen, welche im Verwaltungsrath nicht behandelt worden sind, zunächst eine Petition von Tabakspflanzern in der Gemeinde Wynen, Kreis Moers, um Unterstützung wegen eines am 2. September erlittenen Hagelschadens. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Kreuzburg macht sie zu der seinigen. Wird die Sache unterstützt? — Sie findet keine ausreichende Unterstützung und geht daher ad acta.

Es kommt sodann eine Petition um Unterstützung für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden Ebergöns, Griedelbach, Niedercleen, Niedergirmes und Obercleen im Kreise Wehlar. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Herr Bepler macht diese Petition zu der seinigen; ich frage, ob sie Unterstützung findet. (Geschieht!)

Die Petition wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Dann kommen zwei Anträge, die zusammen gehören, zunächst der Antrag des Curatoriums der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid auf Erhöhung des Zuschusses des Provinzialverbandes für diese Schule von 5000 M. auf 7500 M. Der Zuschuß für die Fachschule in Remscheid steht jetzt schon nicht auf dem Etat, es ist aber beschlossen worden, ihn bei der Aufstellung des nächsten Etats in den Etat einzustellen, es würde deshalb diese Angelegenheit vielleicht am besten bei der nächsten Statsberathung erledigt werden können. In derselben Sache ist mir von dem Herrn Landtags-Commissarius ein Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf, Abtheilung des Innern, zugegangen, der dahin geht, statt 5000 M. 10 000 M. zu bewilligen. Meine Herren! Da ich dieses Schreiben von dem Herrn Landtags-

Commissarius erhalten habe, brauche ich nicht zu fragen, ob die Sache unterstützt wird, sie geht an den I. Ausschuß.

Es kommt der Antrag der Gemeinde Bahn, Kreis Mülheim am Rhein, auf Bewilligung einer namhaften Beihilfe zu den auf 10 000 M. veranschlagten Kosten der Befestigung einer gefährdeten Dammsfläche zwischen Langel und Zündorf. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten die Sache zu der seinigen macht. — Herr Lucas macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschieht.)

Sie wird ausreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Sodann liegt mir ein Antrag der beteiligten Gemeinden auf Uebernahme der projektirten Morsbachthalstraße nach bewirktem Ausbau auf den Provinzialstraßenfonds vor. Die Morsbachthalstraße ist im vorigen Jahre von dem Provinzial-Verwaltungsrath durch eine bedeutende Subvention unterstützt worden, um als Gemeindeweg I. Klasse ausgebaut zu werden. Nun kommt hier die Petition auf Uebernahme der fertig gestellten Morsbachthalstraße als Provinzialstraße. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. (Abgeordneter Friederichs: Von wem ist die Petition?)

Sie ist vorgelegt von den beiden Stadtverordneten-Versammlungen Lüttringhausen und Cronenberg, die Stadt Remscheid hat sich nicht betheiliget. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Es geschieht dies nicht, die Petition kommt nicht weiter zur Behandlung, sie geht ad acta.

Es folgt eine Petition von Einwohnern aus Wolscheid, Bürgermeisterei Kempenich, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hombacher Communalwege durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Herr Grod macht sie zu der seinigen, wird dieselbe unterstützt? Dieselbe wird ausreichend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Sodann, meine Herren, habe ich hier ein gedrucktes Promemoria ohne Unterschrift vorgelegt bekommen, betreffend die Gesekentwürfe über das Theilungs-, Collokations- und Purgationsverfahren. Ich habe gestattet, daß dieses Promemoria hier im Landtage vertheilt wird. Es ist im Justizauschuß schon behandelt worden, ich verweise es aber heute formell noch an denselben.

Dann liegt mir eine Petition von Seiten des Wilhelm Mehlem vor mit der einliegenden Adresse „Hoher Landtag Düsseldorf“, der sich in einer Feuerversicherungs-Angelegenheit über einen zu geringen Betrag, den er bekommen hat, beschwert. Ich werde mir erlauben, diese Angelegenheit in den Geschäftsgang zu bringen.

Meine Herren! Das wären die Eingänge. Ich hätte Ihnen nunmehr mitzutheilen, daß wir jetzt in die Plenar-Commissionsitzung eintreten werden, nachdem der erste Ausschuß die Entwürfe der Kreis- und Provinzialordnung durchberathen hat, um hier den Mitgliedern des Landtages Gelegenheit zu geben, die Entwürfe nochmals zu besprechen. Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß ich, wenn diese Besprechung zu Ende sein wird, auf die Tagesordnung einer Sitzung, sei es heute Nachmittag, sei es morgen, das weiß ich nicht, die Angelegenheit des Siebengebirges zu stellen beabsichtige.

Meine Herren! Ich wollte, was den Geschäftsgang für die nächste Zeit betrifft, Ihnen noch Einiges mittheilen. Zunächst würden wir also heute unsere Plenar-Commissionsitzung halten und, wenn wir heute nicht fertig werden, morgen früh damit fortfahren. Werden wir aber heute Nachmittag damit fertig, so werden wir morgen Vormittag eine kurze Plenarsitzung

halten, so daß der Justizauschuß morgen früh noch arbeiten könnte. Ich hoffe, daß es dem Justizauschuß noch möglich sein wird, heute und morgen mit seinen Berathungen fertig zu werden; wir würden dann am Montag um 11 Uhr eine Plenar-Commissionsberathung über die Gesetzentwürfe betreffend das Verfahren bei Theilungen u. v. vornehmen. Zu dieser Plenar-Commissionsitzung habe ich mir einen Vertreter des Herrn Justiz-Ministers einzuladen erlaubt, und wird Herr Geheimrath Stolterfoth am Montag hier sein, so daß wir mit ihm die Gesetzentwürfe werden durchberathen können. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Habe ich richtig verstanden, morgen ist nur Vormittagsitzung?

Landtags-Marschall: Das kommt darauf an, wie wir heute vorwärts kommen. Wenn heute lange debattirt wird, würden wir vielleicht morgen auch noch Nachmittags sitzen müssen. Am Dienstag würden wir entweder auch noch Plenar-Commissionsitzung oder ordentliche Plenarsitzung halten, und könnten dann am Mittwoch Vormittag wieder eine Plenarsitzung halten, wenn eine genügende Anzahl von Gegenständen fertiggestellt ist. Ich würde dann vorschlagen, daß wir Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr unser Ständebiner abhalten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Endlich würden wir Donnerstag und Freitag in Plenarsitzungen die definitiven Beschlußfassungen über sämtliche Gesetzentwürfe fassen und am Samstag wohl schließen können. — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte bitten, mich dem II. Ausschusse für die Angelegenheit der Trabach'er Brücke zuzuwenden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters wird auf seinen Wunsch dem II. Ausschusse für die Angelegenheit der Trabach'er Brücke zugetheilt. — Herr Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Die Angelegenheit ist im II. Ausschusse bereits behandelt worden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kreuzberg hat das Wort.

Abgeordneter Kreuzberg: Ich möchte mir die Bitte erlauben, dem II. Ausschusse in der Brückenfrage auch zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Diese Angelegenheit ist schon erledigt.

Die Plenarsitzung ist geschlossen.

Der Provinzial-Landtag wird sich nunmehr zu einer zweiten Plenar-Commissionsitzung zur weiteren Berathung der neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz constituiren.

Zweite Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag, den 12. November 1886.

Landtags-Marschall: Wir sehen wohl von einer Generaldiskussion ab und treten sofort in die Besprechung der einzelnen Paragraphen der Gesetzesentwürfe ein. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, das Referat des I. Ausschusses zu erstatten.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der I. Ausschuss hat die vorgelegten Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzialordnung in vier Sitzungen vorberathen. Der Berathung wohnten seitens der Königlichen Staatsregierung Se. Excellenz der Herr Oberpräsident, der Geheime Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium des Innern Herr Dr. von Bitter und Herr Regierungsassessor von Philippsborn bei. Es wurde ohne vorhergehende Generaldiskussion sofort in die Berathung der einzelnen Paragraphen eingetreten und hierbei beschlossen, dem hohen Landtage an der Regierungsvorlage verschiedene Aenderungen vorzuschlagen, welche sich gedruckt in Ihren Händen befinden.

Meine Herren! Da die Verhandlungen erst gestern Abend um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr ihren Abschluß gefunden haben, so ist es in der kurzen Zwischenzeit nicht möglich gewesen, ein Protokoll über die Verhandlungen des I. Ausschusses aufzunehmen. Ich werde mich deshalb heute darauf beschränken, die Aenderungen, die in der gedruckten Vorlage sich finden, näher zu erläutern, ohne die übrigen Anträge, die zu anderen Paragraphen gestellt worden sind, aber keine Zustimmung gefunden haben, zu berühren. Sie werden das Nähere darüber seiner Zeit in dem Protokolle finden, welches über die Verhandlungen des I. Ausschusses aufgenommen und später offen gelegt werden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, daß diejenigen Mitglieder, welche Anträge stellen wollen, sie heute einbringen, denn wir werden bei dieser Berathung der Plenar-Commissionsitzung auch zu vorläufigen Abstimmungen schreiten müssen; die definitiven erfolgen dann in der Plenarsitzung.

Ich frage zunächst, ob zu der Ueberschrift des Entwurfes einer neuen Kreisordnung etwas zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall. Zu §. 1? — Da sich Niemand meldet, erkläre ich ihn für angenommen. Zu §. 2? — Zu §. 3? — Zu §. 4 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Hier habe ich Namens des Ausschusses Folgendes zu sagen: Bei der Diskussion des §. 4, welcher folgendermaßen lautet:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 40 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtags auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Auscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksauschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883)“

wurde allseitig anerkannt, daß in der Rheinprovinz gewisse Kautelen gegen das Auscheiden von Städten aus dem Kreisverbände erforderlich seien. Man wies darauf hin, daß bei der industriellen Entwicklung vieler Städte diese rasch eine große Bevölkerungsziffer angenommen hätten, ohne aber im Uebrigen die Garantie dafür zu gewähren, daß sie dauernd die Verpflichtungen eines Stadtkreises zu übernehmen in der Lage seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß das städtische Element an und für sich schon in der Rheinprovinz, insbesondere aber im Regierungsbezirk Düsseldorf, eine zu weit gehende Ausdehnung in der Verwaltungsorganisation erlangt habe; es befinden sich nämlich unter 21 Kreisen gegenwärtig schon 6 Stadtkreise, hierzu werden nach dem Inlebensreten der Kreis- und Provinzialordnung wenigstens noch 2 Städte hinzutreten, so daß dann 8 Stadtkreise sich unter 21 Kreisen befinden werden, ein Verhältnis, welches sich analog in keiner anderen Provinz, oder in keinem anderen Regierungsbezirke des Staates mehr findet, und es läge wohl keine Veranlassung vor, dieses relative Uebergewicht der Städte in der Rheinprovinz noch zu verstärken. Man glaubte aber, daß die Vorlage der Staatsregierung, welche die Ziffer für das Auscheiden, welche in den alten Provinzen 25 000 beträgt, in Westfalen auf 30 000, für die Rheinprovinz auf 40 000 erhöht hat, an und für sich diese Garantie nicht bieten könne. Dieser Ansicht kann nur beigepflichtet werden, denn, meine Herren, wenn eine Stadt in einer raschen industriellen Entwicklung begriffen ist, wie wir dies ja bei einzelnen Industriestädten gesehen haben, so wird sie sehr bald, wenn sie einmal 30 000 überschritten hat, auch 40 000 Einwohner erreichen, ohne damit consolidirtere Verhältnisse zu erlangen oder bessere Garantie für die Zukunft zu gewähren. Die Städte, welche hier in Betracht kommen, bewegen sich gegenwärtig um die Zahl von 30 000 herum. Es wurde nun an der Hand der Zunahme der Bevölkerung in diesen Städten nachgewiesen, daß sie binnen 5—6 Jahren längstens die Ziffer von 40 000 erreicht haben werden. Wenn heute aber ernstliche Gründe dagegen sprechen, diese Städte aus dem Kreise auscheiden zu lassen, so werden dieselben Gründe auch nach 5—6 Jahren, ebenso wie heute, vorhanden sein. Von diesen Erwägungen ausgehend hielt man andere Kautelen für geboten, und es wurde im Ausschusse vorgeschlagen, man solle erstens für das Auscheiden der Städte die Zustimmung des Provinzial-Landtags erfordern, zweitens eine Königliche Verordnung, sodas es also im §. 4 lauten müßte: „die Städte können nur auscheiden mit Zustimmung des Provinzial-Landtags und auf Grund einer Königlichen Verordnung.“ Der Vorschlag, diese beiden Kautelen zu verbinden, fand indessen nicht die Zustimmung der Majorität des Ausschusses, sondern der Ausschuss entschied sich mit Stimmenmehrheit dafür, daß es genügen würde, wenn die Zustimmung des Provinzial-Landtags für das Auscheiden aus dem Kreisverbände adoptirt würde. Die zweite Frage bezog sich auf die Einwohnerzahl, welche hierzu erforderlich sein soll. Von einer Seite wurde gesagt, die Verhältnisse seien zwischen Rheinland und Westfalen nicht so verschieden,

daß man eine anderweitige Zahl greifen müsse; man werde es in der Rheinprovinz unangenehm empfinden, wenn hier eine andere Zahl angenommen würde, wie in Westfalen. Man werde sagen: Wenn die westfälische Stadt, die nur ein paar Meilen von uns entfernt liegt, bereits mit 30 000 Seelen auscheiden kann, weshalb soll dann für die rheinische Stadt eine größere Einwohnerzahl verlangt werden? Wenn man die Kautel angenommen hat, daß das Auscheiden nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtags stattfinden kann, so liegt gewiß keinerlei Veranlassung vor, den Provinzial-Landtag hinsichtlich der Ziffer zwischen 30 000 und 40 000 zu beschränken, sondern man kann es kühn dem Provinzial-Landtage überlassen, die Gründe, welche gegen das Auscheiden einer Stadt aus dem Kreise sprechen, ebensogut bei 30 000 wie bei 40 000 Seelen zu prüfen. Die Majorität des Ausschusses glaubte aber, es liege immerhin doch eine größere Kautel darin, daß mindestens 40 000 Seelen erreicht sein müßten, und wurde deshalb daran festgehalten, daß die Zahl 40 000 erforderlich sein solle, auch wenn das Auscheiden nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtags erfolgen könne, und so wurde der Beschluß gefaßt, den §. 4 mit der Aenderung anzunehmen, daß in Zeile 3 hinter den Worten: „sind befugt“ eingeschaltet wird „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags.“ Es würde dann das alinea 1 lauten: „Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von 40 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, mit Zustimmung des Provinzial-Landtags für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszufcheiden.“ Weitere Aenderungen an §. 4 wurden nicht beliebt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten von Gynern eingegangen, in dem Absatz 1 statt 40 000 die Zahl 30 000 zu setzen und den Antrag des I. Ausschusses auf Einsetzung der Worte „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags“ abzulehnen. Sodann ist, falls der erste Antrag zu §. 4 abgelehnt wird, der Eventualantrag gestellt, als zweiten Absatz zu setzen:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Auscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande mit Zustimmung des Provinzial-Landtags befugt.“

Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort zu seinen Anträgen.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Der Herr Referent hat Ihnen in ausführlicher Weise den Gang der Verhandlungen geschildert, wie er im Anschluß über diesen Paragraphen stattgefunden hat. Im Wesentlichen ist die Sache so dargestellt, wie sie richtig ist. Es war aber natürlicher Weise dem Herrn Referenten nicht möglich, die Gründe anzuführen, die zu der Stellung des Antrags geführt haben, hinter dem Worte „befugt“ beizusetzen „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags“. Meine Herren! Die Kreisordnung der alten Provinzen bestimmt zum Auscheiden der größeren Städte aus dem Verbande des Kreises 25 000 Seelen. Als die westfälische Kreisordnung berathen wurde, wurde diese Seelenziffer von 25 000 auf 30 000 erhöht, weil man sich sagte: bei dem Heranwachsen der Bevölkerung in einzelnen Industriegemeinden Westfalens ist es nothwendig, gewisse Kautelen zu schaffen, damit eine zu ungesunde Entwicklung der Städte nicht geschehen kann. Die Zahl wurde auf 30 000 festgesetzt, und es war meiner Ansicht nach keine Nothwendigkeit dazu vorhanden, diese Zahl für die Rheinprovinz nun auf 40 000 zu erhöhen und uns dadurch in der städtischen Entwicklung unseres Gemeinbewesens ungünstiger zu stellen, als Westfalen.

Ich habe mir erlaubt, im Ausschuß den Antrag zu stellen, den ich jetzt wieder hier im Plenum stelle, die Zahl von 40 000 auf 30 000 zu ermäßigen. Im Ausschuß war aber nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß dieser Antrag angenommen wurde, und in Folge dessen

habe ich gesagt: „Wenn Ihr denn 40 000 absolut wollt, dann gebt aber auch den Gemeinden mit 30 000 Einwohnern Gelegenheit, auszutreten, und wenn Ihr da bestimmte Kautelen haben wollt, dann kann man ja bei 30 000 sagen, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtags erforderlich ist, daß der Provinzial-Landtag vorher prüfen soll, ob die Vorbedingungen zur Bildung eines städtischen Gemeindefens in diesen Gemeinden mit 30 000 Seelen vorhanden sind“. Der Vorschlag wurde aber lebhaft bekämpft und nach der Art der Abstimmung kam nun folgendes zu Tage: es wurde zuerst über diesen Zusatz abgestimmt und dann erst über die Zahl; der Zusatz wurde angenommen, dann wurde die Zahl 30 000 verworfen, zu welcher Zahl ich den Zusatz gestellt hatte, und die Zahl 40 000 wurde angenommen, sodas jetzt nach dem Vorschlag des Ausschusses auch bei 40 000 die Zustimmung des Provinzial-Landtages erforderlich ist, sobald ein Ausschneiden der Städte stattfinden soll. Meine Herren! Mit diesem Zusatz zu 40 000 hat eigentlich der ganze Paragraph keinen Sinn mehr, denn nunmehr ist überhaupt das Ausschneiden eines jeden Gemeindefens aus dem Kreisverbande an die Zustimmung des Provinzial-Landtags gebunden, einerlei, ob die Einwohnerzahl 40 000, 50 000 oder 60 000 ist. Die Zahl steht mit mindestens 40 000 fest. Hat nun eine solche Gemeinde 50 000, so hat sie auch 40 000 Einwohner und muß an den Provinzial-Landtag ebenfowohl kommen. Wenn Sie den Antrag des Ausschusses annehmen, so müssen Sie ihn doch wenigstens dahin ergänzen, daß Sie eine Zahl festsetzen, wo das Ausschneiden geschehen kann, ohne daß der Provinzial-Landtag irgend etwas dabei zu sagen hat. Ich habe mir nun zunächst erlaubt, den Antrag auf Herstellung von 30 000 statt 40 000 zu stellen und schlage Ihnen vor, den Ausschusßantrag abzulehnen. Sollte aber mein Antrag nicht angenommen werden, so stelle ich den Eventualantrag, daß Städte mit mindestens 30 000 Seelen befugt sind, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, wenn der Provinzial-Landtag seine Zustimmung dazu giebt. Dann bleibt bestehen, daß Gemeinden mit 40 000 Seelen auch ohne Zustimmung des Provinzial-Landtags, also im Sinne der Vorlage, ausschneiden können. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne Ihre Abstimmung vorzunehmen, damit der Paragraph, wie er jetzt nach der Fassung des Ausschusses besteht und der so gar nicht in den Rahmen des Gesetzes hineinpaßt, abgelehnt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe im Ausschusß für den Zusatz gestimmt, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtages nothwendig sei, ich habe auch für den Antrag des Herrn von Eynern gestimmt, daß die Zahl von 40 000 auf 30 000 herabgesetzt werde. Ich habe dies namentlich gethan, weil die Städte, die dies wünschen, am meisten theilhaftig sind, und ich ihnen entgegenkommen will. Wenn nun aber Herr von Eynern sagt, daß deshalb, weil dieser Antrag im Ausschusß nicht angenommen sei und die Zahl mit 40 000 mit der Beschränkung der Zustimmung des Provinzial-Landtags festgehalten worden sei, der ganze Paragraph keinen Sinn mehr habe, so bestreite ich das ganz entschieden. Wir waren im Ausschusß überwiegend der Ansicht, daß die größere Bedeutung in der Zustimmung des Provinzial-Landtags liege; wir sagten uns, der Provinzial-Landtag wisse am besten zu beurtheilen, welche Städte die Verfassung und Verhältnisse besitze, um aus dem Kreisverbande auszuschneiden und einen eigenen Kreisverband bilden zu können. Meine Herren! Wir haben im Ausschusse die Verhältnisse der Provinz reiflich geprüft und haben die Nothwendigkeit erkannt, daß Beschränkungen dagegen eingeführt werden, daß diese rasch emporkommenden Städte in der Industriegegend, die vielleicht in 10 Jahren, wenn die Verhältnisse andere geworden sind, wieder heruntergehen, mit zu großer Leichtigkeit aus dem Kreisverbande ausschneiden und einen eigenen Kreisverband bilden können, eben weil diese Städte

weder die Verhältnisse besitzen, die dazu nothwendig sind, noch die Garantie einer Dauer geben. Wie sehr wir davon ausgegangen sind, daß wir jeden Fall berücksichtigen wollen, beweist der Umstand, daß wir uns im Ausschuß einstimmig dafür ausgesprochen haben, daß die Stadt Remscheid von vornherein, ebenso wie Bonn und Coblenz, aus dem bisherigen Kreisverbande ausscheiden und einen eigenen Kreis bilden solle, eben weil Remscheid als alte Stadt die Garantie bietet, in Zukunft ein städtisches Leben zu führen und die nöthigen Grundlagen dafür zu behalten. Also, meine Herren, der Hauptschwerpunkt lag für uns darin, daß der Provinzial-Landtag seine Zustimmung geben solle, da er am besten im Stande sei, die Verhältnisse zu beurtheilen, und daß es ein geringeres Uebel sei, wenn er einmal seine Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Kreisverbande nicht gebe, daß er aber die Befugniß haben solle, bei diesen rasch emporklappenden Gemeindebildungen, wie wir sie heute haben, sein Veto einzulegen.

Da Herr von Eynern seinen Antrag erneuert, die Zahl von 30 000 zu greifen, so werde ich dafür stimmen; mir giebt aber die Ziffer allein keine Garantie. Städte, die so rasch emporklappen, wie es in dem Kreise Essen der Fall ist, Altenessen, Altdorf, Vorbeck und wie sie alle heißen, können, wenn sie heute 30 000 Seelen haben, in fünf Jahren 40 000 Seelen haben; die Ziffer giebt absolut keine Garantie, diese liegt allein in der Zustimmung des Landtages. Ich werde für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern stimmen; wenn er aber wieder verworfen werden sollte, so bitte ich auch recht dringend, auch bei 40 000 den Zusatz „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ festzuhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Herr von Eynern hat hier zwei Dinge behauptet, erstens, daß der Ausschußantrag, wie er jetzt zu Stande gekommen ist, keinen Sinn hätte, und zweitens, daß sein Antrag durch die Art der Abstimmung zu Fall gekommen ist. Er hat es dahingestellt sein lassen, ob dies eine Folge der Ungeschicklichkeit der Abstimmung, oder einer übergroßen Geschicklichkeit ist. Dies will ich nicht näher untersuchen; ich muß beides zurückweisen. Daß der Beschluß des Ausschusses einen Sinn hat, das hat Herr Freiherr von Loë in überzeugender Weise nachgewiesen, denn für uns liegt eben in der Zustimmung des Landtages die Hauptaufgabe, daß nicht ungesund heranwachsende Gemeinwesen sofort zu Städten werden und aus dem Kreisverband ausscheiden können. Aber, meine Herren, ich habe trotzdem auch für die Zahl 40 000 gestimmt, indem mir die Kautel doch noch nicht ausreichend erschien, und ich die zukünftigen Mitglieder des Landtages davor schützen wollte, daß zu oft und zu leicht eine derartige Frage an sie herantritt. Meine Herren! Wir Alle wissen, wie das geht, wenn so ein Gemeinwesen wirklich die Zahl erreicht hat, bei der das Ausscheiden verlangt werden kann, so ist dies keine einmalige, vorübergehende Forderung, sondern es wird auf jedem Landtage dieses Postulat erneuert, es wird immer wieder darauf hingedrängt werden. Ich habe dies in den letzten Jahren mehrfach mit durchgemacht, daß Sachen, die von dem Landtage mehrfach abgelehnt worden sind, wenn sie nur mit Consequenz wiederholt wurden, beim zweiten oder dritten Male doch durchgedrungen sind; ich erinnere nur an St. Johann u. s. w. Die Sachen sind bekannt genug. Um nicht wieder mit derselben Sache so rasch behelligt zu werden, darum haben wir gedacht, in der Zahl 40 000 eine noch gründlichere Kautel zu finden. Ich bitte also, den sinnlosen Antrag des I. Ausschusses anzunehmen, nämlich die Zahl 40 000 mit der Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Dem Herrn Vorredner möchte ich bemerken, wenn er Sorge trägt, daß zu viel Anträge hier an den Provinzial-Landtag gelangen sollten, um ein Aus-

scheiden der Städte zu befürworten, so kann ich diese Sorge von ihm eigentlich nicht verstehen. Der Provinzial-Landtag ist doch dazu berufen, die Wünsche, die in der Provinz kund werden, hier zu prüfen, und da kann es doch schließlich nichts verschlagen, wenn das auch in jedem Provinzial-Landtage von der einen oder der anderen Stadt aus geschehen sollte. Ich befürchte auch nicht, daß dies in jedem Landtage geschehen kann, denn die Städte werden über Nacht nicht so rapid an Einwohnerzahl zunehmen, daß dies jeden Augenblick eintreten kann. Dem Herrn von Loë möchte ich bemerken: wenn er einzelne Städte jetzt schon vor Erlaß der Provinzialordnung ausgeschieden sehen wünscht resp. diese ausgeschieden werden, so folgt daraus noch nicht, daß Städte, welche in ruhiger, normaler Entwicklung begriffen sind, erst nach längerer Zeit bei einer Einwohnerzahl von 40 000 Einwohnern sollten befähigt sein, einen eigenen Kreis zu bilden. Es mag ja hin und wieder mit Recht die Befürchtung geltend gemacht werden, daß einige Ortschaften wohl nicht in der Lage sind, einen Kreis für sich zu bilden, es giebt aber auch Städte, welche jetzt noch weit unter der Normalzahl, unter der Zahl von 30 000 Einwohnern stehen, die aber in 10 oder 12 oder 15 Jahren in der Lage sind, eigene Kreise zu bilden, und auch die Elemente haben, die der Verwaltung in der geeigneten Weise vorstehen könnten; diesen Städten würde erst mit 40 000 Einwohnern die Möglichkeit gegeben sein, auszuscheiden resp. einen eigenen Kreis zu bilden. Wenn der Regierungsentwurf sich auf 40 000 Einwohner beschränkt, man aber beliebt hat, die Kautel hinzuzufügen, „nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“, so meine ich, wäre doch das Geringste, was man wohl zugestehen könnte, daß man 30 000 Einwohner annimmt mit der Kautel „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“. Ich bitte Sie, die Zahl von 30 000 anzunehmen.

Landtags-Marschall: Beantragen Sie, statt „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ zu sagen „nach Anhörung des Provinzial-Landtags“, so bitte ich Sie, den Antrag einzubringen.

Abgeordneter Hoffmüller: Das ist dasselbe.

Landtags-Marschall: Ihr Antrag stimmt also mit dem Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern überein. Ich constatire dies. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich schließe mich dem Herrn von Loë in seiner Auffassung der Frage insofern an, als es ganz richtig ist, daß wir das Auscheiden der Städte aus dem Kreise nicht von dem Willen der Städte allein abhängig sein lassen. Die Motive sind in der Vorlage hinreichend ausgeführt, und schließe ich mich denselben durchaus an. Es kommt in Betracht das rapide und ungesunde Anwachsen, das Fehlen der nöthigen Elemente für die Selbstverwaltung und für mich vornehmlich auch das Uebrigbleiben von Theilen des Kreises, die in sich nicht die Kraft haben, einen Kreis zu bilden. Das Sichtrennen des stärkeren Theiles von dem schwächeren will ich ganz besonders nicht leicht sein lassen. Es ist für die Rheinprovinz in dem Entwurf eine Ausnahme gemacht, sowohl Westfalen wie auch den anderen Provinzen gegenüber, eben weil wir hier andere Verhältnisse zu berücksichtigen haben. Im Ausschuß hat diese Berücksichtigung wiederholt Anerkennung gefunden. Meine Herren! Diese eigenartigen Verhältnisse nur der Rheinprovinz treffen Sie nicht durch das Festsetzen einer Zahl. (Sehr richtig!) Sie treffen sie nicht durch die Festsetzung der Grenzziffer von 40 000 z. B. in den Bergwerksbezirken, wo in ein oder zwei Jahren mehrere Tausend Arbeiter die Einwohnerzahl vermehren können, und eben so wenig für alle Bezirke der Großindustrie. Treffen können Sie dieselben ausschließlich durch Prüfung von Fall zu Fall hier im Landtage. In dieser Prüfung liegt für mich der Hauptpunkt

und nicht in der Zahl. Bei 40 000 Einwohnern können Sie Ausscheidungen in den nächsten Jahren haben so ungesund wie möglich, und bei 30 000 können Sie Städte ausscheiden lassen, die durch ihr innerstes Wesen und mit Rücksicht auf die Lage der übrigen Theile, die den Kreis ausmachen, dazu durchaus berechtigt sind. Ich bitte Sie deshalb, legen Sie den Hauptwerth auf die Prüfung hier im Landtage und belassen Sie die Grenzziffer auf 30 000. Es mag ja sein, meine Herren, daß ein gewandter Vertreter einer Stadt, welche ausscheiden will ohne die entsprechende Berechtigung, hier durch seinen persönlichen Einfluß die Nichtberechtigung zur Berechtigung zu gestalten sucht; den Erfolg bezweifle ich aber sehr; in solchem Falle werden die Vertreter der Landgemeinden und der kleineren Städte schon wachsam zusammenhalten für Wahrung ihrer Interessen. Wir bedürfen der Vorsicht; ich bin nicht für das leichte Austreten, aber ich wiederhole: wir treffen das Wesen der Sache mehr, wenn wir das Hauptgewicht auf die Prüfung von Fall zu Fall legen. Meine Herren! Wenn Sie sich dieser meiner Ansicht anschließen, dann verlegen Sie viele unserer Städte nicht durch Festsetzung einer höheren Grenzziffer, als in allen anderen Provinzen. Ich schließe mich nicht der Auffassung für die Zukunft an, wie der Herr Vice-Landtags-Marschall sie zum Ausdruck gebracht hat; ich glaube, wir können denjenigen, die später hier sitzen, die Gewissenhaftigkeit und die unabhängige Prüfung zutrauen, welche erforderlich sind, daß der persönliche Einfluß nicht entscheidend werden kann. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, der Grenzzahl von 30 000 mit der Prüfung hier im Landtage zuzustimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Soweit ich Herrn Friederichs verstanden habe, ist er auch bereit, für meinen Eventualantrag zu stimmen. Ich möchte noch einiges in Bezug auf den Antrag des Ausschusses bemerken. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat einige Aeußerungen, die ich gemacht habe, zurückgewiesen; ich weiß aber nicht, was er eigentlich zurückgewiesen hat. Ich habe einfach den Gang der Abstimmung im Ausschusse geschildert, ich habe gesagt, die Abstimmung sei so gewesen, daß der Sinn des Antragstellers nicht zum Ausdruck gekommen sei. Ich habe den Zusatz „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ nur bei Festsetzung einer Einwohnerzahl von 30 000 gewollt, und durch die Art der Abstimmung, welche ich einfach historisch erzählte, ist es gekommen, daß dieser Zusatz zu der Zahl von 40 000 hinzugekommen ist, und das ist nicht meine Absicht gewesen. Wenn der Herr Vice-Landtags-Marschall sich so sehr dagegen ausspricht, daß ich diesen Paragraphen, wenn einfach der Zusatz des Ausschusses hinzugesetzt wird, als einen sinnlosen bezeichnet habe, so möchte ich den Herrn Vice-Landtags-Marschall bitten — er ist ja ein sehr geschickter Herr — daß er sich noch einmal die Sache vorstellt, wie es mit Städten von 50 000 Einwohnern sein soll. Darüber ist eben nichts gesagt. Die Städte von 50 000 Einwohnern unterliegen demzufolge ebenfogut der Zustimmung des Provinzial-Landtages wie die Städte von 40 000 Einwohnern, so daß es gar keinen Sinn hat, die Zahl von 40 000 hier hinein zu setzen. Insofern habe ich die Fassung sinnlos genannt, denn man könnte einfach sagen: Städte, die aus dem Kreisverbande ausscheiden wollen, bedürfen dazu der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Dann braucht keine Zahl angegeben zu werden, und insofern ist der Zusatz zu der Fassung des Regierungsparagraphen unverständlich und überflüssig. Dies, meine Herren, wollte ich nur sagen. Wenn der Antrag auf 30 000 nicht und bloß nicht angenommen wird, so bitte ich meinen Eventualantrag anzunehmen. Es steht dann der Sinn des Paragraphen ganz fest: eine Stadt, die zwischen 30 000 und 40 000 Einwohner hat, bedarf zum Ausscheiden aus dem Kreisverband der Zustimmung des Provinzial-Landtages, eine Stadt, die 40 000 Einwohner oder darüber hat, bedarf dieser Zustimmung nicht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Diese Frage, die zur Erörterung steht, ist eine von denjenigen, die meines Erachtens lediglich nach den Zuständen und Bedürfnissen in der hiesigen Provinz beurtheilt werden können, ich bin daher der Ansicht, daß die Exemplifikation auf Westfalen in dem vorliegenden Falle nicht für maßgebend erachtet werden kann. In Westfalen liegen allerdings in einem Regierungsbezirke die Verhältnisse ähnlich, wie in dem Regierungsbezirke Düsseldorf. Indessen ergibt sich doch, wenn die Statistik zur Hand genommen wird, in Bezug auf die Kreiseintheilung ein erheblicher Unterschied, welcher die Regierung zu demjenigen Vorschlage, der Ihnen unterbreitet worden ist, hat führen müssen. In dem Regierungsbezirke Arnberg, der in Folge seiner industriellen Entwicklung demjenigen Theile der Rheinprovinz, welcher bei der Frage des Ausscheidens der größeren Städte hauptsächlich theilhaftig ist, dem Regierungsbezirke Düsseldorf am Nächsten steht, sind augenblicklich 16 Landkreise und nur 2 Stadtkreise vorhanden; es liegt in der Absicht, noch 2 neue Landkreise und einen neuen Stadtkreis zu schaffen, so daß sich die Zahl der Landkreise auf 18 und die der Stadtkreise auf 3 erhöhen wird. Ein Vergleich mit dem Regierungsbezirke Düsseldorf zeigt dagegen, daß in dem letzteren schon jetzt 15 Landkreise und 6 Stadtkreise vorhanden sind. Einer der Landkreise, Mülheim an der Ruhr, soll nach der besonderen Vorlage, die dem hohen Landtage gemacht worden ist, demnächst ebenfalls zur Theilung gestellt werden. Es wird sich demnach die Zahl der Landkreise auf 16 vermehren, während andererseits nach dem Ihnen vorgelegten Entwurfe auch die Stadt München-Gladbach in die Lage kommen wird, bei einer Einwohnerzahl von 44 000 Seelen sofort aus dem Kreisverbande auscheiden zu können. Das Bild gestaltet sich somit dahin, daß 16 Landkreise 7 Stadtkreise gegenüber stehen. Während also in dem Arnberger Bezirke 18 Landkreise und 3 Stadtkreise vorhanden sein werden, muß in dem Regierungsbezirke Düsseldorf mit 16 Landkreisen und 7 Stadtkreisen gerechnet werden. Die Staatsregierung erkennt nun an, daß eine Anzahl von Stadtgemeinden in der Rheinprovinz vorhanden ist, welche nach ihrer historischen Entwicklung, ihrer Leistungsfähigkeit, ihren kommunalen Einrichtungen, dem Bildungsstande ihrer Einwohner und Aehnlichem sehr wohl befähigt sind, trotz einer geringeren Einwohnerzahl aus dem Kreisverbande auszuscheiden, und es ist in Folge dessen in den Motiven angedeutet, daß noch vor Einführung der Kreisordnung zwei derartige Städte, Bonn und Coblenz, zu selbständigen Stadtkreisen erhoben werden sollen. Diese Thatsache ist bei der Diskussion, wie sie bisher geführt worden ist, außer Acht gelassen worden, und ebensowenig ist berücksichtigt worden, wie nach den Bestimmungen der Vorlage die Möglichkeit gegeben ist, in der Folge auch andere Städte, sofern sie die nothwendigen Voraussetzungen zur Bildung eines Stadtkreises in sich vereinigen, trotz ihrer hinter dem Normalsatz zurückbleibenden Ziffer aus dem Kreisverbande auscheiden zu lassen.

Es ist dies ausdrücklich in Absatz 3 des §. 4 vorgesehen, nach welchem durch königliche Verordnung Städten dieser Art nach Anhörung des Provinzial-Landtages das Auscheiden aus dem Kreisverbande gestattet werden kann, und ich bezweifle nicht, daß, wenn ein dahingehender Antrag die Unterstützung des Provinzial-Landtages findet, die Staatsregierung in der größeren Anzahl der Fälle diesem Antrag zu entsprechen bereit sein wird. Durch diese Bestimmung wird den Interessen der Städte in vollem Maße Rechnung getragen, und es bleibt daher die weitere Frage zu erörtern, wie diejenigen Interessen, die außerhalb der städtischen Sphäre liegen und die mindestens denselben Anspruch auf Berücksichtigung haben, d. h. die Interessen der allgemeinen Staatsverwaltung, die Interessen der Landkreise und die Interessen der Provinz am besten gesichert

und gewahrt werden können. Und da, meine Herren, muß ich Sie bitten, trotz der entgegenstehenden Ausführungen einzelner der Herren Vorredner doch an der Zahl von 40 000 festzuhalten. Der Grund hierfür ist ein doppelter. Einerseits ist es mir nach den übereinstimmenden Äußerungen aller Herren Vorredner unzweifelhaft, daß unter den Verhältnissen des Regierungsbezirks Düsseldorf an sich das Bedürfnis vorliegt, die Normalzahl, die in den östlichen Provinzen bezw. in Westfalen gilt, heraufzusetzen; andererseits glaube ich aber auch, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, so dankenswerth der in Aussicht genommene Zusatz ist, das Ausschneiden der größeren Städte an die Zustimmung des Provinzial-Landtags zu binden, doch noch keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß daselbe verwirklicht werde, da es dem bisherigen System nicht entspricht und es mit Rücksicht hierauf mindestens zweifelhaft erscheint, ob sich die beiden Häuser des Landtages mit einer solchen Bestimmung einverstanden erklären werden. Sollte daher der Antrag, die Normalziffer auf 30 000 festzusetzen, im Uebrigen aber den in Rede stehenden Zusatz beizufügen, hier angenommen werden, so würde möglicher Weise das schließliche Ergebnis darauf hinauskommen, daß zwar die Ziffer von 30 000 beibehalten, der Zusatz aber, um keine Ungleichheiten mit den anderen Provinzen herbeizuführen, abgelehnt wird. Ein solches Ergebnis würde aber — und damit komme ich auf die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich mir vorhin anzudeuten erlaubte — entschiedene Nachteile sowohl für die Staatsverwaltung, wie auch für die beteiligten Landkreise und endlich auch für die Provinz im Gefolge haben. Was zunächst die Staatsverwaltung betrifft, so bedarf es keiner näheren Ausführung, daß unter den eigenartigen und schwierigen Verhältnissen des Regierungsbezirks Düsseldorf die Aufgaben, die der allgemeinen Verwaltung zufallen, überaus verantwortliche und ernste sind. Ebensovienig kann es aber auch einem Zweifel unterliegen, daß wenn das Ausschneiden der Städte aus dem Kreisverbande gerade in diesem Bezirke begünstigt wird, diese Aufgaben sich erheblich complicirter und schwieriger gestalten. Ich mache dabei auf einen Punkt besonders aufmerksam, der bisher in den Verhandlungen noch nicht erwähnt worden ist. Es handelt sich keineswegs allein um das Ausschneiden von Städten, sondern es handelt sich auch um diese Eventualität bei einer Anzahl von größeren Landgemeinden, namentlich im Landkreise Essen, die jetzt bereits eine derartige Ziffer in ihrer Bevölkerung erreicht haben, daß auf die Dauer wenigstens die Verwaltung derselben innerhalb des Rahmens der Landgemeindeordnung kaum noch möglich sein wird. Wie in den Motiven angegeben, kommen hierbei zur Zeit hauptsächlich die Orte Borbeck, Altendorf und Alteneffen in Betracht, von denen die beiden ersteren jetzt schon 25 000, die letztere 16 000 Einwohner haben.

Meine Herren! Wenn diese Ortschaften die Stadtverfassung annehmen, die ihnen bei fernerm Heranwachsen nicht versagt werden kann, so würden dieselben, falls die Normalziffer auf 30 000 festgestellt werden sollte, sehr bald in die Lage kommen, aus dem Kreisverbande auszuscheiden, trotzdem diese Gemeinden keinerlei innere Berechtigung haben, einen eigenen Stadtkreis zu bilden, und trotzdem in der Bildung solcher Stadtkreise nicht nur ein bloßer Nachtheil, sondern bei den Zuständen des Regierungsbezirks geradezu eine Gefahr erblickt werden muß. Ich komme auf das Verhältniß zu den Kreisen. Meine Herren! Die Kreisordnung hat die Tendenz, eine Harmonie zwischen Stadt und Land herbeizuführen und die wirthschaftlichen Kräfte, wie sie sich in Stadt und Land zusammenfinden, zu vereinigen, um dieselben demnächst im Kreisverbande zur gemeinsamen Geltung zu bringen und dadurch die Lösung der hervortretenden größeren Aufgaben zu ermöglichen. Es würde für die Entwicklung dieses Verhältnisses nicht wohlgethan sein, das Ausschneiden der Städte übermäßig zu begünstigen, und wenn in den östlichen Provinzen die Ziffer für das Ausschneiden niedriger gegriffen worden ist, so beruht dies eben darin, daß dort die

Entwicklung der Städte eine im ganzen ruhige, constante, naturgemäße gewesen ist. In dem nördlichen Theile der Rheinprovinz, wo das Anwachsen der größeren Städte sprungweise vor sich geht, würde dagegen die Existenz einzelner Landkreise völlig in Frage gestellt werden können, wenn die Ziffer für das Ausscheiden der Städte nicht entsprechend erhöht und damit die Bedingungen erschwert würden, unter denen sich dieselben von dem bisherigen Verbande loslösen können. Ich wende mich endlich zur Provinz. So sehr ich es für berechtigt erachte, daß den Städten in der Provinzial-Vertretung der entsprechende Einfluß gesichert bleibe, so meine ich doch auf der anderen Seite, daß es nicht richtig sein würde, diesen Einfluß über das gebührende Maß zu steigern. Ich fürchte, daß dies geschehen würde, wenn das Ausscheiden der Städte aus dem Kreisverbande zu sehr erleichtert wird, da hierdurch eine nicht gerade günstige Rückwirkung auf die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages eintreten könnte. Auch von diesem Gesichtspunkte aus dürfte daher ein zu frühes Ausscheiden der Städte nicht zu befürworten sein.

Ich resümiere mich dahin, daß ich sage: für diejenigen Städte, welche ein Anrecht auf das Ausscheiden aus dem Kreisverbande haben, trotzdem sie nicht die Normalziffer erreicht haben, bietet die Bestimmung in §. 4 die nothwendige Handhabe; für die übrigen Städte sind dagegen die Bedingungen betreffs des Ausscheidens aus dem Kreisverbande höher zu stellen. Ich acceptire den Zusatz, der von Seiten des Ausschusses in dieser Beziehung in Vorschlag gebracht worden ist, muß aber trotzdem bitten, an der Ziffer von 40 000 festzuhalten, damit, falls in der weiteren gesetzgeberischen Behandlung der Zusatz nicht angenommen werden sollte, wenigstens die höhere Zahl bestehen bleibt und nicht auf eine Ziffer herunter gegangen wird, welche für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auch für den Regierungsbezirk Köln keinesfalls als zutreffend erachtet werden kann. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich möchte mich doch auch dafür aussprechen, daß die Rheinprovinz bezüglich der hier normirten Ziffer gegen die Provinz Westfalen nicht zurückgestellt wird. Nachdem nämlich den Städten Bonn, Coblenz und Remscheid bereits die Befugniß zuerkannt worden ist, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, haben wir es eigentlich nur noch mit Städten zu thun, die alte Namen tragen, die sich in ganz gleicher Weise normal entwickelt und ihre Verhältnisse ebenso consolidirt haben, wie dies in den gleichartigen Städten der Provinz Westfalen der Fall ist. Auch die Provinz Westfalen hat größere Industriebezirke, und sie liegen gerade sehr nahe an unserer Grenze; der Bergbau und die Eisenindustrie sind in der Provinz Westfalen ebenso und noch mehr entwickelt, als in der Rheinprovinz. Die Gefahr, daß Städte mit ungesunder Entwicklung dazu kommen, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, liegt in Westfalen gerade so nahe, wie hier in der Rheinprovinz. Ich glaube, daß es einen sehr unangenehmen Eindruck nicht bloß auf die zunächst beteiligten Städte, sondern auch in weiteren Kreisen der Provinz machen wird, wenn die Vorlage in einer ungünstigeren Fassung aus dem Hause hervorgeht, als sie dem Hause zugekommen ist. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht eine Verbesserung der Vorlage, daß auch bei einer Bevölkerungsziffer von 40 000 noch die Zustimmung des Provinzial-Landtages erforderlich sein soll, sondern eher eine Verschlechterung. Möge auch hier der Grundsatz walten: „Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig“. Ich bin übrigens auch ganz der Ansicht, daß es richtig sei, wenn diejenigen Gemeinden und Städte, welche jetzt noch in rascher Entwicklung begriffen sind, wie das ja in manchen Industriebezirken der Fall ist, nicht so leicht hin ausscheiden sollen. Es ist auf die Ortschaften Altendorf, Alteneffen und Vorbeck exemplificirt worden; ich habe mir aber sagen lassen, daß Altendorf noch nicht einmal das Bild

einer Stadt, weder nach außen, noch nach innen bietet; es ist ein Ort, der mit vielen anderen Gemeinden zusammenhängt, und der, wenn er einmal die Städteordnung verliehen bekommen will, sich erst mit den zu ihm gehörigen Gemeinden auseinandersetzen muß. Es wird für diesen Ort Altendorf gar nicht leicht sein, die Städteordnung zu erlangen; aber gesetzt den Fall, diese Gemeinde entwickelte sich in kurzer Zeit so rasch, daß sie wirklich eine Bevölkerung von 30 000 oder selbst 40 000 Einwohnern erreichte, so würde es richtig sein, zu sagen: die Verhältnisse sind zu rasch entwickelt, und sind deshalb nicht consolidirt genug, um der Stadt das Ausscheiden zu gestatten. Ich würde es ganz gerechtfertigt finden, wenn man bestimmte, daß diejenigen Städte, die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zu einer Seelenzahl von 30 000 Einwohnern kommen, nicht ohne Zustimmung des Provinzial-Landtages ausscheiden sollen. Ich möchte sogar weitergehen und mich dafür aussprechen, daß diese Städte nur unter Zustimmung des Provinzial-Landtages und durch königliche Verordnung in die Lage kommen sollen, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuschneiden. Das würde ich zur völligen Wahrung der in Betracht kommenden Interessen für durchaus angemessen erachten und würde meinerseits dagegen nicht sein. Ich bitte Sie, meine Herren, ersparen Sie den Vertretern der Städte die Klagen, die sie, wenn sie nach Hause kommen, hören werden, daß die Vorlage hier verschlechtert, anstatt verbessert worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich finde es vollkommen begreiflich, daß der Herr Regierungs-Commissar dankend acceptirt, wenn in die Vorlage die Zahl 40 000 hineingesetzt ist und außerdem die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Es scheint mir aber doch, daß der Herr Regierungs-Commissar zu viel Gewicht auf die Zahl gelegt hat und andererseits zu wenig Gewicht auf die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Er deducirt aus der Zahl heraus, die Zahl 30 000 der Zahl 40 000 gegenüberstellend, eine eminente Gefahr für die Staatsverwaltung, für die Kreise, selbst für den Provinzial-Landtag. Der Herr Abgeordnete Fischer hat schon ausgeführt, daß die Gefahr bezüglich der allgemeinen Staatsverwaltung nicht größer sein kann, als in Westfalen, wo in den Industriebezirken, die unmittelbar an die Rheinprovinz grenzen, die Verhältnisse in ganz ähnlicher Weise liegen, und wenn also dort die Zahl von 30 000 Einwohnern allein genügt hat, meine Herren, um die Gefahr zu beschwören, so meine ich, daß die Zahl von 30 000 hier unter der Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages auch ausreichen müßte. Nun hat man das Interesse der Kreise hervorgehoben, die Harmonie die dort zwischen den Städten und dem Lande angestrebt werden soll, aber ich möchte Ihnen doch andererseits das Bild einer Stadt vor Augen führen, welche gegen ihren Willen im Kreise bleibt, mit den Kreisangelegenheiten sich nicht befassen will, eine Ungerechtigkeit darin findet, daß man sie trotz der Entwicklung ihres städtischen Wesens im Kreise läßt, dies ist eine andere Seite, die, wie mir scheint, noch gar nicht hervorgehoben worden ist, und das Gegentheil von Harmonie herbeiführen wird. Ich glaube aber auch, daß eine Ungerechtigkeit dem Gemeindeleben in der Rheinprovinz gegenüber statuiert wird, wenn man die Grenze zu hoch stellt, für die Erlangung des selbständigen städtischen Gemeinwesens. Meine Herren! Sie sind genöthigt, jetzt schon im Widerspruch mit den in diesem Paragraphen vorgeschlagenen Bestimmungen, Gemeinwesen wie Bonn mit 35 000, Remscheid mit 33 000 und Coblenz mit 31 000 Einwohnern aus dem Verbande der Kreise scheiden zu lassen. Damit ist der lebendigste Beweis erbracht, daß es Städte giebt die weit unter der Zahl von 40 000 bleiben und doch völlig reif sind zur Führung eines selbständigen Lebens, ja viele Städte in der Rheinprovinz mit weit kleinerer Bevölkerung als 30 000 sind so lebhaft entwickelt, so reich an gemeinnützigen Instituten, daß eine Zahl von 40 000 viel zu hoch

gegriffen scheint. Meine Herren! Man hat nun darauf hingewiesen, es sei der Weg der Königlichen Verordnung gegeben. Ganz gewiß, aber es ist doch etwas anderes, den Weg der Gnade zu geben, statt den Weg des Rechtes. Hier handelt es sich, wenn eine Zahl festgestellt wird, gewissermaßen um ein Recht, daß die Städte wissen, wenn sie die Zahl erreicht haben, sie das Recht zur Selbständigkeit erlangen, und nur dem Provinzial-Landtage anheimgegeben ist, zu prüfen, ob besondere Verhältnisse die Ausführung hintenan halten. Das ist ganz etwas anderes. Nun hat der Herr Commissar uns vor uns selbst gewarnt, er hat gemeint, es würde die städtische Vertretung zu stark werden, wenn Stadtkreise ausscheiden. Ja, meine Herren, Sie haben es ja auch in der Hand, diese Zustimmung zu versagen, wenn Sie wollen, und sollte einmal der Gedanke kommen, daß die Vertretung der Provinz nicht richtig wäre, so würde die Zustimmung abzuweisen sein. Meine Herren! Diese Gefahr sehe ich nicht als so bedeutend an. Meine Herren! Ferner sagte der Herr Regierungs-Commissar, es entspreche nicht dem System. Nun, meine Herren, wir machen hier eine Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz, und es sollen hier die Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz berücksichtigt werden und nicht weniger berücksichtigt werden, als sie in Westfalen berücksichtigt worden sind. Ich bin der Meinung, das System hat sich den provinziellen Verhältnissen zu beugen, nicht umgekehrt. Wenn auf den Landtag der Monarchie hingewiesen worden ist, so hat der Herr Regierungs-Commissar es nicht in der Hand, daß nicht der Landtag Alles streicht und die Vorlage wiederherstellt, das heißt die Zahl von 40 000 Seelen, und Niemand, weder in der Commission noch hier, hat in der Zahl von 40 000 eine wirksame Kautel gesehen, gegen die Gefahren, die heraufbeschworen werden, wenn einmal eine solche Stadt nicht die Garantien bieten sollte, die für ein ordnungsmäßig städtisches Leben nothwendig sind. Ich lege wenig Werth auf die Zahl, ich sehe daher keinen Grund, von der einmal für Westfalen festgesetzten und für dieses ausreichend gehaltenen Zahl abzuweichen, und lege das Hauptgewicht auf die Zustimmung des Provinzial-Landtags und möchte diese aufrecht erhalten. Dem Eventualantrag des Herrn Abgeordneten von Eynern kann ich nicht zustimmen, denn er würde das Verhältniß wiederherstellen, das ich nicht als richtig erkennen kann.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist mir ein Antrag vom Herrn Abgeordneter Fischer eingereicht worden:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem §. 4 der Kreisordnungs-Vorlage folgende Fassung zu geben:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband zc. wie in der Vorlage.

Für den Fall der Nichtannahme stelle ich folgenden Unterantrag:

Die obige Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Gutheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.“

Der prinzipale Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer stimmt mit demjenigen des Herrn von Eynern vollständig überein, der Eventualantrag ist dagegen gegenüber dem Antrag des Herrn von Eynern etwas abgeändert. Der Eventualantrag von Eynern lautet:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande mit Zustimmung des Provinzial-Landtages befugt,“

und hier heißt es:

Die Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Guttheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.

Es haben sich noch gemeldet, die Herren Adams und von Cynern; zunächst hat der Herr Abgeordnete Adams das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich möchte mich dafür aussprechen, daß wir die Zahl 40 000 wieder in 30 000 verändern und dabei bestimmen, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtages stets erforderlich ist. Ich wünsche, daß bei der demnächstigen Beschlußfassung die Abstimmung zuerst auf die Zahl und dann auf den Zusatz der Zustimmung des Provinzial-Landtages gerichtet wird. Ich habe dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissars sehr aufmerksam zugehört, namentlich deshalb, um zu hören, ob wohl ein beschwerendes Hinderniß angeführt werden könne, welches nicht sein vollständiges Gegengewicht in der Erforderniß der Zustimmung des Landtages findet, und ich muß gestehen, ich habe keinen einzigen Grund gehört, der nicht durch den Riegel, daß die Zustimmung des Landtages für erforderlich erklärt wird, vollständig beseitigt wird. Meine Herren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Städte ein zu großes Uebergewicht hier erhielten. Da ich zu dem Stande der Städte gehöre, so ist es, obwohl ich zu den glücklichen ausgenommenen Städten gehöre, von meinem Standpunkt aus erforderlich, zuerst, ehe ich darauf rechnen kann, unbefangen angehört zu werden, die Frage zu prüfen, ob dieses Uebergewicht wirklich drohend ist und ob in dieser Beziehung der Regierungsentwurf besser ist, als das vorgeschlagene Hinderniß der vorherigen Zustimmung des Landtages. Da muß ich nun aber doch sagen, meine Herren, daß es für die Frage, ob ein Uebergewicht der Städte eintreten könnte, es doch eigentlich kein sichereres Mittel giebt, dem entgegen zu wirken, als daß derjenigen Körperschaft, in der das Uebergewicht besorgt wird, die Entscheidung über die Zulassung übertragen wird. Das ist meines Erachtens ein viel sichererer Riegel, als die Bestimmung des Entwurfs, wo nur die Anhörung des Provinzial-Landtages vorgeschrieben und durch königliche Verordnung, auch eventuell gegen den Willen des Provinzial-Landtages, die betreffende Stadt ausscheiden kann. Ich glaube, das könnte nicht zweifelhaft sein. Stellen Sie sich den Fall vor, wie es in Zukunft nach der Regierungsvorlage sein wird: es hat der Provinzial-Landtag keine entscheidende Stimme darüber, sondern er wird nur angehört. Stellen Sie sich dagegen vor, wie es von dem Ausschusse beantragt ist: da die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, so hat der Landtag das Mittel in der Hand, einem derartigen Uebergewicht der Städte stets entgegen zu wirken. Deshalb glaube ich mit vollem Rechte und mit Ihrer Aller Zustimmung sagen zu dürfen, daß dieses Moment, daß bei den neuen Vorschlägen ein Uebergewicht der Städte eintreten könnte, einer der unglücklichsten Gründe genannt werden muß. Nun frage ich, meine Herren, warum wir eigentlich von dem, was für Westfalen beschlossen ist, abweichen sollen. Ich erlaube mir zunächst historisch daran zu erinnern, daß der erste Entwurf der königlichen Staatsregierung, der einer Vertrauenscommission in Coblenz vorgelegt wurde, die Ziffer 30 000 enthielt, dieselbe kann also so sehr gefährlich nicht sein, und daß nur durch die Bedenken, welche in Bezug auf den Regierungsbezirk Düsseldorf von einer Seite erhoben worden sind, dieser veränderte Entwurf,

in welchem die Zahl 40 000 steht, entstanden ist. Die große Besorgniß, welche seitens der Königlichen Staatsregierung ausgesprochen wird, ist also damals seitens der Königlichen Staatsregierung nicht getheilt worden, man hat die Zahl 30 000 vorgeschlagen, und zwar ohne dieselbe an die Zustimmung des Provinzial-Landtages zu binden. Wir wollen also jetzt nichts anderes, als die ursprünglich von der Königlichen Staatsregierung gedachte und vorgeschlagene Zahl von 30 000 nur mit der Maßgabe eintreten lassen, daß der Provinzial-Landtag mit der Ausscheidung einverstanden sein müsse. Nun möchte ich aber auch daran erinnern, daß, wenn man die Sache genau betrachtet, zwischen den industriellen Kreisen Westfalens und zwischen den industriellen Kreisen der Rheinprovinz ein so großer Unterschied nicht besteht, daß man diese Zahl verändern müßte, und daß gegen die Bedenken, welche durch die rasche Entwicklung einzelner dieser Städte entstehen, durch das Erforderniß der Zustimmung des Landtages vollständig geholfen werden kann. Nun möchte ich noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen. Bei der ganzen Berathung, die wir heute haben, stehen wir vielfach auf dem Standpunkte, daß wir sagen: wir leben in unmittelbarer Nähe von Westfalen, bei uns sind in vielen Beziehungen dieselben Verhältnisse wie in Westfalen, wir wünschen nicht anders behandelt zu werden, wie Westfalen. Wenden wir dies doch vor Allem auf diesen ersten Punkt an und verlangen wir hier, wo wesentliche Unterschiede nicht bestehen, daß die Congruenz mit Westfalen angenommen wird. Es sprechen daher viele Gründe dafür, einerseits die Ziffer 30 000 zu behalten, andererseits die Zustimmung des Provinzial-Landtages unter allen Umständen nothwendig zu erklären. Meine Herren! Ich stimme für die Ziffer 30 000 und stimme ebenso für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Provinzial-Landtages.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich bitte entschuldigen zu wollen, daß ich noch einmal das Wort ergreife; ich würde es nicht gethan haben, wenn mich nicht eine Aeußerung des Herrn Vorredners dazu nöthigte. Der Herr Vorredner ist auf vertrauliche Verhandlungen zurückgegangen, welche über den Entwurf der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz mit einzelnen Herren geführt worden sind, und hat angeführt, daß der damalige Vorschlag der Staatsregierung auf 30 000 gelautet hätte. Ich möchte zunächst bemerken, daß diese Vorschläge unmaßgebliche waren, wie von Seiten des Herrn Ministers des Innern bei den betreffenden Anfragen ausdrücklich erklärt worden ist, und daß irgend eine Stellungnahme der Staatsregierung in denselben nicht zu finden war. Thatsächlich hat aber damals bereits die Staatsregierung diese Frage in ernstliche Erwägung gezogen und für die beiden Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln eine Erhöhung der Ziffer von 30 000 in Aussicht genommen. Ich gestatte mir, aus den gedruckten Motiven zu den erwähnten Grundzügen den nachstehenden Passus vorzulesen: „Keinesfalls dürfte unter diese Ziffer — von 30 000 —, welche den Städten München-Glabbach und Remscheid im Regierungsbezirke Düsseldorf, sowie Bonn im Regierungsbezirke Köln die Bildung eines eigenen Stadtkreises ermöglichen würde, herunter zu gehen und eher in Erwägung zu ziehen sein, ob dieselbe nicht mit Rücksicht auf das rapide Anwachsen der Bevölkerung in den industriellen Theilen des Regierungsbezirkes Düsseldorf und zum Theil auch im Regierungsbezirke Köln für diese beiden Bezirke zu erhöhen sein möchte.“

Meine Herren! Jene Conferenz hatte den Zweck, der Staatsregierung über die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz sichere Informationen zu verschaffen. Es konnte daher damals ein fester Vorschlag noch nicht gemacht werden. Trotzdem werden Sie aus

meiner Mittheilung ersehen, daß schon bei den ersten einleitenden Schritten für die Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung in Aussicht genommen war, die für Westfalen bestimmte Ziffer von 30 000 in den beiden Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln zu erhöhen. Sie werden ferner aus den Motiven entnommen haben, weshalb schließlich die höhere Ziffer für die ganze Provinz vorgeschlagen worden ist; es ist dies geschehen, um nicht einen Unterschied zwischen den Regierungsbezirken eintreten zu lassen, und es war dies auch deshalb unbedenklich, weil die beiden Stadtgemeinden Bonn und Coblenz noch vor Einführung der Kreisordnung aus dem Kreisverband ausgeschieden werden sollen. Meine Herren! Sie werden verzeihen, daß ich diese Richtigstellung den Aeußerungen des Herrn Vorredners gegenüber nicht unterlassen durfte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Meine Herren! Interessant sind diese Mittheilungen aus der vertraulichen Versammlung immerhin, denn sie beweisen doch, daß die Regierung zuerst an die Zahl von 30 000 Einwohnern gedacht hat. Da verstehe ich diesen unglaublich warmen Appell nicht, den der Herr Regierungs-Commissar an uns gerichtet hat, als ob die Einstellung der Ziffer von 30 000 ein ganz besonderes Unglück für die Rheinprovinz sein würde. Ich möchte gegenüber der Darstellung des Herrn Regierungs-Commissars über unsere Zustände nach meinen Erfahrungen sagen, daß ich keinen Kreis der Rheinprovinz kenne, in dem die Verhältnisse ungünstiger liegen, als in einzelnen Kreisen Westfalens, im Gegentheil, möchte ich sagen, daß, wenn man von einer ungesunden Entwicklung der Städte sprechen will, diese ungesunde Entwicklung in der Bochumer Gegend in Westfalen bei weitem stärker gewesen ist, als in der Essener Gegend, und daß deshalb gar keine Veranlassung vorliegt, die Rheinprovinz irgendwie anders zu behandeln, als Westfalen. Der Herr Regierungs-Commissar hat es so dargestellt, als wenn in der Rheinprovinz das ungesunde Anwachsen in den Gemeinden gewissermaßen die Regel wäre; er hat es nicht ausgesprochen, aber man kann nach seiner Art der Darstellung glauben, daß es die Regel wäre. Meine Herren! er hat nur immer Borbeck und Altendorf im Auge — allein gegen das Anwachsen dieser Gemeinden schützt auch diese Bestimmung nicht; diese Orte haben jetzt schon 25 000 Einwohner und wachsen jährlich um 20 Procent, in drei bis vier Jahren werden sie auf die Ziffer von 30 000 gekommen sein. Weil es nun in der ganzen Rheinprovinz zwei Gemeinden giebt, die in dieser Weise ungesund anwachsen, deshalb allen Städten eine Grenze von 40 000 Einwohnern zu ziehen, das halte ich nicht für geboten. Die städtischen Gemeinwesen in der Rheinprovinz sind jedenfalls ebenso gesund oder noch gesunder, als in vielen anderen Theilen der Monarchie. Es ist keine unter den kleinen Städten selbst von 10 000—15 000 Seelen, die nicht eine gesunde städtische Entwicklung genommen und Einrichtungen in Bezug auf Wasserleitung, Krankenhäuser u. s. w. geschaffen hat, welche den Städten im Osten noch vielfach fehlen. Ich sehe nicht ein, warum alte Städte, wie Mülheim an der Ruhr, Mülheim am Rhein, Biersen, Solingen u. A. in ihrer Entwicklung dadurch gehemmt werden sollen, daß man eine solch hohe Grenze für das Ausscheiden aus dem Kreisverbande zieht, bloß deshalb, weil zwei unglückliche Gebilde in dem Kreise Essen sind, Altendorf und Borbeck. Man treffe für dieselbe Ausnahmestimmungen, aber man hemme nicht durch die Ansetzung einer höheren Ziffer die Entwicklung aller kleineren Städte in der Rheinprovinz. Ich möchte wirklich hoffen, daß gerade die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars mehr dazu beigetragen haben, uns Alle für die Ziffer von 30 000 zu stimmen, als für diejenige von 40 000.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Was den letzten Herrn Vorredner angeht, so bin ich in der glücklichen Lage, sagen zu können, daß auf mich die Rede des Herrn Regierungs-

Commissars den Eindruck gemacht hat, daß ich fester als je an der Zahl 40 000 festhalte. Was die Sache selbst angeht, meine Herren, so ist es für mich eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß über Nacht plötzlich die Zahl von 40 000 für so viele von den Herren Collegen abschreckend geworden ist; sowohl im Provinzial-Verwaltungsrath, wie gestern im Ausschuß, wo leider der Herr College Adams bei der Abstimmung fehlte, sonst würde er gegenüber den Gründen, die gestern im Ausschuß entwickelt worden sind, vielleicht heute eine andere Stellung zu der Sache eingenommen haben, war die Ansicht eine ganz andere. Ich muß mich außerordentlich wundern, daß heute den Herren das Gefühl noch einmal kommt, in das erste alinea von §. 4 die Zahl 30 000 zu setzen, während doch alle Städte, auch diejenigen unter 30 000 Einwohnern, die ausscheiden möchten, nach alinea 3 ausscheiden können, wenn ein Antrag darauf gestellt wird und der Provinzial-Landtag zustimmt. Meine Herren! Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir, wenn wir heute 30 000 annehmen, einen großen Theil von Bürgermeistern in der Rheinprovinz nicht zufrieden machen. Gestern Nachmittag noch bin ich von einem Herrn Bürgermeister aus der Nachbarschaft beehrt worden, der ganz entrüstet darüber war, daß seine Stadt mit 22 000—23 000 Einwohnern an das Botum des Provinzial-Landtages gebunden sein sollte, als ob bei ihm die Intelligenz nicht gerade so groß wäre, wie in einer Stadt von 40 000 Einwohnern. Damit werden wir nie fertig werden, mögen wir die Zahl von 40 000 auf 30 000 und von 30 000 auf 20 000 heruntersetzen. Was die ewige Exemplifikation auf Westfalen anlangt, ja, meine Herren, die gestrigen Verhandlungen haben uns bewiesen: was in der westfälischen Kreisordnung für uns paßt, wird angenommen, und was nicht paßt, wird nicht angenommen; wir können nicht prinzipiell immer sagen: wir sind ebenfogut wie Westfalen und wollen daselbe haben. Ich empfehle Ihnen, nachdem heute gar keine neuen Gründe vorgebracht worden sind, an dem Majoritätsvotum des I. Ausschusses festzuhalten und für 40 000 zu stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Auch ich stehe auf dem Boden des Botums der Majorität des Ausschusses, und ich muß gestehen, daß der Herr Regierungs-Commissar mir aus dem Herzen gesprochen hat, als er Ihnen mittheilte, daß durch das Ausscheiden von Städten die Prästationsfähigkeit mancher Kreise in Frage gestellt würde; für mehrere unserer Kreise, welche größere Städte aufzuweisen haben, möchte ich dies ganz entschieden behaupten. In den Städten ist die Intelligenz und das Vermögen angeammelt; nehmen Sie die besten Kräfte aus dem Kreisverbande heraus, was bleibt übrig? Die Kreise haben das größte Interesse daran, daß sie die prästationsfähigen Leute erhalten, während die Städte ein einseitiges Interesse daran haben mögen, ihre Angelegenheiten allein zu besorgen und sich den Kreissteuern zu entziehen. Ich bitte Sie also, stimmen Sie für die Zahl von 40 000 Seelen und für die Ausscheidung der Städte aus dem Kreisverbande nur nach Genehmigung durch den Provinzial-Landtag. Je mehr Kauteleu gegeben sind, desto besser für die Kreise. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Meine Herren! Die Furcht, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, ist wahrlich nicht begründet, denn es werden wahrscheinlich in einem Menschenalter höchstens 4 bis 5 Städte sein, die auf diese Zahl von 30 000 Seelen kommen, und er hat immer von kleinen Städten gesprochen; die kleinen Städte bleiben im Kreisverbande. Es handelt sich hier um die großen Städte, diese haben eine große Zahl anderer Aufgaben zu erfüllen wie die kleinen. Wenn sie getrennt sind, wird der Interessenkampf durchaus nicht so schwer und so stark werden,

wie es der Fall sein muß, wenn sie nicht getrennt werden, denn die Interessen sind vielfach ungleichartig. Die Städte, welche eine Bevölkerungszahl von 30 000 Einwohnern besitzen, haben in der heutigen Zeit auch höhere Anforderungen zu erfüllen, sie werden ebensogut die Kreismittel verlangen, wie die Landgemeinden, und dann wird nach meiner Meinung der Interessenkampf weit stärker werden, als es der Fall ist, wenn solche Städte ausgeschieden sind; die Interessen sind nicht immer homogen. Ich stimme vollständig dem bei, was Herr von Loë, Herr Fischer, Herr von Grand-Ry und Herr Hoffmüller gesagt haben, daß nämlich eine Kautel in der Befugniß des Landtages liegt. Meine Herren! Ich bin Vertreter einer Stadt, die gesund gewachsen ist, jetzt 26 000 Seelen hat und eine althistorische Stadt ist, die ihre Stadtrechte von den Bergischen Fürsten schon im Jahre 1415 erhalten hat. Diese Stadt liegt am Rhein, hat große Bauten gemacht, sehen Sie, was dieselbe für eine Entwicklung genommen und welche Aufgaben sie gelöst hat; sollen derartige Städte deshalb darunter leiden, weil es ungesunde Gebilde giebt? Wenn Sie die Selbstverwaltung als ein so großes Gut ansehen und wenn Sie sie solchen Kreisen geben wie Waldbroel von bloß 22 000 Seelen, wie wollen Sie gegenüber der Verleihung der Selbstverwaltung und der Selbstständigkeit an einen solchen Kreis dieselbe einer solchen Stadt, wie ich sie eben genannt habe, abstreiten? Ich bitte Sie, treten Sie den Ansichten bei, die hier so gut von den Herren von unserer Seite begründet worden sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich befinde mich zu meinem Leidwesen so oft in der mir schmerzlichen Lage, mit dem von mir so hoch verehrten Herrn Abgeordneten von Eynern nicht einverstanden zu sein, daß es mir zu ganz besonderer Genugthuung gereicht, diesmal einem Satze, den er ausgesprochen hat, voll und ganz zustimmen zu können. Herr von Eynern hat nämlich bei Gelegenheit der Erwähnung der Orte Altendorf und Borbeck wörtlich Folgendes gesagt: „Gegen das Anwachsen dieser Städte schützt sie auch die hier festgesetzte Ziffer nicht“. Meine Herren! Ich glaube gegen die Wahrheit dieses Satzes wird sich nichts einwenden lassen. (Heiterkeit.)

Sodann möchte ich Herrn Lucas erwidern, daß, wenn er von dem festen Gefüge seiner Stadt vom 14. Jahrhundert her gesprochen hat, für solche Städte hier ja schon das Expediens gegeben ist, daß diesen durch irgend eine Zahl gar nicht präkludirt wird, denn dem Ausschneiden von Bonn, Coblenz, Remscheid und anderer solcher Städte, die theilweise noch nicht die Zahl von 30 000 Einwohnern erreicht haben, wird keine Schwierigkeit bereitet. Also dieser Hinweis war nicht glücklich, jedenfalls giebt es Rechte, die über das 14. Jahrhundert hinausgehen und über die zur Tagesordnung gegangen wird. Im übrigen empfehle ich Ihnen ebenso, wie die Herren Dieke und Limbourg, die mir aus der Seele gesprochen haben, die Annahme der Anträge des I. Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, deshalb schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Landes-Direktor das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Ausschuß hatte zwei Kautelen für das Ausschneiden aus dem Kreisverbande aufgestellt, erstens die Zahl von 40 000 Seelen und zweitens die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Es ist gegen diesen Beschluß erstens geltend gemacht worden, daß keinerlei Veranlassung vorliege, von der für Westfalen erlassenen Bestimmung, wonach nur 30 000 Seelen verlangt werden und die Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht einzutreten braucht, abzuweichen; die Verhältnisse in Westfalen und der Rheinprovinz seien in der hier fraglichen Hinsicht in keiner Weise verschieden, ja man könne sogar behaupten, daß in Westfalen

ein weit ungesunderes Anwachsen der Städte stattfindende, als hier in der Rheinprovinz, es kämen hier höchstens zwei oder drei Orte in Betracht, und wenn man darin eine Gefahr erblicke, daß diese zu rasch in Stadtkreise sich umwandelten, so möge man für diese Orte eine Ausnahmebestimmung treffen, aber nicht für die ganze Provinz. Von dieser Erwägung ausgehend, ist von dem Landtags-Abgeordneten Fischer ein Antrag gestellt worden, welcher dahin geht:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband“ zc.;

es ist genau dieselbe Fassung, welche sich in der für Westfalen erlassenen Kreisordnung findet. Der erste Antrag des Herrn von Cynern, welcher dahin lautet, die Worte „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ in dem Beschlusse des Ausschusses zu streichen und die Zahl 40 000 auf 30 000 herunter zu setzen, deckt sich mit dem Antrage Fischer. Dann, meine Herren, sind noch zwei Eventualanträge gestellt worden, zunächst von dem Herrn Abgeordneten von Cynern, dahin lautend:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverband mit Zustimmung des Provinzial-Landtags befugt.“

Zur Begründung dieses Eventualantrages ist angeführt worden, daß ursprünglich ein Antrag nur in dem Sinne gestellt worden sei, daß man bei der Zahl von 30 000 Seelen die Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages gewünscht habe, nicht aber bei der Zahl von 40 000. Die letztere Kautel würde auch für alle höheren Zahlen Platz greifen, und da wäre es viel consequenter gewesen, wenn man gesagt hätte: Städte, welche ausscheiden wollen, bedürfen dazu der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Von Seiten des Herrn Landtags-Abgeordneten Fischer ist sodann zweitens ein fernerer Eventualantrag eingegangen, welcher den Eventualantrag von Cynern wieder einschränkt; er lautet dahin:

„Für den Fall der Nichtannahme meines Hauptantrages stelle ich folgenden Unterantrag:

Die obige Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Gutheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.“

Herr Fischer will also den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten von Cynern nur auf diejenigen Städte angewendet wissen, welche in futuro die Städteordnung bekommen, aber nicht auf die gegenwärtigen Städte; es sollen damit die in dem Stand der Landgemeinde befindlichen Orte Vorbeck, Altendorf und Altenessen getroffen werden, die hier vielfach genannt worden sind, während die Orte, welche bereits gegenwärtig die Städteordnung haben, bei dem Erreichen einer Einwohnerzahl von 30 000 Seelen frei aus dem Kreisverbande sollen ausscheiden können, und zwar ohne hierzu der Zustimmung des Provinzial-Landtages zu bedürfen. Für den Beschluß des Ausschusses ist dagegen mit Recht geltend gemacht worden, daß allerdings in der hier fraglichen Beziehung wesentliche Unterschiede zwischen Westfalen und der Rheinprovinz vorhanden seien, diese zeigten sich schon dadurch, daß in dem Regierungsbezirk Arnsberg, welcher allein in Betracht kommen kann, 2 Stadt- und 16 Landkreise sind, in Folge der Einführung der Kreisordnung werden die Stadtkreise sich nur auf die Zahl von 3 und die Landkreise auf die Zahl von 18 erhöhen, so daß auf 6 Landkreise 1 Stadtkreis kommen wird, wogegen in dem Regierungsbezirk Düsseldorf schon gegenwärtig 15 Landkreise und 6 Stadtkreise sind, und später, wenn die Kreis-

ordnung nach der Vorlage eingeführt wird, wird es dort 16 Landkreise und 7 Stadtkreise geben, so daß beinahe die Hälfte der Kreise Stadtkreise sind. Sodann kommt hier doch auch in Betracht, daß in der Vorlage vorgesehen, daß Städte auch mit einer geringeren Einwohnerzahl aus dem Kreise ausscheiden können, indem es dort heißt, daß nach Anhörung des Provinzial-Landtages das Ausscheiden durch königliche Verordnung auch Städten mit geringerer Einwohnerzahl gestattet werden könne. Wenn hiergegen geltend gemacht wird, daß doch ein wesentlicher Unterschied darin bestehe, ob man auf Grund eines Rechtes ausscheiden könne, oder ob man auf den Weg der Gnade verwiesen werde, so glaube ich nicht, daß auf diesen Unterschied bei der hier vorliegenden Frage ein besonderes Gewicht gelegt werden darf. Dagegen wurde ferner auf ein Moment hingewiesen, welches Beachtung verdient. Wenn nämlich feststände, daß die Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages von den gesetzgebenden Faktoren der Monarchie angenommen würde, so dürfte allerdings die Ziffer von 30 000 viel weniger bedenklich erscheinen, allein diese Voraussetzung ist in keiner Weise gesichert, und man müsse eventuell ins Auge fassen, daß die Ziffer von 30 000 ohne die vorherührte Kautel angenommen wird, und dann würde zu bedenken sein, daß für den Bezirk Düsseldorf, wo ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die Ausscheidungsziffer zu erhöhen, die Annahme einer Ziffer von 30 000 ohne die mehrgedachte Beschränkung doch gewisse Gefahren für die Staatsverwaltung, für die Kreise und für die Provinz mit sich bringen würde. Ich wollte noch hinzufügen, meine Herren, daß für den Fall der Annahme seines Vorschlages der Ausschuß beschlossen hat, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dies in den Motiven zu dem Gesetzentwurf für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht der Staatsregierung ausgesprochen worden ist, zu behandeln und schon vor Einführung der neuen Kreisordnung auch diese Stadt zum Stadtkreise zu erheben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Hinsichtlich der Reihenfolge derselben habe ich Ihnen folgendes vorzuschlagen. Wir sind bei unseren Abstimmungen immer von dem Antrage des Ausschusses ausgegangen, ich würde daher den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung stellen. Wenn dieser fällt, kommt als der weitestgehende der gleichlautende Antrag der Herren von Eynern und Fischer auf Herabsetzung der Zahl von 40 000 auf 30 000 und auf Streichung der Worte „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ zur Abstimmung. Dann würde der Eventualantrag Fischer kommen und dann der Eventualantrag von Eynern. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Würde es sich nicht empfehlen, daß wir ähnlich wie im Ausschuß verfahren? Ich stimme dem Herrn Marschall vollständig bei, daß dem Antrage des Ausschusses die Priorität gebührt, allein könnten wir nicht die beiden Punkte getrennt zur Abstimmung bringen, zuerst, wie im Ausschuß die Kautel „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ und dann die Ziffer?

Landtags-Marschall: Ich glaube nicht, daß dies zweckmäßig ist, es würde gerade wieder dieselbe Unklarheit hervorrufen, die vorhin zwischen dem Herrn von Eynern und dem Vorsitzenden des I. Ausschusses auseinandergesetzt worden ist. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir zunächst über den Antrag des Ausschusses und, wenn dieser fällt, über die anderen abstimmen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Courth: Ich glaube, daß Klarheit in die Sache zu bringen wäre, wenn zuerst über die Ziffer und dann über den Zusatz abgestimmt würde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bleibe bei meiner Ansicht und bitte also diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses auf 40 000 mit Zustimmung des Provinzial-Landtages sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 29 Abgeordnete. (Stimmen: Gegenprobe!)

Ich bitte um die Gegenprobe; diejenigen, die für den Ausschüßantrag sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.)

Es ist weitaus die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen, die anderen Anträge sind gefallen.

Meine Herren! Der weitere Antrag des I. Ausschusses geht dahin, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, daß die Stadt Remscheid ebenso wie Bonn und Coblenz behandelt werde. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt, bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich glaube, wir thun am besten, jetzt die Sitzung zu unterbrechen und um 4 Uhr hier wieder zusammenzukommen.

(Pause von 1¼ bis 4 Uhr.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne wieder die Sitzung.

Wir sind heute Morgen mit §. 4 fertig geworden. §. 5. — Es meldet sich Niemand zum Wort, §. 5 ist angenommen. Ich werde in dieser Weise mit dem Aufrufen der Paragraphen fortfahren. §. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20. Zweiter Titel. Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises. Erster Abschnitt. Gliederung des Kreises. §. 21. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 21 macht der Ausschüß folgenden Vorschlag. Es wird im §. 21 bestimmt, daß durch königliche Verordnung die Städteordnung auch anderen als den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden kann. Der Ausschüß glaubte nun, daß es im Hinblick darauf, daß durch die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde die Verhältnisse des Kreises im Uebrigen mit tangirt werden — es wird z. B. der Wahlverband dadurch geändert — zweckmäßig sei, wenn der Provinzial-Landtag vor Verleihung der Städteordnung gehört würde, und wurde deshalb beschloffen, es solle eingeschaltet werden in alinea 2 Zeile 1 nach den Worten „königliche Verordnung“ der Passus: „nach Anhörung des Provinzial-Landtags“. Das alinea 2 würde dann lauten:

„Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtags die Städteordnung auch andern, als den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden“.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort, eine Abstimmung ist dann wohl nicht nöthig, ich nehme den Antrag des Ausschusses als angenommen an. — §. 22. — Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien. — §. 23. Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. — Es meldet sich hier gleichfalls Niemand zum Wort, ich nehme die Paragraphen als angenommen an. — §. 24. Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeistereien. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der §. 24 gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der ganzen Vorlage. Er regelt die Berufung des Bürgermeisters. Auf die richtige Auswahl der Bürgermeister in den Landgemeinden kommt meines Erachtens alles an. In den Landgemeinden, meine Herren, wo ein tüchtiger Bürgermeister wirkt, finden Sie Zufriedenheit

und Ordnung in allen Verwaltungsdingen. Wir müssen anerkennen, daß wir in der Provinz eine große Zahl tüchtiger Landbürgermeister haben, welche zum Besten ihrer Gemeinde wirken und die sehr viel dazu beitragen, daß unsere Landgemeinde-Verfassung in ihrer jetzigen, den Bedürfnissen der Zeit in keiner Weise Rechnung tragenden Bestimmungen noch ausreicht. Auf der anderen Seite sind aber auch Klagen laut geworden über Bürgermeister, welche nicht für jenes wichtige Amt passen und in ihrer Stellung weder den Gemeinden noch der Staatsregierung zum Vortheil gereichen. Insbesondere wird vielfach geklagt, daß der von der Regierung eingesetzte Bürgermeister mit den Verhältnissen der Gemeinde, welche er verwalten soll, zu wenig vertraut sei und deshalb schon nicht segensreich wirken könne. Die Vorlage trifft nun in dieser Hinsicht weitgehende Aenderungen an dem bestehendem Zustande. In der Commission war man allseitig darüber einverstanden, daß für die Berufung der Bürgermeister folgende Prinzipien Platz greifen müßten. Erstens seien die Bürgermeister, soweit nur irgend möglich, aus den angesehenen Einwohnern der Bürgermeisterei, welche das Vertrauen der Inassen besitzen, zu entnehmen; es sei ein Mann zu wählen, welcher Land und Leute kennt; zweitens sei dahin zu wirken, daß überall da, wo der Umfang der Geschäfte dies zuläßt, das Bürgermeisteramt im Ehrenamt verwaltet werde — dies entspreche allein den richtigen Grundsätzen einer Selbstverwaltung — Ausnahmen seien nur da zulässig, wo der Umfang der Geschäfte ein so großer sei, daß die Thätigkeit Niemandem im Neben- oder Ehrenamte zugemuthet werden könne. — In größeren Gemeinden, meine Herren, wird es weniger empfunden, wenn ein besoldeter Bürgermeister die Geschäfte versieht, weil dort die Kosten der Besoldung von einer großen Zahl von Personen getragen werden und prozentual bedeutend geringer sind, wie in kleineren Gemeinden, wo gerade die relativ hohen Kosten der Verwaltung durch besoldete Beamte sehr viel dazu beigetragen, dieses Amt überhaupt unpopulär zu machen. Über diese beiden Grundsätze, daß die Bürgermeister vorzugsweise aus eingewohlenen Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde genießen, zu entnehmen, sowie daß überall da, wo der Umfang der Geschäfte dies gestattet, Ehrenbürgermeister zu ernennen seien, herrschte im Ausschusse keine Meinungsverschiedenheit. Diese Grundsätze finden sich auch in der Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Letztere bot dem Ausschusse aber in folgenden Bestimmungen Anlaß zu auseinandergehenden Ansichten. Es war dies in erster Linie die Bestimmung über die Zeitdauer der Ernennung des Bürgermeisters. Die Vorlage bestimmt nämlich, daß der Bürgermeister stets auf Lebenszeit ernannt werden soll. Man fand dies nicht für zweckmäßig für die Ehrenbürgermeister, weil es eines- theils schwierig sei, Leute zu finden, die sich für ihr ganzes Leben gewissermaßen zu einem Amte verpflichteten, und weil es andererseits auch für bedenklich erachtet werden müsse, eine Gemeinde für die ganze Lebensdauer eines Bürgermeisters an einen im Ehrenamte wirkenden Beamten zu fesseln. Es wurde deshalb für die Ehrenbürgermeister ohne Widerspruch die Bestimmung adoptirt, daß dessen Ernennung auf die Zeitdauer von 12 Jahren zu erfolgen habe. Dieselbe Bestimmung wurde im Ausschusse von einer Seite auch für den besoldeten Bürgermeister beantragt. Man machte hierfür geltend, daß es nicht zweckmäßig sei und auch dem Vorgange der Städteordnung nicht entspreche, den besoldeten Bürgermeister sofort auf Lebenszeit zu ernennen. Wenn der Ehrenbürgermeister auf Zeit ernannt werde, und wenn hiernach die kleine Bürgermeisterei in Zukunft ihren Ehrenbürgermeister auf 12 Jahre erhalte, was bei den Städten, welche nach der Städteordnung das Recht haben, ihren Bürgermeister auf 12 Jahre zu wählen, gleichfalls zutrifft, so befinden sich die größeren Landbürgermeistereien mit ihren lebenslänglich ernannten Bürgermeistern sowohl den kleineren Land- wie den größeren

Stadtgemeinden gegenüber in einer ganz anormalen Lage, welche durchaus nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheine. Die Majorität des Ausschusses war indessen anderer Ansicht, weil die Ernennung auf Zeit den Bürgermeister zu abhängig nach unten und oben machen würde, dies sei um so mißlicher, als gerade auf dem Lande die Verwaltung der Polizei, insbesondere in unseren industriellen Gegenden, von dem Bürgermeister ein großes Maß von Energie verlange, welches nicht erwartet werden könne, wenn der Bürgermeister zu gewärtigen habe, daß er nach Ablauf seiner Ernennungsperiode von 12 Jahren wieder aufs Neue vorgeschlagen werden müßte. Sodann würde die Ernennung auf 12 Jahre auch eigentlich nur ein Umweg für die Wahl sein, welche letztere die Königliche Staatsregierung aus Gründen, die von dem Commissar des Ministeriums des Innern ausgeführt worden seien, niemals glauben zugeben zu dürfen, und die sie deshalb auch für Westfalen abgelehnt habe. In Westfalen werde der Amtmann gleichfalls definitiv ernannt. Das einzige, was die Königliche Staatsregierung in dieser Hinsicht nach Ansicht des Herrn Regierungscommissars concediren werde, bestände darin, daß ähnlich wie in Westfalen, stets zunächst eine commissarische Verwaltung stattfinden müsse und dann erst zur definitiven Ernennung übergegangen werden dürfe. Von diesen Gründen ausgehend, wurde der Antrag gestellt, man möge von der Wahl auf Zeit, auf zwölf Jahre, bei den besoldeten Bürgermeistern absehen, dagegen eine Zusatzbestimmung dahin treffen, daß die definitive Ernennung des Bürgermeisters stets nur erfolgen könne, nachdem der Kandidat ein Jahr lang in der betreffenden Bürgermeisterei commissarisch thätig gewesen sei. Dieser Antrag fand die Majorität im Ausschusse. Sodann wurde folgende weitere Aenderung beliebt. In der Vorlage heißt es:

„Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.“

Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß nach dieser Bestimmung der Oberpräsident, sobald er den Vorschlag des Kreis Ausschusses abgelehnt hat, wozu er allerdings der Zustimmung des Provinzialrathes bedarf, welche aber durch den Minister ergänzt werden kann, absolut freie Hand in der Wahl und Ernennung des Bürgermeisters habe, indem alsdann die Gemeinde nach der Vorlage nicht mehr zu hören sei. Hierin liege eine gewisse Härte; es könne ja der Fall sein, daß Gemeinde- und Kreis Ausschuß doch noch einen Vorschlag zu machen hätten, welcher die Zustimmung des Oberpräsidenten finden könne; man habe vielleicht geglaubt, zunächst das nach Ansicht der Beteiligten Bessere vorschlagen zu müssen, und würde — im Falle dieser Vorschlag keine Billigung finde — sowohl in der Lage, wie bereit sein, anderweite annehmbare Vorschläge zu machen. Für einen solchen Fall würde es sich gewiß empfehlen, zunächst die Beteiligten darüber zu hören, welche anderweitige Vorschläge sie etwa noch zu machen haben, bevor ihnen von auswärts ein Bürgermeister auf Lebenszeit gestellt wird. Dieser Ansicht trat die Majorität des Ausschusses bei und wurde daher der Antrag gestellt und angenommen, den Paragraphen dahin abzuändern, daß, wenn der Herr Oberpräsident die Vorschläge abgelehnt hat, er nicht sofort zur Ernennung eines neuen Bürgermeisters übergehen dürfe, sondern daß er zunächst noch einmal den Kreis Ausschuß hören solle, sowie die Bürgermeisterei-Versammlung, damit den Beteiligten Gelegenheit gegeben sei, ihre Wünsche für diesen eventuellen Fall noch einmal zur Geltung zu bringen.

Endlich, meine Herren, wurde bei der Berathung darauf hingewiesen, daß die Bürgermeister nach §. 87 des Disziplinargesetzes vom Juli 1852 dem Prinzip nach versetzbar seien. In der Rheinprovinz ist bis jetzt allerdings dieses Prinzip niemals zur Ausführung gelangt, weil die Bürgermeister nur in der Bürgermeisterei, wo sie amtirten, pensionsberechtigt waren; wenn die Königliche Staatsregierung einen Bürgermeister versetzen wollte, so scheiterte dies jedesmal an der Frage, daß der Bürgermeister auf bestimmte Pension Ansprüche hatte, welche auf eine andere Gemeinde nicht transferirt werden konnten und ist es deshalb in der Praxis, wie constatirt wurde, niemals vorgekommen, daß ein Bürgermeister von Amtswegen gegen seine Zustimmung in eine andere Bürgermeisterei versetzt worden ist. Nachdem im §. 27 der Regierungsvorlage aber eine besondere Pensionskasse für die ganze Provinz geschaffen werden soll, und hierbei bestimmt ist, daß die Anrechnung der Dienstzeit aus einer Gemeinde auf die andere stattfinden soll, so würde damit das in der seitherigen Bestimmung wurzelnde Hinderniß einer Versetzung fortfallen. Aus letzterem Grunde wurde im Ausschusse für bedenklich gefunden, der Königlichen Staatsregierung die Befugniß zu belassen, einen Bürgermeister im Interesse des Dienstes aus einer Bürgermeisterei in die andere versetzen zu können. Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß die Versetzbarkeit eines Bürgermeisters, welcher auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung für einen bestimmten Ort ernannt sei, der also für eine bestimmte Gemeinde wirken soll, gegen den Willen der Gemeinde und gegen den Willen des Bürgermeisters, eigentlich einen Widerspruch in sich selbst darstelle und daß es unbedingt nothwendig erscheine, im Gesetze auszusprechen, daß die Versetzbarkeit des Bürgermeisters für die Folge nicht gestattet sein soll, mit anderen Worten also: Die Bestimmung des Disziplinargesetzes, wonach die Versetzbarkeit eintreten kann, soll für die Bürgermeister ausgeschlossen sein. Es war hierzu noch das Amendement gestellt worden, die Versetzbarkeit nur für die ansässigen Bürgermeister auszuschließen, allein die Schwierigkeit, richtige Normen für die Ansässigkeit hier zu finden, bewog die Majorität zu sagen: wir wollen generell die Bestimmung der Versetzbarkeit aufheben, die vorgeschlagene, in der Praxis zu manchen Schwierigkeiten führende, Beschränkung aber nicht einführen. Der Ausschuß beschloß demnach den §. 24 wie folgt zu fassen:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von zwölf Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.

Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreis Ausschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialraths, welche im Falle der

Verfugung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissarische Verwaltung einsetzen will, zunächst die betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen sowie den Kreisauschuß zu hören.

Die Bestimmungen im §. 87, Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung."

Im Uebrigen schließt sich die Fassung der Regierungsvorlage an, in der bestimmt wird, daß über die Festsetzung der Besoldung, bezw. der Dienstunkosten-Entschädigung der Kreisauschuß zu bestimmen hat; und in dem vorletzten alinea, daß die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreisauschuß zukommen soll. In Betreff der Beigeordneten sollen die gleichen Bestimmungen Platz greifen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Ich möchte beantragen, in Absatz 2 des §. 24 die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu streichen, so daß der Satz lautet: „Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke berufen werden.“ Der Begriff von größeren oder nicht größeren Grundbesitzern ist jedenfalls kein feststehender, der Ausdruck könnte zu Mißbräuchen führen, indem man nach der Größe des Gutes ginge und die größeren Grundbesitzer in erster Linie für berechtigt erklärte. Dann möchte ich hinsichtlich des Satzes 5 glauben, daß hier irgend ein redactioneller Fehler vorgekommen ist. Hier steht: eine Zustimmung soll ergänzt werden, es heißt hier: „derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche“ — also die Zustimmung — „im Falle der Verfugung auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann“. Was das ist, eine Zustimmung ergänzen, das begreife ich nicht; daß eine Liste ergänzt wird, das verstehe ich, aber, daß eine Zustimmung ergänzt wird, ist jedenfalls ein lapsus. Dann heißt es: „Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen.“ Hier möchte ich beantragen, das Wort „besoldeten“ zu streichen und zu sagen: „Der definitiven Ernennung des Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen“. Ich glaube, auch bei den unbesoldeten Bürgermeistern ist es nothwendig und richtig, daß ein Jahr der Prüfung vorhergeht, damit die Bürgermeisterei doch auch überzeugt ist, ob der unbesoldete, im Ehrenamt befindliche Bürgermeister durch ein Jahr Prüfung sich als tüchtig für den Posten als Bürgermeister erweist. Dann möchte ich im vorletzten Absatz hinter den Worten „finden auf“ das Wort „angesehene“ wiederhergestellt haben, so daß es heißt: „Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf angesehene Bürgermeister keine Anwendung.“ Dadurch würde jedenfalls die Versehung der nicht angesehenen Bürgermeister von Seiten der Regierung ermöglicht werden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Eynern um Einreichung seiner Anträge. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Bemerkung zu alinea 1 des Herrn von Eynern würde ja dann ganz richtig sein, wenn es in dieser Fassung hieße:

„Zu dem Amt des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere der größte Grundbesitzer, berufen werden.“

Es heißt aber „größere“. Dadurch ist ein Spielraum gelassen worden, wie Herr von Eynern selbst ihn will. Ich glaube, sein Antrag ist nach dieser Fassung vollständig gegenstandslos. Was sein Bedenken gegen die Redaktion des Absatzes 4 anbelangt, so glaube ich, daß sie gut ist. Das Wort „ergänzt“ findet sich auch im Regierungsentwurf, man kann auch sagen „erfüllt“; das ist eine Liebhaberei. Ich würde auf das eine oder andere Wort nicht viel geben. Das sind die Bemerkungen, die ich machen wollte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich wollte den Antrag stellen, statt der Worte „der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt“ zu setzen: „der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister), wie der besoldete Bürgermeister werden auf Lebenszeit ernannt“. Ich sehe keinen Grund ein, warum der unbesoldete Bürgermeister bloß auf 12 Jahr ernannt werden soll. Wenn man die Ehren-Bürgermeister irgendwie zur Geltung bringen will, so glaube ich, daß es gewiß nöthig ist, sie mit demselben Vertrauen anzustellen, wie die besoldeten Bürgermeister, und sie diesen besoldeten Bürgermeistern gegenüber nicht zurückzustellen, es ist aber entschieden eine Zurückstellung, wenn man den besoldeten Bürgermeister auf Lebenszeit anstellt und den unbesoldeten auf 12 Jahre; das heißt mit andern Worten: Ihr, Ehren-Bürgermeister, seid nicht zuverlässig genug um auf Lebenszeit ernannt zu werden, Ihr, besoldete Bürgermeister, besitzet diese Zuverlässigkeit ein für alle Malen. Und doch würde das umgekehrte Verhältniß den Intentionen, welche die Ehrenbürgermeister geschaffen, viel mehr entsprechen. Ich sehe also für diesen Unterschied keinen Grund ein und stelle deshalb den Antrag, den unbesoldeten Bürgermeister ebenso wie den besoldeten auf Lebenszeit zu ernennen. Dann habe ich ferner in Betreff des darauf folgenden Satzes eine Erklärung zu erbitten, es steht hier:

„Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreisauschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Versagung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.“

Es ist also hier doch wohl mit ausgedrückt, daß auch die Ehrenbürgermeister durch die Bürgermeisterei-Versammlung und den Kreisauschuß in Vorschlag zu bringen sind. Ich möchte hier fragen: wie ist es, wenn der Kreisauschuß es nun einmal nicht thut? Ich meine, es wäre ein Passus nöthig, welcher ausspricht, daß der Kreisauschuß, wenn einer zur Annahme einer Stelle als Ehrenbürgermeister sich bereit erklärt, diesen auch an erster Stelle vorzuschlagen hat. Sonst könnte die ganze Sache illusorisch werden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte Herrn Freiherrn von Geyr seinen Antrag gefälligst einreichen zu wollen. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voß: Meine Herren! Ich habe zwei Punkte in den Ausführungen des Herrn von Cynern übersehen. Herr von Cynern will auch ein Probejahr für die unbefoldeten Bürgermeister. Wir harmoniren darin, daß wir eigentlich dem Ehrenbürgermeister keine große Zukunft prognostizieren — mit den Sympathien für die Person des Ehrenbürgermeisters sind wir freilich nicht ganz einerlei Ansicht — aber ich glaube, daß wir, wenn wir überhaupt den Ehrenbürgermeister aufnehmen, dann dem Manne, der seine Dienste unentgeltlich dem öffentlichen Interesse oder der Gemeinde widmet, nicht eine Probezeit zumuthen können. Ich glaube, daß das ein Widerspruch ist, der in dem Gesetze keinen Ausdruck finden sollte. Was dann die Abänderungsvorschläge zu dem vorletzten alinea anbelangt, so würde mir die Fassung, wie sie jetzt beliebt ist, die liebste sein. Ich könnte mir aber denken, — Herr von Cynern ist ja nicht Regierungscommissar, — aber ich könnte mir denken, daß vielleicht seine Anschauung auch der Staatsregierung die angenehmere wäre, und dann würde ich ja auch ganz gern bereit sein, eine Verständigung herbeizuführen. Dann möchte ich aber glauben, daß es sinnentsprechender, richtiger wäre, wenn wir den Unterschied machten zwischen denjenigen Personen, welche durch das Vertrauen der Kreiseingewesenen resp. des Kreis Ausschusses ernannt werden, und Denjenigen, welche, ich möchte nicht sagen, das Vertrauen entbehren, aber doch ohne dasselbe von der Staatsregierung ernannt werden. Die letzteren würden ja diejenigen Bürgermeister sein, welche ernannt werden, wenn der Oberpräsident mit Ergänzung des Ministers des Innern einen Bürgermeister schickt. Da möchte ich lieber wünschen, daß in diesem alinea gesagt würde: die Bestimmungen u. finden auf diejenigen Bürgermeister, welche auf den Vorschlag des Kreis Ausschusses ernannt worden sind, keine Anwendung. Ich glaube, daß dadurch unser Aller Wunsch besser ausgedrückt würde.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte, auch diesen Antrag gefälligst schriftlich einreichen zu wollen. — Herr Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich möchte zunächst die Anfrage des Herrn Freiherrn von Geyr beantworten. Ich bin der Ansicht, daß, wenn der Kreis Ausschuß eine zum Ehrenbürgermeister qualifizierte Person nicht vorschlägt, der einzige Weg, um demselben zur Anstellung zu verhelfen, darin gegeben ist, daß der Oberpräsident sich die Zustimmung zur Ablehnung der vom Kreis Ausschuß gemachten Vorschläge erbittet, um den Betreffenden demnächst zum Ehrenbürgermeister ernennen zu können. Ein anderer Weg würde meines Erachtens nach den Vorschlägen des Entwurfes nicht möglich sein. Ob der Weg beschritten wird, hängt von dem Ermessen des Oberpräsidenten, beziehungsweise des Provinzialraths ab. Was im Übrigen die zu dem vorliegenden Paragraphen gestellten Abänderungsanträge betrifft, so möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß, so wohlwollend auch, wie ich annehme, die Staatsregierung, dem hauptsächlichsten Gedanken, die Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien in einer Hand zu vermeiden, gegenübersteht, doch diesem Desiderate praktische Schwierigkeiten in sehr großem Umfange entgegenstehen, und daß ich, so lange ich noch nicht in der Lage bin, diese praktischen Schwierigkeiten vollständig zu übersehen, auch mein Urtheil darüber zurückbehalten muß, ob die von dem Ausschusse beschlossene Fassung in das Gesetz wird übergehen können. Es sind in der Zwischenzeit für den Regierungsbezirk Düsseldorf Ermittlungen über die Zahl der in einer Hand vereinigten Bürgermeistereien angestellt worden, und es hat sich dabei herausgestellt, daß in diesem Bezirke, trotzdem derselbe meines Wissens verhältnißmäßig noch am Wenigsten vereinigte Bürgermeistereien hat, — namentlich durfte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ihre Zahl bedeutend größer sein — allein 53 zusammengelegte Bürgermeistereien existiren. (Hört! Hört!)

Darunter befinden sich 18 Bürgermeistereien, die städtischen Bürgermeistern attachirt sind. Es würde mit Rücksicht auf letzteren Umstand jedenfalls nothwendig sein, daß in alinea 1 Seite 2 der Commissions-Vorschläge die Worte „einem benachbarten“ ergänzt werden durch „städtischen oder ländlichen“, da es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen wird, auch künftig einem städtischen Bürgermeister die Verwaltung ländlicher Bürgermeistereien zu übertragen. So möchte ich z. B. darauf hinweisen, daß in Duisburg der Bürgermeister auch die Bürgermeisterei Duisburg Land verwaltet, ebenso in Mülheim a. d. Ruhr. Das Einkommen aus diesen Landbürgermeistereien beträgt 300 M. Sollte sich für diese Stellen ein Ehrenbürgermeister nicht finden, so würde es unmöglich sein, einen eigenen Bürgermeister anzustellen, und es bleibt daher, zumal auch mit Rücksicht auf die örtliche Lage nur übrig, die bestehende Verbindung aufrecht zu erhalten. Ich möchte aus diesen Gründen, ohne dem Hauptvorschlage gegenüber eine bestimmte Stellung einzunehmen, wozu ich nicht ermächtigt bin, anheimgeben, demselben wenigstens den vorher angegebenen Zusatz beizufügen.

Es ist ferner von dem Ausschusse ein Antrag gestellt worden, der meines Erachtens nicht genügend motivirt ist, und der dahin geht, daß Bürgermeister nicht versetzbar sein sollen. Ich habe durchgreifende Gründe für diesen Vorschlag nicht gehört. Die Bürgermeister sind mittelbare Staatsbeamte, die dem Disziplinargesetz wie alle übrigen Staatsbeamten unterliegen. Bisher war die Versetzbarkeit der Bürgermeister gegen ihren Willen nicht möglich und zwar aus dem praktischen Grunde nicht, weil eine Anrechnung der Pensionszeit nicht stattfinden konnte. Jetzt wird dadurch, daß nach §. 27 des Entwurfs eine Pensionskasse errichtet werden soll, allerdings eine Versetzung ermöglicht. Thatsächlich wird dieselbe indessen in der weitaus größten Anzahl der Fälle dadurch auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen, daß zunächst ein Amt gefunden werden muß, in welches der betreffende hinein versetzt werden kann. Hierzu gehört aber vor allen Dingen, daß der Kreisauschuß nicht anderweite Vorschläge gemacht hat, welche berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist gesetzlich vorgeschrieben, daß den im Interesse des Dienstes zu versetzenden Beamten Umzugskosten bewilligt werden müssen, und es ist ein Fonds, aus welchen solche Kosten bewilligt werden könnten, nicht vorhanden. Auch in der Zukunft werden daher Versetzungen von Bürgermeistern im Interesse des Dienstes und gegen ihren Willen nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen können. Die Erwägungen, welche zu dem Antrage des Ausschusses geführt haben, sind daher praktisch von keiner besonderen Bedeutung. Sollte gleichwohl für nothwendig erachtet werden, die Bürgermeister gegen eine unfreiwillige Versetzung zu schützen, so müßte ich mich jedenfalls für diejenige Abänderung erklären, welche Herr von Gynern mit seinem Antrage bezweckt. Eine wirklich begründete Veranlassung, einen Schutz gegen Versetzung zu gewähren, ist doch nur dann anzuerkennen, wenn ein Bürgermeister in dem betreffenden Bezirke angefaßten ist, dadurch mit den Verhältnissen seines Bezirkes eng verwachsen ist und aus diesem Grunde zu seiner Stellung berufen worden ist. In einem solchen Falle würde es unter Umständen als eine Strafe erscheinen können, wenn ein Bürgermeister aus diesen Verhältnissen wider seinen Willen entfernt werden sollte. Der Vorschlag des Herrn Freiherrn von Loë geht aber hierüber hinaus. Nach demselben sollen alle Bürgermeister, welche von dem Kreisauschusse vorgeschlagen und von dem Oberpräsidenten auf Grund dieser Vorschläge ernannt worden sind, von der Versetzbarkeit ausgenommen werden. Daß auch in diesem Antrage ein in gewissem Sinne als berechtigt zu erachtender prinzipieller Gedanke liegt, soll nicht verkannt werden. Thatsächlich wird derselbe indessen zur Folge haben, daß die Möglichkeit, einen Bürgermeister wider seinen Willen zu versetzen, fast vollständig ausgeschlossen

wird. Denn es ist nicht daran zu zweifeln, daß künftighin von den Kreisauschüssen für die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle fast ausnahmslos und auch dann Vorschläge werden gemacht werden, wenn in den Bezirken selbst keine geeignete Personen vorhanden sind, und auf Meldungen von außerhalb zurückgegriffen werden muß. Vermöge der von Herrn von Loë vorgeschlagenen Bestimmung würden daher mehr oder minder alle Bürgermeister mit Ausnahme der wenigen, die gegen die Vorschläge des Kreisauschusses ernannt werden, das Privilegium der Unversehrbarkeit erhalten. Die Unversehrbarkeit so weit auszudehnen und dieselben auch auf die von außerhalb gekommenen Bürgermeister zu erstrecken, dürfte indessen keinesfalls rathsam sein. Das Interesse der Staatsregierung steht hierbei insofern weniger in Frage, als derselben in den Bestimmungen des Disziplinalgesezes genügende Handhaben verbleiben, um, soweit dies nothwendig ist, auch ohne Versezung Remedur eintreten lassen zu können. Wohl aber liegt es im Interesse der Gemeinden, daß Bürgermeister, welche in den Bezirk fremd hineingekommen sind, und den in sie gehegten Erwartungen nicht entsprechen, an einer andern Stelle verwendet werden können. Namentlich wird es vorkommen, daß ein solcher Bürgermeister bei fast vorwurfsfreier Dienstführung sich mit seinen Amtseingeseffenen nicht zu stellen vermag, und in Folge dessen sowohl auf Seiten der letzteren, wie auch auf Seiten der Regierung der Wunsch besteht, ihm einen andern Wirkungskreis zuzuweisen, in welchem solche Mißhelligkeiten nicht zu besorgen sind. Weshalb für solche Fälle die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, einen Bürgermeister erforderlichenfalls auch gegen seinen Willen versezen zu können, sofern sich die Gelegenheit hierzu bietet, ist nicht einleuchtend. Der Vorschlag des Herrn von Loë, der dies verhindern würde, scheint mir daher zum Nachtheil der Gemeinden über das Bedürfniß weit hinauszugehen, und ich kann in Folge dessen für den Fall, daß die hohe Versammlung überhaupt an dem Antrage des Ausschusses festhalten sollte, den ich principaliter abzulehnen bitte, nur wiederholt befüworten, daß wenigstens das Amendement des Herrn von Cynern zur Annahme gelangt.

Das Bedenken, welches von dem Herrn Landes-Direktor gegen dasselbe geltend gemacht worden ist, und das dahin geht, daß die Bürgermeister durch den Ankauf eines kleinen Stück Landes sich in die Lage sezen könnten, von der vorgeschlagenen Bestimmung Gebrauch zu machen, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Wird die Vorschrift, daß angefessene Bürgermeister nicht versezt werden dürfen, angenommen, so kann dieselbe auch nur ihrer Absicht entsprechend auf diejenigen Bürgermeister Anwendung finden, welche hierzu ernannt worden sind, weil sie in dem betreffenden Bezirke angefessen waren. Wird dagegen erst nachträglich ein Grundbesitz erworben, so kann ein „Angefessensein“ im Sinne der betreffenden Bestimmung nicht in Frage kommen. Das sind im Wesentlichen die Bemerkungen, die ich zu diesem Paragraphen zu machen hatte. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die redactionelle Fassung des alinea 4 zu gewissen Bedenken Anlaß gibt. Ich möchte indeß anheimgeben, hierüber hinwegzugehen, da sich noch später Gelegenheit finden wird, die nothwendige Aenderung vorzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe wiederholt bemerkt, daß ich zu einem Vergleich in dieser Beziehung bereit bin. Wenn die Staatsregierung das als eine *conditio sine qua non* ansehen würde, so würde ich mich auch dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissars anschließen, aber ich möchte dem Herrn Regierungs-Commissar antworten: wir haben im Ausschusse die Frage berathen, und ich gebe dem Herrn Regierungs-Commissar vollständig zu, daß, wenn später ein Bürgermeister, der als er ernannt worden ist,

in der Bürgermeisterei nicht angeessen war, sich ein Haus erbaut und sich einen Hausgarten kauft, dieser dann eigentlich unter die angeessenen Bürgermeister nicht zu rechnen wäre. Aber der Fall kann vorkommen, daß ein nicht angeessener Bürgermeister wirklich angeessener Bürgermeister wird, indem er, wie früher schon erwähnt, eine Erbtöchter in der Bürgermeisterei heirathet, die größern Besitz hat, dann ist der Manne thatsächlich angeessener Bürgermeister und dann würde wohl der Gesichtspunkt zur Anwendung kommen, den wir überhaupt hier berücksichtigt haben wollen, denn dem Mann kann man gewiß nicht zumuthen, daß er seinen Besitz in der Gemeinde verläßt und anderswo einen Posten von gleicher Qualität, wie der, den er eingenommen hat, annimmt. Das wäre eine Unmöglichkeit, meine Herren, das kann das Gesetz nicht wollen. Ich würde mich also dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissars accommodiren, wenn nur hier für derartige Fälle auch ein Expediens gefunden würde.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Die Bedenken des Herrn von Loë ließen sich durch die Fassung beseitigen, daß wir statt „finden auf ansässige Bürgermeister keine Anwendung“ sagten: „Finden auf solche Bürgermeister, die zur Zeit der Wahl ansässig waren, keine Anwendung.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich glaube wirklich, wir verlieren uns in eine gewisse Kasuistik, die meines Erachtens nicht nöthig ist. Wenn Herr von Loë die Bestimmung des Disziplinargesetzes einsieht, so wird er finden, daß bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes Umzugskosten bewilligt werden müssen. Die Gemeinde hat damit gewissermaßen die Möglichkeit der Versetzung in der Hand. Liegt der Fall so, daß ein Bürgermeister, der nachträglich ansässig geworden ist, sich mit der Gemeinde nicht zu stellen vermag, so wird er in der Regel selbst den Wunsch haben, an eine andere Stelle zu gehen. Hat er aber diesen Wunsch nicht, so kann man, wie ich meine, auf den Umstand, daß er Besitzer ist, nicht ein so großes Gewicht legen, um ihn auf alle Zeiten in einer Stellung, in welcher er sich nicht bewährt, zu belassen. Im Uebrigen ist es thatsächlich nicht möglich, für alle etwa vorkommenden Fälle in dem Gesetze Vorsee zu treffen; man kann nur bestimmte Prinzipien aufstellen, und muß einzelne kleine Unzuträglichkeiten, die mit der Ausführung verbunden sein können, hinnehmen. Derartige Unzuträglichkeiten lassen sich bei keiner gesetzlichen Regelung vermeiden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich will auf meinem Antrage nicht bestehen, ich will ihn zurückziehen, wenn ich auch die Gegen Gründe nicht voll anerkenne.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe deshalb die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort zum Schluß.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gegen die Fassung des §. 24, so wie dieselbe im Ausschuß festgestellt worden ist, sind folgende Bedenken in der Diskussion laut geworden, welche zum Theil auch zu Anträgen geführt haben. Es wurde zunächst darauf hingewiesen und beantragt, daß in dem zweiten Absatz, wo es heißt: „Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angeesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden“ die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu löschen seien. Die

Gründe, welche zu diesem Antrage führten, sollen darin beruhen, daß bei einer Konkurrenz dann auf den größten Grundbesitzer gesehen werden müßte. Es ist dagegen meines Erachtens zutreffend hervorgehoben worden, daß es heißt „größere Grundbesitzer“, also ganz generell, womit man angeessene Leute hat bezeichnen wollen, daß keinerlei Zwang vorliegt, den größten Grundbesitzer zu nehmen, und daß damit eine hinreichende Latitude für die zu erstattenden Vorschläge gegeben sei. In dieser Hinsicht dürften nach meinem Dafürhalten die Beschlüsse des Ausschusses, sowie die Regierungsvorlage unverändert aufrecht zu erhalten sein.

Ferner wurde eine redaktionelle Aenderung angeregt in Absatz 4, wo es am Schlusse heißt, die Zustimmung kann durch den Minister des Innern ergänzt werden. Man sagte, eine Zustimmung könne nicht ergänzt werden. Ich will nicht untersuchen, ob grammatikalisch ein Bedenken gegen diesen Ausdruck der Vorlage obwaltet; es genügt meines Erachtens, daß derselbe die Sprache des Gesetzes in der Kreisordnung bildet; er findet sich in der Westfälischen Kreisordnung, er findet sich im Zuständigkeitsgesetz, und will besagen, daß die Zustimmung des Provinzialrathes, deren der Oberpräsident zur Ablehnung der Vorschläge des Kreis Ausschusses bedarf, von dem Minister des Innern erteilt und damit dasjenige, was bei der Erklärung des Oberpräsidenten für die Ablehnung noch fehlte, ergänzt werden kann. Ich glaube, daß wir hier bei dem Wortlaut, wie er für Westfalen und in den übrigen Gesetzen festgestellt worden ist, bleiben können. Ein dritter Antrag betrifft das alinea 5, welches bestimmt, daß der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters eine commissarische Beschäftigung vorangehen soll. Man wollte diese commissarische Beschäftigung auch auf die Ehrenbürgermeister ausdehnen. Es liegt indeß ein Unterschied hier insofern vor, als der Ehrenbürgermeister ja auf Zeit, auf zwölf Jahre erwählt werden soll, während der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt wird, und man hat im Ausschusse die Probezeit lediglich als Correctiv für die Ernennung auf Lebenszeit eingeführt. Es scheint deßhalb nicht nöthig, dieses Correctiv auch für die Ehrenbürgermeister einzuführen, weil hier das Correctiv in der Zeitdauer liegt, indem Letzterer nach einer gewissen Zeitdauer von dem Kreis Ausschusse bzw. der Bürgermeisterei-Versammlung nicht vorgeschlagen zu werden braucht, wenn er sich nicht als tauglich erwiesen hat. Dann wurde, meine Herren, die in dem vorletzten alinea vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich der Versetzbarkeit der Bürgermeister bemängelt. Von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars wurde darauf hingewiesen, daß eine Aenderung in dieser Hinsicht überhaupt nicht angezeigt erscheine, und daß man die Bestimmung des Disziplinalgesezes, wonach der Bürgermeister versetzbar sei, wie jeder mittelbare Staatsbeamte, nicht alteriren dürfe.

Es scheint mir aber, als wenn der Herr Regierungs-Commissar hierbei zu wenig Werth darauf gelegt hat, daß nach dem jetzigen Zustande die Bestimmung der Versetzbarkeit nicht zur Ausführung gelangen kann, und daß wir erst dadurch, daß wir den §. 27 hinsichtlich der Pensionskasse annehmen, die Möglichkeit der Versetzbarkeit für die Zukunft schaffen. Wir befinden uns gewissermaßen in einem Dilemma. Wenn wir den §. 27 annehmen, — und der Ausschusse schlägt die Annahme des §. 27 vor — dann wird damit die Möglichkeit der Versetzbarkeit geschaffen. Lehnen wir die vorgeschlagene Aufhebung der Versetzbarkeit ab, so erschweren wir dadurch die Annahme des §. 27. Letzteres will aber der Ausschusse in seiner Majorität nicht; er sagt vielmehr: den §. 27 nehmen wir aus anderen Gründen an, da wir aber damit die Möglichkeit der Versetzbarkeit eines Bürgermeisters schaffen, so wollen wir andererseits dagegen Vorkehrung treffen, daß eine Versetzung gegen das Interesse der Gemeinde nicht erfolgen kann. Wenn man die Garantie hätte, daß die Versetzung stets nur in den Fällen erfolgt, in denen

sie von der Gemeinde gewünscht wird, dann würde das alles nicht so schlimm sein; allein es sind Fälle denkbar, daß eine Versetzung erfolgt, welche weder dem Bürgermeister noch der Gemeinde genehm ist. Daß man die Gemeinde dagegen schützen will, das liegt meines Erachtens ziemlich nahe und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ausschuß den in Rede stehenden Zusatz zu dem §. 24 vorgeschlagen. Es wird hierzu noch eine Beschränkung dahin vorgeschlagen, daß das alinea 6 nur Anwendung finden soll auf „ansässige“ Bürgermeister. Ich habe bereits im Eingange gesagt, daß die Schwierigkeit des Begriffes „Ansässigkeit“ und die Leichtigkeit, ein Grundstück und damit die Ansässigkeit zu erwerben, Anlaß für den Ausschuß gewesen seien, diesen Begriff in die Bestimmung nicht aufzunehmen, während prinzipielle Bedenken in dieser Hinsicht nicht vorgewaltet haben. Es hat sich nach der Ansicht des Ausschusses allerdings hauptsächlich um angefessene Bürgermeister gehandelt, deren Versetzbarkeit man ausschließen wollte, denn wenn Jemand, welcher als größerer Grundbesitzer das Amt des Bürgermeisters übernommen hat, versetzt werden soll, so ist das mit anderen Worten eine Absezung für den Mann, denn er kann doch nicht sein Grundeigenthum, was er besitzt, verkaufen, und ohne Weiteres fortziehen. Einem solchen Bürgermeister bleibt im Falle der Versetzung nur die Abdankung übrig. Derselbe würde also ohne Disziplinarverfahren aus dem Amt entfernt werden können und so lange ad nudum der Behörden stehen, so lange die Versetzung möglich wäre.

Weiter ist noch der Antrag gestellt worden, es möge der Ehrenbürgermeister auch auf Lebenszeit angestellt werden. Dem steht gegenüber, daß überhaupt derartige Ehrenämter in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen nur auf Zeit ausgeübt werden, und daß keine Veranlassung vorliegt, für die Ehrenbürgermeister hier am Rhein eine Ausnahme zu statuiren. Dann wurde noch das Bedenken laut, daß die Personalunion durch die Vorlage zu sehr beschränkt würde. Es wurde hierbei Seitens des Herrn Regierungs-Commissars namentlich darauf hingewiesen, daß die Personalunion in vielen Fällen nothwendig sei, und daß allein im Regierungsbezirk Düsseldorf 52 Fälle der Personalunion vorkommen, aber ich glaube, meine Herren, daß gerade der Umstand, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf 52 Fälle der Personalunion allein vorkommen, ein Motiv ist, eine solche Personalunion in Zukunft nicht mehr zuzulassen, denn es bestehen vielfach Klagen, daß diese Personalunion lediglich zum Vortheile der Bürgermeister über das Bedürfnis ausgedehnt werde, und daß sehr viele Gemeinden sich dadurch in ihren Interessen geschädigt finden. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht die Ausschlußbestimmung nur aufrecht erhalten kann. Endlich wurde noch ein Zusatz beantragt, wonach die commissarische Verwaltung einer Landbürgermeisterei auch einem benachbarten städtischen Bürgermeister übertragen werden könne; es seien in dem Regierungsbezirk Düsseldorf unter den angeführten Fällen zwölf, wenn ich nicht irre, in denen Stadtbürgermeister ländliche Bürgermeistereien mit verwalten, und diese Möglichkeit dürfe man nicht ausschließen. Diese Frage ist im Ausschuß nicht berathen worden, es ist im Ausschuß nur der generelle Ausdruck „Bürgermeister“ gebraucht worden. Ich bin nicht in der Lage, Namens des Ausschusses eine Ansicht auszusprechen zu können, meine persönliche Ansicht geht aber dahin, daß es für beide Fälle gestattet werden müsse, denn es handelt sich ja nur um eine commissarische Verwaltung, welche jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, wenn sich für die commissarisch verwaltete Bürgermeisterei ein geeigneter Bürgermeister findet.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Das alinea 1 lautet in der Fassung, wie es Ihnen vom Ausschuß vorgeschlagen wird:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angefehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.“

Hierzu hat Herr von Eynern den Antrag gestellt, die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu streichen. Meine Herren! Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern ist abgelehnt, das alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. alinea 2 lautet:

„Das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.“

Hierzu hat Herr Freiherr von Geyr den Abänderungsantrag gestellt, das alinea 2 so zu fassen.

„Zu dem Amte sollen zunächst Diejenigen in Vorschlag gebracht werden, bezw. das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.“

Diejenigen Herren, welche dieses alinea mit dem Vorderatz des Herrn Freiherrn von Geyr annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, das alinea würde also in der Fassung der Vorlage angenommen sein. Das 3. alinea lautet in der Vorlage:

„Der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welcher dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.“

Hier beantragte Herr Freiherr von Geyr zu sagen:

„Die unbesoldeten Bürgermeister (Ehrenbürgermeister), wie die besoldeten Bürgermeister werden auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen u. s. w.“

Diejenigen Herren, welche dieses 3. alinea in der Fassung des Herrn Freiherrn von Geyr annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben, die anderen, die es in der Fassung der Vorlage annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Das alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. Zu dem 4. alinea sind keine Vorschläge gemacht, ich darf dieses alinea wohl als angenommen ansehen. Das 5. alinea heißt hier:

„Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen.“

Hierzu hat Herr von Eynern beantragt, das Wort „besoldeten“ zu streichen. Wir wollen zunächst darüber abstimmen.

(Abgeordneter von Eynern: Ich ziehe den Antrag zurück.)

Sie ziehen also den Antrag zurück. Das alinea lautet weiter:

„Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten —

hier soll eingefügt werden: „städtischen oder ländlichen“ —

Bürgermeister übertragen“ u. s. w.

Das ist die einzige Aenderung, welche hier vorgeschlagen wird. Diejenigen Herren, welche dieses alinea 5 mit dem Zusatz „städtischen oder ländlichen“ annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Der Zusatz ist angenommen. Wir kommen nunmehr zu dem 6. alinea:

„Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

Es ist hier von dem Herrn Abgeordneten von Eynern der Vorschlag gemacht worden, hinter die Worte „finden auf“ einzufügen „angefessenen“. Herr Freiherr von Loë hat einen Gegenantrag gestellt, den er aber zurückgezogen hat. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Der Herr Abgeordnete von Loë hat, glaube ich, für sich den Antrag mit aufgenommen, wie ich ihn gestellt hatte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe meinen Antrag pure zurückgezogen ohne Begünstigung irgend eines Antrages.

Vice-Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche dieses alinea mit dem Zusatz des Herrn Abgeordneten von Eynern „angefessenen“ annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte glauben, daß auch noch über diesen Absatz allein, ohne Einfügung dieser Worte, abgestimmt werden muß.

Vice-Landtags-Marschall: Gut, diejenigen Herren, welche das alinea in der Fassung, wie es der Ausschuss vorschlägt, annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Auch dieses alinea ist angenommen und sind wir nunmehr mit §. 24 fertig, d. h. ich erkläre den ganzen Paragraph für angenommen. Wir kommen zu §. 25 — §. 26 — §. 27. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: §. 27 ist der oft besprochene Pensions-Paragraph. Es ist bereits wiederholt auf den Inhalt desselben verwiesen und letzterer hier recapitulirt worden, so daß ich mich des Verlesens des Paragraphen gegenwärtig wohl enthalten kann. Aus den Berathungen des Ausschusses ist zu referiren, daß schließlich nur zwei Fragen übrig geblieben sind, welche Anlaß zu einer Aenderung der Regierungsvorlage geboten haben. Die eine Frage betraf Folgendes: Nach §. 24 kann die Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien nur commissarisch erfolgen. Es knüpfte sich hieran die Frage, ob nicht Vorsorge dafür getroffen werden müsse, daß ein Bürgermeister, welcher lange Zeit hindurch eine Nachbarbürgermeisterei commissarisch verwaltet habe, bei seiner Pensionirung nicht bloß von der Stelle, wo seine Anstellung eine definitive war, Pension erhalte, sondern auch von derjenigen Bürgermeisterei, welche er commissarisch mit verwaltet hat. Letzteres erschien um so nothwendiger, als hier nicht eine commissarische Verwaltung, wie sie sich sonst findet, wo Jemand eine Zeit lang eine Stelle zum Ausprobiren commissarisch verwaltet, vorliegt, sondern es ist zu berücksichtigen, daß hier die Stelle überhaupt nicht definitiv dem Inhaber verliehen werden kann; er verwaltet dieses Amt dauernd, aber in commissarischer Form. Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß für eine derartige commissarische Verwaltung des Bürgermeisteramtes eine Pension gewährt werden müsse und wurde eine dahin zielende Zusatz-

bestimmung zu dem §. 27 angenommen. Die zweite Frage betraf eine Lücke, welche in diesem Paragraphen, mit Bezug auf den §. 25 der Gemeindeordnung von 1845 gefunden wurde. In der citirten Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ist nämlich nicht vorgesehen, daß die Pension ruht oder fortfällt, wenn der pensionirte Beamte irgend ein anderes Einkommen erlangt, das sein früheres Gehalt übersteigt. Es tauchte das Bedenken auf, ob das Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bei der Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse und bei den damit sich häufenden Fällen der Pensionirung schärfer hervortreten werde. Die Majorität des Ausschusses nahm dieses an und fand angemessen, daß die Bestimmung der Städteordnung, welche jene Frage regelt, auch hier herübergenommen werde. Hiernach wurden zwei Zusätze zu dem §. 27 vorgeschlagen und angenommen, welche folgendermaßen lauten:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarter Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von letzteren bezogenen Dienstehnkommnen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.“

Es soll nämlich ein Regulativ vom Provinzial-Landtag erlassen werden, welchem der Minister seine Zustimmung zu ertheilen hat.

„Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort oder ruht, insofern als der Pensionirte, durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigt.“

Meine Herren! Der letztere Zusatz ist wörtlich aus der Städteordnung übernommen worden. Es wird besser sein, denselben noch zu beschränken, indem kein Anlaß vorliegt, die Frage der Pensionirung der übrigen Gemeindebeamten bei dieser Gelegenheit zu ordnen, denn von diesen ist ja in dem betreffenden Paragraphen nicht die Rede, sondern nur von den Bürgermeistern.

Endlich, meine Herren, muß ich noch eine Omission berichtigen. Bei dem Druck der Beschlüsse, welcher in dieser Nacht gemacht werden mußte, ist übersehen worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath noch eine Aenderung zu dem §. 27 vorgeschlagen hatte, welche ohne weitere Diskussion auch die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat. Es ist nämlich in alinea 3 bestimmt, daß die Pension zunächst aus den Beiträgen der Beamten bestritten werden soll; insofern die Beiträge der Beamten nicht zureichen, sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Dienstehnkommens mit Beiträgen herangezogen werden. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würden diejenigen Gemeinden von der Pensionszahlung befreit sein, welche augenblicklich einen Ehrenbürgermeister angestellt haben, weil sie dann kein jeweiliges pensionsberechtigtes Dienstehnkommnen zahlen, dagegen aber möglicherweise aus früherer Zeit Pensionen mehrerer Bürgermeister der Klasse aufgebürdet haben. Um dies abzuändern, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen, daß in den Fällen, in welchen eine Bürgermeisterstelle im Ehrenamt verwaltet wird, ein fingirtes Dienstehnkommnen durch den Vorstand der Pensionskasse festgesetzt werden, und daß gegen die desfallige Festsetzung der Rekurs an den Provinzial-Ausschuß stattfinden soll. Die betreffende Bestimmung lautet:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamt verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Vorstande der Pensionskasse festzusetzenden fingirten Dienstehnkommens beizutragen.“

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienst Einkommens steht der betheiligten Bürgermeisterei die Beschwerde beim Bezirksauschuß offen.“

Im Ganzen werden also drei Aenderungen zu §. 27 vorgeschlagen: erstens die Aenderung hinsichtlich der Anrechnung des fingirten Dienst Einkommens, zweitens die Aenderung hinsichtlich des Zutritts der commissarischen Bürgermeister, welche mehrere Bürgermeistereien verwalten, zur Pensionskasse, und drittens die Bestimmung, daß die Pension ruht oder fortfällt, wenn ein anderes Gehalt erworben wird.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den §. 27. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Mir will scheinen, daß man bei Aufnahme der Bestimmung: „Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt“, auch den Provinzialdienst im Sinne gehabt hat, überhaupt den öffentlichen Dienst. Ich würde deshalb vorschlagen, daß gesagt würde: „im Staats-, Provinz- oder Gemeindedienste“. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Anstellung eines pensionirten Gemeindebeamten im Provinzialdienste erfolgt, er ebenso behandelt werden muß, als wenn er in Gemeindedienste eintritt.

(Der Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph gegen die Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinz Westfalen eine Abweichung enthält, welche für die rheinischen Bürgermeister von sehr weittragender Bedeutung ist. So viel ich mich erinnere, ist dieser Punkt bisher nicht berührt worden. In dem Kreisordnungsentwurfe heißt es: daß primo loco von den betreffenden Bürgermeistern die Pensionsbeiträge zur Pensionskasse gezahlt werden sollen, während die westfälische Kreisordnung ausdrücklich bestimmt, daß nur die Amtsverbände und die Landgemeinden die Beiträge zur Pensionskasse zu zahlen haben. Bisher hatte ein rheinischer Bürgermeister zu seiner Pension keinen Beitrag zu zahlen, auch die übrigen Beamten, die unmittelbaren Staatsbeamten haben keinen Beitrag zu ihrer Pension zu zahlen, ebensowenig die Provinzialbeamten, auch die Lehrer nicht. Weßhalb soll jetzt, diese Frage möchte ich stellen, auf einmal der rheinische Bürgermeister allein angehalten werden, Beiträge zu der zu errichtenden Pensionskasse einzuzahlen. Ich möchte constatiren, daß dies ein Unterschied ist, der die rheinischen Bürgermeister gegenüber den westfälischen Bürgermeistern sehr in Nachtheil stellt. Ich kann auch keinen Grund hierfür einsehen, denn ich glaube, daß die rheinischen Gemeinden wohl ebenso in der Lage sein werden, die qu. Pensionsbeiträge zu zahlen, wie die westfälischen. Ich möchte also bitten, eine Aenderung dahin zu treffen, daß die desfalligen Bestimmungen ebenso gefaßt werden, wie es in der Kreisordnung für die Provinz Westfalen der Fall ist. Ich möchte dafür halten, daß es ein berechtigter Anspruch der Bürgermeister ist, in dieser Beziehung den Bürgermeistern in der Provinz Westfalen gleichgestellt zu werden. So sehr ich sonst einem Egalisirungssystem entgegen bin, möchte ich doch bitten, hier gleiches Recht für Alle gelten zu lassen. Ich habe meinen Antrag formulirt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat einen Antrag gestellt, ich bitte ihn, denselben schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Fischer überreicht mir folgenden Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, in die vorliegende Kreisordnung und zwar im §. 27 daselbst wegen der Aufbringung der zur Bestreitung der Pensionszahlungen

erforderlichen Beiträge die nämlichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie die Kreisordnung für die Provinz Westfalen enthält.

Nach dieser werden nämlich jene Beiträge lediglich von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsfähigen Dienstinkommens der Beamten aufgebracht."

Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich will nur gegenüber dem Herrn Vordner kurz anführen, daß die Bestimmung betreffs der Beiträge der Bürgermeister zur Pensionskasse sich auf Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die rheinische Gemeindeordnung, gründet, in welchem es ausdrücklich heißt: „Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten“. Bereits in diesem Gesetze ist somit ausdrücklich vorgesehen, daß die Bürgermeister zu der zu bildenden Pensionskasse beitragen sollen, und die Regierung hat sich nicht für ermächtigt erachtet, von diesem gesetzlich fixirten Grundsatz bei definitiver Ordnung der Angelegenheit abzugehen. Sollte, entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fischer, anders beschloffen werden, so wird in weitere Berathung zu ziehen sein, ob diesem Beschlusse entsprochen werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte beantragen, in dem 2. alinea statt des Wortes „Anstellung“ zu setzen „Beschäftigung“. Es könnte sonst scheinen, als ob eine etatsmäßige Anstellung nothwendig wäre, um die Pension fortfallen oder ruhen zu lassen. Es kann ja auch eine commissarische Anstellung in Betracht kommen, welche sich zuweilen sehr lange hinziehen und zur Umgehung des Gesetzes führen könnte. Ich beantrage daher die Abänderung.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Dann müßte es wohl heißen „Anstellung oder Beschäftigung“, denn „Beschäftigung“ kann man nicht allein stehen lassen; gegen den Zusatz des Wortes „Beschäftigung“ habe ich nichts einzuwenden, aber alleinstehend, glaube ich, würde das Wort Bedenken haben. Ich würde vorschlagen, daß gesagt wird „Anstellung oder Beschäftigung“.

Landtags-Marschall: Ich habe an die Herren Antragsteller eine Frage zu richten. Herr von Grand-Ry hat den Antrag gestellt, nach dem Worte „Staats-“ einzufügen „Provinz-“, so daß die Worte lauten würden: „Anstellung im Staats-, Provinz- oder Gemeindedienste“. Der Herr Abgeordnete Courth dagegen hat vorgeschlagen zu sagen „im Staats- oder Communaldienste“. Es ist die Fassung des Herrn Courth eine weitergehende, und würde ich den Herrn Abgeordneten von Grand-Ry fragen, ob er nicht seinen Antrag zu Gunsten dieses Antrages des Herrn Abgeordneten Courth zurückziehen will. Bei dem Ausdruck „Provinz- oder Gemeindedienste“ ist der Kreisdienst und Alles, was sonst dazwischen liegt, nicht berücksichtigt.

Abgeordneter von Grand-Ry: Für den Fall, daß der Ausdruck „Communaldienste“ die Zustimmung des Provinzial-Landtags in dem eben angedeuteten Sinne fände, habe ich nichts dagegen, aber im gewöhnlichen Leben versteht man den Ausdruck nicht so. Ich glaube, daß es besser wäre zu sagen „im Staats- oder Selbstverwaltungsdienste“.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß das Wort „Communaldienste“ Alles umfaßt, was überhaupt zur Selbstverwaltung gehört, vom ersten Provinzialbeamten bis zum letzten Beamten der Gemeinde. Ich nehme also an, daß der Antrag von Grand-Ry zurückgezogen ist.

Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Landes-Direktor hat das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich habe aus der Diskussion Folgendes hervorzuheben. Zu alinea 3 der Regierungsvorlage:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten erhoben“,

ist seitens des Herrn Bürgermeisters Fischer darauf hingewiesen worden, daß in Westfalen die Amtmänner keinen Beitrag zur Pensionskasse leisten. Das ist richtig, meine Herren, der §. 28 der Kreisordnung für Westfalen lautet:

„Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht“,

so daß hier eine Divergenz zwischen der westfälischen und der rheinischen Kreisordnung vorliegt. Den Grund dieser Divergenz hat der Herr Regierungs-Commissar angeführt. Er hat darauf hingewiesen, daß in dem Gesetze vom Jahre 1856, welches diese Pensionskasse für die Rheinprovinz in Aussicht stellt, schon vorgesehen war, daß für den Fall der Verwirklichung dieser Pensionskasse Beiträge seitens der Bürgermeister zu erheben seien, und daß man an diesem Standpunkte des Gesetzes habe festhalten wollen. Indem ich diesen Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars beitrete, möchte ich hierbei noch auf eine besondere Schwierigkeit aufmerksam machen, welche der Fortfall der Beiträge der Bürgermeister zur Folge haben würde. Es ist vom Ausschuss beschlossen worden, daß die commissarischen Bürgermeister der Pensionskasse beitreten könnten gegen Zahlung eines Beitrages. Wollten Sie nun diese Beiträge der Bürgermeister überhaupt fortfallen lassen, so würden die Verhältnisse der commissarischen Bürgermeister wieder anderweitig zu regeln sein, denn Sie können doch nicht zweierlei bestehen lassen, einen Theil der Bürgermeister, der zahlt, und einen anderen Theil, der nicht zahlt.

Hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses ist zu dem Vorschlage, daß die Pension in gewissen Fällen ruhen soll, monirt worden, daß hier der Provinzialdienst nicht vorgesehen sei. Letzteres trifft auch beim Kreisdienst zu, welcher auch nicht genannt ist, und wird es sich deshalb empfehlen, hier generell zu sagen: „Communaldienst“. Meines Erachtens trifft dies alle Verbände, denn es werden im Gesetze sowohl der Provinzialverband, wie Kreisverband, wie der Gemeindeverband generell als Communalverbände bezeichnet. Es geht dieses aus dem Dotationsgesetz unzweifelhaft hervor, in welchem diese Verbände ausdrücklich als Communalverbände im gesetzlichen Sinne bezeichnet sind. Weiter will der Abgeordnete Courth das Wort „Anstellung“ durch „Beschäftigung“ ersetzen, weil die Streitfrage entstehen könnte, ob Jemand wirklich angestellt sei oder nicht, während der Schwerpunkt offenbar darin liege, ob Jemand ein Einkommen von einem solchen Verbande hat. Sowohl die von dem Abgeordneten Fischer, wie von dem Abgeordneten Courth angeregten Fragen sind im Ausschusse nicht debattirt worden, so daß ich einen bestimmten Antrag Namens des Ausschusses zu diesen Anträgen nicht stellen kann. Persönlich halte ich die erste Aenderung aus den Gründen, welche ich hervorgehoben habe, nicht für zulässig, während die Anträge des Herrn Abgeordneten Courth dem Sinne der Beschlüsse der Commission entsprechend erscheinen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe es vielleicht überhört, ich glaube der Herr Referent hat den Antrag von Grand-Ry nicht berührt.

Landtags-Marschall: Derselbe ist zurückgezogen. Es liegen mir folgende Anträge vor, zunächst zu alinea 3 der Regierungsvorlage der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, in die vorliegende Kreisordnung und zwar im §. 27 daselbst wegen der Aufbringung der zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge die nämlichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie die Kreisordnung für die Provinz Westfalen enthält.“

Nach dieser werden nämlich jene Beiträge lediglich von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsfähigen Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Nachdem wir über dieses Amendement abgestimmt haben, welches übrigens keine Formulierung enthält, sondern nur lediglich darauf hinweist, daß der Wortlaut der westfälischen Kreisordnung eingesetzt werden soll, würden wir zu den Zusätzen des Ausschusses kommen und da zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Courth zu erledigen haben und sodann die Zusätze. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry ist zu Gunsten des Antrags des Herrn Abgeordneten Courth zurückgezogen; dies zur Beruhigung für Herrn Freiherrn von Loë. Sind die Herren mit dieser Fragestellung einverstanden? (Zustimmung.)

Alina 3 des §. 27 lautet:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Hierzu ist der Antrag gestellt, diesen Satz ebenso zu formuliren, wie für die Provinz Westfalen, welcher folgendermaßen lautet:

„Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Der Beitrag der Bürgermeister würde also nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fischer wegfallen. Zu den Absätzen 1 und 2 des Paragraphen ist nichts zu bemerken, sie würden nach der Vorlage der Staatsregierung angenommen sein. Bei Absatz 3 stelle ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Ist zu den Absätzen 4 und 5 eine Bemerkung zu machen? Es meldet sich Niemand zum Wort, es sind auch diese Absätze angenommen. Wir kommen nunmehr zu den Absätzen, die zu dem §. 27 vom Provinzial-Verwaltungsrath und von dem I. Ausschusse gemacht worden sind. Es würde hier zunächst der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Courth zur Abstimmung kommen müssen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, statt „Staats- oder Gemeindedienste“ zu sagen „Staats- oder Communaldienste“, um Alles zu umfassen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist weitaus die Majorität, dieser Antrag ist angenommen. Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Courth geht dahin, in dem Satze „insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Communaldienste“ hinter dem Worte „Anstellung“ einzufügen „oder Beschäftigung“. Wer hierfür ist, den bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist auch angenommen, und nun kommen die Zusätze des Provinzial-Verwaltungs Rathes und des I. Ausschusses. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Der ganze Paragraph ist mit den beiden Veränderungen, die der Herr Abgeordnete Courth vorgeschlagen hat, in der Fassung des I. Ausschusses angenommen. Wir kommen zu §. 28. Ist hierbei etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. §. 29. — Auch hier ist Nichts zu bemerken, Wir kommen zu §. 30. Zu diesem liegen Vorschläge des I. Ausschusses vor, ich bitte den Herrn Landes-Direktor dieselben vorzutragen.

Landesdirektor Klein: §. 30 handelt von der Ernennung des Landraths. Es wurden im Ausschuss zu diesem Paragraphen zwei Vorschläge gemacht. Zunächst, meine Herren, soll in Absatz 2 vor b eine Einschaltung gemacht werden. Es heißt dort:

„Geignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder

a) als Referendar im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder

b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen —

thätig gewesen sind.“

Es wird hier vorgeschlagen, gleich hinter b vor den Worten: „in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises“ den Zusatz einzufügen: „als Ehrenbürgermeister“, weil es nach dem Wortlaute zweifelhaft ist, ob das Amt, welches zur Präsentation für das Landrathsamt berechtigt, nicht ein im Ehrendienste verwaltetes Kreisamt sein muß. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Thätigkeit als Ehrenbürgermeister ebenso zur Präsentation für das Landrathsamt qualifiziren muß, weil dasselbe eine noch bessere Vorschule für jenes Amt ist, wie die Mitgliedschaft des Kreis Ausschusses oder das Amt als Kreisdeputirter. Es wurde deshalb vom Ausschuss einstimmig der Antrag angenommen, daß hier die Worte „als Ehrenbürgermeister“ hinzuzufügen seien. Sodann wurde im Ausschuss eine Uebergangsbestimmung, welche als §. 101a beigefügt werden soll, als nothwendig befunden. Die Kreisordnung soll nämlich frühestens am 1. April 1888 in Kraft treten. Alsdann dauert es aber immer noch 4 Jahre, bevor eingesehene Personen, welche dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehören, für das Landrathsamt in Vorschlag gebracht werden können, weil die Mehrzahl dann erst die Bedingung erfüllt haben kann, vier Jahre in den durch die Kreisordnung erst geschaffenen neuen Ehrenämtern thätig gewesen zu sein. Um für diese Zwischenzeit die Berufung eingesehener Landräthe nicht zu erschweren, wurde vorgeschlagen und beschlossen, eine Uebergangsbestimmung wie folgt aufzunehmen:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Befegung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Es steht in der gedruckten Vorlage das Wort „ernannt“. Das trifft aber nicht vollständig zu. „Ernannt“ kann augenblicklich Jeder werden, auch Jemand, welcher nicht ansässig ist.

Es ist hier aber an diejenigen Personen gedacht, welche vom Kreistage präsentirt werden konnten. Um diesen Sinn richtig wiederzugeben, ist das Wort „ernannt“ durch den Ausdruck „präsentirt“ zu ersetzen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Paragraphen und die vom Ausschuß gestellten Anträge zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung, zunächst den zu Absatz 2 des §. 30 vom I. Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz hinter b: „als Ehrenbürgermeister“. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zu gleicher Zeit ist als §. 101 a eine Uebergangsbestimmung vorgeschlagen mit der eben vorgeschlagenen Aenderung, daß es statt „ernannt“ heißen soll „präsentirt“. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 31. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! In §. 31 der westfälischen Kreisordnung ist vorgesehen, daß für kürzere Behinderungsfälle der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten kann, jedoch soll diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten. Dieser letzte Zusatz fehlt in dem rheinischen Entwurf. Der Ausschuß hat beschlossen, denselben wieder herzustellen, da kein Grund vorliege, in dieser Beziehung von der westfälischen Kreisordnung abzuweichen und die Vertretung des Landraths durch den Kreissekretär auf längere Zeit zu begünstigen.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Zusatz etwas zu bemerken? Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß Sie Alle einverstanden sind und daß dieser Antrag einstimmig angenommen ist. — Es ist dies der Fall. — Wir gehen weiter zu §. 32. Da ist ein Druckfehler zu berichtigen. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: „Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses“ muß es heißen. Es sind die Worte „des Kreistages“ einzuschließen.

Landtags-Marschall: Ist sonst gegen den §. 32 etwas zu bemerken? — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich erkläre auch diesen Paragraphen für angenommen. — Zu §. 33 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: §. 33 setzt die Zahl der Mitglieder des Kreistags fest. Bei dem Vorschlage der Vorlage, welche der westfälischen Kreisordnung conform ist, ergiebt sich, wie aus der Tabelle hervorgeht, daß die ärmeren und wenig bevölkerten Kreise der Rheinprovinz die Zahl ihrer Kreistagsmitglieder bedeutend erhöht erhalten, während die größeren, volkreichen Kreise, namentlich bei den Landgemeinden, hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter eine Verminderung erleiden. Während gegenwärtig jede Landbürgermeisterei einen eigenen Vertreter zum Kreistage stellt, soll in Zukunft auch auf zwei Bürgermeistereien nur einer entfallen. So z. B. hat, um einige Fälle zu erwähnen, der Kreis Cleve gegenwärtig — es wurde gestern die Zahl genannt — 11 Vertreter, derselbe soll statt dessen in Zukunft 8 bekommen. Ein ähnliches Verhältniß ist im Siegkreise vorhanden. Ueberhaupt wird bei den großen volkreichen Kreisen das Verhältniß zu Ungunsten der Landgemeinden verschoben. Der Ausschuß erachtet für wünschenswerth, daß jede größere Landbürgermeisterei ihren eigenen Vertreter erhalte. Um dieses zu erreichen, wurde hier auf die Kreisordnung für die östlichen Provinzen Bezug genommen und genau dieselbe Bestimmung vorgeschlagen, welche sich in der Kreisordnung vom Jahre 1872 für die übrigen Provinzen des

Staates findet, daß nämlich der Kreistag für eine Zahl von 25 000 Einwohnern 25 Mitglieder haben soll, und daß das Steigen nach einem anderen Verhältnis, wie dies in der Vorlage angegeben ist, und zwar so stattzufinden habe, daß von 25 000 bis 100 000 für jede Vollzahl von 5000 und für mehr als 100 000 für jede Vollzahl von 10 000 ein Vertreter hinzukomme. Wenn Sie diese Zusammensetzung des Kreistages annehmen, so würde dem Uebelstande, daß verschiedene Landbürgermeistereien keinen eigenen Vertreter erhalten, Abhilfe bereitet werden. Andererseits hat dieser Vorschlag zwar den Nachtheil, daß er die Grundzahl von 20 auf 25 erhöht, und da es gegenwärtig schon schwer fällt — z. B. für den Kreis Waldbroel, welcher bis jetzt nur 10 Vertreter hatte — 20 zu finden, so würden die Schwierigkeiten noch erhöht werden, wenn man bei der Zahl 25 unabänderlich stehen bleiben müsse. Es wurde deshalb im Ausschuss vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch der Provinzial-Landtag ermächtigt wird, mit königlicher Genehmigung die Grundzahl herabzusetzen, so daß dem Bedürfnis der ärmeren Kreise entsprochen und die Zahl so fixirt werden kann, wie es nach den Verhältnissen möglich ist. Im Kreise Meisenheim z. B. wird man schwerlich über 12 Kreistagsabgeordnete hinauskommen, aber es ist viel besser, wenn diese abnormen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle durch den Provinzial-Landtag geregelt werden, als wenn das Gesetz eine einheitliche Norm für die ganze Provinz unabänderlich aufstellt. Der Vorschlag des Ausschusses geht also dahin, die Bestimmung der Kreisordnung für die östlichen Provinzen anzunehmen mit dem Zusatz, daß es dem Provinzial-Landtage überlassen bleibt, die Zahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Paragraphen mit den vom I. Ausschuss vorgeschlagenen Veränderungen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu §. 34 ist nichts zu bemerken. — Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Zu §. 35 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Der §. 35 hat im Ausschuss zu sehr vielen Diskussionen Anlaß gegeben. Dieser Paragraph regelt den Wahlverband der größeren Grundbesitzer. Nach der Vorlage sollen dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer diejenigen größeren Gewerbetreibenden hinzutreten, welche in der Klasse A I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelfaß veranlagt sind.

Ferner wird in der Vorlage bestimmt, daß dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden angehören sollen, welche ihren Grundbesitz oder ihren Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks einer dem Wahlverbände der Städte angehörenden Stadt besitzen. In der westfälischen Kreisordnung ist die letztere Bestimmung nicht enthalten. Die Gründe, weshalb in der rheinischen Vorlage diese Bestimmung aufgenommen worden ist, sind in den Motiven dahin dargelegt, daß in der Rheinprovinz eine größere Zahl von Grundbesitzern existirt, welche innerhalb des städtischen Bannes ihren Besitz haben, aber zu der Klasse der größeren Grundbesitzer nach Besitz und Lebensweise gehören. Es soll dieses daher rühren, daß hier Stadt und Land nicht so scharf geschieden sind, wie es in den östlichen Provinzen und zum Theil auch in Westfalen der Fall ist. So sind z. B. 128 Grundbesitzer vorhanden, welche mehr als 225 M. Grundsteuer entrichten, deren Besitz innerhalb des Gemeindebezirks einer dem Wahlverbände der Städte angehörigen Stadtgemeinde gelegen ist. Diese Grundbesitzer, welche

ihrer Beschäftigung nach zur Kategorie der größeren Grundbesitzer zählen, wollte man nicht ausschließen, um so weniger, als sich unter ihnen vier Rittergüter befinden, die bis jetzt eine Virilstimme gehabt haben. Gleichzeitig mit den Grundbesitzern sollten auch die größeren Gewerbetreibenden berücksichtigt werden, weil dieselben Gründe für den einen, wie für den anderen Fall sprechen. Im Ausschuss war die Majorität dafür, daß beide Kategorien, sowohl die Grundbesitzer, wie die Gewerbetreibenden, nur mit demjenigen Besitz in Betracht kommen könnten, welcher auf dem platten Lande gelegen ist, so daß die 128 größeren Grundbesitzer, sowie die 95 Gewerbetreibenden, welche ihren Besitz innerhalb eines städtischen Bannes haben, ausgeschlossen sein sollten. Es war seitens des Provinzial-Verwaltungsraths hierbei der Antrag eingebracht worden, daß man den Rittergütern, die bis jetzt eine Virilstimme gehabt haben, wenigstens das Wahlrecht lassen sollte. Zur Erreichung dieses Zieles wurde eine anderweitige Fassung vorgeschlagen, wonach in Zukunft wahlberechtigt sein sollten: die Besitzer der immatrikulirten Rittergüter und alle diejenigen, welche 225 M. Grundsteuer zahlen, so daß die Rittergutsbesitzer das Wahlrecht erhalten sollten an Stelle der entzogenen Virilstimme. Der Ausschuss hat sich für diese Abänderung entschieden. Außerdem wurden bei der Diskussion dieses Paragraphen noch einzelne Anträge gestellt, welche dahin zielten, gewissen Unzuträglichkeiten, die sich bei der Bildung der hier vorgeschlagenen Wahlgruppierung ergeben könnten, Abhilfe zu bereiten. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, daß im Falle ein Gut, von welchem 225 M. Grundsteuer gezahlt würden, auf der Grenze von zwei Kreisen liege, alsdann nach der Vorlage der betreffende Besitzer nirgends das Wahlrecht ausüben könne, weil nach dem Wortlaute der Vorlage die Steuern von dem im Kreise belegenen Besitzthum gezahlt werden müssen. Wenn der Besitzer also nicht in jedem Kreise 225 M. Grundsteuer zahlt, so ist ein Wahlrecht für ihn nirgends vorhanden. Zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage wurde hiergegen hervorgehoben, daß die Steuer, welche gezahlt wird, die Basis der Berechtigung bilde, und da für jeden Kreis nur von dem Grundeigenthum, welches im Kreise liegt, Steuer gezahlt werde, so könne auch nur diese Steuer als Maßstab für die Berechtigung bei der Wahl dienen, so daß hier eine Lücke nicht vorliege. Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt worden.

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Ich möchte bitten, an der Hand der Tabellen, die vor uns liegen, sich die Folgen dieses Beschlusses einmal näher anzusehen. Sie werden dann meiner Behauptung Recht geben, daß es Kreise giebt, wo der Wahlverband, der durch diesen Beschluß entsteht, gar nicht mehr als eine berechtigte Vertretung des Notablenbesitzes der Gegend angesehen werden kann. Sie erlauben mir, daß ich auf Mettmann exemplificire, weil mir dort die Verhältnisse genau bekannt sind. In Mettmann besteht — der Regierungsvorlage gemäß — der Wahlverband aus 28 Notablen und 3 Herren von der Industrie. Nach dem Beschlusse des Ausschusses scheiden von den 28, sage und schreibe, 21 Notabele aus, in Begleitung eines Herrn von der Industrie, es bleiben 7 notable Grundbesitzer und 2 Industrielle übrig. Nun vertreten diese 21 ausscheidenden Herren nur ländliche Interessen, welche durch nichts vom sogenannten platten Lande unterschieden sind. Ihr Besitz wird hier fälschlicher Weise immer ein städtischer genannt. Nun fällt auf diese 7 übrig bleibenden Notablen ein ganz unbedeutender Steuerbetrag, während derselbe hauptsächlich von den beiden Herren von der Industrie und einem Forensen getragen wird; ist es nicht sehr fraglich, ob diese sieben Herren wirklich die Vertreter des nicht unbedeutenden Notablenbesitzes in Mettmann sind? Ich glaube, solche Mißstände haben Sie wohl mit dem Beschluß des Ausschusses nicht erzielen wollen. Ich würde daher bitten, daß

diejenigen Herren, die sich eingehend im Ausschusse mit dieser Sache befaßt haben, zu einem anderen Resultat kommen; sonst würde ich mir erlauben, diesem Ausschlußbeschlusse gegenüber den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen! Ich möchte mir auch noch speziell erlauben, die Herren vom zweiten Stande, die bei dem Beschlusse zugegen gewesen sind, zu fragen, ob Sie sich einmal die Consequenzen desselben in seiner Beziehung zu §. 38 überlegt haben. §. 38 handelt von der Zahl der Kreisabgeordneten, Sie sehen dort, daß die Zahl der Kreistagabgeordneten von der Größe des Wahlverbandes abhängig ist. Also, um wiederum auf Mettmann zurück zu kommen, die größeren Grundbesitzer von Mettmann würden nach der Regierungsvorlage sechs Kreisdeputirte wählen, nach dem Ausschlußbeschlusse nur vier, also nehmen Sie in diesem Kreistag dem Großgrundbesitz zwei Stimmen! Das kann unmöglich Ihre Absicht sein! Noch merkwürdiger gestaltet sich das Verhältniß für denjenigen, der ein bißchen näher mit den Verhältnissen im Kreise bekannt ist. Wie ich Ihnen oben ausgeführt habe, bleiben nach dem Ausschlußvorschlage sieben notable Grundbesitzer und zwei Herren von der Industrie übrig; zwei oder drei von den sieben sind Forensen. Nun soll, wie Sie hier sehen, Mettmann vier Kreisdeputirte bekommen. Wenn die vier Notablen, was Sie gewiß im Gefühle ihrer Würde thun würden, die Herren von der Industrie majorisiren, so haben Sie nach dem Ausschlußbeschlusse die vier geborenen Kreistagabgeordneten gemacht. Sie haben alsdann wieder Virilstimmen herbeigeführt und nur einen Personenwechsel eintreten lassen.

Zu solchen Consequenzen führt der Ausschlußbeschlusse. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynatten unterstützen. In Westfalen hat man den städtischen Großgrundbesitz ausgeschlossen und in Consequenz dieses Beschlusses auch den Mittelsatz der Klasse A I. Nun finden wir nach dem Darlegen des Abgeordneten von Eynatten und auch nach den uns zugekommenen Tabellen und nach den Mittheilungen im Ausschusse, daß es nicht möglich ist, den städtischen Großgrundbesitz auszuschließen, wenn ein richtiger Wahlverband von Großgrundbesitzern gebildet werden soll. Nehmen wir aber den städtischen Großgrundbesitz hinein, so muß auch der Mittelsatz A I. wieder mit eingeführt werden, der in allen Kreisordnungen damit unlöslich zur Bildung des Verbandes des Grundbesitzes verbunden ist. Ich möchte ebenso wie der Abgeordnete Freiherr von Eynatten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich stimme mit den Herrn Abgeordneten von Eynern und von Eynatten vollständig überein. Herr von Grand-Ry hat im Ausschusse dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir uns freuen, daß der Grundsatz einer Interessenvertretung in der Vorlage auch wieder zum Ausdruck gekommen ist, wenn wir auch leider anerkennen müßten, daß er nicht seine volle Würdigung gefunden habe, wenn wir es auch als eine Verletzung des Prinzips der Interessenvertretung ansehen müßten, daß man den Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz zu einem Wahlverbande vereinigt, und daß wir es für consequenter gehalten haben würden, dem Gewerbebetriebe einen eigenen Verband zu zugestehen. Ich lebe der Hoffnung, daß in Zukunft der Gesetzgeber auch noch zu einer solchen richtigeren Ausführung dieses Gedankens kommen wird, und habe insofern diese einstweilige Grundlage als einen Ausgangspunkt zur Ausführung dieses Gedankens mit Freuden begrüßt. Nachdem wir nun zugeben müssen, daß wir bei dieser Ausführung, wie sie die anderen Provinzen auch haben, bleiben müssen, halte ich es

auch, abgesehen von den praktischen Konsequenzen, die Herr von Eynatten gezogen hat, für prinzipiell richtiger, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird, denn die Regierungsvorlage bildet drei Wahlverbände, den Großgrundbesitz, die Städte und die Landgemeinden; zu dem ersten Wahlverbände legt sie den Gewerbebetrieb und den Großgrundbesitz. Da ist kein Grund vorhanden, die Gemeindegrenze hindurch zu ziehen und hierdurch Einzelne auszuschließen; es ist richtiger, daß alle, die dem Gewerbebetrieb oder dem Großgrundbesitz angehören, gleichviel ob sie in städtischen oder ländlichen Gemeinden wohnen, diesem Wahlverbände angehören. Deshalb stimme ich dem Antrage des Freiherrn von Eynatten bei und bitte mit ihm, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich will einräumen, daß das Prinzip der strikten Bildung von Interessengruppen durch die Regierungsvorlage durchbrochen wird, indeß ich stimme trotz dieser Durchbrechung auch voll und ganz der Auffassung des Herrn Abgeordneten von Eynatten zu. Wir haben es in dieser Hinsicht mit zwei Verletzungen zu thun, nach der einen Seite hin mit einer Verletzung des Prinzips und nach der anderen Seite hin mit einer Verletzung sehr großer Interessen, und da ist für mich ganz einfach die Frage: in welcher Form vollziehen wir die geringste Verletzung, und das geschieht jedenfalls durch Annahme der Regierungsvorlage; mit dieser verletzen wir die großen Interessen nicht, sondern nur in etwa das Prinzip! Ich stimme deshalb dem Herrn Abgeordneten von Eynatten zu, für die Annahme der Regierungsvorlage.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr um das Wort gebeten, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag in der Weise zur Abstimmung, daß ich Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben bitte. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist gefallen und die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Wir kommen zu §. 36. Ist zu demselben etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. §. 37. — §. 38. — §. 39. — §. 40. — §. 41. — §. 42. — §. 43. — §. 44. — §. 45. — Zu §. 45 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Der §. 45 regelt die Stellvertretung bei Wahlen. Er bestimmt sub Nr. 5, daß die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter, oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises sich vertreten lassen können. Dasselbe Recht wird im §. 99 den Standesherrn eingeräumt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß dieses Recht auch hier an der Stelle, an die es gehört, zu erwähnen sei und nicht am Schluß der ganzen Vorlage. Er schlägt Ihnen deshalb vor: in §. 45 sind Nr. 5 nach dem Worte „Häuser“ genau dieselben Worte, die sich in §. 99 finden, einzuschalten, nämlich „und die Mitglieder der ehemals reichsummittelbaren Familien“, so daß Nr. 5 lauten würde:

„Die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der ehemals reichsummittelbaren Familien durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.“

Ich glaube, daß dieser Vorschlag des Ausschusses durchaus korrekt ist.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte zu Nr. 2 des Paragraphen eine Bemerkung machen, es scheint mir da ein Lapsus vorgekommen zu sein. Es heißt da: „Durch Vertretung können

sich an den Wahlen betheilen: 2. sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises“, und nun kommt: „Corporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen.“ Man sollte, wenn man dies liest, meinen, das wäre ein Gegensatz, es soll aber offenbar eine Ergänzung sein. Nun sind aber Aktiengesellschaften keine Corporationen, die durch Allerhöchste Verordnung geschaffen werden, es sind gesetzliche juristische Personen. Es würde darum wohl korrekt sein, wenn man setzte: dieselben sind befugt zc. Ich denke, das ist die Absicht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich habe nicht vollständig folgen können, und daher nicht ganz erfaßt, was der Herr Vorredner gemeint hat. Ich kann daher nur bemerken, daß der Unterschied zwischen juristischen Personen im weiteren und Korporationen im engeren Sinne mit vollem Bewußtsein gemacht worden ist. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um Gemeinden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Dann kann ich nicht fassen, weshalb diese juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. sich durch den Pächter sollen vertreten lassen können, aber nicht durch den geordneten Vorstand, während, wie hier steht, Korporationen befugt sind, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen. Das ist mir eben aufgefallen. Ich dachte, es wäre gleichbedeutend, während ich doch höre, es solle ein Gegensatz sein.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Für die Unterscheidung ist wohl der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß man die juristischen Personen in nähere Beziehungen mit den Interessen des Grundbesitzes durch die Art ihrer Vertreter bringen wollte, während man derartige Beziehungen bei Gemeinden und Corporationen, welche Grundbesitz haben, von vornherein voraussetzen konnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Dann bescheide ich mich.

Landtags-Marschall: Zu den Absätzen 1—4 ist keine Bemerkung zu machen, ich frage, ob zu dem Vorschlag zu Absatz 5 noch eine Bemerkung gemacht wird. — Es ist nicht der Fall, ich bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Zu den Absätzen 6 und 7 ist Nichts zu bemerken, zu dem Schlusse des Paragraphen auch nichts. So ist dieser Paragraph angenommen. §. 46 — §. 47 — §. 48 — §. 49 — §. 50. Zu §. 50 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 50 war beschloffen worden, vorzuschlagen, in alinea 3 in Nr. 2 in dem Satze „durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört“, die Worte „oder Grundbesitz“ zu löschen, In Folge des vorhin gefaßten Beschlusses, daß die städtischen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen seien, müssen diese Worte wieder aufgenommen werden, weil sie sich gerade auf diese größeren städtischen Grundbesitzer und Gewerbe beziehen. Zu §. 50 ist noch ein zweiter Beschluß gestern gefaßt worden, welcher beim Druck übersehen worden ist. Es war nämlich beschloffen worden einen Zusatz aufzunehmen, der sich auch in der westfälischen Kreisordnung befindet, und dem §. 50 folgende Fassung zu geben:

„Wählbar zum Mitgliede des Kreistages bezw. zum Wahlmann ist 2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landbürgermeistereien ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.

Dieser letzte Satz, welcher gestern vom Ausschusse angenommen worden ist, schließt die Bürgermeister von der Wahl zum Kreistage und in Folge dessen auch vom Kreisauschusse aus. Der betreffende Zusatz ist nach vielen Diskussionen und Debatten im Ausschusse angenommen worden. Ich will jetzt nicht weiter darauf eingehen, sondern mir vorbehalten, im Schlußwort darauf zurückzukommen, falls in der Diskussion auf die früheren Einwände wieder zurückgegriffen werden sollte.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst habe ich redaktionell zu bemerken, daß der Vorschlag des Ausschusses, die Worte „oder Grundbesitz“ zu streichen, in Wegfall kommt, wie es von dem Herrn Referenten ausgeführt worden ist, es würde aber der Zusatz, der sehr wichtiger Natur ist, zu diskutiren sein, dahin lautend: „insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.“ Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Synern: In Westfalen sind die Amtmänner von der Theilnahme an den Kreistagen ausgeschlossen. Es würde ja nun das einfachste sein, wenn wir die gleiche Bestimmung auf die Rheinprovinz übertragen, aber die Konstruktion der Gemeindebezirke in der Rheinprovinz ist doch eine wesentlich andere als in Westfalen. Die städtischen Bürgermeister sind im Wahlverband der Städte für den Kreistag wählbar, und Sie werden mir Alle zugestehen, daß wir eine ganze Reihe von Stadtkreisen haben, die sich in nichts von Landkreisen unterscheiden. Wenn die städtischen Bürgermeister in den Kreistag gelangen können, dann, glaube ich, müssen wir auch den Landbürgermeistern das gleiche Recht zugestehen, sonst würde im Kreistage eine Differenz zwischen Stadt und Land hervortreten. Die Landbürgermeistereien würden glauben, schlechter im Kreistage vertreten zu sein, sie würden glauben, durch die Hinzufügung der städtischen Bürgermeister würde das Land in den Beschlüssen des Kreistages benachtheiligt bleiben, weil die Interessen des Landes innerhalb des Kreistages nicht so gut vertreten seien, wie die Interessen der Städte. Es würde also wesentlich im Interesse der Landgemeinden liegen, wenn Sie diesen Vorschlag des Ausschusses beseitigten, und einfach zur Regierungsvorlage wieder zurückkehrten, nach welcher auch die Landbürgermeister in den Kreistag wählbar sind. Wollen Sie das nicht, dann müssen Sie jedenfalls, wie ich glaube, im Interesse einer gleichmäßigen Vertretung oder einer gleichmäßigen Nichtvertretung im Kreistage, wie sie es nehmen wollen, auch den städtischen Bürgermeistern das Wahlrecht für den Kreistag nehmen. Dann ist Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt. Ich möchte zunächst auch hier beantragen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Den zuletzt angedeuteten Antrag des Herrn Abgeordneten von Synern, daß auch die städtischen Bürgermeister von dem Passivwahlrecht ausgeschlossen werden sollen, warte ich ab, und werde, wenn er eingebracht ist, meine Stellung dazu nehmen. Was den Ausschußantrag anbelangt, so lassen sich viele Gründe dafür sagen, ich hebe aber nur einen Punkt hervor, den der Herr Abgeordnete von Synern berührt hat. Das Verhältniß ist ein wesentlich verschiedenes, die städtischen Bürgermeister sind

gewählte Bürgermeister und unterstehen der Disziplinargewalt des Landrathes nicht in gleicher Weise, die Landbürgermeister werden ernannt und unterstehen der Disziplinargewalt des Landrathes. Meine Herren! Das ist das entscheidende Kriterium, welches hier maßgebend ist, wir wollen im Kreistag und im Kreisauschuß keinen Mann haben, der unter der Disziplinargewalt des Landrathes steht. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn von Gynern abzulehnen.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich habe die kurze Erklärung abzugeben, daß die Staatsregierung nicht in der Lage ist, sich den Beschluß wegen des Ausschlusses der Bürgermeister von der Wählbarkeit zum Kreistage und zum Kreisauschuße aneignen zu können. Die Staatsregierung vermag ausreichende Gründe, welche dazu führen könnten, eine Klasse von Staatsbürgern in der Wahlberechtigung zu den genannten Körperschaften zu beschränken, nicht zu erkennen, und ist im Gegentheil der Ansicht, daß durch eine Beschränkung dieser Art nur die Entwicklung der Kreisverbände benachtheiligt werden würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Als es sich im vorigen Jahre um die Berathung der Kreisordnung für Westfalen handelte, wurde dieser Antrag, wie er auch für Westfalen angenommen worden ist, nämlich der Zusatz: „sofern er nicht ein Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist“, von der königlichen Staatsregierung gleichfalls bekämpft, und, wie ich gestern schon im Ausschuß anzuführen die Ehre hatte, ist die Art, wie der Regierungs-Commissar den Zusatz hier bekämpft, eine außerordentlich milde im Gegensatz zu der Energie, die der Minister persönlich damals an den Tag legte, um diese Sache zu bekämpfen.

(Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Das bezog sich auf die Landräthe.)

Er hat es bei dieser Gelegenheit auch gethan, und, meine Herren, ich kann Ihnen nur sagen, daß, nachdem die beiden Häuser des Landtages, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, diesen Antrag angenommen hatten, die Regierung ihn einfach auch acceptirte. Also lassen Sie sich gefälligst durch diese Erklärung nicht bange machen, sondern halten Sie das Prinzip hoch, welches die Herren hier auch sonst hochgehalten haben. Wir haben keine Veranlassung, von dem Prinzip, die Gleichheit mit Westfalen anzustreben, abzugehen. Ich bitte Sie, nach dem Antrage des Ausschusses zu beschließen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bin im Prinzip auch dafür, daß die besoldeten Bürgermeister nicht Mitglieder des Kreistages sein sollen. Es sind hierfür so viele wichtige Gründe angeführt worden, daß es überflüssig ist, weitere Gründe anzuführen. Es wird alle dem Seitens der Staatsregierung hauptsächlich entgeggestellt, daß sie die Information, welche sie durch die Bürgermeister erhält, bei den Verhandlungen im Kreistage nicht wohl entbehren könne. Es ist dies wohl zu berücksichtigen, und wir können uns nicht einfach daran halten, daß wir argumentiren: die Staatsregierung hat Westfalen gegenüber auch zuerst ungeheuren Widerstand gegen eine solche Bestimmung geleistet und hat sie nachher doch zugestanden. In Westfalen liegen die Verhältnisse etwas anders als hier; dort giebt es Ehrenamt männer in größerer Zahl. Wenn wir einmal Ehrenbürgermeister haben, dann hat die Staatsregierung durch diese Ehrenbürgermeister, die im Kreistage sind, die nöthige Information. Man sagt dann vielfach, diese Information könne auch anderweitig eingeholt werden, es gebe auch andere Leute im Kreise, die diese Verhältnisse alle kennen; man sagt, der Landrath kann bei dem Bürgermeister sich vorher informiren.

Das ist alles, meine Herren, nur zum Theil richtig; die Detail-Kenntnisse über viele Dinge hat nur der Bürgermeister. Es ist daher wünschenswerth, diesen im Kreistage zu haben. Welche Fragen in dieser Beziehung an den Bürgermeister zu stellen sind, kann vorher nicht immer beurtheilt werden, und der Landrath kann sich daher nicht vollständig vorher informiren. Es darf aber die Verhandlung nicht darunter leiden, daß diejenigen Personen, welche die geeignetsten sind, Information zu geben, ausgeschlossen werden. Ich sage also, meine Herren, sobald wir die Ehrenbürgermeister haben, dann sind die Verhältnisse mit Westfalen gleich, so lange wir sie nicht haben, so lange sind die Verhältnisse nicht gleich. Wir können also nicht daraus, daß die königliche Staatsregierung es für möglich erachtet, in Bezug auf Westfalen dem Beschlusse zuzustimmen, auch sofort folgern, daß sie es für möglich erachtet, in Bezug auf die Rheinprovinz, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung anders liegen, auch zuzustimmen.

Es ist daher meine Meinung, die bereits im Provinzial-Verwaltungsrath und im Ausschusse von vielen Seiten getheilt wurde, daß man einen Uebergangszustand schaffen soll, indem man denjenigen Bürgermeistern, welche jetzt wählbar sind, die Wählbarkeit läßt. Es wird allmählig durch die Wahl vieler Ehrenbürgermeister der Zustand bei uns eintreten, daß wir auf den Standpunkt kommen, auf dem Westfalen jetzt ist, und für uns auch die Bestimmung getroffen werden kann, den besoldeten Bürgermeister ausgeschlossen zu sehen. Diesem Vorschlage, der im Provinzial-Verwaltungsrathe viel Anklang gefunden hat, ist man im Ausschusse, wie ich vernommen habe, wesentlich aus dem Grunde entgegengetreten, weil die besoldeten Bürgermeister meistens auf Lebenszeit ernannt sind, und in Folge dessen den jetzigen Bürgermeistern für die ganze Dauer ihres Amtes und für die Dauer ihres Lebens diese Befugniß bliebe und deshalb der Zustand, den wir herbeiwünschen, daß keine besoldete Bürgermeister mehr im Kreistage seien, in zu langer Zeit erst eintrete. Diesem Uebelstande kann aber abgeholfen werden, wenn wir den intermediären Zustand auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränken, und das ist der Gegenstand meines Abänderungsantrags. Ich glaube, wenn wir eine Bestimmung dahin treffen, daß während der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Kreisordnung die Bürgermeister, welche jetzt wählbar sind, auch noch wählbar bleiben, so schaffen wir einen Zustand, der für die Staatsregierung annehmbar ist, sie nicht dazu zwingt, diese Bestimmung als eine unbedingt unannehmbare zu bezeichnen. Ich erlaube mir daher, den erwähnten Antrag zu stellen und zwar als Amendement zu diesem Paragraphen. Ich bitte das Amendement vor dem Zusatz selbst zur Abstimmung zu bringen, weil vielleicht Mancher seine Zustimmung zu dem Satze, daß die Bürgermeister nicht wählbar seien, davon abhängig machen möchte, ob dieser intermediäre Zustand geschaffen wird. Ich beantrage also folgenden Zusatz zu §. 50:

„Während der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können diejenigen Bürgermeister, welche gegenwärtig im Kreistage wählbar sind, noch zu Mitgliedern des Kreistages gewählt werden.“

Ich glaube, meine Herren, daß wir damit an den verschiedenen Bedenken der Vorlage vorbeikommen. Wir stellen damit im Prinzip für die ganze Dauer der Kreisordnung fest, daß die besoldeten Bürgermeister nicht gewählt werden können; wir beseitigen aber die Bedenken, welche die königliche Staatsregierung hat, daß sie, so lange sie noch keine Ehrenbürgermeister im Kreistage hat, nicht die nöthige Information erhält. Wir erreichen damit bei Festhaltung des Prinzipes einen Uebergangszustand, der auf keine zu lange Zeit geschaffen wird. Ich würde sodann für den Fall, daß dieser Antrag angenommen würde, redaktionell beantragen, ihn nicht an dieser Stelle stehen zu lassen, sondern ihn unter die Uebergangsbestimmungen als §. 101b

aufzunehmen. Ich beantrage sodann eventuell in der schließlichen Redaktion die Worte „beziehungsweise des Kreis Ausschusses“ hinter das Wort „Kreistages“ zuzusetzen. Wenn der Paragraph nämlich in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen wird, so muß er, weil er sich auch auf die Kreis Ausschüsse bezieht, die Worte „beziehungsweise des Kreis Ausschusses“ enthalten. Ich erlaube mir, die Anträge zu überreichen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist von Herrn Adams ein Amendement zu dem §. 50 eingereicht worden, welches folgendermaßen lautet:

„Während der ersten 12 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können diejenigen Bürgermeister, welche gegenwärtig in den Kreistag wählbar sind, noch zu Mitgliedern des Kreistages gewählt werden.“

Ich beantrage sodann für den Fall der Annahme dieser Bestimmung, dieselbe als §. 101b unter die Uebergangsbestimmung aufzunehmen mit Hinzufügung der Worte „bezw. Kreis Ausschusses“ hinter dem Worte „Kreistages“.

Der Antrag ist also wohl nicht zu diesem Paragraphen gestellt, sondern als Uebergangsbestimmung. Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich hatte den Antrag deshalb so eingebracht, weil er seiner Natur nach zu diesem §. 50 bezw. 76 gehört, und für manchen die Zustimmung zu der vollen Ausmerzung der Bürgermeister davon abhängig sein könnte, ob diese Uebergangsbestimmung angenommen wird. Deshalb stelle ich den Antrag zu §. 50, redactionell wird es aber nachher richtiger sein, ihn unter die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen, weil er eben nur eine Uebergangsbestimmung ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bin immer gegen Compromißanträge, ich bin auch dagegen, daß die Herren Bürgermeister Mitglieder der Kreisversammlung und des Kreis Ausschusses sein sollen, und zwar aus praktischen Gründen. Ich habe alle Achtung vor den Herrn Bürgermeistern, ich habe auch alle Achtung vor den Herren Landrathen, aber ich will keinen Menschen in die Alternative versetzen, zwischen seinem Brot und zwischen der Verläugnung seiner Ueberzeugung durch seine Abstimmung zu wählen! Wir hatten einen einzigen Bürgermeister im Kreistage, er hat gegen den Wunsch seines Bezirkes gestimmt — das sind 20 Jahre her — es hat seit jener Zeit kein Bürgermeister mehr im Kreistage gesessen, und der Kreis besteht noch immer. (Heiterkeit.)

Das wäre ein schlechter Landrath, der nicht wüßte, wie es in den einzelnen Ortschaften seines Kreises aussieht, auch ohne den Bürgermeister im Kreistage.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich muß ebenso, wie ich es im Ausschuß gethan habe, mich gegen den Antrag des Herrn Collegen Adams aussprechen. Wenn wir im Prinzip der Ansicht sind, daß die Stellung eines Bürgermeisters nicht verträglich mit der Stellung eines Kreisdeputirten ist, so sehe ich, meine Herren, wirklich keinen Grund ein, warum wir diese Bestimmung nicht annehmen sollen. (Sehr wahr!)

Es kann hier lediglich der praktische Grund zu Rathe gezogen werden, ob dadurch, daß mit einem Male die Bürgermeister aus den Kreistagen fortfallen, praktische Uebelstände hervortreten oder nicht. Was den prinzipiellen Grund angeht, so möchte ich noch auf etwas hinweisen, was ich vergessen habe, daß ein Recht der Bürgermeister auf die Wählbarkeit zum Kreistage doch keinesfalls vorliegen kann. Von mancher Seite wird die Sache so dargestellt,

als würde den Bürgermeistern dadurch, daß man ihnen diese Qualifikation nimmt, ein großes Unrecht geschehen. An das Unrechtgeschehen ist man heut zu Tage so gewöhnt, daß das hier, was kein Unrecht ist, gar nicht in die Waagschale fallen kann. Was die praktische Frage angeht, ob durch die Ausschließung der Bürgermeister große Uebelstände entständen oder nicht, so liegen die Verhältnisse so, daß man diese Frage nach meiner Ansicht entschieden verneinen muß. Es ist verschiedentlich schon, auch von dem Herrn Collegen Limbourg, auf die Kreise der Eifel hingewiesen worden, dort sind keine Bürgermeister auf den Kreistagen, und wenn bei den Elementen, wie sie in der Eifel vorhanden sind, die Herren Bürgermeister auf den Kreistagen entbehrlich sind, so meine ich, stellen Sie den übrigen Kreisen unserer Provinz ein *testimonium paupertatis* aus, wenn Sie sagen: es geht ohne die Bürgermeister nicht. Ich habe schon gestern im Ausschuß hervorgehoben: Nach dem Eindruck, den ich bisher als Mitglied eines Kreistages von der Thätigkeit eines Kreistagsmitglieds gewonnen habe, ist es meiner Ansicht nach kein Kunststück, Mitglied des Kreistages zu sein, und ich möchte glauben, daß hier kein einziges Kreistagsmitglied aus der ganzen Versammlung die Frage, wenn sie an ihn gestellt, verneinen würde, ob die Bürgermeister, die Mitglieder seines Kreistages sind, zu entbehren wären oder nicht. Deshalb bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen einfach abzulehnen und bei den Commissionsbeschlüssen zu bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Es handelt sich hier doch nicht um die Frage, ob die Landbürgermeister als solche Mitglieder des Kreistages sein sollen, sondern es handelt sich darum, ob die Landbürgermeister wählbar sind für den Kreistag. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Hält der Wahlverband sie nicht für geeignet, so werden sie nicht gewählt. Ich möchte nur den Verbänden der Landgemeinden eine größere Auswahl von wählbaren Personen geben. Das ist der Zweck dieses Antrages. Dem Herrn von Loß möchte ich noch erwidern, daß ich in keiner Weise die Absicht habe, den Antrag auf Ausschluß der städtischen Bürgermeister zu stellen. Ich habe nur gesagt: Wer die ländlichen Bürgermeister vom Kreistage ausschließen will, den muß die Consequenz dahin führen, daß auch die städtischen Bürgermeister vom Kreistage ausgeschlossen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Wenn man eine Institution einführen will, so muß man auch die Möglichkeit gewähren, daß es wirklich geschehen kann, daß diese Institution nachher fungirt. Sie haben in dem §. 24 den Ehrenbürgermeister eingeführt. Wir Alle haben die Hoffnung und den Wunsch, daß recht viele sich zu diesen Stellen melden mögen. Nun frage ich Sie aber, wenn Sie dem besoldeten Bürgermeister ganz genau dasselbe Recht einräumten, wie dem Ehrenbürgermeister, wie ist es dann denkbar, daß irgend Jemand noch die Stelle als Ehrenbürgermeister annehmen soll, wenn der ganze Unterschied darin besteht, daß der besoldete Bürgermeister ein mehr oder weniger hohes Gehalt bekommt und der Ehrenbürgermeister keines? Ich glaube, meine Herren, dann würde Jeder denn doch vorziehen, besoldeter Bürgermeister zu werden und entweder die paar hundert Thaler als wünschenswerthen Zuschuß zu den häuslichen Bedürfnissen zu verwenden, oder, wenn er das nicht will, dann in einer Weise darüber zu verfügen, die ihm sympathischer ist, als sie einfach nicht zu bekommen.

Er kann sie ja für einen guten Zweck geben, er kann sie dem Verein zur Rettung des Siebengebirges geben (Heiterkeit) oder für die Freilegung des Kölner Domes, er kann sie auch

seinem Sekretär geben oder den Armen seiner Gegend, kurz er kann eine Menge der besten und zweckmäßigsten Verwendungen für dieses Gehalt finden. Aber ich glaube nicht, daß dann noch irgend jemand darauf eingehen wird, das Gehalt nicht in Anspruch zu nehmen. Meine Herren, nachdem Sie das Institut der Ehrenbürgermeister eingeführt haben, ist es auch die nothwendigste und absoluteste Logik, daß Sie das Ehrenrecht der Vertretung im Kreistage und im Kreisauschuß auch nur dem Ehrenbürgermeister reserviren und nicht auch dem besoldeten Bürgermeister, der für seine Arbeit ein Aequivalent bekommt, zuwenden. Was nun die Uebergangsbestimmung betrifft, so tritt hier wieder daselbe ein. Wenn Sie wirklich jetzt bei der Neubildung, in Folge deren der Kreistag eine größere Bedeutung erhält und ein Kreisauschuß gebildet wird, die Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranziehen wollen und Sie legen für einen mehr oder minder begrenzten Zeitraum den Schwerpunkt immer noch auf den besoldeten Bürgermeister, so wird der Zeitpunkt immer ferner gerückt, wo die eigentliche Selbstverwaltung der Bevölkerung zur Thätigkeit berufen wird. Außerdem, meine Herren, kann es für die Herren selbst nichts angenehmes haben, so auf dem Aussterbeetat zu stehen. Meine Herren, wenn einmal eine Operation vorgenommen werden muß, so nehme man sie kurz und schneidig vor, und nicht alle Tage ein Stück. Ich will das nicht näher ausmalen und bitte Sie deshalb recht dringend, meine Herren, nehmen Sie die Anträge des Ausschusses an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Unter den Gründen, die heute hier vorgebracht sind, vermissen ich einen Grund, der für mich am meisten maßgebend ist und zwar den Grund, daß, wenn die Wählbarkeit der Bürgermeister stattfindet und von nun ab der Kreistag auch Steuern auszusprechen hat, die angestellten Bürgermeister gewissermaßen die Veranlassung sind, daß Steuern umgelegt werden, und deshalb nicht die geeigneten Personen sind, um die Verantwortung in dieser Beziehung ihren Gemeinden gegenüber leicht zu tragen. Es ist viel besser, daß durch die Gemeindecingessenen, die gewerbetreibenden Landbewohner, was es sei, diese Verantwortung übernommen wird. Eine Schwierigkeit in der Vertretung im Kreistage selbst wird dann immer noch nicht eintreten. Ich gehöre auch seit einer Reihe von Jahren einer Kreisvertretung an, in der, glaube ich, 1 oder 2 Bürgermeister thätig sind; die anderen sind aus der Bevölkerung genommen, und es geht ganz gut. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wie jetzt die Verhältnisse gestaltet werden, es für die Landbürgermeister geradezu angenehm sein wird, in dieser Beziehung nicht das Odium tragen zu müssen, welches in einzelnen Fällen vielleicht auf sie fallen würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich freue mich, daß durch die Worte des Herrn Vorredners es mir gestattet wird, das zu modifiziren, was ich habe sagen wollen. Ich habe nämlich, da die Gegner des Antrags des Ausschusses ja vorzugsweise im dritten Stande sich befinden, sagen wollen, daß es mir vorkomme, als wenn die Herren mit den ländlichen Verhältnissen nicht hinreichend bekannt seien und immer der Ansicht wären, daß wir auf dem Lande gar zu sehr in der Bildung zurückgeblieben seien. Ich gebe zu, daß die Fortschritte auf dem Lande mit denen in der Stadt nicht Schritt gehalten haben, aber so ein bißchen gesunden Menschenverstand und Lokalkenntnisse haben wir bei uns auch, und wir sind vollständig in der Lage, uns selbst zu verwalten. Ich bin seit einem Vierteljahrhundert im Kreistage meines Kreises. Wir haben dort, sowohl im Kreistage, wie in der Commission, mit Ausnahme eines Rittergutsbesizers nie einen Bürgermeister gehabt, und ich kann versichern, — und das werden die Landräthe, die unseren Kreis geleitet haben, uns bezeugen — wir

haben mit voller Ruhe und Objektivität und vollster Sachkenntniß die Sachen behandelt. Ich gestehe den Herren vollständig zu, daß wir der Sachkenntniß der Bürgermeister bedürfen. Deren bedürfen die Landräthe und der Kreistag und die Ausschüsse; aber, meine Herren, diese fehlen nie, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. In allen verschiedenen Sachen, die wir im Kreistage zu behandeln gehabt haben und welche in Zukunft zu behandeln sind, werden die Berichte der Bürgermeister vorliegen. Ich führe Ihnen ein Beispiel vor, meine Herren, d. i. die Einkommensteuer-Einschätzungscommission, deren Mitglied ich seit 20 Jahren bin. Da können wir ohne die Berichte der Bürgermeister nicht fertig werden, sie müssen uns vorliegen und liegen uns vor, und auf Grund dieser in vielen Fällen sehr sachgemäßen und in sehr vielen Fällen sehr der Berichtigung bedürftigen Berichte der Bürgermeister urtheilen wir dann vermöge unserer Kenntniß, und ich kann versichern, daß auf diese Weise ganz gewiß das beste Resultat zu Stande kommt. Das möchte ich den Herren aus den Städten gegenüber gesagt haben, damit nicht ihre Meinung ganz unerwidert bleibt, als ob wir ohne die Bürgermeister nicht fertig werden könnten, als ob wir auf dem Lande zu weit zurück seien, um unsere Angelegenheiten selbst verwalten zu können. Wie es in den Kreisen aussieht, ist schon gesagt worden. Gerade in denjenigen Kreisen, von denen man sagen könnte, daß sie die wenigst geeigneten Leute hätten, z. B. Prüm, Daun und Wittlich, befindet sich augenblicklich nicht ein einziger Bürgermeister im Kreistage. Das beweist, daß es auch außer den Bürgermeistern Personen giebt, welche die Kreisangelegenheiten zu verwalten im Stande sind. Wenn diese es können, können wir Anderen es auch. Ich bitte den Antrag des Herrn von Cynern abzulehnen und bei dem Vorschlage des Ausschusses zu bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Wir haben eben gehört, daß in den meisten Kreisen kein Bürgermeister im Kreistage sitzt (Widerspruch) oder doch nur sehr wenige. (Erneuter Widerspruch. Heiterkeit.)

Wie dem auch sei, es mag ein Mißverständniß von meiner Seite vorliegen, ich habe indeß aus den Gründen für und wider noch nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß sie den Wählern gegenüber die Selbstverwaltung radikal durchzuführen beabsichtigen, indem Sie denselben überlassen zu wählen, wen sie wollen. Wollen Sie die Selbstverwaltung aufrichtig durchführen, so lassen Sie den Wähler frei in seiner Wahl, ich sehe nicht ein, wie diese Beschränkung der freien Wahl zur Selbstverwaltung gehört. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt gelten zu lassen und die Beschränkung nicht anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte den Ausführungen des Herrn Collegen Friederichs doch entgegenreten. Es handelt sich hier darum, ob der Charakter des Bürgermeisters mit dem Charakter eines Kreistagsmitgliedes harmonirt oder nicht. Es ist vorhin von dem Herrn Commissar der Staatsregierung als Grund für seinen Standpunkt angeführt worden, daß man eine Klasse von Staatsangehörigen nicht von Rechten ausschließen könne. Das ist eine Regel, aber die Regeln erleiden durch Gesetze vielfache Ausnahmen, und es ist nothwendig, daß derartige Ausnahmen gemacht werden, weil die Kategorien einzelner Beamten Charaktere besitzen, die sich für gewisse Anstellungen nicht eignen. So ist z. B. analog in der Gemeindeordnung eine ganze Reihe von Kategorien ausgeschlossen. In Artikel 14 heißt es:

„Gemeindevorordnete können nicht sein:

1. Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;

2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.“

Sie haben hier also in einem Paragraphen allein sechs Kategorien von Staatsbeamten, die ausgeschlossen sind. Also, meine Herren, keine Regel ohne Ausnahme; Ausnahmen müssen eben für einzelne Fälle statuiert werden. Ebenso heißt es in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung in §. 10: „Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher der königlichen Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.“ Also, meine Herren, auch hier eine ganze Reihe von Ausnahmen. Mit dem Grunde kommt man also nicht durch. Was sodann die Bemerkung des Herrn Collegen Friederichs anlangt, daß das Prinzip der Selbstverwaltung dadurch seinen Ausdruck finden müsse, daß man auch den Wählern die Freiheit lassen müsse, Jeden zu wählen, wen sie wollen, so ist diese Freiheit durch die vielen Ausnahmen, die ich Ihnen eben vorgetragen habe, schon sehr erheblich beschränkt worden. Meine Herren! Diese Freiheit ist in sehr vielen Fällen durchaus theoretisch. Wir sind vom Lande, meine Herren, und sind mit den Verhältnissen auf dem Lande jedenfalls etwas besser bekannt, als die Herren aus der Stadt, wie Sie auf der anderen Seite mit den städtischen Verhältnissen besser vertraut sind, das versteht sich. Bei der Machtstellung, die der Bürgermeister in der Gemeinde hat, bei der Machtstellung, die er in Bezug auf Steuerveranlagung, auf Heranziehung zum Militärdienst und sonst auf allen Gebieten, auf alle Wünsche der einzelnen Mitglieder der Gemeinde hat, ist die Freiheit des einzelnen Wählers so beschnitten, daß er im einzelnen Falle sich sehr schwer dem Wunsche des Bürgermeisters, wenn dieser gewählt sein will, entziehen kann. Meine Herren! Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich Ihnen verschiedene Fälle anführen, daß Mitglieder des Kreistages, welche durchaus tüchtig und geeignet waren, denen Jedermann die vollste Qualifikation zuerkennen mußte und die jahrelang im Kreistage gesessen hatten, durch die Bürgermeister aus dem Kreistage hinausgedrängt worden sind. Es ist das auf ganz einfache Weise zugegangen. Das möchte ich den Ausführungen des Herrn Collegen Friederichs gegenüber bemerkt haben. Ich bitte Sie nochmals dringend, meine Herren, lehnen Sie alle Anträge, alle Amendements ab und nehmen Sie pure die Beschlüsse des Ausschusses an.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag des Herrn Wolters auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Graf Wilderich von Spee, Schmitz und Friederichs. (Graf Wilderich von Spee: Ich verzichte!)

Herr Graf Wilderich von Spee verzichtet. Ich bringe also nun den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, die Debatte ist geschlossen. Ich gebe zum Schluß dem Herrn Referenten das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gegen den Beschluß des Ausschusses, die Bürgermeister von der Wählbarkeit zum Kreistage und damit auch vom Kreisauschuß auszuschließen, sind in der Debatte heute abermals verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß zwischen Westfalen und der Rheinprovinz in dieser Beziehung

doch ein wesentlicher Unterschied obwalte. Die Thätigkeit des rheinischen Bürgermeisters unterscheidet sich allerdings von der Thätigkeit eines Amtmanns darin, daß Ersterer das Communalvermögen der Gemeinden verwaltet, also mit den Gemeinden viel inniger verbunden ist, wie dies beim westfälischen Amtmanne zutrifft. Der Ausschluß des westfälischen Amtmannes vom Kreistage könne deshalb noch kein Motiv für die Ausschließung des rheinischen Bürgermeisters bilden. Der Ausschluß würde hier das Analogon ergeben, daß die Bürgermeister in Städten, welche genau dieselben Funktionen haben, wie die Landbürgermeister, wählbar bleiben, während die Letzteren ausgeschlossen seien. Das Argument, welches Herr von Loë hiergegen geltend gemacht hat, daß nämlich der Landbürgermeister, wenn er auch dieselben Funktionen habe, wie der städtische Bürgermeister, sich dennoch von Letzterem in so weit unterscheidet, als er der Disciplinar-Befugniß des Landraths unterliege was bei dem städtischen Bürgermeister nicht der Fall sei, trifft nicht vollständig zu. Auch die Bürgermeister der nicht erimirten Städte unterliegen der Disciplinargewalt des Landrathes und sind dennoch zum Kreistage als Mitglieder des Wahlverbandes der Städte wählbar.

Man hat ferner darauf hingewiesen, daß rüchichtlich der vorliegenden Frage nicht auf Westfalen exemplificirt werden könne, weil zwischen Rheinland und Westfalen der Unterschied bestehe, daß Westfalen bereits seit längerer Zeit Ehrenamtänner habe, welche zum Kreistage wählbar blieben, während der Ausschluß der rheinischen Bürgermeister erst dahin zielen könne, den Ehrenbürgermeister zu schaffen. Letzteres könne man nicht auf einmal und deshalb müsse man, um einen zu schroffen Uebergang zu vermeiden, zunächst eine Uebergangsperiode schaffen, in welcher der jetzige Bürgermeister noch wählbar bleibe. Es ist deshalb von dem Abgeordneten Herrn Adams der Antrag gestellt worden, eine Uebergangsbestimmung als §. 101 b aufzunehmen, wonach die jetzt wählbaren Bürgermeister dieses noch für zwei Wahlperioden bleiben sollten. Ein ähnlicher Antrag war bereits im Provinzial-Verwaltungsrath und im Ausschuß gestellt worden. Der letztere Antrag ging aber weiter. Derselbe wollte die jetzt amtierenden Bürgermeister, welche zur Zeit wählbar sind, für ihre ganze Amtsdauer, die mit der Lebenszeit zusammenfällt, wählbar machen. Dieser Antrag ist allerdings vom Ausschuß abgelehnt worden, während über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adams im Ausschuß eine Beschlußfassung nicht stattgefunden hat. Im Prinzip pflichtet auch der Herr Abgeordnete Adams dem Ausschluß der Bürgermeister bei, wofür heute noch besonders geltend gemacht worden ist, daß in Zukunft der Kreistag das Recht habe, Steuern resp. Kreisabgaben in weit ausgedehnterem Maße, als dieses heute der Fall sei, zu beschließen. Es könne hierbei der Fall eintreten, daß der Landrath für den Kreis gewisse Ausgaben zu machen wünsche, die an und für sich zweckmäßig und wünschenswerth seien, aber die Steuerzahler des Kreises zu sehr drückten. In solchen Fällen würde es den besoldeten Bürgermeistern dann wohl schwer fallen, diesen Wünschen des Landraths sich zu widersetzen, und andererseits die beschlossene Steuer der Bürgermeisterei-Verammlung gegenüber zu vertreten. Es könne dies viel leichter ein eingefessener Gewerbetreibender oder Grundbesitzer, der zu dieser Steuer selbst einen bedeutenden Beitrag zu contribuiren habe. Das waren, meine Herren, im Wesentlichen die Gründe, welche pro et contra bei dem §. 50 vorgebracht worden sind und denen ich nichts hinzuzufügen habe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nummehr zur Abstimmung. Es ist also abzustimmen über den Antrag, hier einen Zusatz zu machen: „insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.“ Dazu ist nun ein Amendement von dem Herrn Abgeordneten Adams eingebracht worden, welches im Falle der Annahme als §. 101 b zu den Uebergangsbestimmungen eingefügt werden würde. Ich glaube,

es wird richtig sein, zuerst über das Amendement Adams abzustimmen und, wenn dies fällt, über den Antrag des Ausschusses. Sind die Herren damit einverstanden? — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, es würde zunächst über meinen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses geht vor; wenn dieser fällt, würde die Regierungsvorlage von selbst wieder hergestellt werden. Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Antrag Adams sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Nun bitte ich diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern ist also gefallen.

Wir kommen nunmehr zu dem §. 51 — §. 52. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 52 hat der Ausschuss beschlossen, eine Aenderung insofern eintreten zu lassen, als anstatt, daß, wie nach der Regierungsvorlage der Fall sein soll, die Wahl in dem Verbande der Landbürgermeistereien vor den Wahlen des Verbandes der größeren Grundbesitzer erfolgen, dieses in umgekehrter Reihenfolge geschehen soll, so daß zunächst die größeren Grundbesitzer und dann die Landbürgermeistereien wählen. Als Grund hierfür hat man angeführt, daß es zweckmäßiger sei, wenn die kleineren Verbände zuerst wählen und dann das Gros, die Verbände der Landbürgermeistereien, die Wahl vollziehen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Herr Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich gestatte mir nur kurz zu bemerken, daß mir der Antrag eine prinzipielle Bedeutung nicht zu haben scheint. Die Vorlage der Regierung entspricht ihrerseits den jetzt in Geltung befindlichen Kreisordnungen, und ich habe bisher nicht gehört, daß eine Abweichung für die Rheinprovinz aus besonderen Bedürfnissen derselben herzuleiten wäre. Vielmehr ist nur der prinzipielle Gesichtspunkt geltend gemacht worden, daß der kleinere Verband der größeren Grundbesitzer dem größeren der Landbürgermeistereien vorangehen müsse. Um den Vorschlag der Staatsregierung gegenüber motiviren zu können, wollte ich darum bitten, mir mitzutheilen, ob etwa irgend ein praktisches Moment vorhanden ist, welches für die Rheinprovinz die beantragte Umstellung nöthig macht. Die Erfahrungen in anderen Provinzen lassen eine solche nicht nothwendig erscheinen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und ertheile zum Schluß dem Herrn Referenten das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Von Seiten des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung ist darauf hingewiesen worden, daß in den übrigen Provinzen die Wahl in der Reihenfolge stattfindet, wie die Vorlage dieses vorschreibt, und ist sodann hieran die Frage geknüpft worden, ob in der Rheinprovinz besondere Eigenthümlichkeiten vorwalteten, oder Erfahrungen gemacht worden seien, welche eine Aenderung erheischten. In letzterer Hinsicht kann ich nur erwidern, daß wir zur Zeit noch gar nicht nach der Kreisordnung gewählt haben und deshalb schon Erfahrungen in dieser Hinsicht nicht machen konnten. Die neu geschaffenen Verbände existirten bis jetzt nicht bei uns. Wir haben uns gesagt, prinzipiell ist der Modus, welchen der Ausschuss vorschlägt, richtiger, und da wir eine Kreisordnung für die Rheinprovinz machen, so

haben wir uns auf den Standpunkt gestellt: was prinzipiell das richtigere ist, muß vorgeschlagen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus, kann ich Sie, meine Herren, nur bitten, den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir kommen zu §. 53 — §. 54 — §. 55 — §. 56 — §. 57 — §. 58 — §. 59 — §. 60 — §. 61 — §. 62. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur eine Frage über einen Punkt, der mir nicht zweifelhaft ist, der aber von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden ist. Der §. 62 handelt von den Funktionen des Landraths dem Kreistage gegenüber. Ich stelle an den Herrn Regierungskommissar die Frage, ob der Landrath Stimmrecht im Kreistage hat; meiner Ansicht nach hat er es nicht, aber ich möchte die Frage aus authentischem Munde beantwortet haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich kann nur die Richtigkeit der Auffassung des Herrn Vorredners bestätigen.

Landtags-Marschall: Die Paragraphen sind alle genehmigt bis inclusive §. 62. Ich nehme an, die Herren melden sich zu den einzelnen Paragraphen, die ich aufrufe. — §. 63 — §. 64 — §. 65 — §. 66 — §. 67 — §. 68 — §. 69 — §. 70. — Nun kommt der Abschnitt von dem Kreishaushalt. §. 71 — §. 72 — §. 73 — §. 74. — Von dem Kreisauschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-, Communal- und allgemeinen Landesverwaltung. §. 75 — §. 76 — §. 77 — §. 78 — §. 79 — §. 80 — §. 81 — §. 82 — §. 83 — §. 84 — §. 85 — §. 86. — Jetzt kommt der Abschnitt von den Kreiscommissionen. §. 87 — §. 88. — Von den Stadtkreisen. §. 89 — §. 90. — Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung. §. 91 — §. 92 — §. 93 — §. 94 — §. 95 — §. 96. — Von der Dotation der Kreisverbände. §. 97 — §. 98. — Siebenter Titel: Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien. §. 99. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Ausschuß schlägt zu §. 99 vor, als Position 2 einzuschalten:

„Der Landrath des Kreises Neuwied, bezw. des Kreises Bejlar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, bezw. der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Das jezige alinea 2 würde alsdann alinea 3 werden, während alinea 3 bereits in §. 45 sub Nr. 5 eingerückt ist. Der Parapraph soll also drei alinea behalten und nur der Unterschied eintreten, daß der neue Vorschlag als alinea 2 eingeschaltet wird. Das Motiv für den citirten Vorschlag besteht in Folgendem. Wenn auch der Königlichen Staatsregierung das Recht nicht bestritten werden kann, die bestehenden Verträge mit den Standesherrn im Wege der Gesetzgebung zu alteriren, so war der Ausschuß doch der Ansicht, daß dies nur geschehen dürfe unter Gewährnung ähnlicher Ehrenvorrechte, welche sich in die neuen Verhältnisse einreihen ließen. Da nun den Grafen Stolberg in Sachsen das Recht eingeräumt worden ist, vor Ernennung des Landraths der Grafschaft Stolberg gehört zu werden, so war man der Ansicht, daß der gleiche

Vorzug den Standesherrn in Wezlar und Neuwied nicht versagt werden dürfe, umso mehr als mit Letzteren Verträge geschlossen worden sind, auf Grund deren sie berechtigt sind, besondere Oberbeamten, welche die Funktionen des Landraths im Standesgebiete ausüben, zu ernennen. Wenn das vertragliche Ernennungsrecht eines eigenen Oberbeamten in Zukunft fortfallen soll, so müßte doch die Rücksicht Platz greifen, daß bevor zur Ernennung des Landrathes in Wezlar und Neuwied, welcher zur Zeit gleichzeitig als königlicher Landrath und als Fürstlich Wied'scher resp. Solms-Braunfels'scher Oberbeamter fungirt, geschritten wird, die Fürsten zu Solms beziehentlich zu Wied wenigstens gehört werden. Es macht dies gar keine Schwierigkeiten, da sich nach erstattetem Vorschlage des Kreistages das Anhören der Standesherrn mit Leichtigkeit ausführen läßt, und zwar ohne, daß sich wie die Erfahrung hinsichtlich der Grafschaft Stolberg, wo jene Vorschrift gehandhabt wird und besteht, bewiesen hat, eine Inconvenienz hinsichtlich der neuen Kreisordnung ergeben hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich wollte den Worten des Herrn Referenten noch das hinzufügen, daß im Ausschusse darüber ungetheilte Einmüthigkeit herrschte, daß es eine unabweisliche Pflicht sei, den hier angeführten Mitgliedern des ersten Standes das Wenige, was hier in diesem Antrage des Ausschusses enthalten ist, zu gewähren für das Viele, was ihnen durch die gesammten Vorlagen genommen wird. Ich will nicht weiter darauf hinweisen, ich möchte Sie nur bitten, wie im Ausschusse, so auch hier, dem Vorschlage des Ausschusses zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte diese Motivirung des Herrn Grafen Hoensbroech doch nicht für den ganzen Ausschuss gelten lassen. Ich für meinen Theil habe das nicht als unabweisbare Pflicht angesehen, sondern für eine Einrichtung oder für eine Fortsetzung eines Rechtes, das wenn es beibehalten würde, dem Staatsinteresse nicht widerspreitet; als eine unabweisbare Pflicht habe ich es dem doch nicht angesehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bin der gegentheiligen Ansicht, wie Herr von Eynern und möchte nicht, daß dessen Worte von dieser Seite her unerwidert blieben. Es handelt sich hier um Rechte, die den betreffenden hohen Herren durch Necessse ausdrücklich bewilligt worden sind. Man kann ihnen meines Erachtens solche Rechte nicht ohne Weiteres nehmen, sondern es kann das nur durch eine Vereinbarung mit denselben im Wege des Einverständnisses geschehen. In derselben Weise, wie es die Staatsregierung dem Herrn Grafen Stolberg zu Wernigerode gegenüber auch für Recht befunden hat, ihm diese Anhörung zu bewilligen, so glaube ich, wird es auch hier für Recht befunden werden müssen, und nicht bloß als eine Courtoisie zu behandeln sein, daß dieses Anhören über die Vorschläge betreffs der Besetzung der Landrathsstellen in den Kreisen Neuwied und Wezlar vorher stattfindet.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe mich nur gegen die Motivirung verwahrt, welche der Herr Graf Hoensbroech der Abstimmung im Ausschusse unterlegt hat. Er hat gesagt, mit Einmüthigkeit sei man im Ausschusse der und der Ansicht gewesen. Ich habe andere Motive gehabt, nicht die des Herrn Grafen Hoensbroech, die mich zu derselben Abstimmung geführt haben. Ich habe das nur hervorheben wollen, damit nicht aus den Worten des Herrn Grafen Hoensbroech die Folgerung gezogen wird, als wenn meine Motive dieselben gewesen wären wie die seinigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Dann nehme ich also gegenüber dem Herrn Abgeordneten von Eynern meine Worte ausdrücklich zurück. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Landes-Direktor Klein: Gegen den Beschluss des Ausschusses ist von keiner Seite auch nur ein Wort laut geworden. Ueber die Motive wird ja nicht abgestimmt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte also Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Meine Herren! Wir kommen jetzt zu §. 100, zu den allgemeinen, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Der §. 100 ist angenommen. — Zu §. 101 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Zu §. 101 wird vorgeschlagen, in Absatz 2 in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „des Kreistages und“ zu löschen und folgenden Passus hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; lehnt derselbe dies ab, so tritt der Landrath in seine Stelle.“

Es ist nämlich in dem §. 101 vorgesehen, daß die bei den Wahlen, welche demnächst vorgenommen werden sollen, dem Kreistage vorbehaltenen Befugnisse von dem Landrathe wahrgenommen werden sollen. Es wurde im Ausschusse anerkannt, daß allerdings dem Landrathe die Befugnisse des Kreis Ausschusses übertragen werden müßten, weil es sich hierbei um ein neues Organ handelt, welches erst durch die neue Kreisordnung gebildet wird, allein die Obliegenheiten des Kreistages würde der bisherige Kreistag ebensogut, oder vielmehr besser ausführen können, als der Landrath; es liege hier kein Grund vor, den Kreistag auszuschließen. Das waren die Motive des Ausschusses für diese Aenderungen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, einen redaktionellen Abänderungsantrag zu stellen. Der Herr Referent hat Ihnen gesagt, weshalb der Antrag des Ausschusses eingebracht worden ist. Es ist unbedingt nothwendig, daß die Geschäfte nicht dadurch aufgehalten werden, daß der bisherige Kreistag die Funktionen, die ihm übertragen werden, lässig ausführt. Da muß eine genaue Bestimmung getroffen werden. Der Antrag, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, ist in dieser Beziehung vielleicht nicht genau genug. Es heißt dort: „lehnt derselbe dies ab, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Ich würde vorschlagen, statt der Worte „lehnt derselbe dies ab“ zu sagen: „kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Das würde präciser sein und ist geboten, damit die Geschäfte ihre schnelle Erledigung finden.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag eingegangen, den §. 101 in der Fassung, wie er hier vorliegt, anzunehmen, mit der Aenderung jedoch, daß an Stelle der Worte „lehnt derselbe dies ab u. s. w.“ gesetzt wird „kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Landes-Direktor Klein: Ich halte die Verbesserung, die Herr Freiherr von Solemacher angegeben hat, für annehmbar.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag von Solemacher sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich lasse nunmehr abstimmen über den ganzen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses mit der Veränderung des Herrn von Solemacher. Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist in dieser Fassung einstimmig angenommen. — §. 102. — §. 103. — §. 104. — §. 105. — Ich erkläre hiermit die Kreisordnung in dieser Commissions-Sitzung in der Fassung des Ausschusses mit den beschlossenen Amendements für angenommen. Ist gegen das Wahlreglement etwas zu bemerken? Es ist nicht der Fall, so erkläre ich auch dieses für angenommen.

Nunmehr kommen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs, wie er hier vorliegt. Ist zunächst gegen die Ueberschrift etwas zu bemerken? — (Es ist nicht der Fall.) Artikel 1. — Artikel 2. — §. 10. — §. 11. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Hier würde wohl die Bemerkung Platz finden, die ich zu machen habe. Im §. 15 der Provinzialordnung heißt es, daß die Abgeordneten der Städte vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung *z.* gewählt werden. Nun haben wir bekanntlich keinen Magistrat, und es könnte zweifelhaft sein, ob hier unter Magistrat der Oberbürgermeister mit den Beigeordneten zu verstehen sei. (Widerspruch.)

Es erscheint mir deshalb zweckmäßig, Fürsorge zu treffen und den Magistrat hier herauszubringen, so daß die Wahlen bloß von der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen würden, deren Vorsitzender der Oberbürgermeister ist, welcher auch Stimmrecht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich erkenne das Bedenken des Herrn Justizraths Courth als begründet an und würde, falls nicht aus der Mitte der Versammlung ein bezüglichher Antrag gestellt werden sollte, mich verpflichten, die nothwendige Aenderung zuständigen Ortes in Anregung zu bringen. Es ist vollkommen richtig, daß in der Rheinprovinz nach der geltenden Städteordnung die Wahlen zum Provinzial-Landtage lediglich von der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte den Herrn Courth und den Herrn Regierungs-Commissar ersuchen, sich zunächst doch noch die gesetzlichen Bestimmungen anzusehen. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag überhaupt in dieselben hineinpaßt. Der Herr Abgeordnete Courth hat ganz Recht, meines Wissens haben wir in den Städten der Rheinprovinz augenblicklich keinen Magistrat. Nach der Städteordnung hat aber jede Stadt das Recht, sich eine Magistratsverfassung zu geben, so daß, sobald sich eine Stadt eine Magistratsverfassung giebt, wozu sie also das vollste Recht hat, die Bestimmung der Kreisordnung, wie sie hier Herr Courth vorgelesen hat, Platz greift. Ich glaube, daß da, wo keine Magistratsverfassung ist, das Stadtverordneten-Collegium unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters als einziges Wahlcollegium besteht, daß darüber der Wortlaut des Paragraphen keinen Zweifel geben kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Eynern nur erwidern, daß die zur Diskussion stehende Frage in §. 48 der Kreisordnung ihre Beantwortung findet. Es heißt dort:

„Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.“

Meines Erachtens würde es zweckmäßig sein, an Stelle des §. 15 der Provinzialordnung einen §. 15 einzuschalten, welcher das, was in dem §. 48 der Kreisordnung vorgesehen ist, auch für die Wahl der Stadtvertreter zum Provinzial-Landtage vorschreibt. Dann ist jeder Zweifel erledigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn ein solcher Paragraph so eingeschaltet wird, wie es der Herr Regierungs-Commissar soeben vorgeschlagen hat, dann paßt das genau in die Bestimmungen der Rheinischen Städteordnung hinein. Ich habe nur gegen die Fassung des Antrages Courth gesprochen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dem Antrage Courth vorbehaltlich der Redaktion einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Antrag für angenommen. Sodann ist noch zu einem Paragraphen hier, der nicht in der Vorlage steht, wie sie uns hier vorliegt, von dem Herrn Grafen Hoensbroech das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich habe gestern Abend im Ausschuß zu §. 17 den Antrag gestellt, daß analog dem §. 50 der Kreisordnung, wo, wie Sie sich erinnern werden, die Wählbarkeit der Bürgermeister zu dem Kreistage ausgeschlossen worden ist, in diesem §. 17 der Provinzialordnung die Nichtwählbarkeit der Landräthe zum Provinzial-Landtage ausgesprochen würde. Hauptsächlich habe ich diesen Antrag gestellt, weil ich allerdings die Wählbarkeit des Landraths zum Provinzial-Landtage in Widerspruch stehend erachten muß mit dem Prinzip der Selbstverwaltung; auf der anderen Seite war für mich auch ein Grund, weil wir hier in der Rheinprovinz eine Reihe von Landräthen haben, die von Hause aus nicht so mit dem Interesse der Provinz verwachsen sind, daß ich sie als geeignete Vertreter der Provinz hier im Hause ansehen könnte. Der Herr Commissar der Königlichen Staatsregierung hat in der entschiedensten Weise gestern meinem Antrage widersprochen und hat erklärt, daß bei Annahme dieses Antrages das ganze Gesetz in Frage gestellt würde und für die Staatsregierung unannehmbar sei; ebenso hat es der Ausschuß nicht für Recht gefunden, meinen Antrag anzunehmen. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse enthalte ich mich, diesen Antrag noch einmal zu wiederholen. Ich wollte es aber nicht unerwähnt lassen, daß der Antrag und im welchem Sinne derselbe gestellt worden sei.

Landtags-Marschall: Es ist kein Antrag gestellt worden. — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordnete Limbourg: Meine Herren! Ich glaube, die Verhältnisse des Landraths hier im Provinzial-Landtage und des Bürgermeisters im Kreistage sind himmelweit verschieden. Im Kreistage ist der Landrath der unmittelbare Vorgesetzte des Bürgermeisters und kann einen Einfluß ausüben, der nicht recht paßt, aber der Provinzial-Landtag ist ganz anders zusammengesetzt: Der Vorsitzende des Provinzial-Landtags steht in gar keinem Connex zu dem Landrath.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist kein Antrag gestellt worden, worüber wollen wir noch weiter diskutieren? Zum Worte hat sich noch Herr Freiherr von Voë gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voö: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil ich den letzten Worten kurz widersprechen wollte. Ich glaube doch, daß die Ansicht des Herrn Abgeordneten Limbourg nicht ganz zutreffend ist. Wir wollen eine Selbstverwaltung, die in der That eine wahre Selbstverwaltung ist. Wenn wir hier in dem Gesetze, welches die Selbstverwaltung betrifft, den Beamten, die eigentlich doch beaufsichtigt werden sollen, wieder eine Stelle offen halten in den Organen, durch die sie beaufsichtigt werden sollen, so ist dies ein Widerspruch gegen die Selbstverwaltung. Das ist gestern im Ausschusse richtig hervorgehoben worden. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Grafen Hoensbroech vollständig bei und ich wollte dies den Worten des Herrn Abgeordneten Limbourg gegenüber betonen. Ich glaube allerdings, ohne der Befähigung der Herren Landräthe zu nahe zu treten, daß wir hier am Rhein wünschen müssen, daß die Herren Landräthe im Provinzial-Landtag jedenfalls nur ganz vereinzelt vertreten sind. Ich hoffe sehr, daß in Zukunft die Wähler darauf Rücksicht nehmen werden, wenn einmal die Wahl stattfinden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schließe die Diskussion. Es ist kein Antrag gestellt worden, also ist nicht weiter darüber zu verhandeln. Jetzt kommt Artikel III der Provinzialordnung. Hierbei ist Nichts zu bemerken. Artikel IV §§. 123, 124, 125, 126. Artikel V. Es ist zu diesem ganzen Gesetze nichts mehr zu bemerken, ich erkläre dasselbe in der vorliegenden Fassung für angenommen und damit die Kreis- und Provinzialordnung in unserer Plenar-Commissionsitzung für erledigt. Die Vorlage geht zurück an den I. Ausschuß und wird gegen Ende der nächsten Woche wieder in die Plenarsitzung zur definitiven Behandlung gelangen.

Meine Herren! Die nächste Sitzung ist Morgen früh 11 Uhr. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich würde die Herren des I. Ausschusses bitten, Morgen früh um 10 Uhr recht pünktlich zu einer Sitzung zusammentreten zu wollen, weil wir noch eine Stunde Zeit haben, um Verschiedenes zu erledigen.

Landtags-Marschall: Morgen ist Plenarsitzung. Die Tagesordnung werde ich noch an Sie gelangen lassen. — Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom II. Ausschusse bitten, morgen früh um 1/2 11 Uhr im Ausschußzimmer sich zu versammeln, um den Rest der Geschäfte noch zu erledigen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7^{3/4} Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Samstag den 13. November 1886.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Kündigung und Tilgung der III. Ausgabe von Anleihe-scheinen der Rheinprovinz. L. M. Nr. 4. Referent: Abgeordneter Dieke.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Pensionirung des Landes-Baurathes Sacke. L. M. Nr. 1. Referent: Abgeordneter Dieke.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch der Städte St. Johann und Saarbrücken um Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des Winterbergdenkmals. L. M. Nr. 7. Referent: Abgeordneter Schmidt von Schwind.
4. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Bau-schreiber bei den ständischen Wege-Bauinspektionen. L. M. Nr. 10. Referent: Abgeordneter Caspers.
5. Referat des II. Ausschusses, betreffend Gesuch des Bauunternehmers Bertram zu Hannover um Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus der Provinzialstraße von Müsch nach Schul entstandenen Verluste. L. M. Nr. 11. Referent: Abgeordneter Radermacher.
6. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Weklar belegenen Provinzialstraßen an diesen Kreis. L. M. Nr. 12. Referent: Abgeordneter Roehling.
7. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des J. P. Lenzen. L. M. Nr. 43. Referent: Abgeordneter Freiherr Dr. von la Balette St. George.
8. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Religionslehrers Dr. Scholten. L. M. Nr. 44. Referent: Derselbe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der ersten Sitzung. (Geschieht.)

Meine Herren, ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Loë, das Protokoll der heutigen Sitzung übernehmen zu wollen.

Es sind mir folgende Eingänge zugegangen, zunächst von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius folgendes Schreiben:

„In der Angelegenheit, betreffend den Bau einer festen Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben, beehre ich mich, Euer Durchlaucht ganz ergebenst

mitzutheilen, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nicht abgeneigt ist, ausnahmsweise die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Baukosten aus Staatsfonds zu befürworten, wenn die in der Petition der Vertretung der Stadt Trarbach vom 10. September d. J. erbetene weitere Beihülfe zu den Brückenbaukosten aus Provinzialfonds im Betrage von 120 000 Mark, sowie die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Brücke von Seiten der Provinz bewilligt wird.

Euer Durchlaucht gestatte ich mir ganz ergebenst zu ersuchen, diese Erklärung gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Landtages zu bringen und von dessen Beschluß mir demnächst Mittheilung zukommen lassen zu wollen.

Es würde mir zur großen Freude gereichen, wenn durch einen zustimmenden Beschluß des Provinzial-Landtages die Ausführung des nicht nur für die Stadt Trarbach, sondern auch für den größeren Verkehr wichtigen Brückenbaues, dessen Zustandekommen durch die entgegenkommende Erklärung des Herrn Ministers jetzt näher gerückt ist, als je zuvor, ermöglicht würde.

Der königliche Landtags-Commissarius,
Oberpräsident der Rheinprovinz,
gez.: von Bardeleben."

Die Angelegenheit ist bereits an den Ausschuß verwiesen, nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit derselben beschäftigt hat. Diese Erklärung des Herrn Oberpräsidenten, die Namens des Herrn Ministers erfolgt, würde im Anschluß an diese Angelegenheit im II. Ausschusse zu behandeln sein.

Sodann ist mir eine Petition zugegangen und von Seiten des Herrn Grafen Wilberich von Spee eingereicht worden, betreffend eine Straße von Heimbach nach Riedeggen, also aus dem Kreise Düren in den Kreis Schleiden. Die Petition geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen in der vorgedachten Richtung eine Provinzialstraße zu bauen und die Beitragspflicht der Gemeinden in Anbetracht ihrer Dürftigkeit und der Gestaltung des Grund und Bodens auf höchstens ein Viertel der Baukosten hochgeneigtest zu normiren.“

Ich frage, ob diese Petition, welche Herr Graf Wilberich von Spee eingereicht hat, Unterstützung findet. — Die Petition wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es ist mir sodann von einem Julius Müller aus Düsseldorf ein Schreiben zugegangen, an meine Adresse gerichtet, aber als Landtags-Marschall und überschrieben: „Hohe Herren“ — ich denke also, es ist an den Landtag gerichtet —, in welchem er bittet, wir möchten ein Inmediatgesuch, welches er an Se. Majestät den Kaiser gerichtet hat, unterstützen. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich ihm antworte, daß der Provinzial-Landtag sich darauf nicht einlassen und ein persönliches Gesuch an Se. Majestät nicht unterstützen könnte. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich werde das Weitere veranlassen.

So eben geht mir noch ein Antrag von Seiten des Herrn Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven zu, welcher lautet:

„Die Gemeinden Klüppelberg, Marienheide, Gimborn zc. in den Kreisen Summersbach und Wipperfürth sind auch in diesem Jahre wiederum durch Hagelschlag sehr stark geschädigt worden, so daß derselbe Nothstand, wie vor einigen Jahren zu Tage getreten ist.“

Namens der beschädigten und sich im Nothstande befindlichen Gemeinden richte ich an den hohen Landtag die Bitte, auch diesmal diesen Gemeinden, gleichwie anderen hagelbeschädigten Gemeinden, eine angemessene Unterstützung zu bewilligen."

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. — Der Antrag wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es ist mir ferner soeben noch ein Antrag eingebracht worden, unterzeichnet von Herrn Freiherrn Felix von Loë und dem Abgeordneten Johann Schmitz. Der Antrag betrifft die Gewährung einer Entschädigung an die hagelbeschädigten Tabakpflanzler der Kreise Cleve und Moers. Es wird darin ausgeführt, daß ungefähr 85 Tabakpflanzler einen Schaden von 9000 M. erlitten haben, und es wird gebeten, daß zur Erhaltung ihrer Existenzfähigkeit eine möglichst hohe Entschädigung aus bereiten Provinzialmitteln gewährt werden möge. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. (Geschlecht.)

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Endlich, meine Herren, habe ich zwei Schreiben erhalten, eines von dem Herrn Landtags-Commissarius und eines von dem Herrn Justizminister Dr. Friedberg, betreffend die Behandlung der Justizgesetze. In beiden Schreiben wird in Aussicht gestellt, daß am nächsten Montage der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth als Vertreter des Herrn Justizministers hier erscheinen wird, um den Standpunkt des Justizministers hinsichtlich der Justizgesetze zu vertreten. Am Montag um 11 Uhr wird die Berathung über dieselben beginnen; ich werde mich beehren, diese Schreiben dann wieder vorzulegen und den Herrn Geheimrath Stolterfoth bei Ihnen einzuführen.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Punkt derselben ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Kündigung und Tilgung der III. Ausgabe von Anleihen der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Die 3. Ausgabe der 4procentigen Rheinprovinz-Obligationen, ursprünglich im Betrage von 3 000 000 M., jetzt durch Amortisation bereits auf 2 875 000 M. vermindert, enthält in dem Anleiheprivilegium die Bestimmung, daß der Landtag die Kündigung und die Amortisation festzustellen hat. Es ist nun seitens des Provinzial-Verwaltungsraths der Beschluß gefaßt worden, dem hohen Landtage die Bitte auszusprechen, dies Recht der Kündigung und eventuell der verstärkten Amortisation auf ihn zu devolviren. Der I. Ausschuß hat jedoch Bedenken gehabt, in diesem Sinne die Zustimmung zu erteilen und hat, wie das Referat Ihnen ergeben wird, nur den Beschluß gefaßt, dem Verwaltungsrath zu überlassen, den Tilgungsstock zu verstärken. Das Referat lautet wie folgt:

„Nach §. 4 des Regulativs für die 3. Ausgabe von Anleihen der Rheinprovinz im Betrage von drei Millionen Mark à 4 % hat der Provinzial-Landtag das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken und sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen (zur Zeit noch 2 875 000 M.) zu kündigen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, dieses Recht ihm zu übertragen.

Der I. Ausschuß indessen trägt Bedenken, diesem Antrage in vollem Umfange zuzustimmen und kann in der Kündigung der sämtlichen noch umlaufenden Anleiheheine nur eine neue Beunruhigung des Publikums erkennen; wünscht vielmehr, die 4procentigen Anleiheheine auch noch fernerhin auf dem Courszettel aufgeführt zu sehen und dies um so mehr, als aus Anlaß der nach vorhergehender Convertirung geschehenen Kündigung der Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission im Anfange des laufenden Jahres noch auf Anregung des Provinzial-Verwaltungsraths hin in verschiedenen öffentlichen Blättern zur Aufklärung des Publikums darauf hingewiesen

worden ist, daß nur die zum Zwecke der Erbauung und Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten in den Jahren 1870 und 1874 emittirten „Rheinprovinz-Obligationen“ deren Zinsen und Amortisation im Wege der Provinzialumlage aufgebracht würden, zur Kündigung gelangen sollten, während eine Kündigung der zur Vermehrung der Betriebsmittel der Provinzialhilfskasse ausgegebenen 4prozentigen Anleihe der Rheinprovinz III. und IV. Emission, deren Zinsen und Amortisation aus den Einnahmen der Provinzialhilfskasse bestritten würden, weder stattfinden sollte, noch beabsichtigt werde.

Nachrichtlich wird hier noch bemerkt, daß die zur Reserve dienende IV. Emission Anleihe von fünf Millionen noch unemittirt im Tresor asservirt ist.

Der I. Ausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle das Recht der Kündigung der noch umlaufenden Anleihe III. Emission sich vorbehalten, hingegen den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, den Tilgungsstock der III. Emission der Anleihe zu verstärken.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion, der Herr Abgeordnete Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Meine Herren! Es ist ja sehr gut, wenn die Provinz bald möglichst ihre Obligationen zu tilgen bestrebt ist; aber zu gleicher Zeit entsteht hierdurch der Nachtheil, daß man dadurch zurückgehalten wird, bei der Provinz Anleihen zu einem geringeren Prozentsatz, als derselbe bis jetzt bestanden hat, aufzunehmen. Es ist ein sehr wichtiges Moment, diesen Umstand hervorzuheben. Allerdings ist der Prozentsatz von $4\frac{1}{4}$ schon bis auf 4 gefallen, und es ist dies allgemein begrüßt worden; aber wir müssen noch mehr den Zinsfuß heruntersetzen. Die Provinz muß bestrebt sein, auf den Standpunkt zu kommen zu $3\frac{3}{4}$ Prozent und selbst, was Westfalen jetzt schon thut, zu $3\frac{1}{2}$ Prozent auszuleihen. Vermehren wir die Tilgung der Obligationen, so entgeht uns das hierzu verwendete Geld, welches dazu in Anspruch genommen werden kann, um einen billigeren Prozentsatz für Darlehen einzuführen; deshalb halte ich es für bedenklich, soweit ich die Sache überschaue, ohne weiteres auf diesen Antrag einzugehen. Es muß zuerst dafür gesorgt werden, daß die Provinz zu einem niedrigeren Prozentsatz Darlehen gewähre.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Wenn ich mir das Wort erbitten darf, so möchte ich bemerken, daß ich aus dem Vortrage des Herrn Vorredners nicht habe entnehmen können, daß wir dadurch, daß wir den Tilgungsstock verstärken, den Zinsfuß erhöhen; wir müssen gegentheilig fortfahren, länger 4% zu bezahlen, als es der Fall sein wird, wenn wir den Tilgungsstock verstärken. Je mehr wir den Tilgungsstock verstärken, desto rascher verschwindet diese dritte Emission der Anleihe überhaupt. Nach der Meinung des I. Ausschusses kann ich Ihnen nicht vorschlagen, die Anleihe zu kündigen, damit sie sofort aus der Welt verschwindet, sondern wir wollen die Gelegenheit des jetzigen günstigen Geldmarktes benutzen und größere Summen zur Amortisation verwenden, als jetzt im Privilegium mit einem Prozent vorgesehen ist. Je rascher wir diese Anleihe aus der Welt schaffen und zwar ohne Beängstigung und Beunruhigung des Publikums, je schneller sind wir dann in der Lage, für die Hilfskasse, die ja überhaupt die Gelder für landwirthschaftliche Zwecke aufzubringen hat, $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen, wie schon geschehen ist, in größerem Maße auszugeben. Das Argument, welches Herr Freiherr von Serde dafür angeführt hat, daß er nicht zustimmen könne, den Tilgungsstock zu verstärken, ist wohl nicht richtig, denn je rascher wir amortisiren, bezw. den Tilgungsstock verstärken, desto rascher kommt die 4prozentige Anleihe aus der Welt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bin von jeher hinsichtlich der Provinzial-Obligationen ein Feind der Amortisation gewesen und namentlich Gegner der Herabsetzung des Zinsfußes. Ich glaube, daß dadurch nicht allein der Kapitalist beunruhigt, sondern auch der Credit der Provinz geschädigt wird; er ist dadurch geschädigt worden, weil man niemals Rheinprovinz-Obligationen annehmen konnte, ohne befürchten zu müssen, sie würden morgen oder übermorgen gekündigt. Ich glaube, daß übermäßige, nicht vorgeschriebene Kündigungen unzweckmäßig sind, weil wir immerwährend neues Geld aufnehmen müssen. Ich glaube, wir hätten viel besser gethan, wenn es möglich gewesen wäre, Consols zu schaffen, welche effektiv viel höher stehen, als die amortisirbaren Werthpapiere. Wenn man glaubt, daß durch eine erhöhte Amortisation das Publikum weniger erschreckt würde, als bei einer plötzlichen Kündigung, so ist das ein Irrthum; denn es ist einem immer unangenehm, wenn Obligationen herauskommen, die man erst kurz vorher mit Agio angekauft hat. Weil nun einmal das Prinzip verlassen worden ist, die Anleihen nicht zu kündigen, so glaube ich, daß es jetzt zweckmäßig wäre, die ganze Anleihe auf einmal zu convertiren, wie die meisten Staaten, wie die Aktiengesellschaften es gethan haben, denn der Zinsfuß von 4% ist unerhört. Ich glaube, wir fahren am besten, wenn wir jetzt die ganzen rückständigen Obligationen kündigen, einen gewissen Kündigungstermin feststellen, und dann zu dem üblichen Zinsfuß von 3½ Prozent Obligationen emittiren, wie wir schon solche emittirt haben und uns dadurch vor der Ausloosung schützen, daß wir zuerst die im Besitze der Provinz befindlichen Obligationen einziehen, dann das Publikum beruhigen. Ich glaube, daß dies im Interesse unserer Klasse liegt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Meine Herren! Ich bin doch nicht so ganz in der Sache aufgeklärt. Die 4prozentigen Obligationen sind Schulden der Provinz, und sind nicht dazu bestimmt, um damit dem Grundbesitzer Darlehen zu geben; die Schulden der Provinz beziehungsweise deren jährliche Tilgungsquote wird durch den Etat festgestellt. Nun ist aber bestimmt, daß jährlich nur mit 1 Prozent amortisirt werden soll, und sind auch nur die Mittel für diese Tilgung im Etat ausgeworfen. Wenn daher jetzt eine größere, eine raschere Tilgung vorgenommen werden soll, so werden wir aus der Hülfskasse Gelder beanspruchen müssen, welche für ländliche Darlehen zc. verwendet werden sollen. Indem diese Gelder der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden, wird meines Ermessens es erschwert, rascher zu einem billigeren Prozentsatz Darlehen zu gewähren. Ich glaube, ich habe in der Sache nicht Unrecht.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Das was der Herr Freiherr von Gerde gesagt hat, ist unrichtig. Es handelt sich hier nicht um Schulden der Provinz, es handelt sich hier nicht um irgend etwas, was auf den Etat und den Haushalt der Provinz den geringsten Einfluß ausübt, sondern es handelt sich einfach um Folgendes: Früher hat die Hülfskasse Darlehen nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel geben können, diese verfügbaren Mittel waren sehr beschränkt, ungefähr eine Million Mark, und um diese verfügbaren Mittel zu erhöhen, hat der Landtag seinerzeit beantragt, daß die Hülfskasse 3 Millionen Mark aufnehmen dürfe. Diese 3 Millionen werden von der Hülfskasse verzinst und amortisirt, haben also mit dem Etat der Provinz gar nichts zu thun; diese 3 Millionen Mark dienen nur dazu, an die Grundbesitzer Geld ausleihen zu können.

Nun muß die Hülfskasse doch notorisch eine Kleinigkeit bei ihren Geschäften erübrigen zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Deckung der Verwaltungskosten. So lange nun die Hülfskasse sich selbst das Geld zu 4% beschafft, kann sie nicht unter 4 $\frac{1}{4}$ % oder 4 $\frac{1}{8}$ % ausleihen. Da nun die Hülfskasse jetzt bereits zu 4% ausleiht, so würde es in ihrem eigentlichen Interesse liegen, diese 4prozentige Anleihe zu kündigen, wie Herr Limbourg angegeben hat, und nur 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Papiere auszugeben. Wenn es sich hier um einen irgendwie größeren Betrag handelte, so würde dies unbedingt der Weg sein, der betreten werden muß, aber, meine Herren, der Hülfskasse stehen auch andere Mittel zur Verfügung. Sie hat erstens einen ziemlich bedeutenden Stammfonds, einen Reservefonds, den sie nicht zu verzinsen braucht, ferner hat die Hülfskasse Depositen, die sie nur mit 2 $\frac{1}{2}$ % verzinst, sodann hat die Hülfskasse bereits 10 Millionen 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Papiere emittirt, kurz, billiges Geld haben wir momentan genug. Die Hülfskasse muß aber außerdem stets disponible Mittel haben, um etwaigen Kalamitäten entgegenzutreten zu können, und zu diesem Zweck hat die Hülfskasse in ihrem Tresor noch 5 Millionen unausgegebener 4prozentiger Papiere liegen. Diese haben der Hülfskasse nichts gekostet als die Druckkosten, indem der Stempel noch nicht gelöst ist, da der Stempelfiskal genehmigt hat, daß der Stempel erst gelöst zu werden braucht, wenn die Papiere in die Oeffentlichkeit gelangen. Diese 5 Millionen liegen ruhig in unserem Tresor, und man ging bei der Verwaltung der Hülfskasse von der Ansicht aus, daß es zweckmäßig ist, nicht nur 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Papiere in dem Tresor zu haben, sondern auch 4prozentige, indem in dem Moment einer Krisis 4prozentige Papiere günstiger zu begeben sein würden, als 3 $\frac{1}{2}$ prozentige. Da nun ein Papier von der Reichsbank nur lombardirt wird, wenn es ein börsengängiges Papier ist, so müssen wir nach wie vor die 4prozentige Anleihe auf dem Börsenzettel notirt haben, und das sind die 3 Millionen, um die es sich hier handelt, die jetzt nur noch 2 875 000 M. betragen. Eine vollständige Kündigung dieser Anleihe, eine Umwandlung in eine 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Anleihe, wie Herr Limbourg vorgeschlagen hat, würde zur Folge haben, daß von dem Börsenzettel 4prozentige Rheinprovinzianleihen verschwinden würden, und wir im Nothfalle mit einer Emission 4prozentiger Papiere auf Schwierigkeiten stoßen würden. Nur deshalb ist diesseits von einer vollständigen Kündigung abgesehen worden; es ist aber ziemlich gleichgültig, wie hoch die Summe der 4prozentigen Papiere ist, die im Umlauf ist.

Nunmehr hat der I. Ausschuß infolge des Gesuchs des Provinzial-Verwaltungsraths beantragt, zu bewilligen, daß man, wenn gerade viel Geld in der Kasse ist, und man es sonst nicht gut unterbringen kann, die Amortisation etwas stärker greift, also in einem Jahre statt 30 000 einmal 60 000 oder 80 000 M. ausloost. Das ist die Sache, um die es sich hier handelt. Es ist also nur eine Befugniß, die dem Verwaltungsrath gegeben werden soll, in dem geeigneten Moment eine etwas verstärkte Amortisation vornehmen zu können. Ich glaube, meine Herren, daß dies ein ganz zweckmäßiges und billiges Verlangen ist. Wenn Sie Ihre Genehmigung jedoch versagen, meine Herren, ein großes Malheur entsteht daraus nicht, es ist ziemlich irrelevant, es würde die Verwaltung und den Verwaltungsrath, die Direktion der Hülfskasse, das Kuratorium, überhaupt alle sehr kühl lassen, aber zweckmäßig ist unser Antrag und darum ist es hier vorgeschlagen worden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.
 Abgeordneter Freiherr von Gerde: Durch die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Solemacher habe ich allerdings eine Aufklärung über das Sachverhältniß und über die Finanzlage erhalten und werde einen Gegenantrag nicht stellen. Ich will aber noch hervorheben, daß

ich nicht gesagt habe, daß die 3½ procentige Anleihe mit dem Etat der Provinz etwas zu thun hat; ich habe vielmehr das Gegentheil gesagt, und in dieser Beziehung nur die 4 procentige Anleihe erwähnt; oder ich müßte mich falsch ausgedrückt haben.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dieke: Ich möchte Herrn von Gerde darauf erwidern, daß auch die 4 procentige Anleihe mit dem Etat nichts zu thun hat, sondern daß es auch eine Anleihe für die Mittel der Hilfskasse gewesen ist. Ich darf wohl annehmen, daß Sie mit dieser Form wie der I. Ausschuß den Antrag jetzt modifizirt vorlegt, einverstanden sind. Zum Schluß Herrn Limbourg die Bemerkung, daß es durchaus richtig gewesen wäre, 3½ procentige Rheinprovinz-Consols auszugeben, wenn der Herr Minister die Bewilligung dazu ertheilt hätte; und wenn ich hinsichtlich des niedrigen Zinsfußes für die Landwirthschaft auch noch eine Bemerkung machen darf, so würde diese dahin gehen, daß es auch nicht gut ist, den Zinsfuß von hier aus zu sehr herunterzudrücken. Wir würden sonst einmal die Erfahrung machen, daß hier Gelder aufgenommen werden, die in anderer Weise höher verzinst, resp. zu 5 oder 6 % wieder ausgeliehen werden. Ich stelle im Namen des I. Ausschusses den Antrag, die Vorlage in der vorgeschlagenen Form genehmigen zu wollen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist kein Gegenantrag gestellt worden, ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses betreffend die Pensionirung des Landes-Baurathes Sachse. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Der Landes-Baurath Sachse ist mit seiner Zustimmung am 1. Oktober aus dem Amte geschieden und ist ihm vorbehaltlich Ihrer Genehmigung eine Pension bewilligt worden, zu welcher die Motive in einem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen vorliegen. Das Referat schließt mit dem Antrag:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Festsetzung der Pension des Landes-Baurathes Sachse auf die Summe von 4500 M. jährlich nachträglich genehmigen“.

Es übersteigt diese Summe von 4500 M. diejenige Pensionsrate, die Herr Sachse nach dem Pensionsreglement der provinzialständischen Beamten beanspruchen kann. Nach diesem würde er nur 3300 M. jährlich zu beziehen haben, der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber mit Rücksicht auf die treuen Dienste des Herrn Sachse, sowie auf seine langjährige Dienstzeit im Staate geglaubt, Ihnen vorschlagen zu dürfen, die Pension auf 4500 M. zu normiren, da er seine Staatsdienstzeit mitgerechnet einen Anspruch auf 4950 M. haben würde. Ich beehre mich, das vom I. Ausschuß genehmigte Referat Ihnen vorzutragen. Es lautet:

„Der Landes-Baurath Sachse ist durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 12. April 1876 zum oberen Baubeamten auf eine Zeitdauer von 12 Jahren gewählt worden. Derselbe hat am 10. Juli 1876 den ständischen Dienst angetreten, würde also, wenn nach Ablauf der Amtsperiode im Juli 1888 pensionirt, nach Maßgabe seines jetzigen Gehaltes von 6600 und auf Grund der Bestimmung in §. 21 des Pensionsreglements vom 24. November 1881 resp. 16. Dezember 1882 für die provinzialständischen Beamten eine Pension von 3300 M. jährlich zu beziehen haben.

Landes-Baurath Sachse hat indessen unter dem 2. Juni d. J. sich bereit erklärt, jetzt schon, unter Verzichtleistung auf die seitherige Gehaltszahlung bis Juli 1888, mit einer Pension von 4500 M. in den Ruhestand zu treten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält unter den obwaltenden Verhältnissen es für angezeigt, auf die vorzeitige Pensionirung einzugehen und hat die näheren Gründe in dem gedruckten Referate ausgeführt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hiernach die Pensionirung zum 1. Oktober a. c. beschlossen und bei Normirung der Pension auf die von dem Landes-Baurathe Sachse vor seinem Eintritte in den ständischen Dienst am 10. Juli 1876 seit Ablegung des allgemeinen Staatsdiener-Eides am 13. Januar 1848 als Bauführer und Baumeister bei verschiedenen Bauausführungen, sowie als Geometer, Kreisbaumeister, Decernent, Bauinspektor u. im Staatsdienste zurückgelegte lange Dienstzeit von rund 28½ Jahren besondere Rücksichten nehmen zu müssen geglaubt.

Bei voller Hinzurechnung der im Staatsdienste zurückgelegten Dienstzeit und der Militärdienstzeit zu der im ständischen Dienste zurückgelegten würde die Pension auf den nach dem Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten höchstzulässigen Betrag von $\frac{3}{4}$ des Gehaltes von 6600 M. oder auf rund 4950 M. zu normiren sein.

Der I. Ausschuß, indem er die Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsrathes zu den seinigen macht, beehrt sich zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die vom Provinzial-Verwaltungsrathe beschlossene Festsetzung der Pension des Landes-Bauraths Sachse auf die Summe von 4500 M. nachträglich genehmigen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zum Referat des I. Ausschusses, betr. das Gesuch der Städte St. Johann und Saarbrücken um Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des Winterbergdenkmals. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch der Städte St. Johann und Saarbrücken auf Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des Winterbergdenkmals lautet:

„Auf das an den Provinzial-Landtag gerichtete Gesuch der beiden Städte St. Johann und Saarbrücken um Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung des zum bleibenden Andenken an die Schlacht von Spichern auf dem Winterberge errichteten Denkmals hat der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher das Gesuch einer Vorprüfung unterzogen hat, in seiner Sitzung vom 6. d. Mts. beschlossen, den beiden vorgenannten Städten zur Restauration des Winterberg-Denkmal's eine einmalige Beihilfe von 2000 M. aus dem ihm zur Disposition stehenden Etatskredite für Kunst und Wissenschaft unter der Bedingung zu bewilligen, daß die genannten Städte sich verpflichten, hinfort die dauernde Unterhaltung dieses Denkmals zu übernehmen.“

Der I. Ausschuß beehrt sich daher dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen:
 „die vorliegende Petition mit dieser Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes für erledigt zu erklären.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Bauschreiber bei den ständischen Wege-Bauinspektionen. Referent ist der Herr Abgeordnete Caspers.

Referent Abgeordneter Caspers: Meine Herren! Das Referat des II. Ausschusses über die Anstellungsverhältnisse der Bauschreiber bei den ständischen Wege-Bauinspektionen lautet:

„Der II. Ausschuß trat nach Berathung den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes angeführten Gründen bei, glaubt auch dieselben noch dahin ergänzen zu müssen, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes über Anstellung von Militäranwärtern eine definitive Anstellung der jetzigen Bauschreiber geboten erscheinen dürfte.“

Der II. Ausschuß erlaubt sich daher, dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag des Verwaltungsrathes:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle die dauernde Beibehaltung der Bauschreiber beschließen und deren definitive Anstellung dem Provinzial-Verwaltungsrathe gestatten“

zur Annahme zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Bauunternehmers Bertram zu Hannover um Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus der Provinzialstraße von Müsch nach Schuld entstandenen Verluste. Referent ist der Herr Abgeordnete Kadermacher.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Meine Herren! Ich habe dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes umsonsten etwas hinzuzufügen, als auch im II. Ausschusse weitere Gründe zur Ablehnung des Antrages des Bertram nicht vorgebracht worden sind. Das Referat des II. Ausschusses lautet dahin:

„Der II. Ausschuß trat den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 16. Oktober 1886 enthaltenen Ausführungen in allen Punkten bei und beantragt:

Hoher Landtag wolle das Gesuch des Bauunternehmers Bertram ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Weglar belegenen Provinzialstraßen an diesen Kreis. Referent ist der Herr Abgeordnete Koechling.

Referent Abgeordneter Koechling: Das Referat des II. Ausschusses, betreffend Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Weglar belegenen Provinzialstraßen an diesen Kreis lautet folgendermaßen:

„Der II. Ausschuß hat nach reiflicher Prüfung der durch den Provinzial-Verwaltungs-rath in dem gedruckten Referate entwickelten Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die in dem Kreise Weglar gelegenen Provinzialstraßen in der Verwaltung und Unterhaltung auf den genannten Kreis übergehen, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zugestimmt und beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigen, die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen im Kreise Weglar an diesen Kreis zu übertragen und die Modalitäten dieser Uebertragung zu vereinbaren.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des II. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses betreffend die Petition des Herrn Johann Peter Lenzen. Referent ist der Herr Abgeordnete von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Balette St. George: Es betrifft dieses Referat, meine Herren, die Petition des Herrn Johann Peter Lenzen um eine Subvention von 600 M. zur Fortsetzung seiner historischen Arbeiten. Der I. Ausschuß beehrt sich nach eingehender Berathung des Gesuches zu beantragen:

„Hohes Haus wolle beschließen, die Petition des Herrn Johann Peter Lenzen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen.“

Landtags-Marschall: Diesen Antrag des I. Ausschusses stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Religionslehrers Dr. Scholten. Referent ist der Herr Abgeordnete von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Balette St. George: Diese Petition behandelt ein ganz ähnliches Thema, meine Herren, indem der Religionslehrer Dr. Robert Scholten in Cleve den Landtag ersucht um gütige Gewährung einer Unterstützung für von ihm zu veröffentlichende Studien aus der Niederrheinischen Geschichte, resp. um eine Remuneration für bereits von ihm veröffentlichte Werke aus demselben Gebiete. Der I. Ausschuß hält die Förderung provinzialhistorischer Forschungen, welche werthvolle geschichtliche Bausteine abgeben, für durchaus empfehlenswerth, sprach sich günstig über die Publikationen des Petenten aus und beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Petition des Religionslehrers Herrn Dr. Robert Scholten dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen.“

Landtags-Marschall: Auch diesen Antrag stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Ich bitte die Herren Montag um 11 Uhr zu einer Plenar-Commissionsitzung über die Justizgesetze hier zu erscheinen.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 15. November 1886.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Bekündigung der Eingänge.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst ist eine Eingabe aus Lennep mir zugegangen, betreffend eine Straßenanlage am Neuenkamp; es handelt sich darum, eine Theilstrecke der Straße Lennep-Remscheid zu ersetzen und abzukürzen. Diese Angelegenheit hat in einer der letzten Sitzungen dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegen und ist von diesem abgelehnt worden. Die Petition ist unterschrieben von dem Bürgermeister der Stadt Lennep: Sauerbronn. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Es ist dies nicht der Fall, diese Petition kommt nicht weiter zur Behandlung.

Sodann ist mir ein Promemoria von Seiten des Bürgermeisters Pahlke zu Rheydt zugegangen, eine gedruckte Petition, die den Herrn Mitgliedern, soviel ich weiß, direkt zugeschickt worden ist. Ich verweise diese Petition an den I. Ausschuss zur Behandlung im Anschluß an die Kreisordnung. Sodann ist noch eine Petition, ein sehr ausführliches Schreiben, von Seiten mehrerer Bürgermeister eingegangen, unterschrieben von Daniels, Bürgermeister von Treis, Niehl u., betreffend die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister. Das Petikum geht dahin:

„Die unterzeichneten Landbürgermeister erlauben sich dem hohen Provinzial-Landtage in aller Ehrerbietung den Antrag zu unterbreiten, die Kreisordnung dahin amendiren zu wollen, daß den Landbürgermeistern die Pensionsansprüche der Staatsbeamten beizulegen, und daß dieselben von der Leistung von Beiträgen zum Pensionsfonds zu befreien sind.“

Meine Herren! Diese Petition wird im Anschluß an die Kreisordnung im I. Ausschuss zu behandeln sein, um, wie alle Petitionen der Landbürgermeister, bei §. 27 der Kreisordnung erledigt zu werden.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen noch eine Mittheilung über die Geschäftsvertheilung in den nächsten Tagen machen. Die Geschäftsvertheilung in der nächsten Zeit würde sich folgendermaßen gestalten. Morgen früh um 10 Uhr ist Sitzung des Curatoriums der Hülfskasse, morgen Nachmittag werden Sitzungen der Ausschüsse stattfinden, Mittwoch Vormittag 10 Uhr soll eine Plenarsitzung stattfinden und bis gegen 12 Uhr wird, wie ich hoffe, eine große Menge von Gegenständen erledigt werden können. Nachmittags um 5 Uhr wird das Festessen statt-

finden; von 12 bis 5 Uhr werden die Vorbereitungen für dieses Festessen hier im Saale getroffen werden. Donnerstag Vormittags können wir keine Plenarsitzung halten, weil der Saal wieder hergerichtet werden muß, es wird aber um 10 Uhr der Provinzial-Verwaltungsrath eine Sitzung abhalten. Donnerstag Nachmittag um 5 Uhr werden wir eine Plenarsitzung halten, ebenso Freitag den ganzen Tag und Samstag. Am Donnerstag Nachmittag von 4 bis 5 Uhr wird der I. Ausschuß zu einer Sitzung, hauptsächlich zur Feststellung von Referaten, zusammentreten; ich hoffe, daß sonst alles morgen fertig sein wird. Die letzte Behandlung der Kreis- und Provinzialordnung im Plenum werden wir wohl am Donnerstag Nachmittag oder Freitag Morgen vornehmen und hierauf die Justizgesetze im Plenum. — Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich bitte die Mitglieder des II. Ausschusses, am Dienstag um 5 Uhr Nachmittag zu einer Sitzung zusammenzutreten. Es liegen uns noch zwei Sachen vor. Die eine betrifft das bereits fertiggestellte Referat über die Trarbach-Trabener Brücke. Ich möchte die Herren, die sich neulich gemeldet haben, um dem II. Ausschuß für diese Angelegenheit zugetheilt zu werden, jedoch wegen bereits erfolgter Fertigstellung des Referates nicht mehr haben mitwirken können, bitten, dieser Ausschusssitzung beiwohnen zu wollen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, besondere Einladungen an die Ausschusmitglieder ergehen zu lassen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich will dem noch hinzufügen, daß die Petition in Betreff des Siebengebirges, welche wir heute Abend noch hier zu behandeln hoffen, auch noch an den II. Ausschuß gelangen wird. — Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Die Petition wegen des Siebengebirges ist also auch noch dem II. Ausschuß zugetheilt worden. Ich werde nunmehr dafür sorgen, daß den einzelnen Herren die Einladungen zu den Ausschusssitzungen schriftlich zugehen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schließe die Plenar-Sitzung. Der Provinzial-Landtag wird sich nunmehr sofort als Plenar-Commission constituiren, um zunächst in die Vorberathung der uns vorliegenden Justiz-Gesekentwürfe einzutreten.

Dritte Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 15. November 1886.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es beschäftigt uns also zunächst die Behandlung der drei Gesetze, die uns im Anschluß an unsere Hypothekengesetzgebung, die wir vor zwei Jahren hier berathen haben, zur Begutachtung vorgelegt sind, und an zweiter Stelle — dazu würden wir wohl heute Nachmittag kommen — die Behandlung der Petitionen wegen des Petersberges im Siebengebirge. Ich habe Ihnen schon in der letzten Plenarsitzung mitgetheilt, daß von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius und auch direkt seitens des Herrn Justizministers Dr. Friedberg die Anzeige gemacht worden ist, daß der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth im Auftrage des Herrn Justizministers die Vorlagen vertreten wird. Ich habe die Ehre, Herrn Geheimrath Stolterfoth einzuführen und ihn hier in Ihrem Namen zu begrüßen. Außerdem habe ich natürlich auch den Herrn Oberpräsidenten zu dieser Sitzung wieder eingeladen.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Berathung der drei Gesetze ein, die ich eben bezeichnet habe. — Ich gebe zur Eröffnung der Generaldiskussion über diese Gesetze Herrn Landesrath Küster das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es werden Ihnen drei Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt; der erste betrifft das Rangordnungsverfahren, der zweite das Reinigungs- nebst Uebergebotsverfahren und der dritte das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf der Immobilien. Was den ersten Gesetzentwurf anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Rangordnungsverfahren die Vertheilung des Immobilien-Kaufpreises unter die eingetragenen Hypothekargläubiger zum Zweck hat; durch das Reinigungsverfahren wird bewirkt, daß der Erwerber diejenigen Immobilien, die er gekauft hat, von Hypotheken befreit, indem das Recht der Hypothekargläubiger auf und an den Immobilien in ein Recht an dem Kaufpreise verwandelt wird; das Uebergebotsverfahren giebt den Hypothekargläubigern, welche sich durch einen Verkauf geschädigt glauben, das Recht und die Mittel an die Hand, diesen Verkauf umzustößen und einen öffentlichen Verkauf zu beantragen, indem sie zunächst selbst ein höheres Gebot machen; das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien habe ich wohl nicht weiter nothwendig zu definiren.

Meine Herren! Das erste und zweite Gesetz schließt sich nach der diesseitigen Auffassung eng an das Hypothekengesetz vom 20. Mai 1885 an, und dürfte namentlich der Gesetzentwurf über das Rangordnungsverfahren wohl als Vorläufer für die demnächstige Grundbuchordnung betrachtet werden. Der 30. und 31. Landtag hat zwar wiederholt die Bitte ausgesprochen, daß das Justizministerium doch dem Gedanken näher treten möge, daß das Grundbuch in der Rheinprovinz eingeführt werde, und auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë ist noch hinzugefügt worden, wenn nicht in der ganzen Rheinprovinz, so doch mindestens bezirksweise. Eine Antwort auf die desfalligen Eingaben ist noch nicht erfolgt; hoffentlich, meine Herren, wird

aber dieser Wunsch sich bald verwirklichen, und werden wir der baldigen Einführung des Grundbuches entgegensehen können; abgeschlossen ist die Frage über die bezirksweise Einführung der Grundbuchordnung wohl noch nicht, und wir haben Grund zur Annahme, daß zwischen den beiden bezüglichen Ministerien, dem Justizministerium und dem Finanzministerium, noch desfallige Verhandlungen schweben. Einstweilen bin ich der festen Ueberzeugung, und das ist auch der einstimmige Ausspruch des Ausschusses mit Ausnahme einer oder zwei Stimmen, daß wir dankbarlichst diese Gesetze, die uns geboten werden, acceptiren möchten.

Meine Herren! Wenn ich nun zunächst zu dem Rangordnungsverfahren übergehe, so möchte ich Sie im Voraus darauf aufmerksam machen, daß schon im Jahre 1879 im Abgeordnetenhaus der Monarchie, und namentlich in der X. Justizcommission, Verhandlungen darüber geschwebt haben, daß das jetzige Verfahren ein durchaus kostspieliges sei, und daß eine radikale Umänderung absolut nothwendig erscheine. Damals war dies die einstimmige Ansicht der X. Commission; das Abgeordnetenhaus ist derselben beigetreten und hat eine Resolution gefaßt, daß eine einheitliche Subhastation, ein einheitliches Theilungs- und Aufgebotsverfahren ein dringendes Bedürfnis sei und in dem nächsten Landtage vorgelegt werden möchte. Eine ähnliche Resolution wurde im Jahre 1885 gefaßt. Seitdem hat das Justizministerium sich mit den Gesetzesentwürfen über diese Rechtsmaterien beschäftigt und nicht ein, nein zwei, drei Entwürfe sind der provincialständischen Verwaltung mitgetheilt, an verschiedene Corporationen und Juristen gesandt worden, um auch aus dem praktischen Leben selbst Stimmen und Gutachten darüber zu vernehmen, wie die Gesetzesentwürfe aufgenommen, welchen Nutzen die Anwendung herbeiführen und wie die einzelnen Bestimmungen zu fassen seien. Das Wort nun, das indirekt der Herr Justizminister in den damaligen Commissionsitzungen gegeben hat, hat er eingelöst, indem er heute Ihnen den Gesetzesentwurf über das Rangordnungs-Verfahren vorlegt. — Damals, im Jahre 1879, ist der Entwurf, die Ueberweisung des Rangordnungs-Verfahrens an die Amtsgerichte, gescheitert aus drei Gründen, die in der Justizcommission hervorgehoben wurden. Es würde sich für Sie nur fragen, ob diese drei Gründe, welche damals die X. Commission als stichhaltig angesehen hat, stichhaltig waren und noch bestehen, und zweitens, ob der Gesetzesentwurf, der Ihnen jetzt vorgelegt wird, derartig zweckmäßig erscheint und einen solchen Vortheil bietet, daß er die Beunruhigung und die Nachtheile, die immer damit verknüpft sind, daß neue Gesetze in das Rechtsleben eingeführt werden, parallelisirt. Was die drei Gründe anbelangt, die damals dem Hause der Abgeordneten der Monarchie und der X. Commission vorgeführt worden sind, so sind dieselben nach der Ansicht des Ausschusses theilweise nicht stichhaltig, theilweise aber ausgeräumt. Der erste Grund ging dahin, daß gesagt wurde, das rheinische Rangordnungs-Verfahren stehe in keiner nothwendigen Verbindung mit der Zwangsvollstreckung, greife bei freiwilligen Verkäufen statt, deshalb könne es nicht geändert werden, es müsse bei den Landgerichten verbleiben. Richtig ist die angegebene Thatsache; nach der Ansicht vieler aber ist die Schlußfolgerung nicht stichhaltig; richtig ist es, daß das Rangordnungs-Verfahren sich auch auf die Vertheilung der Kaufpreise aus freiwilligen Verkäufen erstreckt, unrichtig aber ist, daß, weil es sich auf letztere erstreckt, darum eine Aufhebung des landgerichtlichen Verfahrens nicht möglich erscheine. Diese Abänderung kann vielmehr nach der Auffassung des Ausschusses wohl Platz greifen, und zwar schon aus dem Grunde, weil es ganz gleichgültig bei der Vertheilung ist, ob der Kaufpreis aus dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren oder aus freiwilligen Verkäufen verschuldet wird, denn auch bei freiwilligen Verkäufen verändert sich nach Durchführung des Reinigungsverfahrens das Recht des Hypothekargläubigers in ein Recht an dem Kaufpreise; bei Zwangsvollstreckungen tritt diese Umwandlung schon im Moment des

Zuschlages ein. Wenn also sowohl bei dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren, wie bei dem freiwilligen Verkauf derselbe Effekt erzielt wird, dann hat auch das Vertheilungsverfahren nur dieselbe weitere und gleiche Bestimmung, unter die Hypothekargläubiger den so festgestellten Kaufpreis mit den daran klebenden Rechten der Hypothekargläubiger zu vertheilen und es wollte dem Ausschuß nicht scheinen, daß in dem ersteren Verfahren andere Vorschriften zu befolgen seien, als in dem zweiten. Dazu kommt auch, daß die ganze Materie sowohl nach dem rheinischen Gesetz, wie nach der Reichs-Civilprozeßordnung gleichmäßig in dem Titel über die Zwangsvollstreckungen abgehandelt wird. Wenn nun in den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung die Vorschriften über die Vertheilung des Kaufpreises auch aus den freiwilligen Verkäufen ihre Stelle gefunden haben, so, meint der Ausschuß, sei kein Grund vorhanden, eine verschiedene Beurtheilung eintreten zu lassen und die einheitliche Behandlung vor den Amtsgerichten als unrichtig hinzustellen. Dann aber vermeint der Ausschuß auf Grund der Aufstellung in dem Referate, das Ihnen hier vorgelegt wird, daß nur ein höchst geringer Theil sämtlicher Rangordnungsverfahren an den Amtsgerichten auf Grund eines Reinigungsverfahren abgewickelt werden wird, und Ihr Referent hat sich der Mühe unterzogen, von den Jahren 1884 und 1885 die sämtlichen Collokationen des Düsseldorf'schen Landgerichts zusammenzustellen und gefunden, daß von 186 nur 13 auf Grund freiwilliger Verkäufe eingeleitet worden sind, also 173 nach Subhastationen, d. i. 94 Prozent. Wenn also 94 Prozent nach Subhastationen eingeleitet werden, dann glaubte der Ausschuß nicht annehmen zu dürfen, daß wegen der 6 Prozent prinzipiell das bisherige Verfahren als unabänderlich hingestellt werden könne. Diese Frage, ob das Verfahren den Landgerichten nicht zu entziehen sei, ist auch in Elsaß-Lothringen des Weiten und Breiten verhandelt worden, und Elsaß-Lothringen war in dieser Beziehung wohl korrekter als wir, indem dort schon lange das Gesetz angenommen wurde, daß sämtliche Rangordnungsverfahren nicht mehr an den Landgerichten abgewickelt werden sollten in der Voraussetzung und in der Gewißheit, daß eine ganz bedeutende Kostenersparniß und ein viel einfacheres Verfahren vor den Amtsgerichten eintrete. Die Herren in Elsaß-Lothringen haben daselbe Civilprozeßgesetz, wie wir, gehabt, sie haben aber das Rangordnungsverfahren an die Amtsgerichte verwiesen.

Meine Herren! Der zweite Grund, der damals im Abgeordnetenhaufe vorgebracht wurde, war, daß die Rechtsunsicherheit, welche in den Hypothekar- und dinglichen Rechten in der Rheinprovinz herrsche, die Thätigkeit der Rechtsanwaltschaft nicht entbehren lasse und daß es nothwendig sei, daß die Rechtsanwälte das ganze Verfahren von Anfang bis zu Ende betrieben. Dieser Grund, meine Herren, hat damals viel für sich gehabt, aber er schien dem Ausschuß jetzt zum größten Theile beseitigt zu sein durch das durch Ihre Mitwirkung zu Stande gekommene Gesetz vom 20. Mai 1885, das im vorigen Jahre hier begutachtet worden ist. Meine Herren! Die stillschweigenden Hypotheken hören heutzutage vollständig auf, sie existiren nicht mehr; nur das, was eingetragen ist, wird berücksichtigt und damit ist ein großer Schritt zur Rechtsicherheit geschehen; jetzt weiß Jeder, was eingetragen ist, was auf dem gekauften Grundstück haftet. Freilich könnte man sagen (und es sind Stimmen im Ausschusse in dieser Hinsicht laut geworden), daß die General-Insriptionen auf Grund der Urtheile noch existiren, und daß wir noch bis zum Jahre 1894 solche Generalinsriptionen haben werden; allein neue können nicht mehr eingeschrieben, und alte Generalinsriptionen können nicht mehr erneuert werden, da die Immobilien bezeichnet werden müssen, welche im Augenblick der Eintragung als im Eigenthum des Schuldners stehend betroffen werden sollen, nur die alten Insriptionen können höchstens noch bis zum Jahre 1894 dauern; der Ausschuß ist der Ansicht, daß die etwaige Gefahr in Folge des

Umstandes, daß stets eine Einschreibung der Generalinscription erkenntlich sei und die Zahl derselben sich stets verringere, lange nicht so groß sei, daß man sich des Nutzens entschlagen könne, welchen das Gesetz der Rheinprovinz gebe, und wenn, meine Herren, irgend Jemand im Stande ist, hinsichtlich der größern Rechtsicherheit ein Gutachten abgeben zu können, so ist dies einmal das Notariat. Dasselbe ist einstimmig der Ansicht, daß eine so große Rechtsicherheit eingetreten sei, daß wohl an eine Umänderung des Rangordnungsverfahrens gedacht werden könne und müsse; sodann aber auch das Curatorium der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. Ich habe mir erlaubt, im Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß an uns seit Bestehen des erwähnten Hypothekengesetzes 669 Anträge herangetreten sind, mit einem Objecte von 22 598 137 M., und wenn Sie nun annehmen, daß niedrig veranschlagt sechs Urkunden bei einem jeden Antrage zu prüfen sind, so haben wir über 3300 Urkunden in diesem Jahre zu prüfen gehabt; ich glaube hiernach, daß das Curatorium der Provinzial-Hülfskasse wohl mit Recht sagen kann, daß es in der Lage sei, darüber zu judiciren, daß eine Rechtsunsicherheit nicht mehr im Wege stehe, und ist seine einstimmige Ansicht, daß es an der Zeit sei, daß ein gegen das frühere verändertes Rangordnungsverfahren eintrete. Wenn ferner damals schon die X. Commission des Abgeordnetenhauses der Ansicht war, daß im nächsten Jahre, also im Jahre 1880, eine radikale Umänderung stattfinden müsse, und wenn dies einstimmig auch von den rheinischen Abgeordneten angenommen war, so dürfte umsomehr dem Ausschuß mit Recht die radikale Umänderung sechs Jahre später, also im Jahre 1886, statthaft und nothwendig erschienen sein, besonders, nachdem das Gesetz vom Jahre 1885 erlassen ist. Als dritter Grund, meine Herren, wurde hervorgehoben, daß der Parteienbetrieb bei Fehlen eines Verhandlungstermins als unzulänglich betrachtet werden könne, falls das Verfahren vor das Amtsgericht verwiesen werde. Dieser dritte Grund ist durch das Gesetz selbst beseitigt, indem der Parteienbetrieb aufhören soll, das Amtsgericht die Sache in die Hand nimmt, die Ladungen erläßt und den Verhandlungstermin ansetzt. Demgemäß glaubt der Ausschuß, daß die drei Bedenken vollständig erledigt sind, und ist er dazu übergegangen, zu prüfen, ob der Vortheil, der durch das Gesetz der Rheinprovinz gegeben wird, ein so großer ist, um, wie ich bei der Einleitung des Vortrages gesagt habe, die Störung im Rechtsleben und den dadurch verursachten Schaden ausgleichen zu können, die immer mit der Einführung neuer Gesetze verbunden sind. Meine Herren! Zunächst kommen in Frage die leidigen Kosten, die Gebühren des Gerichts und die Gebühren des Anwalts. Gestatten Sie mir, um Ihnen wegen der Kosten eine richtige Aufklärung geben zu können, mit zwei Worten darzustellen, wie überhaupt das Collokationsverfahren heutzutage abgewickelt wird; ich werde sehr kurz sein und bedauere nur, so trockene juristische Sachen Ihnen vorbringen zu müssen, allein in anderer Weise läßt sich der Vortrag nicht halten.

Meine Herren! Früher ging Derjenige, der das Collokationsverfahren einleiten wollte, zum Anwalt. Der Anwalt muß auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts erscheinen und zu Protokoll beantragen, daß ein Richtercommissar ernannt werde; ist der Commissar ernannt, so wird die Ausfertigung über diese Ernennung erteilt; dann reicht der Anwalt eine Bittschrift unter Produzierung der Ausfertigung des Eigenthumstitels und des Hypothekenauszeuges dem Commissar ein; der Commissar eröffnet das Verfahren und ordnet die Vorladung der Gläubiger an; die Gläubiger werden von dem Anwalt vorgeladen unter abschriftlicher Mittheilung der Ausfertigung, sowohl der Ernennungs- wie der Eröffnungsordonnanz, in einem Monat ihre Forderung mittelst Anwaltsbestellung auf der Gerichtsschreiberei geltend zu machen. Nach einem Monat wird der provisorische Status von dem Commissar angefertigt, und der provisorische Status

von dem betreibenden Anwalt den anderen Anwälten und dem Schuldner notificirt. Erfolgt kein Widerspruch, so entwirft, auf Antrag des betreibenden Anwaltes unter Produktion der Betreibungsakten, der Commissar den definitiven Status, nach dessen Fertigstellung die Zahlungsanweisungen ertheilt werden. Erfolgen Widersprüche, so werden dieselben an das Landgericht verwiesen, und während sie vor dem Jahre 1880 sämmtlich in einem Urtheil entschieden wurden, muß seit der Reichs-Civilprozeßordnung jeder Widerspruch in einer besondern Klage geltend gemacht werden. Durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf soll das Verfahren ein viel einfacheres werden. Der Eröffnungsantrag wird beim Amtsgericht gestellt, er wird gestellt von der Partei persönlich oder auch schriftlich von einem Anwalt oder Notar. Das Amtsgericht ladet die sämmtlichen Hypothekargläubiger vor, innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre Forderungen geltend zu machen. Eine nachträgliche Anmeldung ist statthaft, so lange der Plan noch nicht ausgearbeitet ist. Der Plan wird aufgestellt, und es werden die Hypothekargläubiger zc. von dem Amtsgericht vorgeladen Einsicht zu nehmen, ihren Widerspruch bis zu einem bestimmten Termine geltend zu machen, in diesem Termine auf Widersprüche sich zu erklären und event. den Plan abzuschließen. Ist kein Widerspruch angemeldet, so wird der Plan sofort abgeschlossen. Ist ein Widerspruch vorhanden, so wird dieser an das ordentliche Gericht verwiesen. So soll heute nach dem Entwurf verfahren werden, und da frage ich Sie zunächst, meine Herren, ist dieser Entwurf nicht ein in jeder Beziehung besserer? der Ausschuß vermeint, daß das keinem Zweifel unterliegen könne.

Meine Herren! Gegenwärtig sind die Gerichtskosten geradezu enorm, und es ist absolut unverständlich, wie eigentlich ein solches Verfahren von Anfang dieses Jahrhunderts bis heute in der Rheinprovinz hat bestehen können, in welchem die Grundbesitzer Kosten bezahlen müssen, die nicht das zwei-, drei- und vierfache, nein, das zehnfache der Kosten der Vertheilung in den anderen Provinzen ausmachen, wie Kosten haben bezahlt werden müssen, wodurch der wenig begüterte Landmann 20—30 % vom Kaufpreis entrichten mußte, um überhaupt den Immobilienkaufpreis unter seine Hypothekargläubiger definitiv vertheilt zu sehen. Sie werden im Verlaufe der Verhandlung finden, daß dies keine Uebertreibung ist, sondern, daß ich noch hinter der Wahrheit zurückgeblieben bin. Was die Gerichtskosten anlangt, so kostet zunächst die Commissarernennung, die beantragt werden muß, in der Ausfertigung pro Rolle (2 Seiten) 80 Pf. — Sie finden die Aufstellung auf S. 3 des Referates — dagegen in anderen Provinzen 10 Pf. pro Seite, also wir bezahlen 80 Pf. pro Rolle, während die Altländer 20 Pf. bezahlen. Wir bezahlen den Stempel noch besonders für die Ausfertigung mit 1 M. 50 Pf. und müssen sogar das Papier extra bezahlen, pro 2 Bogen 5 Pf., für einen Bogen 3 Pf. Wir bezahlen also dafür, daß die Commissarernennung ausgefertigt wird, 3 M. 95 Pf. Die Ausfertigung der Eröffnungsordnung wird gerade so berechnet, nämlich: drei Rollen à 80 Pf. kosten 2 M. 40 Pf., während sie in den anderen Provinzen nur 60 Pf. kosten würde. Die Redaktionsgebühr dafür, daß der Anwalt zu Protokoll beantragt, daß ein Commissar ernannt werden soll und die Collokationseröffnung ausgesprochen wird, muß dem Fiskus extra mit 2 M. 40 Pf. bezahlt werden, der Stempel der Ausfertigung kommt wieder hinzu mit 1 M. 50 Pf. und dann wieder das Papier, im Ganzen 6 M. 35 Pf. Nun, meine Herren, produziert der Gläubiger, ehe er aber produziert, muß er 1 M. 20 Pf. für jede Produktion bezahlen und außerdem die sogenannte Inspektionsgebühr, die dafür entrichtet wird, daß der Gerichtschreiber die Akten in Empfang nimmt und vielleicht auch ein Auge hineinwirft, mit 60 Pf. Nach Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung hat der Fiskus auf die letztere Gebühr nicht verzichtet, sondern glaubte im Ganzen 1 M. 80 Pf. für sich in Anspruch nehmen zu können, einerlei ob

die Gläubiger unterkommen oder nicht unterkommen. Wird der Kaufpreis vertheilt, so wird von einer jeden einzelnen angewiesenen Summe $\frac{1}{4}$ % berechnet mit Abrundung nach oben und außerdem am Schluß als Stempel von dem ganzen Betrage incl. Zinsen noch einmal bis zur Höhe von 3000 M. 1 %, von dem Betrage über 3000—60 000 M. $\frac{1}{2}$ %, und von dem weiteren Betrage $\frac{1}{6}$ %. Hinzu kommt die Ausfertigung der Zahlungsanweisung, wiederum mit 80 Pf. pro Rolle und der Stempel mit 1 M. 50 Pf. für jede Ausfertigung, sodann wieder für jeden Bogen Papier 3 und für zwei Bogen 5 Pf. Endlich wird die Calculationsgebühr für Aufstellung und Ausrechnung des Planes berechnet.

Sie finden auf Seite 4 und 5 des Referats acht verschiedene Collokationen aufgestellt, die bei dem hiesigen Landgerichte geschwebt haben, und zwar sind dies nicht solche, welche besonders kostspielig waren, sondern solche, bei denen sehr wenige Gläubiger sich gemeldet hatten, so daß die Kosten derselben nicht den Durchschnittsatz erreichten, sondern unter dem Durchschnittsatz geblieben sind. Sie finden sub I die Hauptsumme, die bei der Versteigerung erzielt worden ist, mit 1120 M. aufgeführt; die Zinsen betragen 77 M. 16 Pf., dagegen betragen die Gerichtskosten — Col. 7 — 63 M. 78 Pf. Wenn Sie hinzunehmen die Productionsgebühr der Anwälte, die Rechnung des betreibenden Anwalts, die Locirungskosten zc., so kommen Sie auf mindestens 280 M. Meine Herren! Das sind 25 % der Kaufsumme, die bezahlt worden sind, damit die Hypothekargläubiger den Rest unter sich vertheilen konnten. Nehmen Sie nun Nr. 2; dort beträgt der Kaufpreis 1070 M., die Kosten machen über 30 % dieses Kaufpreises aus; darunter die Auslagen und Gebühren des betreibenden Anwalts, welche 105 M. 51 Pf. betragen; und so geht es weiter. Also, meine Herren, bis zu 30 % werden von dem Kaufpreise genommen, um die Gerichts- und sonstigen Kosten zu bezahlen. Daß dies enorm ist, und daß es kaum verständlich erscheint, wie die Rheinländer bis heute es haben ruhig geschehen lassen, daß bis zu 30 % Kosten zc. haben bezahlt werden müssen, dürfte kennzeichnend für diejenigen sein, die zu fest kleben und fest halten an den rheinischen Gesetzen; der Ausschuß meint, daß es nun nachgerade an der Zeit sei, daß wir den anderen Provinzen gleich gestellt würden. Auch auf Seite 7 ist nebeneinander gestellt, was die alten Provinzen in den angeführten 8 Fällen der Rheinprovinz gegenüber zu bezahlen gehabt hätten. Sie finden unter Nr. 1 wiederum 1197 M. Hauptsumme und Zinsen, an Gerichts- und Löschungskosten sind bezahlt worden 108 M. 28 Pf., nach der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 würden 26 M. zu bezahlen gewesen sein und heutzutage würde man nur 16 M. bezahlen. Bei Nr. 2 ist dasselbe Verhältniß; wenn Sie sich die letzte Nummer ansehen, Nr. 8, so finden Sie, daß 54 622 M. zur Vertheilung gekommen sind; die Gerichts-Löschungskosten betragen 501 M. 91 Pf., darunter sind also die Anwaltskosten nicht mitberechnet; in Westfalen würde man heutzutage 160 M. bezahlen, unter der Subhastations-Ordnung vom Jahre 1869 aber 140 M. Die Kosten, die wir also mehr bezahlen, sind enorm.

Ich habe mir die Mühe gegeben — wie ich dies auch im Ausschuß vorgetragen habe —, die 811 Collokationen, die durchschnittlich in jedem Jahre unter dem rheinischen Rechte eingeleitet werden, nebeneinander zu stellen und gefunden, daß nicht viel unter 60 000 M. allein an Gerichtskosten gespart werden wird, wenn dieselben Kosten wie in den alten Provinzen berechnet werden. Dieselbe Summe habe ich festgestellt, indem ich prozentualisch die Kostenverringerung zu der Gesamtsumme der in den Collokationen vertheilten Beträge ausrechnete; auch hier kam ich auf 50 000—60 000 M. Selbst wenn Sie nur 50 000 nehmen und diese Summe mit einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % capitalisiren, so erhalten Sie ein Capital von 1 428 500 M., das sich verdoppelt, vielleicht sogar verdreifacht, wenn wir die anderen Kosten auch berechnen, und wie viel haben

wir demnach schon an Gerichtskosten zu viel gegenüber den anderen Provinzen bezahlt! Wäre im Jahre 1879 schon ein neues Verfahren eingetreten, also vor sechs Jahren, so hätten wir $6 \times 60\,000$, also $360\,000$ M., ohne die Zinsen zu berechnen, erspart bezw. weniger an den Fiskus abgeführt. Es will also scheinen, daß schon dieser eine Grund als maßgebend erachtet werden könnte, selbst wenn vielleicht in dem einen oder anderen Punkte an dem Gesetzentwurf gemäkelt werden dürfte, um denselben dankbar zu acceptiren.

Aber noch weiter können die Kosten erheblich reduzirt werden, und sie werden durch den Entwurf reduzirt. Der betreibende Anwalt fällt vollständig weg, das Amtsgericht vertritt die Stelle des betreibenden Anwaltes. Selbst wenn man dem Anwalt für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und Beschaffung der nothwendigen Aktenstücke eine höhere Gebühr zubilligen wollte, wie bisher, so tritt doch eine erhebliche Kostenersparniß ein, und auf Seite 8 ist wieder unter Zugrundelegung derselben Collokationsverfahren berechnet, wie hoch diese Kostenersparniß in dieser Hinsicht sein wird. Wenn $\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 8 des Anwaltskostengesetzes zugebilligt wird, so reduzirt sich die Summe ad 1 von 39 M. 70 Pf. auf 8 M. 40 Pf., ad 2 von 37 M. 20 Pf. auf 8 M. 40 Pf. 2c.; sie steigt nur bei der letzten Nummer, indem sie prozentualisch nach dem Objekt erhöht wird. Auch hier tritt also, namentlich bei den geringeren Beträgen, eine ganz erhebliche Ersparniß ein, und gerade diese geringen Beträge sind auch nach den Intentionen der Reichs-Civilprozeßordnung, was die Kosten anlangt, besonders wohlwollend zu berücksichtigen. Die Kosten der Anwaltsvertretung, die jeder Hypothekargläubiger zu berichtigen hat und angewiesen erhält im Rangordnungsverfahren im Range seiner Hypothek, habe ich berechnet auf pag. 9, und da finden Sie in dem ersten Falle drei Forderungen, die angemeldet und angewiesen worden sind. Die Anwaltsgebühren, die bezahlt worden sind, betragen 94 M. 50 Pf.; bei einer Berechnung von $\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 8 des Kostengesetzes würden sie sich nur auf 18 M. belaufen; bei Nr. 2 treten an Stelle von 94 M. 50 Pf. 48 M. 60 Pf., bei Nr. 3 an Stelle von 63 M. 48 M. u. s. w.; nur da, wo nachher eine größere Summe zur Anweisung kommt, bei Nr. 8, zeigt sich, daß die Anwaltsgebühren von 94 M. 50 Pf. auf 184 M. 80 Pf. erhöht werden; dort handelt es sich um Objekte von 50 000 und 18 000 M. Also auch hier, meine Herren, die erheblichste Reduktion der Anwaltsgebühren bei der Produktion und der Vertretung der einzelnen Gläubiger im Verfahren.

Endlich, meine Herren, tritt noch eine weitere Kostenersparniß dadurch ein, daß der Anwaltszwang im gewissen Sinne aufgehoben wird. In dieser Beziehung schien dem Ausschuß, daß der Gesetzentwurf noch nicht weit genug gegangen sei, und hat er in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath einen noch weiter gehenden Antrag gestellt, welcher hoffentlich bei hohem Landtag Beachtung finden wird. Der Entwurf besagt, daß der Eröffnungsantrag entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers von dem dazu Berechtigten selbst oder aber schriftlich eingereicht werden könne; im letzteren Falle aber müsse er von einem Notar oder Anwalt unterschrieben werden; den Antrag auf Anweisung und Produktion der Titel könne jede Partei selbst stellen, den Widerspruch gegen den Plan aber müsse jede Partei wiederum zu Protokoll des Gerichtsschreibers selbst anmelden, wolle sie denselben aber schriftlich anmelden, so müsse sie dies durch einen Anwalt oder Notar besorgen lassen. Der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren einstimmig der Ansicht, daß eine Vertretung durch die Anwälte in sehr vielen Sachen nicht zu entbehren sei, und daß sich von Anfang an nicht immer prüfen ließe, ob in Wahrheit eine Vertretung nothwendig sei und die Kosten als sogenannte nothwendige Vertretungskosten angesehen werden könnten; der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren deshalb der Ansicht, daß unter allen Umständen, wenn Jemand

sich einen Anwalt nimmt, er die Gebühr, die er dem Anwalt zu bezahlen hat, aus der Masse bzw. in dem Range seiner Hypothek ersetzt erhält; kommt der Gläubiger nicht unter, so muß er folgeweise seinem Anwalt die Kosten selbst bezahlen; wird das Verfahren von einem Nichtgläubiger eröffnet, so werden sie als Massenkosten angesehen und ersetzt. Der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß waren jedoch der Ansicht, daß es nicht nothwendig erscheint, eine Bevormundung durch den Anwalt aufzwingen zu wollen, besonders wenn die Partei in der Lage ist, sich selbst vertreten zu dürfen und vertreten zu können, sowohl bei dem schriftlichen Eröffnungsantrag, als den schriftlich einzulegenden Widersprüchen. Es wurde namentlich an den Fall gedacht, wenn ein Hypothekargläubiger, einerlei ob er große, oder unerhebliche Forderungen hat, nur teilweise unterkommt; um ein Beispiel zu greifen: ein Gläubiger hat 100 000 M. zu fordern, es beträgt der Kaufpreis, welcher geboten war, nur 80 000 M., es muß der vielen Hypotheken wegen zur Collocation kommen, nach dem Entwurf soll er auf Grund seines Titels von 100 000 M. nicht selbst die Eröffnung beantragen können, wenn er nicht persönlich auf das Gericht gehen will; er muß sich einen Anwalt nehmen, der die erheblichen Gebühren für den Eröffnungsantrag erhalten soll; dadurch wird der Ausfall noch vergrößert. Es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Ausschuß nicht richtig zu sein, Jemanden zu zwingen, einen Anwalt oder einen Notar zu nehmen, wenn er selbst glaubt, fähig zu sein, durch eine einfache Eingabe den Antrag stellen zu können. Ein solcher Antrag, meine Herren, ist in den meisten Fällen auch so einfacher Natur, daß eine Vertretung höchst überflüssig erscheint; er hat nur den Verkaufsakt und den Hypothekenauszug zu produziren und zu schreiben, daß er auf Grund seiner Titel die Eröffnung beantrage. Ist die Sache verwickelt, so hat er das Recht, einen Anwalt zu nehmen, aber er muß es nicht thun, er muß nicht Kosten aufwenden, von denen er sich sagt, er könne sie ersparen, und sie kämen in Abzug von seiner Forderung, die er auch vielleicht nur theilweise berichtigt erhält. Daselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen Widersprüche geltend gemacht werden; ich möchte hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Jeder, dem eine kleine Forderung contestirt wird, hat das Recht, sich am Amtsgericht selbst zu vertreten; weshalb soll er nun das Recht nicht haben, selbst einen Widerspruch schriftlich geltend zu machen, wenn er doch das Recht hat, selbständig dieselbe Klage bei dem Amtsgericht einzugeben und zu vertreten? Viele Leute gehen nicht gerne persönlich an das Amtsgericht, viele können es vielleicht auch nicht, sie wollen und können aber mit leichter Mühe eine Eingabe schreiben mit der Bitte, das Verfahren zu eröffnen oder den Widerspruch anzunehmen. Glaubt Jemand, daß die Sache verwickelt ist, oder kann er den Antrag nicht schriftlich stellen, so soll ihm das Recht, einen Anwalt zu nehmen, nicht verwehrt werden; es meint daher der Ausschuß, daß zwar das Recht Jedem gegeben werden soll, aber nicht Jeder gezwungen werden soll, sich eines Anwalts oder Notars zu bedienen. Insbesondere sind die Fälle zu erwähnen, in welchen ein Gläubiger seine Forderung, deren nützliche Anweisung zweifelhaft ist, anmelden, aber nicht gerne Kosten, welche vergeblich sein könnten, aufwenden möchte.

Eine fernere Kostenersparniß tritt nach dem Entwürfe ein, mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Prozesse über Widersprüche bis jetzt Gegenstand einer Prozedur am Landgerichte unter Bestellung eines Anwalts sein müssen; selbst wenn ein Widerspruch wegen der geringfügigsten Summe erhoben wird, so muß die Sache an das Landgericht gebracht werden; beide Seiten müssen einen Anwalt bestellen. Sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschuß anerkannten als richtig, daß nun auch die kleineren Prozesse vor dem Amtsgerichte verhandelt werden, während die größeren im ordentlichen Verfahren beim Landgericht zur Entscheidung kommen. Endlich hatte ich mir erlaubt, im Ausschusse noch hinzuzufügen, daß sogar Fälle möglich erscheinen,

in denen nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ein geringer Kaufpreis durch die Kosten ganz absorbiert wird, so daß der Hypothekarschuldner nichts erhält; nehmen Sie an, daß zwei, drei oder vier kleine Parzellen für 1000 M. verkauft, jede für etwa 200—300 M., und von verschiedenen Erwerbern angekauft worden sind; jeder Erwerber kann das Collokationsverfahren selbst einleiten; während die anderen Erwerber noch warten wollen, leitet ein Einziger wegen des geringen von ihm verschuldeten Preises das Verfahren ein, die Kosten absorbieren denselben; nach einem Monat kommt nun der zweite Erwerber und es werden wieder von Neuem die Kosten gemacht, nach einem ferneren Monate kommt der dritte Erwerber u. s. w., und so ist es sehr leicht denkbar, daß der ganze Kaufpreis an Kosten verausgabt wird; nach dem Gesetzesentwurf ist dies gar nicht mehr möglich, denn wird nur von einem Erwerber das Collokationsverfahren eröffnet, so hat der Amtsrichter die Veranlassung, den Schuldner oder einen sonstigen Beteiligten kommen zu lassen, welche das Recht haben, wegen des Restes das Collokationsverfahren einzuleiten, und dann können beide Collokationsverfahren ohne Weiteres miteinander verbunden werden. Also, meine Herren, eine erhebliche Kostenersparniß tritt nach allen Seiten ein und mit Rücksicht auf diese Ersparniß vertritt der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuss die Ansicht, daß dem Gesetze die Zustimmung nicht versagt werden dürfe.

Nachdem die Kostenfrage erledigt ist, komme ich auf den zweiten Punkt, auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, und da möchte ich mich auf das, was im Ausschusse gegen die Zweckmäßigkeit hervorgehoben worden ist, beschränken. Es wurde geltend gemacht, daß der Amtsrichter auf dem Lande allein dastehe, daß er den Rath und die Consultation mit Collegen entbehre, und daß es sehr zweifelhaft erscheine, dem Amtsrichter, der vielleicht auch überbürdet sei, auch noch die Abwicklung der Collokationen zu übertragen. Zunächst, meine Herren, wollen Sie gütigst festhalten, daß es sich hier nicht um die Entscheidung materieller Rechte handelt, daß Widersprüche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht beziehungsweise entschieden werden müssen; nur die Leitung des Verfahrens soll der Amtsrichter haben und nur diejenigen Widersprüche, welche einen Werth unter 300 M. haben, sind wie heutzutage jedes Objekt, welches unter 300 M. ist, der Cognition des Amtsrichters unterworfen. Der angeführte Grund ist nach der Ansicht des Ausschusses vollständig unrichtig. Es wird von den Amtsrichtern eine sehr geringe Anzahl von Collokationen abzuwickeln sein. Sie finden auf pag. 12 des Referates hervorgehoben, wie viel Collokationen eigentlich an die Amtsgerichte kommen würden, daß von den 811 Collokationen, die im Jahre 1884 eröffnet worden sind, 4 nach Akenau, 2 nach Boppard, 4 nach Castellum, 2 nach St. Goar, 2 nach Meisenheim, 4 nach Münstermaifeld, 1 nach Simmern, 4 nach Sobornheim, 4 nach Stromberg, 2 nach Trarbach, 2 nach Bergheim, 2 nach Wiehl, 2 nach Ratingen, 3 nach Odenkirchen, 2 nach Urdingen, 2 nach Mettmann, 2 nach Remscheid, 3 nach Wermelskirchen, 1 nach Daun, 1 nach Gillesheim, 1 nach Neumagen, 1 nach Wabern, 3 nach Warweiler, 3 nach Rhauen, nach Perl keine, nach Prüm keine, nach Lindlar keine u. s. w. gefallen sein würden. Das kann man doch dem Amtsrichter zumuthen, daß er in einem Jahre zwei oder drei Collokationen bearbeitet, und wenn sie vielleicht auch wichtig sind, so sind sie doch meist einfach und wie oben ausgeführt, werden die materiellen Rechte, deren Beurtheilung vielleicht Schwierigkeit bieten könnte, von ihm nicht entschieden; auf der anderen Seite werden auch bei den Landgerichten manche Collokationen von Assessoren oder jungen Richtern abgewickelt, und mancher provisorische und definitive Status wird dort von diesen entworfen; wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, daß dem Amtsrichter nicht immer die Mittel zu Gebote ständen, in Schriftstellern nachzuschlagen, wie bestimmte Controversen in Praxis und Judikatur entschieden seien, so wird bemerkt, daß es nicht immer ein Vortheil ist, seine Wissen-

schaft aus Schriftstellern zu schöpfen. Ich habe schon im Ausschusse ausgeführt, daß, wenn der Amtsrichter den Code Napoléon, das rheinische Archiv, den Zacharia zu Rathe zieht, er ebenso gut urtheilen wird, als wenn er dazu übergeht, in Bibliotheken und französischen Schriftstellern nachzuschlagen; so viele Schriftsteller, so viele Ansichten sind möglich. Aus beiden Gründen wollte es dem Ausschusse nicht scheinen, daß darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden solle, daß der Amtsrichter allein auf dem Lande die Collokationen abwickle. Hierzu kommt noch, je größer der Wirkungskreis des Amtsrichters wird, desto größer wird die Anzahl derjenigen Amtsgerichte werden, bei welchen zwei oder drei Amtsrichter fungiren. Der Herr Regierungs-Commissar wird im Stande sein, mitzutheilen, daß bei sehr vielen Amtsgerichten schon jetzt drei Amtsrichter oder mindestens zwei Amtsrichter beschäftigt sind und nur bei sehr wenigen ein Amtsrichter, so daß die Herren zumeist im Stande sind, eintretenden Falles miteinander Rücksprache zu nehmen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir nun zu der Generaldebatte noch zwei oder drei Bemerkungen; dann habe ich Sie genug mit meinem Vortrage ermüdet. Eine große Meinungsverschiedenheit existirt darüber, ob der Notar zugelassen werden sollte, um die Eröffnung zu beantragen, die Forderung zu produziren und um nachher die Widersprüche bei dem Amtsgerichte anzumelden. Es war die einstimmige Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses, daß dies nicht angänglich erscheine, und daß in dieser Beziehung der Gesetzentwurf abgeändert werden müsse. Meine Herren! Es geht gegen den Charakter des Notars, gewerbsmäßig die Vertretung der Parteien zu übernehmen. Der Notar ist die öffentliche Behörde, welche Urkunden mit öffentlichem Glauben aufnehmen soll; er greift in das Gebiet des Rechtsanwalts hinein, in die eigentliche Sphäre der Thätigkeit des Rechtsanwalts, wenn der Notar in Collokationen Widersprüche erhebt oder sonst Parteien gewerbsmäßig vertritt; bis jetzt hat der Rechtsanwalt das Recht, Jeden zurückzuweisen, der in diesen Wirkungskreis eingreift; wohin sollte das führen, wenn Sie den Notar, der möglicherweise selbst die produzierten Akte gemacht hat, befähigen wollten, selbst Widerspruch zu erheben? Abgesehen hiervon würden Sie durch diese Konkurrenz mit dem Rechtsanwalt ein unliebsames Verhältniß zwischen Beiden hervorrufen. Der Gesichtspunkt der Reichs-Civilprozeßordnung ist auch, daß sich die Anwälte nicht an den großen Centren des Verkehrs sammeln, sondern, daß sie sich auch bei Amtsgerichten niederlassen sollten; und meines Erachtens ist es ein Fehler, wenn man den Wirkungskreis des Anwalts verringern, ihm sogar den Notar als Konkurrenten zur Seite setzen will und auf der anderen Seite wünscht, daß der Anwalt seinen Wirkungskreis und seinen Verdienst auch bei dem Amtsgerichte suche und finde. Eine Kostenersparniß, von welcher in den Motiven des Gesetzentwurfes die Rede ist, tritt auch nicht ein. Der Notar fordert seine Gebühr für den Eröffnungsantrag, die Produktion und für die Anmeldung des Widerspruches, der Anwalt aber muß den Prozeß doch nachher führen; denn der Notar kann nicht vor dem Landgericht und Amtsgerichte auftreten. Hiernach hat meines Erachtens der Gesetzentwurf in dieser Beziehung mit Recht die Zustimmung des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths nicht erlangt. Gestatten Sie mir schließlich noch die eine Bemerkung, die im Provinzial-Verwaltungsrath auch zur Sprache gekommen ist, nämlich die, ob überhaupt das Collokationsverfahren an die Amtsgerichte verwiesen werden soll, oder ob es nicht zweckmäßiger erscheint, den Notar mit der Abwicklung zu befragen. Die X. Commission des Abgeordnetenhauses war im Jahre 1879 der Ansicht, daß erhebliche Gründe dafür sprächen, daß das Verfahren von dem Notar geleitet werde; auch im Provinzial-Verwaltungsrath konnte man die Erheblichkeit der Gründe, welche damals vorgebracht waren, nicht verkennen; ebensowenig

im Ausschuß; man mußte sich sagen, der Notar kennt die Parteien, er ist in der Lage, mit den Parteien persönlich zu verkehren, er kann die Parteien leicht vergleichen, die Gelder auszahlen und sofort die Löschung aufnehmen; aber durchschlagend für die gegentheilige Ansicht war das folgende Moment, und das ist auch in den Motiven als durchschlagend aufgeführt: immerhin muß der Notar im gewissen Sinne eine gerichtliche Funktion ausüben; er soll die Forderungen festsetzen, er soll also entscheiden, und wenn auch die materielle Entscheidung durch das Gericht später gegeben wird, so hat er wenigstens die Parteirollen zu vertheilen; der Nichtangewiesene muß klagen, der Angewiesene ist der Beklagte und hat die günstigere Rolle; und, meine Herren, wenn von dem Notar die eigenen Akte produziert werden, dann soll er auf Grund seiner eigenen Akte die Anweisung vornehmen und prüfen, ob eine Richtigkeit der notariellen Akte, sogar seiner eigenen, vorhanden ist! er muß später die Löschung und die Präklusion aussprechen. Deshalb ist es die einstimmige Ansicht des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths gewesen, dem nicht beitreten zu können, was die X. Commission des Abgeordnetenhauses für wünschenswerth gehalten hat, den Notar mit der Abwicklung der Sache zu befassen; sie waren vielmehr der Ansicht, dem Gesetzentwurf zustimmen zu müssen.

Landtags-Marschall: Zur Generaldiskussion hat zunächst das Wort der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich spreche mich gegen den Gesetzentwurf aus, trotzdem er so warm von dem Herrn Landesrath befürwortet worden ist. Was die Kosten anbelangt, meine Herren, so sind wir ja wohl Alle einverstanden, daß sie ganz horrend sind, nicht sowohl soweit sie den Anwalt betreffen, als weil der Staat soviel erhält. Für den Anwalt ist die nicht richtige Theorie festgehalten, daß er jetzt bei jedem Objekt das Gleiche bekommt. Wenn Sie auf Seite 5 sehen wollen, so bekommt der betreibende Rechtsanwalt bei einem Objekte von 54 000 M. sogar nur 33 M., während er bei einem Objekte von 14 000 M. 38 M. 70 Pf. erhalten hat; daß dies nach dem Objekte regulirt werden muß, ist selbstredend. Wie aber der Staat sich bereichert hat, meine Herren, und wie lawinenhaft die Kosten des Staates nach oben wachsen, können Sie an dem letzten Exempel sehen, wo er bei einem Objekte von 54 000 M. 467 M. bekommt, außerdem noch die Ausfertigungskosten, die in den Auslagen des betreibenden Anwalts enthalten sind. Der Staat, der eine moralische Person ist, müßte erröthen, daß er so lange die enormen Kosten von den armen Leuten genommen hat, welche subhastirt werden. Wer will daran zweifeln, daß darin Wandel zu schaffen ist. Diese Kostenfrage hat auch der Provinzial-Verwaltungsrath hauptsächlich behandelt. Damit sind wir ganz einverstanden, daß die königliche Staatsregierung ein neues Gesetz über die Kosten vorlege, und daß hierbei in Gemäßheit der neuen Kostengesetzgebung alle Kosten auch die Anwaltskosten, nach dem Objekt berechnet werden. Wir acceptiren dies dankbarlichst, und wenn die königliche Staatsregierung nur noch den Artikel 758 der französischen Prozeßordnung wiederherstellen wollte, wonach sämtliche Oppositionen in die Sitzung des Landgerichts verwiesen werden, um dort zusammen verhandelt zu werden, wie es nach dem alten Verfahren war, — es ist dies mit dem ersten Oktober 1879 verändert worden — so würden wir auf diesem Gebiete Nichts mehr zu wünschen haben. Letzteres ist auch zulässig, denn das ganze Rangordnungsverfahren ist durch die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung anheimgegeben. Nach etwas Anderem hat noch Niemand verlangt. Ich habe in der Commission den Herrn Landesrath gefragt: Sind denn Bedenken gegen die jetzige Art der Abwicklung bei den Landgerichten gekommen? Darüber ist geschwiegen worden. Er ist ja auch lange in der Praxis gewesen, wie ich es bin, die Sache marschirt gut, ganz ausgezeichnet.

Meine Herren! Wir haben gar keine Veranlassung, in dieser Hinsicht Abänderungen zu wünschen. Der Staat sagt aber: ich gebe die Kostenermäßigung für sich allein nicht. Früher hieß es: ohne Geld keine Schweizer, jetzt sagt der Herr Justizminister umgekehrt: ohne Amtsrichter keine Kostenermäßigung. Ich kann diese Logik in der That nicht einsehen; die Bedingung ist für mich unannehmbar, solange wir nicht das Grundbuch haben. Wenn wir das Grundbuch bekommen, dann ist die Sache einfach; dann wird das Folium des Grundstückes aufgeschlagen, darin stehen die Hypotheken eine nach der anderen eingetragen; dann giebt es bloß eine formelle Abwicklung, für welche der Grundbuchrichter da ist, welcher den Kaufgelder-Belegungsstermin ansetzt und hier bekommen die Hypothekengläubiger ihr Geld Nr. 1, 2, 3, 4. Aber, meine Herren, ist denn die Sache jetzt so einfach? Ich weiß nicht, wie die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen sind, ob da an den Amtsgerichten vielleicht mehrere Anwälte sind; aber wenn der Herr Landesrath Küster auf die hiesige Provinzial-Hülfskasse hingewiesen hat, so scheint mir dies ein unglückliches Citat gewesen zu sein. Seine Arbeitskraft ist ja eine ungeheure, ich erkenne dies an; aber Thatsache ist doch, daß noch ein Hülfсарbeiter hat angenommen werden müssen, um die Titel zu prüfen, und ich meine, ein besserer Beweis könnte für die Schwierigkeit der Sache nicht geliefert werden, als dadurch, daß die eine große Arbeitskraft nicht ohne Beihülfe hat auskommen können. Einfach ist die Sache auch in der That nicht. Zunächst, meine Herren, so sehr ich die Vortheile anerkenne, die wir durch die Hypothekennovelle von 1885 erhalten haben, namentlich dafür, daß Generalhypotheken nicht mehr eingetragen werden dürfen und daß die gesetzlichen Hypotheken der Eintragung bedürfen, so bestreite ich doch, daß dieselbe auf die Abwicklung, auf das Rangordnungsverfahren wesentlichen Einfluß gehabt haben könne. Abgesehen davon, meine Herren, daß die Spezialität der Hypothekenfrage ja erst mit dem 1. Juli 1895 durchgeführt sein wird, daß also bis dahin noch eine Menge von Identifizierungen von Grundstücken vorkommen müssen, so ist dies nicht der Hauptpunkt, sondern dieser liegt darin, daß unsere Hypotheken auf den Namen des Schuldners einzutragen sind, daß also nach den Vorbesitzern geforscht werden muß, und daß das geschehen muß, um sicher zu gehen, wenn nicht transcribirt ist, sogar 30 Jahre rückwärts. Also das sind so einfache Sachen nicht, und ich bin der festen Ansicht, daß allerdings eine zwangsweise Bevormundung hier noch ebenso sehr geboten ist, wie bei den Prozessen vor den ordentlichen Gerichten, daß also der Anwaltszwang unentbehrlich ist; denn es stehen zu wichtige Interessen auf dem Spiel. Diese Anwälte sind aber nur bei den Landgerichten in hinreichender Zahl zu finden. Denken Sie, meine Herren, daß verschiedene Interessen sich gegenüber stehen, wenn die Sache verwickelt ist; dann müssen eben mehrere Anwälte sein. Jetzt haben wir an den meisten kleinen Amtsgerichten gar keinen Anwalt, und daß die Herren sich da niederlassen würden für die wenigen Collationen, das ist wohl nicht anzunehmen. Sie gehen an den Sitz der Landgerichte, wo sie etwas leisten und hervortreten können. Ich befürchte also, meine Herren, daß die Sache bei den kleinen Amtsgerichten in die Hände der Winkelconsulenten gelangen wird, und welche Gefahr das in sich birgt, namentlich wenn ihnen dann gleichzeitig, was ja dann leicht kommen kann, auch die Vollmacht zur Empfangnahme der Gelder erteilt würde, brauche ich wohl nicht näher auszuführen.

Meine Herren! Wer praktisch mehrere Rangordnungsverfahren durchgemacht hat, wird gefunden haben, wie viele Zwischenverfügungen des Richtercommissars und Rücksprachen mit demselben nothwendig sind. In manchen Sachen häufen sich diese Verfügungen. Soll nun da, wenn Jemand einen Anwalt zum produziren genommen hat, dieser Anwalt jedesmal an's Amtsgericht reisen, wo die Akten beruhen bleiben müssen? Meine Herren! Dann haben Sie keine

Kostensparniß; dann müssen entweder die Kosten nachher in die große Massenrechnung aufgenommen werden, oder es wird dem freien Ermessen des Amtsrichters überlassen, ob Reisekosten vergütet werden sollen. Es wird dann im letzten Falle oft eine Differenz entstehen: war es nöthig oder nicht, daß der Anwalt die Akten nochmals einsah? und der Gläubiger wird dann die Kosten schließlich aus seiner Tasche bezahlen müssen. Das ist aber noch nebensächlich. Bei den großen Amtsgerichten besteht für mich die Gefahr darin, daß sie ohnehin schon überlastet sind. Ich gestehe den Amtsrichtern zu, daß sie juristisch die Fragen, welche in Betracht kommen, so gut behandeln können, wie die Richter an den Landgerichten. Es ist im Ausschuß hervorgehoben worden, sie besorgten schon das Vertheilungsverfahren, wenn es sich um einen Mobilar-Zwangverkauf handelt. Ja, meine Herren, da sind die Verhältnisse doch viel einfacher, und wenn der Streit entsteht, so handelt es sich eben um juristische Fragen; aber hier im Rangordnungsverfahren muß auch thatsächlich nachgeforscht werden; der Richtercommissar weist eintretenden Falles den betreibenden Anwalt zur Ergänzung des Hypothekenauszugs zc. an. Meine Herren! Ich glaube, daß das besser von Mitgliedern eines Collegiums geordnet werden kann. Da werden die Sachen von dem Präsidenten unter die sämtlichen Mitglieder vertheilt; diese nehmen sich die Akten mit nach Hause, wo sie dieselben ruhig bei der Studirlampe prüfen können; nach gehöriger Ueberlegung kommen dann die Verfügungen heraus. Meine Herren! Es geht das auch schleunig genug, hier am Landgericht kann wahrhaftig in dieser Beziehung nicht geklagt werden. Unser Herr Präsident hat hier eine Controle geschaffen, so daß jedes Mitglied des Collegiums seine Schuldigkeit thun muß. Ich wiederhole, daß das jetzige Verfahren, mit Ausnahme der Kosten, die einfach geändert werden könnten, zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben hat. Ich finde in der That, daß eine Beunruhigung, die ja vermieden werden soll, wenn keine Noth ist, durch dieses neue Verfahren hervorgerufen wird. Meine Herren! In dem Ausschusse wurden außer von Herrn Collegen Adams Stimmen laut, und zwar competente Stimmen, welche ganz auf meiner Seite standen und Bedenken äußerten, ob die Aenderung zweckmäßig sei; namentlich mein verehrter Nachbar, der Herr Abgeordnete Zungen, der früher selbst Gerichtsassessor war, hat mir beigestimmt; er sagte aber, ich nehme das Gesetz an, weil wir sonst die Kosten nicht herunterbekommen. Vielleicht mögen noch Andere so denken. Sie haben sich heute zu entschließen, ob Sie unter dieses Joch, wenn ich es so nennen soll, welches der Herr Justizminister aufgerichtet hat, gehen wollen. Ich mache nicht mit, meine Herren!

Ich habe übrigens noch die Hoffnung, daß, wenn in den gesetzgebenden Körperschaften sich die Juristen so entschieden gegen dieses Gesetz aussprechen sollten, wie ich es heute gethan habe und wie es der Herr College Adams noch thun wird, dann auch ohne dieses Gesetz noch eine Ermäßigung der Kosten herbeigeführt werden wird, welche von dem Provinzial-Verwaltungsrath so an den Pranger gestellt worden sind. Ich stehe auf dem Standpunkt, meine Herren, daß mir event. eine gute und theure Rechtspflege noch lieber ist, als eine billige und minder gute, und ich hege die Ueberzeugung, daß diese Abänderung, wie wir sie hier bekommen, keine gute ist. Der Herr College Adams hat im Ausschusse einen Antrag eingebracht, den ich mit zu dem meinigen gemacht habe. Es ist darin vorgesehen, daß, wenn noch ein Uebriges geschehen soll, ein Einigungs-termin dem Verfahren vorhergehen könnte, in welchem die Gläubiger zunächst vor den Richtercommissar geladen werden sollen, um eine gütliche Einigung zu versuchen. Es würde das vielleicht eine praktische Verbesserung sein, die gleichzeitig mit dem Kostengesetz eingeführt werden könnte. Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden;
2. daß dies wohl in der Weise erreicht werden könne, daß dem eigentlichen Verfahren ein Einigungsversuch vorhergehe und die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen festgestellt werden;
3. daß aber eine Verweisung des Verfahrens selbst an die Amtsgerichte ohne Schädigung des Realcredits und der Interessen der Gläubiger erst dann erfolgen könne, wenn die Grundbuchordnung eingeführt sei, oder doch 10 Jahre seit Erlass des zur Klärung der Hypothekenverhältnisse bestimmten Gesetzes vom 20. Mai 1885 verfloßen seien.

Landtags-Marschall: Ich bitte zunächst, mir den Antrag einzureichen. Wir würden nachher auf den eben verlesenen Antrag zurückkommen. Zunächst hat in der Generaldebatte der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Wenn gesagt ist, der Justizminister habe hier ein laudinisches Joch aufgestellt, so möchte ich mir zunächst erlauben, darauf zu entgegnen, daß das ganze Unternehmen, den Gesetzentwurf aufzustellen, von Neuem durch die Resolution des Abgeordnetenhauses angeregt worden ist, welche im Jahre 1885 bei Gelegenheit des Erlasses des Hypothekengesetzes gefaßt wurde. In Folge dessen sind Behörden und einzelne Beamte im rheinischen Rechtsgebiete zur Begutachtung aufgefordert worden und Alle bis auf den Vorstand der Anwaltskammer und einen Richter, der speziell gefragt war, haben sich dafür ausgesprochen, daß, soweit nicht die Notare mit der Sache irgendwie befaßt werden könnten, jedenfalls die Verweisung an die Amtsgerichte der Verweisung an die Landgerichte vorzuziehen sei. Es waren zwei Richter an Landgerichten zur Begutachtung aufgefordert, die als ganz besonders tüchtig in der Bearbeitung von Collokationen bekannt waren, die eine lange Erfahrung hinter sich hatten und von denen man also erwarten konnte, daß sie ein sachgemäßes Gutachten abgeben würden. Der eine hat sich dafür ausgesprochen, es bei der Zuständigkeit der Landgerichte zu belassen, der andere hat sich für die Uebertragung an die Amtsgerichte ausgesprochen. Ich möchte mir gestatten, mitzutheilen, wie dieser Herr, welcher, wie bemerkt, als ganz besonders tüchtig in der Bearbeitung von Collokationen bekannt war, sich geäußert hat. Er sagt:

„An den Landgerichten wird die Leitung eines Rangordnungsverfahrens von jedem einzelnen Richter als eine Art Last empfunden, welche eigentlich nicht zu seiner Hauptthätigkeit, der Rechtspredung, gehört; er bearbeitet die sogenannten Collokationen erst nach Beendigung seiner sonstigen Dienstgeschäfte, letztere können ihn zeitweise auch derartig in Anspruch nehmen, daß die Collokationen längere Zeit liegen bleiben müssen.“ Dann geht er weiter über auf die Uebelstände, welche der Betrieb der Sache durch Anwälte zur Folge haben kann, und sagt: „Auch der gewissenhafte Rechtsanwalt geht aus erklärlichen Gründen nur im äußersten Nothfalle dazu über, den Richter an die Erledigung der Sache zu erinnern; aus collegialischen Gründen unterläßt er es, den beteiligten Rechtsanwalt, welcher die Sache verschleppt, anzutreiben. Von der Vorschrift des art. 779 des C. de pr. c. wird fast niemals Gebrauch gemacht.“

Es ist gefragt worden, weshalb die Collokationen an die Amtsgerichte verwiesen werden sollen, und dabei behauptet, es sei über das bisherige Verfahren keinerlei Klage geführt worden. Ich möchte das dahingestellt sein lassen, ich will Niemandem, weder einem Gericht, noch irgend einem Rechtsanwalte den Vorwurf der Verschleppung machen, aber aus dem von mir Verlesenen

dürfte hervorgehen, daß die Construction des bisherigen Verfahrens es unvermeidlich machte, daß viele Sachen unverhältnißmäßig lange dauerten. Der Commissar des Landgerichts konnte mit den Parteien überhaupt nicht verhandeln, er konnte nur mit den Anwälten verhandeln, der Anwalt konnte nicht über jede Frage instruiert sein, er mußte sich Bedenkzeit ausbitten, und wenn überlastete Anwälte in der Sache thätig waren, so konnten sie die Sache nicht erledigen und die anderen Collegen konnten nicht drängen. Nach meiner Erfahrung ist es sehr häufig vorgekommen, daß Collokationen eine recht unverhältnißmäßig lange Zeit bei den Landgerichten geschwebt haben. Das wird nach dem neuen Gesetzentwurf nicht möglich sein, wenn der Amtsrichter nicht vollständig seine Pflicht verlegt, was nicht vorauszusetzen ist. Deshalb möchte ich sagen, daß mehr noch als diejenige Kostenersparniß, die der Herr Landesrath Küster angedeutet hat und die sich annähernd ziffermäßig berechnen lassen wird, in Zukunft der Umstand in's Gewicht fallen wird, daß die Leute rascher zu ihrem Gelde kommen und die Unbequemlichkeiten eines langwierigen gerichtlichen Verfahrens, sowie der schädlichen während des Laufs desselben bestehenden Ungewißheit über ihre Verhältnisse überhoben werden. Das Verfahren hat bisher nicht selten Jahre lang gedauert. Ich hoffe, daß dies unter dem neuen Gesetze niemals vorkommen wird. Es ist ferner gesagt worden, daß die Amtsgerichte in Zukunft überlastet sein würden. Das läßt sich selbstverständlich zur Zeit nicht übersehen, es kann vielleicht vorkommen, daß bei einzelnen Amtsgerichten die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte nicht völlig ausreichen werden; das dürfte aber fast ausnahmslos nur bei solchen Amtsgerichten zutreffen, bei welchen schon aus anderen Gründen eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Aussicht zu nehmen sein möchte. Sodann, glaube ich, ist es angezeigt, näher auf die Begründung der gegen die Ueberweisung an die Amtsgerichte erhobenen Bedenken einzugehen.

Von den sämmtlichen Herren Landgerichts-Präsidenten sind Uebersichten über die anhängig gewordenen Collokationen für die Jahre 1882, 1883 und 1884 aufgestellt. In diesen drei Jahren zusammen sind 2689 und 2700 Collokationen zur Bearbeitung gekommen, das würde also im Durchschnitt 900 für jedes Jahr ausmachen. Von einer Anzahl von 900 Collokationen jährlich würden voraussichtlich 310 an den Sitzen der Landgerichte zu erledigen sein. Ferner giebt es in dem rheinischen Rechtsgebiet 5 Amtsgerichte, die mit drei oder mehreren Richtern, also mit einem vollständigen Collegium besetzt sind, und bei denen, soviel ich weiß, mindestens je 4 Anwälte zugelassen sind. Diese 5 Amtsgerichte würden 86 Collokationen im Durchschnitt zu bearbeiten haben. Es würden also in runder Summe auf die an den Sitzen der Landgerichte befindlichen und auf diese 5 Amtsgerichte 400 von 900 Collokationen, also $\frac{4}{9}$ entfallen. Ferner haben sich an weiteren 18 Amtsgerichten, die ungefähr 363 Sachen zu bearbeiten haben würden, ein oder mehrere Anwälte niedergelassen, so daß auch hier, theilweise wenigstens, die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Courth geäußert hat, nicht eintreten könnten. Bei einer großen Anzahl von Amtsgerichten sind diese Sachen offenbar eine Seltenheit und ganz unbedeutend. Ich habe aus Anlaß des Referates des Herrn Landesrath Küster noch weiter festgestellt, daß bei 35 Amtsgerichten die Zahl der Collokationen im Durchschnitt jährlich 2 betragen würde, indem in den bezeichneten 3 Jahren dort theilweise gar keine Collokationen vorgekommen sind, theilweise im Ganzen nur 9. Es giebt ferner 16 Amtsgerichte, bei denen die Zahl der Collokationen zwischen 10 und 12, also im Durchschnitt jährlich höchstens 4 betragen würde. Es bleiben noch 25 Amtsgerichte übrig, bei denen ungefähr der Durchschnitt von 8 Collokationen auf das Jahr sich ergeben würde. Die Mehrzahl derjenigen, welche sich gutachtlich geäußert haben, hat sich dahin ausgesprochen, daß in den großen Städten vorwiegend die schwierigen Sachen vorkommen, und daß die geringfügigeren, leichter zu erledigenden Sachen auf

dem Lande zu bearbeiten sind. Hiernach ist mit Sicherheit anzunehmen, daß 4/10 sämmtlicher Fälle in Zukunft an Orten werden erledigt werden, wo eine vollständige collegialische außeramtliche Besprechung möglich ist und wo Anwälte vorhanden sind, und daß nur bei einem ganz geringen Prozentsatz von Collokationen die Möglichkeit bestehen kann, daß sie an ländlichen Amtsgerichten abgewickelt werden müssen, wo es vielleicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, daß ein Anwalt nicht zur Stelle ist. Ich möchte zum Schlusse nur ganz kurz noch verlesen, was der Herr Oberlandesgerichts-Präsident Heimsoeth in dem Begleitbericht, mit welchem er das Gutachten des Oberlandesgerichts Köln an den Herrn Justizminister sandte, seinerseits geäußert hat. Er sagt: „Ferner bin ich auch der Meinung, daß es vorzuziehen ist, die Zuständigkeit nicht bei Landesgerichten zu belassen, sondern auf die Amtsgerichte zu übertragen“, dann erwähnt er, daß dissidentirende Stimmen laut geworden seien, und fährt fort: „Für mich ist aber schon die Erwägung entscheidend, daß nach der Erfahrung ein sehr bedeutender Theil der Fälle einfach ist, und sich ohne Schwierigkeiten und ohne Streitigkeiten, wobei es auf tiefe Rechtskenntnisse ankommt, erledigt.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Gestatten Sie auch mir zu dieser überaus wichtigen Frage einige Worte. Was Ihnen Seitens des Herrn Landesraths vorgetragen worden ist, das hat auf mich den oft bewährten Eindruck gemacht, daß das zu Scharfe nicht schneidet und das zu Spitze nicht sticht. Wenn man Ihnen anführt, man sei bis zum heutigen Tage so thöricht gewesen, in Bezug auf das Collokationsverfahren derartige Bestimmungen bestehen zu lassen, wie sie Ihnen als bis heute bestehend geschildert sind, so traut man doch allen den Leuten, die in den vergangenen vielen Jahrzehnten diese Sachen bestehen ließen damit zu, so haarsträubende Dinge, wie sie der Herr Landesrath vorgetragen hat, nicht erkannt und nicht auf Abhülfe gedrungen zu haben. Ich frage, meine Herren, vor allen Dingen: Wie konnte man sich dazu verstehen, in dem Jahre 1875 die Kosten der Anwälte noch gar um 20 % zu erhöhen, wenn sie so exorbitant sind? Ich meine, meine Herren, das schlägt die ganze Ausführung. Man wird doch nicht einwenden, daß man solche Fragen Seitens der Landesregierungen im Justizministerium nicht prüfe. Wenn man aber im dem Gesetze vom Jahre 1875 auch in diesen Sachen die Gebühren der Anwälte um 20 % erhöht hat, — so giebt es nur eine Alternative. Entweder man hat nicht ordentlich zugehört, oder: die Sache muß sich doch ein wenig anders verhalten, als es hier dargestellt wird mit den furchtbaren Verlusten, die die Provinz fortwährend trägt.

Meine Herren! Es ist nicht allein nöthig, daß die Justiz möglichst wenig kostspielig gesprochen wird, sondern hauptsächlich, daß sie gut gesprochen wird. Meine Herren! Wenn Sie die Collokationen bei dem gegenwärtigen noch unklaren Zustande der Hypothekengesetzgebung an die Amtsgerichte verweisen, dann weiß ich wirklich nicht, warum Sie nicht alle Streitigkeiten an die Amtsgerichte verweisen, mögen die Objekte so hoch sein, wie sie wollen. In allen anderen Fragen wird der Amtsrichter auf Grund seines Studiums viel besser das Richtige treffen und kann viel besser entscheiden, als in den schwierigen Collokationen. Meine Herren! Es giebt nichts schwieriger, als die Collokationen bei dem bisherigen Zustande der Hypothekengesetzgebung in der Rheinprovinz, und deshalb kann man diese Sachen, bevor das Hypothekenwesen nicht geklärt ist, nicht an die Amtsgerichte verweisen. Es ist in der fraglichen Beziehung ein großer Unterschied zwischen den altpreussischen Provinzen und uns. In den altpreussischen Provinzen hat man Grundbücher, und weil man Grundbücher hat, ist das Rangordnungsverfahren einfacher und kann bei dem Amtsgerichte erledigt werden. Bei uns hat man noch keine Grundbücher, und deshalb kann nach meiner Ueberzeugung das Verfahren noch nicht an die Amtsgerichte gebracht werden.

Man sagt Ihnen, wir haben im vorigen Jahre ein neues Hypothekengesetz erhalten, welches bestimmt ist, die Verhältnisse zu klären, und hiermit ist das früher schwierige Verfahren einfach geworden. Das neue Gesetz klärt in einigen Punkten, namentlich bezüglich der Privilegien, die bis zum 1. Juli d. J. eingetragen werden mußten; aber alle früher eingeschriebenen Urtheile haben ihre Wirksamkeit noch lange Zeit, zum Theil noch neun Jahre. Meine Herren! Es ist also die Schwierigkeit der generellen Hypotheken bis jetzt noch nicht geklärt. Nun hat die französische Gesetzgebung wegen dieser zu $\frac{9}{10}$ noch bestehenden Schwierigkeiten es für nothwendig befunden, diese schwierigsten aller Sachen an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, damit sie dort ordentlich entschieden werden, wo sie am gründlichsten geprüft werden. Warum wollen wir hier, ehe unsere Hypothekengesetzgebung geklärt ist, die Sache an die Amtsgerichte verweisen? Ist denn die französische Gesetzgebung darin unverständlich und verkehrt gewesen, die schwierigsten Sachen den tüchtigsten Gerichten zuzuweisen? Das kann gewiß Niemand sagen. Sie hat die Sachen mit Recht, weil sie die schwierigsten sind, an die Landgerichte verwiesen. Ich sage also, meine Herren, wenn man, bevor die zur Klärung nothwendigen zehn Jahre verfloßen sind, bevor die generellen Hypotheken, bei denen es einer besonderen Prüfung bedarf, erloschen sind, den Zustand schon herbeiführen will, der nur paßt, wenn die volle Klärung erfolgt ist, dann thut man etwas, was zur Zeit unmöglich ist, was sachgemäß verschoben werden muß, bis das Gesetz, welches wir im vorigen Jahre geschaffen haben, seine Wirksamkeit gethan hat. Meine Herren! das Gesetz klärt die Verhältnisse im Laufe von zehn Jahren, von diesen ist eins verfloßen und neun stehen noch bevor. Ist denn das Gesetz nicht nöthig gewesen, um zu klären? Gewiß ist es nothwendig gewesen, also muß man abwarten, bis das Gesetz seine Wirkung ausgeübt hat. Von dieser Wirkung hat es nur $\frac{1}{10}$ ausgeübt, und Ihnen muthet man zu, die Sache anzusehen, als wären bereits $\frac{10}{10}$ verfloßen. Meine Herren! Das ist offenbar nicht möglich.

Ich möchte sodann constatiren, meine Herren, daß von dem Herrn Landesrath in seinem Referat doch einiges anzuführen übersehen worden ist, was zur Vollständigkeit durchaus gehört, und wovon er gewiß nicht bestreiten wird, daß es richtig ist. Man klagt so sehr darüber, daß das Verfahren dadurch, daß es am Landgerichte sei, viele Kosten mache. Ich möchte demgegenüber doch darauf hinweisen, daß auch grade dadurch viele Kosten erspart werden, daß es unendlich oft vorkommt, daß die Streitigkeiten in den Collokationen durch Zusammentreten der Anwälte und durch Unterzeichnung einer Erklärung auf dem Status erledigt werden. Die Anwälte, welche die Verhältnisse beurtheilen können, sehen, daß der von dem einen oder dem anderen erhobene Einspruch gegen den Status begründet ist, und geben den Streitpunkt nach; oder sie sehen ein, daß ihr Widerspruch nach den vom Gegner vorgelegten ferneren Titeln sich als unrichtig herausstellt, und sie ziehen ihn zurück. So wird eine große Anzahl von Streitigkeiten in den Collokationen bei den Landgerichten durch gütliche Verständigung der Anwälte erledigt. Das kann nicht geschehen, wenn man die Sachen an die Amtsgerichte verweist; die Parteien sind dort meist nicht durch Rechtskundige vertreten, wohnen meistens entfernt, sollen sich rasch entschließen, während sie nicht recht wissen, wie weit sie gehen sollen und können, und so werden Einsprüche und Klagen zur Wahrung des Rechts erhoben, welche unnöthige Kosten machen.

Dann ist ein anderes Moment nicht angeführt, welches gleichfalls von Erheblichkeit ist. Bei den meisten Anwälten ist es ein feststehender Gebrauch, daß man von denjenigen Gläubigern, für die man produziert hat, die aber nichts angewiesen bekommen, die Gebühr, zu der man wohl berechtigt ist, nicht verlangt, sondern nur einen kleinen Betrag, die Hälfte oder ein Drittel oder ein Viertel, sich zahlen läßt. Das ist Grundprinzip bei den Anwälten unseres Bezirks, so lange ich mich zu erinnern weiß, über dreißig Jahre her.

Meine Herren! So werden bei diesen Sachen grade durch die Thätigkeit der Anwälte an den Landgerichten viele Kosten erspart, und es wird vielen Prozessen vorgebeugt. Es wird in Zukunft dieser Prozesse naturgemäß viel mehr geben. Wenn jetzt der Richter den provisorischen Status gemacht hat, so läuft von der Bekanntmachung dieses Status an zur Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen eine Frist von einem Monat. Es wäre meiner Ansicht nach gut, wenn dies so bliebe — denn in diesen Monat sind die Anwälte, obwohl sie an Ort und Stelle wohnen, nicht immer vollständig über die geltend zu machenden Streitpunkte aufgeklärt, und um die Frist zu wahren, werden häufig Einsprüche erhoben, welche zum großen Theile wieder erledigt werden und nicht zur Verhandlung kommen. Wie wird dies erst sein, wenn die Anwälte nicht an Ort und Stelle wohnen? Es werden viel mehr Proteste erhoben werden um die kurze zur Einsicht mögliche Frist zu wahren und es wird keine Gelegenheit zu gütlicher Erledigung gegeben sein. Nun sagt man hingegen: es ist durch das im vorigen Jahre erlassene Gesetz Alles aufgeklärt, die Sache liegt ungefähr eben so gut, als wenn das Grundbuch schon da wäre. Meine Herren! Ich glaube diesen Einwand schon oben als einen zu $\frac{1}{10}$ unrichtigen dargelegt zu haben, muß aber hier noch auf einen weiteren sehr großen Unterschied zwischen den Landestheilen, wo das Grundbuch besteht, und denen, wo noch keines besteht, hinweisen. Der Unterschied zwischen dort und hier besteht nicht blos darin, daß in dem Grundbuche jede Parzelle genau angegeben sein muß, sondern der größte Unterschied für die Frage, mit der wir uns jetzt beschäftigen, besteht darin, daß in die Grundbücher nichts eingetragen wird, was der Richter nicht vorher geprüft hat, und daß das Gesetz gilt: was nicht im Grundbuch steht, ist nicht in der Welt. Wenn ein solches Grundbuch besteht, in welches nur mit richterlicher Cognition etwas eingetragen werden konnte, dann geht die Sache nachher bei der Kaufgelberbelegung ganz einfach, dann ist das Grundbuch die maßgebende Quelle, nach der die Sachen einfach erledigt werden. Bei uns aber kann Jeder eintragen lassen, was er will, der Hypothekensbewahrer muß es eintragen, wenn ihm das Urtheil vorgelegt wird; und wenn ihm die Katasterangaben genau bezeichnet werden. Er muß eintragen; ob es richtig ist oder nicht, darnach darf er nicht fragen, er muß so rasch wie möglich eintragen. Sie sehen daraus, welcher große Unterschied zwischen der Zeit besteht, wo wir das Grundbuch haben werden, und zwischen der heutigen.

Mein Standpunkt in dieser Sache ist nach alledem der: beantragen wir erstens, daß die Kosten des bisherigen Rangordnungsverfahrens ermäßigt werden, nicht nur die Anwaltskosten, sondern auch die Gerichtskosten! Verlangen wir, daß sie ermäßigt werden nach den Grundsätzen, welche die Reichsgesetzgebung aufgestellt. Meine Herren! damit treffen wir denjenigen Punkt, den Sie treffen wollen. Dieser Punkt ist, daß die Kosten allgemein ermäßigt werden, das ist das allgemein Begehrte; nicht daß die Sachen an die Amtsgerichte verwiesen und die Parteien gezwungen werden, mit den ihnen vertrauten Anwälten dorthin zu reisen. Dadurch wird die Sache für das Publikum nicht billiger, daß es dann einen großen Theil der Kosten aus seiner eigenen Tasche bezahlt. Setzen wir also erstens die Kosten herunter und beantragen Sie, daß die Königliche Staatsregierung sowohl die Gerichtskosten als auch die Anwaltskosten heruntersetzt. Und suchen wir zweitens das Verfahren zu einer gütlichen Einigung zu erleichtern: Sprechen Sie den Wunsch aus, wie ich bereits im Ausschusse beantragt habe, daß dem gerichtlichen Verfahren ein gütlicher Einigungsversuch vorausgehen muß. Ob Sie dazu das Amtsgericht oder einen beauftragten Richter des Landgerichts nehmen wollen, gebe ich Ihnen anheim. Ein solcher gütlicher Versuch ist wünschenswerth, er besteht in anderen Landestheilen und wird auch hier bewirken, daß es in manchen Fällen überhaupt zu keinem ordentlichen Verfahren kommt. Das sind Punkte, meine

Herren, die wirklich zu einer Verbesserung führen, während durch den vorliegenden Entwurf keine wesentliche Verbesserung für das Publikum, auch nicht einmal in Bezug auf die Kosten herbeigeführt werden wird. Gestatten Sie mir hierüber noch einige Worte. Zunächst haben wir keine Ahnung, wie viel die Kosten später betragen werden — wir beantragen zwar, daß dies Kostengesetz dem Landtage mit vorgelegt wird, aber wir haben heute ganz gewiß noch kein Urtheil darüber, ob wirklich eine Ermäßigung eintreten wird — dann aber mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß das Gesetz auf der ganz unrichtigen Idee zu beruhen scheint, als wohnen alle Gläubiger im Amtsgerichtsbezirk und kämen, wenn sie vom Amtsrichter geladen würden, ganz einfach dahin und könnte die Sache dann mit ihnen abgemacht werden. So liegt die Sache nicht, meine Herren, die Hypotheken sind meistens zum Vortheil von Rentnern oder Rentnerinnen, die in der größeren Stadt wohnen, sie sind zum Vortheil von auswärtigen Banken, von Creditinstituten, von Fabrikanten und Kaufleuten, die gegen ihre säumigen Schuldner Urtheile erwirken mußten. Diese Leute wohnen nicht im Amtsgerichtsbezirk, diese haben oft sehr weit zum Amtsgericht. Werden Sie selbst hinreisen, sich die Kosten machen? schwerlich, sie werden statt dessen einen Anwalt nehmen, sie nehmen ihn nach dem vorliegenden Gesetz auf eigene Kosten und müssen dessen Reisekosten insbesondere bezahlen, wenn sie wünschen, daß ihr vertrauter Anwalt am Landgerichte selbst die gegnerischen Titel ansehe und prüfe. Viele, welche bei dem Landgericht ihren vertrauten Rechtsanwalt haben, werden diesen lieber zur Beurtheilung so wichtiger Fragen zuziehen, als einen beim Amtsgericht sitzenden ihnen unbekanntem Anwalt. Dies wird oft vorkommen, denn das, meine Herren, wollen wir doch auch nicht übersehen, daß die hervorragenderen bewährten Anwälte, die das größere Vertrauen haben, immer am Oberlandesgericht und an den Landgerichten sein werden, und daß sich bei den Amtsgerichten in der Regel und abgesehen von besonderen lokalen Verhältnissen diejenigen Anwälte niederlassen, die den Kampf der Concurrnz mit den Anwälten an den Landgerichten nicht aufzunehmen vermögen oder sich rasch ein Einkommen aus irgend einem persönlichen Grunde erwerben wollen. Ausnahmen giebt es ja auch hier insbesondere durch Familienverhältnisse zc., aber im Allgemeinen kann man sich darüber nicht täuschen, daß es im Allgemeinen nicht die hervorragendsten Anwälte sind, die sich an den Amtsgerichten niederlassen, und daß derjenige, der seine wichtige Sache besonders gut durchgeführt wissen will, sich seinen vertrauten oder einen bekantnen als tüchtig bewährten Anwalt nimmt. Die Folge ist, daß nicht allein er an das Amtsgericht reisen muß, um die faktischen Erläuterungen zu geben, sondern daß er auch seinen Anwalt aus der Stadt mitnehmen und dessen Reisekosten bezahlen muß. Er muß dies, denn es läßt sich ein solcher Status, wie ihn der Richter nun machen wird, nicht prüfen, ohne die Titel der Gegner einzusehen, es muß an Ort und Stelle aus diesen geprüft werden, ob die Urtheile, auf Grund deren eine Forderung im Hypothekenrecht geltend gemacht wird, nicht Contumacialurtheile sind, ob deren Peremtion eingetreten sei, ob die Peremtion durch Anerkennung oder Zwangsvollstreckung verhindert sei, man muß die Frage der Exekution des Urtheil aus den Exekutionsakten prüfen, und wenn man das nicht prüft, kann man um seine Forderung kommen, die bei richtiger Prüfung Anweisung erhalten würde. Eine andere, oft zu prüfende Frage ist die, ob eine Gütertrennung von der Frau gesetzlich durchgeführt ist. Wenn die Gütertrennung nicht binnen einer bestimmten Frist vollständig durchgeführt ist, gilt sie gegenüber dem Gläubiger nicht. Dies, meine Herren, sind einzelne der Fragen, welche gegenwärtig im Rangordnungsverfahren zu prüfen sind. Wenn man das alles prüfen will, so muß man an dem Orte des Amtsgerichts sämtliche Titel durchsehen, und erst, wenn man dies geprüft hat, weiß man ob man Opposition erheben soll oder nicht, seine Forderung retten kann, oder sie verliert. Meine Herren! Ist es

num nicht eine ungeheuere Erschwerung des Verfahrens, diese Prüfung an Orte zu verlegen, wo es keine Anwälte giebt, oder nur einen, welcher Mandatar der Gegenpartei ist? Was ich angeführt habe, fällt alles weg, wenn wir das Grundbuch haben, dann giebt es nichts, was nicht vor der Eintragung geprüft ist, dann kann dem Amtsrichter, mag er so gelehrt oder ungelehrt sein, wie er will, die Anfertigung des Vertheilungsplans übertragen werden. Dann, meine Herren, aber auch erst dann, wenn die Voraussetzungen da sind, wenn wir bezüglich der Hypothekenverhältnisse so gestellt sind, wie die anderen Landestheile, können wir als Kapitalisten unsere die Kompetenz des Amtsrichters weit übersteigende Rechte einem solchen Verfahren vor dem Amtsrichter anvertrauen. Machen Sie es anders, meine Herren, thun Sie es jetzt schon, so glaube ich, daß wir den Realcredit wesentlich schädigen; man wird sich wohl bedenken, Geld auf Hypotheken in entlegene Orte zu geben, wenn man die Nothwendigkeit voraussieht, demnächst wiederholt nach diesen Orten zu reisen und einen Anwalt mitzunehmen, um zu prüfen, ob die Forderung nicht durch andere Forderungen, die geltend gemacht worden, gefährdet ist.

Meine Herren! Das sind die Gesichtspunkte, von denen ich in dieser Frage ausgehe. Ich resumire sie dahin: es ist wünschenswerth, daß dem Rangordnungsverfahren ein gütlicher Versuch vor dem Richter vorhergeht, es ist wünschenswerth, daß überhaupt die Kosten im Rangordnungsverfahren vermindert werden, die Gerichtskosten und Anwaltskosten und zwar nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung. So lange wir aber kein Grundbuch haben und so lange nicht mindestens 10 Jahre verflossen sind seit Einführung der vorigjährigen Gesetzesnovelle, wird das vorliegende Gesetz nachtheilig wirken. Noch liegt die Hypothekengesetzgebung im Großen und Ganzen so, wie früher, und es liegt noch nicht die Möglichkeit vor, das, was 7 bis 8 Decennien lang den Landgerichten wegen seiner Schwierigkeit überwiesen war, an die Amtsgerichte zu verweisen. Ob die Kosten wesentlich vermindert werden, wissen wir nicht, es werden aber jedenfalls auf die Schultern der Capitallisten eine Reihe von Kosten hingewälzt, die sie bis jetzt nicht zu tragen hatten. Ich bitte Sie daher, dem Antrage des Herrn Courth zuzustimmen und denselben zum Beschluß zu erheben.

Landtags-Marschall: Es ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Courth eingereicht worden, der folgendermaßen lautet:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden;
2. daß dies wohl in der Weise erreicht werden könne, daß dem eigentlichen Verfahren ein Einigungsversuch vorhergehe und die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen festgestellt werden;
3. daß aber eine Verweisung des Verfahrens selbst an die Amtsgerichte ohne Schädigung des Realcredits und der Interessen der Gläubiger erst dann erfolgen könne, wenn die Grundbuchordnung eingeführt sei, oder doch 10 Jahre seit Erlaß des zur Klärung der Hypothekenverhältnisse bestimmten Gesetzes vom 20. Mai 1885 verflossen seien.

Der Antrag ist unterschrieben von den Herren Abgeordneten Adams und Courth; über seine Behandlung werde ich nachher sprechen. Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte nur einige kurze thatfächliche Bemerkungen machen. Der Herr Abgeordnete Adams ging auf die Kostenfrage ein. In dem Gesetz ist gesagt,

die Kostenfrage solle durch königliche Verordnung vorläufig geregelt werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen, es sind aber der Vorstandsbeamte des Oberlandesgerichts und ich auf anderem Wege und unabhängig von dem Herrn Landesrath Küster zu dem Resultat gekommen, daß an Gerichtskosten jedenfalls eine Ersparniß von etwa 50 000 M., ungefähr die Hälfte gegenüber dem gegenwärtigen Betrag, erzielt werden wird, und daß in Betreff der Anwaltskosten nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine Ersparniß von ziemlich 80 000 M. eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte. Dann möchte ich bemerken: wie die Parteien in die Lage kommen sollten, mehr reisen zu müssen, wenn sie an die Amtsgerichte reisen, als wenn sie an die Landgerichte reisen, ist mir nicht klar. Die Leute, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, werden reisen müssen, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht brieflich abmachen, was sie thun können; aber worauf die Annahme gegründet ist, daß die Reisen nach dem Amtsgericht häufiger nothwendig sein werden, das weiß ich nicht. Darüber, daß schwierige Sachen bei den Amtsgerichten wenig vorkommen, und daß deshalb Reisen nur ausnahmsweise nothwendig sein werden, kann ich mich auf das beziehen, was ich vorhin gesagt habe. Ich möchte schließlich noch zu dem Wunsche der Einführung der Grundbuchordnung Folgendes bemerken: Die Hauptfrage ist dabei allerdings die, ob die objektiven Unterlagen dafür vorhanden sind, ob sich die Grundstücke in Uebereinstimmung mit dem Kataster ermitteln lassen, ob die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke und ob die Realberechtigungen festgestellt werden können. Sehr wichtig ist es eben auch, ob man die Beamten und überhaupt die Einrichtungen hat, um das Vorbezeichnete ermitteln und feststellen zu können, und neben allen anderen Gesichtspunkten ist auch die Rücksicht hierauf dafür maßgebend gewesen, den Hypothekenverkehr, soweit als dies möglich ist, an die Amtsgerichte zu verweisen, damit eine allmähige Gewöhnung sowohl des Amtsgerichts wie des Publikums eintritt, und ich glaube, Sie können Ihren Wunsch, die Grundbuchordnung eingeführt zu sehen, nicht besser fördern, als wenn Sie dieses Gesetz annehmen. Es ist ganz unzweifelhaft eine Vorstufe dazu, und wenn Sie das Gesetz annehmen, so wird es zweifellos mit geeignet sein, die Bedenken, welche sonst gegen die Einführung des Grundbuches geltend gemacht werden, abzuschwächen.

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand mehr das Wort zur Generaldiskussion, ich schliesse dieselbe und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wenn Sie den Antrag, der von den beiden Herren unterschrieben ist, durchlesen, so geht er zunächst dahin, daß das bisherige Rangordnungsverfahren ein Bedürfniß zur Abänderung nicht nachweise, daß dagegen eine gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert resp. verordnet werde. Gegen diesen Antrag dürfte zunächst sprechen, daß bis zur Reichscivilprozeßordnung fast für jeden Prozeß ein Sühneverfuch vorgeschrieben war, daß sich aber in der Praxis derselbe nicht bewährt, und daß die Statistik nachgewiesen hat, daß von hundert Fällen kaum irgend ein Prozentsatz in den Terminen zum Sühneverfuche ausgeglichen worden ist. Es hat ferner die rheinische Civilprozeßordnung hinsichtlich des Collokationsverfahrens die Bestimmung getroffen, daß den Parteien Gelegenheit geboten werde, sich innerhalb eines Monats über die Vertheilung des Kaufpreises zu einigen, und daß erst nach diesem Monat das Collokationsverfahren eingeleitet werden durfte. Meines Wissens hat diese monatliche Frist kaum irgend einen Erfolg zu verzeichnen gehabt, es sei denn, daß die Parteien sich deshalb über die Vertheilung geeinigt hätten, weil sehr wenig Hypotheken und Grundstücke vorhanden waren, so daß in der gesetzlichen Anordnung der Frist eine Veranlassung zur Einigung nicht lag. Es hat auch die Reichscivilprozeßordnung von dem Grundsätze eines obligatorischen Sühneverfuches Abstand genommen, weil der zwangsweise einzuführende nur zu Kosten und Zeitvergeudung Veranlassung gebe.

Wenn in dem Antrage ferner gesagt wird, daß die Gerichts- und Anwaltskosten nach den in der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundfätzen festgestellt werden sollen, also eine Reduktion eintreten müsse, so ist in der Hauptsache eine Uebereinstimmung diesseits mit beiden Herren zu constatiren; wenn in demselben Athem aber Herr Abgeordneter Adams gesagt hat, daß ich als Referent zu haarsträubende Dinge von den Kosten gesagt habe, da es absolut nicht verständlich gewesen, wie die Rheinprovinz einen solchen Zustand so lange hätte dulden können, so scheint mir hierin ein Widerspruch zu liegen. Wenn der Herr Abgeordnete ferner darauf hingewiesen hat, daß die Anwaltskosten im Jahre 1875 um 20 % erhöht worden seien und dies auch gegen die zu große Höhe der Anwaltskosten spreche, so übersieht er, daß sowohl seitens des Ausschusses, wie des Provinzial-Verwaltungsraths nicht die Kosten an und für sich reduziert werden sollen, sondern daß die Anwaltsverrichtungen zum größten Theile aufgehoben werden, indem beispielsweise der betreibende Anwalt ganz fortfällt, und daß man unmöglich dem Anwalte Kosten dafür zubilligen kann, daß er eine Thätigkeit nicht mehr vornimmt, die er jetzt ausübt. Die für einzelne Produktionen durch das Gesetz vorgeschlagene anderweitige Normirung der Gebühren steht im Einklang mit der Reichscivilprozeßordnung und dem Kostengesetz. Es ist daher meines Erachtens wohl nicht richtig, wenn gesagt wird, daß aus der Erhöhung von 20% in dem Jahre 1875 folgen würde, daß die Anwaltskosten an und für sich eine Reduktion nicht zu erfahren hätten. Es ist ferner gesagt worden, daß die Rechtsunsicherheit in den hypothekarischen Rechtsverhältnissen jetzt noch nicht hinreichend eingetreten sei, daß sie erst nach 10 Jahren eintreten würde und daß bis jetzt, wie Herr Adams sagt, vielleicht $\frac{1}{10}$ der Zustände ein rechtsicherer geworden wäre. Meine Herren! Nach der Auffassung des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte das nicht richtig sein; denn der Schwerpunkt der Rechtsunsicherheit lag in den stillschweigenden Hypotheken, und von dem erwähnten Zehntel kann man nicht hinsichtlich der gänzlich beseitigten stillschweigenden Hypotheken, sondern nur hinsichtlich der Generalinscriptionen sprechen. Die Generalinscriptionen sind aber lange nicht so gefährlich, wie die stillschweigenden Hypotheken; die altländischen Juristen haben kaum einen Begriff von den verworrenen Rechtszuständen, welche dadurch geschaffen waren, daß stillschweigende Hypotheken auf allen Grundstücken haften konnten. Wenn der Herr Abgeordnete Adams ferner hervorgehoben hat, daß ich zugeben müßte, daß einzelne Prozesse und Widersprüche durch Erklärung der Anwälte zu Protokoll auf der Gerichtschreiberei erledigt werden können und oft erledigt sind, so kann ich das zugeben; auf der anderen Seite aber ist zu bemerken, daß ein anderer Weg der Verständigung im Collokationsverfahren nicht möglich ist; wir haben jetzt keinen Verhandlungstermin, die Parteien kommen nicht zusammen, die Parteien können sich nicht aussprechen; durch den Entwurf wird dieses verändert: jetzt wird der Parteibetrieb durch das Betreiben des Verfahrens seitens des Amtsgerichts ersetzt, das Amtsgericht ladet die Parteien vor, und diese verhandeln mit einander, während das früher nur durch den Anwalt geschehen konnte. Wenn ferner hervorgehoben wird, es sei ein feststehender Gebrauch gewesen, von denen, die nicht untergekommen sind, nur einen Theil der Produktionskosten zu fordern, so mag das an verschiedenen Landgerichten üblich sein, theilweise ist das auch am hiesigen Landgericht üblich; ich kenne aber Fälle, wo die vollständigen Gebühren gefordert worden sind, und der Anwalt hat ein Recht, sie zu fordern; es spricht dies also nicht für das bisherige Verfahren. Wenn endlich hervorgehoben wird, daß alle Gläubiger nicht in dem Amtsgerichtsbezirke wohnen, sondern viele in den Städten, und daß deshalb das Verfahren über die Theilung des Immobilienkaufpreises nicht vor dem Amtsgerichte thunlich sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß ebenwenig die Gläubiger eines Mobilarkaufpreises in dem

Bezirk des Amtsgerichtes wohnen, dieses letztere Verfahren aber schon im Jahre 1879 an die Amtsgerichte verwiesen worden ist, was, wie Sie in dem Referate ausgeführt finden, keinerlei Schwierigkeiten ergeben, sondern sich vollständig bewährt hat. In dem Vertheilungsverfahren über einen Mobilarkaufpreis können eben so gut Prozesse entstehen und vielleicht noch größere Streitigkeiten sich ergeben, wie bei den Hypotheken. Wenn der Anwalt von dem auswärtigen Hypothekargläubiger mit der Sache befaßt wird, so kann er schriftlich dieselbe erledigen, er kann auch, wenn es nöthig sein sollte, hinreisen; das Recht, daß diese Reisegebühr ersetzt werde, soll nach der diesseitigen Auffassung nicht genommen, sondern nur die Anordnung, daß alle Rangordnungsverfahren bei dem Landgericht von den Anwälten betrieben werden müssen, aufgehoben werden. Uebrigens wohnen auch nicht alle Hypothekargläubiger, welche produziren, gerade in der Stadt, in welcher das Landgericht seinen Sitz hat, so daß auch jetzt Reisen nothwendig sind.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Wenn der Herr Abgeordnete Courth darauf hingewiesen hat, daß es eine unglückliche Exemplifizierung meinerseits sei, zu sagen, die Provinzial-Hülfskasse sei wohl in der Lage, darüber zu urtheilen und ein Gutachten abzugeben, ob die Sicherheit in dem Hypothekenrecht eine größere geworden sei, denn es sei zur Bewältigung der Arbeit ein Hülfсарbeiter angenommen worden, so ist das Erstere eine persönliche Ansicht seinerseits, wenn ich auch das Entgegengesetzte glaube, dagegen scheint mir die Schlußfolgerung, weil ein Hülfсарbeiter angenommen worden, darum könne die Provinzial-Hülfskasse nicht in der Lage sein, ein Urtheil über die größere Sicherheit abzugeben, wohl nicht richtig zu sein. Ich habe vielmehr Grund, anzunehmen, daß, wenn sich der Wirkungskreis der Hülfskasse um das Drei- und Vierfache vergrößert, das ultra posse nemo tenetur auch bei dem Direktor der Hülfskasse zutreffen kann, und, wenn er nicht mehr in der Lage ist, Tausende und abermals Tausende Nummern zu bearbeiten und einen Hülfсарbeiter zur Prüfung der Titel nothwendig hat, so kann man auf der andern Seite sich den Schluß erlauben, daß er erst recht in der Lage ist, in Folge der Vergrößerung und Vermehrung der Geschäfte, darüber ein Urtheil zu haben, ob eine größere Rechtsicherheit eingetreten ist oder nicht. Ich glaube mit diesen allgemeinen Bemerkungen schließen zu können und verweise im Uebrigen auf die ausführliche Begründung des Referates.

Landtags-Marschall: Was die Behandlung der Anträge anbetrifft, so glaube ich, daß es richtig ist, hier in unserer Plenar-Commissionsitzung zunächst das Gesetz im einzelnen durchzunehmen und erst am Schlusse über die allgemeinen Anträge zur Abstimmung zu schreiten. Wir können doch nicht, ehe wir unter uns über das Gesetz schlüssig geworden sind, über einen solchen allgemeinen Antrag prinzipieller Natur, wie er hier vorliegt, uns entscheiden. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Wir würden also dann heute Nachmittag um 4¹/₂ Uhr fortfahren und unbeschadet des vorliegenden allgemeinen Antrags der Herren Abgeordneten Adams und Courth in die Besprechung der einzelnen Paragraphen eintreten. Meine Herren! Die Sitzung ist für jetzt vertagt.

(Pause von 1¹/₄ bis 4¹/₂ Uhr.)

Landtags-Marschall: Meine Herren: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir fahren in der Erledigung unserer Tagesordnung fort und kommen zur Durchberathung der einzelnen Paragraphen. Ich nehme an, daß zu der Ueberschrift nichts zu bemerken ist. Zu §. 1 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: §. 1 beginnt mit den Worten:

„Das Rangordnungsverfahren findet auf Antrag statt im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 d. B. G.-B.) und in sonstigen Fällen etc.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath und Ausschuß waren der Ansicht, daß die Worte: „in Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ zu streichen und einfach zu sagen sei: „findet statt in allen Fällen, in welchen ein endgültig festgestellter Preis“ u. s. w. Es scheint dies wohl redaktionell richtiger zu sein, da auf die beiden speziellen Fälle auch die allgemeinen Bedingungen des Schlußsatzes des §. 1 Anwendung finden.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich habe hier zu bemerken, daß meiner Ansicht nach kein Bedenken vorliegen wird, diesem Vorschlage zu entsprechen.

Landtags-Marschall: Gegen den §. 1 wird sonst nichts erinnert, derselbe ist in der vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 2 ist nichts zu erwähnen, ebensowenig zu §. 3, dagegen liegt zu §. 4 ein Antrag vor. Dieser Paragraph lautet in seinem ersten Absatz:

„Der Antrag auf Eröffnung des Rangordnungsverfahrens ist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes zu stellen. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars stellen.“

Provinzial-Verwaltungsrath, sowie Ausschuß waren der Ansicht, die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ zu streichen und zu sagen: „eines von dem Antragsteller oder seines Bevollmächtigten unterzeichneten Schriftsatzes zu stellen“, sodann den Passus: „Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars stellen“, ebenfalls zu streichen. Den Grund hierzu finden Sie in denjenigen Motiven, welche ich heute Morgen dafür angeführt habe, daß es zweckmäßig erscheint, dem Hypothekengläubiger nicht das Recht zu nehmen, persönlich den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu unterschreiben, ebenso die Widersprüche.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Auch hier habe ich nur zu erklären, daß kein Bedenken bestehen wird, dem Antrage zu entsprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Sodann ist noch bei Nr. 3 des §. 4 etwas zu erwähnen. Es heißt: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer.“ Diese sollen jetzt berechtigt sein, den Antrag auf Eröffnung zu stellen; an und für sich ist das ein großer Vorzug gegenüber dem jetzigen Verfahren; die Stellung des Antrages Seitens des Schuldners kann aber nur möglich erscheinen nach dem Zwangsverfahren und nach dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, eventuell auch nach jeder öffentlichen notariellen Versteigerung, falls nämlich der Antrag sub Nr. 2 zu dem zweiten Gesetze über das Reinigungsverfahren acceptirt und eine gesetzliche Bestimmung erlassen wird, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinetsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen

auch für diese Versteigerung verbleibe; alsdann würde der Zuschlag bei einer notariellen Versteigerung dem Zuschlag bei einer Subhastion gleichstehen. Mit Rücksicht auf Nr. 5 erscheint der Zusatz bei Nr. 3 zweckmäßig: „Im Falle einer Zwangsversteigerung und eines Hypotheken-Reinigungs-Verfahrens eventuell im Falle eines notariellen öffentlichen Verkaufes.“

Landtags-Marschall: Zu den §§. 2 und 3 ist nichts zu bemerken gewesen, ich erkläre dieselben für genehmigt. Zu §. 4 wird das Wort auch nicht verlangt, §. 4 ist gleichfalls genehmigt. Wir kommen zu §. 5, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 5 ist nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: §. 6. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 6 wurde sowohl im Provinzial-Verwaltungsrath als im Ausschuß die Erklärung abgegeben, daß es mit Rücksicht auf die Gerichtssprache in der Rheinprovinz richtiger erscheine, zu sagen:

„das Amtsgericht hat die Zurückweisung unzulässiger oder unbegründeter und die Ergänzung mangelhafter Anträge zu verfügen,“

und in dem zweiten alinea:

„erachtet das Amtsgericht den Antrag für zulässig und begründet“ 2c.

Landtags-Marschall: Auch hier wird nichts bemerkt, ich erkläre den §. 6 für genehmigt. Zu §. 7 ist nichts zu erinnern, wir kommen zu §. 8. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 8 ist seitens des Ausschusses ein Zusatz gewünscht worden, der im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht zur Sprache gekommen ist und zwar in dem alinea 3 am Schlusse hinter dem Worte „erfolgen“. Das alinea lautet:

„Bei der Aufstellung des Planes sind auch diejenigen Forderungen zu berücksichtigen, welche erst nach Ablauf der Frist angemeldet worden sind. Nach Aufstellung des Planes kann die nachträgliche Anmeldung einer Forderung nur in der Form der Erhebung eines Widerspruchs erfolgen.“

Es wurde beschlossen, hinzuzufügen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“. Die Motive dazu waren, daß die Hypothekargläubiger, welche sich von dem Inhalte des provisorischen Status überzeugt hätten und nunmehr glaubten, in dem Termin nicht erscheinen zu müssen, weil Alles in Ordnung sei, durch einen nachträglich angemeldeten Widerspruch in ihren Rechten vielleicht gekränkt würden; daß es auch demjenigen gegenüber, der nachlässig in seiner Pflicht gewesen, nicht unbillig sei, wenn auf seine Kosten der Widerspruch den angemeldet habenden Gläubigern notificirt werde.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den Paragraphen in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Form für genehmigt. Wir kommen zu §. 9, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 9 wird vorgeschlagen, am Schlusse dem Satze: „Haben dieselben keinen bekannten Wohnort, so genügt die einmalige Einrückung der Ladung in die für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Zeitung“, einen Zusatz hinzuzufügen. Da eine Frist nicht gestellt ist und es immerhin möglich erscheint, daß der Amtsrichter eine sehr kurze Frist zwischen dem Termine zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladung zur Post lasse, so wurde seitens des Ausschusses der Zusatz beschlossen:

„Die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und die Aufgabe der Ladungen zur Post bzw. der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

Der Hypothekargläubiger soll Zeit haben, sich über den Plan und die Richtigkeit desselben, wenn nöthig, Aufklärung zu verschaffen

Landtags-Marschall: Ist zu §. 9 etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den §. 9 mit der vorgeschlagenen Aenderung für genehmigt. Zu §. 10 ist nichts zu bemerken. Wir kommen zu §. 11, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 11 ist dasselbe zu erwähnen, was bereits bei §. 4 erwähnt worden ist, die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu ersetzen durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten.“ Sodann sind die Worte: „Öeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars Widerspruch erheben“, vollständig zu streichen aus den Motiven, die ich Ihnen bei §. 4 angegeben habe.

Landtags-Marschall: Ist gegen diese Streichung etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist genehmigt. Zu §. 12 ist nichts zu erinnern. Zu §. 13 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 13 wird der Zusatz zweier Alineas beantragt, und zwar wird durch übereinstimmenden Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Ausschusses zunächst als Alinea 2 einzufügen gewünscht.

„Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft.“

Die Motive waren, daß, weil in dem Termine selbst Widersprüche erhoben werden dürfen, und Jeder sich sofort auf den Widerspruch zu erklären hat, möglicherweise Verwirrung und Streitigkeiten entstehen, die vermieden würden, wenn der eine oder andere Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt nehmen könne, und die faktischen unrechtlichen Verhältnisse aufgeklärt würden. Es erscheint daher dem Ausschuss und es schien auch dem Provinzial-Verwaltungsrath richtig zu sein, eine einmalige Vertagung auf 14 Tage, um auf Widersprüche sich zu erklären, zuzulassen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, der Absatz ist genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Sodann wurde ein 4. Alinea, also hinter dem 3. Alinea, welches mit den Worten „wird der Widerspruch“ beginnt, hinzuzufügen beschlossen:

„Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt.“

Es soll also Derjenige, der nicht erscheint, nicht etwa als consentirend, sondern vielmehr als dissentirend gegen den Widerspruch, der erhoben wird, angenommen werden. Es ist dies dieselbe Bestimmung, die bei dem Theilungsverfahren auch in die Reichs-Civilprozeßordnung aufgenommen ist.

Landtags-Marschall: Es wird auch gegen diesen Absatz nichts erinnert, ich nehme an, daß §. 13 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung acceptirt wird. Zu §. 14 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 14 sollen nur in der vierten Zeile die Worte „oder Notar“ gestrichen werden, so daß es heißt „durch einen Rechtsanwalt“. Es ist dies eine Folgerung des früheren Beschlusses, durch welchen Sie die Vertretung durch den Notar abgelehnt haben.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist dies nicht der Fall, auch §. 14 ist genehmigt. Zu §. 15 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 15 ist seitens des Ausschusses ein Zusatz beschlossen worden, der dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht unterbreitet war. Es heißt da in alinea 2:

„Im Range der angewiesenen Forderungen werden den Gläubigern angewiesen:

1. die von denselben aufgewendeten Kosten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung nothwendig waren, jedoch mit Ausschluß von Reisekosten etwaiger Vertreter.“

Es wurde hervorgehoben, daß es dem freien Ermessen des Amtsgerichtes nicht unterliegen könne, ob, wenn eine Partei einen Anwalt genommen habe, diese Anwaltskosten im Range der angewiesenen Forderungen zu lociren seien; das müsse geschehen, wie auch heute Morgen von allen Seiten anerkannt worden ist. Was die Reisekosten anlange, so könne es vorkommen, daß die Reisekosten wirklich zur nothwendigen Vertheidigung gehören, und da müsse es dem Gericht anheim gegeben werden, auch diese Reisekosten zubilligen zu können. Es wird daher beantragt, den Zusatz zu machen:

„Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten.“

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses genehmigt. Zu §. 16 ist nichts zu erinnern. Wir kommen zu §. 17, der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 17 muß sowohl nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths, wie des Ausschusses vollständig gestrichen werden. §. 17 bestimmt, daß abgeschlossene Pläne im Wege der Beschwerde seitens der Parteien noch einmal angegriffen werden können. Ausschuß, wie Provinzial-Verwaltungsrath waren der Ansicht, daß, wenn der vorläufige Plan geprüft sei, wenn alle Widersprüche beseitigt seien, alles entweder consentire oder als consentirend angenommen werden müsse, also der Plan definitiv abgeschlossen sei, nicht zugegeben werden dürfe, daß nunmehr Jeder noch einmal den Plan angreifen könne, sondern daß derselbe als definitiv festgestellt und als unangreifbar gelten müsse; es ist dies auch nach dem jetzigen Verfahren der Fall.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Streichung von §. 17 einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, die Streichung wird genehmigt. Zu §. 18 hat der Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 18 werden mit Rücksicht darauf, daß §. 17 gestrichen ist, die Anfangsworte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ gestrichen und durch das Wort „Sobald“ ersetzt werden müssen, so daß es heißt: „Sobald der Plan abgeschlossen ist“ 2c.

Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich Ihr Einverständnis an. — Die Streichung der Worte ist genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu den §§. 19 bis 23 incl. ist nichts zu erinnern, der Ausschuß hat wenigstens beschlossen, den §. 22 unverändert zu acceptiren. Es ist bei der Berathung allerdings von einer Seite Widerspruch gegen diesen Paragraphen erhoben worden, dieser Widerspruch ist aber, wenn ich nicht irre, fallen gelassen; wenigstens wurde bei der Abstimmung §. 22 vollständig unverändert angenommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe meinen Widerspruch fallen lassen.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die §§. 19 bis 23 genehmigt werden. Zu §. 24 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Im §. 24 wird nun der Schlußpassus:

„In den Fällen des §. 17 beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit dem Tage der Verkündigung des Abschlusses des Planes“, zu streichen sein, weil Sie den §. 17 überhaupt gestrichen haben.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß §. 24 genehmigt ist. Zu den §§. 25 und 26 ist nichts zu bemerken. Zu §. 27 hat der Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei den §§. 27 und 28 kam zur Sprache, daß nach §. 27 die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren durch königliche Verordnung getroffen werden sollen, und daß dieselbe vor Ablauf von drei Jahren dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden soll, während in §. 28 ein Termin nicht gestellt ist, in welchem das Gesetz in Kraft treten soll. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es als nothwendig erachtet werden müsse, daß dem Landtage der Monarchie das Gesetz zu gleicher Zeit mit dem Kostengesetz vorgelegt werde, denn das Kostengesetz sei gerade die Hauptveranlassung und der Hauptgrund, weshalb man von dem bisherigen Verfahren Abstand nehme, und es könne dem Hause der Abgeordneten die Sache nur dann mit einer richtigen Begründung vorgestellt und die Nothwendigkeit des Gesetzes nur dann plausibel gemacht werden, wenn man ihm zu gleicher Zeit durch festbestehende Bestimmungen schon nachweisen könne, so und so viel werde in dem betreffenden Verfahren gespart werden. Es bestand zwar von anderer Seite die Auffassung, daß die Kosten nach den Mittheilungen, die erfolgt sind und die Sie heute Morgen auch gehört haben, ganz erheblich reduzirt werden; der Ausschuß war aber der Ansicht, daß es dennoch als zweckmäßig erachtet werden müsse, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! In den Kosten liegt des Pudels Kern, wie wir heute Morgen weitläufig dargelegt haben. Wir haben heute Morgen schon von dem Herrn Commissar des Justizministers gehört, daß die Staatsregierung in Aussicht genommen habe, eine Ermäßigung um 50 000 M. eintreten zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir mit den anderen Provinzen gleichgestellt, also, wenn ich recht verstehe, $\frac{1}{10}$ von dem Werthobjekt berechnet werden sollen, der Ausfall ein weit größerer sein wird. Ich möchte an den Herrn Commissar die Frage richten, ob er uns die angenehme Aussicht eröffnen kann, daß die Rheinprovinz mit den übrigen Provinzen gleichgestellt werden wird.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Darüber kann ich eine ganz bestimmte Erklärung nicht abgeben, weil die Verhandlungen noch schweben, ich habe deshalb gesagt, daß mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, daß mindestens 50 000 M. erspart werden würden. Die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichtes haben eine Berechnung für die 811 Rangordnungsverfahren aufgestellt, welche im Jahre 1884 vorgekommen sind. Darnach hat nach den bisherigen Sätzen — es sind immer mehrere Kategorien zusammengefaßt, es ist nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung — 108 000 M. bezahlt werden müssen, und wenn $\frac{1}{10}$ genommen werden, so würden es 46 000 M. sein; es würde also mehr als die Hälfte gespart werden. Ich kann Ihnen heute keine bestimmte Zusicherung geben, ich hoffe aber, daß es möglich sein wird, auf $\frac{1}{10}$ zu kommen. Jedenfalls gehen die Meinungen darüber so wenig auseinander, daß ich Ihnen sagen kann, die Hälfte wird erspart werden.

Es soll der Wunsch ausgesprochen werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen das Kostengesetz gleichzeitig mit vorzulegen, ich glaube aber, daß das nicht zweckmäßig sein würde. Die

Materie ist eine schwierige, namentlich in den Einzelheiten. Wenn durch Königl. Verordnung das vorläufig geregelt wird, mit dem Vorbehalt, daß längstens innerhalb 3 Jahren dem Landtage der Monarchie diese Verordnung vorgelegt werden muß, so, glaube ich, wird jede etwaige Benachtheiligung der Provinz sofort zu deren Gunsten ausgeglichen werden, während, wenn etwas zum Nachtheile des Fiskus bestimmt werden sollte, es mir sehr zweifelhaft ist, ob der Fiskus nachher eine Aenderung erreichen würde. Wenn sie aber jetzt die Kosten durch Gesetz festlegen, so könnten dadurch nebensächliche Bestimmungen, die aber Unbequemlichkeiten und möglicherweise pekuniäre Schädigungen verursachen, auf die Dauer festgelegt werden, und Sie wissen alle selbst, es ist schwer, ein Gesetz abzuändern. Daß an dem gegebenen Versprechen nicht festgehalten werden sollte, werden Sie nicht annehmen. Jedenfalls kann gegenüber dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus nicht mit verdeckten Karten gespielt werden, bis dahin muß ermittelt werden, welche Sätze in der Königl. Verordnung zur Ausführung gebracht werden, so daß das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus vollständig klar werden sehen können, ob sie mit den Kostenbestimmungen zufrieden sind oder nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich muß es sehr bedauerlich finden, daß die Zusage nicht gemacht werden kann, daß dem Landtage der Monarchie zusammen mit dem Gesetze das Kostengesetz vorgelegt werden wird. Die Kostenersparniß ist eigentlich das einzige Motiv, welches dem Gesetze zu Grunde gelegt wird, und wenn man nicht weiß, ob eine Kostenersparniß eintritt und welche Kostenersparniß eintritt, so kann der Landtag der Monarchie unmöglich darüber urtheilen, ob wirklich eine Veranlassung zur Annahme des Gesetzes vorliegt. Ich bemerke dazu, daß man in den Ministerien außerordentlich zäh in der Gerichtskostenfrage ist. Sie wissen es ja, meine Herren, wie seit Jahren, auch von dem Reichstag, um Herabsetzung der Gerichtskosten petitionirt wird. Als Antwort auf das seit Jahren gestellte Ansuchen, eine Ermäßigung der Gerichtskosten einzuführen, haben Sie vor etwa 8 Tagen in den Zeitungen den vom Bundesrath angenommenen Entwurf gelesen, in welchem gesagt wird, daß verschiedene Kosten der Anwälte ermäßigt werden sollen, daß aber von einer unwesentlichen Ermäßigung der Gerichtskosten keine Rede sein soll, dazu kein Bedürfniß vorliege und dabei schreit doch ganz Deutschland über die außerordentliche Höhe der Gerichtskosten und am meisten wird diese Höhe hier in der Rheinprovinz empfunden, weil wir früher gar keine Gerichtskosten hatten, sondern nur unbedeutende Gerichtschreibergebühren und den Urtheilstempel, während wir jetzt außerordentlich hohe Gerichtskosten zahlen müssen. Nun muß ich sagen, daß es eigenthümlich ist, der Landesvertretung zuzumuthen, zu warten, wie sich das Verfahren einrichtet, ein Gesetz anzunehmen, ohne zu wissen, in welchem Maße die Kosten, namentlich die Gerichtskosten, erniedrigt werden, ohne also beurtheilen zu können, ob das, was als Ermäßigung eintritt, wirklich ein Aequivalent für die Aenderung und Beunruhigung des Publikums ist. Ich glaube, daß wir diesen Gesichtspunkt sehr wohl in Betracht ziehen müssen, und wenn wir nicht die Aussicht haben, daß wirklich mit dem Gesetze auch das künftige Kostengesetz vollständig vorgelegt wird, dann müssen die Bedenken gegen das Gesetz noch größer sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Herr Abgeordnete Adams den Herrn Regierungs-Commissar nicht vollständig so verstanden hat, wie der Herr Regierungs-Commissar die Sache dargestellt hat. Die Königl. Verordnung wird erlassen und zwar gleichzeitig mit dem Gesetze — die Königl. Verordnung in dieser

Form hat selbstredend keine Gesetzeskraft, sie kann nachträglich, auch zu Gunsten der Provinz, alterirt werden; — spätestens in 3 Jahren soll aber die Verordnung dem Abgeordnetenhaufe vorgelegt werden. Es müssen selbstverständlich Bestimmungen über die Kosten erlassen werden, ein Kostentarif muß vorliegen, wenn das Gesetz in Wirkung treten soll; wenn der Kostentarif aber in einem Gesetz dem Abgeordnetenhaufe vorgelegt wird, so, meinte der Herr Regierungs-Commissar, ist er eben Gesetz und kann für die Zukunft nur unter den schwierigsten Umständen alterirt werden; liegt aber nur eine Königliche Verordnung bei dem Gesetze und mit dem Gesetze vor, so kann die Königliche Verordnung auf demselben Wege, wie sie erlassen ist, verändert werden. Der Ausschuß war allerdings der Ansicht, daß das Kostengesetz gleichzeitig mit dem Gesetz vorgelegt werden sollte, aber die Frage ob der Erlaß einer Königlichen Verordnung einem Gesetz nicht vorzuziehen sei, ist im Ausschusse ebensowenig ventilirt worden, wie im Provinzial-Verwaltungsrathe. Es scheint wirklich, als ob das, was der Herr Regierungs-Commissar gesagt hat, durchschlagend ist und daß es im Interesse der Provinz liegt, nicht darauf zu bestehen, daß das Kostengesetz gerade in demselben Augenblick vorgelegt werde, in welchem auch das Gesetz über das Rangordnungsverfahren vorgelegt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Im Ausschuß war man, wie ich glaube annehmen zu dürfen, einstimmig der Meinung, daß es durchaus nöthig sei, daß der Entwurf des Kostengesetzes zusammen mit dem Gesetze dem Landtage vorgelegt werde und zwar aus den Gründen, die ich mir vorhin auszuführen erlaubte. Auf eine Königliche Verordnung hat die Landesgesetzgebung zunächst keinen Einfluß, sie würde erst erlassen werden, nachdem das Gesetz erlassen ist resp. zugleich mit demselben. Wie sie sein wird, weiß man nicht, wir wollen aber gerade gern, daß der Landtag der Monarchie, ehe er seine Zustimmung zu dem Gesetz gibt, wisse, in welchem Maße die Kosten gemindert werden. Das war die Meinung des Ausschusses, und habe ich den Herrn Regierungs-Commissar sehr gut darin verstanden, daß er gesagt hat, nicht daß dafür wenig Aussicht vorhanden sei, sondern daß man zunächst eine Königliche Verordnung erlassen wolle. Wir wünschen gerade zu wissen, in welchem Maße die Verminderung der Kosten eintreten soll, und daß, wie dies häufig geschieht und wie es eigentlich in der Regel geschehen soll, zugleich mit dem Gesetze selbst bestimmt wird, welches die Kosten sein werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: In dem Theilungsgesetz vom Jahre 1855 finden Sie dieselbe Bestimmung, die auch hier in dem Gesetzentwurf für das Collokationsverfahren steht, und ich meine, annehmen zu sollen, daß es, wenn eine Königliche Verordnung mit dem Gesetz vorgelegt wird, eigentlich nicht richtig wäre, zu sagen: die Königliche Verordnung müsse mit andern Augen angesehen werden, wie das Gesetz. Die Königliche Verordnung kann sogar, wie ausgeführt, geeigneter sein, denn sie kann im Interesse der Provinz nachträglich alterirt werden. Ich glaube, daß von Seiten der Regierung gar kein Anstand genommen wird, zu bestimmen, daß das Kostengesetz zu gleicher Zeit vorgelegt werde; wird es aber vorgelegt, so haben wir, wie bereits früher betont, zu gewärtigen, daß nachträglich eine Alterirung zu Gunsten der Provinz nicht mehr stattfinden kann. Daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde, wiederhole ich, ist allerdings Beschluß des Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn ich selbst das Wort dazu ergreife, so glaube ich, daß die Forderung zugleich mit dem Gesetz das Kostengesetz vorzulegen, sehr große

Bedenken hat. Wenn erst ein Kostengesetz ausgearbeitet werden soll, so wird dadurch dieses für uns so nothwendige, der ganzen Provinz bedeutende Kosten ersparende Gesetz wieder so lange hinausgeschoben werden, bis dieses Kostengesetz fertiggestellt sein wird, während, wenn jetzt die Kosten durch Königliche Verordnung festgestellt werden und später das Kostengesetz ausgearbeitet wird, die Provinz hinsichtlich der Gerichtskosten schon früher ungefähr ebensogut gestellt wird, wie die alten Provinzen. Ich habe dies Bedenken aussprechen wollen, da Niemand anders es aussprach. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Mir scheint die Sache sehr einfach zu sein. Wir wünschen, nicht schlechter gestellt zu sein, als die anderen Provinzen. Ich meine, das ist ein billiges Verlangen, und der Gesetzentwurf ist mit ein paar Paragraphen gemacht; ich sehe irgend eine Schwierigkeit gar nicht ein.

Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte über die beiden Paragraphen 27 und 28. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Landesrath Küster: Es stehen sich hinsichtlich dieses Punktes in den §§. 27 und 28 zwei Meinungen gegenüber, die eine Meinung, welche durch den Ausschuß vertreten war, dahingehend, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde, die zweite Ansicht dahingehend, daß nicht ein Kostengesetz vorgelegt werde, sondern, daß zunächst durch eine Königliche Verordnung die Kosten festgesetzt und in 3 Jahren spätestens diese Königliche Verordnung dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde, gerade so, wie es in dem Theilungsgesetz vom Jahre 1855 auch vorgeschrieben ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, den der Ausschuß zu den §§. 27 und 28 gestellt hat, sich zu erheben. — Es erklärt sich Niemand dagegen, die Anträge des Ausschusses sind angenommen.

Meine Herren! Wir haben nunmehr das ganze Gesetz erledigt, es ist in der Einzelberathung in der Form, wie der Ausschuß es Ihnen vorgelegt hat, angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Adams und Courth, welcher in Nr. 1 die Nothwendigkeit dieses Gesetzes negirt. Ich werde über das ganze Gesetz abstimmen lassen; diejenigen, welche für den Antrag der Herren Abgeordneten Adams und Courth unter Nr. 1 sind, würden gegen das Gesetz stimmen. Sollte daselbe im Ganzen verworfen, also der Antrag Adams-Courth angenommen werden, so würden wir auf die weiteren Modalitäten welche in dem Antrage der Herren Abgeordneten Adams und Courth unter 2 und 3 aufgestellt sind, einzugehen haben. — Gegen diese Art der Abstimmung erhebt sich kein Widerspruch, wir gehen zur Abstimmung über. Der Punkt 1 des Antrages der Herren Abgeordneten Adams und Courth geht dahin:

„Der rheinische Provinzial-Landtag wolle erklären:

„Daß bezüglich des bisherigen Rangordnungsverfahrens ein Bedürfniß zur Abänderung desselben nur in der Beziehung bestehe, daß die gütliche Einigung der Interessenten möglichst erleichtert und die Gerichts- und Anwaltskosten vermindert werden.“

Dieser Satz negirt die Nothwendigkeit des Erlasses dieses Gesetzes. Ich bitte diejenigen, welche für Annahme des Gesetzes und gegen den Antrag der Herren Adams und Courth sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses auf Genehmigung des Gesetzes ist gegen die zwei Stimmen dieser beiden Herren genehmigt. Die weiteren Modalitäten sub 2 und 3 des Antrags sind damit erledigt.

Damit ist hier in der Plenarcommission das ganze Gesetz mit den Veränderungen angenommen, wie sie der Ausschuß Ihnen vorgelegt hat. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe augenblicklich nicht die Zusammenstellung der Beschlüsse in Händen, ich habe sie verlegt, ich meine aber, es wäre auch von dem Provinzial-Verwaltungsrath angeregt worden, nochmals auf das Grundbuch hinzudrängen. Ich habe nicht gehört, daß diese Resolution zur Verhandlung gekommen wäre.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Wir gelangen nun zu den Anträgen, welche von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 16 des Referates gestellt worden sind. Es heißt dort folgendermaßen:

„Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzesentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisungen in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden, und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes“ —

nicht „notariellen“, das ist gestrichen worden —

„noch besonders von den Betheiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen.“

Das ist der Gegenantrag gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Adams und Courth.

Landtags-Marschall: Das ist der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher vom Ausschuß angenommen worden ist; es ist vom Ausschuß nur eine redactionelle Aenderung dahin vorgenommen, daß es heißt: „daß die Kosten des Lösungsaktes“, nicht „des notariellen Lösungsaktes“. Ist gegen diese Resolution etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, die Resolution ist angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Landesrath Küster: Es wird vorgeschlagen:

2. „die Bitte auszusprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen“.

Das sind ganz bedeutende Kosten, die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{10}$ % u. s. w. betragen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieses Petitum ist angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es wird ferner vorgeschlagen:

3. „der Ansicht wiederholt Ausdruck zu geben, daß eine baldige jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immermehr als nothwendig herausstellt“.

Landtags-Marschall: Sind die Herren auch hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, auch diese Resolution ist, wie die anderen, von der Plenarcommission einstimmig angenommen. Ich constatire dies hiermit. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Jetzt würde der Zusatzantrag kommen, über den vorhin abgestimmt worden ist:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Dieser Satz kommt als vierter hinzu, und dann als fünfter Antrag folgender:

„dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bedenken zur Erwägung zu unterbreiten,“ nämlich die sämmtlichen Bedenken hinsichtlich der einzelnen Paragraphen, wie sie von mir vorhin vorgetragen worden sind.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das Letztere ist schon besprochen und haben Sie Ihre Zustimmung ertheilt. Ich nehme an, daß Sie auch zu dem vierten Punkte, der vom Ausschuß hinzugefügt worden ist, zu dem Wunsche wegen des Kostengesetzes Ihre einstimmige Zustimmung ertheilt haben. (Abgeordneter Adams: Nicht einstimmig!)

Es hat Niemand dagegen gestimmt. — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Adams: Ich stimme dagegen. Wir sind mit den Abänderungen im Einzelnen einverstanden, wir stimmen aber gegen das ganze Gesetz.

Landtags-Marschall: Wir gehen zu dem zweiten Gesetzentwurf, betreffend das Hypothekenreinigungsverfahren, über. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich habe schon heute Morgen die Ehre gehabt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Hypotheken-Reinigungsverfahren zum Zwecke hat, dem Erwerber zu ermöglichen, das erworbene Grundstück von den Hypotheken zu befreien und das Recht der Hypothekengläubiger an und auf das Grundstück in ein Recht an dem Kaufpreis zu verwandeln. Wie ich heute Morgen schon ausführte, ist bei dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren eo ipso durch den Zuschlag eine solche Umänderung eingetreten, während bei freiwilligen Versteigerungen dies erst durch das Hypotheken-Reinigungsverfahren eintritt. Nach dem gegenwärtigen Gesetz sind, um das Hypotheken-Reinigungs- und Uebergebotsverfahren durchzuführen, viele Formalitäten zu erfüllen. Zuerst muß ein Gerichtsvollzieher vom Landgerichts-Präsidenten committirt werden, um die Zustellung zu machen, dann muß der Betreffende Hypothekengläubiger eine Tabelle über alle eingetragenen Hypothekengläubiger entwerfen und muß unter Anwaltsbestellung jedem Hypothekengläubiger sowohl den Committirungsbeschluß, wie die Tabelle mit der Bemerkung zustellen, daß er bereit sei, gegen Löschung der Hypotheken den ganzen Immobilienkaufpreis zu bezahlen. Ist nun die Frist, die in dem Gesetze mit 40 Tagen gesetzt worden ist, nach dieser Zustellung verstrichen, dann, meine Herren, ist die Umwälzung des Rechts der Hypothekengläubiger in ein Recht an den Kaufpreis eingetreten; es hat jedoch innerhalb der erwähnten 40 Tage jeder Hypothekengläubiger das Recht — und nun kommen wir auf das sogenannte Uebergebots-Verfahren — wenn er glaubt, er sei in seinen Rechten gekränkt, der Kaufpreis sei zu niedrig, auf Grund des Artikels 2185 ein Uebergebot mit $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises zu machen. Er muß zu diesem Zweck den Gerichtspräsidenten angehen, einen Gerichtsvollzieher zu committiren, auf der Gerichtsschreiberei einen Bürgen für den gebotenen Kaufpreis präsentiren; über den Bürgen und die Titel, die dieser hinterlegt, muß ein Protokoll aufgenommen werden; der Bürge muß in dem Appellationsbezirk des betreffenden Ortes eingewessen sein u. s. w., und dann, nachdem dies geschehen ist, müssen unter abschriftlicher Mittheilung aller Protokolle der Hypothekengläubiger, der Erwerber u. s. w., alle Personen, die in Artikel 70 des Gesetzes vom 18. April 1855 bezeichnet sind, vor

das Landgericht geladen werden, um erkennen zu hören, daß die Bürgschaft richtig gestellt ist und daß zum Verkauf geschritten werden soll. Die Praxis, und da kann ich mich auf die Aussagen und das Zeugniß des Herrn Abgeordneten Courth berufen, hat sehr selten Gelegenheit gehabt, von diesem Uebergebotsverfahren Gebrauch zu machen, weil es die größte Vorsicht erheischt und alle Formalitäten bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind; mancher Anwalt hat das Mandat zur Einleitung eines Uebergebotes abgelehnt, weil er befürchten mußte, selbst regresspflichtig zu werden, so daß effectiv diese Vorschriften, obgleich das Verfahren nothwendig ist, bisher kaum einen realen Effect gehabt haben. Diesem Uebelstande wird durch das gegenwärtige Gesetz abgeholfen. Von jetzt ab braucht zunächst kein Gerichtsvollzieher committirt zu werden, der Hypothekengläubiger stellt dasjenige zu, was in Art. 2185 angegeben ist; in der Frist von 40 Tagen wird kein Bürge gestellt werden müssen, es braucht das Geld nur deponirt zu werden; unter Mittheilung der Quittung über die Deposition wird den betr. Hypothekengläubigern von dem Erwerber die Zustellung des Uebergebotes gemacht, und was ein großer Vortheil ist, der Ueberbietende hat keine Klage mehr zu erheben auf Gültigkeitserklärung der Bürgschaft, sondern derjenige, der glaubt, daß die Bürgschaft nicht hinreicht, hat das Recht des Widerspruchs und muß klagen. Ebenso, wie aus diesen beiden Gründen ein ganz erheblicher Fortschritt der Vereinfachung in dem vorliegenden Entwurf über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und das Uebergebotsverfahren für den überbietenden Hypothekengläubiger zu finden ist, ebenso ist dies auch für den Erwerber und Veräußerer der Fall. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat jedoch gegen den Gesetzentwurf zwei Bedenken geäußert. Das eine Bedenken ging dahin, daß zu generell in dem Gesetzentwurf gesagt werde: „wenn das Amtsgericht den Beschluß über den weiteren Verkauf erlassen hat, finden für diesen die Bestimmungen der Subhastationsordnung Platz. Da die Bestimmungen der Subhastationsordnung durch das Gesetz vom Jahre 1855 für das Uebergebotsverfahren aufgehoben und nur einzelne bestimmte Artikel in Kraft geblieben sind, das Gesetz von 1855 aber jetzt aufgehoben werden soll, so meinte der Provinzial-Verwaltungsrath und der Ausschuß, daß es angezeigt erscheine, diejenigen wenigen Paragraphen, die nun für die Versteigerung im Uebergebotsverfahren zur Geltung kommen werden, aus der Subhastationsordnung auch wörtlich anzuführen. Dadurch würde jedem Zweifel die Spitze abgebrochen werden. Ich glaube, diesem Antrage ist jedenfalls im Interesse der Aufklärung und Klarheit zu deferiren. Das zweite Bedenken bezog sich auf Folgendes. Nach §. 11 soll das Reinigungsverfahren ohne Transcription des Erwerbstitels eingeleitet werden können; es dürfte dies wohl nicht richtig sein, und der Herr Regierungscommissar selbst wird es zugeben, daß dieser Paragraph wie dies in dem vorliegenden Referate näher ausgeführt ist, in Widerspruch mit Artikel 834 des code procedure steht und daher mit Recht seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses gestrichen worden ist.

Endlich habe ich noch zwei Anträge zu erwähnen, deren Stellung im Ausschusse beschlossen worden ist, der eine Antrag ist der, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetz vorgelegt werde. Sie werden aus denselben Motiven, aus welchen Sie den entsprechenden Antrag eben bei dem ersten Gesetze acceptirt haben, auch diesen Antrag acceptiren; ich verliere kein Wort darüber. Ein zweiter Antrag ist von größerer Bedeutung, derselbe ist von Herrn Freiherrn von Serde gestellt und begründet worden und geht dahin, daß das Reinigungs- und Uebergebotsverfahren bei dem öffentlichen Immobilien-Verkäufen in Wegfall kommen möge, und sind die Motive folgende. Nach einem jeden Verkaufe vor dem Notar muß bezw. kann gegenwärtig ein Reinigungsverfahren eintreten und, wenn einer überbieten will, muß die ganze Proccedur durchgeführt werden, von der ich eben gesprochen habe. Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß sich

dies wohl vermeiden ließe und daß, wenn die Hypothekargläubiger zur richtigen Zeit von dem Notar zur öffentlichen Versteigerung geladen, und wenn den Hypothekargläubigern das Recht gegeben wird, einen gewissen Einfluß auf die Bedingungen zu üben und deren Aenderung zu beantragen, sie dann ihre Rechte auch in dem Versteigerungstermin wahrnehmen können; die großen Kosten des Reinigungsverfahrens und des Uebergebotsverfahrens könnten vermieden werden, wenn sie schon in dem Versteigerungstermin ihre Rechte wahrten, welche sie jetzt in einem besonderen Termin später durch das Uebergebot in Anspruch nehmen resp. verfolgen können; es sei kein Grund denkbar, meinte der Ausschuß, weshalb diese Rechte nicht ebenso gut in dem Versteigerungsverfahren geltend gemacht werden könnten, und der definitive Zuschlag gerade so und dieselben Wirkungen haben solle, wie bei der Subhastation. Abgesehen davon, daß erhebliche Kosten in dieser Beziehung erspart würden, glaubte der Ausschuß darauf besonders Rücksicht nehmen zu sollen, daß die Subhastationen in größerer Zahl vermieden würden. Von hundert Collokationen werden ja, wie ich heute Morgen auszuführen die Ehre hatte, 94 auf Grund eines Subhastationsverfahrens eingeleitet, während nur 6 nach notariellen Verkäufen. Wenn nun bei den öffentlichen Versteigerungen dieselbe Wirkung erzielt wird, so ist es im Interesse der Hypothekengläubiger und des Schuldners, daß nicht subhastirt, sondern öffentlich verkauft wird; denn die Praxis und die Erfahrung haben gezeigt, daß die Kauflustigen viel lieber zum Notar gehen, als an das Amtsgericht. Wenn durch Vermeidung der Beschlagnahmen und der Zwangsvollstreckungs-Verfahren ein höherer Preis erzielt wird, so ist dies nicht allein zum Vortheil des Schuldners, der sich liberirt, sondern auch zum Vortheil der Hypothekargläubiger, deren Zahlung gesichert ist; von Herrn Abgeordneten Courth wurde im Ausschuß hervorgehoben, daß auch alsdann das Interregnum zwischen dem Zuschlag und dem Uebergebot und der Zweifel, wer in dieser Zeit Eigenthümer sei beziehungsweise gewesen sei, vollständig aufhöre, da mit dem Augenblick des Zuschlags dieselben Wirkungen einträten, wie bei dem Zuschlag in dem Subhastationsverfahren. Aus diesen verschiedenen Gründen hat der Ausschuß einstimmig den Antrag gestellt, es sei für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend zu erachten: „daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinets-ordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe.“

Ich würde diesem Antrage oder vielmehr den sämtlichen Ausführungen, die ich hinsichtlich des Reinigungsverfahrens Ihnen vorgetragen, nichts weiter hinzuzufügen haben, wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Adams nicht weiter darauf zurückgekommen wird, daß die Bestimmungen, weil sie in Widerspruch ständen mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung unzulässig seien. Eventuell würde ich mir noch einzelne juristische Ausführungen erlauben müssen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich kann constatiren, daß in dem Ausschuß Einstimmigkeit darüber herrschte, daß der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen bringe. Auch den Antrag, daß bei öffentlichen Versteigerungen das Reinigungs- und Uebergebotsverfahren überflüssig werde, kann ich nur dringend empfehlen; dies Verfahren würde nur übrig bleiben, wenn nicht öffentlich verkauft wird. Das läßt sich nicht aus dem Wege räumen, es ist aber bekanntlich nur nöthig, wenn der Kaufpreis die Hypotheken nicht deckt.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich habe zunächst zu erklären, daß ich gegen die Streichung des §. 11 kein Bedenken geltend zu machen habe. Sodann will ich mir einige Bemerkungen zu dem 3. Antrag erlauben. Ich würde es auch für sehr wünschenswerth halten, wenn den öffentlichen Versteigerungen die hier angedeutete Wirkung gegeben würde, allein eine bestimmte Zusicherung kann ich in dieser Beziehung nicht geben. Ich bin auch auf diesen Gedanken gekommen und habe bereits vielfach versucht, ihn auszuarbeiten, bisher ist es mir aber nicht gelungen. Ich kann nur die Versicherung geben, daß ich auf Grund der Anregung und der Ausführungen, die ich eben gehört habe, mich noch einmal daranmachen und versuchen werde, geeignete Bestimmungen zu formuliren, um dieselben zur weiteren Entschließung vorzulegen. Ein Weiteres kann ich für heute nicht erklären.

Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand mehr in der Generaldiskussion zum Wort. Wir sind eigentlich gleichzeitig in die Spezialdiskussion eingetreten, denn es sind nur diese paar Punkte in dem Gesetze angeführt worden; es sind die Streichung des §. 11, der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths und die beiden Zusätze, die der Ausschuß in Vorschlag zu bringen beschloßen hat. Ich frage, ob zu der Ueberschrift etwas zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall, ich erkläre die Ueberschrift für genehmigt. Wünscht Jemand zu den §§. 1—10 das Wort? — Da nichts zu bemerken ist, erkläre ich sie ebenfalls für genehmigt. §. 11 soll gestrichen werden. Ist dagegen etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, §. 11 fällt weg. Ist zu den §§. 12 bis zum Schluß etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Theil des Gesetzes für genehmigt. Nun kommt der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurf aussprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren zur Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen.“

Ist gegen diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, den der Ausschuß zu dem seinigen gemacht hat, etwas zu bemerken? — Es ist nichts zu bemerken, der Antrag ist also genehmigt. Wir kommen zu den Anträgen des Ausschusses, nach denen zunächst als Nr. 2 hinzugefügt werden soll:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es wird hiergegen nichts erinnert, ich erkläre auch diesen Antrag für genehmigt. Ferner soll als dritter Antrag dasjenige ausgesprochen werden, was Ihnen eben von dem Herrn Referenten verlesen worden ist. Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Antrag ist einstimmig genehmigt.

Wir kommen zu dem dritten Entwurf, Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes. Ich bitte Herrn Landesrath Küster das Referat vorzutragen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Nach den Motiven zu dem Gesetz über das gerichtliche Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf der Immobilien ist die Staatsregierung dadurch zu der Vorlage des Gesetzesentwurfes gedrängt worden, daß sich sowohl in der Jurisprudenz wie

in der Judikatur eine große Verwirrung gezeigt hat, und zwar eine Verwirrung, die durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung in das frühere Verfahren hineingetragen worden ist. Meine Herren! Gegenwärtig wird eine Klage auf Theilung zunächst durch den Anwalt erhoben; selbst wenn die Parteien im gerichtlichen Verfahren einverstanden sind, müssen sie die Feststellung der Quoten, sowie die Verweisung vor den Notar beantragen, Alles im gerichtlichen Verfahren. Wenn das Gericht diesem Antrag deferirt, rechnet dasselbe Gerichtskosten, jeder Anwalt rechnet seine Gebühren, und es ist doch nichts weiter geschehen, als daß nach einem Einverständniß erkannt und die Quoten und Kosten festgestellt wurden. Leider ist schon hier eine große Verwirrung in der Rechtsprechung durch die Reichs-Civilprozeß-Ordnung eingetreten, indem einige Gerichte glaubten, daß das einverständnede Verfahren nur durch einen Beschluß seine Erledigung finden könnte, andere Landgerichte haben durch Urtheile, theils durch contradiktorische, theils durch nicht contradiktorische entschieden. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht gewesen, daß durch Urtheil zu entscheiden sei. In der letzten Zeit und zwar in den letzten Monaten ist es wieder davon abgegangen und hat sogar einverständnede Theilungsklagen direkt abgewiesen, so daß schon von vornherein, meine Herren, in Betreff des ersten Urtheils, das erlassen wird, Zweifel existirt. Wenn nun nach dem gegenwärtigen Verfahren die Parteien vor den Notar verwiesen und die Masse zuerst festgestellt wird, so können sich bei dieser Feststellung der Masse Widersprüche erheben, diese müssen sämmtlich einzeln wieder bei dem Landgericht beziehungsweise im ordentlichen Streitverfahren entschieden werden, und so viel Widersprüche, so viel Prozesse. Dann, meine Herren, wenn über die Kaufbedingungen beim Notar keine Einigung erzielt wird, muß im selbständigen Prozeß dieser Streit abgeurtheilt werden; es entstehen wiederum Gerichtskosten, wiederum Anwaltsgebühren. Wenn nun der Rezeß ausgerechnet und festgestellt ist, dann können wiederum Widersprüche erhoben werden, und wieder erfolgt die Verweisung an das Landgericht, und dann wieder so viel Prozesse, als Widersprüche. Wenn der Rezeß von den Parteien genehmigt wird, muß, beziehungsweise kann die Bestätigung am Landgericht erfolgen. Wie die Bestätigung zu erfolgen hat, ob durch Beschluß oder Entscheidung, ist wieder eine Streitfrage. Das Reichsgericht ist der Ansicht gewesen, unter Reformation von Urtheilen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, daß dies durch Beschluß geschehen müsse und nicht etwa durch Entscheidung im Streitverfahren unter Zuziehung der Anwälte; kurz und gut, wohin Sie sehen, ist keine Klarheit in der Sache, und Sie finden in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes auf der ersten Seite hervorgehoben, wie viel Urtheile, die sich oft direkt widersprechen, in den letzten Jahren erlassen worden. Sie finden in vier Bänden des Rheinischen Archivs Ausarbeitungen von Anwälten, von Richtern, von Professoren darüber, wie eigentlich jetzt das Theilungsverfahren im Prinzip aufzufassen sei, wie einzelne Prozeßhandlungen und ob sie vorgenommen werden müssen &c. Es hat sich daher das Justizministerium mit Recht gedrängt gefühlt, endlich einmal in dieser Verwirrung Wandel zu schaffen und in einem klaren Gesetz, welches Ihnen vorgelegt wird, alle diese Streitpunkte zu beseitigen. Meine Herren! In dem Entwurf wird scharf unterschieden — und das ist von allen Seiten als richtig anerkannt, nicht allein vom Provinzial-Verwaltungsrath, sondern auch von sämmtlichen Richtercollegien, und wenn ich nicht irre, auch von der Anwaltskammer — zwischen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, wird dem Notar, und was zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört, dem Gericht überwiesen und zwar dem Amtsgericht als Vertheilungsgericht nur diejenigen Entscheidungen, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören. Gestatten Sie mir, mit kurzen Worten zu sagen, wie nach dem Entwurf nunmehr ein Theilungsverfahren durchgemacht wird. Es wendet sich die Partei, welche theilen will (nicht

außergerichtlich, sobald die Betheiligten außergerichtlich theilen wollen, hat das Gericht nichts mit der Sache zu thun), also Derjenige, der den Theilungsantrag stellt, ans Amtsgericht. Das Amtsgericht ernennt den Notar und erkennt nach dem Entwurf über die Zulässigkeit des Antrags, d. h. darüber ob ein Fall des Art. 815 vorliegt, in welchem die Theilung überhaupt nach civilrechtlichen Grundsätzen statthaft ist. Ist der Notar ernannt, so wird der Beschluß den Parteien zugestellt. Gegen den Beschluß hat jede Partei das Recht der Beschwerde. Wird von dem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht, dann, meine Herren, wird der formulirte Antrag bei dem Notar gestellt, und nun beginnt das eigentliche Theilungsverfahren. Dem Notar werden die Urkunden vorgelegt, er ladet die Parteien vor sich, und im Verhandlungstermin wird darüber zertirt, ob der Antrag gerechtfertigt erscheint oder nicht. Wird Widerspruch erhoben, so wird der Widerspruch an dem Landgericht beziehungsweise Amtsgericht im ordentlichen Streitverfahren verfolgt. Wird kein Widerspruch erhoben, dann hat derjenige, der nicht erschienen ist und der als einverstanden präsumirt wird, dennoch das Recht, innerhalb 14 Tagen einen neuen Termin zu beantragen, um etwaige Widersprüche geltend zu machen und nun zu erklären, in welcher Weise er getheilt haben will. Werden die Widersprüche erledigt oder sind keine gemacht, so wird zur Liquidation der Masse geschritten, zum Verkauf der Immobilien zc., und schließlich wird in einem neuen Verhandlungstermin, nachdem die Parteien wieder vorgeladen sind, der Rezeß von dem Notar festgestellt. Werden dort Widersprüche erhoben, so werden sie im ordentlichen Streitverfahren erledigt; alsdann wird der Rezeß definitiv abgeschlossen, sei es in Folge der Entscheidungen, sei es in Folge eines Einverständnisses der Parteien. Das Amtsgericht bestätigt schließlich den Rezeß. Dasselbe muß natürlich nicht um Bestätigung angegangen werden; denn in demselben Augenblick, in welchem die Parteien einverstanden sind, können sie erklären: wir treten aus dem gerichtlichen Verfahren in das außergerichtliche über, und in diesem Augenblick sind der Amtsrichter und der Notar befähigt, und von diesem Augenblicke an haben die Parteien das alleinige Bestimmungsrecht über die Form der Erledigung. Meine Herren! in dieser Weise soll gegenwärtig das Verfahren abgewickelt werden, und es ist in dieser Abwicklung nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths und auch des Ausschusses — wenigstens in seiner bei Weitem größten Majorität — ein großer Vorzug gegenüber dem bisherigen Verfahren enthalten, ganz abgesehen davon, daß endlich die bestehenden Zweifel, von denen ich vorhin gesprochen habe, beseitigt werden.

Wenn ich nun zu dem Allgemeinen was ich Ihnen vorgetragen habe, noch Einzelnes hinzufügen soll, so möchte ich Sie namentlich auf Folgendes aufmerksam machen. Der Amtsrichter soll, wie eben erwähnt, den Notar ernennen und zugleich über die Zulässigkeit der Theilungsklage entscheiden. Was die Ernennung des Notars anlangt, so ist im Ausschusse von einer Seite Widerspruch erhoben worden, indem erklärt wurde, es sei doch richtiger, die Ernennung vom Landgericht ausgehen zu lassen oder überhaupt gar keine Ernennung durch ein Gericht vorzuschreiben und es den Partheien zu überlassen, sich bei einem Notar zu melden. Es wurde diesseits hervorgehoben, daß das wohl nicht richtig sein dürfte, weil Zweifel entstehen könne, falls zwei oder drei Partheien theilen wollten, und jede einen besonderen Notar wähle, welcher die Theilung abwickeln solle; dann würden Widersprüche, Streit und Prozeß zwischen den Partheien entstehen; ferner wurde darauf Bezug genommen, daß es immerhin höchst mißlich sei, wenn eine Parthei einen Notar in Vorschlag bringt; denn unwillkürlich sei die andere Parthei von dem Mißtrauen durchdrungen, daß vielleicht dieser Notar zu Gunsten der vorschlagenden Parthei sein Amt verseehe und eine partheiische Stellung einnehme; wenn der Amtsrichter den Notar ernenne, so werde diesem Mißtrauen vorgebeugt. Diese beiden Motive

waren für den Ausschuß durchschlagend und mit allen gegen eine Stimme wurde anerkannt, daß es richtig sei, daß der Notar Seitens des Gerichtes ernannt werden müsse. Auch darüber war man bis auf eine geringe Minorität einverstanden, daß das Amtsgericht und nicht das Landgericht dasjenige Gericht sei, welches am zweckmäßigsten den Notar ernenne und zwar aus folgenden Motiven: Wenn man an das Landgericht gehen müsse, so kulminire wiederum das ganze Verfahren in einem Anwaltsverfahren mit Anwaltszwang; das sei zu vermeiden; die materiellen Rechte würden in keinerlei Weise berührt, der Amtsrichter ernenne nur den Notar. Sodann, meine Herren, möchte ich noch hinzufügen, weiß der Amtsrichter in der Regel viel besser Bescheid in den lokalen Verhältnissen und in den Verhältnissen der Parthei zu dem betreffenden Notar, wie das Landgericht, und deshalb ist gewiß nicht zu präsumiren, daß der Amtsrichter nicht mindestens ebenso das Richtige treffen soll, wenn er den einen und nicht den anderen Notar ernennt wie das Landgericht. Das persönliche Verhältniß, in welchem der Amtsrichter gerade zu der Parthei steht, giebt der Parthei Veranlassung, sich auch dem Amtsrichter gegenüber aussprechen zu können, während dieses bei dem Landgerichte absolut unmöglich ist, es sei denn durch den Mund des Anwalts. Es ist im Ausschuß ferner das Bedenken geltend gemacht worden, ob die Bestimmung, daß der Amtsrichter über die Zulässigkeit des Verfahrens erkennen könne, nicht im Widerspruche stehe mit der Reichscivilprozeßordnung, denn die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, zu welcher die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage gehöre, könne doch nicht durch den vorliegenden Entwurf alterirt werden.

Meine Herren! Schon in dem Referate, welches der Provinzial-Verwaltungsrath die Ehre hat, Ihnen vorzulegen, ist diesseits hervorgehoben worden, daß, weil die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zur Sprache komme, selbstredend jeder Partei das Recht vorbehalten bleiben müsse, im Termine vor dem Notar geltend zu machen, ob ein Antrag zulässig sei, ob ein Verfahren vervollständigt werden müsse oder nicht, und daß diese Streitigkeiten im Wege des ordentlichen Verfahrens erledigt werden müssen, selbst dann, wenn der Termin zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsrichters verstrichen sei. Seitens des Ausschusses wurde anerkannt, daß derselbe Rechtsgrundsatz auch dem Antragsteller gegenüber zur Anwendung komme; wenn nämlich der Antragsteller mit seinem Antrage abgewiesen würde, so müsse er nicht allein das Rechtsmittel der Beschwerde haben, sondern er müsse auch weiter gehen und eine Klage anheben können. Deshalb hat der Ausschuß den Antrag angenommen: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist diese Verfügung im Wege einer gegen die Mitbetheiligten bei dem ordentlichen Gerichte anzuhebenden Klage anfechtbar.“ Meine Herren, dieser Antrag und die zusätzliche Bemerkung wird auch diesseits auf das Wärmste befürwortet, jedoch in einer anderen Fassung, die vielleicht die Zustimmung der beiden Herren Antragsteller findet, nämlich dahingehend: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, im ordentlichen Prozeßwege seine Rechte geltend zu machen.“ Dadurch wird anerkannt, daß die Verfügung, welche der Amtsrichter erläßt, kein eigentlicher Beschluß im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung ist und daher auch nicht nach den Regeln dieser Prozeßordnung anfechtbar sein soll, daß die Klage ein ordentliches selbstständiges Verfahren darstellt, welches derjenige, der abgewiesen wird, einschlagen kann. Ich glaube der Zustimmung derjenigen Herren sicher zu sein, welche damals allerdings im Widerspruche mit Ihrem Referenten, — der sich später überzeugt hat, daß das, was die beiden Herren und namentlich Herr von Gerde hervorgehoben haben, vollständig richtig ist, — der Meinung waren, daß der ordentliche Rechtsweg nicht abzuschneiden sei.

Wenn nun das Verfahren in der von mir geschilderten Weise durchgeführt ist, so würde es sich zuletzt darum handeln, wie es mit der Bestätigung des Amtsgerichtes zu halten sei. Auch darüber ist im Ausschusse des langen und breiten debattirt worden, dahin, ob die Bestätigung des Amtsgerichts erfolgen müsse oder nicht, und ob die Bestätigung nicht eine so wichtige gerichtliche Thätigkeit sei, daß sie dem Amtsrichter nicht vindizirt werden dürfe, sondern dem Landgerichte überlassen bleiben müsse. Auch hier war der Ausschuß der Ansicht, daß sie wohl bei dem Amtsgerichte verbleiben muß; schon heute hat der Amtsrichter das Recht, da, wo Minderjährige theilhaftig sind, einen solchen Theilungsrezeß zu prüfen und zu bestätigen; um so mehr, meint der Ausschuß, sei Veranlassung vorhanden, dem Amtsrichter das Bestätigungsrecht zu geben, wenn nur Großjährige vorhanden sind, zumal diese ihr Recht bei einem Notar selbst geltend machen würden, und wenn bisher nichts im Wege gestanden und sich kein Hinderniß gezeigt habe, daß der Amtsrichter für solche Personen, die nicht vollständig rechts-handlungsfähig seien, diese theilweise Unfähigkeit durch sein Votum ergänze, dann würde auch kein Hinderniß obwalten, daß eine solche Bestätigung hinsichtlich derjenigen Personen, die großjährig sind, eintrete. Der Amtsrichter soll ja auch, wie ich wiederholt betont habe, nicht über materielle Rechte erkennen; nur dann, wenn alle Partheien einverstanden oder wenn die Widersprüche definitiv entschieden sind, wird der Rezeß aufgenommen und dem Amtsrichter vorgelegt, lediglich um zu prüfen, ob das Verfahren als solches den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ob die Zustellungen erfolgt sind, ob namentlich der Notar die Vorladungen der ausgebliebenen Partheien gehörig besorgt hat. Meines Erachtens ist das ein sehr großer Vorzug. Sind die Partheien einverstanden, dann brauchen sie ja überhaupt nicht an das Amtsgericht zu gehen, denn sie können erklären, daß sie in Folge des beurkundeten Einverständnisses von der Bestätigung durch den Amtsrichter desistiren; das ganze Verfahren ist beendet und sie ersparen sich die Kosten der Bestätigung; nur dann, wenn die Partheien ausgeblieben sind oder nicht consentiren wollen, ist es nothwendig, um überhaupt die Sache zum Schlusse zu bringen, daß die Bestätigung des Gerichts eintritt. Es ist in dieser letzten Beziehung Seitens des Herrn Abgeordneten Courth im Ausschusse ein Antrag gestellt worden, dahingehend, daß, wenn ausgebliebene Partheien vorhanden seien, diesen ausgebliebenen Partheien der Rezeß vor der Bestätigung noch einmal ab schriftlich mitgetheilt werden müßte. Der Ausschuß war der Ansicht, daß dies nicht nothwendig sei, weil der Beschluß des Amtsgerichts, durch welchen das Verfahren eröffnet worden, den Partheien mitgetheilt wird, weil der Notar wiederum die einzelnen Partheien zum Verhandlungstermin laden und event. über die Anträge debattirt wird, weil, wenn verkauft wird, die Partheien zur Zustimmung über die Verkaufsbedingungen vorgeladen werden, weil ferner denselben wieder der schließliche Verhandlungstermin persönlich mitgetheilt wird; wenn nun die Partheien noch nicht trotz der vielen Ladungen gekommen seien, so glaubt der Ausschuß, daß ihnen nicht das Recht zugestanden werden müsse, nachträglich noch opponiren zu können, und daß es mit einer prompten Justiz wenig vereinbar und nicht angezeigt sei, die Möglichkeit zu geben, fernere Termine zu extrahiren.

Meine Herren! Das sind, soweit ich augenblicklich übersehen kann, diejenigen Bemerkungen, die im Allgemeinen von mir zu erwähnen sind. Gestatten Sie mir noch eine hinzuzufügen; wir können bei den einzelnen Bestimmungen dann viel kürzer sein. Es sind zwei wichtige Grundsätze, die eigentlich rein civilrechtlicher Natur sind, in dem Entwurf des Theilungsgesetzes im Gegensatz zu der jetzt geltenden Bestimmung aufgenommen worden; diese haben die Billigung des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses nicht erlangt. Es sind

dies Bestimmungen, welche tief einschneiden in das Civilrecht und namentlich für die Grundbesitzer von der größten Wichtigkeit sind. Die eine behandelt die Frage, ob Alles verkauft werden müsse, wenn eine Einigung aller Parteien nicht darüber vorhanden ist, daß nicht verkauft werde; der §. 8 des Gesetzes sagt: es muß überhaupt immer alles verkauft werden, nur dann nicht, wenn alle Erben einig sind. Das schien dem Ausschuß und dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht allein tief einzugreifen in das bestehende Recht, sondern auch unrichtig zu sein. Wenn die Motive davon ausgehen, daß eigentlich ein jeder Erbe das Recht habe auf jedes einzelne Grundstück und jede Scholle des Grundstückes, und daß dieses Recht nur durch den Verkauf verwirklicht werden könne, und daß durch die Theilung in Natur das Recht desjenigen gekränkt werde, welcher den Verkauf beantrage, so meinte der Ausschuß auf der anderen Seite, daß ein gleiches Recht auf Nachlaßstücke, die theilbar seien, auch die anderen Erben haben, welche den Verkauf nicht wollen; es sei leicht möglich, daß, wenn einer von den Erben, der kaum etwas zu fordern hat, nun nicht einstimmt mit der Naturaltheilung, er die Anderen zwingt, Alles öffentlich zu verkaufen; ja wenn ein Vater mehrere Söhne besitzt und eine gleiche Anzahl verschiedener gleichwerthiger Bauernhöfe acquirirt hat, welche sich in Natur ohne Schädigung theilen lassen, so kann nach dem Gesetzesentwurf ein einzelner sagen: ich bin mit der Theilung überhaupt nicht einverstanden, es müssen alle Bauernhöfe verkauft werden. Dies, meine Herren, ist entschieden zu weitgehend, und widerspricht vollständig dem Rechtsgefühl der Rheinländer; das gesammte Eigenthum der Erben kann zwar nur durch Theilung realisirt werden, allein nach den gesetzlichen Bestimmungen wird angesehen, als habe jeder Einzelne das überwiesene Object von Anfang an schon gehabt. Also, meine Herren, die Bestimmung des Entwurfes ist nach der diesseitigen Auffassung eher als Verletzung des Artikels 883 aufzufassen, wie als Zustimmung zu diesem Artikel 883. Andererseits war auch im Ausschuß Einstimmigkeit vorhanden, daß es zweckmäßig wäre, eine zu große Vertheilung zu vermeiden und, wie dieser Ansicht Rechnung zu tragen sei, ist im Ausschusse sehr lange debattirt worden. Man war zunächst einstimmig der Ansicht, daß es nicht angänglich sei, da, wo die Interessen der Erben vielleicht verletzt würden, eine solche Theilung eintreten zu lassen und auch da nicht die Naturaltheilung zu gestatten, wenn der Werth der einzelnen Theile des Objectes zusammengenommen nicht mindestens dem Werthe des Ganzen gleichkomme. Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß auch da, wo Nachlaßschulden zu zahlen seien, die nicht aus paraten Mitteln der Masse, sondern nur durch Verkauf berichtigt werden könnten, der letztere stattfinden müsse, so daß nicht etwa die Nachlaßschulden auf den einzelnen Erben übergehen, der zusehen müsse, wie er seinen Theil berichtige; in diesen Fällen müsse selbst dann liquidirt werden, wenn die Objecte in natura theilbar seien. Der Ausschuß ging sodann noch einige Schritte weiter als der Provinzial-Verwaltungsrath. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte diese beiden Ausnahmen acceptirt, von dem allgemeinen Grundsatz, daß es nicht angezeigt erscheine, unter allen Umständen einen Verkauf herbeizuführen, wenn nur ein einziger Erbe verkaufen wolle. Eine dritte Ausnahme hat der Ausschuß hinzugefügt, und diese möchte ich ebenso warm befürworten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, wenn die Erben, insoweit sie die Majorität der Quoten repräsentiren, der Ansicht seien, daß ein Verkauf stattfinden solle, daß dann auch der Verkauf stattfinden müsse, und die Frage der Naturaltheilbarkeit nicht weiter zu ventiliren sei; der Ausschuß glaubt, daß das Interesse eines Einzelnen gerade dadurch geschützt werde, daß die Majorität der Quoten für den Verkauf sich ausspreche.

Nehmen Sie nur den praktischen Fall an, daß vier Erben vorhanden sind; wenn nun drei Erben der Ansicht sind, daß verkauft werden müsse, so soll nach der Ansicht des Ausschusses

auch zum Verkauf geschritten, und kann eine Theilung in natura nicht vorgenommen werden. Nehmen Sie an, daß der überlebende der Ehegatten zur Theilung schreitet, so würde der Theil, der von den gütergemeinschaftlichen Grundstücken auf diesen fällt, also die Hälfte, nicht genügen, um den Verkauf herbeizuführen, sondern es müßte der Antheil eines Kindes hinzutreten, um zu bestimmen, ob der Verkauf unter allen Umständen herbeigeführt werden soll und nicht die Theilung in natura; hieraus folgt, daß, weil die Mehrheit der Erben das objektiv gewiß Günstigste in ihrem Interesse anstreben, hierdurch auch das Interesse der Minderheit gewahrt und nicht unbedeutende Kosten und Streitigkeiten vermieden werden. Es wurde auch die Frage im Ausschuß aufgeworfen, ob die zu große Zerstückelung der Grundstücke nicht vermieden werden könne. Ein Theil des Ausschusses ging dabei von der Ansicht aus, daß man in dieser Beziehung vielleicht eine Normalparzelle festsetzen könnte, allein die Majorität erachtete es nicht in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes hinein gehörig, solche Bestimmungen zu treffen; sie erachtete es deshalb auch nicht für richtig, den Antrag eines anderen Herrn anzunehmen, der dahin ging, daß nur auf eine Katasterparzelle hin getheilt werden dürfe. Der Ausschuß meinte, es sei dies so tief eingreifend in die civilrechtlichen Verhältnisse, in die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, daß eine Alterirung vieler Rechtsmaterien nothwendig sei, um die Vorschrift zu ermöglichen, daß überhaupt ein Verkauf und eine Theilung nur in Normalparzellen gestattet sei. Deshalb glaube ich wohl, bei Ihnen befürworten zu dürfen, hiervon abzusehen, und, indem ich dem fast einstimmigen Botum des Ausschusses Ausdruck gebe, um die Annahme des Antrages zu bitten, daß selbst dann, wenn eine Theilung vielleicht möglich erscheint, der Verkauf stattfinden muß, erstens wenn er im Interesse der Erben ist, zweitens wenn Schulden vorhanden sind, und drittens wenn die Majorität der Erben es verlangt. In allen anderen Fällen soll, falls eine Naturaltheilbarkeit möglich ist, durch Gutachter und durch die Parteien selbst die Voesebildung vorgenommen werden.

Eine fernere, auch wiederum wichtige Bestimmung ist aus dem Civilrecht in den Entwurf hineingetragen: es heißt dort, daß das Rückbringen der Immobilien nie mehr in natura geschehen soll, und ist diese Bestimmung in dem Schluppassus des betreffenden Paragraphen 8 enthalten. Ich möchte bei der Schwierigkeit dieser Materie auf das Referat verweisen und mich auf die Erklärung eines einzelnen Falles beschränken. Wenn der Erblasser Immobilien verschenkt hat und dadurch der Pflichttheil eines Vorbehaltserben verletzt worden ist, so hat nach dem bestehenden Gesetze der Vorbehaltserbe, wenn er den Geschenknehmer, der das Grundstück weiter verkauft, ausgeklagt hat, und dieser nicht den Ausfall an dem Pflichttheil ersetzen kann, das Recht, dieses Grundstück von dem Dritten zurückzufordern; ich bemerkte nur in dem Falle, wenn ein Pflichttheil verletzt ist; in allen anderen Fällen wird der Dritte durch das Gesetz geschützt und in diesen können nur, wenn die Miterben die Geschenknehmer sind und sich noch im Besitze des Immobiliars befinden, diese zum Rapport dieser Immobilien unter bestimmten Verhältnissen und Voraussetzungen angehalten werden. Meine Herren, der Entwurf ging von der Ansicht aus, daß auch der Dritte selbst dann, wenn ein Pflichttheil verletzt würde, geschützt werden müsse, und daß der Pflichttheilserbe nicht das Recht habe, das Rückbringen zu verlangen, daß überhaupt das Rückbringen in keinem Falle mehr gefordert werden könne. Der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschuß, waren einstimmig der Ansicht, daß auch dies gegen den Geist des rheinischen Gesetzbuches angehe, und daß der Pflichttheilserbe ein gesetzliches Recht darauf habe, daß ihm der Pflichttheil nicht verkürzt werde; wenn vielleicht die Eltern oder einer derselben das eine oder andere Grundstück, vielleicht in leichtsinniger Weise verschleudert und an dritte Personen oder Miterben verschenke, so könne das

Pflichttheilsrecht vollständig illusorisch werden, wenn die dritte Person ihr eigenes Vermögen und auch dasjenige verbrächt habe, was sie liberalitätsweise vom Erblasser erhalten; es würde möglich sein, daß ein Kind Nichts bekomme, während die anderen bei Lebzeit Alles erhalten hätten; es wäre möglich, daß die Kinder vollständig verarmen würden, wenn die dritten Personen die geschenkten Grundstücke weiter belasteten oder verschenkten. Es waren daher, sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath wie der Ausschuß einstimmig der Ansicht, auch diesen Paragraphen zu streichen und es bei dem bestehenden Gesetze zu belassen. Das sind im Allgemeinen die Grundsätze des Gesetzentwurfes und die Ansichten des Ausschusses, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bitte, mir auf einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit zu schenken; die Sache ist von großer Wichtigkeit. Es wird Ihnen hier ein Gesetz entgegengebracht, zu welchem nach meiner Ansicht durchaus kein Bedürfniß vorliegt, welches Ihnen als ein Geschenk, eine große Kostenverminderung angeboten wird, welches Geschenk ich aber mit dem trojanischen Pferde vergleichen möchte, welches in seinem Innern eine Fülle gefährlicher Eingriffe in die rheinische Civilgesetzgebung enthält, die doch bisher immer vom rheinischen Provinzial-Landtage vertheidigt worden ist.

Meine Herren! Die beiden wichtigsten Aenderungen unserer Civilgesetzgebung, die eintreten sollen, sind Ihnen von dem Herrn Landesrath Küster bereits angedeutet worden. In dem einen Punkte, daß das Rückbringen stets auch in natura gefordert werden kann, sind wir einverstanden, nicht aber in dem anderen Punkte, der Frage der Naturaltheilung. Unser jetziges Gesetz soll dahin verändert werden, daß an die Stelle des Fundamentalsatzes, daß jeder Erbe seinen Antheil in natura fordern kann, wenn eine Naturaltheilung nicht unzweckmäßig ist, und nicht dem Interesse der sämtlichen Erben widerspricht, das Interesse der Majorität der Erben treten soll. An Stelle des Rechtes des Einzelnen, die Naturaltheilung zu verlangen, sollte nach dem Entwurf das Recht des Einzelnen treten, stets die Versteigerung zu verlangen, und soll nach dem Antrag des Ausschusses das Recht der Majorität treten zu beschließen, ob Naturaltheilung, ob Versteigerung eintreten soll. Ich habe mir erlaubt, in einem promemoria, das an die Herren Abgeordneten vertheilt worden ist, meine Gründe dafür auseinander zu setzen, daß die bestehende rheinische Gesetzgebung vollständig aufrecht erhalten werde. Durch den Beschluß, der Ihnen heute vom Ausschuß vorgelegt wird, ist die Sache insofern gebessert, als nicht ein Einziger der Erben herbeiführen kann, daß sämtliches Hab und Gut der Familie unter den Hammer gebracht wird. Das wird dadurch beseitigt, daß die Zustimmung der Majorität erforderlich ist, aber, meine Herren, durch diese Zustimmung der Majorität sind wir doch nicht sicher davor, daß nicht große Benachtheiligungen entstehen, die einerseits mit den Familieninteressen im Widerspruch stehen und die andererseits leicht dazu mißbraucht werden können, daß die Gläubiger eines Erben durch den Majoritätsbeschluß der anderen Erben vollständig um ihre Rechte, die sie durch Hypothekar-Inschriften und Urtheile erworben haben, gebracht werden.

Meine Herren! Diese beiden Gesichtspunkte sind sehr wohl zu beachten. Der Ausschuß schlägt Ihnen also jetzt vor, daß, wenn die Majorität der Erben dafür ist, zu versteigern, dann nicht mehr in natura getheilt wird, sondern daß dann versteigert werden muß. Man glaubt, daß dadurch alle Rechte gewahrt werden. Ich erlaube mir, dem Folgendes entgegenzusetzen. Nehmen Sie den Fall, daß die zweite Frau des Erblassers, die von ihm auch im Testament als Miterbin

eingesetzt ist und die mit sehr vielem Vermögen beglückt ist, es vermocht hat, durch Darlehen oder sonstwie den einen oder anderen von den Miterben auf ihre Seite zu ziehen, so kann dieselbe bei der Art, wie es jetzt vorgeschlagen ist, bewirken, daß die Kinder erster Ehe, die vielleicht das größte Anrecht auf das väterliche Erbgut haben, ganz aus dem Erbgut gesetzt werden. Es wird versteigert, weil die Wittve und ihr Anhang es will, die Wittve kann mehr bieten, sie wird Eigenthümerin des ganzen Besitzes, die Kinder werden mit Geldebeträgen abgefunden und können in die weite Welt ziehen mit dem, was sie an Geld bekommen haben. Derartige Dinge würden die Folgen sein, wenn Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten und denselben zu Ihrem Beschluß erheben. Es widerspricht das, meine Herren, den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten, die wir hier im Lande haben, in die wir uns beinahe seit einem Jahrhundert hineingelebt haben. Es entspricht das auch nicht dem, was in den verschiedenen Statutarrechten galt, es ist ein Mobilisiren des Grundbesitzes, wie Sie es, glaube ich, gewiß nicht wollen. Meine Herren! Wollen wir uns davor schützen, so müssen wir den Antrag, daß die Majorität entscheiden kann, zurückweisen. Ich glaube, wir haben in den neunzig Jahren, in denen wir die rheinische Gesetzgebung haben, uns gut dabei befunden; weshalb denn nun jetzt so einschneidende Eingriffe in dieselbe machen?

Nun kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, das ist, was ich eben angedeutet habe, das Verhältniß der Gläubiger eines Miterben zu dem Erbtheil, welches dieser zu erwarten hat. Nehmen wir folgenden praktischen Fall. Sie wissen — namentlich wer im gewerblichen Verkehr steht — daß es sehr häufig vorkommt, daß man als Fabrikant, als Kaufmann einem Schuldner Credit schenken muß, und daß dieser Credit oft so heranwächst, daß man dem Manne auf seine Person hin den Credit nicht mehr geben kann. Der Betreffende hat zwar eigenes Grundvermögen, das aber nicht hinreicht, um eine vollständige Sicherheit zu geben, er hat aber von seinen noch lebenden Eltern ein beträchtliches Grundvermögen zu erwarten. In solchem Falle erwarb sich bisher häufig der Gläubiger gegen seinen Schuldner ein Urtheil, er ließ dasselbe eintragen und gab ferneren Ausstand, indem er nach der jetzigen Gesetzgebung wußte, daß nachher, wenn Naturaltheilung eintreten konnte und, wenn sie eintreten könne, eintreten müsse, ein Theil der Güter in das Vermögen seines Schuldners fiel, und daß mit diesem Augenblick seine Hypothek wirksam wurde. In dieser Weise sind sehr viele Urtheile eingetragen worden, ich möchte sagen, es sind Tausende, die noch bestehen; ich würde hiermit nicht zu hoch greifen. Diese Urtheile sind in nationalökonomischer Beziehung von einem sehr großen Werth, mit solchen Urtheilen, die genommen werden, wird den Gläubigern Ausstand gegeben, und es ist bei Subhastationen häufig vorgekommen, daß zwischenzeitlich, indem dem Manne Ausstand gegeben war, sehr viele solcher Posten gezahlt worden waren und die Urtheile nicht mehr existirten. In Zukunft können — in Folge des Gesetzes vom vorigen Jahre — in dieser Weise Urtheile nicht mehr so leicht entstehen, aber es bestehen noch $\frac{1}{10}$ von Urtheilen, die in solcher Weise genommen worden sind. Wollen Sie die Gläubiger, die wohl erwarten können, daß Sie sie schützen, mit einem Federstrich um das bringen, was sie zu bekommen haben? Meine Herren! Ich glaube, daß das nicht gerechtfertigt wäre. Wenn diese Gläubiger auch kein erworbenes Recht darauf haben, so haben sie doch auf Grund der bestehenden Civilgesetzgebung nach Treue und Glauben Ausstand für das Geld gegeben, was ihnen verschuldet wurde; sie haben dadurch dem Manne geholfen, die Familie im Nahrungszustand erhalten und wenn sie jetzt um das Geld gebracht werden sollen, ohne daß ein Bedürfniß dazu vorliegt, so sage ich: Das ist Unrecht.

Das sind also zwei Gründe, einer aus dem Familienleben, einer aus dem commerciellen Leben, welche einer Aufhebung des bestehenden Rechtes, daß Jeder seinen Antheil in natura fordern kann, direkt entgegenstehen. Nun frage ich, meine Herren, was für überwältigende Gründe sind denn da, um trotz solcher wichtigen Bedenken in der bestehenden Gesetzgebung Aenderungen vorzunehmen? Ist denn unser Gesetz so schlecht, daß es in dieser Beziehung geändert werden muß, hat es nicht befriedigt? Ich glaube, der rheinische Provinzial-Landtag hat bisher im entgegengesetzten Sinne sein Votum gegeben. Ein viel stärkerer auf demselben Prinzip wie die Consolidation beruhender Eingriff in die bestehende Gesetzgebung wird hier vorgeschlagen, und Sie wollten ja nicht einmal die Consolidation. Ich bin für die Consolidation gewesen, weil sie in einer viel leichteren Weise in die Privatrechte eingreift als hier, wo die Theilung in Natur nicht mehr soll gefordert werden können. Das, meine Herren, ist die Sachlage, und ich bitte Sie, recht wohl zu prüfen, in welche Constellation Sie die Familienglieder gegeneinander bringen, in welche Constellation Sie die Gläubiger, die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Ausstand gegeben und sich mit einem Urtheil begnügt haben, bringen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, wo liegen denn die Gründe, die uns zwingen, diese eingreifenden Aenderungen der Civilgesetzgebung zu machen? Wenn es zu irgend einer Zeit keine Gründe gab, eine solche Aenderung zu machen, so ist es die jetzige Zeit. Meine Herren! Im Volke muß das Bewußtsein der Stetigkeit der Gesetzgebung begründet sein. Unsere Gesetzgebung ist eine stetige gewesen seit dem Jahre 1804; wir erwarten in ganz kurzer Zeit eine neue Civilgesetzgebung, sie ist seit zehn Jahren in Arbeit, und wir lesen in allen Zeitungen, daß sie im nächsten Jahre vollendet sein wird, und wenn auch noch ein paar Jahre hingehen, ehe sie durch den Reichstag und den Bundesrath geht, so werden wir doch in kurzer Zeit eine neue Civilgesetzgebung haben. Daß diese neue Civilgesetzgebung, meine Herren, dieselben Grundsätze für ganz Deutschland aufstellen wird, die wir heut im Begriffe stehen aufzustellen, darauf können wir ganz gewiß nicht rechnen. Nun frage ich Sie: ist nicht das Rechtsbewußtsein des Volkes in ein fortwährendes Schwanken gesetzt, wenn man heute solche Neuerungen in seiner Civilgesetzgebung macht, und nach wenigen Jahren vor Ausgang des Jahrhunderts kommt wieder eine andere Neuerung hinein, eine Neuerung, die wieder tief in das Familienleben und in die gewerblichen Verhältnisse, in die Sicherheit der Gläubiger, eingreift? Daß man es heute so und in einigen Jahren wieder anders macht, verträgt sich nicht mit dem wichtigen Grundsatz, das Rechtsbewußtsein im Volke und die Stetigkeit dieses Rechtsbewußtsein zu pflegen, um den Rechtsinn des Volkes zu heben und zu stärken.

Nun wird seitens des Herrn Referenten gesagt: durch den Beschluß, den wir hier fassen, ist der Eingriff in das Civilrecht beseitigt, es ist nur die Majorität der Erben an die Stelle des Einzelnen getreten, aber die Entscheidung der Majorität ist besser. Da möchte ich doch eins zu bedenken geben. Meine Herren! Wenn Sie hier Ihr Gutachten dahin abgeben, Sie wollen nur der Majorität das Recht der Entscheidung geben, sind Sie dann sicher, daß die beiden Häuser des Landtages, wo die meisten Mitglieder unsere Verhältnisse nicht kennen und im Allgemeinen einen gewissen Horror vor unseren rheinischen Verhältnissen haben, das Gesetz nicht wieder gerade so annehmen werden, wie es Ihnen die königliche Regierung zuerst vorgelegt hat?

Meine Herren! Selbst wenn die Regierung auf unsere Wünsche eingehen und ihre Vorlage danach ändern sollte, sowie der Ausschuß das Gesetz geändert hat, ist es nicht dennoch möglich, daß in dem einen oder dem anderen Hause des preussischen Landtags der Gedanke, den die königliche Regierung ursprünglich auch hatte, wieder auftaucht und gesagt wird: wenn auch nur

einer der Betheiligten verlangt, daß versteigert werde, dann muß versteigert werden, und daß man dies damit motivirt, in der Rheinprovinz sei der Grundbesitz zu zersplittert, das müsse geändert werden? Ist das nicht sehr möglich? Das ist ganz gewiß zu erwarten. Dann, meine Herren, sind Sie aber nicht mehr Herr über die Lage, dann haben Sie durch Ihr Botum für das Gesetz im Ganzen das Kind mit zeugen helfen, welches Ihre beliebtesten Institutionen zerstört. Und deshalb, meine Herren, sage ich: man soll sich auf ein solches Gesetz nicht einlassen, wenn es nicht absolut nöthig ist.

Was fehlt, frage ich, denn nun an der jetzigen Gesetzgebung? Haben Sie, meine Herren, darüber viele Klagen gehört, daß das Theilungsverfahren, welches wir seit dem Jahre 1855 haben, so außerordentlich schlecht sei, daß es verändert werden müsse? Meine Herren! ich muß Ihnen gestehen, daß ich darüber nur eine einzige Klage gehört habe, welcher leicht abzuhelfen ist. Es ist dies, daß durch die spätere Gesetzgebung eingeführt worden ist, in jedem Theilungsverfahren müsse zunächst ein Urtheil ergehen, welches die Quoten bestimmt. Das galt in unserer alten französischen Gesetzgebung nicht. Dieses Urtheil ist auch meines Erachtens eigentlich überflüssig und macht viel Kosten. Mit der Abänderung dieser Neuerung bin ich einverstanden, und habe wiederholt im Ausschusse erklärt, daß ich dafür sei, daß dieses Urtheil beseitigt werden soll, daß aber sonst im Allgemeinen das Verfahren so bleibe, wie es früher gewesen ist. Wenn man aber bloß das eine Bedenken nachweisen kann, braucht man nicht darum ein neues Gesetz zu schaffen, welches eine Reihe wichtiger civilrechtlicher Bestimmungen in sich trägt, die mit dem ganzen System unserer rheinischen Civilgesetzgebung in direktem Widerspruche stehen.

Bermindern Sie auch die Kosten, es steht Nichts im Wege, es kann dies hier sogar durch königliche Verordnung geschehen, aber dazu ist es auch nicht nöthig ein ganz neues Verfahren zu schaffen, welches doch wieder einen großen Theil der alten Bestimmungen aufnimmt und im Ganzen nur die Wirkung hat, daß unter dieser Hülle civilrechtliche Bestimmungen in das rheinische Recht dringen, welche die Rheinprovinz für sich allein gewiß zurückweisen würde, dazu, meine Herren, glaube ich, sollten wir nicht helfen.

Nun, meine Herren, kommt die andere Seite der Sache, die Frage der reichsgesetzlichen Zulässigkeit der Vorlage. Ich hätte an und für sich nichts dagegen, sowohl die Vorfrage der Zulässigkeit der Theilung als die nachherige Bestätigung derselben, wenn keine Partei widersprochen hat, an das Amtsgericht zu verweisen. Aber, meine Herren, das geht nicht, es ist reichsgesetzlich nicht zulässig. Wir beide, Herr Courth und ich, haben uns mit dem Herrn Landesrath Küster drei Stunden lang über die Frage gestritten, ob hier nicht ein Eingriff in die Reichsgesetzgebung vorliege, der nicht erlaubt sei, und es ist dieses von dem Herrn Landesrath Küster auf das lebhafteste bekämpft worden. Nun erklärt der Herr Landesrath sich in einem Punkte der Frage, der Zulässigkeit bei der Theilung, für besiegt, er erkennt an, daß, wenn das Gesetz in dem einen Punkte nicht abgeändert wird, die Reichsgesetzgebung im Wege steht, aber die anderen Punkte, meine Herren, sind ganz dieselben. Unsere Ausführung ging dahin, es sei nicht möglich, dem Amtsrichter zu überlassen, eine Theilungsklage zurückzuweisen, ihr einen Kiegel vorzuschieben, denn die Reichsgesetzgebung sagt: Die Landgerichte sind die ordentliche Gerichte und an den Amtsgerichten kommt nur das vor, was ihnen entweder durch die Reichsgesetzgebung selbst überwiesen ist, oder worüber der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Competenz überlassen ist.

Meine Herren! Hinsichtlich des Rangordnungsverfahrens, worüber wir vorhin sprachen, ist es der Landesgesetzgebung überlassen, die Competenz, das Verfahren u. s. w. zu bestimmen, und deshalb haben Sie bei dem Rangordnungsverfahren von mir den Einwand nicht gehört, daß

die Landesgesetzgebung zum Erlaß des uns vorgelegten Gesetzes nicht befugt sei. Hier mache ich aber auf den Einwand aufmerksam. Ich habe ihn in meinem, in Ihren Händen befindlichen Promemoria niedergelegt, und er ist jetzt nach langen Kämpfen in Bezug auf einen Punkt als richtig anerkannt worden, damit ist er es aber auch bezüglich der beiden anderen Punkte.

Meine Herren! Der §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes weist alle Streitigkeiten, welche mehr als 300 M. betreffen, an die Landgerichte. Nun sind die Theilungen fast alle über 300 M., es ist eine seltene Ausnahme, wenn der ganze Theilungsbetrag bloß 300 M. beträgt. Also fast alle Theilungen gehören nicht zu der Competenz der Amtsgerichte. Nun bestimmt das vorliegende Gesetz: Der Amtsrichter ist in allen Fällen derjenige, welcher darüber zu entscheiden hat, ob eine Theilungsklage angestrengt werden darf, bei ihm ist der erste Antrag zu stellen und er kann diesen Antrag zurückweisen, und diese Entscheidung wird rechtskräftig, wenn sie nicht durch eine Beschwerde rechtzeitig angegriffen wird. Es liegt also klar auf der Hand, daß durch dieses Gesetz der Amtsrichter als diejenige Person bezeichnet wird, die darüber zu entscheiden hat, ob ein gerichtliches Theilungsverfahren angefangen werden kann oder nicht. Wenn er den Niegel vorschiebt, und die Rechtsmittel werden nicht zur rechten Zeit eingelegt, so hat er durch seine rechtskräftig gewordene Entscheidung verhindert, daß die gerichtliche Theilungsklage eingeleitet wird. Man giebt dieses heute zu und conzedirt deshalb, daß dann, wenn der Amtsrichter einen solchen Scrupel vorschleibe, eine Klage vor dem ordentlichen Gerichte erhoben werden könnte. Damit, meine Herren, wäre dieses Bedenken vielleicht erledigt, aber das ist nur die eine Seite der Münze; betrachten wir nun auch die andere Seite der Münze. Auch die entgegengesetzte Entscheidung des Amtsrichters wird rechtskräftig, daß nämlich eine Theilung noch zulässig sei. Auch das kann der Amtsrichter nicht entscheiden. Meine Herren! Bei Theilungen, die vor dem Notar auf Grund solcher Entscheidungen vorkommen werden, werden die Miterben, die gar nichts davon gewußt haben, die den Einwand hätten entgegensetzen können: es ist längst vertheilt, wir haben es schriftlich, nach dem Wortlaute des Gesetzes mit ihren Einreden präkludirt sein. Der Herr Landesrath faßt dies in seinem Referate nicht so auf, aber nach dem Wortlaute des Gesetzes ist es so. Sollen wir durch Annahme der Vorlage die Möglichkeit schaffen, daß über solche Fragen neue Prozesse entstehen, daß das durchgeführte Theilungsverfahren durch das Reichsgericht für nichtig erklärt werden kann, da ja das Reichsgesetz dem Landesgesetze vorgeht? Das ist der zweite Punkt der reichsgesetzlichen Unzulässigkeit, und es wird schließlich wahrscheinlich anerkannt werden, daß ich in diesem Punkte ebenso Recht habe, wie in dem ersten jetzt anerkannt wird. Nun kommt noch ein dritter Punkt, wo der Amtsrichter ebenfalls nicht entscheiden kann, wenn das Objekt 300 M. übersteigt, das ist die Bestätigung. Die Bestätigung des Rezesses soll von dem Amtsrichter vorgenommen werden. Das hat, meine Herren, gar keine Bedenken in Bezug auf die vertretenen Parteien. Sind alle Parteien vertreten, haben sie alle ihre Rechte geltend machen können, so kann die Bestätigung des Einverständnisses aller Parteien unzweifelhaft vom Amtsrichter vorgenommen werden. Das ist eben keine streitige Gerichtsbarkeit mehr, sondern nur ein Uebereinkommen, was vom Richter gewissermaßen die Weihe erhält. Meine Herren! Nehmen Sie nun aber den Fall, daß Parteien ausgeblieben sind, die vielleicht entfernt wohnen und nicht in der Lage waren, ihre Rechte geltend zu machen, die vielleicht der Sache nicht die Wichtigkeit beigelegt haben, oder die nicht richtig vertreten worden sind. Nehmen Sie an, daß die anderen Erben gemüthlich sagen: das machen wir unter uns hübsch ab, der hat schon seinen Theil, der hat so viel voraus, die Masse theilen wir allein. Es wird nicht widersprochen, und der Amtsrichter bestätigt nachher durch seine Entscheidung eine Theilung, welche dem Ausgebliebenen nichts mehr zuweist; die Theilung

wird durch die Bestätigung des Amtsrichters rechtskräftig, und durch die Entscheidung des Amtsrichters werden also diesen ausgebliebenen Leuten ihre Rechte abgesprochen. Meine Herren! Das geht nicht, das kann der Amtsrichter nicht; für solche Fragen, ob der eine das zu fordern habe und der andere jenes, ist der Amtsrichter nicht competent, wenn es über 300 M. geht.

Dieses sind die Bedenken, welche dem Gesetze in gewichtiger Weise entgegenstehen, und ich zweifle auch gar nicht daran, daß man bei näherer Betrachtung dieser Punkte auch im Ministerium zu der Ueberzeugung kommen wird, daß es zum Mindesten höchst gefährlich ist, dem Amtsrichter in Bezug auf Zuerkennung und Absprechen von Rechten Befugnisse zu geben, die ihm durch das Reichsgerichts-Verfassungsgesetz nicht zugewiesen sind. So, meine Herren, liegt die Sache. Materiell habe ich gar nichts dagegen, daß der Amtsrichter diese Bestätigung vornimmt, aber nur in dem Falle, daß alle Parteien gehört worden sind. Ich habe auch gar nichts dagegen, ich wiederhole es, daß man das erste Urtheil beseitigt und dadurch die Kosten verringert. Aber, meine Herren, ich kann mich nicht dazu entschließen, die Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, welches, abgesehen von seiner reichsgesetzlichen Unzulässigkeit, kein Bedürfnis ist, und welches die wichtigste Frage unserer rheinischen Civilgesetzgebung neu ordnet, anders, als das alte, rheinische Recht, welches wir seit 80 bis 90 Jahren gehabt haben, und daß es dies thut in einem Zeitpunkte, wo wir nicht die mindeste Gewähr haben, daß nicht in 10 bis 12 Jahren neue derartige Bestimmungen erlassen werden. Ich beantrage daher:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß er die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachte;
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte, zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichs-Civilgesetz in Bearbeitung sei und seiner Vollendung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei;
3. daß es wünschenswerth sei, die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die Eingriffe in das Civilrecht, die angeblich stattfinden sollen, gehören, glaube ich, in die Debatte über die einzelnen Paragraphen, in denen solche Eingriffe gefunden werden. Wenn der Herr Redner sagt: dieses ganze Gesetz ist eigentlich nur gemacht, um Eingriffe in das Civilgesetz zu machen, da an dem Verfahren nichts geändert wird, so möchte ich zunächst hervorheben, daß durch das Gesetz der Anwaltszwang aufgehoben wird, und daß das eine sehr wesentliche Aenderung des ganzen Verfahrens ist, welche das Publikum erleichtert und allerdings nicht Allen angenehm ist, aber im Interesse des Publikums, glaube ich, durchgesetzt werden muß. Es sind über dieses Gesetz von allen Behörden, die irgendwie dazu berufen sein konnten, Gutachten eingeholt worden, und diese sind übereinstimmend alle dahin ausgefallen, daß das Gesetz dringend nothwendig ist, und Alle haben übereinstimmend die Ueberweisung an die Amtsgerichte vorgeschlagen mit der einzigen Abweichung, daß einzelne Notare geglaubt haben, das Verfahren könnte von vornherein den Notaren überwiesen werden. Wenn nun behauptet wird, daß das Verfahren unzulässig sei und gegen das Reichsgesetz verstoße, so kann ich mich zunächst darauf berufen, daß bisher alle Stellen, welche Gutachten abgegeben haben,

ferner alle Juristen, welche über das Theilungsverfahren geschrieben haben, und ebenso sämtliche Gerichte darin einig sind, daß das Theilungsverfahren in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, mit der die Civilprozeßordnung sich überhaupt nicht befaßt. Sollte in einem einzelnen Paragraphen eine Bestimmung enthalten sein, die nicht in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, so würden wir das, glaube ich, bei den einzelnen Paragraphen näher besprechen können. Vorweg möchte ich nur auf Einzelnes eingehen. Die Verfügung des Amtsrichters, durch welche das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird, ist angefochten worden. Der Gesetzentwurf hat die gegenwärtige Fassung bekommen, weil es als ausgeschlossen betrachtet wurde, daß derartige Mißverständnisse entstehen könnten, wie sie Ihnen vorgetragen worden sind. Wenn der Amtsrichter einen bei ihm eingehenden Antrag auf Theilung zurückweist, so erläßt er damit eine Verfügung, die irgend einem Rechte der Parteien niemals präjudiziren kann. Es ist absolut nicht nöthig, in das Gesetz hereinzuschreiben, daß dem Betreffenden der ordentliche Prozeßweg offen bleibt. Den ordentlichen Prozeßweg hat die Civil-Prozeßordnung, also die Reichsgesetzgebung eröffnet, und daran kann und will die Landesgesetzgebung nichts ändern. Die Aufnahme des Zusatzes mag zweckmäßig sein, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß der Paragraph mißverstanden werden kann, und um die Bedeutung desselben klarer zu machen. Der Zusatz ist jedenfalls unschädlich, und deshalb würde ich auch dafür sein, ihn aufzunehmen. Wenn das Amtsgericht den Antrag zurückweist, so kann sowohl alsbald ein neuer Antrag gestellt, als auch sofort die Entscheidung des Prozeßgerichts angerufen werden. Nehmen Sie einen praktischen Fall. Es ist z. B. bezüglich der Theilung eines Waldes zweifelhaft, ob eine Waldgenossenschaft vorliegt oder nicht. Der Amtsrichter lehnt den Antrag ab, so ist das Schlimmste, was passiren kann, daß Derjenige, der theilen will, bei dem Prozeßgericht den Antrag stellt, seine Gegner zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der Wald ein Objekt ist, welches nach dem Privatrecht getheilt werden kann und muß. Dann ist die Sache erledigt, denn sobald ein solches Urtheil vorliegt, muß das Theilungsverfahren eingeleitet werden, sonst würde eine offenbare Rechtsverweigerung vorliegen, welche wohl von keiner Seite befürchtet wird. Ebenso ist es, wenn der Amtsrichter den Antrag für zulässig erklärt und die Parteien vor den Notar verweist. Es wird dann weiter nichts, um den Ausdruck zu gebrauchen, dadurch rechtskräftig, als die Verweisung vor den Notar. Vor dem Notar kann jeder materielle Widerspruch erhoben werden, wenn z. B. behauptet wird, daß überhaupt keine Verpflichtung zum Theilen besteht, oder daß die Pflicht zu theilen in zulässiger Weise zur Zeit ausgeschlossen ist. Die Entscheidung dieser Fragen kann jeder Betheiligte dem zuständigen Prozeßgericht unterbreiten. Auch die Bestätigung durch das Amtsgericht ist als unzulässig angefochten worden. Das kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Das Gesetz sagt: Wer so und so oft vorgeladen ist, wem so und so oft Gelegenheit zur Erklärung gegeben ist, in Ansehung dessen wird angenommen, daß er eine andere Erklärung, als er bis zu diesem Schlußtermin abgegeben hat, nicht abgeben kann oder will. Das kann das Gesetz vorschreiben, und der Amtsrichter hat nachher näher zu prüfen, ob der Notar die Formvorschriften beobachtet hat, und ob der Receß, der ihm eingereicht wird, ersehen läßt, daß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfahren ist, und wenn das geschehen und alles in Ordnung ist, bestätigt er, er trifft aber keinerlei Entscheidung. Sobald ein Widerspruch unerledigt sein sollte, so ist es Pflicht des Amtsrichters, die Bestätigung zu versagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich befinde mich in Widerstreit mit meinem verehrten Collegen und Nachbarn, Herrn Adams: ich erwarte im Großen und Ganzen von dem

Gesetz eine wohlthätige Wirkung, besonders, nachdem es so amendirt worden ist, wie es von dem Provinzial-Verwaltungsrath und von dem Ausschuß geschehen ist. Diese Amendirungen gingen im Wesentlichen dahin, streng daran festzuhalten, daß da, wo ein streitiges Recht ist, die ordentlichen Gerichte eintreten müssen. In dieser Beziehung ist allerdings ein schweres Bedenken durch §. 42 gegeben, indem dort ganz allgemein gesagt ist: gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte findet nur Beschwerde statt. Namentlich haben wir sehr lange im Ausschuß über den ersten Punkt, die Verweisung an den Notar resp. die Erklärung, daß die Theilung zulässig oder nicht zulässig sei, verhandelt. Ich hatte, um herauszukommen, vorgeschlagen, der Amtsrichter solle nur den Notar ernennen. Wenn jetzt concedirt wird, daß gegen die Verfügungen im Allgemeinen die Klage zulässig sei, so ist dieser Punkt erledigt. Nach anderer Richtung war es absolut nöthig, die Bestimmungen aus dem Gesetz wegzubringen, welche so einschneidend unser Civilrecht bei Gelegenheit eines Prozeßgesetzes ummodelln wollten. Das ist auch geschehen. Meine Herren! Es ist nur ein Punkt in dem Gesetz geblieben, der mir nicht sympathisch ist. Derselbe ist auch schon vom Herrn Landesrath Küster erwähnt und von dem Herrn Abgeordneten Adams auch behandelt worden; vielleicht gestatten Sie auch mir jetzt eine Bemerkung hierüber, dieselbe braucht dann nicht nachher zu geschehn. Meine Bedenken betreffen den Vorschlag, welcher von dem Ausschuß zu den auf Seite 11 des Referats enthaltenen Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths gemacht wird. Es heißt dort: „die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn“, und da soll zu den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 3 hinzugefügt werden:

„3. Bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.“

Ich spreche mich gegen diese Bestimmung aus. Man hat sie aus volkswirtschaftlichen Gründen hinein haben wollen; man hat immer gesagt, man müsse die Zerstückelung der Grundstücke verhindern. Ich sage aber: man muß für den Erben sorgen. Eine solche Bestimmung kann gefährlich werden; durch eine Coalition kann ein einzelner Erbe geschädigt werden. Ich meine auch, daß, wenn man den Verkauf anordnet, dies das Gegentheil von Consolidation ist. Die Verhinderung der Zerstückelung muß auf einem anderen Gebiet gesucht werden. Ich habe dies im Ausschuß auch vorgetragen. Für diejenigen Gläubiger, wofür der Herr Abgeordnete Adams ein so warmes Herz hat, habe ich nicht die geringste Sympathie, denn gewöhnlich suchen diejenigen, welche Leuten Credit geben, die den Credit nicht verdienen, außerordentliche Vortheile. Aber ich meine, wie gesagt, der Erbe müsse geschützt werden. Im Uebrigen behalte ich mir vor, bei einem einzigen Paragraphen noch ein Amendement zu beantragen; dies betrifft die Bestätigung der Theilung, deren Verweisung an das Amtsgericht ich sonst als ganz zweckmäßig ansehe; ich halte diese Bestimmung auch nicht für einen Eingriff in das Reichsgesetz. Aber ich habe schwere Bedenken, ob, wenn Partheien ausgeblieben sind, dieselben nicht noch einmal zur Erklärung vorzuladen wären, vielleicht unter abschriftlicher Mittheilung des Rezeses. Dieselben müssen jedenfalls in die Lage gebracht werden, sich durch Einsicht des Rezeses, von dem wirklichen Resultat der Theilung zu überzeugen, ehe der Rezeß bestätigt wird. Sie können verhindert gewesen sein, in dem Termine vor dem Notar zu erscheinen,

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Courth, daß die Vorschriften wegen der Ausschließung der Naturaltheilung hauptsächlich den Zweck verfolgen, eine weitere Zerstückelung der Grundstücke zu verhindern,

entgegen, daß dies nicht der Fall ist. Auch diese Bestimmung ist lediglich aus Gründen des Verfahrens aufgenommen. Der Entwurf mag vielleicht zu weit gehen, darüber werden wir im Einzelnen sprechen können, es ist nur versucht worden, nach Möglichkeit dem vorzubeugen, daß über die Frage, ob theilbar oder nicht theilbar, Prozesse entstehen. Also nur um Prozesse vorzubeugen, ist die Bestimmung aufgenommen worden. Man wird von der Ansicht ausgehen können, daß, wenn die Erben, welche die Mehrzahl der Quoten repräsentiren, eine Theilung in Natur für schädlich erklären, die Annahme gerechtfertigt sei, sie sei in der That schädlich, und daß es nicht nothwendig sei, den Widersprechenden noch die Möglichkeit zu geben, einen Prozeß zu provociren. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dürfte wohl das gerichtliche Urtheil in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Majorität der Betheiligten dahin ausfallen, es könne nicht in Natur getheilt werden, weil eine solche Theilung schädlich sein würde. Nur aus dem formellen Grunde, um Prozesse zu verhindern und Kosten zu ersparen, soll die Bestimmung aufgenommen werden. Der Paragraph hat nicht im Sinne, ein anderes Wirthschaftssystem bei Gelegenheit des Theilungsverfahrens einzuführen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich habe bei meinem vorherigen Vortrage mich über all die Punkte, die in Betracht kommen, vollständig ausgesprochen, ich habe nur das Wort genommen, um auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Courth zurückzukommen, daß er für diejenigen Hypotheken-Gläubiger, die in dem Vertrauen, welches sie zu dem Schuldner haben, Credit gegeben haben, keine Sympathie habe. Es ist im Ausschuß von dem Herrn Landesrath ein ähnliches Wort gefallen, daß dies meist Cravattenfabrikanten wären. Meine Herren, das ist eine falsche Auffassung. Meine Herren, ich selbst erkläre Ihnen hierzu, daß ich manchem Gläubiger, für den ich ein Urtheil erwirkt hatte und der dieses Urtheil equiren und der seinen Schuldner von Haus und Hof bringen wollte, davon abgerathen habe, und wenn er sagte, er habe keine genügende Sicherheit, die Schuldner aber nachwiesen, daß sie beträchtliches anderes Grundvermögen zu erwarten hätten, was in Natur getheilt werden konnte, so habe ich gerathen: verderbt die Leute nicht, es kommt der Augenblick, in dem sie werden bezahlen können, begnügt euch mit der Sicherheit, die ihr für eure Forderung haben könnt, laßt euch ein Urtheil geben, tragt es ein, und wartet! Das Urtheil wurde gegeben, und der Gläubiger war beruhigt, und ich sage Ihnen, daß in unzähligen Fällen dieses Urtheil gar nicht zur Exekution kam, sondern daß die Leute, denen der Gläubiger auf Grund des Urtheils Zahlungstermine bewilligt hatte, nach und nach abbezahlt haben, und daß sowohl die Forderung des Gläubigers als die Schuldner gerettet waren. Diese Gläubiger waren ordentliche Leute, mit berechtigten bestehenden Forderungen, keine Cravattenfabrikanten, sie haben es gethan theils zur Stellung der eignen Forderung, theils auch aus milder Rücksicht auf den Schuldner, dem sie Vertrauen schenkten. Soll dies Vertrauen dadurch seinen Dank erhalten, daß man sagt: ich habe für die Leute keine Sympathie?

Meine Herren! Das geht nicht. Ich habe Sympathie dafür, daß alle Rechte, die einmal erworben sind, wenn sie auch noch nicht im Sinne der Jurisprudenz jus quaesitum sind, möglichst gewahrt werden, und daß jedes Vertrauen, das geschenkt worden ist, belohnt und von den Anderen gerechtfertigt werden solle, und daß man nicht mit einem Federstrich darüber hinweggehe, daß solche Urtheile, welche nach der früheren Gesetzgebung zulässig waren, noch $\frac{1}{10}$ bestehen. Ich kann es nicht für Recht halten, daß man ohne dringende Noth, wo so große Interessen auf dem Spiele stehen, eine solche Rechte zerstörende Aenderung macht.

Meine Herren, ich darf hierzu anführen, daß ich dasjenige, was ich Ihnen eben gesagt habe, vor einigen Jahren, im Jahre 1883, in der Justiz-Commission des Herrenhauses ausgeführt habe, als es sich um die Preussische Subhastationsordnung handelte und zur Frage stand, ob den Gläubigern gestattet werden solle, auf Grund eines Urtheils eine Hypotheken-Insription zu nehmen. Damals wurde von vielen Seiten gegen diese Urtheile gesprochen, es wurde gesagt, sie wären nicht nöthig. Ich habe damals diese Fälle, die mir aus einer langen Praxis bekannt sind, angeführt, und den Werth einer solchen Kreditbeschaffung hervorgehoben. Es hat schließlich fast die ganze Justiz-Commission des Herrenhauses zugestimmt, und es wurde in beiden Häusern des Landtags der Beschluß gefaßt, durch die Hypothekenwirkung solcher Urtheile dem Kredit zur Hülfe zu kommen. Es handelt sich daher hier ebenfalls von so entstandenem Kredit, und der nachträglichen Zerstörung seiner Voraussetzungen. Ich glaube, meine Herren, daß es ein sehr wichtiger Gesichtspunkt ist: das, was in Treu und Glauben gewährt worden ist, nicht zu erschüttern und nicht zu beseitigen, wenn nicht die allerdringendsten Gründe vorhanden sind. Ich hoffe, meine Herren, es werden diese Betrachtungen Ihnen das tief Einschneidende dieser hier fraglichen Aenderungen in Bezug auf die Rechte der Gläubiger zeigen. Es wird dem Thür und Thor geöffnet, daß die Erben unter sich, wie man zu sagen pflegt, Rippe machen, durch Majorität beschließen, daß nicht in Natur getheilt werde, damit nichts in das Loos des Verschuldeten falle, damit dessen Gläubiger mit ihren Rechten sitzen bleiben, da ihnen der Miterbe näher steht als dessen Gläubiger. Daß solche Fälle eintreten, ist meines Erachtens das, was wir unbedingt verhüten müssen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist mir ein Antrag von Herrn Abgeordneten Adams eingereicht worden, welcher lautet:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären

1. daß er die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachte,
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte, zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichscivilgesetz in Bearbeitung sei, und seiner Vollendung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei,
3. daß es wünschenswerth sei die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.

Es enthält auch dieser Antrag, wie der Antrag zu dem ersten Gesetz, in Nr. 1 eine Regierung der Nothwendigkeit dieses Gesetzes, es wird daher dieser Antrag des Herrn Adams in derselben Weise behandelt werden, wie dies mit jenem Antrage geschehen ist. Es hat sich sonst niemand mehr zur General-Debatte gemeldet, ich schließe dieselbe, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es ist ein altes bekanntes Sprüchwort in der Rheinprovinz, welches dahin geht: Einmal getheilt, einmal verkauft, einmal purgirt und einmal collocirt, dann ist das ganze Vermögen weg. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Das ist ein wahres Sprüchwort, und ebenso, wie Sie hinsichtlich des Purgations- und des Collokationsverfahrens zur Ueberzeugung gekommen sind, welche immense Gerichtskosten, sowie Anwaltskosten bisher aufgegangen sind, werden Sie dies auch hier bei dem Theilungsverfahren

annehmen; wir können es daher auch nur dankbar anerkennen, daß Seitens des Herrn Justizministers die Initiative ergriffen worden ist um auch hier Wandel zu schaffen, und wenn in dem Promemoria des Herrn Abgeordneten Adams und in seinem heutigen Vortrage wiederum durchleuchtet, daß die Abänderungen ganz überflüssig seien, denn wir hätten ja ganz klare Zustände, so glaube ich, Gründe für die Annahme ausgeführt zu haben, daß dies nicht der Fall ist; es ist überflüssig darauf zurückzukommen, da das von mir anfänglich Vorgebrachte nicht widerlegt ist; es weiß heutzutage keiner, was in dem Theilungsverfahren eigentlich Rechtens ist, und ich wiederhole, daß noch in den letzten Wochen und Monaten das Reichsgericht mit dem Oberlandesgericht und dem Landgerichte in den Entscheidungen in Widerspruch getreten ist. Wenn da endlich einmal Recht und Ordnung geschafft wird, so sollte man nicht sagen: ein solches Recht sei überflüssig, wir hätten geordnete Zustände. — Meine Herren! Wenn bei §. 8 des Gesetzes über die Theilung von Seiten des Herrn Abgeordneten Adams auf die Consolidation Bezug genommen worden ist, so weiß ich wirklich nicht, was die Consolidation mit der ganzen Sache hier zu thun hat; Consolidation ist keine Theilung, Theilung ist keine Consolidation. — Sie haben aus dem Munde des Herrn Regierungs-Commissars gehört, daß es bei §. 8 gar nicht darauf ankommt, in das Gesetz ein neues Güterrecht im Handumdrehen hinein zu eskamotiren. Uebrigens verstößt der vom Ausschuß beschlossene Zusatz zu §. 8 nicht gegen die bisherige Praxis, steht vielmehr mit derselben in Einklang, denn die Praxis war und ist, daß, wenn eine Societät besteht, der Majorität die Entscheidung zusteht. Wenn daher in dem vorliegenden Falle von Seiten des Ausschusses gesagt worden ist: ebenso wie in allen anderen Fällen, soll auch bei der Anordnung des Verkaufes die Majorität entscheiden, denn dann haben wir die Gewähr dafür, daß das richtige getroffen ist, dann haben wir frivole Einreden, die möglicherweise von der einen oder anderen Seite vorgebracht werden, abgeschnitten, so scheint dies vollständig richtig zu sein. Denken Sie sich, wohin es führen würde, wenn bei offener Theilbarkeit oder unter entgegengesetzten Verhältnissen bei offener Theilbarkeit, Alle zusammen bis auf einen der Ansicht sind, es solle nicht getheilt oder getheilt werden, gesagt wird: Jeder habe das Recht, den Verkauf zu beantragen oder Jeder das Recht, die Expertise über die Theilbarkeit zu beantragen; die Majorität muß in dieser Beziehung entscheiden; nach dem Antrag des Ausschusses soll sie entscheiden, ob der Verkauf nicht stattfinden soll; also im Prinzip hat sich der Ausschuß für die Naturaltheilung entschieden, nicht umgekehrt; ich bitte, das wohl zu berücksichtigen.

Dann gestatten Sie mir noch wenige Bemerkungen. Es mag richtig sein, daß der Herr Abgeordnete Adams bei der preussischen Subhastationsordnung auf die Urtheile hingewiesen hat, welche ein Gläubiger erwirkt und event. eintragen lassen kann, aber das hat nach meiner Auffassung mit der gegenwärtigen Sache nichts zu thun. Bei dem preussischen Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 kann ebenso, wie auch heut zu Tage hier, ein Urtheil nur auf ein bestimmtes Grundstück inskribirt werden, das dem Schuldner gehört; es ist daher meines Erachtens nicht richtig, wenn man aus der Analogie mit dem preussischen Gesetz etwas gegen die Beschlüsse des Ausschusses herleiten will. Wenn der Herr Abgeordnete Adams gesagt hat, die Gläubiger sollten hinsichtlich ihrer Generalinscriptionen besonders geschützt werden, man habe aber im Ausschuß von Cravattenfabrikanten gesprochen, so habe ich diesen Ausdruck zwar nicht gebraucht, aber im inneren Herzen habe ich ihm zugestimmt, denn für denjenigen, der in der Voraussicht, daß sein Schuldner von seinen Eltern ein Grundstück erben könnte, Credit giebt und dazu noch einem Grundbesitzer, habe ich ebensowenig Sympathie, wie der Herr

Abgeordnete Courth. Das ist ja gerade das Verderbliche für den Grundbesitzer, daß er in der Vorausicht, daß er einmal etwas erben könnte, im Voraus sich verurtheilen läßt, um Credit zu bekommen, und daß eine solche Hypothek eingetragen wird. Meine Herren! Es will mir scheinen, daß es ein schlechter Rath sein dürfte, den man dem Manne giebt: laß dich verurtheilen, laß die Hypothek eintragen, vielleicht fällt einmal ein den Eltern zugehöriges Grundstück in dein Loos und die Generalinscription wird gültig. Es ist ferner nicht mit Unrecht im Ausschuß gesagt worden, daß, wenn man denjenigen Gläubiger, der auf die Eventualität hin, ein Grundstück anfassend zu können, das der Schuldner heute gar nicht einmal hat, Credit giebt, schützen müsse, man die Generalinscriptionen überhaupt nicht hätte aufheben sollen. Seitens des Herrn Abgeordneten Adams ist noch der Fall, daß eine zweite Ehefrau mit einem Kinde zweiter Ehe, das Kind erster Ehe durch Majoritätsbeschluß bei Theilung der Erbschaft des Mannes benachtheilige, hervorgehoben worden. Die zweite Ehefrau erbt jedoch von ihrem Manne höchstens nur soviel wie das mindestbedachte Kind erster Ehe; wie soll da eine Majorität herauskommen, da sie nicht die Hälfte, sondern nur soviel aus dem Nachlasse wie das mindestbedachte Kind erster Ehe erhält? Also in dieser Beziehung scheint mir, daß das Beispiel wohl nicht ganz zutreffend sein dürfte.

Schließlich, meine Herren, noch eine Bemerkung hinsichtlich der Vorladung der Ausgebliebenen bei Bestätigung des Rezeßes. Ich würde ganz der Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth sein und der Ausschuß wäre es auch sicher gewesen, daß der Rezeß den Ausgebliebenen schließlich noch zugestellt werden müsse, wenn nicht überall in der ganzen Civil-Prozessordnung der Satz gälte, der bereits von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgetragen worden ist; hinzu kommt, daß die Ausgebliebenen 4 bis 5 mal geladen worden, die Betheiligten wissen, daß sie kommen müssen; soll man nun eine Prämie darauf setzen, daß jemand nicht kommt, indem man ihm das Recht giebt, stets von Neuem die Beschlüsse angreifen zu können? Die Termine sind ihm angezeigt, er weiß, daß das Theilungsverfahren schwebt, daß er zu den Terminen kommen soll; wenn Alles geprüft ist, alle Parteien einig sind, dann soll jeder Ausgebliebene, der kaum etwas zu fordern hat, nachträglich sagen können: er erkenne den Rezeß nicht an, obwohl sonst alle Parteien einig sind, und die Sache könne dem Amtsgericht vorgelegt werden. Ich glaube, es wäre nicht richtig, die Beschwerde zuzulassen; Sie würden der gütlichen und raschen Abwicklung der Sache einen schlechten Dienst erweisen, wenn Sie sagen wollten, es müsse dem Ausgebliebenen das Recht gegeben werden, von Neuem den Theilungsrezeß anzugreifen. Im Uebrigen glaube ich bei den einzelnen Paragraphen auf das Eine oder Andere Rücksicht nehmen zu sollen.

Sandtags-Marschall: Meine Herren, ich schließe hiermit die General-Diskussion. Wir kommen nunmehr zur Behandlung des Gesetzes im einzelnen. Die Aenderungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, liegen Ihnen gedruckt vor. Zu §. 1 werden zwei Aenderungen vorgeschlagen, welche ich den Herrn Referenten vorzutragen bitte.

Landesrath Küster: Zu §. 1 werden zwei Abänderungsvorschläge gemacht, zunächst dahin, daß an Stelle der Worte „vor Gericht“ gesetzt wird „gerichtlich“. Die Worte „vor Gericht“ könnten zu Zweifeln Veranlassung geben, denn vor Gericht wird die Theilung durch einen Akt geschlossen, der von dem Gerichte aufgenommen wird, hier aber ist „gerichtlich“ der Gegensatz zu dem freiwilligen Verfahren durch Notar oder Privatschrift. Das ist die eine Abänderung, welche diesseits beantragt wird. Die zweite Abänderung, welche von dem Ausschuß beantragt wird, geht dahin, hinter die Worte „vor einem Notar oder“ zu setzen: „soweit es

sich nicht um Immobilien handelt auch". Es ist dies auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 zwar selbstverständlich, es dürfte sich aber empfehlen, diesen Zusatz zu machen, damit Jeder weiß, daß mittelst Privatschrift Immobilien nicht getheilt werden können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich möchte nur anheimstellen, ob nicht statt dieses Zusatzes lieber ein eigener Satz gemacht werden soll: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt.“ Sodann muß in dem zweiten Absätze aus „gerichtlich“ gemacht werden „vor Gericht“.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es wird also von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgeschlagen und hoffentlich von Ihnen acceptirt, daß es in dem zweiten Absätze statt „gerichtlich“ umgekehrt heiße „vor Gericht“, und daß es in Absatz 1 heißt: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt“.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 1 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit der Fassung des Ausschusses und mit den Veränderungen, die eben vorgeschlagen worden sind, einverstanden sind, also „gerichtlich“ statt „vor Gericht“ und umgekehrt „vor Gericht“ statt „gerichtlich“, und: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 bleiben unberührt.“ Zu §. 2 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 2 ist eine kleine Veränderung nothwendig. Es heißt im letzten alinea: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend“. Es könnten Zweifel existiren, wie das gemeint ist: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“. Der Ausschuß beantragt, in dem fünften Satze hinter „Wahl“ einen Strichpunkt zu setzen und dann zu sagen: „Der zuerst gestellte Antrag ist“. Es dürfte dies redactionell wohl richtig sein.

Landtags-Marschall: Sind die Herren hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, es ist genehmigt. Zu §. 3 ist nichts zu bemerken. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich denselben für genehmigt. — Es erfolgt kein Widerspruch, §. 3 ist genehmigt. Zu §. 4 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: §. 4 lautet im ersten Absätze:

„Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat das angegangene Gericht durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben auf geeignete Aufklärung hinzuwirken“.

Es erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Ausschuß richtiger, zu sagen: „Das angegangene Gericht hat durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben auf geeignete Aufklärung hinzuwirken“, um so dem Irrthum vorzubeugen, als ob bloß in den Fällen der Unzulässigkeit oder Unvollständigkeit der Amtsrichter auf geeignete Aufklärung hinzuwirken habe.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die Herren mit dem alinea 1 in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Landesrath Küster: Das letzte alinea soll ganz ausfallen und durch die Bestimmung ersetzt werden:

„Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist diese Verfügung im Wege einer gegen die Mitbetheiligten bei dem ordentlichen Gerichte anzuhebenden Klage anfechtbar“.

Heute wird diesseits der Antrag gestellt, daß man lieber die andere Fassung, welche korrekter erscheint, wählen möge:

„Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, im ordentlichen Prozeßwege seine Rechte geltend zu machen“.

Damit ist aller Anstoß beseitigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es dürfte zweckmäßig sein, nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars zu sagen: „ist der ordentliche Rechtsweg zulässig“.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Gegen die Verfügung dürfte der Rechtsweg nicht zulässig sein. Das dürfte juristisch nicht richtig sein, da er neben der Verfügung hergeht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es soll zum Ausdruck gebracht werden die Verfügung präjudicire dem Rechtsweg in keiner Weise, und wenn das nicht deutlich zum Ausdruck gelangt, kann eine andere Fassung gewählt werden. Man kann nicht sagen: gegen die Verfügung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, denn dann würden verschiedene Dinge, freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit vermischt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich würde dann vorschlagen, daß es heißt: „Die Verfügung präjudicirt dem ordentlichen Rechtsweg nicht“.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Jemand gegen diese Aenderung vorbehaltenlich der Redaktion etwas zu erinnern hat. — Es geschieht nicht, ich erkläre §. 4 auch für genehmigt. Zu den §§. 5 und 6 ist wohl nichts zu bemerken. Ist gegen diese Paragraphen etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, sie sind genehmigt. Zu §. 7 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: In §. 7 ist in alinea 2 hinter „Im Termine oder“ zu setzen „die Richterschienenen“, um auszuschließen, daß die Betheiligten, auch wenn sie erschienen sind, in 14 Tagen den Antrag stellen können. Außerdem ist im vorletzten Satze an Stelle der Worte „einer Woche“ zu setzen „14 Tagen“.

Landtags-Marschall: Ich darf dies wohl auch als genehmigt ansehen. Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu §. 8. Ueber diesen Paragraphen haben wir eigentlich eine volle Diskussion in der Generaldebatte gehabt, §. 8 ist auch zum Hauptgegenstand des Angriffes gegen das ganze Gesetz Seitens des Herrn Adams gemacht worden. Zu diesem §. 8 ist soeben noch ein Antrag von Seiten des Herrn Abgeordneten von Cerde eingereicht worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Es wird beantragt am Schlusse der zu §. 8 vom Provinzial-Verwaltungsrath bzw. Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen hinzuzusetzen:

4. Wenn dieselbe Grundstücke zum Gegenstande hat, welche nach dem Kataster nur eine Größe von 25 Aren oder eine geringere Größe haben; ausgenommen sind jedoch Weinberge, Gärten, Haus- und Bauplätze.“

Zur Begründung dieses Antrages gebe ich Herrn Freiherrn von Cerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Der Antrag ist nicht viel zu begründen, die Begründung liegt in dem Antrage selbst, indem damit bezweckt wird, eine noch größere Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhindern, als dieselbe heut zu Tage im Gange ist. Diese Verhinderung hat auch das Interesse für uns, daß alsdann viel leichter und rascher mit

der Arbeit behufs der Einführung des Grundbuches, auf das wir ja alle mit Sehnsucht warten, vorgegangen werden kann. Es ist ja bekannt, daß viele in der Rheinprovinz daran gewöhnt sind, ihre Grundstücke möglichst zu verwerthen, den halben und den viertel Morgen noch einmal zu theilen und dann zu verkaufen. Ich glaube aber, daß diesem entgegengetreten werden muß, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet; eine Gelegenheit hierzu haben wir aber, indem wir die beantragte Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen. Ich möchte Sie daher bitten, dieselbe als im volkwirthschaftlichen Interesse praktisch, anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich habe mich selbst zum Worte notirt, um ein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Gerbe vorzubringen. Ich glaube, daß in seiner Gegend die Größe von 25 Acre für einen solchen Vorschlag, wie er ihn gemacht hat, sehr wohl angebracht ist; ich sage nicht, daß ich dafür bin. Ich bin natürlich mit der Intention, die Theilung zu verhindern, einverstanden, aber ich frage mich, ob hier gerade die geeignete Stelle ist, diese prinzipielle Frage durchzukämpfen. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte dem Herrn Freiherrn von Gerbe bemerken, daß er mit diesem Antrage doch eigentlich einen großen praktischen Erfolg nicht wird erzielen können, denn es handelt sich hier um solche Grundstücke, die im gerichtlichen Theilungsverfahren zur Theilung kommen, also um einen ganz minimalen Theil der Grundstücke, die getheilt werden. Deshalb glaube ich, daß es wenig praktisch ist, auf diese Seite der Sache hier in diesem Gesetze näher einzugehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich stimme dem Herrn Vorredner darin vollständig bei, daß das ein Antrag ist, der, wenn er angenommen wird, praktisch eine sehr große Tragweite nicht haben wird, daß die Tragweite in der Ausführung wohl ziemlich gering sein wird, aber insofern ist die Tragweite vielleicht eine nicht zu unterschätzende, als hier einmal ausgesprochen wird, daß wir nicht wollen, daß die Parzellirungen, wie sie heutzutage am Rhein leider an der Tagesordnung sind, noch weiter fortschreiten, daß wir dem ein Halt gebieten wollen. Es ist, glaube ich, wohl nicht zutreffend, was der Herr Marschall sagte, daß in den südlichen Theilen der Provinz, wo die Parzellen schon so klein sind, zusammengelegt werden müßte; das trifft nicht zu, denn der Antrag will nur, daß nicht eine weitere Theilung unter einem Morgen — eine Größe, die vielleicht auch noch anders zu fassen wäre — stattfinden soll. Wenn wir hier einmal diesen Gedanken aussprechen, so glaube ich, daß das nicht zu unterschätzen ist. Ob es nun ein oder zwei Morgen sind, ist einerlei, ich sehe jedenfalls keinen Schaden in der Aufnahme dieses Satzes und ich glaube auch nicht, daß das hier in dem Rahmen dieses Gesetzes Schaden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Auch im Ausschusse ist, wie bereits erwähnt, darüber debattirt worden, ob es opportun wäre, eine Normalparzelle einzuführen. Man war der Ansicht, daß es materiell sehr wünschenswerth wäre, aber man war auch wieder einstimmig — mit Ausnahme des Herrn Freiherrn von Gerbe — der Ansicht, daß das nicht hier in das Gesetz hinein gehöre. Meine Herren! Wir sind im gerichtlichen Theilungsverfahren, und wenn man dem Prinzip irgend einen Erfolg versprechen will, so muß man die ganze Lehre vom Verkauf im Civilgesetzbuch umändern, dann muß bestimmt werden, daß überhaupt nicht unter 25 Acre verkauft werden dürfe, auch ein Theil von 25 Acre nicht verkauft werden dürfe. Eine solche Beschränkung im Eigenthumsrecht, gewissermaßen in Parantese, im gerichtlichen Theilungsverfahren zu geben, dürfte doch erheblichen Bedenken unterliegen. Ich meine, daß Sie dem Ausschusse beitreten

können. Ich will mir nur noch eins zu bemerken gestatten. Würde ein Grundstück nicht in natura theilbar erscheinen, ohne den Werth zu vermindern, dann soll die Theilung eben verboten sein, denn es heißt in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 8, daß die Interessen der Betheiligten nicht geschädigt werden dürfen. Die Schädigung der Interessen der Betheiligten besteht aber darin, daß die Grundstücke zusammengenommen nicht soviel werth sind, als der Werth des Ganzen beträgt. Sobald dies eintritt, muß verkauft werden. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Gesetzes wäre, wenn Sie das alinea 4 des Herrn Abgeordneten von Erde nicht acceptirten, sondern nur alinea 1, 2 und 3 des Ausschusses. Ueber 1 und 2 war ja Einstimmigkeit; hinsichtlich des 3.: „die nicht vertretbaren Sachen und Immobilien müssen stets verkauft werden, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, dies beantragen“, kann ich auf dasjenige Bezug nehmen, was von mir bereits früher ausgeführt worden ist. Ich will nur noch bemerken, daß der ganze §. 8 im Regierungsentwurf fortfallen muß, wenn Sie der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Ausschusses Ihre Billigung zu Theil werden lassen.

Vandtags-Marschall: Meine Herren! Wir haben den Antrag des Ausschusses hier vorliegen — die Gründe und Gegengründe sind in der Generaldebatte reichlich erörtert worden — außerdem liegt noch der Antrag des Herrn Freiherrn von Erde vor. Ich glaube, daß wir wohl am richtigsten gehen, wenn wir zuerst über den Antrag des Herrn Freiherrn von Erde abstimmen, dann über 1 und 2 und dann über 3. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Freiherrn von Erde sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Gegen den Vorderatz im §. 8 hat sich keine Stimme erhoben. Ich nehme, wenn kein Widerspruch erfolgt, an, daß Sie mit demselben einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, der Vorderatz ist genehmigt. Nun kommen wir zu 1 und 2:

„Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen dieselben sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Punkte 1 und 2 sind genehmigt. Nun kommen wir zum 3. Punkt, gegen welchen der Herr Abgeordnete Adams vorhin in der Generaldebatte gesprochen hat: „bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen“. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Punkt sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist mit großer Majorität angenommen. Wir kommen nummehr zu den §. 9 bis inkl. 15, zu denen der Ausschuss nichts zu erinnern hat. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich beantrage, dem §. 13 folgende Fassung zu geben:

„Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf. Wenn alle Parteien dabei vertreten und verfügungsfähig sind, ist eine Bestätigung durch das Theilungsgericht unnöthig. Falls die Bestätigung nöthig ist, also wenn nicht alle

Parteien vertreten oder wenn Bevormundete betheiligt sind, so übersendet der Notar die Theilungsurkunde dem Theilungsgericht. Dasselbe hat über die Bestätigung oder Nichtbestätigung zu entscheiden und zwar im Falle einzelne Parteien nicht vertreten waren, nachdem dieselben zu einer Erklärung vorgeladen worden sind. Erheben dieselben alsdann Widerspruch, so ist die Entscheidung über die Bestätigung vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde über die unstreitigen Punkte ausführbar ist.“

Mir scheint der §. 13 unglücklich gefaßt, wie überhaupt die Fassung dieses Entwurfes manches zu wünschen übrig läßt. Der §. 13 sagt im 1. Alinea:

„Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf und übersendet dieselbe dem Theilungsgericht. Dasselbe entscheidet über die Bestätigung oder Nichtbestätigung;“

und in Alinea 3 ist gesagt:

„Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.“

Ich bin nun der Meinung, daß überhaupt, wenn die erhobenen Streitigkeiten erledigt und alle Parteien einverstanden sind, ein Vertrag über die Theilung vorliegt, und alsdann die Bestätigung nicht eingesendet zu werden braucht, außer in dem Falle, wenn Bevormundete vorhanden sind. Dahin geht die vorgeschlagene Aenderung, daß nicht zweimal gesagt wird: er nimmt die Theilungsurkunde auf, und zum Schluß: er nimmt den Vertrag auf. Die Parteien brauchen nicht ausdrücklich zu sagen: wir verlassen das gerichtliche Theilungsverfahren; denn sind alle Parteien da, sind sie einverstanden, so ist ein Vertrag vorhanden, und die Bestätigung durch das Theilungsgericht ist unnöthig; nur in dem Falle, wenn nicht Alle vertreten oder Bevormundete betheiligt sind, möchte ich die Bestätigung haben. Ferner ist dem früher ausgesprochenen Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Ausgebliebenen vor der Bestätigung noch einmal Gelegenheit gegeben wird, sich zu erklären. Es macht dies wenig Kosten. Der Herr Landesrath hat gesagt: die Parteien sind 4—5 Mal vorgeladen. Das trifft nicht immer zu; wenn es sich um Immobilien handelt, so erfolgen wiederholte Vorladungen, aber wenn es sich um Kaufgelder, Werthpapiere zc. handelt, da kann es vorkommen, daß die ganze Geschichte in einem Termine erledigt wird, und aus irgend einem Zufall Leute verhindert worden sind, zu erscheinen, so daß sie ihre Ansprüche nicht haben geltend machen können. Ich meine, die Sachen sind meist so wichtig, daß ein weiterer Verzug nicht in Betracht kommen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es ist gewiß richtig, daß seitens des Herrn Abgeordneten Courth nicht beabsichtigt wird, einen Verzug in das Gesetz hineinzutragen, aber indirekt geschieht es doch, wenn Derjenige, der ausbleibt, nachträglich noch einmal vor das Amtsgericht geladen werden muß, sei es mit, sei es ohne Zustellung des Theilungsrecesses, wenn er das Recht des Widerspruchs hat und an das ordentliche Gericht gehen kann, trotzdem sämtliche Parteien einig sind und alle Streitigkeiten vor dem Notar erledigt worden sind. Die Richtigkeit der Präsumtion ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn Jemand in dem Termin nicht erscheint trotz wiederholter Vorladung, angenommen werden muß, daß er damit einverstanden ist, was in dem Termin

geschieht, und es wird Jeder, der aus der Theilungsmasse an Werthpapieren und einem Immobilienkaufpreise viel zu fordern hat, selbst kommen, oder, wenn er verhindert ist, einen Vertreter, der event. von ihm honorirt wird, schicken. Ich sehe wirklich keinen Grund ein, und der Ausschuß war mit Ausnahme der beiden Herren dieser Ansicht, warum der §. 13, so wie er gefaßt ist, nicht soll bleiben können. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß ja der Amtsrichter zuerst an die Parteien den Beschluß zustellt, ich mache darauf aufmerksam, daß der Notar ja die Parteien ladet, um über den Theilungsantrag zu verhandeln, daß sie wieder 14 Tage Zeit haben, einen neuen Termin zu extrahiren, daß sie zu dem Verhandlungstermin wieder geladen werden — ich will von dem Immobilienkaufe und den desfalligen Ladungen ganz absehen — zuletzt wird der Theilungsrecess aufgenommen; wieder die Sache hinauszuschieben, dürfte wirklich keine Veranlassung sein.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung hinsichtlich des Schlußpassus:

„Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.“

Dieser Satz ist meines Erachtens vollständig korrekt, denn hier wird wiederum pointirt: in dem Augenblick, in dem die Parteien einig sind und einen Vertrag abschließen, hört das gerichtliche Verfahren auf und der Recess wird nicht an das Amtsgericht gewiesen. Wenn die Parteien einig sind, können sie einen Vertrag schließen — etwas anderes ist es, wenn sie die Form des gerichtlichen Theilungsrecesses vor dem Notar wählen wollen — der Vertrag wird durch eine dahin zielende gegenseitige Erklärung perfekt. Also, meine Herren, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien besteht, dann ist auch die Bestätigung nicht nothwendig.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich kann den Unterschied zwischen Theilung und Vertrag nicht verstehen. Was die Vorladung der Abwesenden anlangt, so will ich bemerken, daß blos eine einmalige Vorladung vor dem Notar erfolgt; denn der Beschluß, der den Parteien zugestellt wird, daß der Amtsrichter die Theilung für zulässig halte, ist keine Vorladung; von einer Vertagung bekommen sie auch keine Kenntniß, denn das ist in dem Gesetze ausgeschlossen. Die Parteien sind also blos einmal vorgeladen, dann geht es über ihre Köpfe hinweg; sie bekommen einen rechtskräftigen Theilungsrecess. Das scheint mir der Wichtigkeit der Sache nicht zu entsprechen. Man wird ihnen nicht verschränken dürfen, daß sie, ehe der Recess bestätigt wird, sich darüber klar sind. Ich will annehmen, die Abwesenden wären nicht damit einverstanden, sähen nachträglich den Recess ein und legten sofort Widerspruchsklage ein. Dies wird ihnen doch nicht verwehrt sein? Deshalb ist es praktisch, es so zu machen, wie ich vorgeschlagen habe.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Der Herr Abgeordnete Courth hat übersehen, daß in §. 12 auch gesagt ist:

„Zum Zweck der Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Beteiligten ladet der Notar die letzteren zu einem Termine vor.“

Der erste Termin ist eine bloße Diskussion über den Antrag, dann kommt ein neuer Termin und dann wieder die Vorladung zur Berathung und Aufstellung der Masse. Zu diesen beiden Terminen muß geladen werden, außerdem daß Jeder den Beschluß zugestellt erhält, durch welchen ihm notificirt wird: der zu benennende Notar habe die Masse zu liquidiren und abzuwickeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich möchte auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth unterstützen. Das, was der Herr Landesrath ausführt, trifft nicht die Sache. Es steht in §. 17 ausdrücklich, daß bei allen Ladungen zu Terminen, insoweit im Gesetze nicht ein anderes bestimmt, den Geladenen eine Erscheinungsfrist von 2 Wochen zu belassen sei. Diese Vorschriften findet auf Vertagungen, wie der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, keine Anwendung, bei Vertagungen des Termins gilt die Verkündigung des neuen Termins als Ladung für alle Betheiligten. Nun ist richtig, was Herr Landesrath Küster gesagt hat, daß nach §. 12 zum Zwecke der Aufstellung der Masse ein besonderer Termin angesetzt wird, aber ich frage: kann dieser Termin nicht auch vertagt werden, weil man in dem ersten Termine nicht einig wurde? Er kann sehr wohl vertagt werden und von dieser Vertagung hat wohl derjenige, der das erste Mal anwesend war, Kenntniß, aber wie ist es mit den Ausgebliebenen? Es kann wohl sein, daß einer den ersten Termin veräuht hat und den nächsten nun nicht angezeigt bekommt. Wenn er in den einen Termin nicht kommt, bekommt er über den zweiten und dritten gar keine Nachricht. Nun soll durch den Amtsrichter die Theilung definitiv bestätigt werden. Da ist es doch vollständig in der Ordnung, daß man die Leute zu diesem wichtigsten Termine ladet, damit sie Einwände, die sie in Folge ihres Wegbleibens unterlassen haben, geltend machen können. Es ist ja richtig, diejenigen, die den Termin veräuht haben, sind selbst schuld, aber es liegt doch nur eine Nachlässigkeit vor, und es giebt die Civilprozeßordnung überall Gelegenheit, einen solchen Fehler gut zu machen. Warum soll das hier nicht der Fall sein? Es wird dies dadurch ermöglicht, daß die Leute noch einmal zu dem Schluß, wo die richterliche Thätigkeit eintritt, geladen werden. Es kommt nicht allein darauf an, daß die Sache rasch abgewickelt wird, sondern vor Allem, daß den Leuten möglichst Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte geltend zu machen um, wenn sie etwas übersehen haben, es noch gut machen zu können.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Es kommt sicher nicht darauf an, daß den Leuten möglichst viel Gelegenheit gegeben wird, die Sache in die Länge zu schieben, und das wird eintreten, wenn solche schließliche Theilungsrecesse wieder angegriffen werden können. Es giebt der Herr Abgeordnete Adams zu, daß nach dem Gesetzesentwurf die Ladung der Betheiligten in dem Verfahren nicht einmal erfolgt, sondern auch noch zum zweiten Male. Wenn also der Betreffende den einen Termin nicht notirt hat, wird er sich hoffentlich den zweiten Termin notiren, und für diejenigen, die sich die Termine nicht notirt haben, ist das Gesetz überhaupt nicht geschrieben; man soll aufpassen. Wenn einer vor Gericht geladen wird, und er kommt nicht, so hat er zu riskiren, daß er verurtheilt wird. Ebenfogut wie er, wenn er vor das Amtsgericht oder Landgericht geladen wird und den Termin veräuht, Nachtheile hat, hat auch hier die Veräuhtniß Rechtsnachtheile zur Folge. Hier wird er wiederholt geladen, und soll die Sache noch hingezogen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich muß wirklich glauben, daß der Herr Landesrath Küster hier etwas verwechselt. Der Betreffende wird allerdings einige Male geladen, aber zu verschiedenen Zwecken; einmal wird er zu Anfang vor den Notar geladen, und er wird nachher geladen, wenn die Masseberechnung vorgelegt und festgestellt werden soll. Wenn er nun diesen letzten Termin veräuht, so soll er rechtlos sein! Das kann nicht beabsichtigt sein.

Landtags-Marschall: Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth soll §. 13 lauten: „Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf. Wenn alle

Parteien dabei vertreten und verfügungsfähig sind, ist eine Bestätigung durch das Theilungsgericht unnöthig. Falls die Bestätigung nöthig ist, also wenn nicht alle Parteien vertreten oder wenn Bevormundete betheilt sind, so übersendet der Notar die Theilungsurkunde dem Theilungsgericht. Dasselbe hat über die Bestätigung oder Nichtbestätigung zu entscheiden und zwar im Falle einzelne Parteien nicht vertreten waren, nachdem dieselben zu einer Erklärung eingeladen worden sind. Erheben dieselben alsdann Widerspruch, so ist die Entscheidung über die Bestätigung an den ordentlichen Richter zu verweisen.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde über die unstreitigen Punkte ausführbar ist."

Meine Herren! Sie haben diese Fassung, die an Stelle derjenigen des §. 13 treten soll, gehört. Ich schreite zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt und damit §. 13 so, wie er hier vorgelegt ist, angenommen. Zu §. 14 ist nichts zu bemerken. Zu §. 15 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 15 habe ich ein Versehen begangen, ich habe vergessen, in den Beschlüssen des Ausschusses aufzuführen, daß im Ausschuß gerade so wie im Verwaltungsrath die Abänderung beschlossen ist, daß die Frist des Art. 2109 von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses nur in dem Falle beginnt, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist. Es würde zu weit gehen, den Herren auseinander zu setzen, welche Bewandniß es mit Art. 2109 hat, allein sämtliche Herren des Ausschusses, welchen wir die Sache vorgetragen haben, sind der einstimmigen Ansicht gewesen, und ich glaube, daß der Herr Regierungs-Commissar auch der Ansicht ist, daß der vorgeschlagene Zusatz gemacht werden müsse. (Zustimmung.)

Landtags-Marschall: Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich §. 15 mit dem vorgeschlagenen Zusatz als genehmigt an. Zu §. 16 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 16 wird eine andere Redaction vorgeschlagen:

„Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden.“

Landtags-Marschall: Sie sind wohl auch damit einverstanden. Zu den §§. 17—21 ist nichts zu bemerken, sie sind genehmigt. Wir kommen zu dem zweiten Abschnitte: Gerichtlicher Verkauf von Immobilien. Zu den §§. 22—26 ist nichts zu bemerken, sie sind genehmigt. Zu §. 27 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 27 ist nur ein Zusatz gemacht worden, es soll hinter die Worte „zu deren Vermögen“ eingeschaltet werden: „oder Nachlassenschaft“, um es überflüssig erscheinen zu lassen, die sämtlichen Erben in der Bekanntmachung aufzuführen. Man meinte es genüge, wenn der Erblasser aufgeführt sei, weil dann diejenigen, welche kaufen wollen, sich viel besser orientiren können, indem aus der Bekanntmachung erhellt, welche Personen bisher die Grundstücke besessen haben.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß §. 27 in dieser Fassung genehmigt ist. Zu §. 28 ist auch wieder eine Aenderung vorgeschlagen. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 28 ist nach dem einstimmigen Gutachten des Ausschusses der Antrag gestellt, die Worte zu streichen: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“, in

Folge dessen das ganze alinea 2 und in alinea 3 die Anfangsworte „Anheftung und“ ebenfalls zu streichen.“ Das Motiv war, daß die Anheftung an die Gerichtstafel an und für sich Kosten verursache und auch auf der andern Seite gar keine Wirkung habe, denn die Leute, die kaufen wollten, gingen fast nie an die Gerichtstafel, um sich zu überzeugen, sondern sie sähen die Bekanntmachungen ein, welche publizirt würden; dazu komme, daß den Partheien das Recht gegeben würde, wenn sie einstimmig seien, Bekanntmachungen zu erlassen wie sie wollten, und daß die Bekanntmachungen nicht mehr in dem Anzeiger zu dem Regierungs-Amtsblatt, sondern in den Blättern publizirt werden sollten, welche für die Bekanntmachung des Theilungs-Gerichtes bestimmt seien.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Diese Frage hat meiner Ansicht nach sehr wenig Bedeutung, aber in dem größten Theil der Monarchie ist die Anheftung an die Gerichtstafeln in solchen Fällen vorgeschrieben. Ich glaube, das Abgeordneten- und das Herrenhaus stellen die Worte doch wieder her. Wie gesagt, ich lege kein Gewicht darauf; es ist eine sehr geringfügige Frage, aber ich würde an Ihrer Stelle nicht ändern.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte bloß dem Herrn Regierungs-Commiffar versichern, daß die Anheftung an die Gerichtstafel hier wirklich ganz zwecklos ist.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie §. 28 in der vorgeschlagenen Fassung genehmigen. Zu §. 29 und 30 ist nichts zu bemerken. Zu §. 31 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: Zu §. 31 ist der Ausschluß der Ansicht, daß der Satz ausfallen soll: „Nachdem mindestens eine Stunde nach dem Aufruf verfloßen ist“. Der Zuschlag soll, so meint die Staatsregierung, erst dann erfolgen, wenn eine Stunde seit dem Aufruf der Sache, nicht etwa des Gebotes, verfloßen sei, um zu verhindern, daß diejenigen Personen auf dem Lande, welche einen weiten Weg zu gehen haben und deshalb vielleicht nicht zur richtigen Zeit in den Termin gekommen sind, dadurch, daß sie vielleicht 10 Minuten später nach dem Termin anlangten, nicht mehr Gelegenheit hätten zu bieten. Ein solcher Verkaufstermin kann sehr rasch stattfinden, er kann ja auch gewiß übermäßig verzögert werden. Findet er sehr rasch statt, sei es aus der einen oder anderen Ursache, so ist es immerhin denkbar, daß die Interessen bestimmter Personen geschädigt werden, und es meinte daher die Staatsregierung der Ansicht sein zu müssen, daß die Worte: „Nachdem mindestens eine Stunde nach dem Aufruf verfloßen ist“, stehen bleiben sollten, umsomehr als vielleicht in dieser Frist dem einen oder anderen Ansteigerer oder Kauflustigen die Gelegenheit gegeben werde, sich zu erkundigen, oder dem Erwerber die Möglichkeit gelassen werde, die Kaution, die er nothwendig hat, in der einen oder anderen Weise herbei zu schaffen. Dagegen wurde Seitens des Ausschusses gesagt, es habe keinen Zweck, eine ganze Stunde zu warten, derjenige, der kommen wolle, könne auch zur richtigen Zeit da sein. Das sind die Ansichten, die gegeneinander standen. Es wurde vom Ausschusse angenommen, daß der Passus gestrichen werden solle.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte nur bitten, es bei der Regierungsvorlage zu lassen. Etwas Neues als Grund für diese Bestimmung, als dasjenige was Herr Landesrath Küster Ihnen referirt hat, kann ich Ihnen nicht anführen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche für Beibehaltung der Stunde nach dem Aufruf sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, die Regierungsvorlage ist darnach wieder hergestellt. Zu den §§. 32 bis 36 ist nichts zu erwähnen. Zu §. 37 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 37 ist nur der Vorschlag gemacht worden, daß der Inhalt der Verkaufsbedingungen der Kosten wegen nicht in dem Protokoll aufzunehmen sei, sondern daß, weil die Verkaufsbedingungen bei dem Notar beruhen, die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden seien, vollständig genüge. Es ist dies auch in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie §. 37 in der vorgeschriebenen Fassung genehmigen. Zu §. 38 ist nichts zu erwähnen, er ist genehmigt. Zu §. 39 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: In §. 39 fallen wieder die Worte „Anheftung und“ aus und am Schluß ist anstatt des Wortes „müssen“ zu setzen „muß“.

Landtags-Marschall: §. 39 ist in dieser Fassung genehmigt. Wir kommen zu §. 40. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 40 würde eventuell der Absatz 2 in Wegfall kommen, da Sie, meine Herren, bei dem Reinigungsgesetz den Antrag angenommen haben, daß nach dem gerichtlichen öffentlichen Verkauf das Uebergebotsverfahren wegfallen solle.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie auch hiermit einverstanden sind. Wir gehen weiter. Zu §. 41 ist nichts zu bemerken. Zu §. 42 hat der Herr Referent das Wort.

Landesrath Küster: Bei §. 42 ist der Ausschluß der Ansicht, dem Schlußsatz: „Gegen dieselben findet nur die sofortige Beschwerde statt“ hinzuzusetzen: „insoweit keine sonstigen Rechtsmittel nach diesem Gesetzesentwurf eingelegt werden können.“ Ich weiß nicht, ob dies nach der Fassung, die jetzt der §. 4 erhalten hat, noch nothwendig erscheint. Ich meine, es könnte jetzt der Zusatz wegfallen. Ich bitte um Erklärung, ob die Herren Courth und Adams damit einverstanden sind. (Abgeordneter Courth: Ich bin einverstanden.)

Der Zusatz kann also in Folge des Zusatzes, der oben von den Herren beschlossen worden ist, in Wegfall kommen, denn es soll kein Rechtsmittel eingelegt werden, sondern die selbstständige Klage.

Landtags-Marschall: Ist Jemand dagegen, daß §. 42 nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt wird? — Es erfolgt kein Widerspruch, §. 42 ist in dieser Fassung vollständig angenommen. Zu dem §. 43 ist nichts zu erinnern. Zu §. 44 ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Landesrath Küster: In der gedruckten Zusammenstellung ist ein Fehler untergelaufen. Bei §. 44 ist sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath, wie der Ausschluß der Ansicht gewesen, daß der Art. 865 nicht gelöscht werden solle, und Art. 882 nur in dem zweiten Theil. Art. 882 besagt nämlich, daß der Gläubiger das Recht habe, auf seine Kosten in dem Theilungsverfahren zu interveniren, um zu verhindern, daß etwas zu seinem Nachtheil geschehe. Der Regierungsentwurf hat geglaubt, mit Rücksicht auf die sonstigen Rechtsmittel, welche dem Gläubiger zu Gebote ständen, diesen Artikel aufheben zu können. Ausschluß wie Provinzial-Verwaltungsrath

waren aus Utilitätsgründen der Ansicht, daß Art. 882 nicht aufgehoben werden solle, denn es wäre zuweilen sehr zweckmäßig, daß der Gläubiger intervenire, um nachher nicht genöthigt zu sein, den ganzen Theilungsrecess, der schon genehmigt und in der Execution begriffen sei, anzugreifen. Dasselbe hat Bezug in Betreff des Art. 865, nach welchem der Gläubiger bei den Fällen des Rückbringens auch interveniren kann.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Vorschlag für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Zu den §§. 43, 44 und 45 werden Sie denselben Antrag genehmigen, der Ihnen vom Ausschuß auf Seite 6 über das Kostengesetz unterbreitet worden ist und den Sie auch hinsichtlich der beiden anderen Gesetze acceptirt haben, nämlich, daß das Kostengesetz zugleich mit dem Entwurfe vorgelegt werden soll.

Schließlich haben Provinzial-Verwaltungsrath und Ausschuß einen Zusatzantrag gestellt, und zwar dahin gehend, daß die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft nicht mehr bei dem Landgericht unter Anwaltsbestellung, sondern bei dem Amtsgericht erfolgen solle, daß ebenso die Erklärung über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars, über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes, ebenso im Falle der Gütertrennungsklage, und die Erklärung über die Annahme der Gütergemeinschaft seitens der geschiedenen Ehefrau bei dem Amtsgericht zu Protokoll zu geben seien; dadurch würden Auslagen erspart, Anwälte seien dazu an und für sich nicht nothwendig, Reisekosten würden in Wegfall kommen, kurz es würde eine Vereinfachung und Kostenersparniß in ganz erheblicher Weise eintreten. Der Ausschuß ist noch weiteren Abänderungsvorschlägen näher getreten, indem er der Ansicht war, daß auch die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. u. 992 u. ff. Rh. G.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geschehen habe; wenn nämlich der Erbe, der sub beneficio angetreten habe, verkauft, so müsse er Bürgschaft stellen, daß das Geld nicht verbraucht werde, und diese Bürgschaftstellung könne ebenso gut und in leichterer Weise bei dem Amtsgericht erfolgen, als wenn der Betreffende wieder an das Landgericht reisen, dort einen Anwalt nehmen und die nothwendigen Protokolle aufnehmen lassen müsse. Die in Nr. 7 des Antrags ausgeführten Entscheidungen, welche den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragen waren, sollen auch den Amtsgerichten überwiesen werden, und zwar die Entscheidungen über die Verlängerung der Deliberationsfrist der Erben, ebenso über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist, sodann, was wichtiger ist, über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilien durch denjenigen, der noch nicht die Erbschaft angetreten hat, falls diese Mobilien dem Vererber unterworfen sind oder deren Aufbewahrung zu kostspielig ist; es kommt dies häufiger vor, und wurde es für zweckmäßig gehalten, daß auch diese Entscheidungen den Amtsgerichten überwiesen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Es werden in diesen Sätzen hier eine ganze Reihe von Aenderungen unserer rheinischen Prozeßordnung vorgeschlagen, die nicht von der königlichen Staatsregierung ausgehen, die nicht den Gerichten zur Begutachtung vorgelegen haben, und die Sie, glaube ich, nicht so ohne Weiteres beschließen können, da Sie unmöglich die vollständige Tragweite derselben übersehen können. Alle diese Erklärungen sind in dem französischen Recht nicht ohne Absicht an die Landgerichte verwiesen worden und zwar zu einer Zeit, in der die Communication viel erschwerter war als heute. Warum will man auf einmal alle diese Bestimmungen aufheben,

ohne daß das Ministerium es beantragt hat, ohne daß man bei dem Ober-Landesgericht oder den Landgerichten Anfrage gehalten hat? Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, Ja zu sagen, ohne daß ein anderer Grund angegeben wird, als daß die Leute dadurch nicht mehr so weit zu reisen haben. Früher war das Reisen viel schwieriger, und doch hielt die Gesetzgebung es für nothwendig, diese Sachen an die Landgerichte zu verweisen, damit man dort, wo der Hauptsiß der Rechtsprechung ist, für den ganzen Bezirk des Landgerichts sich aus einem Buche über den Stand der Dinge überzeugen kann. Der Gläubiger wird künftig an verschiedene entlegene Amtsgerichte reisen und nachsehen oder dahin schreiben müssen. Ich erachte die Bestimmungen, die hier vorgeschlagen werden, für den Geschäftsverkehr in höchstem Grade nachtheilig, und ich glaube, daß der Provinzial-Landtag sich nicht ohne Weiteres, ohne daß irgend welches Gutachten einer Behörde ergangen ist, für alle diese Aenderungen aussprechen kann.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die Entstehungsgeschichte ist sehr einfach. Es kam eine Vorstellung an das Ministerium, in welcher die Eingekerkerten eines der größeren Amtsgerichte unter Anderm namentlich darüber sich beschwerten, daß unter den An gelegenheiten, derentwegen sie an das Landgericht gehen müßten, auch die Mehrzahl der hier aufgenommenen sich befinde. In Folge dessen wurde in Köln gutachtlich angefragt. Der Oberstaatsanwalt sprach sich ganz entschieden für die Uebertragung dieser Angelegenheiten auf die Amtsgerichte aus. Das Ministerium ersuchte die provinzialständische Verwaltung zu prüfen, welche Angelegenheiten an die Amtsgerichte verwiesen werden könnten. Es ist also auf direkte Anregung aus dem rheinischen Rechtsgebiet heraus die Sache in Angriff genommen. Es werden Reise- und Verzäumniskosten und Anwaltsgebühren gespart.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich darf mir vielleicht die Bemerkung noch gestatten, daß dieselben Bestimmungen in Elsaß-Lothringen zum Gesetz erhoben worden sind. Die Herren dort, welche doch auch eifersüchtig auf ihr bürgerliches Gesetzbuch sind, haben selbst darum gebeten und sind noch viel weiter gegangen, als der Provinzial-Verwaltungsrath, indem sie noch in sechs anderen Fällen die Jurisdiktion dem Amtsgericht zu überweisen gebeten haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte nur auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß Verzichte vorkommen. Ich meine, daß die Parteien, welche einen Verzicht abgeben wollen, wohl in die Lage gesetzt werden müssen, bei einem Rechtskundigen sich zu informiren, ob sie verzichten oder die Erbschaft annehmen sollen, ob sie nicht mit dem Verzichte ihren Rechten vergeben. Das Alles wird ihnen hier genommen.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zunächst über den Zusatz wegen des Kostengesetzes abstimmen, wie wir es bei den beiden anderen Gesetzen auch gethan haben. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über die sämmtlichen Anträge, welche am Schluß in sieben Punkten enthalten sind, ab. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Anträge sind gegen eine Stimme angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr noch zu dem Antrage Adams, den ich vorhin verlesen habe. Derselbe geht dahin:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären:

1. daß er die in dem vorliegenden Entwürfe enthaltenen Eingriffe in das Civilrecht als nachtheilige Aenderungen desselben erachtet,
2. daß er es auch mit der Pflege eines festen Rechtsbewußtseins im Volke nicht vereinbar erachte zu einer Zeit, wo ein neues allgemeines Reichscivilgesetz in Bearbeitung sei und seiner Vollendung entgegengehe, einschneidende Neuerungen im Civilrecht zu machen, deren Fortexistenz zweifelhaft sei,
3. daß es wünschenswerth sei, die Kosten des ersten die Quotenbildung bestimmenden Urtheils zu ersparen, daß dies aber auch ohne Verweisung des gerichtlichen Theilungsverfahrens an die Amtsgerichte erfolgen könne, welche mit dem §. 13 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar sei.“

Dieserjenigen, welche für diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Adams und gegen das Gesetz sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist gegen eine Stimme angenommen. Damit sind die drei Gesetze in dieser Commission erledigt; sie gehen, ehe sie in das Plenum gelangen, nochmals an die Justizcommission zur definitiven Feststellung der Fassung der einzelnen Paragraphen, die geändert worden sind. Meine Herren! Wir kommen zum zweiten Theil unserer Tagesordnung, das ist die Petition wegen des Petersberges. Herr Landesbaurath Dreling wird den Vortrag übernehmen. (Stimmen: Schluß!)

Meine Herren! ich kann die Verhandlung nicht vertagen, ich möchte vorschlagen, daß wir diesen Gegenstand heute Abend noch berathen, denn wir haben morgen noch recht viel Arbeit zu erledigen. Der Gegenstand muß in einen Ausschuß, ich müßte, wenn wir die Berathung nicht jetzt vornehmen, morgen um 12 Uhr eine besondere Sitzung ansetzen, denn morgen muß der Ausschuß darüber berathen. — Herr Landesbaurath Dreling hat das Wort.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landes-Baurath Dreling: Meine Herren! Es ist ein Schreiben des Vereins zur Rettung des Siebengebirges an den Herrn Landes-Direktor hier eingegangen. Ich werde es verlesen müssen, weil es einen Punkt enthält, auf den ich nachher zurückkommen möchte. Das Schreiben lautet folgendermaßen:

Beifolgend beehren wir uns Ihnen, hochverehrter Herr Landes-Direktor, Namens des Vereins zur Rettung des Siebengebirges eine Petition an den Provinzial-Landtag zur hochgefälligen Uebermittlung an denselben ganz ergebenst zu überreichen. Ein Paar Exemplare der darin bezogenen Broschüre, die wir auch an die uns bekannten Mitglieder des Landtags versandt haben, fügen wir bei. Zugleich legen wir bei eine im Juli cr. aufgenommene Photographie des Petersberger Bruches sowie eine gemalte Skizze des Siebengebirges mit dem Provinzialbruche und Andeutungen des Stenzelberges, des nördlichen Petersberger Bruches und der westlichen Brüche am Delberge. Mangels eines geeigneten Standpunkts ist es nicht wohl möglich eine naturgetreue photographische Aufnahme des großen Bruches am Petersberge herzustellen; die graue Wirklichkeit ist bildlich überhaupt nicht wiederzugeben.

Hoffentlich werden Sie, hochverehrter Herr Landes-Direktor, unsere dem allgemeinen Wunsche der Provinz entsprechende Bitte mit Wohlwollen beurtheilen und ihr erster Fürsprecher werden. —

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch eine besondere Bitte im Interesse des Siebengebirges: daß es Ihnen gefallen wolle bei der Ausschreibung von Basaltlieferungen die Basalte aus den Privatbrüchen am Petersberge und Delberge von der Concurrenz grundsätzlich auszuschließen.

In Ehrerbietung

Der Vorstand:

a. M.:

Der Vorsitzende, gez. Humbroich.

Die Petition lautet wie folgt:

Durch Beschluß vom 22. Dezember 1884 hat der hohe Provinzial-Landtag dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Ankauf des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge für die Summe von 75 000 M. seine Zustimmung erteilt und den Provinzial-Verwaltungsrath zugleich ermächtigt, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden.

Der breite, mächtige und prächtige Petersberg ist zwischen Dollendorf und Königswinter nahe dem Rheine gelegen und bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Siebengebirges, derart, daß seine Schädigung das wundervolle und einzig schöne Panorama des ganzen Gebirges von Bonn und Godesberg aus verderben und vernichten würde. Der Bruchbetrieb hat dem Berge bereits tiefe Wunden geschlagen und die Fortsetzung dieses Betriebes wird in wenigen Jahren die Verunstaltung des ganzen Berges nach der Rheinseite hin zur nothwendigen Folge haben. Nur die sofortige und vollständige Einstellung dieses Bruchbetriebes kann die drohende Gefahr abwenden. Alle Naturfreunde, die zahllosen Verehrer des Siebengebirges, die ganze Provinz, das ganze Land, die ganze gebildete Welt erhoffen in erster Linie von Ihnen, hochverehrte Herren, die Rettung des Berges und werden nimmer ruhen, bis sie erreicht ist.

Ein anderer Bruch befindet sich an der Nordseite des Petersberges nächst Heisterbach.

In der Subhastationsache wider Friedrich Ziefe zu Oberdollendorf hat dessen Schwager und Hypothekengläubiger Julius Braemer in Berlin diesen Bruch am 13. März cr. zum Preise von ca. 30 000 M. angekauft und denselben inzwischen an Dr. Lange in Oberdollendorf verpachtet. Auch dieser Bruch gefährdet den schönen Petersberg, wenn auch allerdings bei weitem nicht in dem erschrecklichen Maße, wie jener Bruch an der West- und Rheinseite des Berges.

Die vielen übrigen heute schon durch die Steinbrüche mehr oder weniger gefährdeten Höhen des Siebengebirges, insbesondere auch die ehemals so großartige Wolfenbürg, werden wohl kaum zu retten sein, aber zur ewigen Schande würde es den Rheinlanden gereichen, wenn die Rettung der im höchsten Grade gefährdeten Kuppe des weltberühmten prächtigen Delberges nicht angestrebt und gelingen würde. Hier ist die äußerste Gefahr im Verzuge — in wenigen Monaten kann schon die charakteristische schöne Spitze dem Dynamit zum Opfer fallen. Auf drei Seiten ist die Zerstörung im Gange. Der Eigentümer dieser Brüche ist aus mancherlei Gründen dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge gram und wegen des einen seiner Brüche steht er mit der königlichen Regierung zu Köln in Prozeß; alle Versuche, ihn zur Schonung des Berges zu vermögen, sind fruchtlos geblieben.

Zur Rettung des Siebengebirges, insbesondere des Petersberges und des Delberges, hat sich im Laufe dieses Sommers ein Verein gebildet, dessen Mitglieder aus der ganzen Provinz bereits nach Tausenden zählen. Die Zustimmung von allen, allen Seiten berechtigt uns zu der Behauptung, daß die ganze Provinz, daß alle Welt in dem Punkte einig ist: Delberg und Petersberg müssen gerettet werden um jeden Preis.

Demgemäß erlauben wir uns die dringende und inständigste Bitte:

Der hohe Landtag wolle:

1. beschließen, daß der, der Provinz zugehörige Steinbruch an der Rheinseite des Petersberges sofort und vollständig eingestellt werde;
2. den Verwaltungsrath ermächtigen und veranlassen, wegen Ankaufs der Privatbrüche am Petersberge und Delberge mit deren Eigenthümern sofort in Unterhandlungen zu treten, die Brüche anzukaufen oder deren Enteignung in Antrag zu bringen.

Im Uebrigen überlassen wir vertrauensvoll dem hohen Landtage, sowie dem Verwaltungsrathe die Prüfung und Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche zur Rettung und zum Schutze des Siebengebirges dienlich sein mögen. Unsere Wünsche und Hoffnungen sind niedergelegt in einer Denkschrift, welche wir uns erlaubt haben, mit einigen anderen Beiträgen „zur Rettung des Siebengebirges“ den einzelnen Mitgliedern des Provinzial-Landtages zu übermitteln.

Zwei besondere Ansichten des Siebengebirges resp. Petersberges liegen hier bei.

In Ehrerbietung

Der Vorstand des Vereins zur Rettung des Siebengebirges,

a. A.:

Der Vorsitzende, gez. Humbroich.

Meine Herren! Die Bilder habe ich hier zur Hand. Es sind dies erstens dieses Delgemälde und zweitens eine andere große Photographie, wovon den Herren wohl kleine Abdrücke zugegangen sein werden. Außer dieser einen Petition liegt noch eine andere Petition seitens der Stadtverordneten-Versammlung in Bonn vor, in welcher die Herren erklären, daß sie vollständig mit der Petition übereinstimmen, welche der Verein zur Rettung des Siebengebirges hier vorgelegt hat.

Zur Sache übergehend, meine Herren, bemerke ich zunächst, daß, wenn es wahr ist, daß in der ganzen Provinz, im ganzen Lande, ja, in der ganzen gebildeten Welt ein Sturm der Entrüstung sich erhoben hat, und daß daran ganz allein der Petersberg, resp. der Uebergang des Steinbruchs von Herrn Spindler in Königswinter auf die Provinz die Schuld trägt, daß es dann doch geboten erscheinen muß auf die Gründe zurückzukommen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt haben, dem hohen Landtage den Ankauf eines Basaltbruchs im Siebengebirge zu empfehlen, und auch die Umstände zu erwähnen, welche dazu geführt haben, gerade den Petersberg zu wählen. Meine Herren! Als an die Verwaltung der Provinz die Aufgabe herantrat, den Straßenbau auf den Standpunkt zu bringen, den dieser Bau in unseren Nachbarprovinzen und in anderen Ländern bereits erreicht hat, da war dabei nicht vorzugsweise die Neuorganisation der Verwaltung die Hauptsache, sondern vor allen Dingen galt es, die Straßenbautechnik, welche leider dreißig und noch mehr Jahre lang stagnirt hatte, den Anforderungen der Neuzeit entsprechend zu gestalten. Bei Lösung dieser Aufgabe spielt die Materialfrage eine Hauptrolle, d. h. die Frage der Beschaffung und Zurichtung des zur Unterhaltung und zum Bau der Steindecken erforderlichen Materials. Es ist nun eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß das für den Bau der Steindecken zu verwendende Material hauptsächlich zwei Eigenschaften haben muß, und diese sind: Gleichmäßigkeit der Korngröße und absolute Reinheit, d. h. das Material

muß rein sein von kleinen Splintern und größeren Steinstückchen, namentlich aber rein von erdigen Bestandtheilen. Was nun die Korngröße des Materials betrifft, so ist dieselbe verschieden und zwar verschieden je nach der Härte der Gesteinsart. Bei unseren harten Gesteinen, zumal beim Basalt, beträgt die Größe des Kornes 3—4 Centimeter, bei weicheeren Steinen 4—5 Centimeter. Als ich vor etwa zwei Jahren bei der Straßenbau-Verwaltung eintrat, fiel mir zunächst auf, daß in den südlicheren Inspektionen den Vorschriften über die Herstellung des Materials, welche bereits ein halbes Jahrhundert alt sind, genau nachgekommen wurde, während in den nördlicheren Theilen der Provinz die Bearbeitung des Materials eine durchaus mangelhafte war. Das Resultat dieser mangelhaften Bearbeitung, namentlich des mangelhaft bearbeiteten Basalts, war nun das, daß die aus diesem Material hergestellten Straßen, zumal am Niederrhein, wo meistens Kiesstraßen vorhanden sind, einige Zeit nach ihrer Herstellung ungefähr den Charakter einer Gebirgslandschaft hatten, in welcher sich hin und wieder Hügel erheben, welche von muldenförmigen Einsenkungen getrennt werden. Tritt dann Regenwetter ein, so bilden die Mulden auch die nöthigen Seen zu dieser Landschaft. Die hervorragenden Hügel werden durch zu groß geschlagene Steinstücke gebildet, während die zu klein geschlagenen Stücke, welche durch die Räder zermalmt werden, zur Bildung von Mulden Veranlassung gegeben haben. Daß in Folge dessen die Bewohner am Niederrhein sich gegen die Einführung des Basalts wehrten und erklärten, sie wollten keine Verschlechterung ihrer schönen Kiesstraßen durch den Basalt, finde ich hiernach erklärlich. Wie man aber auch gute Basaltstraßen bauen kann, Straßen, deren Steindecken absolut glatt und eben sind, glaube ich beweisen zu können, wenn ich Sie auf die Straßen in der Nähe von Köln, in der Inspektion Siegburg, und auch auf die neuerdings hier in der Umgegend ausgeführten Unterhaltungsarbeiten aufmerksam mache. Sie werden da finden, daß die Basaltstraßen alle Vorzüge der Kiesstraßen und nebenbei den weiteren Vorzug haben können, daß sie im Winter wenig Schlamm und im Sommer wenig Staub erzeugen. Ich habe mit dem Hinweis auf diese Thatsachen nur andeuten wollen, welche Bedeutung die gleichmäßige Bearbeitung des Besteinungsmaterials für den Bau der Straßen hat. Nachdem nun aber Jahrzehnte lang bei den Steinschlagern, zumal den Basaltschlagern und Basaltlieferanten eine durchaus unsachgemäße Herstellung des Materials, zumal des für den Niederrhein gelieferten, Usus geworden, waren wohl nicht mit Unrecht Schwierigkeiten zu erwarten für den Fall, daß auf eine sachgemäße Bearbeitung und Lieferung mit Strenge gehalten werden würde. Im Interesse aber der Straßenunterhaltung mußte eine solche Forderung streng durchgeführt und das Material fein und gleichmäßig bearbeitet werden. Eine solche Bearbeitung erfordert aber sehr viel mehr Zeit, als bisher darauf verwandt wurde. Jede Aenderung aber an seinem gewohnten Thun veranlaßt den Arbeiter zu einem Aufschlag seinem Brodherrn gegenüber. Der Letztere aber, der Lieferant hat daher ein Interesse daran, an dem Hergebrachten nicht rütteln zu lassen oder aber er benützt die Gelegenheit zu ganz unmotivirten Preissteigerungen. Eine gemeinsame Opposition der Steinbruchbesitzer gegen die beabsichtigte Neuerung oder auch eine über das Maß des Zulässigen hinausgehende Preissteigerung hätte nun aber für die Straßenverwaltung die nothwendige Folge gehabt, daß sie entweder auf die Durchführung eines wichtigen Theiles des Reformwerkes Verzicht leisten, oder aber ganz enorme Preise hätte zahlen müssen. Es rührt das daher, daß der Quellen, aus denen der Basalt für den Niederrhein, und um diesen handelt es sich in vorliegendem Falle ganz allein, bezogen wird, nicht sehr viele sind. Die Brüche nämlich, welche für den Niederrhein liefern können, müssen nahe am Rhein gelegen sein, weil der Transportkosten wegen die Verfrachtung vorzugsweise per Schiff bewerkstelligt werden muß, andererseits auch die Bahnen zu beiden Ufern des Rheins das Material zu ausnahmsweise billigen Tarifen trans-

portiren. Wie nothwendig es war, unter allen Umständen Fürsorge zu treffen, ging auch daraus hervor, daß in den wenigen Bauinspektionen, in welchen schon vorher strenge darauf gehalten wurde, das Material so zu beschaffen, wie es in der That bearbeitet sein muß, mitunter bei Ausschreibungen von Basaltlieferungen keine annehmbaren Offerten einliefen; ja, meine Herren, als verlaublich, daß demnächst an den Bedingungen, wie sie seit Jahren bestanden, seitens der Verwaltung unbedingt festgehalten werden würde, sind verschiedene, und zwar namhafte Unternehmer zu mir gekommen und haben mir erklärt, sie seien absolut nicht in der Lage, diesen Anforderungen nachzukommen, es sei denn, daß die Provinz einen ganz erheblichen Aufschlag auf den bisherigen Preis genehmige. Ich habe vorhin bemerkt, daß die Brüche, welche überhaupt für den Niederrhein concurriren wollen, am Rhein gelegen sein müssen. Ich möchte hierauf etwas näher eingehen, indem ich anführe, daß die Achsfracht auf der Chaussee etwa 35—40 Pf. pro Kubikmeter Material und pro Kilometer Weg kostet. Es folgt daraus, daß das Material eines Bruches, welches eine Meile oder 7,5 Kilometer vom Rhein abliegt, und welches per Schiff oder per Bahn zum Niederrhein transportirt werden soll, unbedingt $2\frac{1}{2}$ —3 M. per Kubikmeter theurer werden muß, als dasjenige, welches dicht am Rhein gewonnen wird. Bedenken Sie ferner dabei, daß die Masse Basalt, welche wir jetzt schon in jedem Jahre am Niederrhein verbrauchen, 50 000 Kubikmeter beträgt, so würde der Bezug dieses Materials aus Brüchen, deren Material eine Meile zu Land zu transportiren wäre, bevor dasselbe den Rhein oder die Bahn erreicht, der Provinz 150 000 M. pro Jahr mehr kosten. Ich komme hier auf eine Behauptung, welche die Herren vom Rettungsverein von vornherein und immer wieder aufgestellt haben, auf die Behauptung nämlich, die Provinz könne ja ihren Basalt aus den armen Gegenden der Eifel oder vom Hunsrück beziehen. Was das zu bedeuten hat, meine Herren, will ich Ihnen auch eben vorrechnen. In der Eifel liegt derjenige Bruch, der für die Lieferungen nach dem Niederrhein der günstigste wäre, bei Gillesheim. Nehme ich nun an, daß der Schwerpunkt sämtlicher Basaltlieferungen nach dem Niederrhein Oberhausen oder Homburg sei — das wird so ziemlich stimmen — so wäre der Basalt von Gillesheim bis Homburg per Bahn zu transportiren und ein derartiger Transport kostet, weil Ausnahmetarife für diese Route nicht existiren, nach dem gewöhnlichen Tarif, den ich nachgesehen habe, pr. pr. 8 M. 33 Pf. pro Kubikmeter. Dagegen beträgt die Schiffsfracht von Königswinter nach Homburg oder Ruhrort nach den Verträgen, die wir abgeschlossen haben, 2 M. 96 Pf. oder rund 3 M. und die Bahnfracht für die gleiche Strecke 5 M. 66 Pf. Es würde sich also bei einem Transport von Gillesheim gegenüber einem Transport von Königswinter eine Differenz der Frachtkosten in einem Falle von circa 5 M. im anderen von 2 M. 66 Pf. pro Kubikmeter ergeben und das ergiebt unter den heutigen Verhältnissen, bei einem jährlichen Consum von 50 000 Kubikmeter eine Mehrausgabe von circa 133 000 bis 250 000 M. pro Jahr. Kapitalisiren Sie diese Mehrausgabe, indem Sie einen Zinsfuß von 4% annehmen, so würde sich aus einem solchen Wechsel der Bezugsquellen für die Provinz ein Kapitalzuschuß ergeben von 3 325 000 bis 6 250 000 M. Meine Herren! Das scheint mir ein genügender Grund zu sein dafür, daß wir dem wohlgemeinten Rath, das Material aus der Eifel zu beziehen oder aber vom Hunsrück, unmöglich folgen können. Dann habe ich noch auf eine andere Eigenschaft des Basaltgeschäfts aufmerksam zu machen, welche der Verwaltung Veranlassung bot, Ihnen den Ankauf eines Bruches am Rhein zu empfehlen.

Das eigentliche Basaltgeschäft umfaßt zum weitaus geringsten Theile die Lieferung von Straßenbaumaterial. Der weit überwiegend größere Theil des Rheinischen Basaltes wird zu Wasserbauten, vorzugsweise nach Holland verkauft. Diesen letzteren Massen gegenüber ist das zu

Straßenbauten verwendete Material ein durchaus verschwindendes Etwas. Die meisten Basaltindustriellen fertigen Straßenmaterial nur dann an, wenn der Bedarf für Wasserbauten auf ein Minimum sinkt, lediglich nur, um ihre Leute zu beschäftigen. Es kann deshalb der Fall vorkommen, und ist auch schon vorgekommen, daß, wenn das Basaltgeschäft nach Holland flott geht, einzelne Lieferanten durch die Lieferungen, welche dieselben der Provinz gegenüber übernommen haben, sehr genirt werden, und da dieselben in der Lage sind, die Verträge mit der Provinz alljährlich zu kündigen, sich auf diesem Wege von ihren weiteren Verpflichtungen loszusagen, oder aber übertriebene Nachforderungen stellen. Kann die Verwaltung in einem solchen Falle mit ihrem eigenen Bruche nicht in die Bresche springen, bis auf andere Weise und zu angemessenen Preisen der Basaltbezug wieder geregelt ist, so würde eine Schädigung der Provinz schwerlich zu verhüten sein. Schließlich muß ich noch eine, dem großen Publikum weniger bekannte Eigenschaft einiger Basalte erwähnen, welche in vorliegendem Falle für die Maßnahmen der Verwaltung mitbestimmend war. Man hat die Erfahrung gemacht, daß einzelne, durch nichts von den besten Sorten zu unterscheidende Basalte, wenn sie im Freien lagern, über kürzere oder längere Zeit vollständig zerfallen. Derartige Basalte nennt man Sonnenbrenner. Solche leicht verwitterbaren Basalte kommen in sehr vielen Brüchen vor, in manchen nur in einzelnen Lagen, in anderen gar nicht. Der berühmteste der Sonnenbrennerbrüche ist die Erpeler Ley, deren Basalte bereits vor Jahren von der königlichen Regierung zu Köln bei sämtlichen Lieferungen für Straßenzwecke ausgeschlossen worden sind. Die Brüche, in welchen derartige Steine vorkommen, sind bekannt, es sind deren grade nicht wenige, wodurch die Zahl derjenigen Brüche, bei welchen man unter allen Umständen sicher ist, ein durchaus wetterbeständiges Material zu erhalten, erheblich reduziert wird. Dazu kommt ferner, daß die an der linken Rheinseite gelegenen Brüche vielfach minderwerthigen Basalt, d. h. solchen Basalt enthalten, dessen Widerstandsfähigkeit gegen Druck bedeutend hinter der Widerstandsfähigkeit der meisten rechtsrheinischen Basalte zurückbleibt. Es wechselt diese Druckfestigkeit zwischen 1450 bis 2400 Kilogramm per □Centimeter. Die Brüche mit minderwerthigen Basalten sind in der Mehrzahl, während die Zahl der Brüche mit wirklich guten Basalten eine nicht große ist. Faßt man die Verhältnisse, wie ich sie vorhin geschildert habe, zusammen, indem man einerseits die Transportverhältnisse, andererseits die Eigenschaften des Basaltmaterials in Rücksicht zieht, so wird man nichts Auffälliges darin finden, wenn ich behaupte, daß es eine recht kleine Zahl von Basaltindustriellen ist, welche bei den Lieferungen eines durchaus guten Basaltmaterials zu Straßenzwecken nach dem Niederrhein untereinander concurriren. Es lag somit die Gefahr nahe, daß leicht eine Preisconvention unter diesen Herren zu Stande gebracht werden konnte, wie solche Conventionen in anderen Industriezweigen ja verschiedentlich existiren. Unter solchen Umständen wäre es jedenfalls eine große Unterlassungssünde seitens der Verwaltung gewesen, wenn dieselbe Ihnen den Vorschlag, einen Bruch zu kaufen und selbst zu betreiben, um allen derartigen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen, nicht unterbreitet hätte. Der Ankauf eines solchen Bruches sollte durchaus auch nicht den Zweck haben, den größeren Theil des für die Straßen am Niederrhein erforderlichen Basaltes aus demselben zu gewinnen; der Bruch und der Bruchbetrieb sollten vielmehr lediglich als Preisregulator und dazu dienen, in vorkommenden Fällen der Verwaltung Verlegenheiten zu ersparen. Wir waren also in der Lage, Ihnen den Ankauf irgend eines Bruches am Rheine vorzuschlagen zu müssen. Bevor wir dazu übergingen, sind sämtliche Brüche in unmittelbarer Nähe des Rheins bereist worden. Die Forderungen, welche für einzelne gut gelegene Brüche, welche hierbei hätten in Frage kommen können, gestellt wurden, waren geradezu exorbitant. Derjenige Bruch, der am günstigsten lag, war

der Petersberg und zwar deshalb, weil er in nächster Nähe eines Bahnhofs und nahe am Rheinufer gelegen war. Die Transportkosten von diesem Bruche bis in das Schiff resp. in den Waggon sind so gering, wie fast bei keinem anderen Bruche. Das Material des Bruches ist ein ganz vorzügliches. Das Areal beträgt circa 53 preussische Morgen und der geforderte Preis war den anderen uns gestellten Forderungen gegenüber ein mäßiger. Es wurde Ihnen deshalb der Ankauf des Bruches am Petersberge empfohlen. Ich komme nun zu der Frage, meine Herren, ob es in der That richtig ist, daß die fernere Ausbeutung dieses Bruches eine Devastation des Berges unbedingt zur Folge haben muß, wie dies die Artikel des Rettungsvereins behaupten. Daß der Berg unter allen Umständen eine Veränderung erleiden wird, das ist selbstverständlich, aber das bedingt noch lange keine Verwüstung desselben. Was Sie jetzt dort sehen, das ist für die entgegenstehenden Behauptungen kein Beweis, es ist lediglich der Anfang von einem Etwas, was noch werden soll. Wenn Sie eine Baustelle betrachten, dann werden Sie auch in dem Momente, wo die Keller ausgehoben werden, ein Etwas sehen, was in der That nicht schön ist. Aber wenn Sie nachher diese Baustelle betrachten, wenn dort ein schönes Gebäude sich erhebt, von Parkanlagen umgeben, dann werden Sie von dem ursprünglichen Chaos nichts mehr sehen. Ähnlich geht es auch hier. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, die kleine Photographie, welche der Rettungsverein Ihnen Allen übersandt hat (Rufe: Nein), nun das bedauere ich, sie war dem kleinen, blauen Buche beigegeben, es ist diese kleine Photographie hier. (Redner zeigt die Photographie.) Diejenigen Herren, welche im Besitz dieser Photographie sind, werden in dem großen, weißen Flecke, welcher auf derselben sichtbar ist und den Bruch darstellt, eine horizontale Trennung fast in der Mitte des weißen Fleckens finden. Dieser Strich stellt das Arbeitsplateau des Petersberger Bruches dar. Wenn Sie nun bedenken, daß alles das, was unterhalb dieses Striches liegt, Halben sind, welche zum größeren Theile aus gutem Boden und nicht etwa lediglich aus Steingerölle bestehen, so werden Sie zugeben müssen, daß dieser gute Boden aufgefurstet und mit Strauchwerk oder Bäumen bedeckt werden kann. Decken Sie nun den unteren Theil des weißen Fleckens bis zu diesem Strich mit einem Stück Papier zu, so ist dasjenige, was dann noch sichtbar bleibt, die Ansicht des eigentlichen Bruches, und das ist ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ganzen. Wie leicht die unterhalb liegenden Halben sich bewalden lassen, geht aus dem Umstande hervor, daß ich versucht habe, in diesem Sommer dort Gras zu säen, und wenn in diesem trockenen Sommer dort Gras gewachsen ist, was wirklich an dem war, so werden Sie zugestehen müssen, daß die Halben sich auch aufforsten lassen. Wenn die Aufforstung stattfindet, so verschwinden mindestens $\frac{2}{3}$ der Spuren des Bruchbetriebes und $\frac{2}{3}$ von dem, woran die Herren vor allen Dingen sich stoßen. Es bliebe dann aber noch immer der Bruch selbst sichtbar. Ich habe zwei Photographien aufnehmen lassen, die hier vertheilt worden sind. Von diesen Photographien ist die eine in der Nähe von Godesberg, und die andere vis-à-vis von Königswinter aufgenommen worden, während die Photographie, welche der Rettungsverein versandt hat, von einer Bergkuppe in der Nähe des Petersberges aufgenommen wurde. Sie werden auf der einen der von mir vertheilten Photographie, nicht diejenige, auf welcher die Häuser zu sehen sind, im Bruch einen weißen Strich finden, der vertikal in die Höhe geht. Dieser weiße Strich ist eine Tanne, die auf unserem Bruchterrain gewachsen ist und die eine Höhe von 13 Metern hat. Ich habe auf dem oberen Bruchterrain diese Stange aufstellen, und damit sie in der Photographie leicht sichtbar werden soll, mit Kalk anstreichen lassen. Es ist das geschehen um zu zeigen, daß, wenn auf dem oberen Plateau Bäume wachsen, die eine Höhe von etwa 10 bis 12 Meter erreichen, auch von dem ganzen Bruch nicht die Spur mehr zu sehen sein wird, und darin, meine Herren, möchte ich den

Beweis dafür finden, daß bei einer regelrechten Aufforstung des Terrains nicht allein die Halben verschwinden, sondern daß der ganze Bruch dem Auge entzogen sein wird. Es ist also die Befürchtung gar nicht gerechtfertigt, daß hier ein Etwas vorbereitet wird, was dem heutigen Zustande an der Wolfenbürg gleich, wo weiter nichts als unabsehbare Trümmerhaufen zu sehen sind, welche wegen der Unfruchtbarkeit des Gesteins niemals begrünt oder aufgeforstet werden können. Als wir den Petersberger Bruch kauften, meine Herren, konnte kein Mensch das ahnen, was später erfolgte. Der Bruch wurde früher von einem Herrn Spindler betrieben und wir glaubten ebenso ruhig den weiteren Betrieb fördern zu können, als es der Vorbesitzer gethan hat. Allein die Sache gestaltete sich wesentlich anders. Es wurden bald von Königswinter, bald von Bonn, bald von Godesberg aus Zeitungsartikel gegen den Bruchbetrieb losgelassen. Die eine Zeitung schrieb, man habe erfahren, daß die Provinz das Siebengebirge dadurch unsicher machen wolle, daß man den genialen Gedanken gefaßt habe, auf dem Petersberge eine Colonie Brauweiler Corrigenden zum Stein schlagen zu verwenden. Eine andere Zeitung machte bekannt, sie habe vernommen, daß daselbst eine große Maschinenanlage zur Ausführung gebracht werden würde, welche bestimmt sei, mit ungeheuerem Getöse den Basalt zu zerkleinern. Bald war es das eine, bald das andere, wodurch die öffentliche Meinung in Unruhe versetzt wurde. Da erschien am 20. Juni 1885 ein Schreiben des Rechtsanwaltes Humbroich aus Bonn an den Landes-Direktor, welches die Mittheilung enthielt, daß Herr Humbroich sich im September 1884 an das Hofmarschallamt Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Bitte gerichtet habe, dahin wirken zu wollen, daß zum Schutz des Siebengebirges gegen die fortschreitende Verwüstung durch den Steinbruchbetrieb durch die Initiative Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen das sämmtliche Privaten gehörige Areal auf Kosten des Staates, sei es freihändig oder auf dem Wege der Expropriation erworben werde. Herr Humbroich theilte ferner mit, daß er auf dies sein Schreiben seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dahin beschieden worden sei, es könne seinem Wunsche nicht Rechnung getragen werden, weil die zu einem solchen Ankauf erforderlichen Mittel bei Weitem den Zweck, der erstrebt werde, überragen. Dann aber auch seien es die Rücksichten auf die zahlreichen im Bruchbetriebe beschäftigten Arbeiter, welche der Ausführung eines solchen Planes im Wege ständen. Herr Humbroich wendet sich nun an den Herrn Landes-Direktor mit der Aufforderung, in dem von ihm angedeuteten Sinne eine Abhülfe herbeizuführen, indem er dabei bemerkt, daß der Bruch der Provinz am Petersberge doch über kurz oder lang einem allgemein ausbrechenden Sturm der Entrüstung werde weichen müssen. Auch sei ihm seitens einer ersten Autorität mitgetheilt worden, daß die Provinz diesen Bruch viel zu theuer bezahlt habe. Der Landes-Direktor beantwortete dieses Schreiben, indem er den Herrn Humbroich zu beruhigen sucht und ihn bittet, ihm die Autorität zu nennen, welche erklärt habe, der Bruch sei zu theuer gekauft. Am 12. September 1885 beantwortet Herr Humbroich diese Anfrage dahin, daß es auf den Namen der Autorität gar nicht ankomme, und daß er gar nicht beabsichtige, die Beamten, welche den Ankauf des Bruches vorgeschlagen hätten, verdächtigen zu wollen. Unterdeß war der Sturm der Entrüstung, den Herr Humbroich prophezeit hatte, geschickt in Scene gesetzt worden und tobte in manchen Zeitungen weiter. Am 22. April wandte sich nun Herr Humbroich noch einmal an den Landes-Direktor, indem er demselben davon Mittheilung machte, daß er in einigen rheinischen Blättern alle Diejenigen um Mittheilung ihrer Adressen gebeten habe, welche sich an einer energischen Agitation gegen die Verwüstung der schönen Berge, namentlich des Petersberges zu betheiligen bereit wären. Er habe bereits hunderte von Zuschriften erhalten und ersuche auch den Landes-Direktor, sich seinen Bestrebungen anzuschließen. Dieses

Schreiben wurde am 27. April beantwortet, und in dieser Antwort ist wohl auf den einzig richtigen Standpunkt hingewiesen, den man der nun einmal aufgeworfenen Frage gegenüber einnehmen kann. Ich möchte mir gestatten, wenigstens den Schluß dieser Antwort Ihnen vorzulesen, weil wir Ihnen empfehlen möchten, den darin eingenommenen Standpunkt auch zu dem Ihrigen zu machen. Die Antwort lautet folgendermaßen:

„Eine Agitation gegen diesen Betrieb (den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge) ist — so viel mir bekannt — erst hervorgetreten, nachdem im verflossenen Jahre die diesseitige Verwaltung einen bis dahin von Herrn H. Spindler betriebenen Bruch angekauft hat. Diese Agitation richtete sich zuerst auch nicht gegen die Fortsetzung des Steinbruchbetriebes, sondern gegen die vermeintliche Absicht der provincialständischen Verwaltung, eine Abtheilung Brauweiler Corrigenden nach dem Petersberge zu verlegen und dadurch das Siebengebirge angeblich unsicher zu machen. Nachdem diese Befürchtung als thatsächlich unbegründet diesseits widerlegt und somit gegenstandslos geworden war, wendet man sich nunmehr gegen den Betrieb selbst. Ich würde diese Agitation verstehen und in einem anderen Sinne auffassen, wenn der besagte Steinbruch der einzige im Siebengebirge und dessen Umgebung wäre, oder in hervorragender Weise zur Verunstaltung der Gegend beitrüge. Allein weder das eine noch das andere ist der Fall. Unter diesen Umständen frage ich wohl nicht mit Unrecht: Weshalb hat die Agitation sich lediglich den diesseitigen Betrieb zur Zielscheibe gewählt, und weshalb ist dieselbe erst hervorgetreten, nachdem einzig und allein ein Wechsel in der Person des Besitzers stattgefunden hat, während im Uebrigen die Verhältnisse dieselben geblieben sind? Die gegen den Steinbruchbetrieb von Seiten der Provinz allein gerichtete Agitation erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als einestheils der Bruch selbst nur eine verschwindend kleine Fläche des Petersberges einnimmt und mit den Verwüstungen der übrigen Steinbruchbesitzer gar nicht in Parallele gestellt werden kann, und andertheils der Bruch diesseits mit viel mehr Schonung für die Schönheit der Gegend betrieben werden kann und betrieben wird, wie dies von Seiten eines Privatunternehmers der Fall sein würde. Nachdem die ganze Agitation sich bis jetzt lediglich in unbegründeten Angriffen gegen den Betrieb eines Bruches von Seiten der Provinz zugespitzt hat, werden Sie, geehrter Herr, gewiß nur begreiflich finden, wenn ich Ihrer Aufforderung, den dortseitigen Bestrebungen mich anzuschließen, zur Zeit nicht Folge zu leisten vermag. Anders würde die Sache liegen, wenn die Agitation nicht ausschließlich gegen jene, im Interesse der Steuerzahler der Provinz vorgenommene wirtschaftliche Maßnahme gerichtet wäre, sondern von einer breiteren, mehr Aussicht auf wirklichen Erfolg bietenden Basis ausgehen würde. Wenn durch den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge nämlich die Schönheit der Gegend allzusehr leidet, und wenn zur Vermeidung dieses gewiß nicht wünschenswerthen Zustandes Beschränkungen zu treffen sind, so müssen dieselben für alle Steinbruchbesitzer in gleichem Maße gelten. Denn was dem Einen Recht, ist dem Andern billig, und es hat offenbar keinen Sinn, wenn die Provinz ihren Steinbruch ruhen lassen soll und statt dessen der Nachbarbesitzer in weit schonungsloserer Weise den Betrieb eines Bruches in derselben Lage aufnimmt beziehentlich fortsetzt. Eine völlige Einstellung des Betriebes dürfte aber, wie bereits angedeutet, mit Rücksicht auf die zahlreichen Arbeiter, welche in demselben für sich und ihre

Familie ihr Brod finden, lediglich im Interesse der Schönheit der Gegend ausgeschlossen sein; dieselbe ist aber auch nicht einmal nothwendig, da der Betrieb so eingerichtet bzw. beschränkt werden kann, daß die Schönheit der Gegend nicht leidet. Letzteres würde meines Erachtens im Wege einer Uebereinkunft der beteiligten Steinbruchbesitzer oder aber, was jedenfalls schneller zum Ziele führen würde, durch eine landespolizeiliche Verordnung über den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge erreicht werden können. Diese Verordnung würde die erforderlichen von sachverständiger Seite aufzustellenden Beschränkungen enthalten und für alle Steinbruchbesitzer maßgebend sein müssen. Die diesseitige Verwaltung wird sich nicht nur allen bezüglichen Beschränkungen, wie dieses bis jetzt schon ihrerseits angebahnt worden ist, gern fügen, sondern auch, soweit sie dieses vermag, die dahin zielenden Bestrebungen unterstützen. Es würde dieses für die von Ihnen verfolgten Zwecke weit wirksamer sein, als die Einstellung des an und für sich unschuldigen Betriebes des diesseitigen Steinbruches am Petersberge.“

Die Veröffentlichung dieses Schreibens erfolgte in einer Bonner Zeitung. Die Kölnische Volkszeitung, welche dieses Schreiben ebenfalls abdruckte, bemerkt dazu:

„Man wird diesen Ausführungen des Herrn Landes-Direktors durchaus zustimmen müssen. Es kann der Agitation zum Schutze des Siebengebirges nur schaden, wenn dieselbe in so einseitiger und ungerechter Weise gegen die Provinzial-Verwaltung sich richtet, wie dies bisher mehrfach geschehen ist.“

Meine Herren! Das vorhin verlesene Schreiben des Landes-Direktors an Herrn Humbroich bezeichnet den Standpunkt, auf welchen die Verwaltung sich gestellt hat und auf dem sie heute noch steht. Wenn Beschränkungen des Bruchbetriebes im Siebengebirge zur Schonung der Schönheit der Gegend eintreten müssen und sollen, dann dürfen diese Beschränkungen nicht lediglich der Provinz auferlegt werden, sondern sie müssen allen Steinbruchbesitzern gleichmäßig auferlegt werden. Was würde es nützen, wenn wir unseren Betrieb jetzt einstellen? Der Nachbarbesitzer Herr Ziefe, von dem früher die Rede war, würde vor wie nach den Betrieb fördern, die Wolfenburg würde vor wie nach devastirt, der Stenzelberg und der Delberg würden bleiben was sie sind. Mit der Einstellung dieses einen Bruches würde also nichts gewonnen. Ich möchte Sie deshalb bitten, behalten Sie den Standpunkt des Landesdirektors, wie er hier präzisirt worden ist, bei. Die Presse, meine Herren, von der Herr Humbroich sagt, sie sei der Auffassung der provinzialständischen Verwaltung nie beigetreten, ist ihr doch beigetreten. Sie werden das finden in der Bonner Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung und der Kölnischen Zeitung. Es würde bei der vorgerückten Zeit zu lange dauern und zu sehr ermüden, wollte ich die betreffenden Artikel vorlesen. Ich muß jedoch noch etwas bemerken. Keine von allen Zeitungen hat sich mehr bemüht einen rein objektiven, unparteiischen Standpunkt in dieser Angelegenheit einzunehmen, als die Kölnische Volkszeitung, was ich dankbar an dieser Stelle anerkennen will. Im April dieses Jahres nun machte der Vorstand des Verschönerungsvereins des Siebengebirges, welcher nicht mit dem Verein zur Rettung des Siebengebirges zu verwechseln ist, bekannt, daß er am 10. Mai eine Generalversammlung abhalten werde, zu dem Zwecke, damit der Verein zu der ins Leben gerufenen Agitation gegen die Steinbrüche im Siebengebirge Stellung nehme. Gleichzeitig wurden alle Naturfreunde eingeladen, an dieser Versammlung Theil zu nehmen. Herr Landes-Direktor beauftragte mich, dieser Versammlung beizuwohnen und ich kam diesem Auftrage nach. Es wird Sie interessieren, zu erfahren, wie es dort herging und was ich bei dieser Gelegenheit erfahren habe. Gleich zu Anfang

und zwar bevor wir mit der Bahn auf den Drachensfels, auf dem die Versammlung stattfinden sollte, hinauffuhren, traf ich einen Naturfreund, der uns mittheilte, er habe auch schon für diese heilige Sache gewaltig gewirkt. Den Naturfreund, meine Herren, werde ich Ihnen oben auf der Drachenburg bei dem Diner nochmals vorstellen. (Heiterkeit.) Als ich oben ankam, fand ich nur wenig Personen. Es waren dort nur die Vorstandsmitglieder des Verschönerungsvereins und etwa 10—12 andere Herren versammelt. Das Gros der Gesellschaft, welche schließlich über 100 Personen anwuchs, erschien etwa eine Stunde später geschlossen unter Führung des Herrn Humbroich. Die Vorstandsmitglieder waren mir zum Theil persönlich bekannt. Ich traf dort auch einen Herrn, der ein hohes Ehrenamt im Staate bekleidet und dem ich aus meiner früheren Beschäftigung bekannt war. Da mir daran gelegen sein mußte, das Urtheil dieses Herrn über die ganze Agitation zu erfahren und ich wußte, daß derselbe mir seine Meinung in diesem Falle nicht vorenthalten werde, bat ich denselben, mir zu sagen, welchen Standpunkt die diesseitige Verwaltung wohl am Besten der angefachten Agitation gegenüber einzunehmen haben möchte. Es wurde mir erwidert: Ich kann wohl verstehen, daß ein solcher Bruch als Preisregulator für Sie nothwendig ist und ich würde den Bruch, da die Provinz ihn nun einmal angekauft hat, auch nicht aufgeben. Sorgen Sie nur dafür, daß der Bruchbetrieb das schöne landschaftliche Bild möglichst wenig beeinträchtigt und im Uebrigen lassen Sie die Herren nur agitiren, das wird im Laufe der Zeit von selbst aufhören.

Meine Herren! Das war für mich eine recht beruhigende Mittheilung. Als die Versammlung eröffnet war und der Präsident des Vereins, Excellenz von Dechen, den Geschäftsbericht verlesen hatte, richtete Herr Geheimrath Bredt an die Versammlung das Wort, indem er darauf aufmerksam machte, daß, wenn es gelte, das Siebengebirge zu retten, nicht zunächst am Petersberge, sondern vor allen Dingen an der Wolfenbürg der Hebel anzusetzen sei. Die Wolfenbürg sei derjenige Berg, der jetzt noch den Drachensfels mit den übrigen Bergen verbinde. Er laufe aber Gefahr, in Folge des Bruchbetriebes vollständig zu verschwinden. Wenn dies aber der Fall sein werde, dann sei Honnef nicht mehr das, was es bis jetzt war, ein deutsches Nizza. Dann würden die Nordweststürme zwischen dem Drachensfels und den übrigen Bergen über das schöne Thal hinwegfegen und das herrliche Klima vernichten, welches bis jetzt ein Segen für die ganze Gegend gewesen sei. Allein diese gewiß beherzigenswerthen Worte fanden bei der Majorität der Versammlung, welche zum überwiegend größeren Theile aus Herren der nächsten Umgegend bestand, wenig Anklang. In seiner darauf folgenden Rede vertrat Herr Rechtsanwalt Humbroich seinen schon früher erwähnten Standpunkt. Er wollte und wünschte nur ein Vorgehen gegen den Steinbruchbetrieb der Provinz am Petersberg. Er sprach von geheiligten Bergen, an die keine Hand gelegt werden dürfe, von der Ehre der ganzen Provinz, welche auf dem Spiele stehe, und ähnlichen Dingen. Ich wurde vom Vorsitzenden des Verschönerungsvereins aufgefordert, meine Ansicht über die in Rede stehende Angelegenheit mitzutheilen. Ich kam dieser Aufforderung nach, habe mich aber, in Würdigung der in der Versammlung herrschenden Temperatur darauf beschränkt, zu erklären, daß die Provinz darauf bedacht sein werde, die Wunden, welche sie dem Petersberg schlage, auch zu heilen. Es sei die Absicht, die Galden so bald wie möglich aufzuforsten und das obere Plateau demnächst in einen Park zu verwandeln und dann könne ja, wenn der Bruchbetrieb eingestellt werde, der Verschönerungsverein event. Erbe der Provinz werden. Herr Humbroich erwiderte mir darauf, es genüge ihm nicht, wenn unsere Galden mit Schweinfurter Grün — ob der Herr für dieses Grün eine besondere Liebhaberei hat, weiß ich nicht — angestrichen würden, es heiße hier: Hände weg von diesem Berge und wenn der ganze Petersberg von Gold wäre,

selbst dann solle Niemand daran rühren. Ich bin, meine Herren, der unmaßgeblichen Ansicht, daß, wenn der Petersberg von Gold wäre, dann würde er längst verschwunden sein. Unsere Vorfahren würden nichts davon übrig gelassen haben. Die Diskussion nahm schließlich eine Wendung, von welcher ich annehmen muß, daß sie dem Vorstande des Verschönerungsvereins nicht angenehm sein konnte, denn dieselbe drehte sich weniger um die Rettung des Siebengebirges, als, wie gesagt, um einen Sturm Lauf gegen die Provinzial-Verwaltung. Auf Vorschlag des Präsidenten von Bernuth wurde schließlich eine Resolution angenommen, welche dahin lautete, daß der Verschönerungsverein die Bestrebungen des zum Zwecke der Agitation zu bildenden Vereins zur Rettung des Siebengebirges billige, im Uebrigen aber an der Agitation selbst sich nicht betheiligen könne. Nach Schluß der Debatten kam selbstverständlich das Diner, und da trat auch der Herr, den ich unten am Drachenfels kennen gelernt hatte, auf und hielt eine große Rede, die damit schloß, daß er sagte: er wünsche, daß allen denjenigen, welche die Hand an diesen Berg (den Petersberg) legen, zur Strafe die Hände aus dem Grabe herauswachsen möchten. Meine Herren! ich wollte nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sonst hätte ich Gelegenheit dazu gehabt. (Heiterkeit.)

Nachdem die Versammlung auf dem Drachenfels nur das Resultat gehabt hatte, daß neues Del ins Feuer der Agitation gegossen wurde, ist die Provinzial-Verwaltung Seitens der Bonner Zeitung und Deutschen Reichszeitung dauernd mit Entrüstungsartikeln bombardirt worden. Sie kennen dieselben ja, meine Herren. Daß diese Agitation lediglich gegen die Provinz gerichtet war, wird heute schwerlich Jemand bestreiten. Das geht aus allen Zeitungsartikeln hervor, zumal auch aus einem Schreiben des Herrn Humbroich, welches derselbe am 29. Mai 1886 als Antwort auf das von mir verlesene Schreiben des Landes-Direktors hierher gelangen ließ. Ich werde auf das Schreiben des Herrn Humbroich später zurückkommen. Es heißt in dieser Antwort: „Es ist richtig, daß es keiner auch noch so vehementen Agitation gelingen wird, auch die Stilllegung der übrigen Brüche im Siebengebirge zu Wege zu bringen und dahin geht unser Bestreben auch keineswegs“. Meine Herren! Eine unverhohlene Erklärung als diese ist wohl kaum zu verlangen, denn sie befragt geradezu: wir agitiren lediglich nur gegen die Provinz. Wie aber ein Verein, der ein solches Ziel verfolgt, sich Verein zur Rettung des „Siebengebirges“ nennen kann, ist mir unverständlich, es sei denn, daß ich annehme, der Verein fahre wissentlich und geflissentlich unter falscher Flagge; es sei lediglich auf eine Täuschung des Publikums abgesehen. Daß man aber eine solche Täuschung wirklich erreicht hat, ist mir aus vielen Einzelfällen klar geworden. Gar viele derjenigen, welche laut mitgeschrien haben, kennen den Petersberg nicht einmal. Ob des erhobenen Lärms sind gar Manche zugereist gekommen, haben sich das Siebengebirge angesehen, und da nur von der Provinz und immer wieder von der Provinz und den schrecklichen Verwüstungen die Rede war, welche dieselbe verrichte, haben dieselben die Wolfenbürg für den Petersberg gehalten. Es ist mir selbst schon passirt, daß ich die Wolfenbürg ihres Namens wegen habe in Schutz nehmen müssen, sie sollte mit aller Gewalt in „Petersberg“ umgetauft werden. Und wenn man dann den Herren den wirklichen Petersberg zeigte, sagten gar viele, wie ist es denn möglich, daß man wegen dieser Bagatelle einen derartigen Heidenlärm schlagen kann. (Sehr richtig.)

Auch die in der ganzen Welt vertheilte Broschüre hält sich nicht strenge an der Wahrheit. Die darin enthaltenen Bilder sind unverantwortliche Entstellungen und auf eine Täuschung des Publikums berechnet. Vergleichen Sie nur das Bild vom Petersberg mit der von mir vertheilten Photographie und Sie werden mir Recht geben müssen.

Ich kann Ihnen nur rathen, meine Herren, lassen Sie sich durch diese Agitation ganz und gar nicht beirren, denn sie ist vollständig unbegründet. Sie hat auch keinen Halt mehr, denn neuerdings greifen die Herren Agitatoren zu den schlimmsten Mitteln, wozu sie hätten übergehen können: sie ersuchen nämlich den Verwaltungsrath resp. den hohen Landtag, den armen Mann, welcher außer der Provinzial-Verwaltung noch einen Bruch im Petersberge hat, dadurch pekuniär zu ruiniren, daß man ihm kein Material abkauft. Gleiche Aufforderungen sind auch an benachbarte Gemeinden, ja sogar an die Provinz Westfalen ergangen. Das nennt man aber Boy cotten, das ist ja ein vollständig socialdemokratisches Mittel, das ist etwas, was geradezu unmoralisch ist. Und wie sind die Herren mit den Beamten der Provinz umgesprungen. Was ist nicht alles zwischen den Zeilen der Zeitungsartikel zu lesen. Und wie, meine Herren, hat Herr Humbroich das Schreiben des Herrn Landes-Direktors, welches ich Ihnen mitgetheilt habe, beantwortet. Er hat die ihm darin gebotene Hand barsch zurückgewiesen und zwar in einem Schreiben, datirt vom 29. Mai d. J. Dies Schreiben ist so charakteristisch, daß ich einzelne Stellen desselben verlesen muß.

Da heißt es z. B.: „Ich wage es, Ihnen einen wohlgemeinten Rath zu ertheilen, so lange es noch Zeit ist. Wahren Sie Ihre Ehre, Herr Landes-Direktor, wahren Sie die Ehre der Provinz.“ — Dann heißt es weiter „ebenso fest vertrauen wir, daß das eigene Ehrgefühl der Provinzial-Verwaltung und die persönliche Ehrenhaftigkeit unseres Herrn Landes-Direktors die Provinz vor einer solchen Schmach und Schande bewahren wird“. Es bezieht sich das letztere auf die Aeußerung des Landes-Direktors, daß der Bruch event. wieder verkauft werden würde. Nun, meine Herren, in dem Tone geht das Schreiben weiter. So springt ein bisher wenig bekannter Herr mit der Ehre der Provinz und ihrer höchsten Beamten um.

Nachdem die Agitation an diesem Punkte angekommen ist, scheint sie am Ende zu sein, denn sonst würde man zu solchen verwerflichen Mitteln nicht greifen. Deshalb möchte ich Sie bitten, meine Herren, halten Sie an dem Standpunkte fest, den der Landes-Direktor in dem von mir verlesenen Schreiben eingenommen hat und gehen Sie einfach über diese Petition zur Tagesordnung über. Sie wären ja auch gar nicht in der Lage, derselben voll und ganz Folge geben zu können, denn der zweite Theil derselben, worin Sie gebeten werden, die übrigen Brüche im Siebengebirge anzukaufen, läßt sich überhaupt nicht erfüllen. Auch würde es wenig nugen, wenn man die Paar Brüche ankaufen wollte, denn sobald man einen Bruch gekauft hat, fängt ein Nachbarbesitzer an einem anderen Punkte wieder einen neuen Bruch an und so würde es dauern, bis das ganze Terrain, welches jetzt im Besitz von Privaten ist, in den Händen der Provinz wäre. Die Petition läßt sich also gar nicht erfüllen und ich möchte Sie daher nochmals bitten, gehen Sie über die Petition zur Tagesordnung über. (Lebhafter Beifall.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Zunächst möchte ich den Herrn Referenten fragen, ob nicht auch eine Petition aus Bonn, wie die angeführte aus Königswinter, eingegangen ist. Der Herr Referent hat derselben nicht erwähnt. Ich fühle mich deshalb zu dieser Frage veranlaßt, weil Königswinter zu dem Städteverbande gehört, den ich verrete, und weil ich durch eine Deputation dieser Stadt veranlaßt worden bin, im Sinne der Königswinterer Petition zu sprechen.

Landtags-Marschall: Herr Landesbaurath Dreling hat das Wort.

Landesbaurath Dreling: Ich kann die Frage beantworten. Die Petition ist allerdings hier eingegangen, ich habe nur unterlassen, sie anzuführen.

Abgeordneter Lucas: Der Herr Landesbaurath hat im Wesentlichen und insbesondere im ersten Theile seines Vortrages die Frage der Erhaltung des Siebengebirges von dem engen Rahmen der Rentabilität eines von der Provinz betriebenen Steinbruchs heraus, behandelt. Ich kann diese für die Ortschaften des Siebengebirges hochwichtige Frage nicht aus diesem beschränkten Gesichtskreise behandeln, ich muß sie vielmehr auffassen als eine Angelegenheit von der eminentesten Bedeutung für die Ortschaften des Siebengebirges: Obercassel, Rhoendorf, Honnef, Königswinter u. s. w. Diese Gemeinden haben in der neuesten Zeit eine solche Frequenz von Fremden, und es ist in Folge des dadurch hervorgerufenen Verkehrs eine große Kapital-Circulation dort vorhanden, daß nach meiner Auffassung allerdings der Austrag dieser Frage von höchstem Interesse für diese Orte ist, und weil die Sache so liegt, ist sie für mich in der That nicht die, ob dieser Steinbruch rentabel ist, oder ob er der Provinz eine gewisse Summe einbringt. Meine Herren! So lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser hohen Versammlung zu sein, habe ich stets von den Rednern bei Bewilligungen für alte Baudenkmäler den Refrain gehört: „bewilligen Sie diese Mittel im Interesse unserer schönen Provinz“. Nun, diese Geldmittel sind dann hier in weit höherem Maße bewilligt worden, als die Betriebsüberschüsse des Bruchs am Petersberge sich stellen; man hat sie bewilligt im Interesse der Kunst. Mir steht aber höher als alles, was Menschenhand und was die Kunst hervorgerufen hat, das Werk des Schöpfers, der dieses herrliche Gebirge in unsere Provinz hineingestellt hat zur Erholung der leidenden Menschenkinder, zur Erfrischung der im Kampfe um das Dasein Ermatteten. Wenn man hohe Summen für alte Baudenkmäler ausgiebt, so glaube ich, daß man wohl auch für die Erhaltung des Siebengebirges ein Opfer bringen kann, und ich halte es für ein Pflicht der Vertreter der Provinz, daß Sie, meine Herren, Mittel und Wege zur Abhülfe der dort eingetretenen Uebelstände suchen helfen.

Der Herr Landesbaurath hat weitläufig ausgeführt, daß eine Agitation entstanden sei; er hat fortwährend von der Presse gesprochen, die die Agitation verbreitet hat. Ja, meine Herren, wenn man von der Güte einer Sache überzeugt ist, so wendet man sich eben an die Presse, und wenn man gegen Uebelstände eine Abhülfe schaffen will, so bildet man einen Verein. Wenn alles das, was von den Petenten vorgebracht wird, so unbedeutend ist, so hat der Herr Landesbaurath, wie ich meine, einen sehr großen Aufwand von Gründen hier vorgebracht, um eine kleine Sache zu widerlegen. Diese Sache ist eben nicht klein, unter dem Aufruf des Vereins stehen Namen von Männern des besten Klanges, aus allen Städten der Provinz. Ich will Sie nicht mit Namensnennungen ermüden, ich will nur einen Namen anführen, Herrn von Dechen, der das Siebengebirge durch sein wissenschaftliches Werk erschlossen hat und dem in den nächsten Tagen von den Bewohnern des Siebengebirges für seine Theilnahme ein Fest gegeben werden soll. Außerdem sind in der Provinz Männer dem Aufruf beigetreten, die zu hoch stehen, als daß sie der Herr Landesbaurath mit seinem Spott über die Agitation begeistern könnte. (Unruhe. Rufe: Oho!)

Der Herr Landesbaurath hat sich veranlaßt gesehen, in einer Weise, die ich wirklich sonderbar halte, über eine Unterredung, die er am Fuße des Drachensfelsens mit irgend welchen Leuten gehabt hat, uns hier etwas vorzutragen. Meine Herren! Diese Art und Weise . . .

Vice-Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich ersuche den Herrn Redner, sich innerhalb der hier gebräuchlichen Schranken zu halten.

Abgeordneter Lucas: Ich glaube nicht, daß ich irgend eine unparlamentarische Aeußerung gethan habe; (Stimmen: Begeistern.) ich glaube, daß ich in dieser Weise zu sprechen die Berechtigung habe. Ich finde es namentlich unerklärlich, daß man eine Unterhaltung bei einer Zusammenkunft

mit irgend einem Naturschwärmer, wie der Herr Landesbaurath sich ausdrückte, hier aufbauscht, um die Agitation, wie sie besteht, mit Spott zu behandeln. Meine Herren! eine Coalition ist auch nicht vorhanden. Ich habe heute die Ehre gehabt, die hervorragendsten Leute aus Königswinter in meinem Hause zu sehen, die nichts mit den Steinbrüchen zu thun haben, weder mit dem Bajalt, noch mit dem Trachit, es waren Gemeinderäthe, die nur ein Interesse an der Erhaltung des Siebengebirges leitete, diese Männer haben nicht allein in einem Orte, sondern in einer großen Zahl von Ortschaften unserer Provinz Zustimmung gefunden. Meine Herren! Die Agitation gegen die Verwüstung oder gegen die Verunstaltung des Siebengebirges datirt auch nicht von heute, sondern besteht schon seit längerer Zeit. Der Herr Oberpräsident verfügte schon unter dem 21. October 1884 in dieser Sache; eine Abschrift liegt mir vor, darin heißt es:

„Es ist zur Sprache gebracht, daß verschiedene Bergkuppen des Siebengebirges durch Anlage und den immer weiter sich ausdehnenden Betrieb der Steinbrüche verunstaltet würden, und gleichzeitig ist der Wunsch ausgesprochen, um das Siebengebirge in seiner Schönheit zu erhalten, durch geeignete Maßregeln der weiteren Verwüstung und Zerstörung der Berge Einhalt zu thun.“

Weiter habe ich auch nichts gefordert.

„Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat hierüber von der Königlichen Regierung in Köln Bericht erfordert, und um diesen Bericht erstatten zu können, werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, einen Nachweis der Steinbrüche an uns einzureichen, welche gegenwärtig in dem Siebengebirge als Tagbau betrieben werden.“

Diese Verfügung ist von der Königlichen Regierung zu Köln an den Landrath des Siegkreises gerichtet worden. Sie sehen daraus, daß die Behörde selbst ihre Fürsorge der Sache widmen wollte.

Ich muß noch einige Punkte, die der Herr Landesbaurath berührt hat, besprechen. Er hat u. A. von der Wolfenbürg gesprochen. Nun, meine Herren, die Wolfenbürg beweist eben, wie die Kalamität auf die Dauer werden wird. Er hat ferner gesagt: warum haben die Herren diese Agitation nicht früher angefangen, sondern erst jetzt, nachdem die Provinz einen Steinbruch erworben hat. Ich antworte: viele Tropfen höhlen den Stein. Endlich ist einmal die allgemeine Entrüstung über diese Verunstaltung des Siebengebirges erwacht; früher war es vielleicht auch nicht so schlimm, wie es in der neuesten Zeit während der letzten 10 Jahre geworden ist. Meine Herren! Eine ganze Reihe von Dingen, die vorhin ausgeführt wurden, wäre noch zu widerlegen, Sie werden aber begreifen, daß ich in diesem Augenblick, nachdem unsere Verhandlungen so lange sich ausgebehnt haben, nicht noch in weitläufigen Erörterungen weiter auf die Frage eingehen kann, ich glaube aber, daß, wenn die Sache einem Ausschuss überwiesen wird, noch Zeit und Gelegenheit sich bieten wird, über dieselbe im Einzelnen zu sprechen. Meine Herren! Niemand kann mehr als ich es beklagen, wenn, was ich ja nicht bezweifeln will, gegen den Herrn Landes-Direktor, wie wir aus dem Schriftenwechsel gehört haben, von Seiten eines Mitgliedes des Vereins Redensarten und Sätze gebraucht worden sind, die sich nicht ziemen und nicht passend waren. Maßvoll vorgehen, das weiß ich aus langer Erfahrung, ist in einer solchen Agitation das zweckmäßigste. Wenn die Verwaltung über das Ungehörige entrüstet ist, so muß ich anderseits hervorheben, daß die Sache eine eminente Bedeutung für die Orte hat, welche nicht verdienen, in abfälliger Weise behandelt zu werden, und daß man auch auf der Seite, von welcher das Referat erstattet worden ist, Maß hätte halten sollen. Warum so zornig die Sache behandeln? (Oho!)

Meine Herren! Sie können oho rufen, aber ich habe dies Gefühl gehabt, und aus meinem Gefühl heraus habe ich gesprochen. Ich will keinen Antrag stellen, daß der Bruch jetzt gleich aufgegeben werden soll, aber ich glaube, richtig wäre es, wenn die Provinz die Angelegenheit nicht als eine Bagatelle behandelte, denn es handelt sich hier in der That um eine große und hohe Sache.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren! Die Zeit ist zu weit vorgeschritten, um diese Materie noch eingehender zu behandeln; ich glaube auch, sie ist in genügender Weise von beiden Seiten behandelt worden. Als Vertreter der Stadt Bonn, die außerordentlich lebhaft bei der Sache interessirt ist, glaube ich indeß die Bitte an Sie richten zu sollen, daß Sie den Antrag der Petenten, unter denen die höchsten Namen der Provinz — insoweit muß ich dem Herrn Abgeordneten Lucas vollständig Recht geben — sich befinden, nicht in den Papierkorb werfen. Ich glaube, meine Herren, es ist Niemand hier, der nicht für die Schönheit des Siebengebirges schwärmte, es wird aber auch kaum Jemand hier sein, der den Betrieb des Steinbruches, der uns 75 000 M. gekostet hat, einstellen möchte. Meine Herren! Wenn es den Petenten gelingen sollte, die Privatbesitzer zu veranlassen, ihren Betrieb einzustellen, dann, meine Herren, glaube ich, könnte die Provinz als solche wohl das Gleiche thun. (Sehr richtig!)

Ich glaube also, den Antrag stellen zu sollen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Sympathie für die anerkennungswerthen Bestrebungen der Petenten aussprechen und erklären, den Betrieb der von der Provinz erworbenen Steinbrüche am Petersberge einzustellen, sobald es den Petenten gelingt, dem Privatabbau des Siebengebirges Gehalt zu thun.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich will Sie bei dieser vorgerückten Stunde nicht lange aufhalten, sondern mich auf wenige kurze Bemerkungen zu dieser vielfach im Laufe des Sommers in der Presse ventilirten Angelegenheit beschränken. Die Ihnen, meine Herren, vorliegende Angelegenheit hat zwei Seiten, eine wirtschaftliche und eine zweite, welche ich die ideale oder ästhetische nennen möchte. Beide Seiten sind ausreichend beleuchtet worden. Die eine von Herrn Landesbaurath Dreling und die andere von dem Herrn Abgeordneten Lucas. Herr Dreling hat Ihnen die Nothwendigkeit des Besitzes eines so günstig gelegenen Steinbruches für die Provinz in überzeugender Weise dargelegt. Ich kann diese Ausführungen im Allgemeinen nur bestätigen und denselben als persönliche Ansicht nur noch hinzufügen, daß wir alsbald nach der Außerbetriebsetzung unseres Steinbruchs, sowie der übrigen Brüche im Siebengebirge, nicht unerhebliche Mehrforderungen für den Kubikmeter Basalt zu gewärtigen haben. Die Preise für guten Basalt verfolgen gegenwärtig schon eine steigende Richtung. Ein Hauptlieferant hat noch in der letzten Zeit, als die Wogen der Agitation gegen den Steinbruchbetrieb im Siebengebirge besonders hoch gingen, seine Verträge zum 1. Januar k. J. gekündigt, vielleicht um von der demnächst eintretenden günstigen Conjunktur profitiren zu können; derselbe schrieb uns, wenn wir ihm 1 M. 50 Pf. pro Kubikmeter Basalt mehr gäben, so würde er weiter liefern; 1 M. 50 Pf. Aufschlag pro Kubikmeter bedeutet aber für die gesammten Lieferungen nach dem Unterrhein, welche dem einmal einem Lieferanten bewilligten Aufschlage bald folgen werden, im Ganzen jährlich 75 000 M. Mehrkosten, so daß wirtschaftlich die Provinz bei der vorliegenden Sache allerdings in ganz bedeutendem Maße interessirt ist. Es handelt sich für uns weniger um die Ueberschüsse, welche die Provinz bei dem eigenen Steinbruchbetrieb erzielt, als vielmehr darum,

daß wir einen Preisregulator in unseren Händen haben, daß wir in dem gegebenen Augenblick, wo dieses in Folge zu hoher Preisforderungen nöthig wird, mit unserem eigenen Bruch eintreten können. Deshalb können wir auch nicht uns mit einem solchen Bruch nach dem Westerwald oder nach der Eifel verweisen lassen, weil uns das Produkt, von dort bezogen, 2 bis 3 M. mehr Transportkosten verursachen würde, als jetzt. Andererseits verkenne ich aber auch nicht die Bedeutung der idealen oder ästhetischen Seite der Sache, wie dieses aus meinem vorhin verlesenen Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Humbroich gewiß zur Genüge hervorgeht.

Es hat in dieser Hinsicht aber in der Presse eine ganz unerhörte Uebertreibung stattgefunden und ich möchte annehmen, daß Manche, welche sich der so laut proklamirten öffentlichen Entrüstung anschließen, den richtigen Sachverhalt, ja möglicher Weise die Stelle, an welcher unser Bruch sich befindet, nicht einmal kennen. Man sieht im Siebengebirge große Verwüstungen und schließt nun, das müsse dasjenige sein, worüber in der Presse so vieles geschrieben werde. Der Bruch am Petersberge ist in der That nicht so schlimm, wie behauptet wird, derselbe wird, wie dieses Herr Dreiling ja ausgeführt hat, nach einigen Jahren vollständig durch angepflanzte Sträucher und Bäume verdeckt sein und der Schönheit der Gegend keinerlei Einbuße thun.

Hinsichtlich des diesseitigen Bruches am Petersberge möchte ich eine Thatsache besonders hervorheben, eine Thatsache, welche in der Presse und in den vorliegenden Petitionen mit Stillschweigen übergangen wird, eine Thatsache, über welche ich Herrn Lucas hier um nähere Aufklärung bitten möchte. Der Bruch am Petersberge ist während längerer Zeit vor dem Verkaufe an die Provinz in Betrieb gewesen; wir haben den Bruch nicht eröffnet, wir haben die Bremsbahn nicht angelegt, die Halben nicht aufgeschüttet, über welche nach Angabe des Herrn Humbroich die ganze gebildete Welt jetzt entrüstet ist, sondern alles das war vorhanden, als wir den Bruch kauften. Wie ist es nun zu erklären, daß von dem Sturm der Entrüstung, welcher jetzt so laut tobt, vor dem Verkaufe an die Provinz sich nichts gezeigt hat, ja, daß nicht einmal das leiseste Säufeln dieses Sturmwindes damals in der Presse verspürt worden ist? Alle Welt hat damals geschwiegen. Haben die Väter der Stadt Bonn, die Väter von Königswinter und Honnef, die Ketter des Siebengebirges etwa geschlafen? (Stimmen: Ja!) Nun, so mögen sie auch die Folgen tragen. (Bravo!) Wenn nur die Hälfte von dem richtig ist, was man jetzt sagt und in der Presse behauptet, so hätten die Herren damals, als der Bruch eröffnet und in Betrieb genommen wurde, ihre Stimme in der Presse erheben müssen und ich bezweifele, daß alsdann die Provinz den Bruch gekauft hätte; wenigstens würde ich gerathen haben, uns in jenen Streit nicht zu verwickeln. Was wäre aber geschehen, wenn wir nicht gekauft hätten? Dann würde der Bruch heute in den Händen eines Holländers oder eines andern Privatbesizers sich befinden, welcher denselben ohne weitere Rücksichtnahme auf die Schönheit der Gegend in seinem Privatinteresse weiter ausbeuten würde. Ich glaube nun, daß wir in diesem Falle von der ganzen Entrüstung über die Verletzung der Ehre der Provinz eben so wenig hören würden, wie dieses vor dem Verkaufe des fraglichen Bruches an die Provinz der Fall gewesen ist. Dieser Fall legt gewiß die Frage nahe, weshalb hat denn der Ankauf des mehr gedachten Bruches seitens der Provinz die Gemüther so erregt? Sind wir etwa schlimmer als Andere? Wird denn vollständig übersehen, daß wir die weitgehendste Rücksicht auf die Erhaltung der Schönheit der Gegend nehmen, daß wir bereits begonnen haben, die Halben aufzuforsten und den Bruchbetrieb auf das äußerste Maß einzuschränken? Letzteres ist sofort geschehen, nachdem die Unternehmer zu den früheren Preisen wieder liefern, und wir sind nur da, wo die Submissionen höher ausfielen, als früher, mit dem eigenen Material eingetreten. Wenn die Herren in Königswinter und

Umgehend sich so sehr für den Petersberg interessiren, so mögen sie dafür sorgen, daß die Unternehmer uns gutes Material zu den früheren Preisen liefern, damit wir nicht genöthigt sind, unseren Bruch zu betreiben.

Ich wende mich nun zu den Anträgen, welche der Rettungsverein an den Provinzial-Landtag gerichtet und denen die Stadt Königswinter sich angeschlossen hat. Ich muß gestehen, daß die Petenten sich die Sache sehr leicht gemacht haben. Dieselben sagen einfach: Provinz, stelle den eigenen Steinbruch still, erwirb gleichzeitig die anderen Brüche unter der Hand oder im Wege der Expropriation und setze dieselben ebenfalls außer Betrieb, dann ist das Siebengebirge gerettet. Ja, meine Herren, wenn dieses Alles geschieht, ist allerdings die Frage gelöst und das Siebengebirge kann zum heiligen Hain erklärt werden, aber man hat nicht gesagt, wer das Geld dazu hergeben soll? In der letzteren Frage liegt aber der springende Punkt der ganzen Angelegenheit. Der freiwillige Ankauf, oder gar die Expropriation der sämtlichen Steinbrüche in dem Siebengebirge ist eine Sache, welche nach Hundertausenden von Mark sich berechnet und da ist gewiß in erster Linie die Frage am Platze, wo das hierzu erforderliche Geld hergenommen werden soll. Ich weiß diese Frage nicht zu beantworten. Der Ständefonds ist bis zum 1. April 1888 bereits mit Bewilligungen belastet; die Dotationsrente gestattet die Verwendung zu dem angeregten Zwecke nicht, dieselbe gestattet nur die Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern. Nun hat man zwar gesagt, das Siebengebirge sei auch ein Denkmal, welches erhalten werden müsse. Ja, meine Herren, wenn wir eine solche Deduktion gelten lassen und solche Denkmäler unterhalten wollen, dann werden wir in unserer Provinz mit der spärlichen Dotationsrente nicht weit kommen, denn, was wir in dem Siebengebirge heute thun, müssen wir morgen, meine ich, auch an der Mosel, an der Ahr, an der Nahe und den übrigen Flüssen thun, deren Anwohnern die dortigen Berge eben so lieb und werth sind, wie den Bewohnern von Königswinter, Godesberg, Bonn &c., das Siebengebirge und Sie, meine Herren, stehen als Vertretung der ganzen Provinz der einen Gegend so nahe, wie der anderen.

Abgesehen von der Frage der Zulässigkeit der Verwendung zu solchen Zwecken ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Dotationsrente gesetzlich mit solchen Verpflichtungen bereits belastet ist, daß dieselbe zu deren Erfüllung nicht einmal ausreicht. Hieraus folgt, daß, im Falle Sie den Anträgen des Rettungsvereins entsprechen wollten, die hierzu erforderlichen Geldmittel nur im Wege einer neuen resp. der Erhöhung der bestehenden Provinzialumlage beschafft werden könnten. Es fragt sich nun zunächst, ob dieses gesetzlich statthaft ist. Diese Frage kann nur verneint werden. Nach der zur Zeit bestehenden Provinzial-Verfassung steht nämlich dem Provinzial-Landtage keineswegs das unlimitirte Recht zu, für beliebige Zwecke Provinzialumlage aususchreiben zu können, sondern es ist dieses Recht nur im Wege von Spezialbestimmungen für genau vorgesehene Zwecke verliehen worden. Diese Zwecke sind a) Kosten des Provinzial-Landtages und der ständischen Verwaltung, b) Kosten des Landarmenwesens, c) Kosten des Irrenwesens und d) Kosten der Straßenverwaltung. Unter diese Zwecke läßt sich die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges allerdings nicht subsummiren.

Allein, wenn das hervorgehobene gesetzliche Bedenken auch nicht bestände, so würde ich doch dringend davor warnen, für die bloßen Zwecke der Erhaltung der Schönheit einer Gegend die Steuerkraft der Provinz in Anspruch zu nehmen.

Wenn hier geholfen werden soll, so muß dieses auf anderem Wege geschehen. Zunächst scheint es mir denn doch Sache des Vereins, also Derjenigen zu sein, welche sich für das Sieben-

gebirge besonders interessiren, Geldmittel zu sammeln und selbst herzugeben. Mit großartigen Phrasen, mit einer Mark Beitrag und mit Petitionen an Behörden läßt sich der Zweck nicht erreichen, sondern die Sympathie muß sich hier thatächlich durch Geldopfer bekunden.

Dann müßten zweitens die Städte, welche den Bestrebungen des Rettungsvereins sich anschließen, anstatt Petitionen an den Landtag zu richten, ihrerseits gehörige Geldmittel für die Erreichung der hier fraglichen Zwecke bewilligen und erst dann, wenn der Verein im Wege der freiwilligen Sammlung eine ordentliche Summe zusammengebracht, wenn die großen und kleinen Städte am Rheine durch Bewilligungen größerer Beträge ein Interesse für die Einstellung des Steinbruchbetriebes im Siebengebirge bekundet hätten, dann erst würde meines Erachtens der Zeitpunkt gekommen sein, an die Provinz heranzutreten und von ihr die Außerbetriebsetzung des eigenen Bruches sowie höchstens einen Beitrag zum Ankaufe der übrigen Brüche zu verlangen.

Heute aber, wo von all dem nichts geschehen ist, würden Sie meines Erachtens mit einer neuen Umlage für die von dem Rettungsvereine angeführten Zwecke in der Provinz schlimme Erfahrungen machen. Ich glaube nicht, daß Sie die allseitige Zustimmung hierzu finden würden, welche der Rettungsverein unterstellt, ich befürchte vielmehr, daß die Erhebung einer Steuer für solche bloß der Annehmlichkeit dienenden Zwecke wie ein kalter Wasserstrahl auf die erhitzten Köpfe, selbst in Bonn und Umgegend wirken, und daß sich in der ganzen Provinz über einen solchen Beschluß ein weit größerer Anwille erheben würde, als dieses angeblich über unseren Steinbruchbetrieb am Petersberge der Fall sein soll.

Unter diesen Umständen werden Sie, meine Herren, über die Anträge des Rettungsvereins, sowie der Stadt Königswinter, nach meiner Ansicht nur zur Tagesordnung übergehen können.

Es ist weiter noch angeregt worden, ob denn nicht wenigstens der diesseitige Steinbruch am Petersberge still gelegt werden soll. Ich glaube indessen, meine Herren, daß es kaum noch einer Ausführung darüber bedarf, daß eine solche Maßregel lediglich einen Schlag ins Wasser darstellen würde. Dieselbe würde die Provinz wirtschaftlich schädigen, ohne daß damit ein wesentliches Resultat für die Erhaltung der Schönheit des Siebengebirges erreicht wäre. Was soll es nutzen, wenn wir den Bruch still stellen und der Nachbar bricht ruhig weiter und daselbe geschieht in den übrigen Theilen des Siebengebirges. Es wäre dieses eine halbe Arbeit, welche der Provinz nicht zugemuthet werden kann.

So lange der Steinbruchbetrieb im Siebengebirge überhaupt nicht stillgestellt werden kann — eine Voraussetzung, welche zur Zeit in keiner Weise gewährleistet ist, erübrigt nur, daß wir so verfahren, wie Herr Landes-Baurath Dreling angegeben hat, d. h. daß wir unseren Bruch in einer Weise betreiben, welche alle Befürchtungen hinsichtlich der Schönheit der Gegend ausräumt. Man sollte, meine ich, zuerst doch abwarten, ob Herr Dreling dieses Ziel erreicht, was sich ja in nicht zu langer Frist zeigen wird. Gelingt dieses, so ist die glücklichste Lösung zwischen den wirtschaftlichen und ästhetischen Interessen gefunden und wir haben ein Vorbild gewonnen, nach welchem die übrigen Steinbruchbesitzer sich nicht bloß im Siebengebirge, sondern am ganzen Rheinufer richten können.

Wenn der Herr Abgeordnete Lucas sich über den etwas scharfen Ton in den Ausführungen des Herrn Landes-Bauraths Dreling beklagt hat, möchte ich den verehrten Herrn Abgeordneten doch daran erinnern, wie es den ganzen Sommer über in der Presse hergegangen ist, welche Angriffe gegen die Beamten der Provinz geschleudert und in welcher Weise gerade Herr Dreling, welcher die Vorschläge zum Ankauf des Bruches gemacht hat, bloßgestellt worden ist. Es liegt mir noch ein Zeitungsartikel vor, in welchem die Beamten in der schwersten Weise angegriffen werden, Angriffe,

welche uns die Frage nahe gelegt haben, ob wir dagegen nicht den Schutz des Staatsanwaltes nachsuchen sollten. Wenn man so behandelt wird, dann ist es schwer, gelassen und ruhig zu bleiben.

Endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hoffmann anlangend, so glaube ich zunächst nicht, daß Sie, meine Herren, ohne den Provinzial-Verwaltungsrath und die Beamten bloßzustellen, Sympathien für einen Verein, welcher in solcher Weise vorgegangen ist, wie dieses von Herrn Dreiling und mir soeben geschildert worden ist, aussprechen können.

Was hat der Verein denn bis jetzt gethan und geleistet, abgesehen von den Agitationen in der Presse. Er hat nicht einmal die 30 000 M. aufgebracht, um den Nachbarbruch von Zielke, welcher nach Angaben des Vereines in diesem Frühjahr subhastirt worden ist, anzukaufen. Das wäre doch, meine Herren, die erste Voraussetzung gewesen, welche für die Außerbetriebsetzung unseres Bruches hätte geschaffen werden müssen und auch mit Leichtigkeit hätte geschaffen werden können, wenn die Behauptung von den Tausenden und aber Tausenden, welche mit den Bestrebungen des Vereines sympathisiren sollen, richtig wäre.

Dem eigentlichen Kerne des Antrages Hoffmann aber würde ich nicht widersprechen, weil ich der Ansicht bin, daß im Falle alle übrigen Brüche im Siebengebirge still gelegt werden, alsdann auch die Provinz nicht zurückbleiben darf und ich glaube, meine Herren, daß Sie alle dieser Ansicht zustimmen werden. Ob Sie dieses aber, wie Herr Hoffmann wünscht, noch besonders aussprechen wollen, stelle ich anheim.

Zum Schlusse möchte ich, meine Herren, noch dem aufrichtigen Wunsche Ausdruck geben, daß die Verhandlungen über die vorliegende Frage dazu beitragen mögen, über die in der öffentlichen Meinung so lebhaft ventilirten Fragen mehr Klarheit zu verbreiten und damit übertriebenen Befürchtungen auf der einen, und unerfüllbaren Hoffnungen auf der anderen Seite ein festes Ziel zu setzen. Dieses wird geschehen, wenn Sie über die gestellten Anträge zur Tagesordnung übergehen und möchte ich Ihnen deshalb auch nicht die Anträge des Herrn Lucas empfehlen. Dieselben können zu Nichts führen, als Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung ausgeschlossen erscheint. Ich bin, wie gesagt, für eine definitive Entscheidung der Sache, welche zum Beschlusse reif ist und bitte ich deshalb nochmals diese definitive Entscheidung zu treffen. (Lebhaftes Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Es ist von dem Grafen Spee ein Antrag auf Schluß eingebracht worden. Zum Worte haben sich noch gemeldet Graf Beißel und Freiherr von Loë. Ich bringe den Antrag auf Schluß zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist angenommen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Der Herr Abgeordnete Lucas hat vorhin den Wunsch ausgesprochen, dem Ausschuß, in dem die Petition des Vereines zur Rettung des Siebengebirges berathen werden wird, zugetheilt zu werden. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Lucas bitten, morgen Nachmittag um 5 Uhr sich zu der betreffenden Ausschußsitzung einzufinden. Eventuell würde ich auch Herrn Hoffmann bitten, dem II. Ausschusse beizuwohnen.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, es ist am besten, wir gehen jetzt nicht zu irgend einer Abstimmung über, sondern verweisen die ganze Sache an den Ausschuß, damit dieser die Sache erst bearbeite.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Ich möchte mir noch erlauben, den Antrag, den ich stellen wollte, zu verlesen.

Vice-Landtags-Marschall: Es ist Schluß der Debatte beschlossen, es kann daher keine Debatte mehr stattfinden, ich werde den Antrag selbst verlesen. Meine Herren! Die Angelegenheit wird in dem II. Ausschuß zur Verhandlung kommen. Dem II. Ausschuß wird ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorliegen, ferner der Antrag des Herrn Abgeordneten Hoffmann und endlich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lucas, den dieser soeben eingebracht hat. Derselbe lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, eine Commission von 7 Mitgliedern zu wählen, mit dem Auftrag, festzustellen, event. unter Hinzuziehung nicht interessirter Sachkundiger:

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht;
2. wieviel Steinbrüche in Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind;
3. speziell noch, ob der der Provinz gehörende Steinbruch am Petersberge geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten und ob derselbe erhebliche Betriebsüberschüsse gewährt.“

Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieke: Ich habe nicht recht verstanden, ob die Sachverständigen Steinarbeiter sein sollen, welche sich in den Steinbruchhalben bewegen.

Vice-Landtags-Marschall: Die Sache wird im Ausschuß zur Verhandlung kommen.

Auf wann haben Sie, Herr Graf Beißel, die Ausschußsitzung anberaumt?

Abgeordneter Graf von Beißel: Auf morgen Nachmittag 5 Uhr.

Vice-Landtags-Marschall: Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 9¹/₄ Uhr.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch, den 17. November 1886.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des II. Ausschusses, betreffend die weitere Entwicklung der Angelegenheit, bezüglich der Kantongefängnisse und der Polizeistrafgelder. L. M. Nr. 8. Referent: Abgeordneter von Scheibler.
2. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenanstalt zu Elberfeld und Uebernahme der genannten Anstalt in die provinzialständische Verwaltung. L. M. Nr. 9. Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn.

3. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition von Eingefessenen der Gemeinde Wiffel auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks. L. M. Nr. 6. Referent: Abgeordneter Friedrichs.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des katholischen Kirchenvorstandes von U. L. Frauen zu Coblenz um Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederherstellung der Pfarrkirche. L. M. Nr. 49. Referent: Abgeordneter Graf Hoensbroech.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes zu Hirzenach um Bewilligung einer Beihilfe von 6000 M. zur Herstellung der katholischen Kirche daselbst. L. M. Nr. 50. Referent: Derselbe.
6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Vorsitzenden der Korbschleht-Lehranstalt zu Heinsberg um eine Beihilfe von 5500 M. L. M. Nr. 40. Referent: Abgeordneter Wolters.
7. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Wahn auf eine namhafte Beihilfe zu den Kosten der Befestigung einer gefährdeten Dammsfläche zwischen Langel und Zündorf. L. M. Nr. 77. Referent: Abgeordneter Graf Hoensbroech.
8. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Anfangsstrecke der Gräfenbacher Prämienstraße in den Gemeinden Kreuznach und Hargesheim auf den Provinzialstraßenfonds. L. M. Nr. 13. Referent: Abgeordneter Sahler.
9. Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Gerchen um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Gerchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke. L. M. Nr. 14. Referent: Abgeordneter Eich.
10. Referat des II. Ausschusses, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Gärten. L. M. Nr. 15. Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Radermacher das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen. (Geschieht.)

Meine Herren! Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Am Montag Nachmittag, als ich Ihnen nicht mehr die Eingänge mittheilen konnte, also noch vor Ablauf der Präklusivfrist, sind noch zwei Schreiben an mich eingegangen. Das eine enthält den Antrag des Oberbürgermeisters von Erefeld auf Erhöhung des Zuschusses für die dortige Weber- und Appreturschule. Meine Herren! Ich habe diese Angelegenheit dem I. Ausschuss überwiesen. Der zweite Eingang ist ein Antrag des Bürgermeisters zu Dinslaken auf Wahl der Stadt Dinslaken zum Sitze eines Landrathsamtes für den Fall der Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. Meine Herren! Ich habe diese Petition ebenfalls dem I. Ausschuss überwiesen, da im Anschluß an die Kreisordnung und im Anschluß an die Vorlage der Regierung über die Theilung des Kreises Mülheim die zu dieser Angelegenheit von anderen Städten gestellten Petitionen heute oder morgen im I. Ausschuss zur Verhandlung kommen werden. Ferner, meine Herren, habe ich Ihnen noch mitzutheilen, daß ich von Herrn Commerzienrath Lueg Namens des Central-Gewerbevereins die Mittheilung erhalten habe, daß von Dienstag, also gestern, Nachmittags 3 Uhr an im Erdgeschoß der Kunsthalle hier

eine kunstgewerbliche Ausstellung stattfindet, besonders um die kunstgewerblichen Erzeugnisse der Eifel auszustellen; er ladet die Mitglieder des Provinzial-Landtages ein, diese Ausstellung zu besuchen.

Endlich, meine Herren, habe ich Ihnen noch eine Mittheilung über die Wahlen, welche hier noch zu thätigen sind, und über die Vorbereitungen, welche hierzu nothwendig sind, zu machen. Für die Wahl zum Provinzial-Verwaltungs-rath ist keine Vorbereitung nöthig; diese Wahl werden wir wahrscheinlich am Freitag hier im Plenum vornehmen. Anders verhält es sich aber mit der Wahl der Ober-Ersatzcommissions-Mitglieder. Meine Herren! Wenn kein Landtag zusammengetreten wäre, so hätten die Ober-Ersatzcommissions-Mitglieder weiter fungirt, es hätte eine Wahl in diesem Jahre nicht stattgefunden. Da nun aber in diesem Jahre ein außerordentlicher Landtag zusammengetreten ist, so hat der Herr Landtags-Commissarius den Landtag durch ein Schreiben aufgefordert, diese Wahlen nunmehr doch vorzunehmen. Ich habe hier ein Tableau über die im vorigen Jahre in den verschiedenen Brigadebezirken gethätigten Wahlen und möchte die Herren aus den betreffenden Brigadebezirken bitten, zusammenzutreten, um sich über die zu thätigenden Wahlen zu benehmen. Ich habe hierzu zu bemerken, daß im Bezirk der 28. Infanteriebrigade der Rittergutsbesitzer Freiherr von Diergardt auf Haus Roland, der als dritter Stellvertreter gewählt ist, aus der Zahl der bisherigen Stellvertreter ausfallen würde; er hat gebeten, daß die Wahl nicht wieder auf ihn gelenkt werden möchte. Es ist also für ihn jedenfalls ein anderer dritter Stellvertreter für den Bezirk der 28. Infanteriebrigade zu finden. Ich bitte die Herren aus den betreffenden Brigadebezirken zusammenzutreten und sich über diese Wahlen zu benehmen, damit am Freitag über die Wiederwahlen resp. Neuwahlen in den betreffenden Brigadebezirken entsprechende Vorschläge gemacht werden können.

Meine Herren! Soeben hat der Herr Abgeordnete Kattwinkel mir den Wunsch ausgesprochen, wegen eines Paragraphen der Kreisordnung, zu dem er offenbar einen Antrag zu stellen wünscht, dem I. Ausschusse zugetheilt zu werden. Es geschieht dies hiermit mit beratender Stimme.

Meine Herren! Ich habe endlich noch mitzutheilen, daß der stenographische Bericht bis zur Montagsitzung vollständig fertig ist und im Bureau offen liegt. Ich ersuche die Herren Redner, die Stenogramme auf dem Bureau möglichst bald durchzusehen und zu corrigiren, damit dieser Theil jetzt schon in den Druck gelangen kann und das Erscheinen des stenographischen Berichtes beschleunigt wird. Sie wissen, daß wir etwas daran krankten, daß die Stenogramme in der Welt herumgeschickt werden müssen und insolge dessen erst einige Monate später zum Druck gelangen können. Ich möchte deshalb alle diejenigen Herren, welche gesprochen haben, bitten, sich mit der Feststellung der Stenogramme möglichst zu beeilen. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es ist mir von Herrn Freiherr von Cerde mitgetheilt worden, daß er zu der Kreis- und Provinzialordnung einige kleine Anträge oder einen Antrag zu stellen beabsichtige. Im Interesse der Beschleunigung unserer Geschäfte möchte es sich vielleicht empfehlen, daß diese Frage zunächst im Ausschuss durchgesprochen wird, und bitte ich daher den Herrn Landtags-Marschall im Einverständnis mit dem Herrn Freiherrn von Cerde, denselben dem I. Ausschuss für diesen Antrag zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Ich theile den Herrn Freiherrn von Cerde für diesen Antrag dem I. Ausschusse zu. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Unmittelbar nach Schluß der Plenarsitzung wird eine Sitzung des I. Ausschusses stattfinden, welche im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsrathes abgehalten werden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die weitere Entwicklung der Angelegenheit, bezüglich der Kantongefängnisse und der Polizeistrafgelder. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler.

Referent Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Das Referat des II. Ausschusses, betreffend die weitere Entwicklung der Angelegenheit bezüglich der Kantongefängnisse und der Polizeistrafgelder lautet:

„Der II. Ausschuss nahm von den beiden in der Angelegenheit erstatteten Referaten des Provinzial-Verwaltungsrathes Kenntniß, erklärt sich mit dem wohlwollenden Bestreben des Provinzial-Verwaltungsrathes, den Bezug der gerichtlich erkannten Strafgelder den Gemeinden der Rheinprovinz zu erhalten, vollkommen einverstanden und beehrt sich zu diesem Zwecke zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, von den Verhandlungen und Drucksachen des Provinzial-Landtags bei einer eventuellen neuen Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Kantongefängnisse, in derselben Weise Gebrauch zu machen, wie im Vorjahre.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, die Erledigung dieser Materie ist für die Staatsregierung ebenso wichtig, wie für unsere Provinz. Nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhaus und im Herrenhaus wird die königliche Staatsregierung wohl zu der Erkenntniß gekommen sein, daß sie die Durchsetzung ihres Wunsches nicht anders herbeiführen kann, als wenn die Ansprüche, die die Rheinprovinz erhebt und rechtlich begründet, auch von ihr ganz oder doch theilweise anerkannt werden. Ich habe die Hoffnung, daß an den nächsten Landtag in Berlin eine Vorlage gelangen wird, die wenigstens auf eine Verständigung zwischen den verschiedenen Anschauungen hinarbeitet, und daß unter Mitwirkung der Vertreter der Rheinprovinz, die in dieser Frage ja einmüthig zusammengestanden haben, auch ein den Provinzial-Landtag befriedigendes Ergebnis aus diesen Verhandlungen hervorgeht.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu dieser Angelegenheit das Wort? — Da Niemand mehr das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen, und somit der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun.

Wir gehen weiter zu dem Referate des II. Ausschusses, betreffend die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenanstalt in der Stadt Elberfeld und Uebnahme der genannten Anstalt in die provinzialständische Verwaltung. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Meine Herren! Die früher dreiklassige, jetzt fünfklassige Taubstummenanstalt in Elberfeld wurde bis jetzt auf die Weise unterhalten, daß von Seiten der Provinz für jedes Kind innerhalb des Bezirkes Elberfeld

150 M., später 180 M., und für jedes Kind außerhalb des Bezirkes 400 M. gezahlt wurden während die Stadt Elberfeld sich demgegenüber zuerst verpflichtete, jährlich 3000 M. für die Anstalt zu zahlen; später ist dieser Betrag auf 4000 M. erhöht worden. Dieses Abkommen zwischen der Provinz und der Stadt Elberfeld geht bis zum Jahre 1891. Mittlerweile haben sich theils innerhalb, theils außerhalb des Anstaltsgebäudes Zustände der Art gebildet, daß daselbe durchaus nicht mehr seinen Zwecken entspricht. In Folge dieser Verhältnisse hat die Stadt Elberfeld der Provinz den Vorschlag gemacht, sie würde auch noch weitere fünf Jahre, also bis zum Jahre 1896 den Zuschuß von 4000 M. zahlen, wenn die Provinz darauf einginge, ein anderes Gebäude sowohl für die Anstalt, wie für den Dirigenten zu beschaffen. Nach dem vorliegenden Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes werden sich die Kosten für dieses Gebäude auf ca. 50 000 M. und für die Erwerbung des Platzes auf 30 000 M., also im Ganzen auf 80 000 M. belaufen. Vor Uebergang der Anstalten zu Kempen, Brühl und Neuwied in die hiesige Verwaltung sind an den einzelnen Anstalten Kapitalien angesammelt worden und zwar in Höhe von 270 000 M., welche dazu verwendet werden könnten. Ich werde mir nun erlauben, das Referat des II. Ausschusses zu verlesen:

„Der II. Ausschuß trat nach reiflicher Prüfung der durch den Provinzial-Verwaltungsrath in dem gedruckten Referate entwickelten Gründe den Ausführungen desselben in allen Punkten bei und macht den in dem Referate gestellten Antrag zu dem seinigen.

Dieser Antrag lautet folgendermaßen:

- a. Der hohe Landtag wolle seine Zustimmung zu der Errichtung eines Taubstummen-Anstaltsgebäudes, verbunden mit einer Dienstwohnung für den Leiter der Anstalt, in der Stadt Elberfeld auf Kosten des Provinzialverbandes erklären und gleichzeitig bestimmen, daß die gedachte Anstalt in Elberfeld verbleibe, so lange ein Bedürfniß zur Beibehaltung einer zweiten evangelischen Taubstummenschule in der Rheinprovinz vorhanden sein sollte;
- b. der hohe Landtag wolle ferner seine Zustimmung zu dem Anerbieten der Stadt Elberfeld, noch fünf Jahre nach dem Ablauf des bestehenden Vertrages 4000 M. jährlich zu den Unterhaltungskosten zu zahlen, mit der Maßgabe erklären, daß nach Fertigstellung des Schulgebäudes die Verwaltung der Schule auf den Provinzialverband der Rheinprovinz übergehe;
- c. der hohe Landtag wolle endlich genehmigen, daß die Kosten der Errichtung des Gebäudes und des Grunderwerbs aus den Kapitalbeständen der Anstalt Neuwied, soweit erforderlich, entnommen werden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referate des I. Ausschusses, betreffend die Petition von Eingefessenen der Gemeinde Wiffel, Kreis Cleve, auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition von Eingefessenen der Gemeinde Wiffel, Kreis Cleve, auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks lautet, wie folgt:

„Die Petition hat dem Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5. d. M. zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegen, wobei derselbe beschlossen hat, dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, mit Rücksicht darauf, daß die beantragte Einwirkung auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend Besteuerung des Tabaks, den Aufgaben des Provinzial-Landtags zu ferne liegt, als daß derselben näher getreten werden könne, in eine sachliche Prüfung der Petition nicht einzutreten, sondern darüber zur Tagesordnung überzugehen.

Der I. Ausschuß hat sich diesem Gutachten des Provinzial-Verwaltungsraths nur anschließen können und empfiehlt dem hohen Provinzial-Landtage entsprechende Beschlußfassung.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des katholischen Kirchenvorstandes von Unserer Lieben Frauen zu Coblenz, um Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederherstellung der Pfarrkirche. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von und zu Hoensbroech.

Derselbe wird zugleich das Referat über den folgenden Gegenstand der Tagesordnung erstatten, Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes zu Hirzenach, um Bewilligung einer Beihilfe von 6000 M. zur Herstellung der katholischen Kirche daselbst.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Das Referat des I. Ausschusses, betr. die Petition des katholischen Kirchenvorstandes von Unserer Lieben Frauen zu Coblenz um Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederherstellung der Pfarrkirche lautet:

„Der I. Ausschuß hält mit Rücksicht darauf, daß die Prästationsnachweise und andere Unterlagen noch fehlen, das Gesuch des nebenerwähnten Kirchenvorstandes zur Beschlußfassung für den gegenwärtigen Provinzial-Landtag nicht für geeignet und erlaubt sich daher vorzuschlagen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle das Gesuch des Kirchenvorstandes an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Instruirung und Berichterstattung an den nächsten Provinzial-Landtag verweisen.“

Das zweite Referat, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes zu Hirzenach um Bewilligung einer Beihilfe von 6000 M. zur Herstellung der katholischen Kirche daselbst, lautet wie folgt:

„Mit Rücksicht darauf, daß dem bezeichneten Gesuche die erforderlichen Unterlagen fehlen, hält der I. Ausschuß sich für außer Stande, das Gesuch einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und dem jetzigen Provinzial-Landtage Vorschläge zu machen, vielmehr erlaubt sich derselbe zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Instruirung und Berichterstattung an den nächsten Provinzial-Landtag verweisen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diese beiden Anträge zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe beide Anträge, die denselben

Inhalt haben, Verweisung an den Provinzial-Verwaltungs-rath, zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Vorsitzenden der Korbflecht-Lehranstalt zu Heinsberg, um eine Beihilfe von 5500 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses betreffend die Petition des Vorsitzenden der Korbflecht-Lehranstalt zu Heinsberg um eine Beihilfe von 5500 M. lautet:

„Der I. Ausschuss erkennt in vollem Maße die Nützlichkeit der Korbflecht-Lehranstalt zu Heinsberg an und erblickt in ihr das wirksamste Mittel gegen die sogenannte Ueberproduktion in Korbweiden. Es fehlt in Preußen unzweifelhaft an geschickten Kräften, welche feinere Korbwaaren zu verfertigen in der Lage sind. Der Markt für gute Korbwaaren liegt außerhalb Preußens. Dieser ist in letzterer Zeit durch größere Produktion des besseren Rohmaterials gedrückt worden.

Diesem Uebelstande ist nur dadurch zu steuern, daß auch bei uns tüchtige Korbflechter herangebildet werden. Aus diesen Gründen beantragt der I. Ausschuss, der hohe Provinzial-Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur Beschlußfassung und zur möglichsten Berücksichtigung überweisen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir fahren in der Erledigung der Tagesordnung fort und kommen zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Wahn, im Kreise Mülheim am Rhein, auf eine namhafte Beihilfe zu den Kosten der Befestigung einer gefährdeten Dammsfläche zwischen Langel und Zündorf. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von und zu Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Das Referat des I. Ausschusses, betr. den Antrag der Gemeinde Wahn im Kreise Mülheim am Rhein auf eine namhafte Beihilfe zu den Kosten der Befestigung einer gefährdeten Dammsfläche zwischen Langel und Zündorf lautet:

„Die Gemeinde Wahn hat ein Gesuch an den Landes-Direktor der Rheinprovinz gerichtet, die Bewilligung einer namhaften Beihilfe zu den auf 10 000 M. veranschlagten Kosten der Befestigung resp. Erhöhung des zwischen Langel und Zündorf vorhandenen Damms beim Provinzial-Verwaltungs-rathe und dem demnächst zusammen-tretenden Provinzial-Landtage zu erwirken. Das Gesuch konnte wegen der Kürze der Zeit von dem Provinzial-Verwaltungs-rathe einer Vorprüfung nicht mehr unterworfen werden und wurde aus diesem Grunde vom Landes-Direktor dem Herrn Landtags-Marschall abgegeben.

Nachdem das Gesuch in der Sitzung des Provinzial-Landtages vom 12. d. M. mitgetheilt und vom Herrn Vorsitzenden an den I. Ausschuss verwiesen worden war, wurde dasselbe in der heutigen Sitzung vom I. Ausschusse eingehend geprüft.

Der I. Ausschuss erlaubt sich demgemäß vorzuschlagen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungs-rathe für den gedachten Zweck die Summe von 5000 M. aus den Mitteln des Ständefonds zur Verfügung stellen.“

Meine Herren! Man war im Ausschuss der einstimmigen Ansicht, daß es sich hier um Verhältnisse handele, die einer Hülfe dringend bedürften, und so wurde dieser Beschluß mit Einstimmigkeit gefaßt. Ich bitte Sie daher, demselben auch zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion und ertheile Herrn von Grand-Ry das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine Gemeinde, die einerseits in der That schon sehr große Aufwendungen für die Erhaltung ihres Dammes gemacht hat, und die nun durch die Beschädigung des Dammes wiederum in die Lage kommt, größere Aufwendungen machen zu müssen, andererseits aber sich in einem pekuniären Zustande befindet, der es den Gemeindegliedern nicht möglich macht, noch weitere Beiträge, wenigstens namhafte Beiträge zu geben. Schon bei der ersten Ausführung des Dammes ist Staatshülfe gewährt worden, und es ist eine Schuld von 10 000 M. von Seiten der Gemeinde aufgenommen worden. Die Gemeinde erklärt in der Petition, daß sie nicht in der Lage sei, die Hälfte des jetzt nothwendigen Betrages von 10 000 M. aufzubringen, und bittet, man möge ihr einen namhaften Beitrag für die Herstellung des Dammes gewähren. Im Ausschuss war man, wie mir ganz positiv mitgetheilt worden ist, allgemein der Anschauung, daß hier in der That wirksame Hülfe nothwendig und wünschenswerth sei. Ich möchte daher vorschlagen, daß man über die Hälfte der aufzuwendenden Summe, also über 5000 M., die wahrscheinlich, weil, wie man weiß, Kostenanschläge meistens überschritten werden, die Hälfte des Betrages nicht darstellen werden, hinausgehen und den Leuten einen größeren Beitrag geben möge. Ich würde die hohe Versammlung bitten, in diesem Fall über die Hälfte hinauszugehen und etwa 7000 M. für diesen Zweck bereit zu stellen.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden — ich bitte, denselben einzureichen — dem Provinzial-Verwaltungsrath 7000 M. aus dem Ständefonds zu einer Bewilligung an die Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Ich frage, ob Jemand das Wort dazu nehmen will. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich möchte dem Herrn Referenten in der Vertheidigung des Ausschuss-Antrages nicht vorgreifen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich bin natürlich als Referent nicht in der Lage, mich über den Antrag des Herrn von Grand-Ry auf Erhöhung der Beihülfe zu äußern, ich möchte nur thatsächlich Ihnen noch einige Mittheilungen über das Verhältniß der dortigen Gemeinde machen. Es handelt sich um einen Kostenaufwand von 10 000 M., die ganze im Fundationsgebiete gelegene Fläche beträgt 52 Hektar, so daß also auf den Hektar ein Betrag von circa 200 M. entfällt. Zwei Drittel der Fläche gehören ganz verschuldeten kleinen Landwirthen und Tagelöhnern, denen die Aufbringung irgend eines Beitrages beinahe zur Unmöglichkeit geworden ist. Ich führe diese Momente noch einmal an, um Ihnen darzulegen, daß man im Ausschusse allerdings von der Bedürftigkeit der Gemeinde völlig überzeugt war, und daß man, wie ich vorhin schon bemerkte, durchaus einstimmig einen namhaften Beitrag für nothwendig hielt. Ob Sie sich für die Erhöhung des Beitrages auf 7000 M. entscheiden wollen, das muß ich Ihnen natürlich anheimstellen; ich kann als Referent darüber nichts sagen. Dem Ausschuss lag ein derartiger Antrag nicht vor; nach der Stimmung, die mir im Ausschuss über diese Frage zu herrschen schien, würde ich wohl glauben, daß der Ausschuss nicht abgeneigt gewesen wäre, diesem Antrage auf Erhöhung eventuell zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe diesen Eindruck nicht gehabt, ich bin überzeugt, im Ausschusse wäre die Sache recht eingehend geprüft worden, und man hätte geglaubt, das vorzuschlagen, was man für geeignet hielt. Von einer Neigung, darüber hinauszugehen, ist nach meinem Eindruck im Ausschusse nichts zu Tage getreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Eich hat das Wort.

Abgeordneter Eich: Der Betrag von 7000 M. ist etwas viel, 5000 M. etwas wenig; ich beantrage, daß 6000 M. gewährt werden. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Ich bitte den Antrag einzureichen. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich würde bezüglich meines Antrages eventuell dem Vermittlungsantrage des Herrn Abgeordneten Eich zustimmen. 6000 M. würden etwa zwei Drittel der Summe darstellen, die nothwendig ist, und dem Verhältnisse der Personen entsprechen, die zu zwei Dritteln zahlungsunfähig erscheinen.

Landtags-Marschall: Sie ziehen also Ihren Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn Eich zurück. Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, es stimmen also diejenigen Herren, welche für die höhere Summe sind, gegen den Antrag des Ausschusses, und fällt er, so sind 6000 M. angenommen. Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Darf ich vielleicht Durchlaucht bitten, meinen Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen. Er weicht von dem Ausschusse antrage ab, und bildet die Grundlage der Abstimmung; wird mein Antrag abgelehnt, so bleibt der Ausschusse antrag bestehen.

Landtags-Marschall: Ich bin damit einverstanden, und bringe den Antrag der Herren von Grand-Ry und Eich auf Gewährung von 6000 M. zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 36 Herren, die dafür stimmen, ich muß um die Gegenprobe bitten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Ausschusse antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Für den Antrag des Ausschusses stimmen 25 Herren, der Antrag der Herren Abgeordneten von Grand-Ry und Eich auf Gewährung von 6000 M. ist mit 36 gegen 25 Stimmen unter der Modalität, die der Ausschusse vorgeschlagen hat, angenommen.

Wir kommen zu dem Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Anfangsstrecke der Gräfenbacher Prämienstraße in den Gemeinden Kreuznach und Hargesheim auf den Provinzialstraßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Sahler.

Referent Abgeordneter Sahler: Es handelt sich um die Uebernahme einer kleinen Straßenstrecke, einer Prämienstraße, die ein Zwischenglied zwischen Theilen von Provinzialstraßen und zwar die Verbindung vom Hunsrück nach dem Nahethale bildet. Die Hauptstraße ist früher verlegt worden, dadurch ist ein kleiner Theil der Prämienstraße mit in diese Hauptverbindung nach dem Hunsrück hin eingefügt worden, während die früher bestandene weit größere Strecke delinquent worden ist. Ich erlaube mir den Antrag, der bereits durch den Provinzial-Verwaltungsrath hindurchgegangen ist, vorzutragen. Das Referat des Ausschusses lautet:

„Der II. Ausschusse trat den von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in dem vorliegenden gedruckten Referate entwickelten Gründen in allen Theilen bei und erlaubt sich daher den Antrag:

Hoher Provinzial-Landtag wolle die Uebernahme der 2,8 Kilometer langen Anfangsstrecke der Gräfenbacherstraße von der Bingen-Kirn-Bärenbacher bis zur

Einnühdung in die Kreuznach-Stromberger Provinzialstraße unter Abstandnahme von der Herstellung einer regulativmäßigen Planungs-Steinbahnbreite unter den üblichen Bedingungen genehmigen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Herchen um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke. Referent ist der Abgeordnete Eich.

Referent Abgeordneter Eich: Die Gemeinde Herchen im Siegbreise hat den Antrag um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke gestellt. Die Gründe, die für den Antrag sprechen, sind in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes näher dargelegt, so daß ich mich wohl darauf beschränken kann, das Referat des II. Ausschusses zu verlesen. Dasselbe lautet:

„Der II. Ausschuss hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Antrage der Gemeinde Herchen um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke beschäftigt und ist zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, dem hohen Landtage zu empfehlen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes in seinem Referate vom 15. Oktober cr. dahin gehend:

Hoher Landtag wolle die Uebnahme des hölzernen Oberbaues der Siegbrücke bei Herchen auf die Provinzialstraßen-Verwaltung nunmehr genehmigen, zum Beschlusse zu erheben.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Ausschufsantrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Wenn ich auch annehme, daß Sie das Referat, welches Ihnen gedruckt vorliegt, genau schon durchgesehen haben und Bescheid wissen, so erlaube ich mir doch wegen der Wichtigkeit der Sache, dieselbe mit ein paar Worten zu recapituliren, nämlich dahin, daß die von Ihnen bereits übernommene Straße von Wermelskirchen nach Habenichts die erste Anfangsstrecke dieser jetzt vorliegenden Strecke ist, und daß bei dem damaligen Beschlusse bereits gesagt worden ist, daß dieser Weg im Interesse der Ackerbau treibenden Bezirke des Oberbergischen und der Herstellung einer besseren Kommunikation mit dem Niederbergischen und weiter mit Rücksicht auf das Dhünthal eine nothwendige Strecke sei, daß diese bereits übernommene Strecke aber absolut weitergeführt werden müsse und dazu eben die jetzt vorliegende Strecke die einzig mögliche wäre. Ich habe mir erlaubt, dies zu recapituliren, um die Herren, die das Referat gelesen haben, wieder vollständig in die Lage eines Urtheils zu setzen. Das Referat des II. Ausschusses lautet folgendermaßen:

„Der II. Ausschuß trat den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 28. Oktober 1886 niedergelegten Anschauungen in allen Theilen bei und beantragt: Hoher Landtag wolle beschließen, es soll eine Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter denselben Bedingungen und Modalitäten gebaut werden, wie solche für den Straßenbau Wermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden, und soll dieselbe nach Fertigstellung auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werden.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Heute Nachmittag um 5 Uhr findet hier unser Festessen statt, morgen Vormittag um 10 Uhr ist Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths, und Nachmittags um 5 Uhr, wie ich Ihnen schon gesagt habe, wird wieder eine Plenarsitzung stattfinden. Ich werde die Tagesordnung an Sie noch vertheilen lassen. — Herr Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom II. Ausschuß bitten, nach dieser Sitzung in dem Lesezimmer zusammen zu kommen, damit zwei Referate verlesen werden können.

Landtags-Marschall: Die Herren vom I. Ausschuß treten also in dem Zimmer des Verwaltungsraths und die Herren vom II. Ausschuß im Lesezimmer zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 ¼ Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag, den 18. November 1886.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Nr. 2. Referent: Abgeordneter Wolters.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Nr. 3. Referent: Abgeordneter Wolters.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem redivirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852. Referent: Abgeordneter Freiherr von la Balette.

4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften. L. M. Nr. 72. Referent: Abgeordneter von Cynern.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. L. M. Nr. 41. Referent: Abgeordneter von Cynern.
6. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Grafen Wilberich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letzten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen. L. M. Nr. 67. Referent: Abgeordneter Wolters.
7. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen auf Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Zülich auf den Provinzialstraßenbaufonds. L. M. Nr. 45. Referent: Abgeordneter Frings.
8. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. L. M. Nr. 46. Referent: derselbe.
9. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. L. M. Nr. 79. Referent: Abgeordneter Röchling.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Gesekentwürfe:
 - a. über das Rangordnungsverfahren;
 - b. über das Hypotheken-Reinigungsverfahren;
 - c. über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.
 Referent: der Vorsitzende des III. (Justiz) Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Löss, das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen. (Geschieht.)

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst zwei neue Eingänge mitzutheilen, und zwar sind dies Eingänge, insofern besonderer Art, als sie heute Morgen vom Provinzial-Verwaltungsrath beschloffen worden sind. Dieselben werden Ihnen noch heute Nachmittag, vielleicht in einer Stunde in gedruckten Referaten zugehen. Diese Referate beschäftigen sich mit zwei Dingen, auf die wir schon seit einiger Zeit mit Sorge hingeblickt haben, bei denen aber jetzt plötzlich die Zustände sich als völlig unhaltbar gezeigt haben: wir müssen in den Irrenanstalten für weitere Raumbeschaffung Sorge tragen und wir müssen hinsichtlich der Hebammenlehranstalt Ihnen einige Veränderungen vorschlagen. Es wäre dem Verwaltungsrath viel lieber gewesen, wenn er diese Vorlagen früher hätte an Sie gelangen lassen können, damit sie im ordentlichen Lauf in einem Ausschusse hätten vorberathen werden können, es sind aber, wie ich Ihnen eben gesagt habe, in den letzten Tagen ganz neue Dinge an uns herangetreten. Es wird Ihnen in den Referaten ausgeführt werden, warum wir jetzt in der ersten Stunde mit zwei Referaten des Verwaltungsraths direkt an Sie

gehen, die entweder noch heute Abend, wenn sie fertig werden, oder an einem der nächsten Tage direkt von einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen werden vorgetragen werden, da eine Ausschußberatung nicht mehr vorhergehen kann. Ich nehme an, daß die Herren mit dieser Behandlung der Gegenstände einverstanden sind, da sie ja wissen, daß der Verwaltungsrath nur deshalb diesen Weg eingeschlagen hat, weil es dringend nothwendig für unsere Verwaltung ist. Das eine Referat des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft die Ueberfüllung der Irrenanstalten und das andere Referat des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft die baulichen Zustände in der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln. Sodann habe ich wegen der Geschäftsvertheilung eine Anfrage an Sie zu richten; es betrifft die morgige Sitzung. In dieser werden wir alle größeren Fragen behandeln, also die Kreis- und Provinzialordnung, die Wahlen und alle die anderen Hauptgegenstände, die wir noch zu erledigen haben. Ich wollte fragen, ob es Ihnen recht ist, daß wir morgen um 10 Uhr anfangen und durchsitzigen, bis wir unsere Arbeiten erledigt haben; wir können ja hier frühstücken. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird so verfahren werden.

Meine Herren! Wir können jetzt in unsere Tagesordnung eintreten. Erster Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät lautet:

„Der I. Ausschuß schlägt aus den in dem Referate vom Provinzial-Verwaltungsrathe niedergelegten Gründen dem hohen Provinzial-Landtage vor, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zu genehmigen und zu bestimmen, daß die bei der Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten mit Rücksicht darauf, daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den letzteren — auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß daher ihre definitive Anstellung ebenfalls nach Maßgabe des §. 78 auf Vorschlag des Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen kann.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, eine Abstimmung ist wohl nicht nöthig, ich nehme an, daß die Herren mit dem Antrage einverstanden sind. — Der Antrag ist genehmigt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät lautet:

„Nachdem beim Ministerium Bedenken wegen Genehmigung des am 7. Dezember 1885 beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät entstanden sind, stimmt der I. Ausschuß aus den im Referate aufgeführten Gründen, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes zu, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen, den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung.“

Sodann

2. den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu streichen.“

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand, eine Abstimmung ist wohl auch nicht erforderlich, ich erkläre den Antrag des Ausschusses für genehmigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852. Referent ist Herr Freiherr von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Balette: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 lautet:

„Nach dem Vortrage und eingehender Erörterung des Referates, betreffend anderweite Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derselben, durch den Geheimen Regierungsrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Herrn Seul, beschloß der I. Ausschuß, die Vorlage en bloc anzunehmen, und beehrt sich, den hohen Landtag zu bitten, er wolle

1. dem Entwurfe zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung ertheilen,
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller und materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzial-Landtages zu treffen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung wird wohl nicht verlangt, ich erkläre den Antrag für genehmigt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Referent ist der Herr Abgeordnete von Gynern, derselbe fehlt aber.

(Abgeordneter Dieze: Ich habe es übernommen, das Referat für denselben vorzutragen.)

Herr Dieze wird die Freundlichkeit haben, für Herrn von Gynern einzutreten.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Das Referat betrifft die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät vom 3. d. M. auf die an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften vom 3. April d. J. Sie erinnern sich, meine Herren, daß aus Anlaß des 50 jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät eine Denkschrift von Seiten des Herrn Societäts-Direktors herausgegeben wurde. Diese Denkschrift ist namentlich in dem einen Punkte angegriffen worden, daß die Provinzial-Feuer-Societät verpflichtet sei, die sämmtlichen Versicherungen in der Provinz

zu übernehmen. Es hat ein Angriff auf den Verfasser dieser Denkschrift stattgefunden, und ist seine Entgegnung Ihnen in einem Druckstück vorgelegt worden. Ich erlaube mir das Referat darüber zu verlesen:

„Der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät hat in einem an die Mitglieder des hohen Landtages vertheilten Schreiben, d. d. Düsseldorf den 3. November 1886, sich gegen diejenigen Angriffe gewendet, welche der Ausschuß des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in einer an den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz gerichteten, den Mitgliedern des Landtages abschriftlich zugestellten Eingabe vom 3. April 1886 gegen die Rheinische Societät und gegen den Provinzial-Landtag versucht hat. Diese Angriffe, veranlaßt durch die von dem Direktor Seul zum 50 jährigen Jubiläum der Rheinischen Societät geschriebene Denkschrift und den ganz unabhängig von der letzteren durch den Provinzial-Landtag auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë gefaßten Beschluß auf Erwirkung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilienversicherung für die Provinzial-Societät, sind hauptsächlich gegen die Zulässigkeit und Berechtigung dieses Beschlusses und gegen die dem letzteren zu Grunde liegende Pflicht der Societät zur Annahme jeder Immobilienversicherung, von welcher behauptet wird, daß sie überhaupt nicht bestehe, gerichtet.

Der I. Ausschuß, welchem die Prüfung der Angelegenheit überwiesen worden ist, hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig anerkannt, daß die Pflicht zur Annahme jeder Immobilienversicherung bei der Rheinischen Societät von jeher bestanden hat und noch heute besteht, daß diese Pflicht in den Bestimmungen des Societäts-Reglements ebensowohl, wie in der Aufgabe und in dem Charakter der Societät als eines dem Gemeinwohl dienenden Provinzial-Institutes begründet ist und nicht aufgegeben werden kann, daß aber hierin auch die Gewährung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilienversicherung als eine nothwendige Consequenz begründet ist.

Der I. Ausschuß beehrt sich deshalb, bei dem hohen Landtage folgende Erklärung und Beschlußfassung in Antrag zu bringen:

„Indem der Provinzial-Landtag seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Direktors Seul in seiner die Angriffe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zurückweisenden Entgegnung vom 3. November 1886 ausspricht, erklärt derselbe wiederholt, daß die Verleihung des Rechtes zur ausschließlichen Immobilien-Versicherung an die Provinzial-Feuer-Societät nothwendig und in der derselben obliegenden Pflicht zur Annahme jeder Gebäude-Versicherung begründet ist.

Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, ich darf wohl auch hier annehmen, daß der ganze Landtag mit dem Referate einverstanden ist. (Abgeordneter Heuser: Nein, ich bin nicht einverstanden!)

Da Widerspruch erfolgt, so schreiten wir zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Zur Geschäftsordnung hat Herr Heuser das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ist die Diskussion geschlossen?

Vice-Landtags-Marschall: Ja, die Diskussion war geschlossen. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag ist angenommen. Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Herr Dieze wird das Referat an Stelle des abwesenden Referenten vortragen.

Referent Abgeordneter Dieze: Das Referat betrifft eine Eingabe des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Dieser Antrag, meine Herren, hat uns schon einige Male vorgelegen und ist jetzt in neuer Form, aber mit dem selbigen Inhalt an uns gelangt. Ich erlaube mir das Referat darüber zu verlesen:

„Der Ausschuß des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes hat an den Rheinischen Provinzial-Landtag eine Petition gerichtet, worin derselbe bittet, die Zahlung von Unterstützungen an die bei der Feuerlöschhülfe Verunglückten nicht nur auf die Fälle zu beschränken, in denen es sich um Versicherungsobjekte der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät handelt, unter Umständen fortlaufende Raten für den Beschädigten resp. dessen Hinterbliebenen reglementarisch in Aussicht zu nehmen, die Entschädigungspflicht auch auf die bei Löschübungen vorkommenden Unglücksfälle auszu dehnen und zur Erfüllung dieser erweiterten Verpflichtungen die von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gebildete Unfall-Unterstützungskasse durch Zuweisung einer entsprechenden Kapitalsumme zu verstärken.

Die Willfährung des an erster Stelle gestellten Petitums wurde die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät dahin führen, für die Verbindlichkeiten von in hohem Grade leistungsfähigen Privat-Versicherungsgesellschaften einzutreten oder doch mit denselben zu theilen, wozu keine Veranlassung vorliegt.

Ueberhaupt hält der Ausschuß dafür, daß keine Veranlassung vorliege, die bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bestehende Unfall-Unterstützungskasse irgendwie zu erweitern, so lange nicht der Rheinprovinz für das Immobilier-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen nach dem hierwegen gestellten Antrage verliehen worden ist.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle zu der vorliegenden Petition Uebergang zur Tagesordnung beschließen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion, der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Als die Petition, über welche soeben referirt worden ist und die ich überreicht und zu der meinigen gemacht hatte, im I. Ausschuß zur Verhandlung kam, war ich leider verhindert, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen; ich würde sonst im Ausschuß den Antrag gestellt haben, den ich mir jetzt hier zu stellen erlaube, nämlich den Antrag, daß diese Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und zur Erwägung darüber überwiesen werden möge, ob es nicht angezeigt sei, in dem einen oder andern Punkte dem Petitum des Feuerwehrverbandes entgegenzukommen. Wir haben zwar ähnliche Petitionen des Feuerwehr-

verbandes wiederholt gehabt und sie sind wiederholt durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden, allein die vorliegende Petition unterscheidet sich doch wesentlich von den früheren Petitionen. Die früheren Petitionen gingen immer dahin, daß wir die bei der Societät bestehende Unfallkasse einfach beseitigen und dafür eine Unfallkasse errichten sollen, die nur den Feuerwehren zu Gute käme; die jetzige Petition ist aber dahin gerichtet, daß wir die bei uns bestehende Unfallkasse in einer gewissen Weise erweitern sollen, nämlich nach der Richtung hin, daß wir die Unfälle entschädigen, die bei Uebungen der Feuerwehren vorkommen, und sodann, daß wir auch diejenigen Unfälle entschädigen sollen, die bei der Brandhülfeleistung an Objecten vorkommen, die bei der Societät nicht versichert sind. Nun ist es ja ganz gewiß richtig, daß die Mittel der Societät in erster Linie für die Societät selbst zu verwenden sind, und daß es eine Abnormität ist, wenn die Societät einen Feuerwehrmann aus ihren Mitteln entschädigen soll, der bei einem Brande zu Schaden kommt, der die Societät überhaupt gar nichts angeht, allein ich glaube, es ist dies doch ein entschieden zu engherziger Standpunkt. Das Interesse der Societät an guten Feuerwehren ist unverkennbar, und Alles, was dazu dient, um gute Feuerwehren zu beschaffen und die Feuerwehren in gutem und leistungsfähigem Zustande zu erhalten, ist der Unterstützung der Societät werth, und wenn wir namentlich die Unfälle, die bei Uebungen vorkommen, entschädigen und dafür mit aufkommen, so thun wir nichts anderes, als was wir jetzt thun, wenn wir den Gemeinden Beihülfen zur Anschaffung von Löschgeräthschaften gewähren. Wir wissen auch nicht, ob diese Spritzen, die wir den Gemeinden beschaffen helfen, bei einem Gebäude Verwendung finden, welches bei der Societät versichert ist oder bei einer anderen Gesellschaft, wir geben trotzdem Beihülfen zu solchen Anschaffungen, weil wir ein Interesse an guten Feuerlöschrichtungen haben. Dasselbe Interesse haben wir aber auch an guten Feuerwehren. Es ist jedenfalls, wie mir scheint, indicirt, aus Anlaß der Petition der Frage näher zu treten, ob wir nicht unsere bestehende Unfallversicherungskasse dahin erweitern können, daß wir auch Unfälle entschädigen, die bei Uebungen der Feuerwehren vorkommen, und weiter zu prüfen, ob wir sie vielleicht auch eintreten lassen können bei solchen Bränden, bei denen die Societät direkt nicht interessirt ist. Ich gestatte mir deshalb, einen derartigen Antrag, den ich in folgender Weise formulirt habe, Ihnen zur Annahme vorzuschlagen:

„Der hohe Landtag wolle die Eingabe des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung und Beschlußfassung namentlich darüber überweisen, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Wirksamkeit der bei der Societät bestehenden Unterstützungskasse auf Unfälle, von denen Feuerwehrleute bei Uebungen und bei Löschung von Objecten, die nicht bei der Societät versichert sind, betroffen werden, zulässig und zweckdienlich erscheint.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Als Vorsitzender des I. Ausschusses kann ich zunächst constatiren, daß es ein reines Versehen gewesen ist, daß Herr Seul an dem betreffenden Tage im Ausschuß gefehlt hat. Ich zweifle nicht, daß diesem Vorschlage, wie allen übrigen Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Seul, in dem Ausschuß volle Rechnung getragen worden wäre. Ich für meinen Theil erkläre mich zustimmend zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Seul und würde event. gegen den vom Ausschuß gefaßten Antrag stimmen. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. — Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Abgeordnete Dieke hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich kann mich auch nur damit einverstanden erklären, wenn der Herr Abgeordnete Seul glaubt, daß wir in dieser Richtung das Feuerlöschwesen unterstützen können, daß wir die Sache im Provinzial-Verwaltungsrath genauer prüfen. Es würde der Antrag des I. Ausschusses dahin zu modifiziren sein, daß nicht über die Petition zur Tagesordnung übergegangen wird, sondern daß dieselbe einer genaueren Prüfung im Provinzial-Verwaltungsrathe unterliegen solle.

Vice-Landtags-Marschall: Es scheint allgemeines Einverständniß zu herrschen; ich nehme an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Seul angenommen ist.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Grafen Wilderich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letzten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der 31. Provinzial-Landtag hat für die nächsten zwei Jahre pro Jahr 5000 M. zur Förderung der Hausindustrie in der Voraussetzung bewilligt, daß die Königliche Staatsregierung denselben Betrag beisteuere. Auf den diesbezüglichen Antrag ist seitens der Königlichen Staatsregierung bisher eine Antwort nicht erfolgt.

Inzwischen sind aber, wie dies in dem Antrage des Landtagsabgeordneten Grafen Wilderich von Spee eingehend ausgeführt ist, namentlich für die Lehranstalt in Heimbach größere, bisher unbezahlte Anschaffungen gemacht worden.

Der I. Ausschuß beantragt aus diesen Gründen und wegen der Dringlichkeit:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die vom 31. Provinzial-Landtage conditionell bewilligten Gelder auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zur Zahlung anzuweisen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und nehme an, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Frings; ich ersuche denselben, das Referat vortragen zu wollen.

Referent Abgeordneter Frings: Die Petition bezieht sich auf die Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Diese Petition hat schon zu verschiedenen Malen das hohe Haus beschäftigt, und ging der letzte Beschluß des 29. Provinzial-Landtages dahin, diese Straße übernehmen zu wollen, erstens, wenn sie kostenfrei übergeben würde, und zweitens, wenn sie ordnungsmäßig ausgebaut würde. Die erste Bedingung wollen die Petenten jetzt erfüllen, dagegen von der zweiten, dem ordnungsmäßigen Ausbau, entbunden sein. Der II. Ausschuß glaubt jedoch, dem nicht beitreten zu können, und erstattet folgendes Referat:

„Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen, auf Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds.“

Der II. Ausschuß beschloß nach eingehender Berathung dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, unter Aufrechthaltung des Beschlusses des 28. und 29. Provinzial-Landtages auch die Theilstrecke Stolberg-Gschweiler zu

übernehmen, insoweit sie die beiden Provinzialstraßen Brand = Stolberg und Weiden = Eschweiler verbindet, jedoch nur unter der üblichen Bedingung des ordnungsmäßigen Ausbaues.“

Vice-Landtags-Marschall: Sie haben das Referat gehört, ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Fischer das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich war auf meine Bitte dem II. Ausschuss für diese Sache zugetheilt worden, der II. Ausschuss hat aber über diese Sache verhandelt, ohne daß ich davon Kenntniß gehabt habe und im Stande gewesen wäre, meine Ansicht über die Lage der Sache auszusprechen; vielleicht aber interessirt es doch das hohe Haus, darüber nähere Kenntniß zu erhalten. Die Dinge mit dieser Aktienstraße liegen eigenthümlich. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß in wiederholten gerichtlichen Urtheilen der Grundsatz ausgesprochen resp. die Ansicht aufgestellt worden ist, daß die Straße in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ipso jure in das volle Eigenthum der Provinz übergegangen sei. Augenblicklich schwebt ein Prozeß zwischen der Gemeinde Stolberg und der Provinz, wenn ich nicht irre, bei dem Oberlandesgericht in Köln, und wird abzuwarten sein, ob dieses der Ansicht des Vorrichters zustimmt. Zuvor ist ein Urtheil vom Königlichen Landgericht in Aachen in 2 Fällen ergangen und zwar am 27. Oktober 1873 und unter dem 11. Februar 1885, worin das Königliche Landgericht die Behauptung aufgestellt hat — es ist allerdings ein Urtheilsmotiv in einer anderen, jedoch die nämliche Straße betreffenden Prozeßsache — daß in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875, wie ich schon bemerkte, ipso jure die Straße in das Eigenthum der Provinz übergegangen wäre. Ist diese Auffassung richtig, so würde es doch meines Erachtens viel besser gewesen sein, wenn das hohe Haus den Beschluß gefaßt hätte, nunmehr die Straße zu übernehmen, nachdem die Gemeinde Eschweiler mitsammt den übrigen interessirten Gemeinden sich bereit erklärt haben, trotzdem die Ansicht des Landgerichts in Aachen besteht, daß die Straße schon jetzt Eigenthum der Provinz sei, mit großen Opfern das Eigenthum der Straße zu erwerben und demnächst erst mit der Bitte um Uebernahme derselben an die Provinz gekommen sind. Es ist in dem Urtheil des Gerichts besonders hervorgehoben, daß aus dem Umstande, daß in dem Verzeichniß, welches dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Uebergabe der früheren Staatsstraßen an die Provinz beigegeben ist, diese Straße nicht aufgeführt sei, durchaus nicht hervorgehe, daß deshalb das Gesetz nicht auf diese Straße Anwendung finde. Es wird dies darauf gegründet, daß die königliche Regierung vollständig eigenmächtig, ohne irgendwie eine Gemeinde darüber zu befragen, die Straße an einen Unternehmer übergeben hat. Der Unternehmer hat das Anlagekapitel im Wege des Aktienunternehmens beschafft, und hat unter näher festgestellten Bedingungen die Straße ausgebaut, wogegen die Gesellschaft das Recht bekam, Barrieregeld zu erheben. Das Gericht sagt, durch diese Omission, daß die Straße nicht in das Verzeichniß aufgenommen sei, sei durchaus nicht erwiesen, daß die Straße nicht zu denjenigen Straßen gehört habe, welche von der Provinz hätten übernommen werden müssen, es spricht sich im Gegentheil ganz positiv dahin aus, daß, weil die Straße als Eigenthum des Fiskus betrachtet werden müsse, sie ohne Weiteres in das Eigenthum der Provinz übergegangen sei. Wenn die Rechtslage nun so wäre, dann würde das hohe Haus meines Erachtens sehr wohl daran thun, nicht zu sagen, daß nur ein Theil der Straße und zwar noch unter der Bedingung, daß von den Gemeinden erst der Ausbau besorgt würde, sondern daß nach dem Antrage, wie er vorliegt, die ganze Straße im gegenwärtigen Zustande übernommen werden solle.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe leider nicht ganz den Ausführungen des Herrn Vorredners folgen können, ich habe nur gehört, daß er von einem

juristischen Urtheil gesprochen hat, ein solches ist aber in der Commission nirgendwo vorgelegt worden. Ich muß mich daher eines Urtheils darüber enthalten, was dasselbe enthält. Die Stellung der Commission ist ganz einfach die gewesen, daß sie gesagt hat: die Aktienstraßen stehen uns nicht anders gegenüber, als diejenigen der Gemeinden, wir können daher für diese keine anderen Bedingungen aufstellen, als die Gemeinden sie erhalten haben, und auf Grund deren die Gemeinden ihre Straßen ausgebaut haben und sodann an die Provinz herangetreten sind. Die Bedingungen waren ganz einfach die, daß sie das freie Terrain und einen bestimmten Zuschuß hergaben, oder daß sie mit Hülfe der Provinz den vollständigen Ausbau einer Straße hergestellt und dann dieselbe übergeben haben. Mit den Aktienstraßen ist es insoweit etwas anderes, als, soviel ich mich aus den Verhandlungen entsinne — ich habe natürlich im Augenblick das Material nicht in Händen — ein Vertrag mit der königlichen Regierung besteht, wonach die Aktiengesellschaften verpflichtet sind, die Straßen nach dem Befinden der königlichen Regierung in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, und der königlichen Regierung sogar ein Exekutionsrecht gegen die Betreffenden zusteht, um die Straßen auf deren Kosten in Stand zu setzen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht genügen. Es konnte daher der II. Ausschuß sich auch nicht anders zur Sache stellen, als zu sagen: haben die Aktiengesellschaften in früheren Zeiten gute Geschäfte gemacht, machen sie jetzt aber keine guten Geschäfte, so können wir deshalb doch die Aktiengesellschaften nicht besser stellen, als wir alle Gemeinden in der gesammten Provinz hinstellen; wir wollen sie nicht besser stellen, aber wir bieten ihnen dasselbe an, wir sagen: sobald sie die Straßen an die Gemeinden übergeben haben, und haben sie oder haben die Gemeinden die Erfordernisse erfüllt, die wir stellen, so sind wir nicht abgeneigt, zu befürworten, daß der hohe Landtag diese Straßen übernimmt. Da die Straße theilweise eine Strecke bildet, die zwei unserer Provinzialstraßen verbindet, dadurch eine große Bedeutung für den gesammten Verkehr der Provinz hat, weil sie die beiden Städte Stolberg und Eschweiler verbindet, so sagen wir, wir können es, um den Gemeinden eine Hülfe zu gewähren, vertreten, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, diese Strecke, die unsere bestehenden Straßen verbindet und dadurch auch eine bedeutende Hülfe für die beiden Städte ist, in eine andere Kategorie in der Art zu stellen, daß wir sagen: gut, sobald sie ordnungsmäßig hergestellt ist, sind wir bereit, diese zu übernehmen. Für den Ausbau der weiteren Strecke, die in den Zülich'schen Bezirk hinübergeht, sind, soviel uns im Ausschuß vorgetragen worden ist, selbst von den dortigen Kreisständen keine Mittel bewilligt worden, und wir können nicht den Aktiengesellschaften eine bessere Stellung, als sie die Gemeinden haben, gewähren, indem wir von dem Ausbau absehen. Wenigstens war dies die Ansicht in den früheren Landtagen. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch etwas hinzuzusetzen hat, ich kann nur aus meiner Erinnerung rapportiren, ich glaube aber, daß so die Ansicht der Commission war.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es ist mir nicht möglich gewesen, ganz den Ausführungen des Herrn Collegen Fischer zu folgen, da er außergewöhnlich leise sprach, im Ausschuß ist er auch nicht gewesen, aber ich glaube ihn dahin verstanden zu haben, daß er gesagt hat, daß diese Aktienstraßen in das Eigenthum der Provinz übergegangen sind. Wenn diese Behauptung irgendwo aufgestellt worden sein sollte, so würde dies eine Behauptung sein, der ich auf das entschiedenste widersprechen müßte. Ich kann mich nur vollständig dem anschließen, was Herr Graf Spee gesagt hat, daß die Aktienstraßen der provinzialständischen Verwaltung gegenüber nicht anders stehen, als jede andere von Gemeinden

ausgebaute Straße, bei der zu untersuchen ist, ob ihre Uebernahme zweckmäßig, und ob sie so ausgebaut ist, daß die Uebernahme erfolgen kann. Ich möchte deshalb ganz unbedingt die unveränderte Annahme des Ausschußantrages vorschlagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Diese Ansicht ist, wie ich schon vorhin bemerkte, in zwei Urtheilen des königlichen Landgerichts zu Aachen niedergelegt. Der Prozeß war entstanden wegen Einrichtungen, welche von der königlichen Regierung aus polizeilichen Rücksichten angeordnet waren; es handelte sich um die Anbringung von Schutzvorrichtungen, Geländern u. s. w. Die Gemeinden behaupteten ihrerseits, sie seien nicht dazu verpflichtet, weil ihnen die Straße nicht gehöre, die Straße resp. der Straßenkörper sei Eigenthum des Fiskus. Die Gemeinden führten in Folge des Drängens der königlichen Regierung die verlangten Anlagen aus, klagten aber die Kosten summe ein, erst gegen die Aktiengesellschaft, dann gegen die königliche Regierung. Es wurde aber weder die Aktiengesellschaft noch die königliche Regierung für verpflichtet erachtet, diese Kosten zu bezahlen. Irgend Jemand mußte nun doch schließlich verpflichtet sein, und so wurde denn auch in der Begründung des letztergangenen Urtheils des königlichen Landgerichts in Aachen die Ansicht ausgesprochen, daß die gedachte Straße in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 von Rechtswegen auf die Provinz übergegangen und diese zur Erstattung der qu. Kosten verpflichtet sei. Wie ich vorhin bereits bemerkte, schwebt zur Zeit der Prozeß bei dem Oberlandesgericht in Köln, und wird zu erwarten sein, ob diese Auffassung, wie sie in dem Urtheile des königlichen Landgerichts niedergelegt ist, dort Bestätigung findet. Der Prozeß würde aber gegenstandslos geworden sein, wenn die Provinz sich dazu verstanden hätte, jetzt dem Antrage gemäß die Straße in ihre Verwaltung zu übernehmen, nachdem das Terrain kostenfrei zur Disposition gestellt ist. Die Lage der Verhältnisse ist für die betreffenden Gemeinden, namentlich für das Industriegebiet von Eschweiler und Stolberg, außerordentlich peinlich. Es ist vorhin hervorgehoben worden, daß die Aktiengesellschaft von der königlichen Regierung gezwungen werden könne, die Straße gut in Stand zu halten. Das ist auch wahr nach den Vertragsbedingungen, wie sie der Gesellschaft auferlegt worden sind; aber es geschieht dennoch nicht, weil die Zinnsraten, welche die Aktiengesellschaft jetzt noch zu beziehen hat, längst nicht ausreichen, um die Kosten einer guten Instandhaltung zu bestreiten. Deshalb wird wohl von Seiten der königlichen Regierung Rücksicht genommen; vielleicht auch wird die Aktiengesellschaft von der königlichen Regierung nur in soweit zur Instandsetzung angehalten werden können, als die Zinnsraten hierzu hinreichen. Insofern also ist die Lage der Verhältnisse bezüglich dieser Aktienstraße für die betreffenden Gemeinde eine äußerst traurige. Ich bemerke noch, daß die Gemeinden Eschweiler und Stolberg auf diese Straße bei ihrem umfangreichen, industriellen Verkehr sehr stark angewiesen sind, und daß sie ganz bedeutende Summen für die Benutzung derselben aufwenden müssen; beispielsweise bemerke ich, daß die Einwohner von Eschweiler, die die Straße befahren, allein über 9000 M. jährlich an Barrieregeld bezahlen. Daneben müssen die Gemeinden Stolberg und Eschweiler gerade so gut zu den Bedürfnissen des Provinzial-Wegebaufonds beitragen, wie die übrigen Gemeinden. Eschweiler trägt, um das auch zu erwähnen, zu den allgemeinen Provinzialbedürfnissen jährlich über 9000 M. bei. Unter solchen Umständen kann man nicht wohl sagen, daß ein derartiger Wunsch, wie er hier in Betreff der Uebernahme der qu. Straße ausgesprochen wird, nicht sehr der Berücksichtigung werth sei.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Sache scheint mir sehr einfach zu sein. Wenn wirklich ein Urtheil vorliegt, so, glaube ich, wäre es Sache der Gemeinden gewesen, dasselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Begutachtung und zur Kenntniß vorzulegen. (Sehr richtig!)

Ich glaube, daß wir darauf hier gar nicht eingehen können, die Gemeinden haben da eine Unterlassung begangen; wir alle haben kein Urtheil darüber, da die Sache unseren Juristen und dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht vorgelegen hat. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir dadurch, daß wir uns zur Uebernahme der Verbindung zwischen unsern Straßen, die auch die beiden Städte verbindet, also wohl größtentheils innerhalb dieser Städte liegt und deshalb der Pflasterung bedarf, bereit erklärt haben, den Gemeinden entgegengekommen sind, soweit wir nach unsern Befugnissen ihnen entgegengekommen konnten. Der weiteren Strecke zwischen Eschweiler und Zülich haben wir keine Bedeutung beilegen können, weil bereits eine zweite Chaussee besteht, die mit einem kleinen Umwege die Verbindung herstellt. Die zweite Straße bildet ebenfalls die Verbindung zwischen Stolberg und Aachen, allerdings mit einem Umwege, aber wir haben der Straße als solcher nicht die Bedeutung beilegen können, weil das Eisenwerk in Stolberg die Straße übernommen hat und, soviel ich weiß, seinen Verpflichtungen nachkommen kann, wenn es darauf Bedeutung legt. Ich kann nur bitten, daß Sie an dem Antrage des Ausschusses festhalten und diesen zum Beschluß erheben. Die Petenten werden damit nicht abgewiesen, denn wir haben gesagt: sobald die Erfordernisse erfüllt sind, sind wir nicht abgeneigt, zu übernehmen. Es steht ja den Städten, wenn juristisch andere Grundsätze vorliegen, frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Landtags-Marschall: Ich bin dem Herrn Grafen Spee sehr dankbar dafür, daß er, was ich eben selbst thun wollte, darauf hingewiesen hat, wie sehr bedauerlich es ist, daß diese schwierige und complicirte Materie nicht vorher dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegen hat. Sie hätte dann viel mehr vorbereitet an den Landtag gelangen können, und es wäre dann vielleicht noch eine andere Beschlußfassung möglich gewesen. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, möchte ich Sie auch dringend bitten, jedenfalls nicht weiter zu gehen, als der Ausschuß Ihnen vorschlägt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Frings: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Fischer, wenn ich recht verstanden habe, auf einen Irrthum aufmerksam machen, den er hinsichtlich des Referates begangen hat. Es heißt nicht: „nur die Theilstrecke“, sondern „auch die Theilstrecke“. Also unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages, in welchem diese Bedingungen gestellt waren, soll auch die Theilstrecke übernommen werden. Es heißt nicht „nur“, sondern „auch“.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. Referent ist der Herr Abgeordnete Frings.

Referent Abgeordneter Frings: Das Referat des II. Ausschusses betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist, lautet:

„Der Beschluß des II. Ausschusses ging nach eingehender Berathung dahin, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen nach dem Beschlusse resp. unter Aufrechterhaltung desselben vom 10. Dezember 1883 die beantragte Uebernahme der Straße abzulehnen.“

Wie ich vernommen habe, ist der Antrag auch schon seitens des Herrn Landraths zurückgezogen worden.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheid'er Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. Referent ist der Herr Abgeordnete Köchling. Herr Köchling ist erkrankt und kann nicht hierher kommen. Der Herr Abgeordnete Kadermacher hat es übernommen, an seiner Stelle das Referat vorzutragen.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Das Referat des II. Ausschusses zu der Petition von Einwohnern von Wolscheid, Bürgermeisterei Kempenich im Kreise Aidenau, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalwege durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße, lautet:

„Die vorliegende Petition hat im Provinzial-Verwaltungsrathe wegen Mangels an Zeit nicht berathen werden können. Bei der Besprechung über dieselbe gelangte der Ausschuß zu der Einsicht, daß es zweckmäßig sei, die Petition zur geeigneten weiteren Behandlung eventl. als eine Wegebau-Unterstützungssache an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen.

Der II. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle diese Petition zur weiteren Behandlung dem Provinzial-Verwaltungsrathe überweisen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich trete dem Antrage des Ausschusses in diesem Augenblick vollkommen bei, ich möchte mich nicht gegen denselben aussprechen, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, wenigstens theilweise, die wiederholt schon zu Erörterungen Veranlassung gegeben hat. Es handelt sich darum, ein Verbindungsglied zwischen zwei Strecken herzustellen, die augenblicklich, wie sie liegen, nicht den Nutzen darbieten, der durch diese Verbindung für den Verkehr erreicht werden könnte. Ich will mich auf diese paar Worte beschränken, indem ich Sie dringend bitte, die Sache möge zu Gunsten der Gemeinden entschieden werden, und es möge durch Herstellung der Verbindung endlich auch diesen Gemeinden Hilfe gebracht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Ich glaube, daß ich dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny die Versicherung geben kann, daß dies auch von dem Ausschuß beabsichtigt worden ist. Wenn ich mich recht erinnere — ich habe das Referat ja eben erst in die Hand

genommen — ist uns in der Ausschusssitzung von dem Herrn Landesrath von Mezen mitgetheilt worden, daß der Herr Landes-Direktor an Ort und Stelle gewesen sei. Daß der Ausschuß nicht weiter in die Berathung des Antrages eingegangen ist, kam daher, daß die Bahn, auf welche die Petition sich beruft, zur Zeit noch nicht gebaut wird. Es ist nicht wohl möglich, mit der Straße im Anschluß an die Bahn zu bleiben, bevor die Linie der Bahnen und die Lage des Bahnhofes festgestellt ist. Das ist der Grund, weshalb der Ausschuß die Ueberweisung der Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hat.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den drei Gesetzen, zunächst zu dem Referate des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Nachdem der Entwurf zu einem Gesetz über das Rangordnungsverfahren in einer Commissionsitzung des Plenums des Landtages weitläufig erörtert und über die einzelnen Punkte, die zur Diskussion Anlaß gegeben haben, abgestimmt worden ist, sind die gefaßten Beschlüsse dem Justizauschusse wieder überwiesen worden, um die letzte Redaction des Gesetzentwurfes vorzunehmen. Es ist das geschehen; Abänderungen sind nicht beliebt worden. Ich glaube, da die Angelegenheit so eingehend und weitläufig besprochen und berathen worden ist, in ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mich auf nochmalige Erörterungen zur Sache selbst nicht weiter einlasse, sondern lediglich das Referat des Ausschusses verlese. Dasselbe lautet in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren:

„Nachdem der Entwurf in den III. Ausschuß verwiesen worden, hat Letzterer sich eingehend mit den Bestimmungen desselben beschäftigt. Die Beschlüsse wurden in der Plenarsitzung als Commissionsitzung des Provinzial-Landtages vom 15. cr. referirt, besprochen und über die vorgetragenen Beschlüsse des Ausschusses abgestimmt, sodann der ganze Entwurf an Letzteren zur definitiven Redaction zurückverwiesen.

In der Sitzung vom 16. November nahm der Ausschuß auf Grund der in der obigen Plenarsitzung stattgehabten Verhandlung die Berathung wieder auf und beehrt sich nunmehr folgende Anträge zu stellen.

Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisung in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsgebiete der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werde, und bei dieser Bemessung womöglichst der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes noch besonders von den Beteiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen;
2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;
3. der Ansicht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immer mehr als nothwendig herausstellt;

4. dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bemerkungen zur Erwägung unterbreiten:

§. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungs-
verfahrens (Art. 2185, 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ sind zu streichen und
statt derselben „in allen“ zu setzen.

§. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu setzen
„von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.

2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte
befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes
oder Notars stellen“ fallen aus.

3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ ist zu setzen: „im Falle
der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme
des zusätzlichen Antrages zu dem Gesekentwurfe über das Hypotheken-Reinigungs-
verfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

§. 6.

1. In dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ ist einzufügen: „unzulässiger
oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

§. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ ist zu setzen: „welcher den
Gläubigern die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

§. 9.

Am Schlusse ist zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung
über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Ein-
rückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

§. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ werden ersetzt durch die
Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“.

§. 13.

1. Als 2. alinea ist einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines
auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag
statthaft“.

2. Als 4. alinea ist einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener
Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben
hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

§. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ werden gestrichen.

§. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ ist zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

§. 17.

Fällt aus.

§. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ sind zu ersetzen durch: „Sobald“.

§. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ wird gestrichen.

5. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzentwurfes das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des Ausschusses gehört. Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Bei der gründlichen Durchberathung der Justizgesetze, glaube ich, ist es angezeigt, daß wir hier nicht in eine nochmalige Diskussion eintreten, da der Ausschuß keine Aenderungen weiter beantragt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das ganze Gesetz, wie es eben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist, en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Es erfolgt gegen diesen Antrag kein Widerspruch. Meine Herren! Ich muß darüber zur Abstimmung schreiten, da es sich hier um eine Allerhöchste Proposition handelt und deshalb eine zweidrittel Majorität zur Annahme des Gesetzes nothwendig ist. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Gesetzentwurf ist in der Fassung des Ausschusses mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Ich muß dies deshalb constatiren, weil es eine Allerhöchste Proposition ist. Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Hypotheken-Reinigungsverfahren. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Auch hier beschränke ich mich darauf, die Beschlüsse vorzulesen, wie sie in dem Ausschusse gefaßt worden sind. Dieselben lauten:

1. „Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aussprechen, zugleich aber der Königl. Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren in Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen“.
2. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde“;
3. „sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffent-

lichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Kabinettsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe“.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Da auch gegen diesen Antrag des Referenten kein Widerspruch erhoben wird, so erlaube ich mir, auch für dieses Gesetz die en bloc-Aannahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf en bloc-Aannahme gestellt. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen dieses Gesetz sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Das Gesetz ist in der Fassung des Ausschusses en bloc einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Zu diesem Gesetzentwurf werden folgende Anträge gestellt:

„Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine volle Zustimmung aussprechen, und der königlichen Staatsregierung folgende Abänderungen zur Erwägung anheimgeben:

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ ist zu setzen: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ ist zu setzen: „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“.

§. 2.

Das letzte alinea ist mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig so hat“ sind zu streichen und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ ist einzufügen: „hat“.

2. Das letzte alinea fällt aus und wird ersetzt durch die Bestimmung „wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen“.

§. 7.

1. In dem alinea 2 ist hinter: „im Termine oder“ zu setzen: „die Nicht-erschienenen“.

2. An Stelle: „einer Woche“ ist im vorletzten Satze „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8

fällt aus und ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im ersteren Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 15.

Am Schlusse des 3. alinea ist hinzuzufügen: „nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist“.

§. 16.

An Stelle des 1. alinea ist zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

§. 27.

Sinter die Worte „zu deren Vermögen“ sind einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

§. 28.

1. In dem alinea 1 fällt aus: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

§. 29.

Die Worte: „Anheftung und“ werden gestrichen,

§. 37.

In 5. werden die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

§. 39.

Die Worte: „Anheftung und“ fallen aus und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ ist: „muß“ zu setzen.

§. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 2 kommt das alinea 2. in Wegfall.

§. 44.

Der Art. 822 wird nur in seinem letzten Satze aufgehoben, der Art. 865 nicht.

2. „Hoher Landtag wolle dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in dem Gesetzesentwurf aufgenommen werde:
- I. die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G.-B.),
 - II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.-B.),
 - III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G.-B.),
 - IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),
 - V. über die Annahme der Gütergemeinschaft seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),
 - VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. und 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft —
erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
 - VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bzw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
 1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),
 2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,
 3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilien im Falle des Art. 796 B.-G.-B. und 986 Rh. C.-Pr.-D.,
 4. über die Widersprüche gegen die sub VI. erwähnte Bürgschaft.
- Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI., VII. 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.
3. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge des Ausschusses zu dem Gesetz die Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieke das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte auch zu diesem 3. Gesetze den Antrag stellen, dasselbe nach den Anträgen des Ausschusses en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses gestellt worden. Ich frage, ob dagegen Widerspruch erfolgt. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen das Gesetz nach den Vorschlägen des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit allen gegen eine Stimme angenommen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte bitten, zu Protokoll zu beurkunden, daß ich, wie in der Vorberathung, sowohl für den zweiten Gesetzentwurf, als auch für den dritten gestimmt habe. Ich sehe mich zu dieser Erklärung veranlaßt, weil der Berichterstatter der Kölnischen Zeitung, den ich in diesem hohen Hause vermuthet, berichtet hat, ich hätte mich in der Vorberathung gegen alle drei Gesetzesvorlagen ausgesprochen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Unsere Tagesordnung ist hiermit erledigt. Wir werden morgen früh um 10 Uhr wieder zusammentreten und nach dem, was ich Ihnen vorhin gesagt habe, unsere Tagesordnung bis zu Ende erledigen, indem wir während der Verhandlungen hier frühstücken.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Achte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag, den 19. November 1886.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorlagen einer neuen Kreis- und Provinzialordnung. L. M. Nr. 23. Referent: Abgeordneter Adams.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. L. M. Nr. 25. Referent derselbe.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition der Gemeinde Nippes um Erhebung in den Stand der Städte. L. M. Nr. 28. Referent derselbe.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingaben der Handelskammern zu Elberfeld, Neuß und Essen über Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz. L. M. Nr. 29. Referent: Abgeordneter Dieze.
5. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erjakommission. L. M. Nr. 33.
6. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath. L. M. Nr. 34.

7. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Ueberfüllung der Provinzial-Irrenanstalten. L. M. Nr. 100.
8. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend bauliche Veränderungen und Neubauten in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln. L. M. Nr. 101.
9. Referat des I. Ausschusses, betreffend die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Sändehauses aufgestellten Figurengruppe. L. M. Nr. 71. Referent: Abgeordneter Freiherr von la Balette.
10. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Stadt Trarbach wegen des Baues einer Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben. L. M. Nr. 73. Referent: Abgeordneter Kaesen.
11. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Rettung des Siebengebirges. L. M. Nr. 19. Referent: Abgeordneter Kaesen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll der vorigen Sitzung etwas zu erinnern? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt und ersuche den Abgeordneten Radermacher das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen. (Geschieht.)

Meine Herren! Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich die Frage stellen, ob die Wahlen für die Ober-Ersatzkommissionen schon vollständig vorbereitet sind. Herr Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Wenn noch Besprechungen nothwendig sein sollten, meine Herren, um sich über diejenigen Herren zu verständigen, die als Civilmitglieder der Ober-Ersatzkommissionen demnächst zu wählen sein würden, so würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß dieser Punkt der Tagesordnung — ich glaube, es ist Nr. 5 der heutigen Tagesordnung — erst nach der Frühstückspause behandelt würde. Es würde sich dann, wo es erforderlich ist, Gelegenheit bieten, die nothwendigen Vorbereitungen noch vorzunehmen. Was den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade betrifft, so habe ich nachgesehen; es sind noch alle Mitglieder vorhanden. Ich glaube, daß da kaum noch eine Besprechung nöthig sein wird.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Eugen von Loë stellt einen doppelten geschäftsordnungsmäßigen Antrag, erstens, daß wir eine Frühstückspause machen, und zweitens, daß gleich nach dieser Frühstückspause die Wahl für die Ober-Ersatzkommissionen vorgenommen wird, damit diejenigen Herren, welche sich über die vorzunehmenden Wahlen noch nicht besprochen haben, Gelegenheit finden, die Kandidaten festzustellen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und beginnen mit dem Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorlage einer neuen Kreis- und Provinzialordnung. Referent ist der Herr Abgeordnete Adams.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Die vorliegenden Gesetze betreffen erstens die Schaffung einer neuen Kreisordnung an Stelle der vom 13. December 1872, zweitens ein Wahlreglement und drittens die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche für die meisten anderen Provinzen besteht, in die Rheinprovinz. Ich bemerke hier nur das eine, daß diese neuen Gesetze nicht deshalb erlassen werden, weil die bisher bestehenden Gesetze nicht geeignet wären, nicht taugten, sondern aus dem Grunde, weil in den übrigen Theilen der Monarchie neue Verwaltungsgesetze erlassen worden sind, welche von hohem Werthe für die Selbstverwaltung sind und namentlich die Verfügungen der Verwaltungsbehörden von einem

Rekurse an ein Gericht statt, wie bisher von der alleinigen Entscheidung des Ministers abhängig machen und weil die Einführung dieser besseren, freieren Einrichtungen in die Rheinprovinz nach dem Gesetze von 1875 nicht stattfinden kann, ohne daß vorher die Rheinprovinz durch Annahme der hier vorliegenden Gesetze in die neue Organisation der Kreise und Provinzen eingeführt worden ist. Im Uebrigen glaube ich, weder im Allgemeinen noch im Besonderen zu den einzelnen Paragraphen der Entwürfe der Kreisordnung und demnächst der Provinzialordnung erläuternde Bemerkungen machen zu müssen, da die Verhandlungen ja sehr eingehend hier in dem als Ausschuß constituirten Plenum stattgefunden haben, und überdies der Gesetzentwurf selbst jetzt seit längerer Zeit in den Händen sämmtlicher Mitglieder ist.

Ich bemerke nur noch folgendes bezüglich der vorzunehmenden Aenderungen der Entwürfe. Es sind in den Sitzungen, in denen wir uns als Ausschuß constituirt haben, eine Reihe von Veränderungen vorgenommen worden. Diese Veränderungen befinden sich zwar sämmtlich gedruckt in Ihren Händen, es wird aber doch angemessen sein, daß ich Ihnen diese Veränderungen, die zu den einzelnen Paragraphen beschloffen worden sind, verlese, ohne daß es erforderlich wäre, diese Aenderungen näher zu motiviren, da die Motivirung ja in den von Ihnen selbst gethätigten Verhandlungen stattgefunden hat.

Nach diesen von uns als Ausschuß abgehaltenen Plenarsitzungen hat sich der I. Ausschuß noch einmal mit der Frage beschäftigt, ob noch ferner Aenderungen zu machen sind. Diese fernereren Aenderungen reduciren sich auf einige Bestimmungen, die Sie ohne Zweifel auch als selbstverständlich richtig erkennen werden, ich werde sie bei den betreffenden Punkten anführen und motiviren. Ich werde mich also, glaube ich, mit Ihrer Zustimmung davon entbinden dürfen, Ihnen die einzelnen Paragraphen der Kreisordnung selbst anzuführen, sondern nur diejenigen anführen, welche Veränderungen erlitten haben.

Das ist zunächst der §. 4 der Kreisordnung, wo in Zeile 3 hinzugesetzt worden ist, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtags erforderlich sei. Es wurde dabei auch beschloffen, an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dies nach den Motiven zu dem Gesetzentwurf für Bonn und Coblenz beschloffen worden ist, zum Ausscheiden aus dem jetzigen Kreise als selbstständiger Stadtkreis zu empfehlen. Zu dem §. 21 ist nur hinzugesetzt worden, daß die Königliche Verordnung erst nach Anhörung des Provinzial-Landtags erfolgen soll.

Eine wichtige, umfassende Aenderung hat zu dem §. 24 stattgefunden. Der §. 24 hat in Folge dessen eine neue Fassung erhalten, die Sie in der gedruckten Zusammenstellung finden. Es ist hierbei ein wesentliches Motiv gewesen, auszusprechen, daß für jede Bürgermeisterei ein selbstständiger Bürgermeister sein soll, und zugleich auch auszudrücken, daß eine Verbindung verschiedener Bürgermeistereien nur commissarisch stattfinden dürfe, damit zu jeder Zeit, sobald sich ein eigener Bürgermeister für die angegliederte Bürgermeisterei findet, insbesondere auch ein Ehrenbürgermeister, diese commissarische Vereinigung aufhört und die selbstständige Bestellung eines Bürgermeisters für jede der betreffenden Bürgermeistereien stattfinden könne.

Es hat sodann zu dem §. 27 eine Aenderung dahin stattgefunden, daß in Bezug auf die Pension bestimmt worden ist: „wird die Stelle eines Bürgermeisters im Ehrenamte verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines vom Kassenvorstande festzusetzenden fingenannten Dienstinkommens beizutragen“. Diese Bestimmung ist aufgenommen, um die Gleichmäßigkeit der sämmtlichen Bürgermeistereien in der Fixirung ihrer Beiträge zur Pensionskasse zu erreichen. Es ist sodann noch bestimmt worden, als Absatz 6 und 7 hinzuzufügen:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarten Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von Letzteren bezogenen Diensteinkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.

Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung oder Beschäftigung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigen.“

Eine weitere Aenderung hat zu §. 30 stattgefunden. Es ist dort in dem Absatz 2, bei b, hinzugefügt worden, daß die Stellung als Ehrenbürgermeister auch eine derjenigen sei, deren Verwaltung zum Landrath befähige. Sodann wurde mit Rücksicht darauf, daß wir jetzt erst mit Einführung dieses Gesetzes im größeren Maßstab mit Schaffung der eigentlichen Selbstverwaltungsstellen beginnen, daher nicht viele Landrathscandidaten vorhanden sein werden, welche die Voraussetzung, in Selbstverwaltungsämtern beschäftigt gewesen zu sein, erfüllen, und zum Landrathsposten präsentirt werden können, einen Uebergangszustand dahin zu schaffen, daß noch eine Zeit lang von diesem Erforderniß dispensirt werden könne.

Es wurde deshalb zu dem §. 30 ein Zusatz beschlossen, welcher demnächst unter den Uebergangsbestimmungen als §. 101 a seine Stelle finden soll, und lautet:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Zu §. 31 ist eine Aenderung gemacht worden, welche, wie es auch für Westfalen beschlossen worden ist, dem vorbeugen soll, daß eine sehr lange Vertretung des Landraths dem Kreissekretair übertragen wird; man hat beschlossen, zu diesem Paragraph den Zusatz zu machen:

„Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.“

In dem §. 32 war durch einen redaktionellen Fehler nicht gesagt, daß der Landrath auch als Vorsitzender des Kreistages die betreffenden Funktionen habe, und deshalb sind diese Worte hinzugefügt worden.

Zu §. 33 wurde beschlossen, statt der im Entwurf enthaltenen Bestimmung, diejenigen der in den östlichen Provinzen eingeführten Kreisordnung aufzunehmen und den Paragraphen so zu gestalten, daß er vollständig dasselbe für unsere Provinz sagt, was auch für die östlichen Provinzen in Bezug auf die Zahl der Kreistagsmitglieder festgestellt worden ist.

In dem §. 45 ist nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden, auf die ich nicht zurückkomme, da sie früher ausreichend besprochen worden ist.

Zu §. 50 wurde ebenso, wie es in der Kreisordnung für Westfalen beliebt worden ist, bestimmt, daß derjenige Beamte, welcher eine Besoldung bezieht, in den Kreistag nicht wählbar sei.

Zu §. 52 wurde eine Aenderung in Bezug auf die Reihenfolge, wie die Wahlkörper zum Kreistage zusammentreten und ihre Abstimmung geben, beschlossen, indem man es angezeigt hielt, daß der Wahlverband der größeren Grundbesitzer vor dem Wahlverband der Landbürgermeistereien zusammentreten solle.

Zu §. 99, der von den Rechten der Standesherrn handelt, wurde hinzugefügt, daß der Landrath des Kreises Neuwied, sowie der des Kreises Wezlar erst ernannt werden sollen, nachdem die Standesherrn, nämlich der Fürst zu Wied und die Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, angehört worden seien. Endlich zu §. 101 wurde beschlossen, die Worte „des Kreistages und“ zu löschen und einen Zusatz hinzuzufügen, der dem bisherigen Kreistag die durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten überweist und nicht ohne Weiteres dem Landrath, dem Landrath vielmehr erst, nachdem der Kreistag vergeblich aufgefordert worden ist.

Zu diesen Aenderungen sind nun im I. Ausschuß noch einige Aenderungen beliebt worden und ich bitte Sie deshalb mit mir auf den §. 24 zurückzugehen. Im §. 24 war ursprünglich in der Regierungsvorlage beantragt gewesen, sowohl den Ehrenbürgermeister wie den besoldeten Bürgermeister auf Lebenszeit zu ernennen. Durch die Beschlüsse, die Sie in dem als Ausschuß constituirten Plenum gefaßt haben, besteht dies für die besoldeten Bürgermeister, ist aber für die Ehrenbürgermeister dahin abgeändert, daß diese auf 12 Jahre gewählt werden. Dies kann nicht unsere Absicht sein. Es kam aber in folgender Weise: Im Provinzial-Verwaltungsrathe war beantragt worden, für beide, für den Ehrenbürgermeister und für den besoldeten Bürgermeister, eine zwölfjährige Periode der lebenslänglichen Ernennung vorhergehen zu lassen und erst nach der Bewährung in diesem Zeitraum die lebenslängliche Ernennung eintreten zu lassen. Dies wurde beschlossen und bei der Plenarcommission beantragt. Bei der desfalls stattgefundenen Berathung ist diese Probezeit für den besoldeten Bürgermeister gefallen, während sie bezüglich der Ehrenbürgermeister nicht zur Diskussion gelangte. Da aber keineswegs die Ansicht hier bestand oder auch besteht, die Ehrenbürgermeister in dieser Beziehung schlechter zu stellen, als die besoldeten Bürgermeister, so wird Ihnen vom I. Ausschuß vorgeschlagen, auch die Ehrenbürgermeister ebenso, wie die besoldeten Bürgermeister, auf Lebenszeit zu ernennen. Dementsprechend wären in dem vorliegenden §. 24 im dritten Absatz folgende Worte zu streichen: „unbesoldete“, „(Ehrenbürgermeister)“, „auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister“, sodaß der Satz dann heißt: „der Bürgermeister wird auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat.“

Dann ist beantragt worden, auch in dem §. 99 eine Aenderung zu machen. Der §. 99 betrifft die Rechte der Standesherrn. Hier ist in Nr. 1 der Ausdruck gebraucht: „die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen.“ In den Recessen der hohen Herren ist dieser Ausdruck „persönliche Staatssteuern“ nicht gebraucht, sondern es heißt dort „ordentliche Personalsteuern“. Da es nicht die Absicht des Provinzial-Landtages sein kann, in dieser Frage irgend welche Aenderung zu machen, so empfiehlt es sich hier, statt der Worte des Entwurfs „persönliche Staatssteuern“ ebenso, wie in den Recessen zu sagen „ordentliche Personalsteuern.“ Ich glaube, es wird dieses gar kein Bedenken haben.

Das zweite alinea des §. 99, welches ich Ihnen bereits vorgelesen habe, welches von den Landrathen spricht, erleidet keine weitere Veränderung. Dagegen ist zum dritten alinea doch noch eine Bemerkung zu machen. Dieses handelt von der Ernennung der Bürgermeister. Es war in der Plenar-Commissionsberathung als drittes alinea bezeichnet worden, aber sonst unverändert geblieben. Nun können aber die Worte „Ernennung der Bürgermeister“ dem Zweifel Raum geben, ob darunter auch die commissarische Bestellung der Bürgermeister zu verstehen ist. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung in Sachsen ergibt, daß in den Grafschaften Bernigerode und Stolberg das landesherrliche Recht auch für die commissarische Bestellung gewahrt ist.

Es kann also wohl keinem Bedenken unterliegen, daß wir dasjenige, was dort als Mechtens eingeführt worden ist, auch hier eingeführt zu sehen wünschen, wir daher nicht sagen „die Ernennung der Bürgermeister“, sondern „die Ernennung sowie die commissarische Bestellung der Bürgermeister“.

Dies, meine Herren, sind die einzigen fernern Aenderungen, die Ihnen Seitens des ersten Ausschusses vorgeschlagen werden.

Es waren nun zu dieser Kreisordnung verschiedene Petitionen eingegangen. Die Petitionen, welche von den Bürgermeistern Pahlke in Rheydt, Werners zu Düren und Philippi zu Haaren eingegangen waren, beschäftigen sich wesentlich mit dem §. 4.

Sodann sind von den Bürgermeistern Daniels in Treis, Niehl in Senheim, Breuer in Cochem (Land), Prestinari in Brodenbach und von dem Stadtsekretär Daniels in Essen auch eine Reihe von Petitionen eingegangen, welche sich mit der Pensionsfrage beschäftigen. Jene sind durch die zu §. 4 gefaßten Beschlüsse, diese durch die Beschlußfassung zu §. 27 erledigt, so daß also in Bezug auf sämtliche Petitionen wohl erklärt werden könne, daß sie durch die Beschlußfassung erledigt sind.

Zu dem Wahlreglement ist nichts weiter zu bemerken, ebensowenig zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, mit Ausnahme der einen Bestimmung, welche in der Plenar-Ausschußsitzung erwähnt und dort auch vollständig genügend erörtert worden ist.

Nach Diskussion der einzelnen Bestimmungen entstand nun im Ausschusse die Frage, ob, falls dem ganzen Gesetzentwurf mit diesen hier vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung erteilt werde, nicht in einer Resolution oder in einer an Se. Majestät den König zu richtenden Adresse doch auch die Stellung hervorgehoben werden soll, welche der Provinzial-Landtag in seiner großen Majorität zu diesem Gesetze im Allgemeinen habe. Der I. Ausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt und kam dahin überein, daß nachfolgende Sätze als der Ausdruck des Landtages in der an Se. Majestät zu richtenden Adresse Aufnahme finden sollen. Es wird genügen, wenn ich Ihnen diese Sätze einzeln vorlese, da Sie aus denselben ohne nähere Erläuterung den Inhalt und die Bedeutung derselben vollständig erkennen werden. Es sollen folgende Sätze in der Adresse an Se. Majestät Aufnahme finden:

„Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht;

derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin, die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre;

der Provinzial-Landtag ist ferner der Ansicht, daß im Falle die Organisation sowie die Verwaltung der Kreise und der Provinz aber vollständig neu geregelt werden sollten, alsdann der Aufbau von unten mit der Landgemeindefeuerung beginnen und sich enger an die bestehenden, bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz hätte anschließen können;

daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt, daß aber, im Falle dieses System einmal angenommen wird, auch die

Wahlen zum Provinzial-Landtage direkt von den Interessengruppen in bestimmten Wahlkreisen anstatt von den Kreistagen hätten geschehen müssen;

daß bei der Annahme dieses Wahlmodus auch die der historischen und rechtlichen Stellung der Standesherrn entsprechende Virilstimme der Letzteren auf dem Provinzial-Landtage hätte aufrecht erhalten werden können.“

Das sind die Sätze, meine Herren, von denen vom I. Ausschuß beantragt wird, daß sie in der zu erlassenden Adresse aufgenommen werden sollen. Ich glaube, hiermit mein Referat schließen zu können.

Landtags-Marschall: Was die Behandlung dieser wichtigen Gesetzesvorlage betrifft, so glaube ich, meine Herren, daß wir Alle in den Plenar-Commissionsitzungen zur Genüge die damals besprochenen Abänderungen mit den Herrn Vertretern der Staatsregierung hier berathen haben. Nach reiflicher Erwägung ist der I. Ausschuß zu einigen Modifikationen dieser Vorschläge wieder gekommen, insbesondere in dem §. 24, und er hat Ihnen zum Schluß eine allgemeine Resolution vorgeschlagen als prinzipielle Stellungnahme zu der ganzen Vorlage von Seiten des Provinzial-Landtags, der hier sein Urtheil und sein Votum über die von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe abzugeben hat. Meine Herren! Ich glaube, daß wir zunächst über diese Punkte, die jetzt neu von dem I. Ausschuß vorgeschlagen werden, in eine Generaldiskussion eintreten müssen, und daß wir dann die einzelnen Punkte noch durchgehen und besprechen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich eröffne die Generaldiskussion über die Vorschläge des I. Ausschusses. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Durchlaucht beabsichtigen demnach, daß, nachdem die Durchberathung der Kreisordnung vollendet ist, dann erst die sogenannte Resolution, wie sie der Herr Referent Adams vorgelesen hat, zur Diskussion kommt? So glaube ich verstanden zu haben. Dann möchte ich zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich es sehr bedauere, daß diese Resolution nicht gedruckt den einzelnen Mitgliedern des Landtages zugegangen ist. Ich glaube nämlich, daß es den Herren, welche im I. Ausschusse sitzen, wohl möglich gewesen ist, sich über die Tragweite dieser Resolution zu orientiren, aber für die Herren, die ohne irgend eine Vorbereitung hierher kommen, wäre es richtiger gewesen, wenn sie davon unterrichtet worden wären, was denn im I. Ausschuß beschlossen worden ist. Denn jeder einzelne Satz dieser Resolution hat eine besondere Tragweite.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bedauere es sehr, daß dies nicht hat ausgeführt werden können; es ist erst gestern Nachmittag das Referat fertiggestellt worden, und es würde sehr schwer gewesen sein, das alles zu drucken. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte daselbe sagen: das Referat ist erst gestern Nachmittag 5 Uhr festgestellt worden. Im Uebrigen sind die Beschlüsse in der gedruckten Zusammenstellung enthalten, die vor mehreren Tagen sämtlichen Mitgliedern des Landtages zugegangen ist; es finden sich nur in §. 24 die unbefolgeten Bürgermeister herausgestrichen. Sonst finden Sie alles in der Zusammenstellung mit Ausnahme der sogenannten Resolution, aber ich glaube, daß jeder, der diese hört, auch weiß, um was es sich handelt, und daß es genügt, dieselbe noch einmal zu verlesen. Jedenfalls ist es unmöglich, die Resolution gedruckt heute noch herzustellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Es wäre vielleicht besser, wenn wir die Berathung über diese Resolutionen einen Tag aussetzen, damit sie den Mitgliedern des Landtages im Druck zugestellt werden. Es ist unmöglich, meine Herren, für diese Resolutionen, nach einer bloßen Verlesung zu stimmen, es ist auch unmöglich, ohne daß sie gedruckt vorliegen, Abänderungsvorschläge zu diesen Resolutionen zu machen, man muß sie entweder in der Gesamtheit annehmen oder ablehnen. Mit diesen Resolutionen soll das Gutachten des Landtages niedergelegt werden über die Regierungsvorlage in einer Adresse an Se. Majestät; ich glaube, daß sämtliche Herren ihre Unterschrift zu einer solchen Mittheilung an Se. Majestät nicht geben können, ohne vorher Gelegenheit gehabt zu haben, sich über Inhalt und Wortlaut zu berathen und zu verständigen. Deshalb möchte ich glauben, daß diese Berathung auszusetzen sei. Dann möchte ich noch bemerken, daß der Druck doch vielleicht hätte geschehen können. Ich will damit keineswegs Kritik an der Geschäftsführung des I. Ausschusses üben, die in so vortrefflichen Händen liegt; die Versicherung genügt mir, daß es nicht möglich gewesen ist. Der I. Ausschuß hatte aber eigentlich nur die Aufgabe die Beschlüsse des Provinzial-Landtages redaktionell festzustellen; es lag dem I. Ausschuß nicht ob, Abänderungen an diesen Beschlüssen neu vorzuschlagen. Wenn er es trotzdem thut, so hätten doch auch wohl diese Vorschläge den Mitgliedern des Landtages gedruckt mitgetheilt werden können. So ist z. B. die plötzliche Ausstreichung der Ehrenbürgermeisterstellen auf 12 Jahre ein Vorschlag von prinzipieller Wichtigkeit, und die Herren erfahren erst jetzt, daß dies im I. Ausschuß beschlossen worden ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag, wie ihn Herr von Eynern gestellt hat, würde voraussetzen, daß wir noch längere Zeit zusammenbleiben können, Sie wissen aber alle, meine Herren, welche Kräfte und welche Zeit an diese Arbeit bereits gefeßt worden sind. Ich glaube gerade, daß es ein Ruhm unseres diesjährigen Landtages ist, eine so wichtige Vorlage mit so großem Eifer in so kurzer Zeit erledigt zu haben. Meine Herren! Ich gebe aber Herrn von Eynern ganz recht, daß es wohl schwierig ist, diese Resolutionen und die Tragweite derselben sogleich nach dem ersten Vorlesen voll zu würdigen und etwaige Abänderungsvorschläge zu machen, ich glaube aber auch, daß wir, wenn wir diese Resolutionen mehrfach lesen hören, und die Herren sich Notizen dazu machen, sofort in die Berathung eintreten können. Ich möchte Sie dringend bitten, davon abzusehen, eine Vertagung um einen Tag vorzunehmen. Wir wissen nicht, wohin die Debatten uns führen würden am letzten Tage vor Schluß des Landtages. Ich glaube, es wäre besser, wir versuchten wenigstens, die Resolutionen jetzt zu behandeln und durchzuberathen. Ich bin bereit, sie so oft vorzulesen, wie Sie wünschen. Nur wenn wir sehen, daß es nicht geht, daß zu wichtige Vorschläge gemacht werden, können wir als äußerstes Mittel einen solchen Vertagungsantrag annehmen. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die Berathung über diese sogenannten Resolutionen hat vorgestern im Ausschuß stattgefunden, Herr von Eynern ist zugegen gewesen, die Kompetenz des Ausschusses dazu ist von Herrn von Eynern in keiner Weise angezweifelt worden, wohl aber sind von ihm alle möglichen Mittel versucht worden, um diese Resolutionen zu Falle zu bringen. Nachdem Herr von Eynern damals die Kompetenz des Ausschusses nicht angezweifelt hat, ist er in der gestrigen Ausschußsitzung, in welcher der Wortlaut des Referats festgestellt wurde, nicht zugegen gewesen; wir haben dieses Mal leider das Unglück gehabt, Herrn von Eynern öfters in den Ausschußsitzungen vermissen zu müssen. Er ist also gestern bei Feststellung des Referats nicht zugegen gewesen,

Niemand hat ein Wort davon gesagt, daß die Sache gedruckt werden sollte, Herr von Eynern hat aber vorgestern, als er da war, die Kompetenz des Ausschusses nicht bezweifelt. Wenn er heute nunmehr plötzlich damit herauskommt, so kann ich darin nur ein weiteres Glied in der Kette von Versuchen sehen, die Sache zum Scheitern zu bringen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich will auf diesen persönlichen Angriff des Herrn von Solemacher nicht antworten. Es ist auch nicht richtig, daß ich im Ausschusse die Kompetenz desselben anerkannt hätte, im Gegentheil, ich habe im I. Ausschusse ausdrücklich hervorgehoben, daß Niemand im ganzen Landtage habe wissen können, daß nach den Berathungen zum Schluß derartige Resolutionen formulirt werden sollten. Ich bin gewissermaßen mit diesem Protest in die Berathung der einzelnen Vorschläge im I. Ausschusse eingetreten, ich habe überhaupt die ganzen Resolutionen nach ihrem Inhalt und nach der Art ihrer Einbringung nach Schluß der Berathung als nicht richtig anerkannt. Ich habe ausdrücklich gewarnt, und vorausgesetzt, wir würden damit hier im Plenum in eine vollständig neue Generaldebatte hineinkommen, die ganz zwecklos angeregt und verlaufen werde. Diejenigen Herren, welche diese Resolutionen vorgeschlagen haben und dem Provinzial-Landtage den Inhalt derselben gewissermaßen aufdringen wollen, sind dafür verantwortlich, wenn die Berathung sich hier noch länger hinzieht; ich kann nichts dafür. Wenn sogleich von Anfang an die Absicht bestanden hätte, derartige Resolutionen zu fassen und eine Kritik der Vorlage in dieser Form in einer Adresse an Se. Majestät niederzulegen, dann hätten wir Zeit gehabt, uns darüber zu verständigen; wir würden dann in der Generaldebatte die einzelnen Punkte vorzunehmen gehabt haben. Wenn sich die Zeit jetzt hinzieht, so sind nicht diejenigen dafür verantwortlich, die gegen diese Resolutionen sprechen, sondern diejenigen, die mit ungeahnter Plötzlichkeit in ganz überraschender Weise diese Vorschläge gebracht haben. Wenn die Resolutionen übrigens schon gestern Nachmittag festgestellt worden sind, wie ich jetzt gehört habe, dann glaube ich, sagen zu müssen, daß von gestern Nachmittag bis heute Morgen der Druck wohl hätte bewirkt werden können.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte zunächst selbst antworten. Herr von Eynern hat gesagt, es wäre nicht zu erwarten gewesen, daß solche Resolutionen etwa noch vorgeschlagen würden. Meine Herren! Was war die Generaldebatte anders, als eine Darlegung der ganzen prinzipiellen Bedeutung unserer Gesetze, der ganzen prinzipiellen Veränderungen, die hier vorgenommen werden sollen? Ich glaube, daß der Herr Landes-Direktor in dieser Generaldebatte in der klarsten Weise schon vorbereitend auf solche Resolutionen hingewiesen hat. Ich bedauere sehr, wenn das nicht so verstanden worden ist, aber in der Absicht des Verwaltungsrathes und in der Absicht seines Referenten lag das jedenfalls schon nach der Art, wie er den Vortrag erstattet hat. Meine Herren! Ich bin, wie ich schon gesagt habe, darin mit dem Herrn Abgeordneten von Eynern einverstanden, daß es sehr schwer ist, eine solche Materie in so kurzer Zeit zu berathen, wir haben aber nur 14 Tage zugestanden bekommen, und ohne die dringendste Nothwendigkeit möchte ich nicht eine Verlängerung des Landtages bei Sr. Majestät beantragen. Ich möchte Sie bitten, es doch zu versuchen, jetzt die Resolutionen durchzuberathen, und nicht darauf zu bestehen, jetzt noch eine Vertagung bis morgen vorzunehmen. Ich glaube, es wird uns gelingen, die Berathung durchzuführen. — Herr Graf von Hompesch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Compeſch: Meine Herren! Ich muß in dieſem ſpeziellen Falle Herrn von Cynern zuſtimmen. Ich habe auch den Wunſch, daß wir die Reſolutionen, wenn nicht gedruckt, ſo doch geſchrieben vor uns ſehen, denn man muß ſich die praktiſchen Conſequenzen vorſtellen: für den Fall nämlich, daß dieſe Reſolutionen Annahme finden, könnte im Herrenhauſe wie im Abgeordnetenhauſe ganz beſonders darauf aufmerkſam gemacht und geſagt werden, dieſe Reſolutionen ſeien zwar angenommen worden, ein großer Theil der Mitglieder habe aber nicht einmal den Text dieſer Reſolutionen ſchriftlich vor ſich gehabt. Es würde darauf hingewieſen werden, daß viele Herren ihr Votum abgegeben, ohne genau gewußt zu haben, wofür Sie eigentlich geſtimmt hätten. Der Werth der Abſtimmung würde unter ſolchen Umſtänden ganz bedeutend verringert werden. Ich frage daher, ob es bei der Anzahl der Schreiber, die hier ſind, nicht möglich wäre, daß die Reſolutionen 75 mal abgeſchrieben werden könnten, und dann die Berathung über dieſelben als letzter Punkt der heutigen Tagesordnung angeſetzt werde.

Landtags-Marſchall: Ich habe eben nachgeſehen, welchen Umfang die Reſolutionen haben: es ſind ungefähr 2½ Seiten, die zu heftographiren wären. Die Vervielfältigung in dieſer Weiſe ließe ſich vielleicht machen. — Zur Geſchäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Voë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voë: Zunächst möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß formell Herr von Cynern nicht ganz im Rechte iſt. Jedenfalls hat bis zum Schluß der Verhandlung im Plenum jeder, ſei es der Ausſchuß, ſei es ein Mitglied des Ausſchuffes, ſei es wer immer, das Recht, Anträge, welche Tragweite ſie auch haben mögen, zu ſtellen. Alſo durfte der Ausſchuß neben der Erfüllung des Auftrages, der ihm zu Theil geworden war, die Redaction vorzunehmen, auch noch derartige Anträge berathen, beſchließen und dann hier einbringen. Darüber ſcheint mir formell kein Zweifel zu beſtehen. Ich glaube aber auch, daß von einer Ueberrumpelung — ſo ſtellt es Herr von Cynern hin — abſolut gar keine Rede ſein kann. Davon, was in den Reſolutionen ſteht — ich ſtimme darin dem Herrn Vorſitzenden bei — iſt ab ovo von dem erſten Moment an, in dem die Sache hierher gelangt iſt, bis zum Schluß die Rede geweſen. Es iſt nicht geſagt worden — das gebe ich zu — wir werden Reſolutionen vorbringen, aber alles das, was in den Reſolutionen niedergelegt worden iſt, iſt des langen und breiten, ich möchte beinahe ſagen, von jedem, der hier geſprochen hat, berührt worden. Alſo die Gedanken, die vorgebracht werden, ſind uns gar nicht neu; wir haben ſehr viel Zeit gehabt, darüber nachzudenken, wenn wir uns für die Fragen intereſſirt haben. Ich möchte den Wunſch ausſprechen, daß wir nicht über morgen hinaus hier gehalten werden; denn der morgige Schluß iſt in Ausſicht genommen, darauf ſind die ganzen Beſchlüſſe eingerichtet, und das würde wohl ziemlich auch der allgemeine Wunſch ſein. Wenn die Herren einen ſo großen Werth darauf legen, daß Sie einige Stunden Zeit haben, um ſich zu bedenken, ſo würde es vielleicht möglich ſein — dies möchte ich anheimgeben — daß wir die Sache jezt durchberathen, die Schlußabſtimmung aber an das Ende unſerer heutigen Tagesordnung ſetzen. Wir ſollen ja frühſtücken, dadurch würde jedem Gelegenheit gegeben werden, ſich über den Beſchluß klar zu werden. Ich glaube, damit würde allen Wünſchen Rechnung getragen werden.

Landtags-Marſchall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Geſchäftsordnung.

Abgeordneter Courth: Ich hatte mich bloß zum Worte gemeldet, um das Heftographiren der Reſolutionen zu beantragen, was ja geſchehen ſoll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich stimme dem Antrage des Herrn Grafen von Compeſch zu. Ich will dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë bemerken, daß die Gedanken, die hier in diesen Resolutionen ausgesprochen sind, mir absolut neu sind, als Beschlüsse des Landtages; als solche sind mir sämtliche 4 Gedanken absolut neu. Einzelne Redner haben ja in der Generaldiskussion derartiges bemerkt, aber daß irgendwie diese Gedanken in der ersten Generaldebatte über die Kreisordnung Beschlüsse des Provinzial-Landtags gewesen sind, ist mir unbekannt. Darauf komme ich aber bei der Diskussion über diese Resolutionen zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë an und bitte, es möchten in der Zwischenzeit zwischen der Berathung und der Abstimmung die Resolutionen den Herren lithographirt zur Kenntniß gebracht werden. Wenn der Herr Abgeordnete von Eynern sagt, die Resolutionen seien ihm ganz neu, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß er im Ausschuß gegenwärtig war, daß also die Resolutionen in diesem Augenblick ihm nicht neu sind. Dann, meine Herren, ist schon wiederholt ausgesprochen worden, daß die Resolutionen das Resultat, nur zusammengefaßt, von dem sind, was im Allgemeinen geäußert worden ist, und es scheint mir denn auch nothwendig und thunlich, einem Gesetzentwurf gegenüber, wie dieser es ist, sich nicht darauf beschränken zu sollen, einfach einige Amendements hier einzubringen, sondern es scheint mir vielmehr der Würde des Provinzial-Landtags zu entsprechen, daß er sich auch prinzipiell nach größeren Gesichtspunkten über diesen Gesetzentwurf äußere, der ganz neue Formen in unsere Verwaltung hineinbringt, der mit der alten Periode abbricht und eine neue Aera beginnen will. Wie diese Resolutionen gefaßt werden sollen, das gebe ich anheim, darüber will ich in diesem Augenblick nicht sprechen, aber daß eine derartige allgemeine Aeußerung, ich wiederhole es, der Stellung und Würde des Landtages entspricht, das, meine Herren, möchte ich nicht bezweifeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich möchte Herrn von Grand-Ry erwidern: ich habe nicht gesagt, daß die Resolutionen mir neu wären, sondern ich habe gesagt, sie wären mir neu gewesen als Beschlüsse des Landtages. Dabei bleibe ich auch. Im Uebrigen will ich die Wünsche des Landtages ebenso aufrecht erhalten, wie Herr von Grand-Ry es will, ich finde es aber für die Wünsche des Landtages in keiner Weise geeignet, daß so wichtige Bestimmungen und Propositionen, die wir an Se. Majestät richten, nicht vorher im Druck uns vorgelegt werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Druck oder Nichtdruck hat mit den Wünschen des Landtages nichts zu thun, sondern ist nur eine praktische Rücksicht. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir zunächst in die Diskussion eintreten, daß wir die Sachen durchberathen, daß wir hören, wie lange das Hektographiren dauert, und nach der Frühstückspause in die Beschlüßfassung über die Resolutionen eintreten. Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Wir würden also zunächst in die Berathung der Veränderungen eintreten, welche der I. Ausschuß zu denjenigen Beschlüssen vorschlägt, welche hier in der Plenar-Commissionsitzung gefaßt worden sind. Es ist dies zunächst bei §. 24 der Fall. Ich bitte den Herrn Referenten, es noch einmal vorzutragen.

Referent Abgeordneter Adams: Es wurde beschlossen, zu §. 24 im 3. Absatz die Worte „unbefoldete“, „Ehrenbürgermeister“, „auf die Dauer von 12 Jahren, und der befoldete Bürgermeister“ zu streichen, so daß der Eingang dieses 3. Absatzes lautet:

„Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit ernannt u. s. w.“

Als Grund für diese Aenderung wurde angenommen, daß der Ehrenbürgermeister nicht schlechter zu stellen sei, als der befoldete Bürgermeister, und daß daher zur Regierungsvorlage, welche dieses auch vorgeschlagen hatte, zurückzukehren sei.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen. Die folgende Abänderung wird zu §. 99 beantragt. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Da in den mit den standesherrlichen Häusern abgeschlossenen Recessen der Ausdruck gebraucht ist „Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern“ und da ferner in dieser Hinsicht eine Aenderung nicht stattfinden soll, so erscheint richtiger im §. 99 Absatz 1 den Wortlaut der Reccesse zu gebrauchen und in Zeile 2 statt „persönlichen Staatssteuern“ zu setzen „ordentlichen Personalsteuern“.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen, die gegen denselben sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Zu Nr. 3 desselben Paragraphen wurde hervorgehoben, daß in dem Gesetze, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg vom 18. Juni 1876 (G.-S. S. 245) vorgesehen ist, daß nicht nur die definitive Ernennung der Amtsvorsteher, sondern auch die Bestellung commissarischer Amtsvorsteher erst nach Anhörung des Grafen zu Stolberg erfolgen könne, und daß nach diesem Vorgange im §. 99 alinea 3 Zeile 4 vor den Worten „der Bürgermeister“ einzuschalten sei: „sowie die commissarische Bestallung“.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich frage nunmehr: soll die weitere Abstimmung vertagt oder auch in die Berathung der Resolutionen eingetreten werden? — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte vorschlagen, daß die Resolutionen noch einmal langsam vorgelesen werden. Dann kann sich Jeder Notizen machen und bekommt eine Idee über die Tragweite der Resolutionen. Vielleicht wird sich damit die Sache klären.

Landtags-Marschall: Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich den Herrn Referenten, die Resolutionen noch einmal zu verlesen. (Widerspruch.)

Herr von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, daß es angezeigt sein wird, in der Erledigung der übrigen Gegenstände der Tagesordnung fortzufahren und die Erledigung dieses Gegenstandes an den Schluß der ganzen Berathungen zu stellen.

Landtags-Marschall: Es ist aber eben beantragt worden, die Resolutionen noch einmal zu verlesen und in die Berathung derselben einzutreten. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Dann würde ich meinen Vorschlag als Gegenantrag einbringen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich denke, wir setzen die Resolutionen ab, bis sie vervielfältigt worden sind und uns vorliegen. Ich nehme Ihr Einverständnis an und gehe zu den anderen Gegenständen über. Wir kommen zunächst zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. Referent ist der Herr Abgeordnete Adams.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Adams: Der Herr Landtags-Commissarius hat unterm 6. d. M. dem Provinzial-Landtag eine Denkschrift zur gutachtlichen Aeußerung überreicht, welche sich für eine Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr, zugleich mit Eintritt der neuen Kreisordnung in eine südliche und eine nördliche Hälfte ausspricht. Bei der Berathung dieser Denkschrift erklärte sich der I. Ausschuss einstimmig mit dem Inhalte derselben und den in derselben enthaltenen Vorschlägen einverstanden.

Hierbei kommt es auch in Frage, welche Stadt Sitz des neu zu bildenden nördlichen Kreises werden soll. Für den südlichen Kreis bleibt es Mülheim a. d. Ruhr. Bezüglich dieser Frage haben sich die Stadtvertretungen von Ruhrort und von Dinslaken, welche beide Städte allein in Frage kommen können, mit Petitionen um Zuwendung dieses Sitzes an den Provinzial-Landtag gewendet.

Dinslaken hebt für sich hauptsächlich hervor, daß es in der Mitte des neuen Kreises liege, daß der jetzige Kreistag mit einer Majorität von 8 gegen 7 Stimmen, unter welchen 8 aber 7 Vertreter des neuen Kreises enthalten sind, sich für Dinslaken ausgesprochen habe. Es weist dann auf seine günstigen sanitären Verhältnisse und das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten hin.

Für Ruhrort wird hauptsächlich darauf hingewiesen, daß Ruhrort mit Umgebung 50 300 Bewohner habe, während Dinslaken mit Umgebung nur 16 882 Seelen zähle, daß die erstere Gruppe während der letzten 5 Jahre um 7421 Bewohner gewachsen sei, während letztere nur um 524 Seelen in denselben 5 Jahren zugenommen habe. Ferner weist Ruhrort darauf hin, daß es ein Realgymnasium besitze und das Gymnasium Duisburg mittels Pferdebahn erreichbar sei, während Dinslaken nur elementare Schuleinrichtungen besitze. Es mag hierbei bemerkt werden, daß Dinslaken sich erbietet, 1000 M. in seinen Etat aufzunehmen zur Begründung und Beihülfe für eine gehobene Schule, und daß es darauf hinweist, daß in 11 bis 15 Minuten Fahrzeit das Gymnasium in Wesel zu erreichen ist.

Diese Gesichtspunkte wurden im I. Ausschusse besprochen und erwogen, der Ausschuss konnte aber kein so starkes Ueberwiegen der einen Verhältnisse über die anderen finden, so daß er sich entschlossen hätte, für die eine oder die andere der beiden Städte einzutreten. Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit den in der Denkschrift, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr enthaltenen Vorschlägen aussprechen, zugleich sich bezüglich der vorliegenden Petitionen der Städte Ruhrort und Dinslaken einer Befürwortung des einen oder anderen Ortes enthalten und damit besagte Petitionen erledigt erklären.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Brochhoff das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Die beiden Orte, deren Petitionen hier vorliegen, liegen in dem Kreise, den ich zu vertreten habe, derselbe ist ziemlich umfangreich, und ist es nicht zu leugnen, daß, wenn der Kreis getheilt wird, die Stadt Dinslaken wohl im Centrum des neuen Kreises liegen wird. Aber ich glaube, das ist auch der einzige Vortheil, den die Stadt Dinslaken gegen Ruhrort voraus hat. Ruhrort hat für den Sitz eines neuen Landrathsamtes überwiegende Vorzüge. Es gehört heutzutage doch wohl dazu, daß man darauf Rücksicht nimmt, wie die socialen Verhältnisse in dem Orte liegen, in dem der Landrath seinen Sitz haben soll. Die Schulen in Ruhrort sind sehr gut, für die weitere Ausbildung bietet das Realgymnasium eine sehr gute Gelegenheit. Ruhrort besitzt auch viel bessere Verbindungen mit dem Kreise; von Ruhrort aus können Sie alles in kürzester Zeit erreichen und ist es mit dem nahegelegenen Duisburg mit einer Pferdebahn verbunden. Ich glaube, mit gutem Gewissen den Sitz des Landrathsamtes in Ruhrort empfehlen zu können. In Dinslaken bin ich auch bekannt, es ist dort ziemlich viel landwirthschaftlicher Betrieb, es wird Viehhandel betrieben und finden viele Viehmärkte statt, das sind aber auch die einzigen Vorzüge, die der Ort gegenüber Ruhrort hat. Ich möchte dem hohen Hause noch einmal als Sitz des Landrathes Ruhrort empfehlen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Was der Herr Vorredner angeführt hat, ist thatsächlich vollständig richtig und nicht ohne Bedeutung, es ist auch im Ausschuß zur Sprache gekommen, im Ausschuß kamen aber auch die gegentheiligen Gesichtspunkte zur Sprache, z. B. der Umstand, den der Herr Vorredner auch zugestehen wird, daß Ruhrort an der alleräußersten Ecke des etwas gestreckten Kreises liegt, und daß es sich der Lage nach zur Kreisstadt nicht eignen würde. Es wurde auch hervorgehoben, daß Dinslaken neben seiner Lage im Centrum des neuen Kreises in alter Zeit schon Kreisstadt gewesen sei und so gewissermaßen, ich will nicht sagen, einen durchschlagenden, aber doch einigen moralischen Anspruch habe. Wenn man den Punkt der leichten Erreichbarkeit aller Punkte des Kreises, wie der Herr Vorredner anführte, in's Auge fassen wollte, dann müßte man sich in diesem Kreise entschieden für Oberhausen aussprechen, von wo aus strahlenförmig die Eisenbahnen nach allen Richtungen hin gehen, während man von Ruhrort aus, wenn man an das entgegengesetzte Ende des Kreises gelangen will, erst nach Oberhausen und von Oberhausen die ganze Strecke herunter in der Richtung nach Wesel hin fahren muß. Weil der Ausschuß aber nicht in der Lage war, vollständig die Verhältnisse zu übersehen, und weil er der Ansicht war, daß die Regierung nachher die Sache viel gründlicher würde prüfen können, so hat der Ausschuß eines Beschlusses darüber sich enthalten. Ich glaube, damit handeln wir auch am besten, denn wir können die Verhältnisse nicht genau übersehen. Ich schlage vor, den Ausschußantrag anzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr sich zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und bringe den Gegenstand zur Abstimmung. Zur Geschäftsordnung wünscht Herr Abgeordneter Brochhoff das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Wird in dem Ausschußantrage die Wahl zwischen Ruhrort und Dinslaken dem Ministerium überlassen?

Vice-Landtags-Marschall: Der Staatsregierung. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche gegen den Ausschußantrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der

Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen nunmehr zur Petition der Gemeinde Rippes um Erhebung in den Stand der Städte. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Die Gemeinde Rippes richtete unterm 12. Juni 1886 ein Gesuch an den Provinzial-Landtag mit dem Antrag auf Erhebung in den Stand der Städte. Nach der Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1885 hat die Gemeinde Rippes einschließlich der dazu gehörigen Ortschaft Niehl 14 602 Einwohner, wovon 12 835 auf die Ortschaft Rippes und 1767 auf Niehl kommen. In der Denkschrift wird noch auf die vielen größeren industriellen Unternehmungen hingewiesen, die sich in Rippes befinden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich befürwortend hinsichtlich dieser Petition ausgesprochen. Der I. Ausschuß hat die Sache nach diesen Richtungen hin auch geprüft. Er erachtet die Voraussetzungen zur Erhebung der Gemeinde Rippes in den Stand der Städte als vorliegend und beantragt daher bei Ihnen auch:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Petition der Gemeinde Rippes um Erhebung in den Stand der Städte befürworten.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Ausschußantrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingaben der Handelskammern zu Elberfeld, Neuß und Essen über Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Nach dem jetzt gültigen Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 kann nach §. 24 eine Handelskammer 10 % der Gewerbesteuer erheben, um daraus die Kosten der Handelskammern zu bestreiten. Sind die Kosten höher als 10 % bzw. reicht dieser Prozentsatz nicht aus, so kann nach der heutigen Lage der Sache und nach den heutigen Gesetzesbestimmungen der Regierungspräsident die Zustimmung zu einem höherem Prozentsatz geben. In dem Zuständigkeitsgesetz, welches mit Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung in der Rheinprovinz Geltung erhält — das Gesetz ist vom 1. August 1883 — heißt es in §. 134:

„Der Minister für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer etc.“

Es würde also in Zukunft der Minister für Handel und Gewerbe die zuständige Behörde sein und nicht mehr, wie seither, der Regierungspräsident. Gegen diese Bestimmung wenden sich drei Handelskammern in einer Petition hierher, daß der hohe Landtag ihre Gesuche dahin unterstützen möge, daß in dem Zuständigkeitsgesetz der Passus wieder dahin geändert werde, daß, wie seither, der Regierungspräsident die entscheidende Behörde sein solle. Nähere Gründe dafür sind in der Petition nicht angegeben. Der I. Ausschuß hat deshalb geglaubt, in die Materie selbst nicht eintreten zu sollen, sondern einfach einen ablehnenden Bescheid deshalb ergehen zu lassen, weil dem Landtag das Zuständigkeitsgesetz als solches nicht zur Begutachtung vorgelegt ist. Der I. Ausschuß beehrt sich deshalb folgendes Referat zu erstatten:

„Der I. Ausschuß hat von den Petitionen der Handelskammern, sowie von dem zu denselben ergangenen Gutachten des Provinzial-Verwaltungsrathes Kenntniß genommen, ohne dabei auf die Materie der Eingaben selbst näher einzugehen. Er beehrt sich in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle zu den vorliegenden Petitionen erklären, daß dem Landtage die in Rede stehenden Zuständigkeitsgesetze zur gutachtlichen Aeußerung nicht zugegangen seien, er deshalb sich auch zur Befürwortung der vorgelegten Petitionen nicht veranlaßt sehen könne.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Brochhoff das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Ich wollte bemerken, daß die Handelskammer in Duisburg sich dieser Petition angeschlossen hat. Es wäre zu bedauern, wenn in Folge der neuen Gesetzgebung die Handelskammern in Zukunft sich wegen der Umlage mit dem Ministerium in Verbindung setzen müßten, ich begreife aber sehr wohl, daß das hohe Haus in dieser Beziehung nichts thun kann, da das Gesetz denselben nicht zur Begutachtung vorliegt. Ich wollte durch meine Bemerkung die Stellung der Duisburger Handelskammer kennzeichnen.

Landtags-Marschall: Ich kann Herrn Brochhoff nur erwidern, daß der Antrag der Handelskammer in Duisburg erst eingegangen ist, nachdem das Referat schon festgestellt war, er liegt aber hier bei den Akten. Er ist conform den Anträgen der übrigen Handelskammern; die Handelskammer in Duisburg wird in derselben Weise beschieden werden, wie die andern, daß der Provinzial-Landtag nicht in der Lage sei, das Gesetz zu behandeln, da es ihm nicht vorgelegt worden sei. — Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so stelle ich den Antrag des I. Ausschusses zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche gegen denselben sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich setze gemäß dem vorherigen Beschlusse die beiden Wahlen bis nach der Frühstückspause aus. Wir kommen deshalb zunächst zu den beiden Referaten, mit welchen der Provinzial-Verwaltungsrath wegen der Kürze der Zeit direkt an den Provinzial-Landtag gegangen ist. Das erste ist das Referat betreffend die Ueberfüllung der Provinzial-Irrenanstalten. Ich habe Herrn Dieze ersucht, das Referat zu übernehmen. Zur Geschäftsordnung ertheile ich zunächst Herrn Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich beantrage, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, da die Tragweite des Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths nicht zu übersehen ist. Wenn der Verwaltungsrath den Antrag gestellt hätte, eine Erweiterung der Irrenanstalten vorzunehmen zu dürfen, so würde ich einen Widerspruch nicht erhoben haben. Da ich aber Grund zu der Annahme zu haben glaube, daß möglicherweise die Verwandlung der Irrenanstalt Merzig in eine große Pflgeanstalt beabsichtigt ist, so stelle ich den Antrag zur Geschäftsordnung, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Landtags-Marschall: Ich mache den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam, daß er die Tragweite des allgemein gefaßten Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes noch nicht kennt. Ich möchte ihn bitten, seinen Antrag zu vertagen, bis er über den Punkt, den er eben berührt hat und durch den er in Unruhe versetzt wird, durch Erläuterung des Referats, das nicht alles enthalten konnte, das in der größten Eile hergestellt werden mußte, von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Mund seines Referenten aufgeklärt ist. Ich

glaube, daß dies wohl richtig wäre. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich würde meinen Antrag nicht so zeitig gestellt haben, ich glaube aber, daß ich, wenn einmal in die Debatte eingetreten worden ist, nicht mehr diesen Antrag stellen kann, den Gegenstand von der Tagesordnung abzufehen. Ich kann nicht begreifen, woher die plötzliche Eile kommt. Ist diese Ueberfüllung denn erst in den letzten vierzehn Tagen eingetreten?

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Wenn der Herr Colleague Herrmann vielleicht die Liebenswürdigkeit haben wollte, erst den Referenten sprechen lassen zu wollen, so würde er vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. Meine Herren, ich glaube, es ist nothwendig, daß zuerst der Referent gehört wird.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Wenn es nach der Geschäftsordnung gestattet ist, auch nach dem Vortrage des Referenten den Antrag auf Vertagung zu stellen, so will ich für jetzt meinen Antrag zurückziehen.

Landtags-Marschall: Sie können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen, Sie können auch jederzeit einen Antrag gegen den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths stellen. Ich glaube, daß der Provinzial-Landtag überzeugt sein wird, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in der ersten Stunde den Antrag gestellt haben würde, wenn er nicht in einem früher allerdings schon vorgesehenen Falle plötzlich dazu getrieben worden wäre, den Antrag stellen zu müssen. Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu erstatten.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath befindet sich, seitdem die Zunahme der Bevölkerung in den Irrenanstalten eine progressiv steigende ist, schon längst der Frage gegenüber, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne. Zu einer definitiven Beschlußfassung ist es deshalb nicht gekommen, weil in Bezug auf die Bevölkerung der Irrenanstalten wesentlich abgewogen werden muß, ob es solche sind, die der Anstalt zum Heilversuch überwiesen sind, oder solche, die dauernd als Pfleglinge in der Anstalt verbleiben sollen. Es hat sich nun die Zahl der Pfleglinge nicht nur, sondern ebenso die Zahl derjenigen Personen, die isolirt werden müssen, um Heilungsversuche mit ihnen vornehmen zu können, in der letzten Zeit so rapid vermehrt, daß die großen Städte, namentlich Elberfeld, Greifeld und noch einige andere in der letzten Zeit mit Beschwerden an den Provinzial-Verwaltungsrath herangetreten sind und die Provinzial-Verwaltung auf Grund des Dotationsgesetzes auffordern, dafür zu sorgen, daß es den Städten ermöglicht werde, ihre Irren unterbringen zu können. Das ist der Grund, meine Herren, daß dieses Referat in der Form, wie es Ihnen vorliegt, nicht durch einen Ausschuß an Sie gelangt, sondern direkt von einem Vertreter des Provinzial-Verwaltungsraths. Die Angelegenheit muß, wie Herr Herrmann schon angedeutet hat, einer sehr gründlichen Berathung unterzogen werden, hat aber auf der anderen Seite, wegen der constanten Zunahme der Töbjsüchtigen eine solche Eile, daß wir nicht anders können, als ein Vertrauensvotum in dieser Beziehung von Ihnen zu verlangen, dahin gehend, daß Sie, wie es in dem Referate ausgedrückt ist, ohne daß Ihnen heute schon concrete Vorschläge gemacht werden, den Provinzial-Verwaltungsrath mit dem Vertrauen ausrüsten, daß er, wenn es noth-

wendig wird, in der einen oder anderen Weise der Ueberfüllung der Irrenanstalten Abhülfe schafft. Wie der Herr Dezerent der III. Abtheilung uns mitgetheilt hat, findet die rapide Zunahme der Irren nicht nur in Deutschland, vor Allem nicht nur in der Rheinprovinz, sondern auch in Frankreich und England statt; man hat auch dort in jeder möglichen Weise Abhülfe zu schaffen gesucht. Der Prozentsatz der Irren beträgt fast 2 per Mille, ein Prozentsatz, wie er früher nicht gekannt worden ist. Das Referat, welches der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen hierüber vorlegt, lautet wie folgt:

„Die Ueberfüllung der fünf provinzialständischen Irrenanstalten mit geisteskranken Personen, deren zeitweise oder stetige Isolirung erforderlich ist, ist für die provinzialständische Verwaltung bereits mehrfach Grund zur Erwägung gewesen, in welcher Weise diesem Uebelstande zweckentsprechend und dauernd abgeholfen werden könnte.

Die dieserhalb angestellten Erhebungen haben zu einem endgültigen Resultat noch nicht geführt, wohl aber die Nothwendigkeit einer baldigen Abänderung zweifellos an den Tag gelegt.

In Folge dieser Umstände ist der Provinzial-Verwaltungsrath heute nicht in der Lage, dem hohen Landtage concrete Vorschläge Behufs Abänderung der beregten Uebelstände unterbreiten zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist aber wohl der Ansicht, daß der weiteren Verfolgung dieser Zwecke stattgegeben werden müsse und erbittet sich zu diesem Ende vom hohen Landtage die Ermächtigung, die erforderlichen Schritte in dieser Beziehung unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln decken zu dürfen.“

Was vorhin der Herr Abgeordnete Herrmann in Bezug auf Merzig angeführt hat, ist ein Punkt, der auch erwogen werden kann, eine definitive Stellung in der einen oder anderen Richtung ist aber gar nicht genommen, und wenn der Herr Abgeordnete Herrmann davon vielleicht gehört hat, so ist das nur eine Bemerkung gewesen, die auch ihre Stelle gefunden hat; ebenso ist überlegt worden: muß neu gebaut werden, oder sollen die heute vorhandenen Anstalten in irgend einer Weise vergrößert werden? Alle diese Dinge haben in der kurzen Frist nicht erledigt werden können. Meine Herren! Es geht deshalb die Bitte des Provinzial-Verwaltungsraths dahin, ihn ermächtigen zu wollen, die erforderlichen Schritte in dieser Beziehung unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln decken zu dürfen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte dem gegenüber, was Herr Herrmann gesagt hat, noch hinzusetzen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath jedenfalls nicht zu einer prinzipiellen Entscheidung einer solchen Frage übergehen wird, wie er sie angeregt hat, denn es handelt sich hier darum, einen speziellen Nothstand zu heben. Wir haben in unseren Irrenanstalten noch Platz genug für ruhige Irre, für Pfleglinge, diese können wir aufnehmen, aber hinsichtlich der Aufnahme der zu Heilversuchen Eingelieferten, von denen sehr viele tob-süchtig sind oder öfters tob-süchtig werden, ist ein Nothstand eingetreten, indem in den Tob-abtheilungen kein Platz zur Isolirung dieser Kranken vorhanden ist; für diese zu isolirenden Kranken muß in der einen oder anderen Weise Vor-sorge getroffen werden. Meine Herren! Es geht daher die Bitte des Verwaltungsraths dahin, ihm zu gestatten, in einzelnen dieser Irrenanstalten von dem früher festgestellten Plan der Verwendung der Gebäude abzugehen und vorläufig Räume zu schaffen, in denen die Isolirung der tobenden Kranken ausgeführt werden kann. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Herrmann gemeldet.

Abgeordneter Herrmann: Ich habe durch die Mittheilungen des Herrn Referenten und durch die Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls noch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß das Projekt der Umwandlung von Merzig in eine Pflegeanstalt bis zur nächsten Landtagsession aufgegeben sei. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ist so unbestimmt, geht so weit, daß ich nicht unterlassen kann, noch einmal den Antrag zu stellen, den Gegenstand für dieses Mal abzulegen, weil derselbe nicht dem Ausschuf vorgelegen hat, wie die Geschäftsordnung vorschreibt.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Herrmann noch einmal erwidern: es handelt sich um einen wirklichen Nothstand der großen Städte, die Städte wissen, trotzdem sie schon früher in der schönsten Weise aus eigenen Mitteln für die Unterbringung ihrer eigenen Irren Vororge getroffen haben, nicht mehr, wohin sie ihre Kranken bringen sollen, denn ihre eigenen Anstalten sind überfüllt. Die Sache ist schon früher an uns herangetreten, wir glaubten aber nicht, daß die Angelegenheit in so kurzer Zeit eine so außerordentlich dringende Gestalt annehmen würde, und sind nun, da gerade während des Landtags diese dringenden Anforderungen der Städte an uns herangetreten sind, verpflichtet, diese weitgehende Bitte um Ihr Vertrauen in dieser Angelegenheit an Sie zu stellen. Ich glaube, daß dies vollständig der Stellung entspricht, die die Provinzialverwaltung von jeher zu den humanitären Zwecken der Versorgung unserer Irren, Taubstummen und Blinden eingenommen hat. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Herrmann aussprechen und besonders gegen seine Motivirung. Seine Motivirung war, daß die Behandlung dieses Gegenstandes gegen die Geschäftsordnung wäre. Meine Herren! Die Geschäftsordnung schreibt nur vor, daß Anträge in einem Ausschuf berathen werden sollen, aber keineswegs in welchem Ausschuf, in diesem Falle hat der Provinzial-Verwaltungsrath als Ausschuf des Landtages fungirt. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Meine Herren! Sie erinnern sich, daß die Provinzialanstalten Merzig und Andernach für 200 Kranke, die drei anderen Anstalten jede für 300 Kranke projektirt und gebaut worden sind. Nun sind die Räume der Irrenanstalten so groß, daß bis jetzt ungefähr die doppelte Anzahl untergebracht ist, aber die Zellen für die Unruhigen, die Tobzellen, die auf die beschränkte Anzahl von 1300 Kranken eingerichtet waren, reichen für die jetzige Anzahl von 2500 Kranken nicht aus. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat im vorigen Jahre glauben müssen, daß ein gewisser Beharrungszustand eingetreten sei, daß die Vermehrung wenigstens nicht eine besonders große sein werde, in diesem Jahre ist aber die Vermehrung eine große gewesen, die anderen Anstalten, wie die hiesige Departementalanstalt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, sind in der Zwischenzeit ebenfalls überfüllt, und die Städte Elberfeld, Crefeld u. s. w. befinden sich heute in der Unmöglichkeit, ihre Irren unterzubringen, und verlangen, daß die Provinzial-Verwaltung die Wohlthat der Aufnahme auf sie ausdehne. Aachen ist ungefähr in der nämlichen Lage, und Köln muß so gut sorgen, wie es kann, weil ihm jede Aufnahme von den Provinzialanstalten refusirt wird. Was projektirt ist, was geschehen wird, darüber Auskunft zu geben, ist der Provinzial-Verwaltungsrath unmöglich in der Lage, denn es ist noch nichts festgestellt; es soll die Berathung darüber erst stattfinden. So wenig ich sonst geneigt bin, ein unbegrenztes Vertrauensvotum zu geben, so glaube ich doch, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nicht anders kann, als dieses Vertrauensvotum zu verlangen im Interesse der Anstalten und der

Wohlthaten, die sie ausüben sollen. Ich habe deshalb dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes mit Freuden zugestimmt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich bin der letzte, der die Mittel versagen wird, um diese unglücklichen Geisteskranken in Irrenheil- und Pflegeanstalten aufnehmen zu können, aber ich muß gestehen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath etwas weit geht. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ueberfüllung nicht erst in den letzten Tagen eingetreten ist, daß der Provinzial-Verwaltungsrath wohl Zeit gehabt hätte, die Sache an einen Ausschuß zu verweisen. Dem Herrn Vice-Landtags-Marschall muß ich erwidern, daß, wenn die Sache so steht, daß wir keinen Ausschuß zur Berathung gebrauchen, daß wir dann Alle nach Hause gehen können, denn dann kann der Provinzial-Verwaltungsrath alles allein machen. Es ist eine ganz neue Auffassung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ein Ausschuß des Landtages ist; ich protestire auf Grund der Geschäftsordnung gegen diese Auffassung. Ich möchte sehr gern, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath seinen Antrag abändern könnte, was er heute nicht mehr kann, dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Summe bewilligen, um dem jetzigen Uebelstande abzuhelpen, die prinzipielle Bedeutung der Sache nöthigt mich aber, auf meinem Antrage stehen zu bleiben. Ich muß den Herren überlassen, ob es geschäftsordnungsmäßig ist oder nicht, daß der Gegenstand nicht in einen Ausschuß gekommen ist. Ich bin bereit, jede nothwendige Summe zu bewilligen, aber ich bin nicht bereit, einen Antrag in dieser Art und Weise anzunehmen, und da ich weiß, daß ich die Majorität für mich nicht bekommen werde, so stelle ich mich auf den geschäftsordnungsmäßigen Standpunkt und beantrage Absetzung, falls nicht Vertagung beliebt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Es ist nach den Darlegungen, die Sie auch von dem vorletzten Herrn Redner wieder gehört haben, ein Ding der Unmöglichkeit, daß die Räume für die jetzt neu einzuliefernden Geisteskranken noch ausreichen. Wollen wir aber fortgesetzt in der Provinz diejenigen Pflichten erfüllen, die uns gesetzlich obliegen, so können wir nicht anders, als von Ihnen ein Vertrauensvotum zu erbitten, welches uns ermächtigt, in der einen oder andern Weise abzuhelpen. Dem Herrn Abgeordneten Herrmann möchte ich erwidern, daß ich im Eingange meines Vortrages gesagt habe, daß der Provinzial-Verwaltungsrath seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, zu ermitteln, in welcher Weise dem Nothstande abgeholfen werden kann, daß aber die Eingaben der großen Städte, Elberfeld, Cresfeld und noch einiger, die erst in den letzten 14 Tagen eingegangen sind, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes in diesem Augenblicke nothwendig gemacht haben. Nur das späte Eingehen dieser Anträge bei dem Provinzial-Verwaltungsrath ist die Veranlassung, daß die Sache nicht vorher in einem Ausschuß hat berathen werden können.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag einzureichen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich muß an meinem Antrage auf Vertagung dieser Angelegenheit festhalten, weil ich weder von dem Referenten, noch von dem Herrn Landtags-Marschall die Erklärung gehört habe, daß der Verwaltungsrath nicht die Absicht hat, in der Zeit bis zum nächsten Landtage die Irrenheilanstalt Merzig in eine große Irrenpflegeanstalt umzuwandeln. Es ist im vorigen Jahre davon die Rede gewesen, und ich möchte deshalb eine bestimmte Erklärung haben, ob die Absicht des Provinzial-Verwaltungsraths dahin geht oder nicht. Wenn mir eine bestimmte Zusage gegeben wird, daß das nicht geschieht, so würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß ich Herrn Herrmann klar ausgesprochen habe, daß wir so weitgehende prinzipielle Entschlüsse nicht fassen werden, ohne den Landtag zu hören. Ich glaube, daß ich dies ganz klar gesagt habe. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Mir ist vollständig unverständlich, wenn ich als Referent darauf antworten kann, wie speziell die Anstalt Merzig hier in die Diskussion hereingezogen wird. Wir reden von allen fünf Irrenanstalten, während Herr Herrmann beständig von Merzig spricht. Wenn Sie überhaupt dem Provinzial-Verwaltungsrath ein Vertrauensvotum ertheilen wollen, für die Irren zu sorgen, ja, meine Herren, dann müssen wir auch überlegen, welche Anstalten sich zum Ausbau oder Neubau eignen. Von Merzig ist im Provinzial-Verwaltungsrath in dem Sinne, wie es Herr Herrmann darstellt, gar keine Rede gewesen, aber Merzig steht auch auf keinem anderen Standpunkt und auf keinem anderen Boden, als die übrigen vier Provinzial-Irrenanstalten auch.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Ich kann nur wiederholen, daß, wie der Herr Referent schon eben gesagt hat, von Merzig in dem Provinzial-Verwaltungsrath bis heute nicht anders die Rede gewesen ist, als von allen anderen Anstalten. Ich glaube nicht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath verpflichtet ist, auf die Interpellation eines einzelnen Mitgliedes eine bestimmte Zusage zu machen, daß er in einer bestimmten Anstalt etwas nicht ändern werde. Dazu hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht die Verpflichtung.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Zur Geschäftsordnung wünscht der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Vertagungsantrag geht vor, ich stelle deshalb zunächst den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Herrmann zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche für den Vertagungsantrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist mit allen gegen eine Stimme gefallen. Es kommt nunmehr der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Der nächste Gegenstand ist ebenfalls ein Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, es ist das Referat, betreffend bauliche Veränderungen und Neubauten in der Provinzial-Hebammenlehranstalt. Ich habe Herrn Raesen gebeten, das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen.

Referent Abgeordneter Raesen: Das Referat betreffend bauliche Veränderungen in der Provinzial-Hebammenanstalt zu Köln lautet:

„In der Hebammen-Lehranstalt zu Köln ist in letzter Zeit das ansteckende Wochenbettfieber (Puerperal-Fieber) so häufig vorgekommen, daß der Direktor der Anstalt sich veranlaßt gesehen hat, energische Maßregeln dagegen zu ergreifen. Zunächst ist derselbe dazu übergegangen, sämtliche Wöchnerinnen, welche die I. und II. Etage des Hauptgebäudes bewohnen, in die von den Hebammen-Schülerinnen bewohnten Räume des Hintergebäudes zu verlegen und umgekehrt den Schülerinnen die beiden Etagen des Hauptgebäudes zu überweisen. In Folge dieser Maßnahme war das Puerperalfieber

gänzlich verschwunden, dagegen stellten sich bei den Hebammen-Schülerinnen verschiedene andere infektiöse Krankheitserscheinungen ein. Hiernach konnte nur angenommen werden, daß die Räume des Hauptgebäudes durchseucht sind und hat daher der Direktor eine gründliche Desinfizierung der Wände, Decken und Fußböden, sowie eine Auslüftung der Räume vorgenommen. Diese Desinfizierung ist indeß nicht von Erfolg gewesen, denn die in ihre Räume zurückverlegten Wöchnerinnen wurden wiederum vom Fieber befallen. Es entstand nun die Frage, wo sich der eigentliche Ansteckungsheerd befinde und welche Maßregeln zu dessen Beseitigung zu ergreifen wären. Nach der übereinstimmenden Ansicht des Anstaltsdirektors und der provincialständischen Baubeamten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ansteckungsheerd sich hauptsächlich zwischen Fußboden und Decke, nämlich in den von unreinen Flüssigkeiten durchtränkten Bindelböden und Balken befindet und daß nur durch die nachstehend angegebenen außergewöhnlichen und gründlichen Vorkehrungen die betreffenden Räume wieder benutzbar gemacht werden können.

Diese Vorkehrungen bestehen:

1. In der Beseitigung zweier Balkenlagen des Hauptgebäudes nebst sämtlichen Fußböden, Bindelböden und Decken.
2. In dem Ersatz der Balkenlagen durch eiserne Träger mit zwischengespannten Gewölben und Herstellung der Fußböden aus einem für Flüssigkeiten undurchbringlichen Material.
3. In der Anlage einer künstlichen Ventilation, verbunden mit einer dieselbe verstärkenden Central-Wasser- oder Dampf-Luftheizung.

Außerdem dürfte sich noch die Ausführung folgender baulichen Anlagen empfehlen:

4. Die Errichtung einer freistehenden Krankenbaracke im Garten der Anstalt, um die vom Fieber befallenen Wöchnerinnen sofort isoliren zu können.
5. Der Neubau einer isolirt liegenden Waschküche, da die vorhandene Waschküche viel zu klein und unter bewohnten Räumen gelegen ist.
6. Eine Verlegung der neben bewohnten Räumen gelegenen Leichenkammer an eine entlegenere Stelle.
7. Der Neubau einer besonderen Dienstwohnung für den Direktor der Anstalt, da die vorhandene Dienstwohnung im Erdgeschoß des Hauptgebäudes unter den von den Wöchnerinnen bewohnten Räumen und unter den Entbindungssälen gelegen ist. In Folge dieses Neubaues würden die sämtlichen Räume des Erdgeschoßes zu Anstaltszwecken benutzt werden können, was bei den beschränkten Räumen der Anstalt sehr wünschenswerth erscheinen muß.

Der Provincial-Verwaltungsrath hat sich nun in Anbetracht dessen, daß es sich darum handelt, eine in ihrem Ursprunge mangelhaft angelegte Provinzialanstalt durch Um- und Ausbauten den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend und im Interesse des Gesundheitszustandes der Insassen umzugestalten, mit den zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt und beehrt sich, beim hohen Provincial-Landtage den Antrag zu stellen:

„Hochderjelbe wolle den Provincial-Verwaltungsrath ermächtigen, die erforderliche Kostenfumme aus bereiten Mitteln zu entnehmen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich nehme an, daß der Provinzial-Landtag mit den Motiven dieses Referats einverstanden ist, und daß er dem Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zustimmt. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen nunmehr zu dem Referate des I. Ausschusses, betreffend die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Balette St. George: Meine Herren! Der I. Ausschuß hatte sich zu beschäftigen mit einem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, welches die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe betrifft. Er hat in seiner Sitzung am 16. d. M. die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes einer eingehenden Berathung unterzogen.

Drei Gesichtspunkte kamen dabei besonders in Erwägung und wurden als maßgebend anerkannt.

In den Vordergrund trat der Gedanke, in der Ausführung des Modells in Erinnerung an den Tag, an welchem unser erhabenes Herrscherhaus diese Räume mit Höchst Seiner Anwesenheit beehrten, unserer getreuesten Verehrung für Höchstbaselbe bleibenden Ausdruck zu verleihen.

Dann wurde hervorgehoben, wie wichtig es sei für die Förderung der Bildhauerei in der Rheinprovinz, wenn eine Arbeit von jungen, strebsamen und talentvollen Künstlern, welche aus unserer rheinischen Schule hervorgegangen sind, zur Ehre der rheinischen Kunst vollendet werden könnte.

Daß das ausgestellte Modell einen hohen künstlerischen Werth besitze, und die Künstler, welche das schöne Ihnen allen bekannte Werk unternommen haben, ihrer Aufgabe gewachsen seien, dafür bürgte ein Gutachten vom 15. November v. J. der an hiesiger Akademie angestellten Professoren, deren Namen weit hinaus über unsere deutschen Gauen in höchstem Ansehen stehen. Was die Kosten der Ausführung des in Rede stehenden Projektes betrifft, so sei die Summe, welche die Vorlage beantragt, eine verhältnißmäßig geringe und würde ohne Schwierigkeit aufgebracht werden können, jedoch nur etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten decken. Es stehe indessen eine Beihilfe aus Staatsmitteln in Aussicht, und es verfüge — was ganz besonders betont wurde — der Kunstverein für Rheinland und Westfalen augenblicklich über Mittel, welche für den beabsichtigten Zweck dienlich gemacht werden könnten. Schließlich wurde noch ein Zusatzantrag angenommen, welcher den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, die anderweitig nöthigen Schritte in dieser Angelegenheit zu veranlassen. Der I. Ausschuß beehrt sich demnach, den hohen Landtag zu bitten:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die nöthigen Schritte zu thun, um die Ausführung der Gruppe möglich zu machen.“

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Wenn ich in der Diskussion dieser Angelegenheit zuerst das Wort ergreife, so liegt der Grund darin, daß verschiedene Herren mir gesagt haben, ich wäre der Erste gewesen, der, als diese schöne, aus dem patriotischen Sinn zweier jungen tüchtigen Künstler im Flug entstandene Gruppe an der Treppe da stand, gesagt hat, ein so schönes, hervorragendes Werk müßte in Marmor ausgeführt und verewigt werden. Meine Herren! Sie gestatten mir, zunächst auf die praktische Seite hinzuweisen. Es ist gesagt worden, daß eine solche Ausführung bedeutende Kosten verursache, und daß wir dieses Geld jetzt nicht haben. Meine Herren! Ich möchte darauf hinweisen, daß in diesem Augenblicke bei zwei anderen Faktoren, die gern und freudig, dessen bin ich gewiß, zu einem so prachtvollen Monument auf dem Gebiete der Plastik Zuschüsse leisten werden, bedeutende Summen zur Verfügung stehen. Der eine ist der Fonds der Staatsregierung, der in diesem Augenblick 300 000 M. ausmacht; er ist zur Verfügung gestellt, für Anschaffungen der Nationalgalerie, sowie zur Beförderung der Malerei, der Plastik und des Kupferstichs. Auf der andern Seite steht jetzt dem hiesigen Rheinischen Kunstverein eine Summe von ungefähr 120 000 M. zur Verfügung, und möchte ich darauf hinweisen, daß unsere rheinischen Künstler, die das allergrößte Interesse für die Ausführung dieser schönen Gruppe bekunden, eine bedeutende Stimme bei den beiden Faktoren haben, die darüber zu beschließen haben, welche Summen für ein solches Werk zur Disposition gestellt werden sollen. Meine Herren! Es handelt sich auch nicht darum, die hier beantragten 40 000 M. sofort auszuführen; es ist ganz gleichgültig, ob Sie den Beschluß jetzt fassen oder übers Jahr, weil die Auszahlung in eine viel spätere Zeit fällt. Sie sollen nur, meine Herren, durch diese Bewilligung bethätigen, daß Sie dieses schöne Werk ausgeführt zu sehen wünschen.

Meine Herren! Es giebt drei große ideale Ziele, die jedes Menschen Brust bewegen: das ist das Wahre, das Gute und das Schöne. Meine Herren! Wir alle streben nach Wahrheit und wollen stets wahr sein, dem brauche ich kein Wort hinzuzusetzen. Ich glaube aber auch sagen zu dürfen, daß wir als höchstverwaltende Corporation dieser Provinz oft bewiesen haben, daß wir stets zu großen Opfern bereit waren und noch sind um Gutes zu thun und stets bereit waren, in humanitärer Beziehung oder um Hilfe zu bringen, wo es Noth that, mit außerordentlich großen Summen einzutreten. Ich erinnere Sie an den Bau unserer Irrenanstalten, an die Versorgung unserer anderen Kranken außer den Irren, der Taubstummen, der Blinden u. s. w., ich erinnere Sie an alles das, was die Verwaltung gethan hat, als schwere Nothstände über die bergigen Theile unserer Provinz hereingebrochen waren. Da haben wir, die wir hier sitzen, gewiß bewiesen, daß wir für das Gutthun ein warmes Herze haben, und daß wir gern und freudig in die Tasche greifen, um die Noth, wo sie sich zeigt, zu lindern. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß jetzt noch fortdauernd für die Eifel und für die gebirgigen Theile der Provinz bedeutende Summen aus dem uns zur Verfügung stehenden Fonds bewilligt werden und daß wir, dessen bin ich überzeugt, wirklich Gutes durch diese Bewilligungen schaffen. Meine Herren, wenn wir so unsern Sinn für das Gute bethätigt haben, so möchte ich Sie einmal bitten, hier für das Schöne einzutreten, denn das ist das Dritte, was des Menschen Brust bewegt. Meine Herren! Für das Schöne sind wir bisher nur in einer Richtung thätig gewesen, da, wo es sich um die Erhaltung altherwürdiger, schöner Baudenkmäler handelte, und Sie wissen, meine Herren, daß ich jeder solcher Bewilligung beigestimmt habe. Ich glaube, wenn wir die hierfür verwandten Summen zusammenzählen, haben wir Hunderttausende dafür ausgegeben; ich habe sie gern mit Ihnen bewilligt und halte es für eine wirklich schöne Verwendung unseres Fonds. Hier, meine Herren, möchte ich Sie nun bitten, einmal eine Bewilligung für etwas rein dem

Schönen Gewidmetes zu machen. Meine Herren! Dieses Denkmal soll einst darstellen, daß der in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht mehr oft zusammenkommende Provinzial-Landtag auch für das Schöne ein warmes Gefühl gehabt hat. Meine Herren! Es ist über den künstlerischen Werth dieser Gruppe gesprochen worden. Meine Herren! Ich glaube, wenn berufene Meister darüber sprechen, dann soll der Laie schweigen, und ich rechne mich zu den Laien; die berufenen Meister aber, meine Herren, sind die Vertreter unserer rheinischen Kunst. Es handelt sich hier nicht um Düsseldorf, sondern die Düsseldorfer Kunstakademie gehört uns Rheinländern eben so gut, wie die Bonner Universität uns Rheinländern gehört; die Düsseldorfer Kunstakademie ist der Sitz und die Vertreterin der rheinischen Kunst. Meine Herren! Als diese Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Landtag gelangte, ist der Professor Karl Müller, der berühmte Maler der wundervollen Heiligenbilder, zu mir gekommen und hat mir ein Schreiben überbracht, welches von sämmtlichen Professoren der hiesigen Kunstakademie unterschrieben ist, und welches folgendermaßen lautet:

„Euer Durchlaucht nehmen die gehorsamst Unterzeichneten Veranlassung ihrer aufrichtigen Freude Ausdruck zu geben, daß die Absicht besteht in Erinnerung an die letzte Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in unserer Provinz die Gruppe des Vater Rhein und seiner Nebenflüsse, welche die Herren Tüshaus und Janssen in patriotischer Begeisterung zur Verherrlichung des Festes im Ständehause bei der erwähnten Gelegenheit in dekorativer Weise geschaffen haben, ausführen zu lassen.

Wenn die Unterzeichneten es als ihre Pflicht erkennen dieses Projekt der beiden hochbegabten jungen Männer, die aus unserer rheinischen Schule hervorgegangen sind, als ein überaus glückliches zu bezeichnen und zu begrüßen, so geht diese Pflicht für sie aus der Ueberzeugung hervor, daß das Werk für welches eine neue, für den Zweck seiner öffentlichen Aufstellung mit vielem Geschick und feinfühligem Schönheits-sinn modifizierte Skizze vorliegt, eine ganz hervorragende künstlerische Leistung ist, und sie nicht Anstand nehmen, dasselbe als eines der bedeutendsten Werke der Kunst zu bezeichnen, welche in unserer Provinz entstanden sind.

Wir halten es um so mehr für eine würdige und bedeutungsvolle Aufgabe der hohen Stände, zur Ausführung eines solchen Werkes die Hand zu bieten, als darin eine wesentliche Hebung und Belebung der Bildhauerei in unserer Provinz erkannt werden muß, was deshalb von so großer Wichtigkeit erscheint, weil dadurch die Heranbildung tüchtiger Talente auf diesem Gebiete bei uns am Rhein eine höchst wünschenswerthe Förderung erfährt. Denn in der That ist es zu beklagen, daß während bei uns die geeigneten Kräfte vorhanden sind, zu deren Aufmunterung und Ermuthigung kaum Gelegenheit geboten wird, alle bedeutungsvollen Momente in der Rheinprovinz an auswärtige und insbesondere Berliner Künstler vergeben worden sind.

Genehmigen Euer Durchlaucht den Ausdruck tiefster Ehrerbietung und Verehrung der gehorsamst Unterzeichneten:

Karl Müller. E. von Gebhardt. Adolph Schill. Wilhelm Sohn.

E. Forberg. Heinrich Lauenstein. H. Crola. H. Lück. J. Roeting.

Eugen Dücker.“

Meine Herren! Die Verfasser dieses Schreibens haben, abgesehen von dem Werthe für die Kunst an und für sich, in überzeugender Weise nachgewiesen, welchen Werth die Herstellung eines so schönen Denkmals für die Rheinische Kunst hat. Meine Herren! Ich glaube, daß gerade

hierin ein großes Moment liegt, an dem wir festhalten müssen, daß wir etwas für die Förderung der rheinischen Kunst thun.

Meine Herren! Es ist noch ein weiteres Moment, welches hinzutritt, und das ist für mich das wichtigste. Diese Figurengruppe war zunächst auf der Treppe aufgestellt, sie war, wie die Herren Künstler in dem Schreiben sagen, zunächst in dekorativer Weise hergestellt, der Gedanke, der diesen jungen, strebsamen hochbegabten Künstlern vorschwebte, war, daß der Vater Rhein oben an der Treppe seines Hauses, denn das ist sein Haus, dem Kaiser grüßend die Hand entgegenreicht und ihn hier bewillkommet. Das ist eine schöne Idee, sie war wirklich eine Verherrlichung unseres schönen Festes. Meine Herren! Jetzt liegt dem Antrage und dem Modell der Gedanke zu Grunde, daß diese Gruppe, nach der Stellung, die sie bekommen soll, modifizirt, vor unserem Ständehause aufgestellt werden, und daß der Vater Rhein dort Jedem, der vorbeigeht, auf sein Haus hinweisend sagen soll: dies ist mein Haus, tritt ein! Meine Herren! Ich hätte darum den Wunsch, daß dieses Werk als eines, welches den patriotischen Sinn der zu Ende gehenden Ständeversammlung darstellt, hier vor unserem schönen, prachtvollen Ständehause, das auch ein Zeugniß des Schönheitssinnes der Stände ist, aufgestellt würde als eine Vervollkommnung dieses Baues und als eine patriotische Erinnerung an den Besuch des Kaisers in unserem Hause. Ich möchte, daß Sie alle sich von diesem patriotischen Wunsche erfüllen ließen, daß die Aufschrift, die unten angebracht werden soll, den zukünftigen Geschlechtern sagte, daß wir in Erinnerung an das schöne Fest nach unseren Kräften unser Theil zu diesem Monument beigetragen haben. Ich möchte, daß dereinst der Vater Rhein, unserem Hause gegenüber stehend, Jedem, der vorbeigeht, durch die Aufschrift sagen könnte: „dies ist mein Haus, es ist durch die Anwesenheit der erhabenen Person unseres greisen Kaisers der treuen Pflichterfüllung geweiht, der Pflichterfüllung, die das Leben unseres Kaisers immer gekennzeichnet hat und noch kennzeichnet, tritt ein, du findest darin nur Pflichterfüllung, und deshalb Rathschläge und Beschlüsse, die nur gut sein können“. (Bravo!)

Vize-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Wenn einem Antrage von solcher Seite ein günstiges Wort in dieser Versammlung geredet wird, dann kann man sagen, ist ihm ein gutes Augurium mit auf den Weg gegeben. Wir können uns aber doch nicht von der Pflicht lossagen, den Antrag auch materiell zu prüfen und diese materielle Prüfung fällt, glaube ich, nicht zu Gunsten des Antrages aus. Meine Herren, es wird hier für ein Kunstwerk, welches unzweifelhaft ein schön conzipirtes und anmuthig ausgeführtes ist, eine sehr bedeutende Summe verlangt. Wir verfügen hier über keinen Thaler, der uns freiwillig gegeben wird, das Geld, welches uns anvertraut wird, ist unserer strengsten, gewissenhaftesten und aufmerksamsten Verwendung anempfohlen, und diesem Umstande gegenüber muß ich mich doch fragen, ob es angemessen ist, eine so große Summe für einen solchen Zweck auszugeben, zu dem die Initiative nach meiner Meinung nicht von diesem Hause ausgehen dürfte. Läge der Fall anders, hätte uns der Kunstverein die Sache empfohlen, hätte der Kunstverein gesagt: Hier sind 40 000 M., die gebe ich, der Staat giebt ebenfalls 40 000 M., das wäre schon ein großer Unterschied; aber auch dann würde ich noch sagen: der Landtag hat für solche Zwecke nach meiner Meinung kein Geld, lassen Sie uns ein Privat-Comite bilden, lassen Sie unter uns die Summe aufbringen, ich wäre dabei. Wie hier die Sache aber liegt, ist zunächst in geschäftlicher Hinsicht die Angelegenheit nicht klar. In dem Druckexemplar des Referats steht ausdrücklich: Abgesehen von der in Aussicht genommenen Betheiligung des Staates ist gerade augenblicklich der Kunstverein für Rheinland und Westfalen in der Lage, einen größern Beitrag zu den erwachsenden Kosten

aus disponibeln Mitteln bewilligen zu können. Beides mag sein; aber in Aussicht nehmen, — in der Lage wissen: das sind keine praktischen Grundlagen. Das Kunstinstitut mag in der Lage sein, das zu geben, aber nichtsdestoweniger fürchte ich, daß der einmalige Beitrag von 40 000 M. für uns ein erstmaliger Beitrag sein würde. So leid wie es mir thut, dem in so warmen, beredten Worten zum Ausdruck gebrachten Wunsch des durchlauchtigen Herrn Vorredners entgentreten zu müssen, kann ich mich nicht dafür aussprechen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kautenstrauch hat das Wort.

Abgeordneter Kautenstrauch: In Anbetracht der Worte des Herrn Vorredners enthalte ich mich, über die Sache selbst zu sprechen, und erkläre von vornherein, einer derjenigen zu sein, die für die Erhaltung des Monuments gestimmt haben durch Bewilligung der Summe zur Aufrechterhaltung des Modells, aber ich kann nicht umhin, meinen ersten Gedanken aufrecht zu erhalten, den ich bei Nennung der Summe für die Errichtung des Monuments ausgesprochen habe, nämlich den, daß dieser außergewöhnliche Landtag zu derartigen Geldbewilligungen mir nicht berechtigt erscheint. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, ersuche ich den hohen Landtag: die Beschlußfassung über die Geldbewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten zu wollen.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Meine Herren! Nach den warmen Worten, welche der Herr Landtags-Marschall vom künstlerischen Standpunkte für diesen Antrag an uns gerichtet hat, ist es ja, wie der Herr Abgeordnete Heuser schon hervorgehoben hat, allerdings schwierig, auch einigen Bedenken Ausdruck zu geben. Ich gehe aber von der Ansicht aus, daß es für uns nicht richtig ist, daß wir uns in erster Reihe auf den künstlerischen Standpunkt allein beschränken; für uns sind auch praktische Gesichtspunkte im hohen Grade maßgebend. Ich will deshalb auf die Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls nicht weiter eingehen. Ich will auch auf die Interpretation, oder wie man es nennen will, auf die Erklärung nicht eingehen, die er dem Denkmal giebt, welches jeden, der vorbei geht, auf das Haus hinweist und gewissermaßen sagt: „Tritt hier ein“, obwohl mich das nicht gerade sympathisch berührt hat; es hat auf mich den Eindruck gemacht, als wäre das die personifizierte neue Provinzialordnung, die wir da unten vorfinden, und diese Interpretation würde ich nicht gerade als eine glückliche ansehen. Meine Herren! Vom praktischen Gesichtspunkte aus, glaube ich, müssen wir uns vor allem fragen: wie liegt die Sache eigentlich? Es macht offen gestanden die ganze Situation auf mich den Eindruck, auch schon im vorigen Jahre, als wir über die Vorarbeiten verhandelten: es liegt ein Denkmal in der Luft, wir kommen nicht daran vorbei. Deshalb scheint es mir um so gebotener, die praktische Seite dieser Frage einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Wir werden aufgefordert, einen Beitrag von 40 000 M. zu bewilligen. Meine Herren! Ich glaube ganz einfach nicht an den Beitrag von 40 000 M.; wir sollen einen Beitrag hier bewilligen, und wenn wir auch blos die Zahl von 40 000 M. aussprechen, so werden wir einen Beitrag bewilligen, der erheblich höher ist als 40 000 M., der vielleicht an 100 000 M. kommen wird. (Widerspruch.)

Es wird uns ja diese unangenehme Bewilligung von 40 000 M. — denn es ist immer eine unangenehme Sache, das wird jeder zugeben — in eine süße Form eingekleidet, damit sie uns desto angenehmer mundet, dadurch, daß uns in erster Reihe eine Staatshilfe in Aussicht

gestellt wird und in zweiter Reihe auf die Mittel des Kunstvereins hingewiesen wird. Meine Herren! Das sind Sachen — ich bin leider nicht im Ausschuß gewesen, ich konnte nicht anwesend sein, ich hätte schon damals Auskunft darüber verlangt — die, nach dem, was ich bisher gehört habe, wir uns selbst construirt zu haben scheinen. Haben wir überhaupt Anhaltspunkte und zwar sichere Anhaltspunkte, die uns diese Beihilfen, erstens die Staatshilfe und zweitens die Beihilfe vom Kunstverein, in sichere Aussicht stellen? Haben wir diese und welche Garantien sind dafür gegeben? Ich meine, diese Frage wäre zunächst zu prüfen und ins Auge zu fassen, ob der Staat nicht nur die Mittel hat und ebenso der Kunstverein, sondern ob er auch gewillt ist, dieselben herzugeben. Vielleicht sagt der Staat: Ihr habt schon 40 000 M. bewilligt, wir sind nicht in der Lage, sie herzugeben, ihr könnt das Uebrige auch noch geben; vielleicht sagt der Kunstverein: Unsere Mittel reichen nicht aus, die 40 000 M. zu geben, wir geben nur 20 000 M. Wir blieben dann auf den anderen 20 000 M. sitzen. Meine Herren, es muß unstrittig die Sache zuerst geprüft werden, und ich möchte den Herrn Referenten bitten, daß er, wenn darüber Material vorliegt, worauf die Aussichten auf den Staat und auf den Kunstverein gegründet sind, uns daselbe vorlegt. Die Beschaffung der Kosten stellt sich also nach der Konstruktion, wie sie im Antrage enthalten ist, aus drei Faktoren dar, das ist der Staat, der Kunstverein und wir. Meine Herren, ich vermiße in der ganzen Sache noch einen vierten Faktor, das ist die Stadt Düsseldorf. Wie der Kunstverein und die Künstler ihr hohes Interesse daran haben, daß das Denkmal errichtet werde, und dies Interesse vielleicht dadurch bethätigt wird, daß sie uns mit die Kosten tragen helfen, in ähnlicher Weise hat die Stadt Düsseldorf auch gewiß ein Interesse, daß einer ihrer schönsten Plätze mit einem Denkmal geschmückt wird, über das, wie wir gehört haben, von künstlerischer Seite ein günstiges Urtheil gefällt wird. Meine Herren, ich weiß nicht, ob von den Herren, die diese Sache vorberathen haben, in dieser Beziehung auch schon Schritte geschehen sind; es liegt aber doch ziemlich nahe, meine ich, wenn wir zu dem Denkmal, das mir, wie gesagt, in der Luft zu schweben scheint, über kurz oder lang kommen werden, daß dann auch die Stadt Düsseldorf zur Herstellung das ihrige beiträgt. Ich möchte also, bevor ich in dieser Beziehung einen weiteren Antrag stelle, den Herrn Referenten über folgende Sachen um Auskunft bitten: 1. worauf gründet sich die Aussicht, daß der Staat eine derartige Beihilfe, wie sie in dem Antrage in Aussicht genommen ist, giebt? 2. worauf gründet sich die Aussicht, daß der Kunstverein eine Beihilfe gewährt? und 3. sind Schritte gethan und eventuell welche, um auch von der Stadt Düsseldorf einen entsprechenden Beitrag zu erlangen oder sind solche Schritte, wenn sie noch nicht geschehen sind, beabsichtigt?

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Freiherr von La Valette St. George: Ich will dem verehrten Herrn Grafen darauf antworten, was die eventuelle anderweitige Bewilligung von Summen betrifft, daß bis dahin keine definitiven Schritte nach dieser Richtung haben geschehen können, daß es aber wohl in Aussicht steht, daß der Staat die hohe Bedeutung dessen, was wir zur Förderung der Bildhauerei im Rheinlande anstreben, nicht verkennen wird, und daß jedenfalls eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewärtigen ist. Ueber die Summe ist im Ausschuß nichts angegeben worden. Was sodann den Kunstverein betrifft, meine Herren, so hat sich ja die ganze Kunstakademie einstimmig für den Entwurf der Künstler ausgesprochen und uns in ihrem Gutachten gesagt, daß sie denselben für durchaus gelungen hielte, sie hat die Künstler selber auch als sehr strebsame, talentvolle und bedeutende Männer bezeichnet, die uns wohl die

Garantie bieten würden, daß das, was sie jetzt projektirt haben, in schönster Weise zur Ausführung gebracht werden würde. Was den Antrag des verehrten Herrn Collegen Rautenstrauch betrifft, so möchte ich nur bemerken, daß ich denselben für absolut unzweckmäßig halte. Die Sache an den nächsten Landtag bringen, heißt, sie ad calendas graecas vertagen und, meine Herren, wir sind doch den Künstlern, welche die Gruppe für das Treppenhaus ohne jedes Entgelt ausgeführt haben — allerdings nicht zur Zufriedenheit unser Aller, das ist aber gleichgültig; die Gruppe hatte sehr viel Schönes, und aus dieser Gruppe ist das jetzige Modell hervorgegangen — ich sage, wir sind den Herren schuldig, ihnen jetzt eine bestimmte, definitive Antwort zu geben, denn, meine Herren, ein solches Modell, wie Sie es hier sehen, ein Thonmodell, läßt sich nicht in den Schrank stellen und aufbewahren, das Modell fällt nach mehr oder weniger langer Zeit auseinander, es muß jeden Tag soweit hergerichtet werden, daß es eben nur aushält. Das Modell müßte, wenn ein solcher Antrag durchginge, erst in Gyps abgegossen werden, und würde dadurch den Künstlern eine ganz bedeutende Kostenausgabe erwachsen. Deshalb glaube ich, daß es weit zweckmäßiger ist, wenn wir uns über diese Angelegenheit jetzt schlüssig machen, und zwar, wie ich wünschen möchte, in behäbender Weise.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Nach den so warmen und mit soviel Patriotismus vorgetragenen Worten Seiner Durchlaucht des Herrn Marschalls habe ich allerdings erwartet, daß von anderer Seite der kalte Wasserstrahl nicht ausbleiben würde, daß er aber von der Seite ausgehen würde, von der er gekommen ist, von Herrn Heuser, das, ich gestehe es offen, habe ich nicht erwartet, und ich kann vor allen Dingen die Gründe nicht anerkennen, die von ihm geltend gemacht worden sind. Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt an Sie nur den Antrag, Ihre Zustimmung zu geben, daß 40 000 M., zahlbar in 5 Jahren und vertheilbar auf 5 Jahre, successiv als Antheil der Provinz an diesem Kunstwerke verausgabt werden. Herr Heuser hat angedeutet, wir sollen das Geld durch Privatcollekte aufbringen. Das ist gar nicht die Tendenz und der Sinn des Ganzen; die Stände als solche sollen das Denkmal mit ihrem Antheil möglich machen, damit die Erinnerung an den Moment, wo unser alter Kaiser und Herr das Modell zuerst gesehen hat, verewigt wird. Jetzt, meine Herren, sagen Sie, im Ständefonds ist nichts. Erstens ist das absolut nicht richtig, und zweitens ist, wenn ein Jahr vorüber ist, mehr im Ständefonds vorhanden, wie wir bei Ihnen beantragen. Glauben Sie nicht, daß, wenn über ein Jahr der Antrag gestellt wird, die Künstler dann die Idee mit der Wärme und Lust ausführen, wie heute. Die Künstler würden jedenfalls an dem Denkmal sofort weiter arbeiten und würde es dann eben ein großes und erhabenes Ganze werden. Wenn aber, wie Herr Rautenstrauch beantragt hat, das Ganze wieder um ein Jahr verschoben werden soll, dann ist das für mich eigentlich nur ein Antrag, wodurch die Ausführung unmöglich gemacht werden soll. Meine Herren! Wer von Ihnen das will, der soll nicht mit einer Scheinhülle kommen, der soll offen und frei heraus sagen: ich will es nicht. Ich stehe für mich auf dem Standpunkte, daß ich eine patriotische Pflicht unterlassen würde, wenn das Denkmal nicht ausgeführt wird. (Rufe: Oho!)

Landtags-Marschall: Zunächst hat der Herr Abgeordnete von Gynern das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Nach diesen Worten des Herrn Abgeordneten Dieke, die, nach der Meldung zum Wort von allen Seiten zu urtheilen, gewissermaßen, wie man zu sagen pflegt, alle Puppen tanzen lassen werden, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich will nur hervorheben, was mich in erster Linie bestimmt, für die Ausführung des Denkmals

zu stimmen. Ich glaube, daß ich nicht nöthig habe, zu versichern, daß mich der patriotische Sinn mit dazu bestimmt, was mich aber daneben hauptsächlich bestimmt, ist, daß wir damit eine Unterstützung der Bildhauerschule hier in Düsseldorf geben und daß wir damit auf demselben Boden der Bewilligung stehen, als wenn wir beispielsweise für die Remscheider Industrieschule, für die Cresfelder Webeschule oder für die landwirthschaftliche Schule in Cleve Mittel aus den Fonds der Provinz zur Verfügung stellen. Wenn Sie die Zustände hier in Düsseldorf ansehen, so finden Sie, daß Staffelmalerie, die große geschichtliche Malerei stark vertreten ist, weil sehr viele Aufträge dieser Art kommen, aber was hier sehr vernachlässigt ist und hauptsächlich in Berlin gepflegt wird, und zwar deßhalb dort gepflegt werden kann, weil die meisten Aufträge dorthin kommen, das ist die Kunst der Bildhauerei. Ich glaube, wenn wir unsere Akademie hier als einen sehr wesentlichen und bedeutsamen Faktor in dem geistigen Leben unserer Provinz ansehen, dann sollten wir auch hier wohnenden bedeutenden und großen Künstlern eine bedeutende und große Aufgabe mit dem Bewußtsein zuwenden, damit einem Zweige der Kunstpflege eine wichtige Unterstützung zugewendet zu haben. Es sind, wie ich glaube und wie Sie Alle wissen, wirklich hervorragende Künstler, die hier vielleicht für Düsseldorf erhalten bleiben, sobald wir ihnen Gelegenheit geben, der Welt zu zeigen, daß sie im Stande sind, etwas Großes und Bedeutsames in monumentaler Ausführung zu schaffen, etwas, was bisher nur in Berlin und vielleicht noch in München in dieser Ausdehnung geschaffen worden ist. Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, möchte ich glauben, daß wir nicht nöthig haben, uns gewissermaßen in eine Debatte über prinzipielle Bedenken einzulassen. So groß ist die Summe von 40 000 M., die Sie einmal bewilligen sollen, nicht, wenn Sie in Vergleich ziehen, daß Sie der Industrieschule in Remscheid, der Webeschule in Cresfeld u. s. w. eine andauernde Unterstützung in so hohem Maße zu Theil werden lassen. Wesentlich deshalb habe ich im Ausschuß für die Ausführung dieses Denkmals gestimmt, weil ich weiß, daß damit dem geistigen Leben in der Provinz eine wesentliche Unterstützung zugewendet wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dieke ist leider nicht mehr hier; er hat uns in einem sehr warmen und immer wärmer werdenden Appell unsere patriotische Pflicht ans Herz gelegt. Ich glaube, meine Herren, daß es doch in der ganzen Provinz ein mitleidiges Lächeln hervorrufen würde, wenn gesagt würde, es bestehe unsere patriotische Pflicht darin, vor das Ständehaus ein Monument zu stellen. Ich muß das auf das Entschiedenste zurückweisen. Wenn es sich um eine wirkliche patriotische Pflicht handelt, ist die ganze Provinz da, aber dies Gefühl gipfelt nicht in derartigen Bronze-Denkmalern. Meine Herren! Was die Ausführungen des Herrn Referenten anlangt, so habe ich aus seinen auch so warm gesprochenen Worten absolut nichts entnehmen können, wodurch die Fragen des Herrn Grafen von Hoensbroech in positiver Weise beantwortet worden sind. Er hat seiner persönlichen Ueberzeugung Ausdruck gegeben, das bezweifle ich keinen Augenblick, ich habe aber die entgegengesetzt persönliche Ueberzeugung, ich habe ganz dieselbe Ueberzeugung wie Herr Graf von Hoensbroech, daß wir schließlich mit einer viel größeren Summe hängen bleiben, weil uns die beiden anderen Faktoren, die genannt worden sind, sitzen lassen werden. Meine Herren! Es giebt eine ganze Menge Menschen, die sehr viel Geld haben, aber daß sie darum etwas geben, ist nicht gesagt; man thut klug, sich bindende Versprechungen geben zu lassen, dann weiß man, ob man etwas erhält, vorher aber nicht. Ich komme nun allmählich auf den Punkt, weshalb ich das Wort ergriffen habe. Meiner Ansicht nach heißt es Eulen nach Athen tragen, wenn man

noch über die Gründe, welche gegen den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths sprechen, reden will. Sie sind durchschlagender Natur, materiell ist eben nichts durchschlagenderes entgegengestellt worden, so daß ich nichts mehr zu sagen brauche. Ich hege in prinzipieller und idealer Beziehung vollständig die Anschauungen des Herrn Vorsitzenden, denen er so warmen Ausdruck gegeben hat. Meine Absicht ist immer gewesen, treu zur Wahrheit zu stehen, und wenn ich einmal davon abgewichen sein sollte, so ist dies gegen meine Absicht geschehen. Ich gestehe auch vollständig zu, daß wir hier in christlichem Geiste viel Gutes für die Provinz durch die Anstalten, die wir besitzen, geleistet haben. Ich habe auch ein warmes Herz für das Schöne, wenn uns aber gesagt werden sollte, wir sollten das heute erst bethätigen, so weise ich auf die Thätigkeit des Provinzial-Landtages in all den Fällen hin, in denen wir bisher für das Schöne in unseren Provinzial-Museen und in vielen anderen Dingen gewirkt haben.

Meine Herren! Das Alles aber kann mich nicht bestimmen, nun hier aus diesen drei Rücksichten gerade für dieses Monument zu stimmen. Der Provinz gegenüber haben wir eine Pflicht, nicht eine patriotische Pflicht, sondern eine provinzielle Pflicht, wir haben die Pflicht, über die Geldmittel der Provinz, wie der Abgeordnete Heuser in den ersten einleitenden Worten gesagt hat — ich will das Wort „gewissenhaft“ nicht gebrauchen — aber mit Aengstlichkeit und Sorgfalt zu verfügen, und nun frage ich Sie: wo haben wir heute diese 40 000 M.? Es wird auf einen Wechsel in der Zukunft hingewiesen. Wir werden wahrscheinlich allerdings noch 120 000 M. Zinsen aus dem Ständefonds in der Zukunft haben, diese sind aber zum Theil schon fest gelegt worden und die Frage, ob wir in der Lage sind, eine solche Summe noch aus dem Ständefonds zu bewilligen, ist erst in der Zukunft zu überlegen. Aus diesen Gründen werde ich nach wie vor gegen die Ausführung sprechen und für den Antrag des Herrn Abgeordneten Rautenstrauch stimmen. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat darauf hingewiesen, daß wir hier gerade nach der plastischen Richtung hin die Bestrebungen der Rheinischen Künstler fördern sollen. Meine Herren! Dafür habe ich für meinen Theil ein warmes Herz und ich habe einem Herrn, der mit mir darüber gesprochen hat, gesagt, daß es mir sehr schwer würde, gegen einen solchen Antrag zu stimmen, und daß ich nur deshalb dagegen stimmen würde, weil für uns so überwiegend triftige Gründe dem entgegen ständen. Ja, meine Herren, ich möchte es hier ausgesprochen haben, ich bin der Ansicht, daß es sehr wünschenswerth ist, daß die Bestrebungen von Künstlern, welche eine solche Begabung zu haben scheinen, wie sie aus dem Modell hervorleuchtet, möglichst gefördert werden — es ist kein Zweifel, meine Herren, daß es eminent begabte Künstler sind — und ich wünsche mit all den Herren, welche gesprochen haben, Herrn von Eynern an der Spitze, daß die Bestrebungen der rheinischen Künstler und namentlich auf dem Gebiete der Plastik gefördert werden; ich wünsche nicht, daß wir unsere großen Sachen aus dem Osten beziehen, aber wenn man etwas thun will, so nimmt man erst Rath mit seinem Geldbeutel und mit der Pflicht, die man übernommen hat, indem man Mandatar der Provinz wurde. Mit dieser Pflicht scheint es nach meiner Ansicht nicht zu harmoniren, wenn wir diese Gelder heute bewilligen. Ich möchte den Vertretern des Antrages sagen: Ich weiß nicht, wie die Abstimmung ausfallen wird, es wird vielleicht ein großer Unterschied nicht sein, aber, meine Herren, es hat ein großes Bedenken, mit ein paar Stimmen Majorität die anderen zu derartigen Sachen zwingen zu wollen. Das wollte ich zum Schlusse sagen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich glaube, meine Herren, mit Worten fördert man die rheinische Kunst nicht; Worte habe ich auch auf dem vorigen Landtage schon gehört, aber Sie müssen auch

die Thaten folgen lassen. Ich würde sein stillgeschwiegen haben heute, wenn ich nicht ausdrücklich durch den Herrn Grafen Hoensbroech provoziert worden wäre, gewissermaßen als Vertreter der Stadt Düsseldorf. Ich würde geschwiegen haben, um den Antrag nicht zu schädigen, denn in meinem Sinn dachte ich mir, es wird gesagt werden, dieses Denkmal will die Stadt Düsseldorf einheimen, welche doch so viel von dem Provinzial-Landtag hat; man würde schließlich gedacht haben, die Stadt Düsseldorf hätte die Anregung zu dem Antrage gegeben. Aber da der Herr Graf Hoensbroech auf die Stadt Düsseldorf hingewiesen hat, so darf ich wohl nach eingehenden Erkundigungen, die ich bei meinen Collegen von der Stadtverordneten-Versammlung eingeholt habe, erklären, daß wir mit in der Reserve stehen. Also ergreifen Sie die Initiative, denn von hier ist doch die Sache ausgegangen, von hier müssen Sie zuerst die That zeigen, wenn Sie wollen, daß Andere Ihnen nachfolgen. Wenn die Stadt Düsseldorf auch nicht für einen hohen Betrag eintreten würde, wie er von den anderen Corporationen in Aussicht genommen ist, so wird sie doch, wenn es darauf ankommt, ihren Theil sicher nicht versagen. Gehen Sie also vor, gehen Sie an den Kunstverein heran, der ja, wie die Sache liegt, gewiß ein Drittel geben wird — er hat ja dazu die Mittel — und dann gehen Sie an den Staat heran; dieser letzte Factor wird auch in Hinsicht auf den Anlaß des Kunstwerkes nicht zurückbleiben, zumal die Staatsregierung auf die Verwendung des betreffenden Fonds den gehörigen Einfluß hat. Ob nicht der letzte Factor etwas abdingen wird, das ist mir zweifelhaft, ich glaube, daß er die Stadt Düsseldorf heranziehen wird, welche, wie schon gesagt, in der Reserve steht. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Meine Herren! Der erste Gedanke der Künstler war ein schöner, die Ausführung des Modells ist eine gelungene, die Vorarbeiten für die monumentale Ausführung sind sehr weit vorgeschritten, wenn auch nicht durch den Meißel, so doch durch die Sprachwerkzeuge, denn es ist viel gearbeitet worden, um die Versammlung für den Antrag zu gewinnen. (Rufe: Umgekehrt.)

Ich sehe in der Welt viele Kunstwerke, die ich gerne kaufen möchte, aber wenn ich kein Geld habe, so kaufe ich sie nicht. Der Herr Abgeordnete Dieke hat erklärt, und darin sind wir einverstanden, daß in dem Ständefonds wenigstens für jetzt nichts ist, später werde man aber wieder Geld haben. Ich mache Sie aber auf das Eine aufmerksam, daß im nächsten Jahre die Stände verschwinden, und damit verduftet auch der Ständefonds; die zukünftige Verwaltung wird den Ständefonds in den Etat einsetzen, und wenn wir heute darauf einen Wechsel ziehen, so werde ich dem nicht zustimmen, denn ich halte mich nicht für berechtigt, der zukünftigen Verwaltung Schulden aufzubürden, die auf fünf Jahre vertheilt werden. Wenn ein Nothstand ist, so kann man darüber hinwegsehen, aber für solche Gegenstände kann man es nicht thun. Nun wird fortwährend auf dem Patriotismus herumgeritten. Wollen wir Patriotismus zeigen, so können wir es dadurch, daß wir in der Rheinprovinz eine Subscriptionsliste auflegen, und ich bin überzeugt, daß nicht nur 40 000 M., sondern 120 000 M. sofort zusammenkommen werden. Das ist in anderen Städten geschehen, und die Rheinprovinz wird sich nicht lumpen lassen; auf einen Patriotismus auf Grund der Steuerzettel gebe ich nichts. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Rautenstrauch hat das Wort.

Abgeordneter Rautenstrauch: Ich kann wohl füglich unterlassen, auf die Sache selbst noch näher einzugehen. Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Dieke erwidern, daß ich bis jetzt meine Meinung nicht in Scheinanträgen wiedergegeben habe. Wenn der Herr Abgeordnete Dieke von Scheinanträgen spricht, so muß ich das auf meine Person beziehen, denn so viel mir

bekannt, ist nur von mir ein Antrag eingereicht worden. Deshalb bitte ich den Herrn Abgeordneten Dieze, in Zukunft derartige Vorwürfe mir nicht mehr zu machen; ich habe meinen Antrag nicht hinter anderen Anträgen versteckt, sondern ich habe dem zuerst von mir ausgesprochenen Gedanken Ausdruck gegeben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ein Wort nur über das Befremden, welches mein Votum erregt hat. Ich hätte persönlich sehr gern gewünscht, dem Antrage zustimmen zu können, ich habe persönliche Gründe, die Künstler zu begünstigen, aber in der vorgeschlagenen Weise kann ich es mit meiner Pflicht nicht vereinbaren. Wenn gesagt wird, die Stände zeigten ihren Patriotismus dadurch, daß sie die Summe bewilligten, so entgegne ich, wir bleiben die Stände, wir bleiben die Träger unseres Mandats, auch wenn wir aus unserer Tasche die Summe zahlen. Dadurch, daß wir der Provinz eine Ausgabe ersparen und persönlich ein Opfer auf uns nehmen, leidet der Patriotismus keinen Schaden, und, — mich dünkt, — der hohen Person, welcher die Gulbigung gilt, wird Letztere darum nicht weniger angenehm sein. Die Sache ist namentlich in praktischer und geschäftlicher Hinsicht mangelhaft eingeleitet, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die beiden anderen Drittel, die unser Votum in Bezug auf das erste Drittel herbeiführen sollen, vollständig in der Luft schweben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Der kalte Wasserstrahl, den der Herr Abgeordnete Dieze bemängelt hat, scheint mir bei dem Feuer, welches bei ihm herrscht, sehr am Platze gewesen zu sein. (Heiterkeit.)

Im Uebrigen muß ich auch für meine Person auf die Bemängelung zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Dieze dem Patriotismus derer hat zu Theil werden lassen, die diesem Antrag nicht zustimmen. Meine Herren! Wie ich meinen Patriotismus äußere, ist vollständig meine Sache, und das Recht, diesen zu bemängeln, gestehe ich Niemandem zu. Es ist nun, um über die Sache noch eine Bemerkung zu machen, auf die drei Fragen, die ich gestellt habe, die Antwort von Seiten des Herrn Referenten leider durchaus negativ ausgefallen. Es sind, wie gesagt, bis jetzt noch keinerlei Schritte in irgend welcher Richtung geschehen, um die Beihilfen, die in Aussicht genommen worden sind, uns zu sichern. Daß die Künstlerchaft sich mit großer Sympathie dem Antrage zuwendet, das liegt auf der Hand, sonst wären es überhaupt keine Künstler, aber die einzelnen Künstler verfügen nicht über das Geld, welches dem Kunstverein zur Verfügung steht. Das ist ein großer Unterschied. Wir stehen also vor dem Factum, welches ich hervorgehoben habe, daß wir einem Antrage unsere Zustimmung geben sollen, der weit über das hinausgeht, was in den Worten des Antrages liegt. Wir sollen hier nicht 40 000 M. bewilligen, sondern wir sollen hier carte blanche geben für die Anschaffung eines Denkmals, und dieser Form des Antrages kann man unter keinen Umständen zustimmen. Wenn wir die Beihilfen zahlenmäßig und sicher vor uns hätten, so läge die Sache ganz anders, aber diese Verantwortung den Steuerzahlern und der Bevölkerung der Rheinprovinz gegenüber kann ich nicht auf mich nehmen, daß wir hier eine Bewilligung aussprechen, von deren Höhe wir in keiner Weise unterrichtet sind, die bloß in unseren Köpfen construirt worden ist ohne jeden sicheren Anhaltspunkt. Deshalb stimme ich dem Antrage des Herrn Rautenstrauch auf Hinausschiebung der Sache ganz entschieden zu. Mögen dann die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrathe die Sache weiter verfolgen und uns das Material von Seiten des Staates, von Seiten des Kunstvereins und von Seiten der Stadt Düsseldorf vorlegen, woraus wir genau ersehen können, welche Beihilfen wir

zu erwarten haben. Dann läßt sich ziffermäßig rechnen, was sich jetzt nicht thun läßt, so wie wir überhaupt noch gar nicht wissen, was das ganze Denkmal kosten soll. Meine Herren! Ich stelle für den Fall der Annahme des Antrages des Ausschusses, indem ich Bezug nehme auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Courth, über die ich mich sehr freute, den Antrag, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werde, bei der Vertretung der Stadt Düsseldorf Schritte zu thun, damit auch von dieser Seite eine geeignete Beihülfe gewährt werde. Meine Herren! Ich stimme in erster Linie gegen den Antrag des Ausschusses, aber für den Fall der Annahme dieses Antrages bitte ich Sie, dieses Amendement hinzuzufügen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich kann dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë nur vollständig beistimmen, daß von einer patriotischen Pflicht zur Errichtung dieses Denkmals absolut keine Rede sein kann. Andererseits möchte ich aber doch sagen, daß zu dem Beschlusse, den wir hier fassen, patriotische Gesinnung ein sehr wichtiges Motiv sein kann und sein muß. Der Wunsch, daß die Erinnerung daran, daß der deutsche Kaiser zum ersten Male in dieses Haus gekommen ist, gefeiert werden soll, ist ein solcher, welcher wohl gewiß jedem patriotischen Herzen innewohnt. Wie weit wir aber in dieser Beziehung zu gehen haben, das ist eine andere Frage; es ist bei der Höhe des erforderlichen Betrages zu prüfen, ob noch andere wichtige Momente hinzukommen, die zu der Entschliebung, das Werk fertig zu schaffen, mitwirken. In dieser Beziehung muß ich zunächst den Gesichtspunkt als einen wohl in Betracht zu ziehenden anerkennen, daß der Wunsch der bisherigen Ständeversammlung, des bisherigen Provinzial-Landtages, ein schönes Zeichen seiner Thätigkeit zurückzulassen, ein vollkommen berechtigter ist.

Dieser Grund allein für sich dürfte auch nicht dazu führen können, eine so große Geldsumme anzugeben, er kann aber wohl mit in Betracht kommen. Nun muß ich aber auch weiter darin Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied zustimmen, daß die Errichtung dieses Denkmals eigentlich erst die vollständige Vollendung der Erbauung dieses schönen Ständehauses ist. Bei der landschaftlichen Umgebung des Ständehauses, dem davor liegenden Kaisersteiche, wird es von großer Wirkung sein, die Vermittelung der Architektur und Landschaft durch ein derartiges vollkommenes Kunstgebilde zu suchen, welches zwischen beide gesetzt wird. Meines Erachtens wird dies das schöne Werk im vollsten Sinne des Wortes krönen, gleich einem herrlichen Juwel, inmitten eines schönen Schmuckes. Ich stimme daher dem Gedanken zu, daß Sie mit dem Beschlusse, den Sie hier fassen würden, in Wirklichkeit die Vollendung dessen schaffen, was Sie mit dem früheren Beschlusse, ein hervorragend schönes Ständehaus in diese Landschaft zu setzen, gewollt haben.

Das, meine Herren, sind die Motive, welche mich für den Antrag stimmen; ich erkenne aber gerne an, daß auch die Frage zu prüfen ist, ob wir es dürfen, ob es in unserer Aufgabe liegt. Es ist in dieser Beziehung von Herrn Heuser bemerkt worden, wir hätten nur fremdes Geld, das von den Eingefessenen der Provinz zusammengebracht sei, es liege nicht in der Aufgabe des Landtages, dieses zu solchen Zwecken zu verwenden. Dem möchte ich ganz entschieden entgegen-treten. Es ist ausdrücklich in der Dotation, welche die Provinz bekommen hat, die Pflicht der Pflege der Kunst und Wissenschaft als einer derjenigen Punkte hingestellt, welche zur Aufgabe der Provinz gehören. Meine Herren! Nun ist ja Vieles für die genannten Zwecke geschehen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß die Museen und die Erhaltung der Alterthümer u. s. w. viel mehr der Wissenschaft, als der Kunst dienen. Letzterer würde die Unterstützung der hiesigen Bildhauerschule dienen. Zu erreichen, daß wieder eine rheinische bedeutende Bildhauerschule existire, ist unzweifelhaft ein Zweck, der innerhalb der Aufgaben des Provinzial-Landtages liegt. Nun liegt

aber die Sache so überaus günstig, daß wir mit den 40 000 M., welche wir bewilligen würden, nicht nur eine Unterstützung von 40 000 M., sondern eine solche von 120 000 M. schaffen. Wir erreichen also eine große, eine wesentliche Unterstützung der hier zu pflegenden Bildhauerkunst, wir erreichen das Dreifache von dem, was wir selbst geben. Diese glückliche Constellation bezüglich der Lösung einer Aufgabe, welche als eine unserer Aufgaben uns ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht vorübergehen zu lassen, erkenne ich als unsere Pflicht.

Dies Alles betrachtend, glaube ich, meine Herren, daß wirklich sehr wichtige Gründe vorliegen, die dazu führen müssen, diesen Beschluß des I. Ausschusses und den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem des Landtags zu machen.

Kun ist noch behauptet worden, meine Herren, wir hätten kein Geld. Ich glaube, daß dies doch eigentlich nicht im Ernst gesagt werden kann. Von Demjenigen, der ein großes Kapital besitzt, dessen Zinsen sehr bedeutend sind, sehr bedeutend auch im Verhältniß zu der Summe von 40 000 M., die hier verlangt wird, von dem kann man nicht sagen, er habe kein Geld, wenn auch diese Zinsen noch nicht in die Kasse geflossen sind. Die Zinsen laufen im kommenden Jahre, und die Ausgabe soll auch erst im kommenden Jahre gemacht werden. Wenn man vor dem Budget für das kommende Jahr steht, so sind die Zinsen der zinstragend angelegten Kapitalien nicht zweifelhafte Hoffnungen, sondern sehr reelle Faktoren, mit denen man rechnen darf. Es fallen daher meines Erachtens alle diese Bedenken zusammen, und ebenso auch die sonstigen Bedenken, die erhoben worden sind, als wenn die Gruppe vielleicht nicht decent genug sei. — (Widerspruch.) Durch die Eingabe der hiesigen Künstler, an deren Spitze Professor Karl Müller steht, ist dies Bedenken gewiß auf das vollständigste widerlegt. Es mag sein, meine Herren, daß Manche durch die wirklich indecenten Darstellungen, welche sie in anderen Städten auf Brücken und Plätzen finden, überhaupt gegen die figürlichen Darstellungen eingenommen sind, aber ich meine, daß diese einseitige Auffassung, welche man für das eigene Haus beobachten kann, für ein öffentliches Denkmal nicht allein maßgebend sein kann. Wenn ein Mann wie Professor Müller, den man wohl als einen der frömmsten und decentesten Männer in der ganzen Christenheit bezeichnen kann, sich so ausspricht, wie das hier über diese Gruppe geschehen, so dürfte auch dieses Bedenken wohl schwinden. Ich empfehle daher auf das Entschiedenste die Annahme des Ausschufsantrages.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, mich heute an der Debatte zu betheiligen. Diejenigen Herren, mit welchen zusammen im Provinzial-Verwaltungsrath und im I. Ausschuf zu sitzen ich die Ehre habe, werden sich vielleicht erinnern, daß ich im Provinzial-Verwaltungsrath sowohl, als auch im Ausschuf meinem Bedauern Ausdruck gegeben habe, daß diese Frage in diesem Jahre an uns herangetreten ist. Meine Herren! Zu meinem ganz besonders lebhaften Bedauern aber ist hier die Frage des Patriotismus ins Feld geführt worden. Meine Herren! Ich bestreite einer politischen Partei das Recht, gewissermaßen den Patriotismus in Generalpacht genommen zu haben. Wenn es sich darum gehandelt hat, für Thron und Altar einzutreten, haben von unserer Seite des Hauses unsere Väter, wir selbst und unsere Söhne stets ihre Haut zu Markte getragen. Ich will nicht behaupten, daß Andere das nicht auch thun. Jedenfalls haben wir stets Thaten geliefert und unsere Stärke nie mit Druckerchwärze und Papier bethätigt. Was mich aber hauptsächlich veranlaßt, hier das Wort zu nehmen, das sind die leider nicht ganz richtigen finanziellen Bemerkungen des Herrn Heuser, des Herrn Raesen, des Herrn Freiherrn Felix von Loë und des Herrn

Grafen von Hoensbroech. Es ist von einer Seite so hingestellt worden, als wenn überhaupt der Steuerzahler herangezogen werde. Dem ist nicht so. Es handelt sich darum, eine Summe vom Zinsgewinn der Hülfskasse zu bewilligen, welcher ohne allen Einfluß auf das Budget, ohne allen Zusammenhang mit den Steuerzahlern ist. Sodann ist gesagt worden, es sei in diesem Ständefonds kein Geld mehr. Meine Herren! Das ist absolut unrichtig. Es befindet sich in Ihren Händen vom vorigen Landtage her die Nachweisung über den Ständefonds, und darin ist constatirt, daß bis zum Schluß des nächsten Jahres noch 100 000 bis 120 000 M. baar vorhanden sind. Nun wird von einer Seite behauptet, das sei Geld, das erst noch verdient werden müsse. Das ist auch nicht richtig, das sind einfach die Zinsen des Stammvermögens der Provinzial-Hülfskasse. Und wenn wir über die Zinsen überhaupt nicht mehr verfügen könnten, so könnten wir keinen Etat aufstellen, denn Sie finden Zinsen in jeder einzelnen Statsposition enthalten. Das Bedenken daß kein Geld vorhanden sei, glaube ich also entkräftet zu haben; es sind 120 000 M. innerhalb der laufenden Statsperiode da. Dieses Motiv möchte ich also für die Abstimmung nicht gelten lassen. Im Uebrigen kann ich nur noch einmal sagen, daß auch ich viel lieber gesehen hätte, wenn die Frage erst im nächsten Jahre zur Sprache gekommen wäre, indem dann der Finalabschluß vor Jedermanns Auge gelegen und Jeder klar erkannt hätte, daß das wirklich zur Verfügung steht, von dem ich mir nachzuweisen erlaubt habe, daß es vorhanden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich will zur Sache nicht mehr sprechen, sondern mich nur kurz rechtfertigen gegen den Vorwurf, den Herr Rautenstrauch mir gemacht hat. Ich habe durchaus nicht den Antrag des Herrn Rautenstrauch einen Scheinantrag genannt, ich habe nur gesagt, — und ich habe das mit Gründen belegt — der Antrag, der dahin lautet, erst in einem Jahre darüber zu beschließen, könnte jenen Schein erwecken. Was überhaupt ein Scheinantrag ist, weiß ich nicht. Dann habe ich nur für mich gesagt — und nicht im Namen einer politischen Partei, ich gehöre gar keiner an — ich würde die Unterlassung einer patriotischen Pflicht darin erblicken, wenn ich nicht dafür stimmte. Das wollte ich dem Herrn Grafen Hoensbroech erwidern. An seinem Patriotismus und an dem aller übrigen Herren habe ich keinen Augenblick gezweifelt. Es bedurfte dieser Belehrung Seitens des Herrn Vice-Landtags-Marschalls auch nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Auch wenn es der Bemerkung des Herrn Vice-Landtags-Marschalls nicht bedurft haben sollte, so ist dieselbe doch ganz richtig und zutreffend. Die vorliegende Frage stellt in der That keinen Prüfstein für den Patriotismus dar und könnte einen solchen Anspruch gar nicht einmal erheben. Meine Herren! Es ist von Denjenigen, die für den Antrag sind, die Frage auf ein ganz unrichtiges Terrain geschoben worden, unrichtig, weil es in diesem Augenblicke darauf nicht ankommt. Kein Mensch bestreitet den Werth des Kunstwerkes, kein Mensch bemängelt die vortreffliche Ausführung des Modells, es ist aber eine andere Frage, ob wir in der Lage sind, Gelder dafür zu bewilligen. Nun hat Herr Adams ausgeführt, und zwar im Hinblick auf mich, als wenn ich anderer Meinung wäre, die Provinz habe wohl Geld für die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft; das habe ich nicht bestritten, und werde solches nie bestreiten, glaube auch diese Anschauung stets befhätigt zu haben. Er hat ferner in finanzieller Hinsicht plaidirt, aber schlecht ausgeführt, daß die Sache wohl gemacht werden könne, daß die Sache richtig eingeleitet sei. Das ist indessen radikal falsch, die Sache ist nicht richtig eingeleitet, denn wir sollen die Initiative ergreifen, in erster Linie Geld geben, und das, was erwartet wird, um die weiteren Kosten zu bestreiten, schwebt in der Luft. Das ist meiner Ansicht nach ein ganz

gewaltiger Fehler. Weisen Sie also, meine Herren, den Antrag abgesehen von sonstigen Einwänden angebrachtermaßen ab.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich noch einmal spreche, ich habe Sie schon lange genug aufgehalten, ich muß aber noch ein paar Worte sagen. Meine Herren! Es ist hier von Patriotismus gesprochen worden, und ich glaube, daß ich diese Tonart am Ende meiner Rede allerdings auch angeschlagen habe. Meine Herren! Es ist wahr, von Patriotismus an sich kann man bei Bewilligung oder Verwerfung der Mittel zur Herstellung dieser Gruppe nicht sprechen, aber es ist der Ausdruck eines patriotischen Gefühls, wenn die Stände sagen, daß sie ein Denkmal errichten oder daß sie den Anstoß zur Errichtung eines solchen Denkmals als Erinnerung an das schöne Ständefest geben wollen, welches sie dem Kaiser an dem Tage gegeben haben, als er in ihr Haus eingetreten ist. Diesem patriotischen Gefühl kann in der richtigen Form unten am Sockel Ausdruck gegeben werden, indem es heißt, daß die Stände den Anstoß gegeben haben. Ich möchte mich nun gegen das wenden, was der Herr Abgeordnete Heuser gesagt hat, daß die Angelegenheit nicht richtig eingeleitet sei. Meine Herren! Ich kann Ihnen ganz genau auseinandersetzen, wie die Sache gewesen ist, denn ich bin immer wieder der böse Urheber dieser Angelegenheit. Als ich das letzte Mal vor den Sitzungen des Landtages hier zum Provinzial-Verwaltungsrath war, bin ich in das Atelier gegangen, wo die beiden Künstler einmüthig an der Arbeit des Modelles waren, welches von uns bei ihnen bestellt worden war. Ich habe mit Bewunderung und Freude gesehen, wie schön sie das Modell für den neuen Standpunkt durchgearbeitet hatten, der vom Landtage in Aussicht genommen war, falls die Errichtung des Denkmals beschloffen würde; Sie hatten wenigstens Ihrer Sympathie für diesen Standpunkt im letzten Landtage Ausdruck gegeben. Als ich das Modell sah, war es noch ziemlich roh; die Herren haben es in der kurzen Zeit zu der Form, in der Sie es jetzt unten sehen sehen, durchgearbeitet. Ganz fertig ist es noch nicht, die Figur des Vater Rhein wird vor der Vollendung noch einmal verändert werden müssen. Meine Herren! Nun kamen die Herren Künstler, baten darum, das Modell hier aufstellen zu dürfen, um das, was sie geleistet hatten, hier zu zeigen. Meine Herren! Wenn zwei Künstler ein solches Modell hergestellt haben, dann ist es natürlich, daß sie sich für ihr ganzes ferneres Leben danach einrichten müssen, ob sie den Auftrag zur Ausführung bekommen oder nicht. Deshalb habe ich Veranlassung genommen, in dieser übereilten Form, wie sie genannt worden ist, dem Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag zu machen: wir wollen den Landtag fragen, was er darüber denkt, ob er jetzt schon zum Besten der trefflichen Künstler, zum Besten der Kunst und in Erinnerung an unser Fest einen Entschluß fassen kann. Denken Sie an die beiden jungen Männer, die zusammen in der einträchtigsten Weise gearbeitet haben; sie haben ihre Ateliers in Rom und hier. Wenn Sie jetzt die Sache um ein Jahr vertagen, wie können die jungen Männer wissen, was aus der Sache wird? sollen sie das ganze Jahr warten, ob diese Aufgabe an sie herantritt oder nicht? es könnte sein, daß sie nicht mit derselben frischen Kraft dereinst an die Bearbeitung dessen, was sie jetzt warm empfunden und geschaffen haben, herangehen. Ich bitte Sie deshalb, lassen Sie diesen beiden Männern die frische, fröhliche Freudigkeit, an die Arbeit zu gehen, verwerfen Sie den Vertagungsantrag und nehmen Sie den Antrag, der Ihnen vorgelegt worden ist, heute schon an. Wenn gesagt wird, die Angelegenheit sei schlecht vorbereitet, wir hätten uns nicht in Verbindung mit den anderen Faktoren gesetzt, die die Gelder mit bewilligen sollen, so muß ich sagen: wenn Sie wollen, daß

es heiße, die Stände der Rheinprovinz haben zur Erinnerung an das Kaiserfest ein Monument errichtet, wenn Sie wollen, daß die Inschrift danach laute, so müssen Sie den ersten Anstoß geben, müssen die erste Bewilligung machen. Wenn Sie diese erste Bewilligung geleistet haben, kann der Provinzial-Verwaltungsrath mit dem ganzen Gewicht der Stimme und der Gesinnung, die aus dem Beschlusse des Provinzial-Landtages hervorgeht, an die übrigen Faktoren herantreten und die Herstellung des Denkmals erreichen. Ich möchte noch auf eins aufmerksam machen. Ich habe Ihnen die Summen genannt, die zur Verfügung stehen. Es steht bei den anderen Faktoren, die in Betreff der Summen in Frage stehen, für die Ausführung der Sache jetzt besonders günstig dadurch, daß zufällig in diesem Jahre eine ganz besonders große Zahl von rheinischen Künstlern in Berlin über die Verwendung der Summen mit zu beschließen hat, und daß auch im Kunstverein die maßgebendsten rheinischen Künstler, die sich auch hier in dem Schriftstück für die Ausführung des Werkes ausgesprochen haben, den Beschluß mit zu thätigen haben. Sie ersehen daraus, daß einerseits die jungen Künstler in der ganzen Anlage ihres Lebens von Ihrem Beschlusse abhängen, andererseits, daß die übrigen Faktoren — ich ziehe die Wohlgeniebigkeit der Stadtverordneten von Düsseldorf hinzu — ganz besonders günstig gestimmt und in finanziell guter Lage sind, daß durch den Einfluß der rheinischen Künstler, die bei den Beschlüssen mitzuwirken haben, die Ausführung des Werkes, ich könnte beinahe sagen, vollständig sicher ist, wenn Sie nur diese erste Bewilligung machen. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen noch einmal auf's Wärmste den vom Ausschuß gestellten Antrag.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat mich soeben rektifizirt, er hat uns vorgetragen, daß in dem Ständefonds doch noch 120 000 M. sind. Ich möchte bitten, daß er seine Mittheilung vervollständigt. Diese 120 000 M. waren bei der Aufstellung des Etats darin. Seit dieser Zeit hat der Landtag, soviel ich weiß, über manche Summen verfügt. Wir wissen nicht, worüber der heutige Landtag und der nächstjährige Landtag, der auch noch in die Statsperiode fällt, zu nothwendigen Ausgaben aus dem Ständefonds verfügen wird. Der Etat ist bei Zusammentretung des vorigen Landtages aufgestellt worden, und von diesen 120 000 M., die disponibel waren, wird schon manches ausgegeben worden sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich werde für den Antrag des I. Ausschusses stimmen und zwar nicht eben deshalb, um durch diese Zustimmung zu dem Antrage in hervorragender Weise meinen Patriotismus zu bekunden, denn das, glaube ich, in den Jahren 1870 und 1871 für meine Person schon auch gethan zu haben, aber ich stimme dafür in Anbetracht dessen, daß auf die Ausführung dieses Ständehauses so große Summen verwendet worden sind, um es in einer der Provinz würdigen Weise auszustatten, und da meine ich, könnte es auf die verhältnißmäßig kleine Summe von 40 000 M. auch nicht ankommen. Ich glaube, wenn die Bewohner der Provinz hierher gekommen sind, und hier dieses Haus mit seinen schönen Räumen um mit seiner prachtvollen Ausstattung gesehen haben, dann werden sie es den Abgeordneten nicht verübeln, wenn sie nach Hause kommen und sagen: Wir haben dem Schmucke des schönen Ständehauses noch ein monumentales Denkmal hinzugefügt, welches von hohen Autoritäten als Kunstwert ersten Ranges empfohlen ist. Aus den angeführten Gründen werde ich dafür stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Zahlen sind ein entsetzlich trockenes Material. Ich glaube wirklich nicht, daß es Ihnen sehr angenehm sein wird, wenn ich das Alles vortrage, ich bin aber dazu bereit. Ich bin sonst auch bereit, mit dem Herrn Abgeordneten Kaesen ein Privatissimum zu halten, oder wollen Sie es hier hören? (Widerspruch.)

Dann, meine Herren, bitte ich Sie — ich bin 15 Jahre Mitglied des Provinzial-Verwaltungs Rathes und habe dort immer in finanziellen Sachen gearbeitet — so glauben Sie es mir, das Geld ist da.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß von dem Herrn Abgeordneten Grafen Beißel gestellt worden. Zum Worte hat sich noch gemeldet Herr Freiherr Felix von Loë. Ich bitte, diejenigen, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Majorität, der Schluß ist angenommen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Meine Herren! Zunächst kommt der von dem Herrn Rautenstrauch eingebrachte Vertagungsantrag zur Abstimmung, an zweiter Stelle würde der Antrag des Ausschusses und an dritter Stelle der subsidiäre Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Hoensbroech zur Abstimmung kommen. Ich bringe zunächst den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Rautenstrauch zur Abstimmung, in den derselbe noch die Stadt Düsseldorf aufgenommen hat und der nunmehr so lautet:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, ersuche ich den hohen Landtag, die Beschlußfassung über die Geldbewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten zu wollen.“

Ich bitte diejenigen, die für diesen Vertagungsantrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 45 Herren, es ist die Majorität, die Vertagung ist angenommen. Damit fallen die anderen Anträge. Meine Herren! Sie werden wohl dem Provinzial-Verwaltungsrath die weiteren Verhandlungen mit den Künstlern über ihr Modell anheimgeben. In dieser Weise kann das Modell nicht bleiben. Ich nehme an, daß sie den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, für die Sicherung des Bestandes des Modells Sorge zu tragen. Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Kaesen das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich frage, wofür die 5000 M. im vorigen Jahre bewilligt worden sind, doch zur Beschaffung des Modells.

Landtags-Marschall: Ich mache den Herrn Abgeordneten Kaesen darauf aufmerksam, daß das jetzt vorhandene Modell zerfallen würde, wenn wir nicht für seine Erhaltung Sorge trügen. Ich bitte, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die nöthigen Schritte zu thun, damit das Modell erhalten bleibe. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich meine mich zu entsinnen und zwar ganz klar zu entsinnen, daß die Summe damals bewilligt worden ist, um das Modell, welches hier im Treppenhaufe aufgestellt war und zusammenzustürzen drohte, zu erhalten. Dafür sind die Mittel bewilligt worden.

Landtags-Marschall: Ich bescheide mich. — Ich möchte Ihnen nunmehr vorschlagen, eine Pause von vielleicht einer halben Stunde eintreten zu lassen. Zu einer geschäftlichen Bemerkung gebe ich noch Herrn Grafen Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren aus dem Bereich der 31. Brigade bitten, noch einen Moment hier zusammen zu bleiben, damit wir uns über diejenigen, die wir wählen wollen, schlüssig machen.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß es Ihnen recht ist, in einer halben Stunde zu den weiteren Verhandlungen zusammenzutreten. Ich bitte, pünktlich wieder zu erscheinen, weil wir nach der Pause zu den Wahlen und zur Behandlung der Resolutionen übergehen werden.

(Pause von 1½ bis 2 Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir treten zunächst an die Wahlen heran und zwar in erster Reihe an die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatzcommissionen. Ich bitte einen Herrn aus dem Bereich der 28. Infanteriebrigade mitzutheilen, welche Personen vorgeschlagen werden.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Hier werden vorgeschlagen als Mitglied Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf, als 1. Stellvertreter Hauptmann a. D. und Beigeordneter R. von Monschau zu Goch, als 2. Stellvertreter Freiherr von der Leyen zu Blömersheim, Kreis Moers und als 3. Stellvertreter Freiherr A. von Gynatten zu Düsseldorf. Ich beantrage die Acclamationswahl dieser Herren.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gerde hat die Wahl der genannten Herren per Acclamation beantragt. Ich frage, ob dagegen Widerspruch erhoben wird. — Es geschieht dies nicht, ich erkläre die Herren für gewählt und frage Herrn Freiherrn von Gynatten, ob er die Wahl als 3. Stellvertreter annimmt.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen zu den Wahlen im Bezirk der 29. Infanteriebrigade. Ich bitte Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Hier werden in Vorschlag gebracht als Mitglied Ober-Regierungsrath a. D. Claefßen zu Aachen, als 1. Stellvertreter Jakob Jansen zu Binsfeld, als 2. Stellvertreter Gutsbesitzer Erdmann zu Jülich und als 3. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Freiherr Josef von Eyberg zu Haus Eids.

Landtags-Marschall: Hier bleibt also die Zusammensetzung, wie sie gewesen ist. Ist gegen die Vorschläge etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, ich erkläre die Herren für gewählt und frage den anwesenden Herrn Jansen, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Jansen: Ja.

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zu den Wahlen für den Bezirk der 30. Infanteriebrigade. Ich bitte, Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: In dem Bezirk der 30. Infanteriebrigade waren bisher Mitglied der Ober-Ersatzcommission Herr Peter Josef Constantin Schmitz zu Honnef, 1. Stellvertreter Bürgermeister Breuer zu Neuwerk, 2. Stellvertreter Regierungs-Professor a. D. Fritz Pauli zu Groß-Königsdorf und 3. Stellvertreter Gutsbesitzer Weidt zu Groß-Königsdorf. Ich schlage deren Wiederwahl per Acclamation vor.

Landtags-Marschall: Wird gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben? — Es geschieht nicht, ich erkläre die Herren für gewählt und frage Herrn Breuer, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Breuer: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Dieselbe Frage richte ich an Herrn Weidt.

Abgeordneter Weidt: Ich nehme die Wahl auch an.

Landtags-Marschall: Die beiden anwesenden Herren nehmen die Wahl an. Wir kommen zu den Wahlen für den Bezirk der 31. Infanteriebrigade. Ich bitte, Vorschläge zu machen,

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Für den Bereich der 31. Infanterie-Brigade schlage ich dem hohen Landtag vor zu wählen als Mitglied den Herrn Rentner und Beigeordneten Ignaz Melsheimer zu Zell, als 1. Stellvertreter den Herrn Bachhausen, Gutsbesitzer zu Netteshammer, als 2. Stellvertreter an Stelle des Herrn Jakob Peters, welcher auszuscheiden wünscht, Herr Caspar Grod zu Brohl und als 3. Stellvertreter Herrn Franz Emil Schmitz, Gutsbesitzer zu Eckendorf.

Landtags-Marschall: Ist gegen diese Vorschläge etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, ich erkläre auch diese Herren für per Acclamation gewählt und frage Herrn Grod, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Grod: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Grod nimmt die Wahl an. Wir kommen zu den Wahlen für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade. Ich bitte, Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Nels: Wir bitten, es hier beim alten zu belassen und zu wählen als Mitglied den Gutsbesitzer Herrn Johann Peter Limbourg zu Bitburg, als 1. Stellvertreter den Oekonom Herrn Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel, als 2. Stellvertreter den Gutsbesitzer Herrn Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich und als 3. Stellvertreter den Rentner Herrn Orth zu Saarburg.

Landtags-Marschall: Da kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich auch diese Herren für gewählt und frage die anwesenden Herren, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Limbourg: Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Herrmann: Ich nehme an.

Landtags-Marschall: Herr Limbourg und Herr Herrmann haben angenommen. Die Wahlen sind für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889, also auf 3 Jahre, gethätigt.

Wir kommen nunmehr zu der Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath an Stelle des Herrn von Heister, so daß der zu wählende ein Mitglied aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und zwar aus dem Stande der Ritterschaft sein muß. Ich bitte die Herren, die Wahlzettel zu schreiben, und ersuche die beiden jüngsten Herren, das sind, glaube ich, die Herren von Jordans und Caspers, als Scrutatores zu fungiren und die Zettel einzusammeln. Ich bitte, die Wahlzettel zweimal zu falten, damit sie alle gleich sind. (Einsammeln der Stimmzettel.)

Ich frage, ob sämtliche Stimmzettel abgegeben sind. — Es meldet sich Niemand, ich schließe das Scrutinium und gehe zur Zählung der Stimmzettel über. (Zählung der Stimmzettel.)

Es sind 71 Stimmzettel abgegeben.

Abgeordneter Croon: Ich frage, ob ich meinen Stimmzettel noch abgeben darf.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe gefragt, ob alle Stimmzettel abgegeben seien, es hat sich Niemand mehr gemeldet, ich habe darauf das Scrutinium geschlossen, ich glaube daher, daß ich keinen Zettel mehr annehmen kann. (Durchsicht der Stimmzettel.)

Es waren 71 Stimmzettel abgegeben, darunter befinden sich 3 weiße Zettel, es bleiben also 68 gültige Stimmen; 35 ist die absolute Majorität. Von diesen 68 Stimmen hat Herr Freiherr von Gerde 44 Stimmen erhalten, 22 sind auf Herrn Freiherrn von Gynatten, eine auf Herrn Seul und eine auf Herrn von Gynern gefallen. Ich erkläre somit Herrn Freiherrn von Gerde für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Ich erlaube mir im Anschluß hieran mitzutheilen, daß ich den Provinzial-Verwaltungsrath bitte, morgen früh um 10 Uhr für kurze Zeit zusammenzutreten, so daß wir nach dieser Sitzung sofort in die Plenar-Sitzung eintreten können.

Meine Herren, ich möchte nun fragen, ob Sie wünschen, daß wir in der Erledigung der Tagesordnung fortfahren und am Schluß die Kreis- und Provinzialordnung erledigen, oder daß wir jetzt gleich die Kreis- und Provinzialordnung behandeln. (Stimmen: Fortsetzung der Tagesordnung.)

Wir kommen in der Fortsetzung der Tagesordnung zunächst zu dem Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Stadt Trarbach wegen des Baues einer Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Trabern. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Die Petition der Stadt Trarbach hat den Provinzial-Verwaltungsrath in einer seiner letzten Sitzungen beschäftigt, zu einem schriftlichen Referate seitens desselben aber keine Veranlassung gegeben.

Dagegen erstattete der Herr Vorsitzende dem II. Ausschuß Bericht über die Gründe, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bewogen haben, die Ablehnung der Petition zu empfehlen.

Diese Gründe fußen überwiegend auf dem Umstande, daß der hohe Landtag im Jahre 1883 nach reiflichster Prüfung der Sachlage beschlossen hat, seine Mitwirkung zur Herstellung einer festen Brücke bei Traben-Trarbach auf einen Zuschuß à fond perdu von 60 000 M. zu begrenzen, und daß die in der Petition angeführten statistischen Erhebungen über den Verkehr nicht einen solchen Umfang erkennen lassen, der die Provinz zu einem größeren Opfer, als das damals angebotene, veranlassen könnte.

Ebenso wenig läßt sich aus einem in den letzten Tagen eingelaufenen Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten entnehmen, daß für den in der Petition hervorgehobenen und in Aussicht gestellten Staatszuschuß von 200 000 M. eine feste Grundlage gewonnen sei, indem die im Anschreiben des Herrn Oberpräsidenten erwähnte Verfügung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten zwar den Satz enthält, daß der Herr Minister

„nicht abgeneigt sei, ausnahmsweise die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu befürworten“,

aber die Höhe dieses Zuschusses nicht genannt wird.

Nach eingehender Berathung hat der II. Ausschuß sich dem Votum des Provinzial-Verwaltungsraths angeschlossen und empfiehlt dem hohen Landtage:

„unter Ablehnung der Petition den Beschluß von 1883 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 60 000 M. aufrecht zu erhalten und der Stadt Trarbach anheim zu geben, entweder durch größeren Staatszuschuß oder durch Aufnahme einer Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse zu niedrigem Zinsfuß bei langjähriger Amortisation das erstrebte Ziel zu verfolgen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Wolters das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich habe gehört, kann aber nicht sagen, ob es richtig ist — vielleicht ist der Herr Vorsitzende des II. Ausschusses so gütig, uns des Weiteren darüber mitzutheilen — daß eine Aeußerung einer hochgestellten Person im Verwaltungsrath wesentlich die Veranlassung dazu gegeben hat, an dem frühern Beschlusse von 60 000 M. festzuhalten, während man im Verwaltungsrath sehr geneigt gewesen sein soll, der Stadt Trarbach, die kaum in der Lage ist, selbst mit einer Anleihe die Brücke zu Stande zu bringen, 100 000 M.

zu geben. Wenn das der Fall sein würde, dann glaube ich, daß die Sache doch ganz anders liegt, wie im Referate hervorgehoben ist, daß die 100 000 M. den Trarbachern auch nichts nutzen könnten. Die 100 000 M. nützen der Gemeinde mehr als 60 000 M., und wenn trotzdem die Brücke nicht zu Stande kommen sollte, so verlieren wir nichts, ob wir heute die 100 000 M. oder nur 60 000 M. bewilligen. Da man im Verwaltungsrath der Meinung war, 100 000 M. zu bewilligen, so trete ich für diese Summe ein.

Landtags-Marschall: Ich kann dem Herrn Volters darauf erwidern, daß zwei Anträge gestellt worden waren, der eine auf 120 000 M., der andere auf 100 000 M. Beide Anträge sind gefallen, und deshalb wurde die alte Bewilligung von 60 000 M. aufrecht erhalten. Der Herr Referent wird Ihnen das Actenstück vorlesen können, auf das Sie sich, glaube ich, beziehen. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Kaesen: Es ist ein Schreiben eingelaufen an Se. Durchlaucht von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, welches lautet:

„In der Angelegenheit, betreffend den Bau einer festen Brücke über die Mosel zwischen Trarbach und Traben, beehre ich mich Euer Durchlaucht ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nicht abgeneigt ist, ausnahmsweise die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Baukosten aus Staatsfonds zu befürworten, wenn die in der Petition der Vertretung der Stadt Trarbach vom 10. September d. J. erbetene weitere Beihilfe zu den Brückenbaukosten aus Provinzialfonds im Betrage von 120 000 M., sowie die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Brücke von Seiten der Provinz bewilligt wird.

Euer Durchlaucht gestatte ich mir ganz ergebenst zu ersuchen, diese Erklärung gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Landtages zu bringen und von dessen Beschluß mir demnächst Mittheilung zukommen lassen zu wollen.

Es würde mir zur großen Freude gereichen, wenn durch einen zustimmenden Beschluß des Provinzial-Landtages die Ausführung des nicht nur für die Stadt Trarbach, sondern auch für den größeren Verkehr wichtigen Brückenbaues, dessen Zustandekommen durch die entgegenkommende Erklärung des Herrn Ministers jetzt näher gerückt ist, als je zuvor, ermöglicht würde.

Der königliche Landtags-Commissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz.“

Die Stadt Trarbach verlangt also außer dem Zuschuß von 60 000 M. einen ferneren Zuschuß von 120 000 M. und die Zusage, erstens, daß die Provinz die Brücke bauen und zweitens, daß die Provinz die Brücke für immer unterhalten solle. Die Gesamtkosten für die Brücke sind veranschlagt auf 510 000 M., wozu die Stadt Trarbach 90 000 und die Gemeinde Traben 40 000 M. beitragen soll und aus anderen Mitteln sollen noch 30 000 M. herbeigeschafft werden. Im Ausschusse war man vor Allem der Ansicht, daß die Uebernahme des Brückenbaues seitens der Provinz absolut ausgeschlossen sein müsse, weil man namentlich bei Wasserbauten auf Kostenanschläge nur einen begrenzten Werth legen könne. Im Uebrigen ergiebt sich aus der Petition der Stadt Trarbach, wenn die Herren so freundlich sein wollen, es zu verfolgen, noch allerlei. Im alinea 4 wird geschrieben: „Unter weiter unten zu erörternden Voraussetzungen hat der Herr Minister in Aussicht gestellt, 200 000 M. zu den Baukosten zu beantragen.“ Sie haben eben gehört, was der Herr Minister vor hat. Er ist nicht abgeneigt, einen angemessenen Beitrag zu befürworten, spricht sich aber über die Summe absolut nicht aus, während es in der Petition der Stadt Trarbach schon heißt, daß 200 000 M. beantragt werden sollen. Nun ist

das Städtchen Trarbach ein wohlhabendes Dertchen, allerdings nicht groß; es ist in der Petition gesagt, daß der Hauptnahrungszweig der Einwohner im Weinbau besteht. Das ist eine sehr alte Industrie, denn die Moselaner haben für Wein gesorgt, bevor man an Dampfmaschinen und elektrische Beleuchtung gedacht hat; ob aber der dortige Verkehr, womit wir allein zu thun haben, jetzt die Herstellung einer solchen Brücke mit diesen Kosten erfordert, das möchte noch sehr zu prüfen sein.

In der Petition heißt es, daß in Traben und Trarbach im Rechnungsjahr 1884/85 angekommen seien 16 747 Personen, abgegangen 17 179 Personen. Wenn Sie diese Zahlen auf den Tag reduzieren, so kommen als angekommene Personen 46 und als abgegangene 47 Personen per Tag für Trarbach und Traben zusammen heraus. Dann wird für den großen Verkehr angeführt, daß 6713 Tonnen angekommen und 9018 abgegangen seien, das giebt als angekommen 1,84 und als abgegangen 2,46 Waggon per Tag für beide Orte zusammen. Nun schreibt der Herr Bürgermeister weiter, daß im Sommer zur Reisezeit täglich etwa 900 Fremde in Trarbach seien. Ich überlasse es der Versammlung darüber zu urtheilen, welchen Werth Sie auf diese 900 Fremden in dem Städtchen Trarbach legen wollen, ich glaube es nicht. Es giebt eine Menge Orte am Rhein und an der Mosel und andern Flüssen, die sehnfüchtig auf eine Brücke warten und welche eine unendlich viel größere Wichtigkeit haben, als das Städtchen Trarbach, welches seinen Hauptnahrungszweig, seinen Wein, nach dem Niederrhein zu Schiff bringt. Es kann daher von einem ungeheuren Verkehr in Folge der dortigen Produktion nicht die Rede sein; Rohprodukte haben die Bewohner auch nicht in Mengen nöthig, indem sie zu ihrer Produktion nur den Sonnenschein brauchen, und dieser ist bei der Eisenbahn noch kein Gegenstand der Tarifrung. (Heiterkeit.)

Ich kann für meine Person nur dafür halten, daß sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath, als auch der Ausschuß, ganz richtig dahin geurtheilt haben, daß die Summe von 180 000 M. und noch dazu die Unterhaltung der Brücke für diese Gegend viel zu hoch gegriffen ist. Ich möchte wissen, wie weit es führen würde, wenn die anderen Städte, die Städte am Rhein, die gar keine Brücken haben, die gern bereit wären, Brückengeld zu bezahlen, was Trarbach mit einem einfachen Wort ablehnt, indem es sagt: es ist kein Brückengeld in Aussicht genommen, mit gleichen Forderungen kämen. Wenn Sie Trarbach 180 000 M. bewilligen, so kämen Sie bei den anderen Ortshäften an den Flüssen, wenn Sie gleichmäßig vertheilen wollen, zu Summen, die Sie nicht erschwingen können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Als gestern Abend die Tagesordnung vertheilt wurde, bekam ich einen leisen Schreck, als ich las, daß Herr Raesen Referent in der Sache sei. Er hat Ihnen allerdings in der geschicktesten Weise vorgeführt, was vielleicht in der Petition lächerlich erscheinen kann. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß Trarbach in der unglücklichen Lage gewesen ist, gerade in der Zeit, wo das Projekt dieses Brückenbaues behandelt wurde, ein Jahr lang einen kranken Bürgermeister zu haben, der nichts mehr in der Sache gethan hat resp. thun konnte, und darauf einen neuen Bürgermeister bekommen hat, welcher sich einarbeiten mußte. Aus diesen Ursachen mögen kleine Irrthümer hinsichtlich des Fremdenverkehrs (von 900 Personen u.) vorgekommen sein. Im Uebrigen glaube ich, daß die Gemeinde auf die Forderung von 180 000 M. nur gekommen ist, weil ihr von dem Abgeordneten der dortigen Gegend — was ich selbst gelesen habe — schriftlich mitgetheilt worden ist, daß ihm der Herr Minister gesagt habe, er interessire sich sehr für die Sache und würde 200 000 M. beantragen, wenn die Provinz 180 000 M. bewillige. Daraus ist das, was in der Petition niedergelegt ist, entstanden. Wenn

nun der Herr Minister auch keine 200 000 M. beantragt, und wenn wir auch keine 180 000 M. geben wollen, wofür ich gar nicht sprechen möchte, so hat die Stadt Trarbach selbst größere Opfer aufzubringen. Es scheint mir aber nach Lage der Sache angezeigt, daß wir etwas mehr thun, um den Leuten die Ausführung zu erleichtern, und daß wir den ursprünglichen Gedanken des Provinzial-Verwaltungsrathes, nämlich 100 000 statt 60 000 M. zu bewilligen, adoptiren. Dafür möchte ich plaidiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich möchte auf eins aufmerksam machen, was von dem Herrn Referenten nicht gesagt werden konnte, weil es hier nicht zur officiellen Kenntniß gekommen ist. Es war eine Deputation aus Traben hier: der Herr Bürgermeister, ein Herr Pfeiffer, der, soviel ich weiß, einen nahen Verwandten in Düsseldorf hat (Heiterkeit) und außerdem ein dritter Herr, dessen Name mir entfallen ist. Ich habe den Herren gesagt, daß es unmöglich sei, daß die Provinz so große Opfer bringen könnte, ich habe ihnen dagegen vorgeschlagen, sie möchten den Antrag stellen, die Summe zu einem möglichst niedrigen Zinsfuße aus der Provinzial-Hülfskasse anzuleihen und allmählig zu amortisiren, die Kosten der Verzinsung und die Annuitäten aber durch ein mäßiges Brückengeld zu decken. In ähnlicher Weise ist es bei anderen Brücken z. B. über die Saar bei Mettlach gemacht worden, und es rentirt sich außerordentlich gut. Ich glaube, in dieser Form würden die Trarbacher am besten aus der Sache herauskommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Weiffel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Weiffel: Herr Wolters hat in der ersten Rede, welche er in dieser Angelegenheit hielt, eine direkte Anfrage an den Vorsitzenden des II. Ausschusses gerichtet und gebeten, ihm Mittheilung zu machen, wie die Sache im Provinzial-Verwaltungsrath verhandelt worden sei. Se. Durchlaucht Fürst zu Wied als Vorsitzender des Verwaltungsrathes hat bereits die Güte gehabt, Auskunft zu ertheilen und ausdrücklich hervorgehoben, daß der Verlauf der Angelegenheit der war, daß drei Anträge gestellt wurden, der eine Antrag dahin, daß 180 000 M. bewilligt werden möchten, also 120 000 M. zu den 60 000 M., welche schon bewilligt sind, der zweite Antrag ging dahin, 100 000 M. zu bewilligen, und der dritte Antrag, bei den bewilligten 60 000 M. stehen zu bleiben. Bei allen drei Anträgen waren von vornherein die Punkte fallen gelassen worden, daß die Provinz als Bauherr eintrete, und daß die Provinz künftig die Brücke unterhalte; diese beiden Punkte figurirten in keinem der drei Anträge. Die drei Anträge kamen einzeln zur Abstimmung, und da die beiden ersten fielen, so schien die Majorität dahin zu gehen, es bei den bereits bewilligten 60 000 M. bewenden zu lassen. Das ist der Hergang der Sache im Provinzial-Verwaltungsrath, ebenso verlief die Angelegenheit im Ausschuß. Ich glaube damit die Anfrage des Herrn Abgeordneten Wolters erledigt zu haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß davon absolut keine Rede sein kann, daß die Provinz als Bauherr auftrete und die Unterhaltung der Brücke übernehme, andererseits hat aber der Provinzial-Landtag dadurch, daß er bereits 60 000 M. bewilligt hat, das Princip anerkannt, daß die Gegend, um die es sich handelt, einer Beihülfe bedürftig ist. Das ist auch in Wahrheit vollständig der Fall. Die Sache steht nun gegenwärtig so, daß das Brückenbauprojekt gefährdet ist, vielleicht nicht zu Stande kommen wird, wenn der Provinzial-Landtag nicht weiter hilft. Die Umstände, welche in der Petition vorgetragen sind, mögen zum Theil allerdings, wie der Berichterstatter Herr Raesen ausgeführt hat, übertrieben sein

sie sind aber doch auch zum großen Theil wahr, so daß der hohe Provinzial-Landtag sich wohl veranlaßt sehen sollte, den Beitrag von 60 000 M. auf vielleicht 100 000 M. zu erhöhen. Dieser Antrag hat im Provinzial-Verwaltungsrath viel Anklang gefunden, und wenn der Herr Oberpräsident, der wünscht, daß man die Summe von 180 000 M. bewilligen möchte, sich dahin ausgesprochen hat, daß ein geringerer Betrag vielleicht nichts helfen würde, so sah man doch, daß der Herr Oberpräsident es sehr freudig begrüßen würde, wenn die Summe von 60 000 M. wenigstens auf 100 000 M. erhöht würde. Ich möchte daher auch heute beantragen, daß der früher bewilligte Zuschuß von 60 000 M. auf 100 000 M. erhöht werde. Meine Herren! Was mich besonders dazu veranlaßt, ist, daß Trarbach nicht wie ausgeführt worden ist, ein besonders wohlhabendes, sondern ein armes Städtchen ist, und daß Trarbach mit den 90 000 M., die es selbst aufbringt, ein wirklich großes Opfer bringt. Das kann für jeden, der das Städtchen kennt — ich hatte in früheren Jahren vielfach Veranlassung, in die Gegend zu kommen — kein Zweifel sein. In Traben, welches bei der Sache weniger interessirt ist, wohnen mehrere recht reiche Leute, in Trarbach nur einzelne, im allgemeinen ist die Bevölkerung von Trarbach eine arme. Wenn sie 90 000 M. aufbringt, so könnte wohl die Provinz, die das vorige Mal bereits anerkannt hat, daß ein Unterstützungsbedürfniß vorliegt, statt 60 000 M. 100 000 M. geben, womit die Leute wohl zurecht kommen würden. Es ist ja richtig, was von dem Herrn Abgeordneten Dieze angeführt worden ist, daß der Hauptbestandtheil des erforderlichen Kapitals in der Weise aufgebracht werden muß, daß die Leute eine Anleihe aufnehmen, bei welcher ihnen ein möglichst günstiger Zinsfuß bewilligt wird, und daß sie dann ein Brückengeld erheben und daraus amortisiren. Aber für eine Stadtgemeinde, welche sich in so geringen Verhältnissen befindet, ist es, um an ein derartiges Unternehmen heranzutreten von der höchsten Wichtigkeit, daß sie in einem erheblichen Zuschuß einen kräftigen Hinterhalt hat. Deshalb möchte ich befürworten, daß der Zuschuß von 60 000 M. auf 100 000 M. erhöht würde, ein Vorschlag, dem auch mehrere Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten geneigt waren.

Es handelt sich um einen Theil der Mosel, wo in weiter Entfernung keine Brücke besteht, es handelt sich um zwei dahinter liegende arme Landdistrikte, denen eine Erleichterung der Kommunikation von sehr großer Wichtigkeit ist. Sowohl für den Eiseldistrikt, der sich auf der einen Seite anschließt, als für den Hunsrückendistrikt, der sich auf der andern Seite anschließt, würde es von dem größten Nutzen sein, wenn durch eine derartige Brücke der Verkehr in der Gegend gehoben würde. Das sind die Gründe, aus denen ich Sie bitten möchte, dem Antrage zuzustimmen, die Erhöhung des bewilligten Zuschusses von 60 000 M. auf 100 000 M. auszusprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Wie Sie eben gehört haben, und wie ausgeführt worden ist, war im Verwaltungsrath eine ziemliche Geneigtheit vorhanden, sich auf eine Bewilligung von 100 000 M. schlüssig zu machen. Meine Herren! Ich neigte Anfangs auch dazu und hätte eventuell dafür gestimmt, wenn eben nicht der Herr Oberpräsident damals schon das Bedenken geäußert hätte, daß die Summe von 100 000 M. incl. der 60 000 M., die bereits bewilligt worden sind, in einem zu geringem Verhältniß gegen die Forderung von 180 000 M. ständen; wenn 180 000 M. gefordert werden, würde mit dem Abschlag von 100 000 M. wenig gedient sein. Deshalb stimmte ich dem Botum bei, auf 60 000 M. zu beharren. Ich muß es heute umsomehr thun, nachdem ein Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers vorliegt, in welchem dieser lediglich eine Staatsbeihilfe davon abhängig macht, daß der Provinzial-Landtag eine Summe von 180 000 M. bewillige, und auch noch hinzufügt

daß die Provinz die Unterhaltung der Brücke übernehme. Da davon gar keine Rede sein kann, daß die Provinz die Unterhaltung der Brücke übernehme, da ich auch keine Stimme in dem Landtage gehört habe, welche sich für 180 000 M. ausspricht, so möchte ich fragen: was soll eine Bewilligung von 100 000 M. nützen? Wir würden 100 000 M. bewilligen, und der Minister sagte einfach: die Bedingungen der Bewilligung von 180 000 M. und der Unterhaltung der Brücke, an die ich meine Bewilligung geknüpft habe, sind nicht erfüllt, ergo bekommen die Leute gar nichts. Wir stehen also mit der Bewilligung von 100 000 M. in der Luft, hätten aber unsere bewilligten 100 000 M. festgelegt. Warum sollen wir also einen solchen Beschluß fassen. Ich möchte die Herren vom Landtage bitten, dem Botum des Ausschusses beizutreten und auf 60 000 M. stehen zu bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Kaesen: Ich glaube, meine Herren, Sie werden alle diese Brückenangelegenheiten doch einmal gründlich prüfen lassen müssen. Brücken über schiffbare Flüsse zu bauen, ist eine Angelegenheit des Staates, nichtsdestoweniger entzieht sich der Staat dieser Verpflichtung vollständig, denn es ist z. B. vorgekommen: Mülheim a. Rhein hat eine Brücke gekauft und hat 2 Jahre warten müssen, bis es die Erlaubniß bekommen hat, sie aufschlagen zu dürfen. An anderen Stellen sind Brücken vorhanden, die jährlich Hunderttausende aufbringen, die aber vielleicht nur 30 000 oder 40 000 M. werth sind; der Staat denkt aber nicht daran, Verbesserungen einzuführen, oder eine neue Brücke zu bauen. Hier ist davon die Rede, daß die Provinz die Brücke bauen soll; dann aber wird der Staat kommen und wird Schwierigkeiten machen, es wird sich fragen, ob der Staat die Pacht für die Fähre wird darangeben wollen oder nicht. Wir haben ja den Fall bei Siegburg gehabt, daß wir einen Zuschuß zu dem Brückenbau gegeben haben, und daß der Provinzial-Steuerdirektor ein Beto eingelegt hat, auf das Fährgeld könne er nicht verzichten. So wird es auch hier der Fall sein: der Staat wird indirekt Nutzen ziehen, und die Provinz wird die Brücke gebaut haben. Es ist Sache des Staates, daß die Leute von einem Ufer zum anderen kommen, es ist Sache des Staates, die nöthigen Brücken zu bauen. Hier wird uns klar vorgestellt, daß, wenn wir nicht alles bewilligen, die Brücke nicht zu Stande kommt. Die Leute in Trarbach werden sich an diejenige Stelle hinwenden müssen, die allein die Mittel hat, um die Brücke herzustellen. Ich glaube nicht, daß wir bei dem geringen Verkehr, der dort existirt, eine solche Verpflichtung haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Nur eine Bemerkung. Davon, daß die Provinz die Brücke bauen sollte, ist bei uns Allen gar keine Rede; auf diesen Gesichtspunkt kommt es daher meines Erachtens nicht an. Daß Trarbach mit der Stadt Mülheim nicht gleichzustellen ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; also können die dortigen Verhältnisse nicht maßgebend sein. Wenn Seitens des Herrn Grafen Beißel ausgeführt wird, daß es nichts nützen werde, wenn wir jetzt die vollen Forderungen nicht erfüllen, so kann diese Befürchtung für uns ein wesentliches Bedenken nicht haben, denn wenn das Projekt überhaupt nicht zu Stande kommt, brauchen wir weder 60 000 M. noch 100 000 M. zu geben. Die 100 000 M. werden nur deswegen beantragt, weil vorausgesehen ist, daß mit einer solchen Unterstützung die Stadt Trarbach einen solchen Rückhalt hat, daß auf Grund desselben sie die Sache in die Hand nehmen und mit dem Brückengeld und mit der Amortisation das zu Stande kommen kann, was sonst nicht zu Stande kommt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Der Herr Abgeordnete Adams befindet sich, was meine Person anbetrifft, im Irrthum, indem er sagt, ich wollte überhaupt etwas bewilligen. Ich will auf diesem Landtage garnichts bewilligen, die 60 000 M., von welchen die Rede ist, sind bereits bewilligt; über diese stimmen wir heute nicht ab. Was die neue Petition anbetrifft, so stehe ich auf einem negirenden Standpunkte. In sofern glaube ich nicht, daß ich mit dem, was ich vorhin gesagt habe, im Widerspruch stehe.

Landtags-Marschall: Ich glaube, die Sache ist genügend diskutirt; ich schließe die Diskussion. Es ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Adams eingebracht, betreffend die Erhöhung des bewilligten Zuschusses von 60 000 M. auf 100 000 M. Ich werde zunächst diesen Antrag, der weiter geht als der Antrag des Ausschusses, zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Bewilligung von 100 000 M. sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Nun werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.) — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Referate des II. Ausschusses betreffend die Rettung des Siebengebirges. Referent ist der Herr Abgeordnete Raesen.

Referent Abgeordneter Raesen: Das Referat des II. Ausschusses, Rettung des Siebengebirges betreffend, lautet:

„Die Petition des Vereins zur Rettung des Siebengebirges hat bereits am 15. cr. zu sehr breiten Verhandlungen in der Plenar-Commission des hohen Landtages Veranlassung gegeben.

Es erübrigte daher dem II. Ausschuss nur, mit den Organen der Verwaltung die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, wie sie sich seit Uebergang eines bis dahin durch einen Privaten betriebenen Steinbruchs auf die Provinz gestaltet haben.

Aus den weiteren und umfassenden Erläuterungen, welche dem Ausschusse gegeben wurden, erhellt, daß der Betrieb des Steinbruchs, wie er durch die Provinz jetzt stattfindet und auch in der Zukunft stattfinden soll, mit größtmöglicher Schonung der landschaftlichen Schönheit des Gebirges erfolgt, und daß eine Beeinträchtigung der letzteren in absehbarer Zeit durch den Betrieb der Provinz nicht zu befürchten ist.

Es mußte anerkannt werden, daß die im weitesten Sinne übertriebenen Darstellungen der Petition einer rationellen Grundlage entbehren, und daß dieselben eine nur sehr zweifelhafte Stütze in den maßlosen Ausfällen einiger Organe der Tagespresse zu finden geeignet seien.

Der II. Ausschuss kann daher dem hohen Landtage nur empfehlen, den ersten Theil der Petition unberücksichtigt zu lassen.

Was den zweiten Theil der Petition betrifft, so dürfte von irgend welchen Schritten, deren Gegenstand zu verfolgen, schon aus dem Grunde abzusehen sein, daß dem hohen Landtage sowohl die Mittel, als auch der Beruf zur Erfüllung eines solchen Verlangens fehlen.

Der II. Ausschuss schlägt dem hohen Landtage den folgenden Beschluß vor:

In Erwägung

daß die Außerbetriebsetzung des der Provinz zugehörigen Steinbruchs am Petersberge die Interessen der Provinzialstraßen-Verwaltung schwer

schädigen würde, ohne daß damit ein praktischer Zweck so lange erreicht werden kann, als die übrigen, die Schönheit der Gegend weit mehr beeinträchtigenden Steinbrüche im Siebengebirge, namentlich an der Wolfenburger, am Stenzelberge, am Löhrlberge und am Delberge nicht zur gleichen Zeit stille gelegt und der Eröffnung neuer Steinbrüche daselbst vorgebeugt wird,

daß die von den Petenten beantragte Erwerbung sämtlicher Privatsteinbrüche im Siebengebirge, sei es im Wege des freihändigen Ankaufs, sei es im Wege der Expropriation, schon aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden kann, weil die hierzu erforderlichen Geldmittel der Provinz nicht zur Verfügung stehen,

daß namentlich die der Provinz zugewiesene Dotationsrente für den vorangeführten Zweck nicht verwendet werden darf, abgesehen davon, daß dieselbe zur Erfüllung der mit dieser Rente überwiesenen Verpflichtungen nicht ausreicht, die Erhebung einer Umlage aber zur Erwerbung von Steinbrüchen im Siebengebirge behufs Außerbetriebsetzung derselben nach den bestehenden Bestimmungen weder gesetzlich zulässig, noch unter den vorliegenden Umständen angebracht erscheint,

daß es im Uebrigen nicht Aufgabe des Provinzial-Landtages sein kann, dem Verein zur Rettung des Siebengebirges Mittel und Wege zur Erreichung seiner Vereinszwecke an die Hand zu geben, beziehentlich für denselben ausfindig zu machen, beschließt der Landtag:

über die Petitionen der Städte Bonn und Königswinter, sowie des Vereins zur Rettung des Siebengebirges zur Tagesordnung überzugehen und die zur Sache eingegangenen Anträge der Abgeordneten Lucas und Hoffmann für erledigt zu erklären."

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Meine Herren! Die Berathung über diese Frage hat den Ausschuß in sehr eingehender Weise beschäftigt. Am Schlusse der Berathung, nachdem eine ganze Reihe von Material vorgelegt war, welches darthut, zu welchen rührenden Mitteln dieser Rettungsverein des Siebengebirges greift, um seinen Zweck zu erreichen, kam Herr Abgeordneter Hoffmann, welcher auch einen Antrag gestellt hatte, dahin gehend, „der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Sympathie für die anerkennenswerthen Bestrebungen der Petenten aussprechen u. s. w.“ dahin, zu erklären, daß er seine in dem Antrage ausgesprochene Sympathie zurückziehe. Herr Hoffmann sprach nachher mit mir und sagte, er wolle seinen Antrag mit Fortlassung des obigen Satzes aufrecht erhalten. Danach würde der Antrag Hoffmann, welcher zu den Akten geheftet ist, dahin gehen:

„Der Landtag wolle aussprechen:

Die Provinz ist bereit, ihren Steinbruch in dem Siebengebirge einzustellen, sobald es den Petenten gelungen sein wird, die Privatsteinbrüche zur Einstellung zu bringen, und die Möglichkeit, neue Steinbrüche zu eröffnen, nicht mehr gegeben ist.“

Die letzten Worte hat Herr Hoffmann auch noch hinzugesetzt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Meine Herren! Im II. Ausschusse sowohl, wie im Referate ist als eine wesentliche Ursache der Ablehnung des Antrags der Petenten die Art und Weise der

Agitation hervorgehoben worden. Es ist auch in dem Referat, wenn ich recht gehört habe, von einer maßlosen Agitation die Rede. Dagegen, meine Herren, muß ich constatiren, daß meine Committenten, die Städte Königswinter, Honnef und die Ortschaften des Siebengebirges eine solche maßlose Agitation nicht betrieben haben. Wenn der Verein zur Rettung des Siebengebirges, wie ich schon neulich in der Plenar-Commissionsitzung gesagt habe, eine Agitation gemacht hat, die gegen die Provinzialbehörde zu weit gegangen sein sollte, so muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, ich weiß aber nicht, wie man den Städten, die mit einer Petition an den Landtag gekommen sind, irgend einen Vorwurf über eine ungehörige Agitation machen kann. Die Stadtverordneten und Magistrate dieser Städte haben sich in durchaus loyaler Weise an ihren Vertreter hier gewandt und eine Bitte an den Landtag gerichtet. Ich möchte deshalb doch bemerken, meine Herren, daß dieser Vorwurf den genannten Städten gegenüber zu hart ist. Meine Herren! Daß die Agitation vielleicht zu weit gegangen ist, will ich nicht bestreiten. Ich muß aber anführen, daß die Presse, die auch mit hereingezogen worden ist, und zwar die Blätter aller Partheien mit seltener Einmüthigkeit, die Bonner Zeitungen, die Germania u. s. w. Artikel für das Siebengebirge gebracht haben. Wir wollen nicht zu empfindlich gegen die Presse sein, wenn einzelne Auswüchse zu verzeichnen sind; ich denke, die große Presse, die über die Angelegenheit geschrieben hat, wird wohl gewußt haben, was sie aufnehmen durfte und was nicht. Ich erkenne wirklich darin eine zu große Empfindlichkeit, wenn die Vertretung hier im Landtage der Presse derartige Vorwürfe macht. Ich habe schon neulich gesagt, es ist sehr erklärlich, wenn die Bevölkerung der Ortschaften am Siebengebirge in eine etwas übergroße Lebhaftigkeit gekommen ist. Meine Herren! Das Siebengebirge ist doch nun einmal in Verbindung mit Rolandssee und Godesberg die schönste und herrlichste Landschaft des Rheins. Meine Herren! Ich bin einer der älteren in dieser Versammlung, ich weiß noch, wie 1842, als ein gottbegnadeter Sänger Rheinlands ein Gedicht für den Bau des Rolandsbogens in dem Feuilleton der Kölnischen Zeitung veröffentlichte, die ganze Rheinprovinz davon begeistert war, und wenn jetzt die Bewohnerschaft jener Orte in eine gewisse Aufregung gekommen ist, so wollen wir das wahrhaftig diesen unseren Landsleuten nicht verdenken. Alexander von Humboldt, der größte Naturforscher dieses Jahrhunderts, hat die Landschaft des Siebengebirges als eine der schönsten, lieblichsten und anmuthigsten der Welt bezeichnet. Jede Schädigung, die dem Gebirge erwächst, bringt die Leute in den dortigen Ortschaften, die vom Fremdenverkehr leben, natürlich in Besorgniß. Meine Herren! Die Petenten haben geglaubt, die Provinzialbehörde sei wohl in erster Linie mit berufen, für die Erhaltung dieser Schönheiten des Gebirges ihrerseits sich zu erwärmen, und ich theile die Ansicht, daß die Vertreter unserer Rheinprovinz, wie ich neulich schon des Näheren ausgeführt, sich auch für diese Erhaltung erwärmen sollten. Es ist mir bei der im Landtage herrschenden Stimmung wohl bewußt, daß der Antrag auf motivirte Tagesordnung die Mehrheit finden wird, ich kann aber für meine Person meinen Antrag nicht zurückziehen, ich halte ihn aufrecht, weil ich immer noch glaube, daß sich Mittel zur Abhülfe finden lassen werden und weil ich annehme, daß ein späterer Landtag die Sache vielleicht mit etwas anderen Augen ansehen wird, wie der jetzige. Mein Antrag will, wie ich schon gesagt habe, dasselbe, was in der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten enthalten ist, die zur Prüfung der Sachlage auffordert. Ich habe im Ausschuß angeführt, daß der Staat s. B. den Drachensfels gerettet habe. Meine Herren! Wenn dieser Faktor, der Staat, sich für die Sache ausspricht, dann meine ich, wird auch einmal die Zeit kommen, daß auch in der Provinzialvertretung Sympathie dafür erwächst. Ich glaube auch

nicht, daß der Antrag des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung die Agitation, die seitens der Provinzialverwaltung in den Vordergrund gestellt wird, beseitigen wird, ich bin vielmehr der Meinung, daß im Gegentheil mein Antrag viel eher dazu geeignet sein würde, diese Agitation zu beruhigen, indem darin auf den Weg einer sachlichen Prüfung hingewiesen wird, da viele von uns gar nicht über den Sachverhalt aufgeklärt sind. Diese Prüfung ist doch das Wenigste, was die Bevölkerung des Siebengebirges verlangen kann.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie gestatten mir als Ihrem Vorsitzenden wohl noch, einige Worte in dieser Sache zu sagen. Zunächst habe ich darauf hinzuweisen, daß der Herr Landes-Direktor bei der ersten Berathung hier in der Plenarcommission dargelegt hat, welche maßlosen Angriffe gegen die provinzialständische Verwaltung und gegen unsere Beamten gerichtet worden sind. Ich weiß, daß diese Angriffe nicht von den Vertretern der Städte ausgegangen sind, aber sie sind nun einmal erfolgt, und ich möchte Ihnen, um weiter zu zeigen, wie die Angelegenheit von dem Vorsitzenden des Vereins behandelt worden ist, ein Telegramm verlesen, welches ich erhalten habe, nachdem die Sache hier in der Plenarcommission verhandelt worden war. Das Telegramm lautet:

„An den Ausschuß für das Siebengebirge. Ständehaus. Düsseldorf. Protestire entschieden gegen die Ausführungen von Landes-Direktor und Dreling. Beweisaufnahme unbedingt nothwendig. Habe gute Basaltofferte auf lange Jahre franko Verkaufsstelle. (Heiterkeit.) Preis nicht höher als Exploitation und Frachtkosten der Provinz. Gumbroich.“

Meine Herren! Ich brauche hier wohl nichts hinzuzusetzen. Ich muß aber noch einen anderen Punkt erwähnen. Vor einigen Tagen war eine Deputation bei mir, die mit mir über die Sache verhandelte. Ich habe den Herren mitgetheilt, — es war auch in der Kölnischen Zeitung abgedruckt — welche finanziellen Folgen die Einstellung des Betriebes des Steinbruchs für die Provinzial-Verwaltung haben würde, und daß der Provinzial-Landtag einer solchen Agitation gegenüber jedenfalls eine feste Stellung einnehmen würde. Ich habe alles das näher ausgeführt. Auf Grund dieser meiner Ausführungen, die ich einer Deputation gemacht habe, ist in der Bonner Zeitung ein Artikel erschienen, der nur von einem der beiden Herren, die bei mir waren, geschrieben sein kann oder wenigstens von ihnen inspirirt ist. In diesem Artikel ist, nachdem über das berichtet ist, was ich den Herren mitgetheilt habe, wieder davon die Rede, daß die Ehre des ganzen rheinischen Volkes angetastet wäre. Ich halte dies Vorgehen, daß eine Deputation erst zu Ihrem Vorsitzenden kommt, um sich mit ihm über die Sache zu besprechen und ihren Standpunkt klarzulegen, und dann das, was er ihr antwortet, wie er darüber denke und wie er die Sache ansehe, zu einer Agitation in der Presse verwendet, für ein parlamentarisches unqualifizirbares Vorgehen. (Zustimmung.)

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Raesen: Der Antrag des Herrn Lucas lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, eine Commission von 7 Mitgliedern zu wählen mit dem Auftrag festzustellen, event. unter Zuziehung nicht interessirter Sachkundiger:

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht,
2. wie viel Steinbrüche im Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind,

3. speziell noch, ob der der Provinz gehörende Steinbruch am Petersberge geeignet ist, die Naturschönheit der Landschaft zu verunstalten und ob derselbe erhebliche Betriebsüberschüsse gewährt."

Der modifizierte Antrag des Herrn Hoffmann lautet:

„Der Landtag wolle aussprechen: die Provinz ist bereit, ihre Steinbrüche in dem Siebengebirge einzustellen, sobald es den Petenten gelungen sein wird, die Privat-Steinbrüche zur Einstellung zu bringen, und die Möglichkeit, neue Steinbrüche zu eröffnen, nicht mehr gegeben ist.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Ich möchte Herrn Lucas fragen, ob er seinen Antrag, wie er ihn hier gestellt hat, aufrecht erhält. Ich glaube, er hat ihn zum Theil später geändert.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Ich habe nichts dagegen, wenn der letzte Punkt 3 meines Antrags, in Bezug auf den Bruch wegfällt, weil ich schon früher erklärt habe, daß die Frage für mich nicht die Angelegenheit eines einzelnen Steinbruchs ist, sondern ich sie von einer höheren Warte, als dieser niederen Sinne ansehe.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Unter diesen Verhältnissen sehe ich mich veranlaßt, gegen den Antrag ganz besonders einen Einwand zu erheben, daß nämlich durch Einsetzen einer Commission, die von uns gewählt würde, eine Controle über die Verwaltung unseres Provinzial-Verwaltungsraths und unserer eigenen Beamten geübt werden soll. (Sehr richtig!)

Ich habe mir bereits in der Ausschußsitzung erlaubt, den Herrn Abgeordneten Lucas auf diese Tragweite hinzuweisen, und ihn um Abänderung dieses Antrages gebeten. Da diese Abänderung nicht erfolgt ist, so stelle ich direkt den Antrag, daß wir dem Provinzial-Verwaltungsrath seitens des Landtags unser Vertrauensvotum über die Art der Behandlung dieser Sache ausstellen, unseren Beamten aber ein ganz besonderes Lob darüber spenden, daß sie trotz der fortwährenden persönlichen Insinuationen, die ihnen gekommen sind, stets ruhig und sachgemäß gehandelt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte bei allen diesen Ausführungen den Satz nicht unterschreiben, von dem die Petenten dieses Vereins zur Rettung des Siebengebirges überhaupt ausgehen. Sie gehen nämlich immer von dem Satze aus, als wenn es die allgemeine Ansicht sei, daß die landschaftliche Schönheit des Siebengebirges durch die Steinbrüche absolut zerstört werde, und sie gehen weiter von der Voraussetzung aus, daß diese Zerstörung des landschaftlichen Reizes des Siebengebirges hauptsächlich oder ausschließlich durch unseren Steinbruch hervorgerufen würde. Sobald Sie, meine Herren, diese Voraussetzung zugeben, so müssen Sie sich auf den Standpunkt stellen, daß Sie sagen: es kann nicht sein, daß dieser wunderschöne Fleck Erde zerstört werde; wir müssen nach allen Seiten hin beitragen, das zu verhindern. Ich für meinen Theil gebe diese Voraussetzung aber nicht zu; es ist eine bodenlose Uebertreibung in dieser Sache, schon der Name des Vereins „Verein zur Rettung des Siebengebirges“ ist als solche bezeichnend. Von einer Zerstörung des Siebengebirges, gegen welche man rettend sofort eingreifen müsse, kann man doch nicht reden, und selbst wenn eine solche da wäre, so würde ich einen andern, weniger agitatorischen Ausdruck gewählt haben. Diese Bezeichnung ist, da der Verein seine Hauptagitacion

gegen die Provinzial-Verwaltung richtet, eine Provokation gegen dieselbe und weiter bezweckt auch die ganze Sache nach meiner Auffassung nichts. Ich vermute — und aus dem Telegramm, welches Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied soeben verlesen haben, darf man diese Vermuthung aussprechen, und ich mache mir gar nichts daraus, wenn das in der Presse mitgetheilt wird und die ganze Presse über mich herfällt — daß hinter dieser Agitation, besonders in der Presse, die Steinbruchbesitzer stehen, die ja, wie wir seit Jahren wissen, die Concurrenz der Provinzial-Verwaltung beseitigen möchten. Nun möchte ich auch noch hinzufügen, daß alles das, was die Provinzial-Verwaltung diesen Herren versichert hat, daß alle Versicherungen der Beamten, daß sie versuchen würden, die landschaftliche Schönheit nicht zu beschädigen, daß die Galden mit Bäumen bepflanzt werden würden, und daß nach einigen Jahren der ganze Steinbruch zugewachsen sein würde, daß alles das so behandelt wird, als wenn es in den Wind gesprochen wäre, als wenn keine Sicherheit da wäre, daß das erfüllt wird. Da muß ich allerdings sagen, daß ich darin eine Mißhandlung der Beamten, eine Mißhandlung des Verwaltungsraths sehe, daß auf deren Versicherung, auf deren Worte, in keiner Weise Gewicht gelegt wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat gar keinen Anlaß gegeben, ein derartiges Mißtrauens-Votum von den Bewohnern der Rheinprovinz zu erhalten, und wenn der Provinzial-Verwaltungsrath etwas thut, was den Bewohnern der Provinz nicht genehm sein sollte, so kann er nach seinen Verdiensten erwarten, daß er nicht mit derartigen Telegrammen oder Angriffen beehrt oder mißhandelt wird, wie es hier von Seiten des Vereins geschieht. Es mögen sich die Herren einen anderen Vorsitzenden erwählen, der in der Form des Angriffs eine angenehmere Art hat, als dieser Herr Humbroich. Ich möchte wohl sagen, daß ich das, was der Herr Graf Spee gesagt hat, ganz unterschreibe. Setzen wir nach dem Antrage des Herrn Lucas eine Commission ein, so ist das Nichts anders, als wenn wir sagen: der Verwaltungsrath hat unser Vertrauen nicht, wir müssen aus unserer Mitte eine Commission wählen; Herr von Solemacher hat diese Commission ganz richtig als einen „Wohlfahrtsauschuß“ den wir einsetzen würden, bezeichnet, und zu derartigen französischen Einrichtungen haben wir wirklich bei unserer friedlichen Gesinnung hier in der Rheinprovinz keine Veranlassung. Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Antrage des Herrn Lucas nicht zuzustimmen, habe aber nichts dagegen, wenn Sie dem Antrage des Herrn Hoffmann zustimmen, nur nicht mit diesem bestimmten Versprechen, sondern ich würde sagen: der Provinzial-Landtag wird in Erwägung ziehen, seinen Steinbruch einzustellen, wenn die übrigen es thun. Dann können wir zustimmen, aber ich möchte nicht für die zukünftige Zeit den Provinzial-Landtag verpflichten, niemals seinen Steinbruch zu verwenden.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen; es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Abgeordneten Hoffmann und Lucas. Herr Hoffmann hat einen Antrag gestellt und muß wohl denselben begründen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn ein Schlußantrag gestellt worden ist, so muß über diesen gleich abgestimmt werden. Ich spreche nicht für den Schluß, sondern sage nur, was geschäftsordnungsmäßig ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Lucas: Ich wollte mir das Wort erlauben, um dem, was der Herr Abgeordnete Graf Spee soeben ausgeführt hat, entgegenzukommen, indem ich meinen Antrag modifizire.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat einen Antrag gestellt und hat noch nicht dazu gesprochen. Ich möchte, daß Sie darauf Rücksicht nehmen. Ich stelle nun den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität, der Schluß wird also noch nicht beliebt. — Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat mich um eine sehr hübsche Rede gebracht, denn man kann wohl kaum eine beifälligere Rede halten, als wenn man über die unvergleichlichen Schönheiten des Siebesgebirges spricht. Ich will mich dabei nicht weiter aufhalten, jeder von Ihnen wird das Gebirge wohl kennen und besucht haben. Nun, meine Herren, hat der Herr Landes-Direktor in dem II. Ausschusse, nachdem er seine motivirte Tagesordnung in Vorschlag gebracht hat, selbst ausgerufen: Meine Herren! Wenn es möglich ist, daß die Privatsteinbrüche eingestellt werden, so werde ich der erste sein, der dafür stimmen und den Antrag stellen wird, auch unseren Bruch einzustellen. Meine Herren! Ich hatte geglaubt, daß dieser Ausruf des Herrn Landes-Direktors sich auch in dem Referate wiedergefunden haben würde, und daß der Herr Landes-Direktor in dieser Weise meinen Antrag selbst zu dem seinigen gemacht hätte. Ich finde aber, daß in dem Referate darüber nichts gesagt ist; dagegen hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel die Güte gehabt, Ihnen zu sagen, daß in dem Ausschusse doch über meinen Antrag sich schließlich eine Meinung gebildet habe, die dahin ging, daß wenigstens der zweite Theil meines Antrages, also mein rektifizirter Antrag hier zur Annahme zu empfehlen sei. Ich weiß nun nicht, in welcher Form es geschehen soll, daß beim Uebergang zur Tagesordnung eine gleich günstige Ansicht des hohen Hauses über meinen Antrag mit zum Ausdruck gebracht werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Meine Herren! Mein Antrag ist als Mißtrauensvotum gegen die Verwaltung bezeichnet worden. Ich habe ihn nicht so aufgefaßt; ich meine, daß die Landtagsmitglieder nicht genügend informirt seien; und daß deshalb eine Prüfung nothwendig sei. Wenn das als ein Mißtrauensvotum bezeichnet wird, dann müßte die deutsche Reichsregierung, bei der zahlreiche Anträge auf Enquêtes über bestehende Verhältnisse eingegangen sind, mit einer enormen Menge von Mißtrauensvoten belastet worden sein. Ich bin aber sehr gerne erbötig, auch hierin entgegenzukommen, weil dieses Vorurtheil nun einmal besteht, und will meinen Antrag dahin modifiziren, daß wir die Prüfung der Angelegenheit keiner Commission, sondern noch einmal dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Erwägung übergeben. Ich glaube, Herr von Eynern hat die ganze Sache denn doch, gestatten Sie mir die Bemerkung, etwas sehr einseitig aufgefaßt. Herr von Eynern hat ausgeführt, was ich im höchsten Maße, sowohl für ihn, wie für meine Committenten bedauere, daß hier nur eine Coalition von Steinbruchbesitzern vorliege. Meine Herren! Das wird sehr böses Blut machen, denn ich versichere Ihnen, daß ich ganz positiv und bestimmt von den Herren, deren Sache ich hier vertrete und die namentlich in letzter Stunde noch persönlich für die Petition eingetreten sind, weiß, daß die Unterzeichner derselben Willenbesitzer sind, die im Siebengebirge absolut gar kein Interesse an den Steinbrüchen haben, vielmehr darauf bedacht sind, die Schönheit der Gegend zu erhalten, aber ohne alles geschäftliche Interesse; diese Interessenten sitzen in der Stadtverordneten-Versammlung von Königswinter und Honnef. Ich will nur einen Namen nennen; dann wird Herr von Eynern sich wohl überzeugen, daß seine Voraussetzung unrichtig ist. Im höchsten Maße interessirt sich für diese Petition der betreffenden Städte, wie

ich gehört habe, der frühere Oberbürgermeister von Barmen, das Mitglied des Herrenhauses Herr Bredt. Herr von Eynern wird bei Nennung dieses Namens wohl zu der Ansicht gekommen sein, daß er in seinen Ausdrücken zu weit gegangen ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht worden. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr Felix von Loë, Graf Beißel und Herr von Eynern. Meine Herren! Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität. — Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Die Agitation gegen den Steinbruch, der uns gehört, ist lange, bevor der Verein zur Rettung des Siebengebirges sich gebildet hat, gewesen. Insofern glaube ich allerdings sagen zu können, weil die Agitation schon damals gleich nach dem Ankauf anfing, daß sie ursprünglich von den Steinbruchbesitzern ihren Ausgang genommen hat. (Unterbrechung des Abgeordneten von Grand-Ny. Ruf: Persönlich?) — Ich möchte den Herrn Landtags-Marschall bitten, den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny darauf aufmerksam zu machen, daß er der Vorsitzende ist und nicht Herr von Grand-Ny. — Wenn nun Herr Humbroich in Bonn in dieser Form ein Telegramm abfaßt, daß er sofort von Steinbruchbesitzern Offerten hat, dann glaube ich allerdings daraus schließen zu können, daß die Steinbruchbesitzer es verstanden haben, auch diesen Verein für ihre Interessen zu benutzen. Natürlicher Weise steht mir dabei der Gedanke sehr fern, als ob die Mitglieder dieses Vereins mit den Interessen der Steinbruchbesitzer irgend wie verbunden wären.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann wohl noch zum Schluß bemerken, daß ich glaube, für uns Alle beanspruchen zu dürfen, daß wir genau dieselbe Liebe zu der Schönheit unseres Rheines und zu der Schönheit des Siebengebirges insbesondere haben, wie sie die Herren Mitglieder des Vereins zur Rettung des Siebengebirges haben. — Zum Schluß hat der Herr Referent das Wort.

Referent Abgeordneter Raesen: Meine Herren! Ich möchte mir die Frage erlauben, ob Einer unter Ihnen ist, der jemals gesehen hat, daß hier in der Versammlung eine so winzige und unbedeutende Angelegenheit derartig aufgebauscht worden ist, wie diese. Unter den 50 Steinbrüchen, die am Siebengebirge liegen, hat die Provinz nur einen, der schon seit Jahren im Betrieb ist, es ist thatsächlich an den Verhältnissen nichts geändert, aber an dem Tage, an welchem die Provinz denselben übernommen hat, hat die Agitation begonnen. (Sehr richtig.)

Man muß es bewundern, wie es möglich ist, mit ein paar Bogen Papier und etwas Drucker-Schwärze so viel Spektakel zu machen, wie es hier geschehen ist. Ich möchte Sie Alle bitten, einfach zu sagen: „Schwamm drüber.“ (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Für die Abstimmung liegen folgende Anträge vor, zunächst der Antrag des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung, den ich wohl nicht mehr zu verlesen brauche, der darin gipfelt, daß der Provinzial-Landtag in Erwägung der voranstehenden Gründe über die Sache zur Tagesordnung übergehen und die Anträge der Herren Abgeordneten Lucas und Hoffmann für erledigt erklären möge. Außerdem sind die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Lucas und des Herrn Abgeordneten Hoffmann vorhanden. Der Antrag Lucas ist, soviel ich verstanden habe, im Eingange dahin modificirt worden, die Sache noch einmal an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen. In dem ursprünglichen Antrag heißt es:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, eine Commission von sieben Mitgliedern zu wählen, mit dem Auftrag, festzustellen, event. unter Hinzuziehung nicht interessirter Sachkundiger“ u. s. w.

An Stelle dessen will der Herr Abgeordnete Lucas gesetzt haben:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Angelegenheit noch einmal an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen, um festzustellen“ —

die Zuziehung der Sachkundigen soll, denke ich, unterbleiben —

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht,
2. wieviel Steinbrüche in Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind.

Die Nr. 3 des ursprünglichen Antrages soll auch wegfallen. Der Antrag Hoffmann lautet:

„Der Landtag wolle aussprechen: die Provinz ist bereit, ihre Steinbrüche in dem Siebengebirge einzustellen, sobald es den Petenten gelungen sein wird, die Privatsteinbrüche zur Einstellung zu bringen, und die Möglichkeit, neue Steinbrüche zu eröffnen, nicht mehr gegeben ist.“

Zur Geschäftsordnung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Lucas noch einmal zu verlesen, um zu erfahren, was eigentlich davon übrig geblieben ist. Soweit ich gehört habe, ist gar nichts davon übrig geblieben.

Landtags-Marschall: Der Antrag lautet so:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Angelegenheit noch einmal an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen, um festzustellen,

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht,
2. wieviel Steinbrüche in Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind“.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich beantrage, daß der Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung kommt; der Ausschußantrag ist der weitestgehende.

Landtags-Marschall: Ich habe noch zu bemerken, daß Herr Graf Wilderich von Spee einen Antrag gestellt hat, den er aber zurückgezogen hat, nachdem der Herr Abgeordnete Lucas denjenigen Theil seines Antrages zurückgezogen hat, nach welchem eine Commission von 7 Mitgliedern eingesetzt werden sollte. Zur Abstimmung hat Herr Freiherr Felix von Loë vorgeschlagen, daß der Antrag des Ausschusses vorgehen solle. Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung gehen immer vor. Zur Fragestellung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Hoffmann das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Ich möchte wissen, ob mein Antrag nicht in Verbindung mit dem Antrage des Ausschusses gebracht werden kann. Wie ich weiß, ist eine große Zahl von Collegen vorhanden, die meinem Antrage zustimmt.

Landtags-Marschall: Ich möchte auf das Bedenken aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Hoffmann den Beschlüssen künftiger Landtage vorgreift. Wir können keine Versprechungen in die Zukunft hinein machen. Der Antrag ist auch unausführbar. Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter Kaesen: In dem Antrage steht zum Schluß: „und die Möglichkeit, neue Steinbrüche zu eröffnen, nicht mehr gegeben ist“. Die Möglichkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn das ganze Siebengebirge abgetragen ist (Steierkeit), denn so lange sind immer Steinbrüche möglich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Dieser Nachsatz rührt nicht von mir her. Dies möchte ich dem Herrn Abgeordneten Kaesen bemerken.

Landtags-Marschall: Wenn Sie die Schlußworte nicht haben wollen, so will ich sie in Ihrem Antrage durchstreichen. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß der Antrag Hoffmann auch gefallen ist, wenn der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen ist. (Zustimmung.)

Der Antrag ist ja zur Verhandlung gekommen, er steht auch im stenographischen Bericht, ich glaube, daß wird dem Herrn Antragsteller event. genügen müssen, ich kann es nicht anders machen; Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung gehen immer vor. Ich stelle also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit allen gegen drei Stimmen angenommen; damit sind die beiden anderen Anträge erledigt.

Meine Herren! Wir setzen nun unsere Verhandlungen über die Kreis- und Provinzialordnung als letzten Punkt unserer Tagesordnung fort. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Adams, den Vortrag wieder zu übernehmen, nachdem unterdessen gedruckte Exemplare der vom Ausschusse gemachten Vorschläge den Herren Abgeordneten vorgelegt worden sind.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Wie ich heute Vormittag die Ehre hatte Ihnen auszuführen, war der I. Ausschuss in seiner Majorität der Ansicht, daß, wenn der hohe Landtag aufgefordert wird, sich gutachtlich über Vorlagen zu äußern, dazu auch gehöre, daß er dasjenige ausspreche, was er im Allgemeinen in Bezug auf die Gesetze zu sagen gedenkt und nicht nur dasjenige, was er in Bezug auf die einzelnen Paragraphen wünscht. Der Ausschuss war daher der Ansicht, daß die allgemeinen Meinungsäußerungen, wie sie in den Verhandlungen hier stattgefunden und als Ansicht der Majorität sich ergeben haben, oder ergeben werden, in einer Resolution oder in der Adresse, mit welcher das Gutachten an Se. Majestät zurückgehen wird, niedergelegt werden. Die Sätze der Resolution sind in dem I. Ausschuss nicht nur alle zusammen verlesen worden, sondern es sind dort auch die einzelnen Sätze jeder für sich vorgetragen und zur Diskussion gestellt worden, um etwaige Anträge gegen dieselben zu hören. Die Sätze sind heute auch hier verlesen worden, Sie haben sie zwischenzeitlich auch autographirt vorgelegt erhalten. Ich werde nun wohl richtig verfahren und Ihrem Wunsche entsprechen, wenn ich nochmal jeden einzelnen Satz, wie er vorgeschlagen ist, für sich verlese, so daß sich an jeden einzelnen Satz eine Diskussion über denselben anschließen kann. Der erste Satz lautet, wie folgt:

„Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht, derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre“.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne die Diskussion. Zunächst hat Herr von Gynern das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Ich bedauere, daß ich Ihre Geduld noch für einige Zeit in Anspruch nehmen muß, ich werde mich aber bemühen, mich so kurz als möglich zu fassen. Der Herr Referent hat ganz richtig gesagt, daß der Provinzial-Landtag, wenn er ein Gesetz durchberathe oder ein Gesetz durchberathen wolle, auch Stellung nehmen könne zu dem allgemeinen Inhalt desselben. Aus den Debatten, so meinte er weiter, habe sich ergeben, daß der Provinzial-Landtag im Allgemeinen zu der Grundanschauung dieses Gesetzes so stehe, wie es die Resolutionen zum Ausdruck brächten. Meine Herren, das bestreite ich ganz entschieden. Ich habe in dem Ausschuß bestritten und bestreite hier im Plenum, daß diese Resolutionen die Grundanschauung des Landtages über das Gesetz wiedergeben. Meine Herren! Zu einem Urtheil darüber kann man doch nur auf die Generaldebatte zurückgreifen. In dieser hat der Herr Landes-Direktor Klein als Referent uns vorgeführt, daß wir zwei Wege hätten, um uns im Allgemeinen über dieses Gesetz auszusprechen: wir könnten, wenn die Majorität das wolle, denselben Weg gehen, wie die Westfälischen Stände und allgemeine neue Grundsätze aufstellen und diese als Grundlage einer neuen Kreis- und Provinzialordnung den gesetzgebenden Faktoren empfehlen, oder wir könnten unsere zustimmenden oder abweichenden Meinungen in einer Resolution niederlegen und dann auf Grund dieser festen Meinungsäußerung, die Berathung über jeden einzelnen Paragraphen vornehmen und Abänderungen daran treffen. Nun, meine Herren, wir haben den Beschluß, solche Resolutionen zu stellen, nicht gefaßt, wir sind, ohne irgendwelche Proteste, in die Einzelberathung des Gesetzentwurfes eingetreten. In der Generaldebatte haben überhaupt nur 4 Redner gesprochen, Herr von Solemacher, Herr Freiherr Felix von Loß, meine Wenigkeit und Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels. Alle die Aeußerungen, die von diesen Seiten gefallen sind, von Seiten des Herrn von Solemacher, des Herrn Freiherrn Felix von Loß und von meiner Seite, sind in keiner Weise für den Landtag verpflichtend, das sind Aeußerungen einzelner Mitglieder des Landtages, es hat keine Abstimmung über irgend welche Aeußerungen, welche wir gemacht haben, über die Meinungen, die wir ausgesprochen haben, stattgefunden. Es haben sich auch die sämmtlichen Redner so warm befürwortend für die ganze Vorlage und ihren Inhalt ausgesprochen, daß mir diese vorliegenden Resolutionen als Ausdruck der Majorität des Landtages absolut unverständlich sind. Herr von Solemacher hat in der einleitenden Debatte heute Morgen gesagt, daß ich im Ausschuß mit allen Mitteln gegen diese Resolutionen angekämpft hätte. Ich habe gar kein anderes Mittel angewendet, als mein Erstaunen über den gestellten Antrag ausgedrückt, sodann habe ich gegen den Inhalt desselben gesprochen. Rufe ich mir, meine Herren, den Gang zurück, den die Generaldebatte nahm, so hat darin der Herr Fürst zu Wied in der Einleitung zu derselben zunächst geäußert, daß wir versuchen sollten, für die Eigenthümlichkeit unserer Provinz die bestmögliche Form in der neuen Kreis- und Provinzialordnung, wie sie uns vorliege, zu finden. Auf diesen Boden haben wir uns dann allesammt gestellt, der Herr Referent, Landes-Direktor Klein, hat sogar ein Wort eines Regierungspräsidenten aus dem Abgeordnetenhanse angeführt, der die Kreis- und Provinzialordnung auf das allerlebhaftigste mit den Worten empfohlen habe, sie wären für die Regierten jedenfalls eine höchst angenehme und zweckmäßige Neu Einrichtung. Herr von Solemacher hat sodann allerdings vom Abreißen des Gebäudes gesprochen, hat sich aber hinterher vollständig unter den Schutz des neuen Gebäudes gestellt und hat späterhin, wie ich gleich nachweisen werde, sogar dargelegt, daß die Vorlage eigentlich

nichts Neues sei, sondern auf dem Alten sich aufbaue. Herr Freiherr Felix von Voë hat sich am ausführlichsten ausgesprochen. Er hat gesagt: er habe seinerseits von jeher das Bedürfnis zu einer Reform sowohl in Betreff der Kreise und ihrer Vertretung, sowie der Provinzialvertretung und ihrer Angelegenheiten anerkannt, wir hätten zwar noch besser ein bißchen mehr an das Alte anschließen können, als es in den Vorlagen geschehen sei, aber er wolle die Sache in keiner Weise tragisch nehmen, er anerkenne, daß mit diesen beiden Vorlagen ein sehr großer Fortschritt in der Weiterentwicklung der Selbstverwaltung der Provinz geschehen sei. Nun erinnern Sie sich, meine Herren, wie vergnügt nach allen diesen Äußerungen der Herr Regierungskommissar von Bitter aufstand und sagte, er hätte wirklich ein solches Entgegenkommen nicht erwartet, er freue sich, daß die Vertretung der Provinz in dieser freundlichen Weise der ganzen Vorlage entgegenkomme. Der Herr Fürst zu Solms endlich hat nur spezielle Wünsche in Bezug auf die Stellung der Standesherrn, nicht gegen den übrigen Inhalt der Vorlagen ausgesprochen. Nun vergleichen Sie, meine Herren, mit diesem Gang der Debatte das, was in den Resolutionen steht. Es heißt zunächst: „Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht“ — das erkennen wir an — „derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin, die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre.“ Meine Herren! Wo hat das der Provinzial-Landtag ausgesprochen? Es ist gar kein Beschluß darüber gefaßt worden. Wenn wir so etwas aussprechen oder in der Generaldebatte ausgesprochen hätten, wären wir auch verpflichtet, Sr. Majestät unter bestimmten Gegenvorschlägen mitzutheilen, wie wir auf Grund der alten Ordnung die neue Ordnung aufgebaut sehen wollten. Nachträglich, nachdem man sich auf den Boden der neuen Vorlage und ihrer Ordnung gestellt hat, sie zu verwerfen, ohne die Mittel und Wege anzugeben, wie es besser zu machen wäre, meine Herren, das geht nicht. Dann heißt es: der Provinzial-Landtag ist ferner der Ansicht, daß im Falle die Organisation, sowie die Verwaltung der Kreise und der Provinz aber vollständig neu geregelt werden sollten, alsdann der Aufbau von unten mit der Landgemeinde-Ordnung beginnen und sich enger an die bestehenden bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz hätte anschließen können.“

Meine Herren! In den ganzen Debatten ist von der Landgemeindeordnung und von der Nothwendigkeit einer neuen Landgemeindeordnung nur ganz geschwäteweise einmal die Rede gewesen. Sobald wir eine Resolution mit dieser Forderung an Se. Majestät bringen, haben wir wiederum die Pflicht, zu sagen: so und so muß zunächst die Landgemeindeordnung verbessert werden, aber Kritik zu üben und zu sagen: das ganze Gesetz entbehrt des Fundamentes, das zu sagen, das geht nachträglich auch nicht mehr. Dann heißt es: „daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt“. Meine Herren! Das ist genau das Gegentheil von dem, was bisher geäußert worden ist. Herr von Solemacher beispielsweise hat von den Interessengruppen für die Wahl zu den Kreistagen in der Generaldebatte sich wie folgt geäußert: „was sind diese Interessengruppen eigentlich? genau daselbe wie die Stände, also etwas Neues hat man eigentlich nicht gemacht“. Was Herr von Solemacher in Bezug auf die Zusammensetzung der Kreistage gesagt hat, ist die einzige Äußerung, die

kritisirend gefallen ist, und nun sollen wir Sr. Majestät sagen, daß insbesondere die Zusammenfassung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt!" Dann hat Herr von Solemacher fortsetzend allerdings gesagt, es hätte diese Interessengruppenvertretung auch in Bezug auf die Vertretung im Provinzial-Landtage durchgeführt werden müssen. Der zweite Satz, der jetzt folgt: „auch die Wahlen zum Provinzial-Landtag hätten direkt von den Interessengruppen in bestimmten Wahlverbänden, anstatt von dem Kreistage geschehen müssen“, stimmt also mit dieser letzten Aeußerung des Herrn von Solemacher, stimmt aber absolut nicht mit irgend einem Beschlusse oder mit irgend einer Meinungsäußerung des Provinzial-Landtages. Meine Herren! Wie können wir, nachdem wir die ganze Provinzialordnung durchberathen und, uns auf den Boden derselben stellend, die Kreistage als Wahlkörper für die Provinzialvertretung genehmigt oder befürwortet haben, hinterher Sr. Majestät sagen: die ganze Vorlage beruht auf einer falschen Grundlage? Genug, diese ganzen Resolutionen enthalten nichts anderes als Wünsche, die von einzelnen Mitgliedern, namentlich der Ritterschaft, ausgesprochen worden sind, die aber in keiner Weise vom Provinzial-Landtage als sein Ausdruck acceptirt worden sind. Ich glaube nicht, daß wir nachträglich durch eine Abstimmung derartige allgemeine Sätze hier hineinbringen können. Ich selbst sagte, daß ich mit Freuden auf dem Boden dieser neuen Kreis- und Provinzialordnung stände, daß ich gar keinen weiteren Anschluß an das Alte hätte haben wollen, daß ich vollständig damit zufrieden sei, und ich glaube, die Herren aus den Städten und den Landgemeinden sind genau derselben Ansicht. Wir wollen keine Ständevertretung mehr und freuen uns, daß wir in dieser Weise eine Interessenvertretung in den Kreistagen und in Folge dessen auch im Provinzial-Landtage bekommen. Es ist nicht die Wiedergabe meiner Ansicht, und nicht die Wiedergabe der Ansicht eines großen Theiles der Versammlung, wenn wir in der Eingabe an Se. Majestät unsere Unterschrift unter diese Resolutionen setzen sollen. Ich kann mir die Empfindung derjenigen Herren ganz gut vorstellen, die ihre Stellung verlieren, die sie kraft ihrer Geburt oder ihres Besitzes jetzt inne haben, ich will mit ihnen klagen, wenn sie darin Trost finden sollten, aber dafür stimmen werde ich nicht, daß sie diese Stellung beibehalten; und die Herren von den Landgemeinden werden wahrscheinlich auch nicht die bisherige Vertretung für richtiger halten, als diejenige nach der neuen Kreis- und Provinzialordnung. Viele Herren aus der Ritterschaft haben gesagt: wir kommen nicht wieder, denn von den Bauern werden wir nicht gewählt. (Widerspruch.)

Ich sage, meine Herren, es ist dies geäußert worden. — So steht die Sache und wenn sie so steht, dann können wir nicht als Meinung des Provinzial-Landtages aussprechen, daß die ganze Grundlage der Kreis- und Provinzialordnung eine solche sei, die wir nicht wünschen. Will der Landtag denn wirklich, um noch eins hervorzuheben, aussprechen, daß wir für die Virilstimmen der Standesherrn eintreten, wie in dem letzten Absatz der Resolution ausgesprochen wird?

Wir haben nichts dagegen gehabt, als Se. Durchlaucht, der Fürst zu Wied, den Wunsch ausgesprochen haben, daß die Regierung mit den standesherrlichen Familien bei Aufhebung von deren Vorrechte sich wohl vorher in ein Einvernehmen hätte setzen können — das würde ich auch für richtig gefunden haben, ich finde auch die Form nicht hübsch — aber, daß der Provinzial-Landtag als seine Meinungsäußerung, als seinen Wunsch, das Virilstimmrecht der Standesherrn für den Provinzial-Landtag beizubehalten beschlossen hätte, davon weiß ich nichts. Deshalb wiederhole ich, ich kann diesen Resolutionen nicht zustimmen, sie sind nicht die Meinung des Landtages. Es mögen in diesen Resolutionen die Meinungen niedergelegt sein, die von einem Theile

des Landtages, möglicher Weise von der Majorität des Landtages getheilt werden, aber das wünsche ich in der Adresse an Se. Majestät alsdann bei event. Annahme der Resolution ausgesprochen zu haben, mit welchem Stimmenverhältniß die Annahme erfolgt ist. Einfach zu sagen, „der Landtag“, das geht nicht. Die Definition, die der Herr Referent im Ausschusse gegeben hat, daß, wenn man sage „der Landtag“, so drücke das nur die Majorität des Landtages aus, die erscheint mir nicht anwendbar in einer Adresse an Se. Majestät. Die Adresse an Se. Majestät wird von uns Allen unterschrieben, und damit verbürgen wir uns mit unserer Namensunterschrift für den Inhalt desjenigen, was wir unterschrieben haben. Wenn diese Resolutionen oder ein Theil dieser Resolutionen, die ich nach den Beschlüssen und nach der bisherigen Meinung des Provinzial-Landtages nicht für richtig halte, in einer Adresse niedergelegt werden, so würde ich deshalb für meinen Theil nicht in der Lage sein, diese Adresse anders, als mit den von mir gemachten Reserven zu unterschreiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Auf das Materielle der einzelnen Punkte gehe ich nicht ein. Ich wollte hier nur über die Form sprechen, in der wir vorgehen, und ob diese die richtige ist. Meines Erachtens ist die Form in dieser Weise vollständig richtig. Wie ich bereits vorhin gesagt habe, haben wir eine gutachtliche Aeußerung über das ganze Gesetz abzugeben. Es kommt also nicht nur darauf an, daß wir uns über die einzelnen Paragraphen aussprechen, sondern es steht dem Provinzial-Landtag unzweifelhaft zu und gehört zu seiner Aufgabe, sich auch über das Gesetz im Allgemeinen auszusprechen. Es wird nun in der Weise verfahren, daß diejenigen allgemeinen Prinzipien, welche durch Majoritätsbeschluß als die des Landtages festgestellt werden, in der Adresse oder in Resolutionen, was das hohe Haus belieben wird, als der Ausdruck des Hauses ausgesprochen werden. Ueber die Prinzipien hat freilich bei der Generaldiskussion keine Abstimmung stattgefunden. Es werden hierbei Prinzipien von dem einen in der Weise, von dem anderen in einer anderen Weise ausgesprochen, wieder andere sind der Meinung, daß die Prinzipien, die von den Rednern ausgesprochen sind, in abgeschwächter Form vielleicht die ihrigen sind; aber über alles das wird nicht abgestimmt, das kommt aber jetzt zur Feststellung. Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß diese Prinzipien, wie sie hier formulirt sind, diejenigen seien, welche die der Majorität sind. Ob das der Fall ist, wird sich bei der Abstimmung über die einzelnen Punkte entscheiden. Wenn das nicht geschieht, dann müßten diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diejenigen Prinzipien hegen, welche hier niedergelegt sind, sich veranlaßt sehen, überhaupt gegen das ganze Gesetz zu stimmen und zu sagen: wir wollen das ganze Gesetz nicht. In einer etwas veränderten Art geschieht dieses hierdurch. Wenn aber die Majorität diesen Beschlüssen zustimmt, so sagt dieselbe: „Das ganze Gesetz hätte ich eigentlich lieber anders gewollt, ich gehe gleichwohl dazu über, es im Einzelnen zu prüfen, ich verwerfe dasselbe nicht im Ganzen durch meine Abstimmung, ich bemerke aber, daß ich es jedenfalls für zweckmäßiger halte, wenn die und die Abänderungen vorgenommen werden.“ Daß man diesen allgemeinen Gedanken, daß man es lieber anders gewünscht hätte, bei der gutachtlichen Aeußerung unterdrücken müsse und nicht aussprechen dürfe, halte ich für unrichtig. Aber auch das, was von dem Herrn Abgeordneten von Synern gesagt worden ist, es müßten hier in dem, was Sr. Majestät gegenüber ausgesprochen wird, die beiderseitigen Meinungen, die hier geäußert worden, ausgesprochen werden, ist nicht richtig. Der Landtag spricht als seine Aeußerung das aus, was die Majorität beschließt; dieses, und nur dieses, wird niedergelegt. Es handelt sich hier nicht von einem Bericht, den man dem Könige einreicht, worin man sagt: Der hat dieses gemeint und

der jenes, sondern es handelt sich von einem Gutachten einer Körperschaft und dieses wird festgestellt nach dem Votum der Majorität. Was endlich die Frage der Unterschrift anbetrifft, so ist das Niemanden benommen, wenn er mit dem Inhalt dessen, was in der Adresse gesagt ist, persönlich nicht übereinstimmt, sie persönlich nicht zu unterschreiben. Es kann demnach dasjenige, was die Majorität des Provinzial-Landtages im Allgemeinen zu dem Gesetze sagt, nicht anders zum Ausdruck gebracht und die gutachtliche Aeußerung über das Ganze, welche man seitens der Staatsregierung von uns haben will, nicht anders ertheilt werden, als in der Art, wie es hier geschieht, daß nämlich die Sätze, welche in der Adresse ausgesprochen werden sollen, Ihnen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich stimme ganz mit der Ansicht des Herrn von Gynern überein. Man soll nicht neuen Wein in alte Schläuche gießen, und ich halte es für einen großen Vorzug, daß das, was uns vorgelegt worden ist, nicht eine Novelle, sondern ein vollständiges Gesetz geworden ist. Das Gesetz ist aber nicht gemacht für die Rheinprovinz allein, sondern ist erlassen für den ganzen preußischen Staat, und nur unsere eigenthümlichen Verhältnisse sollen jetzt Berücksichtigung finden. Wir haben das Gesetz im großen und ganzen in der Generaldebatte begutachtet, wir haben die einzelnen Paragraphen sorgfältig überlegt, amendirt, das Ganze liegt jetzt vor uns. Nun, meine Herren, frage ich, wozu nachher die Auseinandersetzungen über einzelne Ansichten, die nicht mit dem vorhergehenden übereinstimmen? Nach meinem Dafürhalten klingt das mir beinahe wie der Schwanengesang der Standschaft, daß man hier nachträglich Erörterungen über alte Zustände so aufbauscht, worüber die Geschichte längst zur Tagesordnung übergegangen ist! Ich glaube, der Stände-schaft haben wir keine Thräne nachzuweinen: „Schwamm drüber“ wie Herr Kaesen gesagt. Ich glaube, es liegt in unserem Interesse diesen Nachtrag abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brockhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brockhoff: Meine Herren! Als Vertreter der Städte kann ich mich auch nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Gynern anschließen. Ich für meine Person kann diese Resolution auch nicht unterschreiben. Wir stehen dieser Resolution mit einem Gefühle gegenüber, als sollten wir etwas ausdrücken, was wir nicht fühlen. Wir Vertreter der Städte fühlen vielmehr im Augenblicke eine aufrichtige Freude darüber, daß dieses Gesetz zu Stande kommen soll, wir freuen uns darüber, daß der Einfluß der Städte, der bis dato so gering war, sich bedeutend bessern, und daß derselbe auf die Verwaltung ein größerer werden soll. Ich kann mich in diesem Augenblicke nicht entschließen, eine solche Resolution zu unterzeichnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich werde nicht auf Privatgespräche, die während dieser Zeit bei der Debatte gepflogen worden sind, eingehen, wie dieses der Herr Abgeordnete von Gynern gethan hat, sondern darauf, was in den verschiedenen Sitzungen hier verhandelt worden ist.

Da Herr von Gynern die Landgemeinden provoziert hat, so möchte ich als Vertreter der Landgemeinden ein Wort darüber sagen. Die Landgemeinden verlieren entschieden durch das neue Gesetz, wenn man die Kreisordnung an sich betrachtet; es hatten bekanntlich die Landgemeinden für jede Bürgermeisterei einen eigenen Vertreter auf dem Kreistage, die Zahl derselben, die sie in Summa auf dem Kreistage hatten, wird nun aber in fast allen Kreisen der Rhein-

provinz ganz erheblich geringer werden, selbst bei der Ziffer 25 000, die wir jetzt angenommen haben. Ich begreife sehr wohl, was der Herr Abgeordnete Brockhoff sagt, daß die Städte dafür sind: er hat den Gedanken der Herren aus den Städten klar ausgesprochen, sie bekommen größeren Einfluß. Von diesem Standpunkte aus begreife ich vollkommen, daß die Herren gegen die Resolutionen stimmen; ich habe das auch von dem Herrn Abgeordneten von Cynern und einigen anderen Herren gar nicht anders erwartet. Meine Herren, daß Herr von Cynern dagegen stimmen wird, und daß er von seinem Standpunkte aus Gründe hat, dagegen zu stimmen, bestreite ich gar nicht. Er hat gesagt, wir hätten etwas derartiges gar nicht beschlossen. Das haben wir auch nicht gethan, wir sollen eben jetzt beschließen, aber das, was wir jetzt beschließen sollen, was Ihnen vorgeschlagen wird und was in dieser Resolution niedergelegt ist, sind die Gedanken, die vorwiegend in dem Verwaltungsrathe, in dem Ausschusse, in der Plenar-Commission und im Plenum zum Ausdruck gekommen sind. Darüber, glaube ich, kann kein Zweifel bestehen. Ich will nicht für die anderen Herren reden, der Herr Abgeordnete von Cynern hat aber auch auf meine Rede exemplifizirt. Ich finde meine Gedanken, die ich ausgesprochen habe, hier in dieser Resolution wiedergegeben; ich habe sie nicht veranlaßt, ich bin ganz unschuldig daran, aber ich finde meine Gedanken wieder. Es ist durchgehends gesagt und anerkannt worden, wie es in alinea 1 heißt, daß wir den jetzigen Zustand den Verhältnissen nicht mehr angepaßt erachten, aber ich habe auch das ausdrücklich ausgesprochen und habe es viel deutlicher gesagt, als es der Herr von Cynern wiedergegeben hat, daß an das Bestehende hätte angeknüpft werden sollen, ich habe sogar gesagt, daß es kein staatsmännischer Gedanke sei, in so schablonenmäßiger Weise vorzugehen, wie hier vorgegangen worden ist; ich habe darauf hingewiesen, daß diese Eigenthümlichkeit unserer Gesetzgebung der Grund sei, daß alle Paar Jahre geändert werden müsse, daß dies der Grund unserer leider nicht berühmten Novellengesetzgebung sei. Dies ist ausdrücklich zum Ausdruck gekommen; es ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß wir lieber gehabt hätten, wie es nachher in alinea 3 heißt, daß an die bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz angeknüpft worden wäre. Das ist von der Mehrzahl der Redner ausgesprochen worden, nicht aber von Herrn von Cynern, das gebe ich zu, und es war zu erwarten, daß sich der Herr Abgeordnete von Cynern auch heute gegen die Resolution aussprechen würde, und daß er Bedenken hat, seinen Namen darunter zu setzen, das bezweifle ich gar nicht. Aber in dem Sinne wie ich jetzt spreche, ist auch vorwiegend im Ausschusse gesprochen worden. Im Ausschusse ist der Gedanke der richtigen und consequenten Interessenvertretung zunächst von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny angeregt und dann von verschiedenen Seiten unterstützt worden. Also finden Sie hier gar nichts anderes, als den Ausdruck derjenigen Gedanken, die überwiegend in allen unseren Verhandlungen zum Ausdruck gekommen sind. Wenn Herr von Cynern dem nicht zustimmen kann, so verstehe ich das vollkommen; wenn er seine Unterschrift nicht geben will, so mag das auch richtig sein, aber wie in allen Körperschaften, so ist auch hier der Ausspruch der Majorität der Ausspruch der Körperschaft. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Cynern würde namentlich unter der jetzigen Constellation im Abgeordnetenhaufe vollständig das Prinzip vertreten, daß die Beschlüsse der Majorität des Abgeordnetenhauses die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind. Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo das nicht mehr der Fall sein wird, aber augenblicklich ist es so, und ist es bisher überall so gewesen und wenn wir hier an Seine Majestät den Kaiser und König der Meinung des Provinzial-Landtages Ausdruck zu geben haben, so ist das der Ausdruck der Meinung der Majorität und nichts anderes. Deshalb muß ich entschieden gegen die formelle Bekämpfung der Resolutionen protestiren.

Herr von Eynern sagt immer: wir haben das nicht beschlossen; beschlossen sollte nichts werden. Nun ja, wir stehen eben erst heute vor der definitiven Beschlußfassung, und wenn die Majorität die Resolutionen beschließt, so muß dieser Beschluß als Ausdruck des Provinzial-Landtages in die Adresse hineinkommen.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern hat auch mich genannt, ich fühle mich deshalb veranlaßt, einige Worte zu sagen. Herr von Eynern sagt, ich hätte in der ersten Rede, die ich zur Einleitung über die Kreisordnung gehalten habe, darauf hingewiesen, wir möchten mit frischem Muth an die Arbeit gehen, uns ganz auf den praktischen Boden stellen und von diesem aus die vorgelegte Kreis- und Provinzialordnung prüfen. Ich habe darauf hingewiesen, daß hier nicht der Platz sei, ein elegisches Lied über die Vergangenheit zu singen, aber, meine Herren, ich habe keineswegs gesagt, daß es nicht Aufgabe des Landtages sei, nachdem er mit dem Vertreter des Ministeriums in reiflicher Ueberlegung das möglichst Gute zu finden gesucht hat, seinen prinzipiellen Standpunkt zu den uns vom Ministerium vorgelegten Gesetzesvorlagen zu wahren und in ganz bestimmten Resolutionen für alle Zeit festzulegen. Ich glaube, meine Herren, daß dies eine der hervorragendsten Aufgaben des Landtages ist. Wir haben die erste Aufgabe gelöst, treten wir nun an die zweite heran; gehen wir ebenso gern an die Arbeit, die der I. Ausschuß durch die Vorlage der Resolution eingeleitet hat, indem wir in diesen Resolutionen das Prinzip feststellen. In diesen Resolutionen ist ein grundlegender Gedanke zum Ausdruck gekommen; es ist die Frage, ob die Kreis- und Provinzialordnung in richtiger Weise auf das Bestehende aufgebaut ist. Meine Herren! Ich glaube hier sagen zu müssen, daß ich auch an anderer Stelle berufen gewesen bin, über diese Sache zu sprechen, und da habe ich als Begründung des Cardinalfehlers dieser Vorlage hingestellt, daß man ein Haus nicht vom Dach aus nach dem Keller hin baue, sondern daß man mit dem Keller anfangen müsse; man müsse zuerst das Fundament bauen; zuerst eine Landgemeinde-Ordnung schaffen, auf der Landgemeinde-Ordnung baue sich die Kreis- und Provinzial-Ordnung auf. Sie sehen, meine Herren, wenn Sie die Motive zu den §§. 24 bis 27 unserer Kreisordnung durchlesen, so recht eigentlich, wie sehr selbst mit den Veränderungen, die wir vorgenommen haben, danach gestrebt wird, etwas ineinander zu fügen, was eigentlich nicht zusammengehört, eine auf bürokratische Polizeiverwaltung gegründete Gemeindeordnung zusammenzuschweißen mit der Selbstverwaltung in der Kreisordnung. Meine Herren! Dieser grundlegende Gedanke ist in dem Vortrage des Herrn Landes-Direktors zum Ausdruck gekommen, er ist von ihm expressis verbis Namens des Verwaltungsrathes hier ausgesprochen worden. Ich habe damals, um wieder zur Geschäftsordnung zurückzukommen, gesagt, daß wir von dieser allgemeinen Debatte absehen wollten, um mit dem Vertreter des Ministeriums hier und im Ausschuß die möglichst beste Form für die uns nun einmal vorgelegten Gesetzesvorlagen zu finden, ich habe damit aber keineswegs ausgeschlossen, daß wir auf diese grundlegenden Gedanken zum Schluß zurückkehren. Ich glaube auch, dem in den ersten Worten, die ich über die Kreis- und Provinzialordnung in unserer ersten Sitzung gesprochen habe, Ausdruck gegeben zu haben, indem ich an die nivellirende Macht der Welle erinnerte, die jetzt an unsere Gestade schlägt und vieles wegzuwischen drohte, was wegzuwischen ich nicht für nothwendig erachtete.

Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier einige Worte von dem Stuhl des Vorsitzenden aus gesprochen habe, aber Herr von Eynern hatte mich direkt in die Debatte hineingezogen, indem er sagte, ich wäre auch mit seiner Ansicht einverstanden. Meine Herren! ich bin mit ihm nur darin einverstanden gewesen, das möglichst Gute aus dem nun einmal uns vom Ministerium Vorgelegten herauszubilden, aber daß ich mit den Grundprinzipien nicht einver-

standen bin, das mußte ich auf diese Interpellation des Herrn von Eynern hier rund und ehrlich bekennen. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Malheur, daß alle Hülfsstruppen, die er angerufen hat, ihn nacheinander im Stich lassen. Ich condolire ihm deshalb aufrichtig. Auch von meiner Seite ist, wie von denjenigen Seiten, die eben schon über die Sache gesprochen haben, im Ausschuß — in der Plenarcommission habe ich nicht gesprochen — darauf hingewiesen worden, daß wir blos unsere Hand zur Berathung dieses Gesetzeswurfes bieten, weil wir vor einem unabänderlichen fait accompli, vor einem Verhängniß stehen, welches nicht abzuändern ist, und weil wir, was über uns kommt, in einer für die Verhältnisse der Provinz möglichst günstigen Weise gestalten wollen. Wir waren — ich glaube wenigstens, ich kann es von mir behaupten — nicht selbstfüchtig genug, die Interessen des zweiten Standes in dieser Sache hervorzukehren. Herr von Eynern stellt es so dar, als wenn wir hauptsächlich aus dem Grunde prinzipieller Gegner der Vorlage wären, weil uns erhebliche Nachtheile aus derselben erwüchsen. Meine Herren! Das ist ja menschlich gedacht, aber sachlich und interesselos, wie die Vertreter hier im Hause sein sollten, scheint es mir doch nicht zu sein, und ich nehme für mich in Anspruch — wie ich es auch im Ausschuß gethan — daß ich durchaus interesselos in die Berathung getreten bin, und in keiner Weise dieses Moment gelten lassen kann. Wir haben alle, glaube ich — ich rede hier von den conservativen Elementen, die sich im Hause befinden — es mit Zustimmung und einer gewissen Genugthuung begrüßt, daß durch das Zustandekommen der Kreis- und Provinzialordnung die Einführung der Verwaltungsgesetze vom Jahre 1883 ermöglicht wird, die die Selbstverwaltung an Stelle des bisherigen büreaukratischen Regiments, welches wir bisher in unserer Rheinprovinz hatten, zur Thatsache machen soll. Wir haben diese Einführung der Verwaltungsgesetze, die den Schwerpunkt in der ganzen Frage bildet, mit Freuden begrüßt, wir haben aber entschieden bedauert und gemißbilligt, daß diese Selbstverwaltung in dem uns vorliegenden Entwurf der Kreis- und Provinzialordnung nicht in der Consequenz zum Ausdruck gebracht wird, wie wir es für die Interessen unserer Provinz wünschen müssen. Deshalb haben wir den Standpunkt festgehalten — (Stimmen: Welche „wir“?) Herren, die vor mir gesprochen haben, Herr Freiherr von Löe und Se. Durchlaucht Fürst zu Wied; ich habe damit die conservativen Elemente dieses Hauses gemeint, wozu ich Herrn von Eynern allerdings nicht rechnen kann. Meine Herren! Deshalb sind wir an die Verbesserung der bestehenden Verhältnisse herangetreten, denn es ist ja von uns, auch speciell von mir, anerkannt worden, daß die verfassungsmäßigen Zustände, wie sie jetzt existiren, mit der Entwicklung der Verhältnisse sich nicht mehr überall im Einklange befinden; es ist ja ausdrücklich anerkannt worden, daß die mangelnde Vertretung der Großindustrie in den verschiedenen Körperschaften eine passende Aenderung erfahren könnte. Deshalb sind wir nicht nur an die Besserung des Alten, sondern auch an die Besserung des Neuen herangetreten, wir sind an diese Aufgabe herangetreten, weil wir hierzu von Sr. Majestät den Auftrag bekommen haben. Meine Herren! Gerade so gut, wie wir im einzelnen die Sache zu prüfen haben, sind wir nach meiner Ansicht auch verpflichtet, unser Urtheil im Allgemeinen über den Standpunkt, den wir der ganzen Vorlage gegenüber einnehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, und dies, meine Herren, soll durch die vorliegenden Resolutionen geschehen. Ich würde wiederholen, wenn ich dies weiter ausführen wollte; es ist schon wiederholt gesagt worden. Deshalb ist es durchaus nothwendig, nicht nur richtig, daß, wenn die Anschauungen, die in den Resolutionen enthalten sind, von der Majorität des Landtages getheilt werden, sie in der Adresse voll und ganz zum Ausdruck gebracht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich schließe mich voll und ganz dem an, was Herr Freiherr von Loë, Se. Durchlaucht Fürst zu Wied und Herr Graf von Hoensbroech gesagt haben. Wenn, als Graf Hoensbroech „wir“ sagte, gerufen wurde, wer darunter zu verstehen wäre, so erkläre ich ausdrücklich, daß ich mich vollständig zu dem „wir“ gerechnet habe. Herr Freiherr Felix von Loë mag es nicht ungnädig nehmen, er hat ausdrücklich gesagt, daß er nur für sich gesprochen, aber ich hoffe, er wird mir gütigst erlauben, daß ich sage, es hat mir ganz aus der Seele gesprochen, und das ich Wort für Wort mich seinen Ausführungen anschließe. Ich bin im Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten von Cynern nicht im Saale gewesen, eine unabweisbare Nothwendigkeit hat mich einen Moment hinausgeführt, als ich hereinkam, hörte ich gerade, wie Herr von Cynern meinen Namen mehrfach nannte; ich weiß nicht, ob ich Alles, was er über mich gesagt hat, oder nur einen Theil gehört habe, aber jedenfalls hat er nach dem, was ich gehört habe, aus meinen Worten, die ich in der Einleitungsdebatte vor 8 Tagen sprach, einige Sätze aus dem Zusammenhang heraus vorgetragen und mir daraus nachweisen wollen, daß ich inconsequent wäre. Meine Herren! Das muß ich ganz entschieden ablehnen; inconsequent bin ich nie gewesen. Ich habe gesagt, daß, wenn man an das Bestehende sich angelehnt und wenn man zu dem bestehenden Großgrundbesitz alle diejenigen, welche einen gewissen Grundsteueratz zahlen, hinzugefügt hätte, kein großer Unterschied gegen das entstanden sein würde, was jetzt für die Kreisvertretung geboten wird, daß es aber vollständig dasselbe wäre, habe ich nie gesagt, denn die Hinzufügung der Herren aus der Klasse A I — darauf bezieht sich der entsprechende Passus, gegen den Herr von Cynern polemisiert hat — ist es gerade, die mir so unsympathisch ist, und dagegen habe ich gesprochen. Im Ausschuß ist die Sache noch viel energischer zur Sprache gekommen, Herr von Grand-Ny hat geradezu gesagt, die Klasse A I hätte nicht den ihr gebührenden Einfluß, sie hätte eine Interessengruppe für sich allein bilden müssen. Das, was Herr von Grand-Ny im Ausschuß gesagt hat, und was ich in der Plenar-Commissionsitzung gesagt habe, ist in dem Satze der Resolution niedergelegt, daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt, d. h., man hätte außer den drei Gruppen noch eine vierte haben müssen. Ich glaube daher, daß ich den Vorwurf der Inconsequenz zurückweisen kann. (Abgeordneter von Cynern: Ist gar nicht gemacht worden.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Es ist mir gar kein Zweifel, daß das Haus sich in keiner Weise verschränkt hat, Resolutionen noch zu fassen, in denen es sein Bedauern ausdrückt, daß die Sache überhaupt nicht beim Alten bleibe oder daß man sich nicht mehr an das Bestehende angelehnt habe, oder aber, daß man nicht in der Weise vorgegangen sei, wie es hier in den Resolutionen niedergelegt ist. Ich bin zwar auch einigermaßen überrascht worden, daß noch Resolutionen gekommen sind; ich dachte, die Herren hätten sich der unabweisbaren Nothwendigkeit gefügt. Daß ich gegen diese Resolutionen stimmen werde, werden Sie wohl annehmen; ich stehe in dieser Hinsicht auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten von Cynern. Falls die Resolution beschlossen wird, so möchte ich Sie bitten, da die Sache ja doch in Form einer Adresse an Se. Majestät gelangt, fortwährend zu sagen: der Landtag in seiner Majorität. Dann würden wir in der Lage sein, diese Adresse zu unterschreiben. Die Abstimmung wird Sr. Majestät nicht unterbreitet, es könnte, wenn gesagt wird, „der Landtag“, den Anschein haben, als ob der Landtag einstimmig so beschlossen hätte.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung möchte ich erwidern, daß in den Antwortadressen auf die Propositionen, die Se. Majestät uns nach dem Propositionsdekret zukommen läßt, das Stimmenverhältniß stets in Zahlen aufgeführt wird. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Wenn Sie diesen Beschluß so fassen, wie Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Wied ausgesprochen hat, so sind wir in der Lage, die Adresse mit zu unterschreiben als Ausdruck der Majorität. Das hatte ich im Ausschusse gerade vorgeschlagen und hatte dort ausdrücklich gewünscht, daß gesagt würde: „die Majorität hat so entschieden, dagegen war eine Minorität vorhanden, die auf dem Boden dieser neuen Kreis- und Provinzialordnung stand“. Das ist aber im Ausschusse entschieden abgelehnt worden. Wäre das nicht geschehen, so wäre die einzige Ursache, welche die ganze Debatte hier hervorgerufen hat, beseitigt gewesen. Wäre das im Ausschusse angenommen worden, so würde ich gar nicht hier versucht haben, in dieser Weise gegen die Resolution aufzutreten. Man hat es aber abgewiesen. Jetzt erst hat Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied die Sache nach meinem Antrage richtig gestellt. Ich erkläre also, wenn es heißt: „der Landtag“, so unterzeichne ich nicht. Der Vergleich der Majorität des Provinzial-Landtages mit der Majorität des Abgeordnetenhauses oder des Herrenhauses paßt nicht. Eine Adresse an Se. Majestät ist gewissermaßen ein heiliges Schriftstück, bei dem es Jeder sich überlegen muß, wenn er seinen Namen darunter setzt, als auch, wenn er seinen Namen nicht darunter setzt. Ich möchte dann noch mehr persönlich dem Herrn Vice-Landtags-Marschall auf seine Ausführungen einiges erwidern. Ich habe ihn in keiner Weise der Inconsequenz geziehen. Wir haben mancherlei kleine Sträufchen zusammen gehabt, aber ich würde es für ein großes Unrecht halten, zu versuchen, ihm einen solchen Vorwurf zu machen. Ich will dem Freiherrn von Solemacher gegenüber gerne anerkennen, daß ich selten einen so consequenten Vertreter seiner Ansichten gefunden habe, und das ist es, was ihn mir so außerordentlich lieb und werth macht. Ich habe das Wort von ihm angeführt und gemeint, dasselbe stehe im Widerspruch mit einem Satze in der Resolution, aber ich habe nicht gesagt, daß es im Widerspruche stände mit der Ansicht des Freiherrn von Solemacher.

Landtags-Marschall: Ich möchte auf einen Punkt zurückverweisen, welcher in einer früheren Debatte vorgekommen ist. Wir haben die Justizgesetze durch Allerhöchste Proposition zur Behandlung bekommen, wir haben per majora darüber entschieden, und das Stimmenverhältniß wird zu jedem der Gesetze in der Adresse an Se. Majestät angegeben. Das versteht sich ganz von selbst. Die offiziell uns vorgeschriebene Unterschrift heißt: „Landtags-Marschall und Stände der Provinz“; das steht unter jeder Adresse, das heißt eben der ganze Landtag. Das Stimmenverhältniß wird angegeben, und wenn es eine namentliche Abstimmung gewesen ist, so steht auch diese darin. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat soeben bemerkt, daß er im Ausschusse vergeblich die Anforderung gestellt habe, es solle in der Adresse ausgedrückt werden, daß der Beschluß der Resolution von der Majorität gefaßt sei. Im Ausschusse selbst hat der Herr von Eynern dieselben Gründe vorgebracht, die er hier vorbringt gegen die Resolution überhaupt und gegen die Form der Resolution, und er hat auch erklärt, er würde die Resolution nicht unterschreiben. Ich glaube, meine Herren, das Zeugniß aller Mitglieder des Ausschusses dafür anrufen zu können, daß man im Ausschusse sich bemüht hat, den Wünschen des Herrn Abgeordneten von Eynern nach jeder Richtung hin entgegenzukommen, es ist ihm ausdrücklich bemerkt worden, daß zu dem Beschlusse des Landtages die Stimmenzahl hinzugesetzt werden würde. (Widerspruch.)

Es ist, wie ich behaupte, von mir persönlich und andern ohne Widerspruch im Ausschuß ausgesprochen worden, es stände dem nichts entgegen und es sei ganz angemessen, daß die Stimmenzahl angegeben würde, als Kennzeichen der Majorität, mit welcher der Beschluß des Landtages gefaßt werde. Ich möchte mich ferner dagegen verwahren, daß, wie sich durch die Ausführungen des Herrn von Eynern von Beginn der heutigen Debatte hindurchzieht, hier irgendwie eine Ueberraschung, eine Ueberrumpelung oder ein Zwang durch diese Resolution ausgeübt werden solle. Dem muß ich absolut widersprechen. Bezüglich des Herrn von Eynern habe ich das bereits nachgewiesen, der Provinzial-Landtag selbst ist in diesem Augenblicke in der Lage, Beschluß zu fassen über die Resolution; er ist in seinem Beschlusse so frei, wie er es bei jedem anderen Beschlusse gewesen ist. Der Schein, den Herr von Eynern der Angelegenheit aufzubringen sich bemüht, ist ganz entschieden ein durchaus unrichtiger. Nun wurde wiederholt bezüglich eines Punktes der Resolution auf meine Ausführungen im Ausschuß Bezug genommen, ich halte mich hiernach für verpflichtet, auf denselben mit ein paar Worten zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat diesen Punkt, der sich auf die Vertretung der einzelnen Interessengruppen bei den Wahlen zum Kreistage und auf den Mangel derselben im Provinzial-Landtag bezieht, bemängelt. Ich will auch hier constatiren, daß nachdem ich im Ausschusse ausgeführt habe, daß die Interessengruppen in dem Wahlverband der Großgrundbesitzer für den Kreistag nicht die richtigen sind, namentlich die so bedeutungsvolle Industrie des Rheinlandes in Klasse A I. in Verbindung mit dem Grundbesitze nicht die gebührende Vertretung finde, Herr von Eynern prinzipiell sich mit dieser Anschauung einverstanden erklärt hat. Ich erlaube mir noch hervorzuheben, wie die Motive, indem sie die Klasse A I. in den Verband einfügen, dem Grundbesitz zur Beruhigung sagen, er habe das Uebergewicht der Industriellen nicht zu fürchten, weil die Klasse A I. nicht so wirksam hineintrete, daß überhaupt ein Einfluß auf das Resultat der Wahl in den meisten Fällen eintreten könne, auf der andern Seite wieder anerkennen, daß den Industriellen eine Vertretung gerade deshalb zukomme. Diesen Interessen der Rheinprovinz einen wirksamen Ausdruck zu geben, habe ich diese Formation der Wahlverbände bekämpft, und eigenthümlicher Weise, ich wiederhole es, hat sich Herr von Eynern prinzipiell mit dieser Auffassung einverstanden erklärt, während er hier es bemängelt, daß sie in der Resolution Aufnahme gefunden hat. Daß man hier etwas ausdrückt, was mit den Anschauungen eines Theiles nicht übereinstimmt, ist ja möglich, aber das schließt nicht aus, daß diese Meinung zum Ausdruck gekommen ist, und daß sie nach den Verhältnissen auch als gerechtfertigt angenommen worden ist. Ich will mich auf diese Punkte beschränken, weil ich der Meinung bin, daß die Diskussion weit genug gegangen ist. Es stehen sich, das ist klar, zwei Grundanschauungen gegenüber; welche von beiden dominiert, wird sich durch die Abstimmung ergeben. Es mögen aber Diejenigen, die die neue Anschauung vertreten, Denjenigen gegenüber, welche eine andere hegen, sich aller Verdächtigung enthalten und denselben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben. Darum möchte ich doch entschieden bitten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth, daß in Bezug auf die Resolution, falls sie angenommen wird, gesagt würde, die Majorität des Landtages habe sich zu folgender Resolution entschlossen, ist, wie ich glaube, eine Form, die nach dem, was schon gesagt worden ist, im parlamentarischen Leben ganz ungewöhnlich ist, weil die Majorität stets die betreffende Körperschaft darstellt. Auch in Bezug auf die Einzelheiten, auf die Detailbestimmungen, die ja auch nicht unanimiter angenommen

worden sind, würde es auch nicht heißen: die Majorität hat sie angenommen, sondern es würde heißen: der Landtag hat sie angenommen. Warum diesen Unterschied machen? Das scheint mir in der Sache nicht begründet zu sein. Es ist aber doch, um die Wünsche der Herren zum Ausdruck zu bringen, eine Form möglich, die ja auch schon der Herr Landtags-Marschall genannt hat, nämlich daß das Stimmenverhältniß in die Adresse eingefügt wird. Ich wollte nur darauf hinweisen. Da sonst alles schon gesagt worden ist, verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Landtags-Marschall: Ich wiederhole nochmals, damit alle Herren es wissen: Zu jeder Angelegenheit, welche in den Propositionen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung gelangt, wird eine Adresse abgefaßt, und in diese Adresse wird bei der Begutachtung das Stimmverhältniß eingetragen. Die Unterschrift der Adresse heißt: „Landtags-Marschall und Stände der Rheinproving“, das heißt eben der Landtag. So wäre diese Sache wohl erledigt. — Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny sagen, daß über die Vorgänge im Ausschusse für uns allein das Referat des Herrn Referenten zur Grundlage dienen muß, und daß ich deshalb auf alles das, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny von mir gesagt hat, nicht eingehe. Er hat mich falsch verstanden; das Referat des Herrn Abgeordneten Adams giebt vollständig die Vorgänge wieder, wie sie im Ausschusse stattgefunden haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Das bestreite ich durchaus nicht, daß das Referat die Vorgänge wiedergiebt, die vorgekommen sind. Ich erwidere aber, daß es nicht alle Dinge, die vorgekommen sind, in ausgedehntem Maße wiedergiebt. Das ist ja selbstverständlich bei jedem Referate. Die Momente, welche ich angeführt habe, sind im Ausschusse vorgekommen. Dabei bleibe ich stehen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Schlußantrag von dem Herrn Graf Weißel gestellt worden. Wird demselben widersprochen? — Es geschieht nicht, ich nehme an, daß der Schlußantrag angenommen ist. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Vice-Landtags-Marschall das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Das ist ganz zweifellos, daß auf eine Königliche Proposition mit einer Adresse geantwortet werden muß, ebenso zweifellos ist es, daß in der Adresse gesagt werden muß, wie diese Proposition beurtheilt wird; sowohl die einzelnen Abänderungen, als auch die allgemeine Betrachtung die durch die Abstimmung festgestellt wird, gehören zweifellos in die Adresse hinein. Nun hat der Herr Landtags-Marschall gesagt, daß auch das Stimmenverhältniß in der Adresse angegeben werden müsse. Ich gestehe aufrichtig, daß ich mich dieser Auffassung eigentlich nicht anschließe, sondern der Landtag giebt sein Gutachten ab, und das Stimmenverhältniß gehört eigentlich in die Adresse nicht hinein, sondern die ganzen Verhandlungen werden als Anlage mitgeschickt, und aus dieser Anlage wird ersehen, wie bei jeder einzelnen Position das Stimmenverhältniß gewesen ist, eventuell werden die Namen aus einer namentlichen Abstimmung ersehen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß das Stimmenverhältniß in die Adresse eigentlich nicht hinein gehört, will mich aber der Einfügung nicht widersetzen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das Stimmverhältniß ist auch früher immer in die Adressen eingefügt worden. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß wir in diesen Verhandlungen über die einzelnen Angelegenheiten, wie wir dies auch in der Behandlung

der übrigen Punkte der Kreis- und Provinzialordnung gethan haben, immer per majora abstimmen, daß aber über das ganze Gesetz, welches wir vorliegen haben, nachher mit Zweidrittel Mehrheit abgestimmt werden muß. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Der Herr Marschall hat ja eine größere Kenntniß Dessen, was früher immer geschehen ist, als ich. Ich möchte nur sagen, ich sehe keinen Grund ein, warum das Stimmenverhältniß nicht in die Adresse hineinkommen soll. Ich bin der Ansicht, daß diejenigen, welche in der Minorität stimmen, das Recht haben zu verlangen, daß angegeben wird, daß eine Minorität dagewesen ist. Mir ist es vollständig gleichgültig, ob das Stimmenverhältniß in der Anlage oder in der Adresse selbst kundgegeben wird. Das Resultat bleibt daselbe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Diskussion ist geschlossen. Ich frage den Herrn Referenten, ob er noch etwas zu bemerken hat.

Referent Abgeordneter Adams: Ich erlaube mir hier den zur Sprache gekommenen Passus aus dem Referate zu verlesen, nämlich das, was über die Frage gesagt worden ist, ob eine Resolution oder eine Adresse erlassen werden soll:

„Der Ausschuß trat hiernach in eine Diskussion der Frage ein, ob der Landtag im Wege einer besonderen Resolution oder im Tenor der gutachtlichen Aeußerung in der Sr. Majestät dem Könige einzureichenden Adresse sich über seine prinzipielle Stellung zu den Vorlagen aussprechen soll.

Diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht und beschlossen, daß folgende Sätze in der Adresse an Se. Majestät den König Aufnahme finden sollen.“

Im Uebrigen verzichte ich auf das Wort, da Alles bereits besprochen worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Gynern: Ich wollte nur fragen, ob über jeden einzelnen Satz der Resolution oder über die ganze Resolution auf einmal abgestimmt werden soll.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist im Ausschuß darüber debattirt worden, wir haben darüber hier gesprochen und die einzelnen Punkte erwogen. Wenn es Ihnen recht ist, so möchte ich vorschlagen, daß wir zunächst über die Resolution abstimmen und dann nochmals über das ganze Gesetz mit der Resolution. Es wird wohl nicht gewünscht, daß wir vorher nochmals auf die einzelnen Veränderungen eingehen, die früher hier beschlossen worden sind, sondern ich nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß der jetzt in pleno tagende Provinzial-Landtag diejenigen Beschlüsse und zwar nach demselben Stimmverhältniß sanktionirt, die in der Plenar-Commissionsitzung gefaßt worden sind. Sind Sie damit einverstanden? — Der Herr Abgeordnete Brodhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brodhoff: Ich möchte zu dem §. 4 noch ein paar Worte sagen. Heute Morgen ist gesagt worden, daß über die letzten Veränderungen, die vom I. Ausschuß vorgenommen sind, zunächst diskutirt werden sollte, dann solle die Diskussion der einzelnen Paragraphen erfolgen. Wir sind aber sofort in die Berathung der Resolution eingetreten, es sind die einzelnen Punkte derselben verlesen worden, und es soll nun ohne Diskussion der erwähnten Paragraphen abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß ich ganz deutlich gesagt habe, daß wir zunächst über die einzelnen Veränderungen der Kreis- und Provinzialordnung,

welche von dem Ausschuß nach unserer letzten Berathung vorgeschlagen worden sind, berathen würden, dann sind diese Anträge hier zur Abstimmung gebracht worden, sie sind sämmtlich angenommen worden. Hierauf ist die Verhandlung ausgesetzt worden, weil die Resolutionen nicht gedruckt vorlagen. Als wir die Verhandlung wieder aufnahmen, habe ich gesagt, wir würden nur noch die Resolutionen behandeln und dann zur Abstimmung über das ganze Gesetz kommen. Ich glaube, ich bin in dieser Hinsicht ganz klar gewesen. Ich frage den Herrn Abgeordneten Brochhoff, ob er seine Bemerkungen nicht heute Morgen bei der Behandlung der Vorschläge, die vom I. Ausschuß gemacht worden sind, hätte anbringen können. Der Herr Referent hat ja die sämmtlichen Beschlüsse, die hier in der Plenar-Commission gefaßt worden sind, noch einmal vorgelesen, auch diejenigen zu §. 4. Ich dünkte, wenn ein Antrag noch zu stellen war, so wäre dort wohl der richtige Ort gewesen, ihn noch zu stellen. — Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Brochhoff: Ich möchte darauf erwidern, daß der Herr Referent gleich mit §. 24 angefangen hat.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß dem so ist. Wir haben von Anfang an die sämmtlichen Veränderungen, welche beliebt worden sind, behandelt; auch gerade §. 4 ist im Anfange besprochen worden, es hat nur keine Diskussion darüber stattgefunden. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Referent das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Brochhoff insofern Recht hat, als eine Diskussion über die einzelnen Veränderungen noch nicht stattgefunden hat. Ich habe in meinem Referate sämmtliche Veränderungen angeführt und verlesen, wir kamen aber darauf sofort, ohne daß eine Diskussion über die einzelnen Abänderungen zugelassen worden wäre, zu der Frage der Resolutionen. Es würde deshalb wohl dagegen nichts zu erinnern sein, daß, wenn einzelne Abgeordnete zu den Abänderungen noch das Wort verlangen und neue Anträge stellen wollen, dies jetzt noch geschieht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich muß zugestehen, daß in den Verhandlungen allerdings eine Stelle nicht vorhanden war, an welcher der Herr Abgeordnete Brochhoff heute Vormittag einen Antrag zu §. 4 hätte anbringen können, denn wir haben nach Anhörung des Referates des Herrn Referenten nicht alle Paragraphen besprochen, sondern nur diejenigen, welche im I. Ausschuß Veränderungen erlitten haben. Ich ertheile daher dem Herrn Abgeordneten Brochhoff das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Wenn Sie mir auf einen Augenblick das Wort gestatten, so möchte ich noch einmal auf §. 4 zurückkommen, und zwar auf die Zahl, welche zum Ausscheiden aus dem Kreisverband nöthig ist. Ich weiß ja, ich werde bei Ihnen keine Gegenliebe finden, aber ich wollte meinen Standpunkt kennzeichnen, weil ich gerade den Bezirk mit vertrete, in dem die Gemeinden Altendorf und Borbeck, von denen hier so viel geredet wurde, liegen. Beide Communalverbände sind zusammengesetzte Gemeinden, welche beide schwerlich sehr rasch Städte werden und in Folge dessen aus dem Kreisverband ausscheiden können. Dieselben ähnlichen Verhältnisse liegen in Schalke, Wattenscheidt und Gelsenkirchen in Westfalen vor, und wenn man dort mit dem Minimum nicht so ängstlich gewesen ist, so glaube ich, wird es bei uns auch gehen, daß man die Zahl nicht zu hoch greift. Ich möchte deshalb noch einmal darauf zurückkommen und Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Snyern aufrecht zu erhalten, welcher dahin ging, das Minimum auf 30 000 zu setzen; falls Sie aber darauf nicht eingehen wollen,

doch mindestens in §. 24 den Zusatz fallen zu lassen, „mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“, das heißt, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen.

Abgeordneter Brockhoff: Es ist der von Gynern'sche Antrag, event. die Regierungsvorlage.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Brockhoff, Sie beantragen also Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abgeordneter Brockhoff: Ja.

Landtags-Marschall: Herr Brockhoff beantragt also Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Es meldet sich Niemand weiter, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Meine Herren! Ich frage, ob zu den übrigen Paragraphen der ganzen Kreis- und Provinzialordnung noch etwas zu bemerken ist. — Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Ich habe gegen die einzelnen Paragraphen noch sehr viel zu bemerken, ich werde das aber nicht thun, denn ich denke mir, daß wir nur darüber abstimmen, daß die Kreis- und Provinzialordnung in dieser Weise und Form von dem Provinzial-Landtag begutachtet worden ist, daß wir aber nicht darüber abstimmen, ob wir mit dem ganzen Gesetze einverstanden sind, denn dann würden sehr viele, die mit einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden sind, in die Lage gerathen, gegen das ganze Gesetz stimmen zu müssen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich glaube, daß es wohl noch nicht vorgekommen ist, daß man so, wie hier beantragt wird, verfahren. Wir haben das Gesetz zur Begutachtung bekommen, wir begutachten es, indem wir über die einzelnen Paragraphen abstimmen, und wir begutachten es schließlich, indem wir über die Resolutionen abstimmen.

Landtags-Marschall: Und schließlich müssen wir über das ganze Gesetz abstimmen. Diese Abstimmung präjudicirt doch nicht, ob man mit den einzelnen Bestimmungen einverstanden ist. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich hatte mir, falls zu den einzelnen Paragraphen keine neue Diskussion mehr gewünscht wird, vorgenommen, einen en bloc-Antrag dahin zu stellen, daß die Kreis- und Provinzialordnung in derjenigen Form, wie sie hier begutachtet und von dem Ausschuß uns durch das Referat mitgetheilt worden ist, angenommen werde.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, es wird daher eine Behandlung der einzelnen Paragraphen nicht mehr erfolgen, sondern wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die Kreis- und Provinzialordnung einschließlich des Wahlreglements. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. Zur Fragestellung verlangt Herr Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Wird jetzt über das Gesetz oder über die Resolutionen abgestimmt?

Landtags-Marschall: Ueber das Gesetz ohne Resolutionen. Ich bitte nochmals diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Meine Herren! Mit allen gegen 4 Stimmen ist die ganze Vorlage in der Form, wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen worden ist, hier im Plenum angenommen. Nun kommen wir zu den Resolutionen. Wünschen Sie, daß dieselben noch einmal verlesen werden. (Stimmen: Nein.)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen die Resolutionen sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Gegen die Resolutionen sind 31 Stimmen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Darf ich um die Gegenprobe bitten, damit die Zahlen festgestellt werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte um die Gegenprobe, ich bitte, daß diejenigen Herren, die für die Resolutionen sind, sich erheben. (Geschicht.)

Es sind 41 Herren, die Resolutionen sind also mit 41 gegen 31 Stimmen angenommen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Darf ich fragen, ob in der Adresse der Thatsache Ausdruck gegeben werden wird, daß unter den 41 Herren, welche für die Resolutionen gestimmt haben, sich die gesammte Ritterschaft befunden hat?

Landtags-Marschall: In der Adresse wird das Stimmenverhältniß wiedergegeben werden. Nun kommt der dritte Antrag des I. Ausschusses, der dahin geht:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle durch vorstehende Beschlußfassung die Petitionen der Bürgermeister Pahlke in Rheydt, Werners zu Düren, Philippi zu Haaren, Daniels zu Treis, Kiehl in Senheim, Breuer in Cochem Land, Prestinari in Brodenbach und des Stadtsekretairs Daniels in Essen für erledigt erklären“.

Da kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich diesen Antrag für genehmigt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Meine Herren! Wir haben noch einige Gegenstände zu behandeln, zu deren Erledigung ich Sie bitte, morgen um 11 Uhr hier zusammenzukommen. Ich werde den Herrn Landtags-Commissarius ersuchen, nach Schluß der morgigen Sitzung hierher zu kommen und die Session zu schließen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Neunte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Samstag, den 20. November 1886.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erhöhung des für die Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie zu Remscheid seither aus Provinzialfonds geleisteten Zuschusses. L. M. Nr. 36. Referent: Abgeordneter Friedrichs.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erhöhung des Zuschusses für die Königliche Web-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld. L. M. Nr. 96. Referent: Abgeordneter Dieke.

3. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Gemeinden Heimbach, Blerres und Hausen, auf Ausbau einer Provinzialstraße von Heimbach nach Nideggen. L. M. Nr. 83. Referent: Abgeordneter Kautenstrauch.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petitionen:
- a) des königlichen Landraths zu Weglar um eine Unterstützung von 16 000 M. an die Hagelbeschädigten des Kreises Weglar;
 - b) des königlichen Landraths Freiherrn von Fürstenberg um eine nicht normirte Summe an die Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach und Wipperfürth;
 - c) des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, um eine Unterstützung bis zu 10 000 M. an die durch Hagel beschädigten Tabakspflanzer am Niederrhein.
- L. M. Nr. 75. Referent: Abgeordneter Wolters.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtagsökonomie. L. M. Nr. 102. Referent: Abgeordneter Dieke.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Dies ist nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt und erlaube Herrn Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen. (Geschieht.)

Im Anschluß an die Verlesung des Protokolls bitte ich um die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Sitzung in Ihrem Namen festzustellen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Ebenso bitte ich um die Ermächtigung, die Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König, welche für die verschiedenen Gesetzentwürfe nöthig sind, in Ihrem Namen feststellen und unterschreiben zu dürfen. Die Adressen würden hierauf in Düsseldorf von denjenigen Mitgliedern, die hier in der Nähe sind, noch unterschrieben werden. Es ist nicht möglich, die Adressen heute noch fertigzustellen und von allen Mitgliedern unterschreiben zu lassen.

Meine Herren! Am Schlusse dieser Sitzung, ehe der Herr Oberpräsident hier eintreten wird, um die Session zu schließen, werden den Herren die Diäten im Zimmer des I. Ausschusses übergeben werden.

Ich habe den Herrn Oberpräsidenten eingeladen, um 12¹/₂ Uhr zur Schließung der Session hierher zu kommen. Ich hoffe, daß wir bis dahin mit unsrer Tagesordnung fertig sind. Sollte es nicht der Fall sein, so würde ich dem Herrn Oberpräsidenten durch einen Boten sagen lassen, um wieviel Uhr wir ihn zu kommen bitten.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zunächst zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend Erhöhung des für die Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid seither aus Provinzial-Fonds geleisteten Zuschusses. Referent ist der Herr Abgeordnete Friedrichs.

Referent Abgeordneter Friedrichs: Das Referat des I. Ausschusses betreffend Erhöhung des für die Fachschule für die Kleineisen und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid seither aus Provinzialfonds geleisteten Zuschusses lautet:

„Seitens des Herrn Handelsministers ist die Erweiterung der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid, welche seither einen jährlichen

Beitrag von 5000 M. aus Provinzialfonds bezogen hat, in Vorschlag gebracht worden und es haben sowohl die königliche Regierung hier selbst als auch das Curatorium der Schule gebeten, zur Durchführung dieser Erweiterung auch den seither aus Provinzialfonds geleisteten Zuschuß entsprechend zu erhöhen.

Der I. Ausschuß ist in eine Prüfung der hierüber gemachten Vorlagen eingetreten und hat:

in Erwägung, daß auch die königliche Staatsregierung sich für den Fall der Erweiterung der Schule zu einer namhaften Erhöhung des Staatszuschusses bereit erklärt hat, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Werkmeisterschule zu Mheydt nicht zu Stande kommt und der für dieselbe bewilligte Provinzialzuschuß von 5000 M. disponibel geworden ist,

beschlossen, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

den Zuschuß für die Fachschule zu Kemscheid von 5000 M. auf 10 000 M. zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß der Staatszuschuß von 9000 M. auf 25 000 M. erhöht und die von der königlichen Staatsregierung beabsichtigte Erweiterung der Schule ausgeführt werde, wofür die Erweiterung der Gebäude nach den Anforderungen des Herrn Handelsministers von der Stadt Kemscheid übernommen wird.“

Meine Herren! Diese Erweiterung der Gebäude wird gegen 60 000 M. kosten, welche Summe also den neuen Beitrag ausmacht, den die Stadt Kemscheid für den Fall zu leisten hat, daß der Provinzialzuschuß bis auf 10 000 M. und der Staatszuschuß bis auf 25 000 M. erhöht wird.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses betreffend die Erhöhung des Zuschusses für die königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Crefeld ist hier ein Antrag eingegangen, den bisher für die königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule in Crefeld geleisteten Zuschuß von 6000 M. bis auf 10 000 M. jährlich zu erhöhen. Die Summe von 6000 M., die Sie bewilligt haben, meine Herren, ist bis zum 1. April 1888 etatsmäßig genehmigt, und da dieser Landtag nicht in der Lage ist, an dem Etat etwas zu verändern, so hat der I. Ausschuß beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, für jetzt über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Das Referat lautet:

„Der Oberbürgermeister von Crefeld ist dahin vorstellig geworden, den der königlichen Webe-, Färberei und Appreturschule in Crefeld aus dem Ständefonds bis zum 1. April 1888 bewilligten Zuschuß von jährlich 6000 M. nicht nur weiter zu bewilligen, sondern auch eine Erhöhung des Zuschusses bis auf 10 000 M. jährlich eintreten zu lassen.

Der I. Ausschuß beschließt, dem hohen Landtage zu empfehlen:

In Erwägung, daß der vom 28. Oktober cr. datirte und erst am 15. November hier präsentirte Antrag auf Vermehrung des Provinzialzuschusses für die qu.

Fachschule nicht so genügend präzisirt ist, um damit die Nothwendigkeit der Erhöhung des Zuschusses zur Zeit begründen zu können, wolle der hohe Provinzial-Landtag über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Gemeinden Heimbach, Blerrs und Hausen auf Ausbau einer Provinzialstraße von Heimbach nach Riedeggen. Referent ist der Herr Abgeordnete Kautenstrauch.

Referent Abgeordneter Kautenstrauch: Die Petition betrifft die Anlage einer Provinzialstraße von Heimbach nach Riedeggen. Der II. Ausschuss erlaubt sich, da die Sache von Seiten eines höheren Beamten nicht genügend geprüft ist, den Vorschlag zu machen, den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Prüfung zu beauftragen und ihn zu ersuchen, dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für den Fall, daß dem Provinzial-Landtage die Anlage einer Provinzialstraße nicht empfohlen werden kann, der Ausbau der Straße als Gemeindegeweg I. Klasse stattfinden soll.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des II. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses betreffend die Petitionen: a. des Königlichen Landraths zu Wehlar um eine Unterstützung von 16 000 M. an die Hagelbeschädigten des Kreises Wehlar; b. des Königlichen Landraths Freiherrn von Fürstenberg, um eine nicht normirte Summe an die Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach und Wipperfürth, sowie c. des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë, um eine Unterstützung bis zu 10 000 M. an die durch Hagel beschädigten Tabakspflanzer am Niederrhein. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Referat des I. Ausschusses, betreffend folgende 3 Petitionen: 1. des Königlichen Landraths von Tschowitz um eine Unterstützung von 16 000 M. an die Hagelbeschädigten des Kreises Wehlar; 2. des Königlichen Landraths Freiherrn von Fürstenberg um eine nicht normirte Summe an die Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach und Wipperfürth; 3. des Herrn Freiherrn Felix von Loë um eine Unterstützung bis zu 10 000 M. an die durch Hagel beschädigten Tabakspflanzer am Niederrhein.

Nach eingehender Prüfung der Anträge war der I. Ausschuss der Ansicht, daß prinzipiell alle Anträge von Hagelbeschädigten um Unterstützung dem Beschlusse eines früheren Landtages gemäß aus den zur Zeit ausgeführten Gründen abzuweisen seien, daß sich indessen ausnahmsweise der Antrag des Freiherrn von Loë aus folgenden Gründen zur Annahme empfehle.

Bei fast allen Hagel-Versicherungsgesellschaften ist die Prämie für Tabaks- und andere Handelsgewächse so hoch normirt (3—5%), daß dieselbe, wenn auch nicht unerträglich, so doch so große Opfer von den kleinen Leuten fordere, daß es nicht als grobe Fahrlässigkeit anzusehen sei, wenn die Tabakspflanzer ihre Crescenz nicht versichert hatten.

Aus diesen Gründen beantragt der I. Ausschuss:

„Der hohe Landtag wolle die Petition ad I. und II. abweisen, dagegen ausnahmsweise den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, nach Prüfung der Beschädigung bis zu 10 000 M. zur Vinderung der Noth der durch Hagel betroffenen Tabakspflanzer (Antrag III) zu bewilligen.“

Landtags-Marschall: Ueber diese 3 Anträge des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Zunächst möchte ich wissen, wann die Beschädigung der Tabakspflanzer stattgefunden hat. Dann möchte ich auch den Nachweis gewärtigen, daß die Tabaksbauer nothleidend sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, auch die Petition ad 3 vollständig abzulehnen. Der Tabaksbau als solcher ist in Deutschland außerordentlich geschützt. Es bezahlt der geringste Tabak, welcher aus Amerika eingeführt wird, per Centner 42,5 M., dagegen wird der Tabak, der im Inlande gezogen wird, nur mit 24 M. versteuert, folglich liegt auf dem Tabak ein Schutz von 18,5 M. per Centner. In der Petition, die uns wegen Abänderung der Tabaksteuer vorgelegt worden ist, ist ausgeführt, daß auf 10 □Ruthen Land ein Centner Tabak wächst, folglich wachsen auf 180 □Ruthen 18 Centner Tabak. Wenn ich diese 18 Centner Tabak mit dem Schutzzoll vergleiche, so würden 18 Centner amerikanischen Tabaks, das Erträgniß eines Morgens zu 42,5 M. berechnet, 765 M. Steuer tragen, 18 Centner inländischen Tabaks zu 24 M. tragen aber nur 432 M. Steuer, folglich liegt auf dem mit Tabak bepflanzten Morgen ein Schutz von 333 M. Nun ist es allerdings richtig, die Hagelversicherung für Tabak ist ziemlich hoch. Ich habe mir von dem Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherung die Angaben machen lassen — es war für die Gegend von Wesel und Bissel, das wird wohl die Gegend sein, wo der Hagelschlag stattgefunden hat — die Versicherung beträgt für Rohtabak 4 1/2 %, dagegen für Rauchtabak 7,20 %. Die Dekonomen müssen den Tabak plus der Steuer versichern, damit sie keinen Schaden haben, es kommt daher ungefähr ein Preis von 50 M. per Centner Tabak heraus. Wenn ich diesen Preis für 18 Centner nehme, so ergiebt sich eine Versicherungssumme von 900 M. per Morgen, und rechne ich davon 4 1/2 % Versicherung, so ergiebt sich eine Prämie von 38 M. per Morgen. Rechne ich diese 38 M. von dem Schutz von 333 M. ab, so bleibt den Dekonomen immer noch ein Schutz von 295 M. per Morgen. Nun hat man gesagt, die Leute könnten nicht versichern, die Prämie wäre zu hoch, sie wäre unerschwinglich, aber bei einem Schutz von 295 M. per Morgen, glaube ich, steht die Prämie, die zu zahlen ist, in gar keinem Verhältniß zu dem Risiko. Wenn die Leute nicht versichern, so thun sie es nach meiner Ansicht nicht aus Unwissenheit, sondern sie thun es, weil sie das Risiko selbst laufen, also Selbstversicherer sind. Aus diesem Grunde bin ich dafür, daß auch die Petition ad 3 vollständig abgelehnt wird. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Nach den klaren Darlegungen eines Fachmannes muß ich sagen, daß mir das Votum, welches ich abzugeben gewillt bin, um so leichter wird. Es zeigt sich nach diesen Darlegungen, daß der Tabakspflanzer als Selbstversicherer auftritt, d. h., es wird verlangt, daß wir für ein riskantes Geschäft eintreten sollen, wenn sich für den Selbstversicherer die Voraussetzung eines guten Geschäftes nicht als zutreffend zeigt. Es wird hier vorgeschlagen, 10 000 M. zu bewilligen, ich möchte die Herren von gestern fragen, wo die 10 000 Mark sind. (Heiterkeit.) Als wir gestern über das Denkmal beriethen, war kein Pfennig in der Kasse, und heute sind auf einmal

10 000 M. da, die man bewilligen kann. Meine Herren! Prinzipiell stehe ich auf dem Standpunkt, und wir stehen nach unserm früheren Beschluß Alle auf dem Standpunkt, daß wir Hagelbeschädigten nichts geben wollen, und, wie ich schon früher ausgeführt habe, wenn Hagelbeschädigte im vorigen Jahre etwas bekommen haben, wenn sie heute wieder etwas bekommen, was ich nicht hoffe, so läge das ausschließlich in der geschickten Vertretung. Ich kann allen Hagelbeschädigten nur empfehlen, für das nächste Jahr sich in der Nähe des Herrn Freiherrn Felix von Loë anzusiedeln, denn dann haben sie die bestimmteste Aussicht, etwas zu bekommen. Wenn Jemand von ihm nicht vertreten wird, wird tabula rasa gemacht. Herr Freiherr von Fürstenberg kann kommen und der Landrath des Kreises Wehlar kann kommen, sie bekommen nichts; ein Antrag anderer Hagelbeschädigter findet nicht einmal die nöthige Unterstützung, um in den Ausschuß verwiesen zu werden. Sobald aber Herr Freiherr Felix von Loë auftritt, ist auf einmal die Situation anders geklärt (Heiterkeit), dann sind ausnahmsweise solche Verhagelungen da, daß bewilligt werden muß. Ich kann wirklich sämmtlichen Bewohnern der Provinz, die die Absicht haben, im nächsten Jahre von einem Hagelschlag beschädigt zu werden, nur empfehlen, so nahe wie möglich zu Herrn Freiherrn Felix von Loë zu ziehen. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gehr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gehr-Schweppenburg: Ich verzichte auf das Wort; beide Herren Vorredner haben ausgeführt, was ich auch ausführen wollte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich bin zunächst dem Herrn Abgeordneten von Gynern außerordentlich dankbar für — ich weiß nicht, wie ich sagen soll — für die Worte, die er über mich geredet hat. Ich erkenne darin das Anerkenntniß, daß die Gründe für die Sachen, die ich vertrete, immer so gute sind, daß die Herren für diese guten Gründe natürlich auch ein offenes Verständniß haben. Ich nehme dies dankbar an und da mein Antrag im Ausschuß angenommen worden ist, so darf ich wohl auch hier annehmen, daß die Triftigkeit der Gründe es gewesen ist, welche den Ausschuß geleitet hat. Andere Motive können nicht obgewaltet haben. In Bezug auf das, was gegen den Antrag angeführt worden ist, möchte ich noch einige sachliche Bemerkungen machen. Es ist uns zunächst von dem Herrn Abgeordneten Brockhoff eindringlich vorgeführt worden, daß der Tabak so sehr durch die Zollgesetzgebung geschützt sei. Meine Herren! Ich behaupte, das Gegentheil ist die Wahrheit. Durch das neue Tabaksteuergesetz ist gerade der Zollschutz, den der inländische Tabaksbau genießt, auf ein Minimum herabgesunken. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich habe die Zahlen nicht bei mir, weil ich nicht auf diese Ausführungen eines Fachmannes vorbereitet war, ich kann nur behaupten, daß der Schutz unter dem früheren Tabaksteuergesetz ein ganz erheblich höherer war. Ich will Ihnen kurz mit zwei Worten die Entstehung unseres Tabakbaues angeben. Der Tabaksbau ist bei uns auf gekommen, als Napoleon I. die Continentsperre erlassen hatte, also die Einfuhr ausländischen Tabaks nicht möglich war. Damals kam der Tabaksbau auf und hat sich zu einer gewissen Blüthe entwickelt, sodaß z. B. im Kreise Cleve durchschnittlich 900 Morgen Tabak gebaut werden. Seitdem wir das neue Tabaksgesetz haben — ich habe die Tabellen des statistischen Bureaus in Berlin eingesehen — geht der Tabakbau von Jahr zu Jahr zurück, einzig darum, weil der Zollschutz ein geringer ist, nicht einmal das Doppelte der Steuer, die vom inländischen Tabaksbau bezahlt wird. Die Zahlen hat Herr Brockhoff richtig angegeben, es kommt aber hinzu, daß die Qualität des Tabaks ganz bedeutend zu berücksichtigen ist, daß ausländischer und inländischer

Tabak ganz verschiedene Qualitäten sind. Gerade in den Gemeinden dort unten wurde im Jahre 1883 noch eine Tabakssteuer von 57 324 M. 40 Pf. bezahlt, im Jahre 1884 ging sie auf 49 721 M. 80 Pf. herunter und im Jahre 1885 auf 40 912 M. 50 Pf. Dies ist einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß der Zollschutz ein so geringer ist, nicht etwa dem Umstande, daß andere Kulturverhältnisse u. s. w. eingetreten sind; in Folge dessen ist der inländische Tabaksbau sehr geschädigt. Was den inländischen Tabaksbau selbst anbelangt, so wird jeder, der der Sache näher steht und die Tabaksproduktion kennt, wissen, wie segensreich derselbe, nicht für die großen Leute, denn für den großen Oekonom ist es ein schlechtes Geschäft, Tabak zu bauen, aber für die kleinen Leute ist. Der Tabakbau beansprucht bekanntlich eine sehr starke jährliche Düngung und sehr viele Arbeitskräfte. Der kleine Mann, der Tagelöhner — es sind namentlich Tagelöhner und zum großen Theil auch Pächter, die ein bis zwei Morgen in Kultur haben — hat verhältnißmäßig sehr viel mehr Dünger, als der große Bauer, er kann Tabak immer auf denselben Morgen bauen, er hat nebenbei auch Arbeitskräfte zur Disposition, die er nicht zu bezahlen braucht, das sind seine Frau und seine Kinder. Wenn er diese Arbeitskräfte bezahlen müßte, so würden die Kosten so groß sein, daß der Tabaksbau nicht rentiren würde. Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat in Zahlen die Erträge angeführt; meine Herren, ich will die Erträge etwas anders bezeichnen. Ich glaube richtig verstanden zu haben, daß der Herr Abgeordnete Brochhoff den Centner auf 50 M. berechnet (Abgeordneter Brochhoff: Plus-Steuer); ich kann Ihnen aber, meine Herren, sagen, daß die Leute recht zufrieden sind, wenn der Preis des Tabaks 11 Thaler, also 33 M. steht. Wir haben in der letzten Zeit Jahre gehabt, in denen der Preis nicht mehr mit zwei Ziffern geschrieben wurde, in denen der Tabaksbau kaum noch rentabel war. Von 50 M. habe ich in unserer Gegend nie reden hören, und ich habe seit 30 Jahren mit großem Interesse den Tabakbau verfolgt, weil er für die kleinen Leute sehr segensreich ist.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Brochhoff sagt, die Leute tragen das Risiko selbst, so sage ich, nein, sie tragen gar kein Risiko selbst, sie können vielmehr nicht versichern, es ist zu theuer, denn dann rentirt sich der Tabaksbau nicht mehr.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Courth eine Frage gestellt worden. Diese beantworte ich dahin: es haben zwei Hagelschläge stattgefunden, einer am 21. Juli, wenn ich nicht irre, und der andere an einem der ersten Tage des Monats September; welcher Tag es war, weiß ich nicht auswendig. Dieser letzte war der schlimmste, weil von Nachwuchs gar keine Rede war. Ich habe es selbst gesehen, ich bin zufällig aus anderen Gründen nach Xanten gefahren, einem Theile derjenigen Gegend, wo Tabak gebaut wird. Ich habe gesehen, wie die Klee- und Kleesamenfelder vollständig vom Hagel platt geschlagen waren. Für den großen Bauern beantrage ich aber keine Entschädigung, aber ich will nur sagen, wenn der Hagel den Klee plattschlägt, so können Sie denken, welcher Schaden dem Tabak geschehen ist. Ein Hagelschlag setzt den Werth des Tabaks ganz bedeutend herab. Wenn Sie nun sagen, und den richtigen Grundsatz aussprechen, dem ich auch beistimme, daß in Zukunft für Hagelbeschädigungen nichts mehr gegeben werden soll, und wenn selbst diesen Grundsatz, wie ich privatim gehört habe, der Herr Landrath von Wipperfürth vertritt, trotzdem er im vorigen Jahre die Tausende behaglich für seine Leute eingestrichen hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Sache ganz anders liegt, daß, wie es im Referate heißt und der Herr Referent ist ja Fachmann in der Sache, nicht ein Mangel an Vorsorge vorliegt, sondern daß die Leute nicht versichern können. Für diese kleinen Leute — das möchte ich dem Abgeordneten Courth sagen — tritt eben ein Nothstand ein. Es sind dieses ganz kleine

geringe Tagelöhner, sei es, daß es Eigenthümer mit einem oder zwei Morgen sind, sei es, daß sie ein Stückchen Land gepachtet haben. Meine Herren! Ich bitte Sie recht dringend, die armen Leute zu entschädigen. Wir in unserer Gegend bekommen nie etwas von der Provinz. (Oho!)

Ja, meine Herren, der Kreis Cleve hat nie einen Pfennig bekommen. Jetzt sind es ganz geringe, arme Leute. Lassen Sie diese nicht im Stich! Nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Da ich zu der Majorität des Ausschusses gehöre, welche sich für die Bewilligung an die Tabaksbauern ausgesprochen hat, so erlaube ich mir doch noch zu bemerken, daß das von dem Herrn Abgeordneten von Cynern Vorgetragene, als wenn hier irgend wie persönliche Rücksichten maßgebend gewesen wären und nicht allein die Macht der Gründe, vollständig zurückzuweisen ist. Die Sache ist auf das Sorgfältigste geprüft worden, und der Ausschuß blieb in seiner Majorität der Ansicht, daß im Allgemeinen Forderungen für Entschädigung wegen Hagelschlags zurückzuweisen seien, weil es im Allgemeinen rationell ist, zu versichern, im Allgemeinen die Prämien so stehen, daß man vernünftigerweise versichern kann und soll, durchschlagend für den gefaßten Beschluß der verschiedenen Beurtheilung der einzelnen Petitionen war für den Ausschuß der Umstand, daß für den Tabak wie auch für den Weinbau die Verhältnisse gegenwärtig noch so sind, die Prämien noch so hoch gestellt sind, daß der Landmann eigentlich nicht versichern kann. Wenn man auf der einen Seite das Princip festhalten muß, daß für Hagelschlag nicht entschädigt wird, weil die ackerbautreibende Bevölkerung darauf hinzuweisen ist, zu versichern und dadurch den anderen Versicherten es leichter zu machen und die Sache überhaupt besser zu gestalten, als es jetzt ist, so war man doch der Ansicht, daß die Sache nicht schablonenmäßig behandelt werden dürfe, daß einerseits auf ganz außerordentliche Fälle, welche eintreten, Rücksicht genommen wird, wie es in dem vorigen Jahre geschehen ist, und daß andererseits für diejenigen Zweige des Landbaues, welche nicht so gestellt sind, wie die ackerbautreibende Bevölkerung im Allgemeinen gestellt ist, die Frage auch besonders beurtheilt werden müsse. Was von dem Herrn Abgeordneten Brochhoff mitgetheilt worden ist, beweist nur, daß für den Tabaksbau überhaupt eine Begünstigung in dem Schutz Zoll besteht, daß dieser aber für den Hagel wäre, kann nicht gesagt werden. Der Schutz Zoll ist bewilligt auf Grund der allgemeinen Verhältnisse, dabei ist in Bezug auf den Hagel gar keine Rücksicht genommen worden. Es kann also das, daß ein solcher Schutz Zoll für den Tabak im Allgemeinen besteht, auf diese Frage, mit der wir hier zu thun haben, nicht angewendet werden. Die Leute, welche durch den Hagelschlag betroffen werden, können der Vortheile dieses Schutz Zolles nicht theilhaftig werden, da sie keinen Tabak geerntet haben. Demnach, meine Herren, liegt die Sache so, wir haben hier nicht mit den allgemeinen Verhältnissen zu thun, wo man versichern kann, sondern wir haben es mit ganz besonderen Verhältnissen zu thun, wo man vernünftiger Weise nicht versichern kann. Der Satz von 5 % ist so hoch, daß man Niemand dazu drängen kann, zu diesem Satz zu versichern. Von Einfluß auf die Entscheidung des Ausschusses war auch der Gesichtspunkt, daß wir durch die Unterscheidung vielleicht einen günstigen Einfluß auf die Herabsetzung der Prämien ausüben. Wenn wir den Versicherungsgesellschaften zeigen, daß wir eine Unterscheidung machen und da, wo die Prämien billig gestellt sind, keine Entschädigung geben, aber da, wo sie die Prämien zu hoch halten, zuweilen helfend eintreten, wirken wir dahin, daß die Versicherungsgesellschaften auch für diejenigen Zweige der Landwirthschaft, für den Weinbau und für den Tabaksbau, wo die Prämien zu hoch sind, solche Prämien einführen, welche wirklich bezahlt

werden können. Aus diesen Gründen, welche im Ausschuß lebhaft erörtert worden sind, hat sich schließlich im Ausschuß eine Majorität dafür gebildet, daß bei anderen Verhältnissen auch eine andere Beurtheilung eintreten müsse, und daß deshalb, wo bloß die ackerbautreibende Bevölkerung in Frage kommt, nichts zu geben sei, sondern die Leute auf das Versicherungswesen hinzuweisen seien, während man den Leuten, welche Tabak bauen, denen man nicht sagen kann: ihr müßt versichern, eine Entschädigung geben solle.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die Absicht des Herrn Abgeordneten Adams, durch Bewilligung einer Entschädigung in diesem ganz besonderen Falle erziehllich auf die Versicherungsgesellschaften zu wirken, glaube ich, wird er nicht erreichen. Wenn die Prämie nach den bisherigen Erfahrungen so außerordentlich hoch sein muß, dann werden die Gesellschaften sie auch auf dieser Höhe erhalten. Nach der ausführlichen Darstellung des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë befinden wir uns einem Nothstande gegenüber, und darin liegt für mich die Veranlassung, nicht zu schweigen. Wir befinden uns aber nicht nur in diesem besonderen Falle der Tabakbauer einem Nothstande gegenüber, sondern auch den kleineren Bauern in Wezlar gegenüber, die zu diesen ganzen Verhandlungen und auch zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Loë für die Tabaksbauern Veranlassung gegeben haben. Wenn wir den Tabaksbauern allein eine Beihilfe bewilligen und die kleinen Bauern im Wezlar'schen Bezirke in ihrer Noth belassen, so helfen wir diesen nicht allein nicht, sondern verletzen sie noch obendrein durch die Zurücksetzung. Sie eben waren die ersten Antragsteller, und sie sind in ihren Vermögensverhältnissen durch den Hagelschlag derartig geschädigt worden, daß ihnen durch den Herrn Oberpräsidenten eine Collette erlaubt wurde, die aber so wenig einbrachte, daß sie in Noth bleiben. Wir müssen beiden oder keinem von beiden geben. Deshalb werde ich nur dafür stimmen, daß beiden geholfen wird oder keinem von beiden!

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Friederichs, seinen Antrag zu stellen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Ich habe dem I. Ausschuß und der Berathung dieses Gegenstandes nicht angehört; die Resultate dieser Berathung aber, wie sie in den Anträgen des Ausschusses niedergelegt sind, habe ich nicht verstanden. Ich kann mich nicht auf den Standpunkt stellen, in dem einen Falle zwei Anträge, wo es sich um eine Entschädigung für erlittenen Hagelschaden handelt, abzulehnen, in einem anderen Falle, wo es sich ebenfalls um Entschädigung für erlittenen Hagelschaden handelt, der die Tabakspflanzer betroffen hat, diesen Antrag anzunehmen. Es handelt sich hier um die Tabakspflanzer, die ein besonders werthvolles Produkt auf ihren kleinen Parzellen zu erzeugen suchen, dessen Cultur mit besonderen Umständen, mit besonderer Mühewaltung und mit besonderen Kosten verknüpft ist. Ich meine, dieser Umstand müßte diese Leute darauf hingewiesen haben, Vorsorge zu treffen, daß diejenige Ernte, die sie erhoffen, ihnen auch erwächst und falls sie von Hagelschaden betroffen werden, sie durch die Versicherung schadlos bleiben. Ich würde deshalb, wenn ich dem I. Ausschusse angehört hätte, entschieden dagegen gestimmt haben, daß den Tabakspflanzern für den Hagelschaden eine Entschädigung gewährt wird, wenn die anderen Hagelbeschädigten, die auf schlechtem Boden, wie in den Kreisen Summersbach und Bipperfürth es der Fall ist, Kartoffeln und Hafer ziehen und kaum Futterkräuter ziehen können, mit ihren Entschädigungsansprüchen abgewiesen werden. Im Uebrigen bin ich auch der Ansicht des Herrn Abgeordneten Friederichs, daß wir uns einem Nothstande gegenüber befinden, und ich meine, in der letzten Stunde, wo wir in dieser Session zusammen sind, könnten wir wohl den Beschluß fassen, selbst dem Umstande gegenüber, daß, wie

vorhin bemerkt wurde, kein Geld vorhanden sein soll — ich glaube, es werden sich irgend welche Quellen öffnen lassen — nicht nur dem Antrage, der unter c. gestellt ist, sondern auch den beiden vorhergehenden Anträgen a. und b. zu deferiren. Das ist mein Antrag.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich schließe mich dem ersten Theile des Vortrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë völlig an, aber nicht hinsichtlich des letzten, da komme ich zu dem ganz entgegengesetzten Resultat. Sie haben mit uns vor Jahren schon das Prinzip ausgesprochen, daß die Bevölkerung schließlich dahin gebracht werden müsse, zu versichern, und daß die Provinz nicht eine große Wohlthätigkeits-Anstalt ist, um denen, die nicht versichern, nachher den Schaden zu ersetzen. Es heißt, eine complete Prämie auf den Leichtsinn setzen, wenn hier immer alle solche Gesuche genehmigt würden. Das ist im Prinzip vor einigen Jahren ausgesprochen worden. Im vorigen Jahre, meine Herren, befanden wir uns einem extraordinären Falle gegenüber, indem unten in Geldern und Moers wirklich in weiten Kreisen ein großer Nothstand, eine Landes-Calamität ausgebrochen war; da haben wir eine reichliche Bewilligung beschlossen und bei dieser Gelegenheit ist Wipperfürth, Summersbach und Neuwied so in die große Bewilligung mit hineingeglitten, denn sonst würden diese im vorigen Jahre nach meinem Gefühle nichts bekommen haben. In diesem Jahre, meine Herren, hat also, gestützt auf diese prinzipiellen Beschlüsse, der Provinzial-Verwaltungsrath alle Anträge, die an ihn gekommen sind, a limine abgewiesen, und nun sind noch einige Anträge in den Landtag hineingeworfen worden. Die Ansicht des Ausschusses finden Sie ja in dem Eingange des Referates noch einmal dahin niedergelegt, daß keine Bewilligungen ausgesprochen werden sollen. Die Logik in der Begründung des Majoritäts-Votums des Ausschusses, daß nunmehr den Tabakspflanzern doch etwas gegeben werden soll, habe ich schon im Ausschusse nicht anzuerkennen vermocht, und am allerfrappirtesten bin ich von den Ausführungen des Herrn Collegen Adams, denn, meine Herren, wenn man hier auspricht, daß Tabak und Wein überhaupt nicht versichert werden können, dann wird gar kein Mensch mehr versichern und, wenn etwas verhaselt, so hat der Verhaselte das complete Recht, an Sie zu kommen. Ein derartiger Ausspruch wäre das Gefährlichste, was man überhaupt denken kann. Meine Herren! Deshalb möchte ich Sie recht dringend bitten, die Auschußanträge ad 1 und 2 anzunehmen und jede Bewilligung abzulehnen und damit auch die Bewilligung ad 3.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Ich wollte nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete Adams aus meinen Worten etwas herausgelesen hat, was gar nicht darin gestanden hat. Ich habe kein Wort von persönlicher Rücksicht gegen den Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë gesagt, ich habe gesagt: wenn der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë eine Sache vertheidigt, hat sie alle Aussicht, angenommen zu werden. Dies hat nicht auf den Einfluß der Person Beziehung, sondern auf die außerordentliche Geschicklichkeit des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë in der Debatte, und vielleicht wird der Herr Abgeordnete Adams anerkennen, daß Herr Abgeordneter Freiherr Felix von Loë der geschickteste Debatter ist, den wir hier im Hause haben. Also, meine Herren, darauf allein habe ich gezielt, und ich glaube, wenn Sie den Vortrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë gehört haben, so werden Sie allgemein gefunden haben, daß er sehr geschickt plaidirt hat. Ich habe aus der Rede meines Freundes, des Herrn Abgeordneten Friederichs, ersehen, daß dieser sogar nahe daran war, herumgefriegt zu werden. (Heiterkeit.) Meine Herren! Ich bin überzeugt, wenn

der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg die Begabung in der Debatte hätte, wie der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë, wie wir sie alle nicht haben, so würde er uns erzählen können, auf seiner Tour durch den Kreis Wipperfürth noch ganz etwas anderes gesehen zu haben, als plattgeschlagene Kleefelder. Das ist das einzige, was ich gesagt habe und dabei möchte ich bleiben.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Spies eingegangen. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Sahler, Dieze — dieser hat aber zurückgezogen — Limbourg, Beppler, Courth, Brochhoff und Adams. Der Letztere hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet, zu welcher er nach Schluß der Debatte das Wort erhalten wird. Wir stimmen über den Antrag auf Schluß ab. Ich bitte Diejenigen, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Majorität, der Schluß ist angenommen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Adams das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Als Herr von Synern seine Rede anfang, glaubte ich, es sei nothwendig, einiges zur Entgegnung zu sagen, nachdem er aber die Art, wie er den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë hier besprochen hat, nicht als einen persönlichen Charakter tragend darstellen will, während das ganze Haus beides zugehört hat, habe ich nichts mehr zu bemerken. Was die Beziehungen auf den Beruf und dergleichen Sachen betrifft, so halte ich es nicht für angemessen, in solcher Weise zu sprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort zu einer that-sächlichen Berichtigung.

Abgeordnete Limbourg: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat Ihnen den Ertrag des Tabaks auseinander gesetzt, er hat aber den Hektar mit dem Morgen verwechselt, der Morgen bringt nämlich nach den Tabellen von Dr. Emil Wolf 4 bis 6, höchstens 13 Centner Tabak, während er 18 Centner im Durchschnitt auf den Morgen gerechnet hat. Dadurch wird die ganze Aufstellung und die daraus gezogene Schlußfolgerung umgeworfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Die Anfragen des Herrn Abgeordneten Courth sind schon durch Herrn Freiherrn von Loë beantwortet. Was das Nothleiden angeht, so ist ja ausdrücklich in dem Referat und in dem Antrage gesagt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nach Prüfung der Schäden zur Linderung der Noth etwas beitragen solle. Das ist ausdrücklich gesagt. Wo keine Noth herrscht, wird der Provinzial-Verwaltungsrath jedenfalls nichts geben. Es freut mich, daß der Herr Abgeordnete Limbourg theilweise schon den Herrn Abgeordneten Brochhoff widerlegt hat; ich bedaure sehr, daß ich meine Notizen nicht zur Hand habe, weil ich nicht mußte, daß die Verhandlung hier so weit gehen würde.

(Abgeordneter Dieze: Das ist nicht Sache des Referenten. — Abgeordneter Brochhoff: Ich bitte ums Wort zur that-sächlichen Berichtigung.)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent kann im Schlußwort auf sämtliche Bemerkungen, die von den verschiedenen Rednern gemacht worden sind, antworten.

Referent Abgeordneter Wolters: Ich meine, Herr Dieze hat es in anderen Fällen auch gethan. (Abgeordneter Dieze: Das ist nie der Fall gewesen.)

Ich möchte nur das eine constatiren, und das wird wohl für alle Herren durchschlagend sein, daß, wenn die Angaben des Herrn Brochhoff, die vielleicht für Ihr Urtheil maßgebend sein könnten, auch nur annähernd wahr wären, im Clevischen ein Reichthum herrschen müßte, daß jeder kleine Bauer in der Einkommensteuer wäre. Ich behaupte, daß die Leute nicht nur keine 18,

sondern theilweise kaum 7 und 8 M. für ihren Tabak lösen. Dann, meine Herren, möchte ich noch ganz kurz darauf hinweisen, daß das Urtheil des Ausschusses nicht so entstanden ist, wie es der Herr Abgeordnete von Eynern geschildert hat, wonach es hauptsächlich auf die gute Vertretung des Herrn Freiherrn Felix von Loë angekommen sei. Nun, meine Herren, ich bin diesmal unbescheiden genug zu sagen, daß es wesentlich darauf angekommen ist, daß ich den Herren ausinandergesetzt habe, weshalb ich gerade für die eine Petition stimmen würde. (Sehr wahr!)

Der Herr Abgeordnete Friederichs und auch der Herr Abgeordnete von Eynern haben den Einfluß, den wir mit einem solchen Votum auf sämtliche Versicherungsgesellschaften ausüben, viel zu gering angeschlagen. Sie glauben gar nicht, meine Herren, wie empört und wie wild die Versicherungsgesellschaften alle ohne Unterschied bei jeder kleinen Bewilligung für Hagelbeschädigte sind. Es ist dies sehr gut zu begreifen, denn die ganze Gegend, für die irgend eine Kleinigkeit gegeben wird, versichert im nächsten Jahre positiv nicht mehr; das ist eine alte Thatsache, die Versicherungsgesellschaften sind daher im höchsten Grade empört. Ich will Ihre Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen, um Ihnen auszuführen, was für einen Nutzen es für die ganze Ackerbau treibende Bevölkerung hat, wenn die Gesellschaften die Handelsgewächse nicht mehr so hoch in Versicherung nehmen. Für mich ist dies der durchschlagende Grund gewesen. . . (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Ich bitte nicht zu unterbrechen.

Referent Abgeordneter Wolters: Verzeihen Sie, meine Herren, ich habe persönlich gesprochen, ich werde nunmehr als Referent sprechen und kann Ihnen sagen, daß in dem Ausschusse der Umstand jedenfalls maßgebend gewesen ist, daß das Beispiel, wie es heute vorliegt, daß zwei Anträge zur Abweisung und einer zur Annahme empfohlen wird, höchst wahrscheinlich nie im Leben wieder vorkommen wird. (Who!)

Erlauben Sie, meine Herren, lassen Sie mich aussprechen. Es ist erwähnt worden, die drei Anträge seien gleich. Die drei Anträge betreffen allerdings sämmtlich Hagelbeschädigungen, aber die beiden ersten betreffen gewöhnliche Hagelbeschädigungen, während der dritte nur Tabak betrifft. Die Landwirthschaft hat ein großes Interesse daran, die Prämie für Versicherung von Handelsgewächsen, also auch des Tabaks herunterzusetzen. Es wird jetzt faktisch für Tabak 3, 4, 5 und 7 M. per % M. bezahlt, während Cerealien nur 50 bis 60 Pf. per 100 M. kosten. Deshalb hat der Ausschuss geglaubt, daß man einen Druck auf die Gesellschaften ausüben müsse, und es ist unzweifelhaft, daß mit dem Ausschussantrage ein solcher Druck ausgeübt wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Für dieselbe liegen zunächst die drei Anträge des Ausschusses vor, außerdem sind zwei Anträge aus dem Hause eingegangen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Friederichs geht dahin:

„In Erwägung, daß die Hagelbeschädigten in den Kreisen Weklar, Gummersbach und Wipperfürth sich in einem Nothstande befinden und durch eine einseitige Unterstützung der hagelbeschädigten Tabakspflanzer am Niederrhein obendrein verlegt werden würden, entweder alle drei Petenten oder keinen zu unterstützen.“

Der zweite Antrag des Herrn Freiherrn Eugen von Loë:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, entgegen den Beschlüssen des I. Ausschusses

1. für Weklar 16 000 M.;
2. für die Kreise Gummersbach und Wipperfürth eine dem Bedürfnisse entsprechende Summe bis zur Höhe von 10 000 M.;
3. für die Tabakspflanzer am Niederrhein eine Unterstützung von 10 000 M., wegen erlittenen Hagelschadens zu bewilligen.“

Zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Alle beide Anträge sind eigentlich gar keine Anträge, sondern es sind einfach Sachen, die sich bei der Abstimmung ergeben, wenn über einen Fall nach dem andern abgestimmt wird. Wer in allen drei Fällen etwas geben will, stimmt in allen Fällen mit ja, wer nur in dem einen oder andern Falle etwas geben will, stimmt bei dem betreffenden Falle mit ja.

Landtags-Marschall: Ich glaube zur Geschäftsordnung bemerken zu sollen, daß wir zuerst mit ja oder nein darüber abstimmen müssen, ob wir überhaupt etwas geben wollen. Wenn wir auch den andern etwas geben wollen, so können wir dann darüber diskutieren, in welcher Höhe wir etwas geben wollen, denn darüber haben wir noch gar nicht gesprochen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Eugen von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meines Erachtens handelt es sich um drei verschiedene Gegenstände, die unter dem vierten Punkte der Tagesordnung verhandelt werden. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, daß zunächst über a, sodann über b und an der dritten Stelle über c abgestimmt wird. Damit würde sich mein Antrag eo ipso erledigen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des I. Ausschusses geht dahin, die Petitionen ad 1 und 2 abzuweisen. Wir werden zunächst über die Bewilligung von 16 000 M. für den Kreis Wehlar abstimmen. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses und für die Bewilligung der Summe sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Wir stimmen nunmehr über die Petition des Herrn Landraths Freiherrn von Fürstenberg für die Kreise Summersbach und Wipperfürth, in welcher eine Summe nicht genannt ist, ab. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses, und für eine Bewilligung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, auch in dem zweiten Falle ist nach dem Antrage des Ausschusses entschieden. Es kommt drittens zur Abstimmung der Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë auf Unterstützung der Tabakspflanzer mit 10 000 M. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses und demgemäß gegen die Bewilligung von 10 000 M. sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag des Ausschusses ist gefallen. Somit wird keiner der drei Petenten etwas erhalten.

Der letzte Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtags-Ökonomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Diege.

Referent Abgeordneter Diege: Meine Herren! Die Dauer des gegenwärtigen Landtages ist genau dieselbe gewesen, wie die des vorigen und des vorvorigen Landtags, 2 Wochen. Der I. Ausschuß beehrt sich deshalb, Ihnen mit kleinen Modifikationen dieselben Vorschläge in Bezug auf die Vergütungen an unsere Beamten für die Dauer dieses Landtages zu machen, wie damals; es ist nur wegen der Erkrankung unseres Landessekretärs Herrn Mäurer, der nur theilweise hat arbeiten können, Herr Brecker mit 400 M. eingeschoben. Es wird also beantragt, dem Herrn Landessekretär Mäurer 600 M., dem Herrn Sekretär Brecker 400 M., dem Herrn Sekretär Rheinert 300 M., dem Herrn Sekretär Arß 300 M., dem Herrn Diätar Klockenbrink 150 M., dem Herrn Rentanten Bierfötter 100 M., dem Botenmeister Pourrier 150 M., dem Boten Schmitz 85 M., 3 Boten 120 M. statt 110 M. und der Frau Pourrier in der Garderobe 75 M., im Ganzen also 2280 M. zu bewilligen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diese Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Thätigkeit und ich glaube, in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich sage, daß wir mit wirklicher Befriedigung auf diesen Landtag zurückblicken dürfen. Wir haben zunächst der Königlichen Staatsregierung gegenüber unseren Dank auszusprechen, daß sie uns Gelegenheit gegeben hat, die so wichtigen, organisatorischen Gesetze zu berathen und unser Votum zu den einzelnen Punkten dieser Gesetze abzugeben. Meine Herren! Ich halte dieses für eine der wichtigsten Thätigkeiten, welche wir in den letzten Jahren vorgenommen haben. Ebenso glaube ich in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich dem Herrn Justizminister gegenüber unseren Dank ausspreche, daß er in solcher Weise für den weiteren Ausbau unserer Hypothekengesetzgebung und für die Vorbereitung der Einführung des Grundbuches im Gebiete des Rheinischen Rechts unseren Rath gehört hat und weitere Gesetze vorlegen will.

Meine Herren! Ich habe nun noch die mir sehr liebe Pflicht, nach allen Seiten hin Ihnen meinen Dank zu sagen für das große Vertrauen und für das Entgegenkommen, welches Sie mir bewiesen haben. Ich möchte insbesondere den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse meinen Dank sagen für ihre ausgezeichnete Unterstützung. Dann aber möchte ich auch noch darauf hinweisen, welches außerordentliche Maß der Arbeit von unseren Oberbeamten und vor Allen von unserem Landes-Direktor geleistet worden ist, (Bravo!) ebenso von dem Herrn Landesrath Küster für die Justizgesetze. Der Herr Landes-Direktor hat für die Kreis- und Provinzialordnung ein ganz außergewöhnliches Maß von Arbeit in der Vorbereitung und in der Uebernahme der Referate hier im Plenum und in den Ausschüssen übernommen und uns Allen die Aufgabe, die uns gestellt war, außerordentlich erleichtert. Der Herr Landesrath Küster hat ebenso für die Justizgesetze in Berlin vorgearbeitet und auch hier die Sache gründlich vorbereitet und wohl verdient, daß wir ihm hier unseren besonderen Dank aussprechen. Ebenso gebührt allen anderen Oberbeamten, welche in unseren Geschäften thätig gewesen sind, unser Dank. Meine Herren! Ich schließe die Sitzung, indem ich noch einmal meinen Dank ausspreche und ich hoffe, Sie noch einmal in der Stellung, in der ich hier vor Ihnen stehe, als der von Sr. Majestät berufene Landtags-Marschall hier zu sehen, um dann den Schluß unserer ganzen ständischen Verwaltung und die Vorbereitung der Ueberführung derselben an den neuen Provinzial-Landtag, der nach dem neuen Gesetze hier zusammentreten wird, zu vollziehen. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort verlangt.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mir erlauben, da der Herr Abgeordnete Friederichs, welcher beredter spricht, gerade nicht anwesend ist, Sr. Durchlaucht unserem verehrten Landtagsmarschall in Ihrem Namen den Dank auszusprechen, daß er, wie immer, so unermülich, so liebenswürdig und so unparteiisch unsere Verhandlungen geführt hat. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar für die freundlichen Worte, welche Sie an mich gerichtet haben und die Sie Alle durch Ihr Bravo bestätigt haben. Ich hoffe, daß wir auch in der letzten Sitzung zusammen in einer so einmüthigen und schönen Weise arbeiten werden, daß wir Alle, wenn unsere Aufgabe hier gelöst ist, dereinst in unserem ganzen künftigen Leben mit recht herzlichster Freude auf unsere gemeinsame Arbeit zurückblicken können.

Aber, meine Herren, ich bitte Sie, diesen Dank nicht allein auf mich zu häufen, sondern ich bitte Sie, mit mir meinem verehrten Stellvertreter, dem Herrn Vice-Landtags-Marschall Freiherrn von Solemacher-Antweiler, Ihren Dank auszusprechen, indem Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschlecht.)

Meine Herren! Ich schließe die Sitzung; ich denke, der Herr Landtags-Commissarius wird sogleich eintreten.

Um 12³/₄ Uhr tritt der königliche Landtags-Commissarius, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hält folgende Ansprache an den Landtag:

Meine geehrten Herren! Nach 14 Tagen angestrebter Beschäftigung sind Sie jetzt dahin gelangt, die sämtlichen Ihnen überwiesenen Arbeiten vollendet zu haben, so daß heute der Schluß der Provinzial-Landtagsitzung stattfinden kann. Die weitaus wichtigsten Gegenstände Ihrer Berathungen waren die Entwürfe einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Provinzial-Ordnung des Jahres 1875 in unsere Provinz. Unsere Provinz ist eine der letzten, in welche die neue Verwaltungs-Organisation, welche, wie Sie ja wissen, mit der Kreisordnung vom Dezember 1872 für die 6 östlichen Provinzen des Landes ihren Anfang genommen hat, eingeführt wird. In Rücksicht hierauf ist ja oft und von den verschiedensten Seiten die Behauptung aufgestellt worden, daß die neue Verwaltungsorganisation für unsere vielfach eigenartig gestaltete Provinz sich wenig eigne, und daß deshalb ihre Einführung nicht zu wünschen sei. Gegenüber dieser in weiten Schichten der Bevölkerung verbreiteten Auffassung war Ihre Aufgabe bei der Berathung der Ihnen inzwischen zugegangenen Gesetze eine nicht leichte. Dessenungeachtet habe ich mit vollster Ueberzeugung bei der Eröffnung dieses Landtages das Vertrauen ausgesprochen, daß Sie ohne Voreingenommenheit in die Berathung dieser Gesetze eintreten und stets sich vor Augen halten würden, welche Anforderungen die Rücksicht auf eine einheitliche Gestaltung unserer Landesverwaltung in allen Theilen der Monarchie stellt, und daß jedenfalls die neuen Gesetze einen außerordentlich bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Wege zu einer vollen und wahren Selbstverwaltung enthalten. Diesem von mir damals ausgedrückten Vertrauen haben Sie im vollsten Maße entsprochen, Sie haben sich der Berathung der Gesetze in der gründlichsten und vorurtheilsfreiesten Weise hingeeben und sind dabei dahin gelangt, den Grundgedanken derselben ihre Zustimmung zu ertheilen, wenn es auch sein mag, daß unter Ihnen sich viele befinden, welche vielleicht eine etwas andere, mehr sich den bestehenden Zuständen anschließende Neugestaltung der Sache gewünscht hätten. Die von Ihnen abweichend von der Regierungsvorlage gefaßten Beschlüsse werden, wie Sie überzeugt sein können, von der Staatsregierung in ernste und wohlwollende Erwägung genommen werden. Jedenfalls können Sie auf Ihre Thätigkeit in diesem Landtage mit der befriedigenden Ueberzeugung zurückblicken, daß Sie in verdienstvoller Weise dazu beigetragen haben, unserer Rheinprovinz die großen Vorzüge, welche unbestrittenermaßen die neuen Gesetze enthalten, zu Theil werden zu lassen. Es ist mir eine große Freude gewesen, Ihren auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen meinerseits förderlich sein zu können. Indem ich dies ausdrücke, fühle ich mich zugleich verpflichtet, persönlich

Ihnen meinen wärmsten Dank für das vertrauensvolle Entgegenkommen auszudrücken, mit welchem Sie auch in dieser Sitzung mich wiederum beehrt haben.

Hiermit schließe ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 32. rheinischen Provinzial-Landtag.

Landtags-Marschall: Se. Majestät der Deutsche Kaiser, unser allergnädigster König und Herr, lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

These notes contain the first part of the course on the history of the German language. The course is divided into two parts: the first part deals with the history of the German language from the Middle Ages to the present, and the second part deals with the history of the German language from the Middle Ages to the present.

The first part of the course deals with the history of the German language from the Middle Ages to the present. It covers the development of the German language from the Middle Ages to the present, including the influence of Latin and French on the German language, the development of the German grammar and syntax, and the development of the German vocabulary. The second part of the course deals with the history of the German language from the Middle Ages to the present. It covers the development of the German language from the Middle Ages to the present, including the influence of Latin and French on the German language, the development of the German grammar and syntax, and the development of the German vocabulary.



Fr. Jümpertz
Hof-Buchbinderei
Inb. Oeben & Fiedler



